

Verfaßer gestorben d. 22ten Maÿ 1834

Curland

unter den Herzögen

von

Karl Wilhelm Cruse,
Professorn der Geschichte am Gymnasio illustri, Beisitzern des Curländischen Consistorii, evangelisch-reformirtem Prediger zu Mitau, der königlichen deutschen Gesellschaft zu Königsberg, der curländischen Gesellschaft für Litteratur und Kunst, ordentlichem, der Naturforschenden-Gesellschaft zu Moscau Ehren-Mitgliede.

In zwei Bänden.

Erster Band.

Mitau,
Verlag von G. A. Reyher.

1833.

Der Druck dieses Werks ist unter der Bedingung gestattet, daß nach Vollendung desselben fünf Exemplare an die Censur-Comität abgeliefert werden.

Dorpat, d. 21. Juni 1832.

Staatsrath Friedr. Erdmann
Censor.

(L. S.)

Allen

Sammlern und Bearbeitern curländischer Geschichte

zur Berichtigung und Vervollständigung angelegentlich empfohlen

insbesondere

dem Herrn

Joh. Friedr. von Recke,

russisch-kaiserlichem Staatsrathe rc., Ritter des Wladimir Ordens rc.

und

dem Herrn

Friedr. Sigism. von Kloppmann,

Oberhauptmann zu Mitau, des kaiserlichen-russischen St. Wladimir's und St. Annen, des königlich preußischen Johanniter-Ordens Ritter,

als

Denkmal der Erkenntlichkeit

für die Ermuthigung und freisinnige Unterstützung, die sie bei der Bearbeitung dieses Buches gewährten,

ehrerbietigst und freundlichst

zugeeignet

von

dem Verfasser.

Zueignung und Vorrede.

Seit den mehr denn 40 Jahren, die ich in Curland oder in dessen Nähe lebe, höre ich von Vielen sprechen, die für die Geschichte des Landes sammeln und von Einigen, die sie bearbeiten. Das machte mich, den seine Verhältnisse, erst als Secretair am Hofe des Herzogs Peter, dann als Professor der Geschichte an dem von ihm gestifteten Gymnasium, aufforderten, sich mit der Landesgeschichte bekannt und vertraut zu machen, bedenklich, ein ähnliches Werk zu unternehmen. — Sammlerfleiß gehört ohnehin nicht unter die Tugenden, deren ich mich rühmen darf, und so versäumte ich denn manche schöne Gelegenheit, zu erhalten, was ich später schmerzlich vermißt habe. Mein Amt als Professor am ehemals academischen Gymnasium, gab mir die Freiheit, den Gegenstand einiger Vorlesungen selbst zu bestimmen, und so wählte ich denn auch mehrmals die Geschichte der Ostseeprovinzen des kaiserlich russischen Reiches, insbesondere Curlands. — Aus dem Entwurf zu diesen Vorlesungen entstand das, was ich seit 1817 als Zugabe zu dem curländischen Taschencalender gegeben habe. Es schien wenig beachtet zu werden, und so wäre es auch dabei geblieben,

wenn nicht einige Freunde meiner Arbeit Aufmerksamkeit und Beifall bezeugt und mich aufgefordert hätten, das in Bruchstücken sich verlierende Werkchen, vielleicht etwas vollständiger ausgearbeitet zusammen der Presse zu übergeben. — Da ich nun keinen Andern mit etwas Aehnlichen hervortreten sah, so meinte ich meinem zweiten Vaterlande ein Opfer bringen zu dürfen, und die Freundlichkeit, womit mir die Herrn von Recke und von Kloppmann mit ihren Sammelungen zu Hülfe kamen, setzte mich in den Stand zu liefern, was ich hiermit hingebe. — Ich weiß sehr wohl, daß ich noch viel Gedrucktes und Ungedrucktes hätte lesen und ausziehen können und sollen, das ich nicht benutzt habe; allein die Jahre mahnen, nicht zu lange zu verschieben. Es wird daher an diesem Werke nicht Weniges zu berichtigen, Vieles zu vervollständigen, gewiß auch Manches als unrichtig zu widerlegen sein — und Jedem, der diese Mühe übernehmen will, werde nicht nur ich, sondern die Geschichte Curlands danken; denn ihr, wie mir, liegt daran, daß Alles mit möglichster Vollständigkeit im Lichte der Wahrheit erscheine, und mein Zweck wird am vollkommensten erreicht sein, wenn mein Werk ein anderes hervorruft, worüber das meinige vergessen wird. — Das Vertrauen zu meinem guten Willen erhält denn doch auch wohl daneben das Andenken meines Namens; — denn ne omnis moriar — nicht unvermißt zu sterben, ist ja wohl ein bescheidener Wunsch, der auch dem Anspruchslosen am Rande des Grabes erlaubt ist. —

In den Osterferien, 1832.

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

Einleitung 1

Erstes Buch. Herzog Gotthard 38

Zweites Buch. Die Herzöge Friedrich und Wilhelm 80

Drittes Buch. Herzog Jacob 136

Viertes Buch. Herzog Friedrich Casimir 192

Fünftes Buch. Die Herzöge Friedrich Wilhelm und Ferdinand. 217

Beilage N°. 1. Des Herzogs Friedrich Casimir Einzug in Goldingen 326

Beilage N°. 2. Die Zarische Großgesandtschaft bei ihrer Durchreise durch Mitau 329

Beilage N°. 3. Des Herzogs Friedrich Casimir Leichenbestattung 332

Beilage N°. 4. Herzogs Friedrich Wilhelm Anordnung wegen der Pest 346

Beilage N°. 5. Drohendes Manifest des Herzogs Ferdinand gegen die Oberräthe nach dem Tode des Königs August II 350

Beilage N°. 6. Stammtafel des Herzoglich Curländischen Hauses Kettler aus Urkunden und archivalischen Nachrichten zusammengesetzt von Staatsrath Recke.

Curland unter den Herzögen.

Einleitung.

Das Land. — Umriß der Geschichte. — Vorgeschichte. — Die Urbewohner. — Anfang der Niederlassungen an der Düna. — Eroberung. — Die Schlösser. — Die Meister. — Erzbischöfe und Bischöfe. — Familien-Vertheilung des Landes. — Verfassung des Ordens. — Herrenmeisterwahl. — Auflösung des liefländischen Herrenmeisterthums. — Die frühern russischen Kriege. — Die spätern russischen Kriege. — Die Reformation. — Innere Zwistigkeiten. — Gotthard Kettler, Coadjutor, Herrenmeister. — Neue Oberherren. — Unterhandlung mit Litauen. — Unterwerfungs-Vertrag. — Privilegium Sigismundi Augusti. — Herzogthum Curland und Semgallen. — Herzogliche Regierungen.

Am linken Ufer des Dünastromes, etwa 25° O. L. von Paris, beginnt zwischen Liefland und Litauen im weitern Sinne, ein schmaler sich nach Westen hin nach und nach erweiternder Landstrich, von welchem kleine Flüßchen sich theils nach dem Düna- theils nach dem Niemen-Gebiete ergießen. Die Gränze an der Ostsee fängt bei der Mündung der Laatschuppe (Bärenbach) an, die dieses Land von Liefland trennt, tritt mit dem Vorgebirge Doomsneß und dessen den Schiffern gefährlichem Riff (57° 45′ 39″,5 N. Breite des höhern Leuchtthurms) über 57¾° N. B. in die Ostsee hinein, und endete sonst bei der Mündung der heiligen Aa, die es von Samogitien schied, jetzt 2 Werst südlich von Polangen (55° 55′ 9″,4 N. B.) an der Grenze des Königreichs Preußen. Seine ganze Ausdehnung von jenem östlichsten Puncte an der Düna bis zu seinem westlichsten Puncte (Libau, Kirchth. 18° 55″ O. L. von Paris) beträgt 380 Werste, die größte Ausdehnung in die Breite,

etwa unter dem Mittagskreise von Doomsneß 200 Werst, der Flächenraum etwa über 23,000 Werst-quadrate, ungefähr 470 Meilenquadrate *).

Es besteht nemlich die jetzige Kaiserlich russische Gubernie Curland aus 3 vor der Einverleibung in das russische Reich politisch getrennten Stücken von ungleicher Größe. Den größesten bildeten bis dahin die Herzogthümer Curland und Semgallen, unter einem Fürsten, der Vasall des Königs und der Republik Polen war; den mittlern, das Stiftsgut des ehemaligen curländischen Bischofthums zu Pilten, dessen Eingesessene unter der Schutzherrschaft des Königes und der Republik Polen sich durch, aus ihrer Mitte gewählte, Landräthe regierten; der kleinste ist ein Theil vom Samogitien **), welcher im Jahre 1819 zur bequemern Verwaltung dazu geschlagen wurde. —

Das Land ist ein Theil des großen ost-europäischen Flachlandes und erhebt sich nirgends über 600 Par. Fuß über den Spiegel der Ostsee ***). Es ist größtentheils guten Anbaus fähig und, wenige Ausnahmen abgerechnet, wohl gewässert und bewaldet. Die Düna berührt einen großen Theil der Nord-Gränze des eigentlichen Semgallens oder des sogenannten Oberlandes.

Die Aa durchströmt das mittlere, die Windau (beide aus Litauen kommend) mit ihrem schönen Nebenflusse, der Abau, das westliche niedere Land. Eigenthümliche das Land auszeichnende Naturerzeugnisse liefert keines der 3 Naturreiche, und die Bewohner haben sich bis jetzt zu keiner des Statistikers Aufmerksamkeit erregenden Kunstfleißthätigkeit er-

---

*) Nach der neuen von dem Gouvernements-Revisor, Rath und Ritter Neumann gezeichneten Charte ist der Flächenraum 23,195 □ Werste, welches nach dem Verhältniß 104:15 reduzirt 482½ geographische □ Meilen giebt. Es übertrifft demnach das Königreich Würtemberg um beinahe 150, das Großherzogthum Toscana um mehr denn 100 Meilenquadrate. —

**) 91,8 Werst quadrate mit 926 Bewohnern beiderlei Geschlechts.

***) Die größte Höhe hat Krewaiten bei dem Hofe Amboten 56° 39′ N. B. und 19° 20′ O. L. von Paris.

hoben. Der Ackerbau beschäftigt den größten Theil der Volksmenge und neben demselben die gewöhnlichen Hausgewerbe in Viehzucht und Weberei. Selbst die Stadthandwerker erheben sich nirgends zu umfassender Fabrikthätigkeit *). Einige Papiermühlen und eine Pottasche-Brennerei sind eben so wie mehrere Theerbrennereien Anstalten, wodurch einzelne Grundbesitzer ihre Besitzlichkeiten einträglich zu machen suchen. So bringt das Land denn auch nur Erzeugnisse des Ackerbaues, der Viehzucht und Waldnutzung auf den großen europäischen Handelsmarkt. Ein Theil ist zur Ausfuhr auf Riga angewiesen, ein anderer führt seinen Ueberfluß, mit litauischen Erzeugnissen vermehrt, durch die Häfen von Libau und Windau aus, durch welche, so wie auch auf dem Landwege über Polangen, Curland und ein Theil von Litauen mit Gütern des Auslandes versorgt werden. Die Volkszählung gab im J. 1823, 400,819 Seelen beiderlei Geschlechts (etwa dem Herzogthum Parma oder Holstein zu vergleichen) **), von welchen an 31,000 in 11 Städten und Städtchen und 9 Flecken, die übrigen auf gutsherrlichen Landsitzen und in Bauerhöfen, hier Gesinde genannt, wohnen, die meist sporadisch, und nur ausnahmsweise, hie und da dorfartig zusammen liegen ohne jedoch Dorf-Gemeinden zu bilden. Das ganze Land ist zur Verwaltung der Justiz und Polizei in 5 Oberhauptmanns- (Gerichts-) und 10 Hauptmanns- (Polizei-) Bezirke getheilt und gehört mit den Gubernien Liefland und Ehstland zum General-Gouverneurs-Bezirke des Kriegsgouverneurs zu Riga.

Dieses Landes Geschichte ist in dem nunmehr hinweichenden Menschenalter in so fern als geschlossen anzusehen, als im Jahre 1795, bei der völligen Auflösung und Zerstückelung

---

*) Eine Ausnahme macht seit einigen Jahren Herr Mulert zu Mitau mit seiner Fabrik von lakirter Blech- und Zinnarbeit, dessen Verdienst auch von der Obrigkeit anerkannt und ausgezeichnet worden ist.

**) Der bairische Rheinkreis hat auf 112 □ M. etwa $\frac{1}{10}$ mehr Einwohner, nämlich gegen 449,000, wovon aber auch gegen 100,000 in 35 Städten und Städtchen wohnen.

1 *

des polnisch-litauischen Staates, seine ohnehin prekäre und oft gefährdete Selbstständigkeit aufgegeben wurde, damit es als ein Theil des großen russischen Reiches an den Wohlthaten theilnehmen möchte, die Catharina II. und ihre Nachfolger über dasselbe verbreiteten. 234 Jahre, von 1561 bis 1795 hatte es diese Selbstständigkeit erhalten; früher war es, jenen 1819 dazu gezogenen kleinen Theil abgerechnet, ein Theil jenes deutschen Coloniestaatenvereins an der Ostsee gewesen, in welchem der deutsche Orden der Brüder des Hauses unserer lieben Frau zu Jerusalem, nicht der eigentliche Oberherr, wohl aber, als der durch seine Einrichtung stets bewaffnete, der mächtigste Mitstand war, und durch den Herren-Meister Walther von Plettenberg, der dem Geiste der Zeit huldigend, ohne den Orden aufzugeben, der sächsischen Kirchenverbesserung beitrat, die völlige Ueberlegenheit erworben hatte. Bald nach ihm führte das Vordringen der russischen Macht die gänzliche Auflösung jenes Staatenvereins mit dem Untergange der Ordensherrschaft herbei. Der letzte Bischof von Curland und Oesel hatte seine Stiftswidme dem Könige Friedrich II. von Dänemark verkauft, die ehstländische Ritterschaft und die Stadt Reval suchten und fanden in dem Könige von Schweden einen Oberherrn; der liefländische unter dem Orden und den Bischöfen landsässige Adel unterwarf sich, so wie späterhin auch die Stadt Riga, zusammen mit den noch im Lande lebenden Ordensgenossen unter ihres Herrenmeisters Leitung, dem Könige von Polen und Großfürsten von Litauen; Curland und Semgallen wurden zu einem für sich bestehenden Fürstenthume erhoben, welches dem letzten Meister des deutschen Ordens in Liefland, Gotthard Kettler, zur Versorgung und Vererbung auf seine männlichen Nachkommen zu Theil wurde. Dieses Fürstenthums Geschichte ist der Gegenstand dieses Buches. Es ist aus Notizen entstanden, die einst zu Vorlesungen am akademischen Gymnasium zu Mitau dienten, in der Folge stückweise für den Mitauschen Taschenkalender (1816—1825) abgedruckt, jetzt aber neu durchgesehen und überarbeitet worden sind. Von der Vorgeschichte soll nur so viel aufgenom-

men werden, als zum Verständniß der Geschichte Curlands unter den Herzögen durchaus unerläßlich ist.

Nach des für seine Freunde, seine Amtswirksamkeit und für die Wissenschaften, zu früh gestorbenen Watson*) sorgfältigen Forschungen, hatte Curland in früheren Zeiten eine viel größere Ausdehnung als jetzt. Wenigstens läßt eine Einigungs-Urkunde zwischen dem Bischof von Curland und dem Orden 1392 das Bisthum, d. h. wohl den Episkopalkreis oder die Diözese, des Bischofs von Curland durch die Windau bis zu ihrem Ursprunge, von da durch eine Linie bis zum südlichen **) Niemen und dann durch diesen Fluß bis zu dessen Mündung begränzen, so daß demnach ein Theil von Samogitien und dem ostpreußischen Litauen bis zur Memel (so wird in Preußen der Niemen genannt) dazu gehört hätte.

Dies hatte 14 geschiedene Distrikte, in denen sich mehrere Burgen befanden, in welche sich Hakelwerke (Flecken) angebaut hatten. Von 7 Häfen aus, an den Mündungen, der H. Aa, des libauschen See's, der Sacke, der Irbe, der Roja, und der semgallischen Aa, die sich damals unmittelbar ins Meer ergoß, trieben die Einwohner Seeräuberei, welche wohl durch Gegenbesuche von Schweden, Deutschen und Dänen erwiedert werden mochte. Gegen sie waren im westlichen Theile des Landes viele Burgen angelegt. Auch giebt Rimbert im Leben des H. Ansgarius fünf Städte an, nennt jedoch nur zwei: Seeburg und Apulia, vielleicht Libau und Goldingen.

Fünf Völkerschaften wohnten in Curland. Wenden zwischen der Seeküste und der Windau; Lieven am nördlichen Seeufer und zwischen der Aa, Düna bis Ascheraden hinauf; Kuren im Osten der Windau im heutigen Don-

---

*) Siehe Darstellung der alten Eintheilung von Curland, wie die Deutschen solche vorfanden, nach Urkunden aus dem 13ten Jahrhundert und nach den ältesten Chronisten, von Carl Friedrich Watson, Pastor zu Lesthen. In den Jahresverhandlungen der curländischen Gesellschaft für Literatur und Kunst. II. pag. 281 ff.

**) Wohl zu unterscheiden von dem nördlichen, der bei Bauske mit der Muß die semgallische Aa bildet.

dangenschen, Talsenschen, Candauschen, Tuckumschen, Schrundenschen Kirchspiele; Semgaller im heutigen Auzischen, Doblenschen, Hofzumbergischen, Mesothenschen, Bauskischen, Neugutschen; Seelen im östlichen Theile oder dem sogenannten Oberlande längs der Düna hin. Vier dieser Völkerschaften sprachen lettisch, nur die Lieven sprachen und sprechen noch jetzt unter sich eine finnische Mundart, auf welche auch noch mehrere Ortsnamen, besonders die Benennungen der Seen Anjerw und Kanjerw hindeuten. Die Lieven scheinen von den Letten aus den fruchtbareren Gegenden verdrängt und ihnen nur die Sand- und Moor-Gegenden geblieben zu sein. — Sie trieben alle Ackerbau, Viehzucht, Fischerei, benutzten die Stöcke der Waldbienen, aus deren Honig sie den Wein des Nordens, den Meth, bereiteten. Die Küstenbewohner beschäftigte der Seeraub, auch wohl einiger Handelsverkehr. Gemeinsame Regierungen kannten sie nicht, Familien-Häupter standen an der Spitze der Gemeinden; doch machten sie den deutschen bekehrenden und erobernden Einzöglingen ihr Werk nicht leicht. Es dauerte bis gegen das Ende des 13ten Jahrhunderts, ehe alle Burgen der Ureinwohner genommen oder zerstört waren. —

Die Geschichte dieser Eroberung und Besiedelung liegt für Curland mehr im Dunkeln als für die der übrigen, von Deutschen kolonisirten Ostseeländer. Preußen hat, als Hauptsitz des deutschen Ordens, seine Geschichtschreiber gefunden, Lieflands Geschichte ist in ältern und neuern Zeiten fleißig bearbeitet worden; aber sowohl preußische, als liefländische Geschichtschreiber haben von Curland wenig Kenntniß genommen, vielleicht, weil es durch seine selbstständige Stellung von dem übrigen Lieflande geschieden wurde, und den Hauptpunct seines Verkehrs und Zusammenlebens nicht innerhalb seiner Grenzen, sondern in Riga, fand. Es ist demnach hier für den Forscher der Geschichte noch viel zu thun. Unserm Zwecke gemäß stelle ich nur einige Bruchstücke zusammen, wobei ich vorzugsweise Arnds liefländische Chronik zur Führerin nehme.

Wie seit der Mitte des 12ten Jahrhunderts (1158) Deutsche aus Bremen die Mündung der Düna gefunden, und mit den, an derselben wohnenden, Lieven erst Handel getrieben, und dann bei ihnen ein Bekehrungs-Werk begonnen; wie ein für die Neubekehrten und noch zu Bekehrenden geweiheter Bischof, Meinhard, (1184) mit Genehmigung und Unterstützung des russischen Fürsten zu Plosceje (Polozk) in dem itzigen Uexkull (Ykeskole) die erste christliche Kirche gegründet, wie das, zu deren Schutz angelegte, Schloß von den Semgallen vergeblich angegriffen worden, wie diese Niederlassung sich unter jenem ersten, und dem zweiten Bischofe Berthold (1196) nur mit Mühe behauptet, ungeachtet der päbstliche Kreuzzugs-Ablaß, der auf diese Züge ausgedehnt wurde, zahlreiche Pilger hinführte; wie der Bischof Berthold auf dem Schlachtfelde an dem Berge Rige sein Leben eingebüßt, die Lieven aber sämmtliche christliche Priester vertrieben, und nur den Geschenke bietenden Kaufleuten den Aufenthalt gestattet haben; wie endlich (1198—1231) der Bischof Albrecht in einer, mehr denn 30jährigen rastlosen Thätigkeit durch die Gründung von Riga, und durch die Versetzung der Stiftskirche dahin, dem Verkehre, der Bekehrungsanstalt, und der Eroberung zugleich einen festen Haltpunct, so wie durch die Stiftung des Schwerdt-Brüder-Ordens der Niederlassung eine stehende Schutzmacht gesichert hat; — das Alles geht unser Curland nur mittelbar an. —

Es war natürlich, daß die deutsche Niederlassung sich zuerst an dem rechten Ufer der Düna festzusetzen suchte, da dieser Strom ihr eine Schutzwehr gegen die, damals mächtigen, Libauer versprach. Auch war es gerade der Kampf gegen die Libauer, die mit den Semgallen gemeine Sache machten, der die Macht des Ordens so brach, daß man gerathen fand, so schwer man auch daran ging, die armseligen Ueberreste des Schwerdtbrüder-Ordens 1237 mit dem deutschen Orden, der seit 11 Jahren seinen in der Folge so mächtigen Staat in Preußen zu gründen begonnen hatte, vereinigen oder eigentlich in demselben aufnehmen zu lassen.

Doch wurde die Stellung des D. O. in Liefland ganz anders als in Preußen. In Preußen war er alleiniger Eroberer des Landes und Bekehrer, auch wohl Vertilger der Ureinwohner. Als alleiniger Landesherr ordnete er das Kirchenwesen, dotirte die Bischofthümer, ertheilte den Städten ihre Gemeinheitsbriefe, und dem sich ansiedelnden Adel seine Verlehnungen; ihm allein weiheten die Pilger ihre Dienste, von ihm empfingen sie ihren Lohn. — Ganz anders war es in Liefland. Hier trat der D. O. an die Stelle des Schwerdtbrüder-Ordens, dessen Vater und Schirmherr der Bischof war, der als Erzbischof in Kirchensachen der ganzen Ostseeprovinz vorstehen sollte. Die Stadt Riga war nicht von dem Orden, sondern von dem Bischof gegründet und privilegirt. Eben so wurden die andern Städte und Bischofthümer zu Dorpat, Oesel, Semgallen und Curland von dem Bischofe gestiftet *), auch noch die bekannte Theilung der Eroberungen immer als Fundament angenommen, nach welcher die Kirche, die Stadt Riga, und der Orden, jedes ein Drittel bekommen sollten. Der Orden war also hier keineswegs Oberherr, sondern ein, höchstens gleich berechtigter, ja historisch betrachtet, selbst ein untergeordneter Mitstand. Freilich war er unter den Mitständen der mächtigste, als ein Zweig des großen Hauptstammes in Preußen und als der durch seine Einrichtung stets gerüstete, der stärkste Mitstand dieses unter der Namens-Oberhoheit des römischen Kaisers locker zusammenhaltenden Staatenvereins. Darum wird er auch in den Eroberungskriegen, als der am kräftigsten wirkende, vor Allen genannt, und so hat die ganze Periode bei den meisten Geschichtschreibern den Namen der Ordenszeit erhalten. — In diesem Mißverhältniß zwischen Ansehen und Macht hatten denn auch die

*) Der erste Bischof von Semgallen war Bernhard, Graf von der Lippe 1217, der erst in Mesothen, dann in Seelburg seinen Sitz nehmen sollte. Der erste Bischof von Curland wird von einigen Herrmann, von andern Heinrich genannt. Einer seiner Nachfolger wurde von den Curen erschlagen 1245. Weil aber 1252 das Bischofthum Semgallen zu Riga gezogen wurde, erhielt dessen Bischof, Heinrich II. von Lutzelburg, das Stift Pilten mit dem Hause des semgallischen Bischofs zu Riga. —

unaufhörlichen Streitigkeiten und oft gewaltthätigen Händel zwischen den Bischöfen und dem Orden, die sich durch die ganze innere Geschichte Lieflands durchziehen, ihren Grund*). Doch diese liegen außerhalb der Gränzen dieser Geschichte. —

Funfzig Jahre dauerte es seit der Verbindung mit dem D. O. (bis 1287), ehe das Oberland an dem linken Düna-Ufer bezwungen wurde (die hier wohnenden Semgallen hatten in ihrem Westhord zu Mesothen einen wackern Anführer gefunden), während das niedere (westliche) Curland durch mildere Mittel zur Unterwerfung gebracht worden zu sein scheint. Von den Bewohnern dieser Gegenden sprechen die Chroniken, es wird sogar ein Theil des Landes Friede-Curland genannt, und den 28. Dcbr. 1230, also vor Verbindung des Schwerdtbrüder-Ordens mit dem deutschen Orden, war bereits zwischen dem rigischen Domkapitel nebst der Bürgerschaft der Stadt Riga auf einer und den Curen von Rende (Rönnen) Gullewahle, Piddewahle, Matkulle, Wane, Pure, Ugesse, Kandause und Ansis**), auf der andern Seite ein förmlicher Vergleich geschlossen worden, kraft dessen diese sich verbindlich machten, sich taufen zu lassen und jährlich von jedem Hacken (Pfluge) ein halbes Schiffpfund Getraide und eben so viel von jeder Egge zu entrichten. Mehrere Verträge der Art mögen geschlossen, wie auch manchen Eingebornen Freibriefe ertheilt worden sein, wie diejenigen, die späterhin die kurischen Könige erhalten haben; aber die meisten Eingebornen wurden nach der Eroberungs-Gewalt Unterthanen, aus Unterthanen Bodenangehörige, aus Bodenangehörigen Leibeigne, während in ihrer Mitte aus den einwandernden deutschen Pilgern sich Stadtgemeinden mit Gemeinheitsrechten bildeten, und den erobernden Ordensbrüdern und Bischöfen Stammes- und Standes-Verwandte und Freunde aus Deutschland nachzogen, welche

*) Siehe: Lieflands Orden und Obergeistlichkeit im Kampfe, von Dr. Benj. Bergmann, in dessen Magazin für Rußlands Geschichte, Länder- und Völkerkunde. I. 1. — II. 3.

**) Die Namen sind noch alle theils Guts-, theils Gesinde-Namen und der letztere lebt noch in der Benennung eines Dorfes von 4 Wirthen (Ansezeem) 10 Werst von dem Flecken Candau. —

als Lehnleute derselben Grundbesitzer und Leibherren der Urbewohner wurden.

Nachzuweisen, wie und in welcher Zeitordnung dieses Alles geschahe, wird wohl eine für immer unauflösbare Aufgabe sein, wenn es auch dem glücklichsten Fleiße gelänge, den Zugang zu allen Stadtarchiven und Brieſladen (Hausarchiven) zu finden und diese zu benutzen. Inzwischen führen uns die in den Chroniken zerstreuten Angaben von dem Untergange der alten und der Erbauung der neuen Burgen und Flecken, nebst dem Namensverzeichnisse der Bischöfe und Ordensgebietige auf die Spur. So nennt Watson *) 15 lettische Schlösser mit den Jahren ihrer Zerstörung oder Bsitznehmung durch die Deutschen, Sihlpils 1206 (Selburg), Baboten, Werelis 1230, Wartog, Sintelis, Mercks, Azeput (Hasenpoth), Lasen, Grobin 1263. 1268, Grösen 1270, Mesothen, 1272, Tarweten 1287, Doblen 1290, Ratten 1290, Sidropien 1290. Die unterstrichenen Namen sind noch erkennbar, die übrigen werden es für den, der, wie Watson, tiefe Forschung der Volkssprache mit einer, in das kleinste Einzelne gehenden topographischen Kenntniß verbindet, auch vielleicht sein. Dagegen findet man in dem Verzeichniß der Städte und Schlösser, das Arnd **) giebt, Grubin, Nabben im Goldingschen, Nerft, Sacken, Windau, Würzen als alte Schlösser ohne Jahreszahl, mit den Jahreszahlen ihrer Erbauung aber Selburg (1193), Amboten, Angermunde, Dondangen, Goldingen und Hasenpoth mit der Jahreszahl 1249, Candau mit 1254, Anneburg mit 1260, Doblen und Durben mit 1263, Sparnen (vielleicht Sparen) mit 1271, Edwahlen mit 1275, Neuhaasen mit 1277, Mitau mit 1279, Ruyendal mit 1280, Pilten mit 1295, Neuenburg mit 1301, Mesothen mit 1309, Tuckum mit 1330, Zabeln mit 1331, Schrunden mit 1340, Frauenburg mit 1341, Alschwangen mit 1372, Bauske mit 1456 bezeichnet.

*) Auf der der oben angezogenen Abhandlung beigefügten Charte.

**) Chron. II. p. 338 u. ffg.

Die Ordensmeister aber waren der Zeitfolge nach: Vinno 1201 und Volquin 1208, für die kurze Zeit der selbstständigen Dauer des Schwerdtbrüder-Ordens; für den Deutschen dagegen folgende 46: Herrmann Balcke 1238, Heinrich von Heimburg 1244, Dietrich von Gröningen 1246, Andreas v. Stuckland 1251, Eberhard von Seine 1256, Anno von Sangerhausen 1258, Burchard von Hornhausen 1258, Jürgen von Eichstädt 1264, Werner von Breithausen 1267, Conrad von Medem 1269, Otto von Rodenstein 1272, Adreas von Westphalen 1274, Walter von Nordek 1275, Ernst von Ratzeburg 1277, Conrad von Feuchtwangen 1279, Wilhelm von Schauenburg 1281, Conrad von Herzogenstein 1287, Rodo von Hohenbach 1289, Heinrich von Dumpeshagen oder von Dincelage 1294, Bruno 1296, Gottfried von Rogga 1238, Gerdt von Jocke 1307, Eberhard von Monheim 1328, Burckand von Dreylewen oder Drogelewen 1341, Goswin von Herike 1347, Arnold von Vietinghoff 1360, Wilhelm von Freymersen 1364, Robin von Eltzen oder Lobbe von Hülsen 1374, Wennemar von Bruggeney 1392, Conrad von Vietinghoff 1402, Diedrich Tork 1413, Siefert Lander von Spanheim 1417, Cysse von Rutenberge 1424, Franke von Kerodorff oder besser von Kersebrügge 1434, Heinrich von Buckenvorde, anders geheißen Schungell 1436, Heinrich Vinke von Oberberg 1439, Joh. Mengden gen. Osthoff 1451, Joh. Wolthaß v. Fersen 1470, Berndt an der Borg 1471, Joh. Freytag v. Loringhoff 1486, Walter von Plettenberg 1494, Herrmann von Brüggerey genannt Hasenkampf 1535, Joh. v. d. Recke 1549, Heinrich von Galen 1551, Wilhelm von Fürstenberg 1557, Gotthard Kettler 1595. — In den Verzeichnissen der Erzbischöfe und Bischöfe finden sich auch einige Namen, die an, zum Theil noch erhaltene, Familien erinnern. So in Riga von Dahlen 1340, Siegfried von Blom-

berg 1369, Johann V. von Wallenrod 1594; unter den ehstländischen Bischöfen: Heinrich IV. von Uexkull 1434, Simon von der Borg 1477, Georg von Tiesenhausen 1540, Maritius Wrangel 1560, der das Bischhofthum an den Herzog Magnus von Holstein verkaufte; unter den curländischen Johann IV. von Münchhausen 1541, der das Gleiche mit seiner Bischofswidme von Curland und Oesel that; unter den öselschen Bischöfen: Herrmann II. von Buchhöwden 1274, Peter Wedberg 1472, Johann IV. Orgies (der Familienname der Rutenberge) 1499, George von Tiesenhausen 1530, Reinhold von Buxhöwden 1538. — In dem Verzeichnisse der Comthure von Goldingen findet man *) genannt: Bernhard von Haren, Arnhold von Vietinghoff, der in der Folge Comthur zu Marienburg 1348 und 1360 Ordensmeister wurde, Gerlach von Haren oder, wie wohl einige Urkunden richtiger angeben, von Howe oder Howen bis 1360, Albrecht von Tord um 1420, Dyrick von Olden Bockum 1488, Diedrich Grimberg, anders genannt von Oldenbuckum, Otto Göß, Gerdt v. d. Brüggen, Philipp und Werner Schall von Bell, und der letzte Heinrich von Finck.

Ueberhaupt finden die meisten hiesigen Familien ihre Stammvordern im Nieder-, so wie die in Preußen im Ober-Deutschland. Es war sogar eine Abmachung zwischen den beiden Ordenszweigen, daß die Niederdeutschen vorzugsweise in Liefland, die Oberdeutschen in Preußen aufgenommen werden sollten. Diese Landsmannschaften machten sogar eine Spannung, die überhaupt durch die Geschichte der Deutschen bis in die neuesten Zeiten herabgeht und in Preußen zum Sprüchwort wurde: „Hier mag niemand Gebietiger sein; er sei denn Schwab, Bayer oder Fränkelein." —

Es war natürlich, daß dem stets bewaffneten Orden vorzugsweise das vorliegende Land auf der linken Seite der

---

*) S. Hennings Geschichte der Stadt Goldingen. Mitau. 1809. 6. 1. Theil p. 119 ffg.

Düna zugeeignet wurde. So theilte bereits der päbstliche Legat Wilhelm von Modena d. 7. Febr. 1247 Curland so, daß 2 Theile dem Orden und der dritte dem Bischofe angewiesen wurde und in einem Vertrage zwischen dem Bischofe Heinrich von Curland und dem Ordens-Gebietiger Eberhard von Seine (zu Goldingen 1252) versprach letzterer auf Ansuchen des rigischen Probstes, daß die Brüder keine Städte mehr in Curland anlegen, dagegen aber zwei Dritttheile, der Bischof ein Dritttheil haben sollten. Daher erscheint denn auch der Ordensmeister allein als Eroberer und Vertheidiger des Landes diesseits der Düna. So erfocht Diedrich von Gröningen 1247 den großen Sieg bei Amboten über den litauischen Großfürsten Mendog; Conrad v. Medem 1269 ffg., dessen Namen man noch 1739 in der Fundament-Platte des alten Schlosses zu Mitau fand, wird als der eigentliche Bezwinger der Semgallen genannt; doch machten diese noch dem Meister Conrad von Feuchtwangen 1281 viel zu schaffen, und völlig bezwungen wurden sie erst unter Conrad von Herzogenstein 1287 und 1288.

So war denn Curland und Semgallen, mit Ausnahme der Stiftswidme zu Pilten, ganz eine Provinz des Ordens, der als Corporation Landesherr war. Von ihm hatten Städte- und Landsassen ihre Gemeinheitsbriefe und Verlehnungen; er handhabte die Polizei und hegte die Gerichte. An der Spitze stand der Herr Meister (Dominus Magister), dem ein von ihm gewählter Convent von Brüdern und Doctoren der Theologie und der Rechte zur Seite saß. Ihn wählte der Convent. Wie die Wahl, zumal in den letzten Zeiten vorging, berichtet uns Wigand (Mapt. p. 33—40) und es ist wohl nicht überflüssig, sie hier kurz zu beschreiben, da sich darin Keime zeigen, aus denen in der Folge die Ansprüche des curländischen Adels entsprossen, bei dem Absterben der männlichen Nachkommenschaft des Zuerstbelehnten ihren Herzog zu erwählen.

Die Erledigung des Heermeister-Stuhls wurde von dem Senior des Ordens in Liefland den Ordensgliedern und Gebietigern, dem Domkapitel zu Riga und sämmtlichen

liefländischen Ständen, auch dem Hofmeister in Preußen durch einen eignen Abgesandten kund gethan, letztern auch 2 vorgestellt, die man gern zu dem erledigten hohen Amte bestellen möchte. Der Hofmeister mochte nun damit zufrieden sein, oder auch einen andern nennen, so schritt man zur Wahl. Dazu lud der Senior und die Ordensregierung auf einen bestimmten Wahltag nicht nur sämmtliche Ordensbeamte, sondern auch mit hinlänglicher Instruction und Vollmacht versehene Abgeordnete aller liefländischen Stände nach der Heermeister-Residenz zu Schloß Wenden ein. — An dem bestimmten Tage begab sich nun die ganze Versammlung, nachdem in der Marien-Kirche die Heil. Geistmesse gelesen worden, in den Vordersaal und von da nach dem Heermeistersaal. Die Beglaubigungsbriefe wurden übergeben, und der Senior eröffnete den Wahlact, indem er die Veranlassung aussprach, und die Versammelten aufforderte Alles Gesetzliche und Herkömmliche zu beobachten, nachdem sie den Wahl-Eid auf das Evangelium geschworen haben würden. Die Deputirten nannten nun die 2 Empfohlenen und begaben sich in ein anderes Gemach, wo sie bei verschlossenen Thüren nach Stimmenmehr die Wahl vollzogen. — Dann ließen sie den Heermeistersaal wieder öffnen, und der Senior sprach in Form eines Befehls im Namen des Ordens und der H. Jungfrau an den Erwählten dessen Namen feierlich kundmachend aus. Am folgenden Tage leistete nun dieser in der Marien-Kirche den Eid, worauf ihm der Ring, das Schwerdt, das Ordenssiegel, die Statuten und Regeln übergeben, und er ermahnt wurde, alle Pflichten seines Amts treulich wahrzunehmen, dem Hochmeister in Preußen zur Zeit der Noth mit Geld und Volk zu Hülfe zu kommen, alles bei den bestehenden Privilegien und Immunitäten zu erhalten, und falls er durch Krankheit oder Alter genöthigt würde, abzudanken, solches durch eigenhändig unterzeichnete Universales zu thun. Darauf empfing er die Huldigung, wobei die Huldigenden sich ihre Privilegien von ihm bestätigen ließen.

Der Nächste nach dem Meister war der Ordensmarschall (Landmarschall), eigentlich Kriegsanführer und einziger

Großgebietiger; dann folgten die Comthure und Vögte, welche alle zusammen das Generalkapitel bildeten. In unmittelbarem Besitz und eigner Verwaltung des Herrn Meisters waren, außer dem viel bestrittenen Antheil an der Gerichtsbarkeit über Riga, 13 Schlösser, wovon aber eines Tuckum in Curland lag, das vermuthlich durch einen Vogt oder Haus-Comthur in des Meisters Namen verwaltet wurde. — Von den 8 Schlössern, die dem Marschall zugeeignet waren, lag nur das einzige Mitau in Curland. Selbstständige Comthure hatte Curland nur 3 zu Goldingen, Windau und Doblen; Vögte nur 4, zu Grobin, Candau, Selburg und Baaschkenburg. Der Comthur war geborner Mitwähler und Candidat zur Meisterwürde, und als Vorsitzer des unter ihm stehenden Convents, welchen 12 Laien und 6 Priesterbrüder, nebst dem Hauskomthur (Schloßcommandanten), dem Mannrichter (Gerichtsherrn), und dem Landschreiber bildeten, Statthalter des ihm angewiesenen Kreises. Die Polizei im Kreise handhabte der Hauscomthur und das Gericht hegte der Mannrichter mit dem Landschreiber und gewählten Beisitzern aus dem landsässigen Adel. Der Convent war die höchste Gerichts-Instanz, selbst in hochpeinlichen Sachen. Der Comthur war nicht nur Aufseher, sondern auch oberster Verwalter der Ordensgüter und höchste Militair-Person in seinem Kreise. Er führte unter einer eigenen Fahne, die der Fahne des Marschalls folgte, die Carilats- (d. h. Freiwillige) und Sold-Krieger, die Schildknechte und gemeinen Knechte ins Feld, und hatte übrigens einen Hofstaat im Kleinen, wie der Heermeister im Großen. Seit 1290 erscheint der Comthur zu Goldingen als Stellvertreter des Meisters für Curland. Daß die Commendüre und die Bronder an der Winda und von andern Häusern demselben sollen unterthänig sein *). —

Eigentlich war aber das liefländische Meisterthum eine Provinz des deutschen Ordens, und dem Hochmeister, der seit 1309 zu Marienburg seinen Sitz hatte, untergeordnet;

*) Neue wöchentliche Unterhaltungen. Th. II. p. 43.

doch waren der Meister in Liefland und der Deutschmeister zu Mergentheim immer der Unabhängigkeit sehr nahe. — Es scheint nicht einmal, daß die Hülfe an Geld und Truppen, die sie zu leisten hatten, bestimmt gewesen ist. Die Gebietiger wurden in Liefland gewählt; der Meister anfangs ohne Weiteres von dem Hochmeister ernannt, in der Folge stellte der liefländische Orden 2 Erwählte zur Ernennung vor. Als aber die Macht des Ordens in Preußen, vorzüglich seit des Großfürsten von Litauen und Königs von Polen, Wladislaw Jagello, großem Siege bei Tannenberg 1409, und der immer mehr zunehmenden Unzufriedenheit der Städte und Landeingesessenen in Preußen von ihrer Höhe herabsank, so daß vorauszusehen war, es werde sich der Orden in Preußen der polnischen Oberherrschaft nicht erwehren können, lösete sich das Band immer mehr; ja der Meister in Preußen mußte solches sogar gerne sehen, um nicht die andern Theile des Ordens mit in die gleiche Unterwürfigkeit zu ziehen. — — Als nehmlich 1454 d. 14. Febr. 56 preußische Städte und viele adelige Lehnleute der Ordens-Oberherrschaft entsagend sich dem Könige von Polen unterworfen hatten und jener 13jährige Krieg begann, der Preußens Blüthe abstreifte, mußte man es geschehen lassen, daß dem liefländischen Ordenszweige die Landeshoheit über Ehstland mit den Städten Reval, Wesemberg, Narva rc. abgetreten würde (Vertrag zu Königsberg d. 24. April 1459). Dafür leistete dann der Heermeister von Liefland dem Hochmeister Hülfe in jenem Kriege. Aber das Unglück verfolgte alle seine Unternehmungen. Eine Flotte wurde bei Elbing vernichtet 1463, eine andere strandete an der Küste von Curland 1465, und ein nach Preußen bestimmtes Landheer fand in Schamayten seinen Untergang. Doch trat der Meister in Liefland erst, nachdem er den Krieg gegen die Polen noch einige Zeit fortgesetzt hatte, dem demüthigenden Frieden zu Thorn 1466 bei.

Daß der Meister in Liefland sich bei Gelegenheit seiner Streitigkeiten mit dem Erzbischofe vom Kaiser Friedrich III. das Meisterthum als ein Fürstenlehn reichen ließ, änderte nichts in dem Verhältnisse des Heermeisters zum Hochmeister,

führte aber der Idee der Selbstständigkeit immer näher. Inzwischen blieb alles in dem alten wenig bestimmten Verhältnisse, bis der Hochmeister Markgraf Albrecht von Brandenburg (1510) den letzten Versuch machte, den Orden von der polnischen Lehnshoheit zu befreien. Dazu hatte er Hülfe an Geld und Mannschaft nöthig, die ihm seine beiden Mitmeister theuer verkaufen zu wollen schienen. Dem Deutschmeister mußte er in einer eignen Urkunde die Erlaubniß ertheilen, sein Ordensland in gewissen Fällen vom Kaiser zu Lehn nehmen zu dürfen und der liefländische Meister verlangte nicht nur, daß der Hochmeister der Mithuldigung in Ehstland entsagen, sondern auch dem Orden in Liefland die Vorstellung zweier Gewählten zur Meisterwürde erlassen sollte. Der letzte Act der Emanzipation des liefländischen Ordenszweiges von dem Hauptstamme in Preußen geschah eigentlich 1513, da der Meister in Preußen, Markgraf Albert, dem Meister in Liefland gegen eine Tonne Goldes die jährliche Abgabe erließ und sich aller Rechte begab, die er bis dahin als Hochmeister über ihn gehabt hatte — ein Schritt, den Albrecht für seinen eignen Kopf und ohne päbstliche Erlaubniß einzuholen that, obgleich einst Herrmann von Salza zur Aufnahme des Schwerdtbrüderordens in den deutschen solche Genehmigung für unerläßig nöthig geachtet hatte *). Der Hochmeister, der längst andere Absichten haben mochte, gestand alles zu. — Als nun endlich Albrecht 1525 den 8. April in Uebereinkunft mit den Gebietigern in Preußen das Ordenskleid ablegte und Preußen als Herzogthum zu einem polnischen Erblehne seines Hauses machte, erkannte der liefländische Heermeister zwar den neugewählten Deutschmeister Walther von Kronenburg für sein und des Ordens Oberhaupt, empfing aber doch die Regalien vom Kaiser und trat so in die Reihe der Fürsten des deutschen Reiches. — So wie er, beschickten die Bischöfe seitdem die deutschen

---

*) Diesen Gewaltstreich sieht L. von Baczko als den Vorboten dessen an, das 1525 in Preußen und 1561 in Liefland geschah. Gesch. Preußens V. 79.

Reichstage, steuerten auch zu den Kosten des Kammergerichts, allein sie erfuhren bald, daß das H. römische Reich deutscher Nation zwar einen großen Namen, aber keinesweges die Macht hatte, entfernte Genossen gegen Feinde zu schützen. Das zeigte sich besonders in den russischen Kriegen, die auch die gänzliche Ablösung der liefländischen Provinz vom deutschen Reiche herbeiführten.

Die Nachrichten der Deutschen, daß der erste Glaubensbote an der Düna, Meinhard, sein Werk mit Genehmigung und Begünstigung des russischen Königs Woldemar von Plosceje (Wladimir von Polozk), dem die heidnischen Liefländer zinsbar waren, begonnen habe, stimmen vollkommen mit Nestors Annalen überein, der Litwa, Kors, Letgola, Liw unter die den Russen zinsbaren Völker zählt, und berichtet, daß der Großfürst Jaroslaw Wladimirowitsch 1030 in der Nähe des Peipus-Sees eine Burg zur Zins-Stätte für die Tschuden angelegt und nach seinem Taufnamen Jurjew genannt habe. Bei der öftern Widersetzlichkeit der Tschuden wurde nicht nur dieser Platz von den Russen behauptet, sondern auch, eben in der Zeit, da die Deutschen ihr Bekehrungs-, Ansiedelungs- und Eroberungs-Werk begannen, ein anderer fester Punct, Odempäh 1192, besetzt. So sehr nun auch der kluge Bischof Albrecht das gute Vernehmen mit dem russischen Fürsten zu erhalten suchte, so kam es doch bald zu Feindseligkeiten, und die erste Eroberung, die die Deutschen gegen die Russen machten, war das Schloß Kokenoys (Kokenhusen) 1208, ein König Wissewald (Wsewolod) von Gercike (dem jetzigen Kreutzburg) wurde genöthigt, sein Land als ein Fahnenlehn vom Bischofe anzunehmen. Gleichwohl finden wir wieder Russen mit den Eingebornen vereinigt als Feinde vor Riga (1210), und man mußte sich zu der Leistung des Tributs, den die Lieven bisher an den russischen Fürsten Wladimir von Polozk gezahlt hatten, verstehen, wenn man im Besitz bleiben und die Freiheit des Handelsverkehrs im Gebiete des russischen Fürsten behalten wollte. Bei dem Kriege gegen die Ehsten, der im Jahre 1211 anfing, scheint der russische Fürst Mstislaw

von Nowgorod mit den Deutschen gemeine Sache gemacht zu haben, und ein Fürst von Pleskow Wladimir wurde von seinen Bürgern entsetzt, weil er sich, durch Vermählung einer Tochter an den Bruder des Bischofs von Riga, mit den Deutschen in zu nahe Verbindung eingelassen hatte. Es war dieses die Zeit der Theilungen und der Uneinigkeit der russischen Fürsten, die Zeit, da sie sich im Süden nur mit Mühe der Polowzer erwehrten, deren Hülfe die Fürsten öfters gegen einander gebrauchten; die Zeit, da die Städte Nowgorod und Pleskow ihre Fürsten aus dem Stamme Rurik's und Wladimir's mehr wählten, als denselben gehorchten; daher auch jene zugestandene Zinsbarkeit bald wieder aufgehoben wurde. Die Stiftung des Bischofthums in Ehstland wurde durch die Eroberung von Dorpat (1223) gesichert, welches nunmehr aus einer russischen Zinsstätte der Sitz eines deutschen Bischofs wurde 1224. —

Um diese Zeit, da Rußland der wilden Heeresmacht der Mongolen erlag (1220—1240) und die litauischen Großfürsten ihre Herrschaft auf Kosten der Russen erweiterten, schienen diese das Interesse ihres Verkehrs eingesehen und sich den Deutschen genähert zu haben. Mochte immer der Pabst den Verkehr mit den Russen, als Feinden des katholischen Glaubens untersagen, die Bürger von Pleskow verweigerten dem Fürsten zu Nowgorod (1229) ihren Beistand zu einer Fehde gegen Riga, und der Fürst von Smolensk Mstislaw, Dawid's Sohn, hatte mit den Deutschen von Riga und Gothland (1228) einen, auf sehr billige Bedingungen gestellten, Handelsvertrag geschlossen. — Das hinderte gleichwohl nicht, daß die Nowgorodschen Fürsten Dorpat wieder zu gewinnen bemüht waren, die Deutschen dagegen ihre Eroberungen über russisches Gebiet zu erweitern versuchten. Sie waren sogar 1241 im Besitze von Pleskow und räumten dasselbe nur, nachdem sie von dem Helden Nowgorods, Alexander, Jaroslaws Sohn, dem Newaischen, eine große Niederlage auf dem Eise des Peipus-Sees erlitten hatten (den 5. April 1242). Eben so wenig konnten sie die versuchten Eroberungen in Ingrien und Carelien behaupten. Das 1224 von den Dänen

angelegte, 1255 von den Deutschen erneuerte Narva blieb hier die Grenze ihrer Eroberungen. — Seitdem wurde das gute Vernehmen nicht gestört und in einem Zeitraume von zwei Jahrhunderten bildete die blühende hanseatische Handels-Factorei zu Nowgorod das Verbindungs-Glied zwischen Rußland und dem westlichen Europa, vornehmlich durch Vermittelung der liefländischen Handelsstädte. —

In dieser Zeit hatte sich auch Rußland in eben dem Maße consolidirt, als die mongolische Tartarische Macht sich zersplittert hatte, und Iwan III. Wasil's Sohn, eben derselbe, der 1476 zum letzten Male den Tartaren den Zins geleistet hatte, erkannte unter den russischen Regenten zuerst das Interesse seines Reichs, mit dem westlichen Europa in unmittelbare Verbindung zu treten.

Mit Schweden in fast stetem Kriege, im Bunde mit Dänemark, bedrohte er die deutsche Colonie, die mit Schweden in Bundesverhältnissen stand, indem er 1492, Narwa gegenüber, das drohende Iwangorod anlegte. Auch glaubte er manche gerechte Ursache zur Unzufriedenheit mit den Deutschen in Liefland zu haben. Die dörptischen und revalschen Bauern hatten aufgehört, eine herkömmliche Steuer nach Nowgorod und Pleskow zu entrichten. — Der alte Namen, Zins des rechten Glaubens, deutete auf den uralten Ursprung. Doch wollten die Deutschen diesen Titel nicht anerkennen, sondern behaupteten, dieser Zins sei nur für die Benutzung der Honigbäume im russischen Gebiet (er bestand wirklich zum Theil in Wachs) entrichtet, und daher seit der Ausrodung der Wälder eingestellt worden. — Auf Veranlassung der Hansestädte hatte man des Großfürsten Abgesandte, die in Deutschland Handwerker und Künstler anwerben gingen, angehalten und beschimpft, auch ein paar Russen, großer Verbrechen wegen, in Reval verbrannt. Daher verweigerte er nicht nur die Genugthuung für einigen von der Besatzung in Iwangorod gegen Narwa verübten Muthwillen, sondern ließ auch 1494 alle deutsche Kaufleute in Nowgorod verhaften und ihre Güter in Beschlag nehmen. Doch war der Heermeister Joh. Freytag von Lo-

ringhof dem Kriege mit ihm ausgewichen, indem er das von den Schweden eroberte und ihm angebotene Iwangorod nicht annahm, so daß es die Russen in kurzem wieder eroberten, und sein Nachfolger der große Walther von Plettenberg lehnte nicht nur ab, dem schwedischen Reichsvorsteher Sten Sture Hülfe zu leisten, sondern verstand sich auch zu einem Stillstande auf 10 Jahre, um die Hanseaten zu dem Ihrigen, und den Kaufleuten zu ihrer Freiheit zu helfen. Das gelang jedoch nur zum Theil, und so schloß Walther 1498 mit den Hanseaten und 1499 mit dem nunmehr auch in Schweden anerkannten nordischen Könige Johann und dem Großfürsten Alexander von Litauen ein Angriffs-Bündniß gegen den Großfürsten von Rußland. So wie nun Iwan den Krieg mit der Verhaftung der deutschen Kaufleute in Nowgorod angefangen hatte, so fingen die Liefländer mit der Verhaftung von 200 russischen Kaufleuten in Dorpat an. 40,000 Russen sollten das rächen, wurden aber den 7. Septbr. 1501 bei Maholm unweit Wesenburg geschlagen. Streifzüge bis tief in Ingermanland vergalten den Angriff; aber im November streiften schon wieder die Russen bis vor Reval und kehrten erst um, als sie im Februar 1502 bei dem Schlosse Helmet mächtigen Widerstand gefunden hatten. Der Meister, dessen Krankheit wohl die Hauptursache dieses Glückes der Russen sein mochte, zog nach seiner Genesung im September 1503 vor Pleskow und behauptete nach einer kadmeischen Schlacht den Wahlplatz, ohne jedoch die Stadt zu gewinnen. Der Großfürst, der gleichzeitig von den Litauern angegriffen wurde, söhnte sich mit dem Könige von Polen Alexander aus, und verstand sich auch zu einem billigen Frieden mit allen Herrn und Ständen in Liefland 1503, der, obgleich nicht auf 50 Jahre geschlossen, doch wirklich ein halbes Jahrhundert bestand. Die Liefländer versprachen den althergebrachten Zins zu entrichten und eine russische Kirche in Dorpat zu gestatten. —

In dieser Zeit des Friedens lösete sich fast Alles, was die deutsche Niederlassung in sich und mit dem deutschen Stammlande verbunden hatte. Wie sich der liefländische Meister

die Unabhängigkeit von dem Ordensstamme erwarb, ist oben angezeigt worden. Schon auf diese Veränderung hatte die evangelische Kirchenumformung einen bedeutenden Einfluß, doch hatte dieselbe noch mehr unmittelbare Wirkungen. Daß die Predigt des Evangeliums, wie die Reformatoren ihr heiliges Werk genannt wissen wollten, vorzugsweise in den Städten und am meisten unter der Bürgerschaft derjenigen Städte Beifall und Eingang fand, die unter der Herrschaft von Bischöfen und geistlichen Corporationen standen, ist eine in die Augen fallende Thatsache. Zwei Umstände, die in der Natur der Sache liegen, mochten als Hauptursache dieser Erscheinung zu betrachten sein. Erstlich hatten sich diese Bürgerschaften am freisten entwickelt, und dann zeigte sich hier die Abweichung der Kirche von ihrer wahren Bestimmung, in der Verweltlichung ihrer Beamten und Institute am allerauffallendsten. Vorzugsweise mußte dieses in den Ordensländern, und ganz besonders in Liefland der Fall sein, wo die Bürger seit Menschenaltern Zeugen und, zumal in Riga, Theilnehmer an den ärgerlichen und höchst ungeistlichen geführten Streitigkeiten und Kämpfen zwischen den Bischöfen und dem Orden gewesen waren. Daher zündeten auch hier die aus Deutschland herübersprühenden Funken der Reformation schnell, ja schneller, als in vielen Städten Deutschlands. Zwei aus jenem Stammlande entwichene evangelische Prediger, Andreas Knöpken von Treptow und Sylvester Tegetmeyer aus Rostock, wurden 1522, jener zum Archidiakonus an der Peterskirche, dieser zum Prediger an der Jacobskirche zu Riga bestellt, und des letztern begeisterte Reden von evangelischer Freiheit und gegen die Bilder in den Kirchen veranlaßten die gewaltsame Zerstörung dieser Gegenstände und Hülfsmittel des Cultus. Der Erzbischof wandte sich mit seinen Beschwerden darüber nicht an den Pabst, sondern an den Kaiser; Rath und Bürgerschaft aber unterdrückten die kaiserlichen Abmachungs-Schreiben, indem sie die rückkehrenden Boten auffingen. Der Meister des Ordens dagegen setzte sich mit D. M. Luther in Briefwechsel und begünstigte das, was eigentlich seinem Orden den Untergang bringen

mußte. Er selbst gab der Bürgerschaft die Geißel in die Hand, womit diese die Stifts-Geistlichen aus der Stadt vertrieb. Diese kehrten zwar heimlich wieder zurück, doch der Rath erklärte sich gegen den Ablaß und ließ der Geistlichkeit nun die Wahl, ob sie zum evangelischen Gottesdienste treten, oder den ihrigen bei verschlossenen Thüren halten, oder die Stadt gänzlich verlassen wollte. — So war bereits 1523 der bisherige herrschende Cultus ein blos geduldeter geworden. Ein gleicher Bildersturm veränderte den Cultus in Reval, und auf Oesel wurde unter Begünstigung des Bischofs die Kirchenveränderung zugleich eine Erweiterung der staatsrechtlichen Befugnisse des eingesessenen Adels (1524). Ein schwäbischer Kürschner Melchior Hoffmann wurde Prediger des Evangeliums in Dorpat, und auch hier traf der Bildersturm nicht nur die katholische, sondern auch die griechisch-russische Kirche. —

Unter diesen Umständen handelte der Heermeister immer mehr als oberster Landesherr; durch ihn erhielt Tegetmeyer, der, als Apostel der Lehre, im Lande umherzog, Schutz und Warnung, als seine Predigten Bauernaufstände erregten. Der Meister gewährte der Stadt Riga Schutz für die evangelischen Glaubensgenossen, wogegen ihm als alleinigen Oberherrn gehuldigt wurde (den 21. Sept. 1525). Der Erzbischof, der den Mitständen einen Bruder des Markgrafen, Herzogs Albrecht in Preußen, zum Coadjutor aufbringen wollte, wurde von den Lehnleuten gefangen genommen, und erst nach der schriftlichen Versicherung entlassen, daß er mit allen Bischöfen den Heermeister für seinen Oberherrn erkenne 1526. —

Nun suchten beide Parteien auswärtige Hülfe, der Meister bei der Hanse, der Erzbischof bei dem Könige Sigismund von Polen; eine Einladung, die dieser gerne annahm, und mit der Erklärung erwiederte, „ihm gebühre, die katholische Kirche, selbst mit den Waffen zu vertheidigen.“ Unter diesen Umständen starb der Erzbischof auf einer Reise nach Rom (zu Polozk d. 9. Nov. 1526), und der Meister hatte Einfluß genug, den von demselben vorgeschlagenen braun-

schweigischen Prinzen Georg zu beseitigen, und einem rigischen Bürgerssohne, Thomas Schöning zum Erzbisthum zu verhelfen. Dieser aber, dem Geiste seines Standes getreuer, als seinem Beförderer, ließ sich vom Kaiser belehnen, machte seine Ansprüche an die Stadt Riga und gegen den Orden bei dem Kaiser und Reichsgerichte zu Speier anhängig und bot die Hand dazu, daß der Markgraf Wilhelm von Brandenburg zu seinem Coadjutor ernannt wurde. — Auch kam dieser wirklich zum Besitz (1531), Meister und Bischöfe waren in der Zeit wirkliche mitsteuernde Stände des deutschen Reiches geworden, und eine von Dr. Brismann in Preußen entworfene evangelische Kirchenordnung hatte man in Riga eingeführt (1530).

Es ist ermüdend und unfruchtbar, den mannigfaltigen Streitigkeiten und dem daraus entstehenden Parteienwechsel zu folgen. Vergleiche folgten auf Vergleiche, und jeder neue bewies kaum etwas mehr, denn, daß man die frühern nur aus augenblicklichem Bedürfniß, nicht im ernstlichen Sinne der Ausgleichung geschlossen hatte. So hatte in dem Vertrage zu Wolmar 1546 der Erzbischof Wilh. von Brandenburg den sämmtlichen Mitständen das Versprechen gegeben, ohne ihre Einwilligung in und mit seinem Erzstifte keine Veränderung vorzunehmen, gleichwohl aber den Herzog Christoph von Mecklenburg zu seinem Coadjutor wählen lassen.

Bei diesen Streitigkeiten wuchs indessen der Wohlstand des Landes und erzeugte ein Wohlleben, worüber man die Gefahr vor mächtigen Nachbarn ganz aus den Augen verlor. Man hatte bisher nicht sowohl die russische Macht, als den Herrscher Iwan III. gefürchtet. Man beachtete nicht genug, daß dieser durch die völlige Unterwerfung der Städte Nowgorod und Pskow, und die Vereinigung fast aller Theilfürstenthümer ohne eigentlich sein Gebiet zu erweitern an Staats- und Kriegs-Macht unendlich gewonnen hatte. Allein sein Nachfolger Wasil IV. (1505 — 1534) schien Liefland ganz aus den Augen zu verlieren. Er hatte genug zu thun, sich der Tartaren zu erwehren, und seine Grenzen gegen Litauen und Polen zu erweitern. Er nahm 1514 Smo-

lensk und zog das Fürstenthum Sewerien ein. Mit seinem Nachfolger Iwan IV. erwachte des Großvaters Geist; aber erst nachdem dieser die Uebermacht über Kasan errungen, wandte er seine Augen nach Westen. Die Störungen der russischen Kirchen, die Hindernisse, welche die Deutschen in Liefland den deutschen für den Zar angeworbenen Handwerkern und Künstlern in den Weg legten, und das gänzliche Vergessen der Entrichtung der Abgaben, wozu das Stift Dorpat sich verpflichtet hatte, waren dem Gewaltherrscher Veranlassung genug, das Schwerd zu ziehen, und wirklich waren schon 1551 einige Feindseligkeiten vorgefallen.

In diese Zeit fällt nun die thätige Wirksamkeit des Mannes, der der Stifter des Herzogthums Curland wurde, und hier wird der schicklichste Ort sein, das Nöthige aus seiner frühern Lebensgeschichte beizubringen.

Lange schon mochte das edle Geschlecht der Kettler im Herzogthum Berg in Westphalen geblühet haben. Noch im Jahre 1490 lebte als Stammhalter desselben Gotthard, Erbherr auf Anslo, Vater zweier Söhne, Franz und Gotthard. Jener hatte sich dem Mönchsstande gewidmet und wurde Abt zu Corvey 1504 († 1547). Dieser heirathete Sybillen von Nesselrode und zeugte mit derselben vier Söhne, deren einer, Wilhelm, 1553 Bischof von Münster wurde, dieses Amt aber 1557 niederlegte, weil er der Kirchenverbesserung beitrat. Ein zweiter, Johann, war herzoglich Jülichscher Rath und ist der Stammvater des noch in Curland blühenden Adels-Geschlechtes der Kettler; der dritte, Wirich, blieb auf einem Feldzuge gegen die Türken in Ungarn; der vierte nach dem Vater, welcher als Besitzer von Meldrick und Engeringshausen im Herzogthum Berg genannt wird, Gotthard getauft, war in dem Epochenjahr geboren und dem geistlichen Stande bestimmt. Es war dieses das Mittel, nachgeborne Söhne zu versorgen, ohne daß das standesmäßige Stammvermögen gesplittert wurde, indem Prälaturen und einträgliche Stiftsstellen in Deutschland nach gerade fast ausschließlich den alten Geschlechtern vorbehalten blieben. Die geistlichen Orden vereinigten sogar

diese Bestimmung für die Kirche mit dem Rittergeiste des Zeitalters und so trat der jüngere Gotthard, nachdem er sich an dem Hofe des Erzbischofs von Cölln, Herrmann, den Beifall dieses Herrn erworben, mit dessen Empfehlung an den Herrnmeister, Heinrich von Galen, die Reise nach Liefland an, welches, nachdem der Hochmeister in Preußen polnischer Vasall hatte werden müssen, die wichtigste Provinz des deutschen Ordens geworden und den niederdeutschen Ordensgenossen vorzugsweise vorbehalten war, und wurde hier im 20sten Jahre seines Alters in den Orden aufgenommen.

Sechszehn Jahre später (1553) finden wir unsern Bruder Gotthard als Schaffner seines Ordens, in dessen Geschäften, in Lübek, dann als Comthur zu Dunaburg, wozu er auf dem Landtage zu Wolmar 1554 den 6. Januar erwählet worden war, und 4 Jahre nachher als Comthur zu Fellin 1558.

Gefahr von außen bedrohte, und Zwistigkeiten im Innern zerrütteten damals die deutsche Niederlassung in Liefland, ja über diesen schien man jene ganz zu vergessen. So drohete der oben angeführte Streit wegen der Coadjutor-Wahl für das Erzstift Riga in offne Feindseligkeit auszubrechen, und der Comthur Gotthard wurde abgefertiget, um in Deutschland Hülfe zu suchen. Ihn begleitete damals sein treuer Freund und Rathgeber Salomon Henning, der auch eigentlich die Unterhandlungen führte. Doch waren diese von geringem Erfolg. Nur 4 Fahnen deutscher Landsknechte brachte der Comthur mit. — Jener Zwist unter den Ständen wurde noch größer, als der Heermeister Heinrich von Galen sich ebenfalls in Wilhelm von Fürstenberg einen Coadjutor beilegte. Der Ordensmarschall, Caspar von Münster, dadurch beleidigt, trat zum Erzbischofe über. Zwar hielt es die Stadt Riga mit dem Orden, aber der Erzbischof fand mächtigere Hülfe bei dem Herzog Albrecht in Preußen, und durch ihn bei dem Könige von Polen. Beide droheten nicht nur, sondern rüsteten auch. Doch das hinderte den Herrnmeister nicht, den Erzbischof in Kokenhusen zu belagern und denselben sammt seinem Coadjutor gefangen zu nehmen. Da rückte das 80,000 Mann starke pol-

nische Heer heran und dem neuen Meister (Heinrich von Galen hatte resignirt) entfiel, so rasch er auch dem Feinde entgegen gezogen war, in dessen Nähe, bei Bauske der Muth. In dem königlichen Feldlager bei Peswoll mußte er sich den 1. Septb. 1556 zu einem Frieden bequemen, der den gefangenen Prälaten die Freiheit wieder gab, und das Nachfolgerecht des erzbischöflichen Coadjutors bestätigte. Der König erwarb dadurch zugleich einen Bundesgenossen gegen den Zar; doch sollte die Verbindlichkeit, thätige Hülfe zu leisten, erst mit dem Ablaufe des Stillstandes, der noch 12 Jahre zu dauern hatte, in Kraft treten. — Unterdessen hatte man aber von liefländischer Seite versäumt, den nach 3 Jahren dem Zar zu leisten versprochenen Zins aufzubringen, und als eine Gesandschaft von Dorpat denselben ableugnen wollte, erschienen 40,000 Mann unter dem Mongolen Schich-Aly, die das wehrlose Land verheerten. 60,000 thl. sollten den Frieden erkaufen, diese aber konnten nicht schnell genug herbeigeschafft werden und so blieb der Zar im Kriegszustande. Narwa fiel den 12. Mai 1558 in seine Hände. Den übereilten Rückzug des Heermeisters bis nach Walk deckte der Comthur von Fellin und wurde dafür d. 9. Juli im Lager bei Walk zum Coadjutor des, für geistesschwach erklärten, Meisters ernannt, so sehr, oder so scheinbar Gotthard sich dieser Ehre auch weigern mochte.

Zwei Tage später ergab sich Dorpat den Russen, weil der Meister den Belagerten nichts als sein Gebet hatte zur Hülfe anbieten können.

Der neue Coadjutor war nun zwar in kleinen Unternehmungen gegen den Feind nicht unglücklich; allein die festen Plätze vermochte er nicht wieder zu gewinnen. Da drängte die Noth die Bundesfreundschaft des Königes von Polen in Anspruch zu nehmen, und Gotthard wurde deshalb nach Krakau gesandt. Der König aber, der ohne die Republik sich auf nichts einlassen wollte, beschied die Gesandten auf den Reichstag, der sich im Junius des folgenden Jahres zu Wilna versammeln sollte. Die Zwischenzeit benutzte Gotthard zu einer Reise nach Deutschland. Er suchte Hülfe am kaiserlichen Hofe; dieser verwieß ihn an den Reichstag; von

den Reichsständen war aber auch nichts zu erhalten, als das Versprechen einer Geldhülfe, die noch dazu nie geleistet wurde. — Ehe Gotthard noch nach Wilna kam, hatte der Meister sein Amt niedergelegt, und sich mit seinen Schätzen in das festeste seiner Ordens-Schlösser, Fellin, zurückgezogen. In Wilna erhielt demnach der Coadjutor seine Ernennung zum Herrmeister, zugleich mit der unbeschrenkten Vollmacht zu unterhandeln und abzuschließen, wenn nur das Land gerettet würde. —

In dieser Eigenschaft und Vollmacht, wozu auch ein Reskript des Kaisers Carl V., nach welchem den liefländischen Ständen die Wahl gelassen wurde, sich entweder an Polen, Schweden oder Dänemark zu schlagen, berechtigte, wurde nun den 30. Aug. 1559 zuerst zu Wilna mit dem Könige ein Vertrag unterzeichnet, vermöge dessen der König den Schutz der Ordenslande übernahm, dafür aber, außer dem großen Landstriche von Drahicz bis Ascheraden, die Vogtei Bauske, Rositten, Lutzen, Dunaburg und Selburg als ein gegen 60,000 Guldèn einlösbares Pfand erhielt; Alles jedoch mit Vorbehalt des Obereigenthums des heiligen römischen Reiches. Der Erzbischof trat diesem Vertrage bei, indem er dem Könige auch einige Schlösser und Landstriche zum Pfandbesitze übergab. Nicht so die Stadt Riga, die freilich hinter ihren Mauern das äußerste erwarten konnte, ehe sie sich auswärtiger Hülfe und Herrschaft ergab, auch nicht das zwiespaltige Interesse hatte, wie in jenen Zeiten fast alle geistlichen Fürsten, die immer neben, oder auch wohl vor der Erhaltung des ihnen anvertrauten Kirchengutes, für sich und ihre Anverwandten sorgen wollten. Um Geld aufzubringen verpfändete Gotthard das Schloß Grobin an den Markgrafen Albrecht und den Hof Kegel an die Stadt Reval, so daß er im Stande war, im Spätherbste 1559 einen Zug gegen die Russen zu unternehmen, in welchem, wie gewöhnlich, die Tapferkeit des Führers und des Heeres in eben dem Maaße gepriesen wurde, als der Erfolg unbedeutend war.

Wenigstens hinderte dieser Zug nicht, daß mit dem An-

fange des folgenden Jahres 1560 ein neues russisches Kriegsheer in Liefland einbrach, welches Marienburg und, nach dem Siege bei Ermes, auch das für unüberwindlich gehaltene Fellin mit dem alten Herrmeister und allen dessen Schätzen nahm. Der Meister und mehrere Großgebietiger, unter andern der Comthur v. Goldingen, Werner Schall von Bell, und der Vogt von Bauske, Heinrich von Galen, mußten den Triumphzug zu Moskau zieren.

Jetzt trat der Zeitpunct ein, da ein Jeder für sich zu retten suchte, was er konnte, wie in einem auf dem Bankrott stehenden Handlungshause die nächsten Theilnehmer und Diener sich zu bereichern pflegen. Der Bischof zu Oesel und Curland, Johann von Munchhaasen, trat seine Bisthümer, der Vogt von Sonneburg auf Oesel, Heinrich von Ludingshausen Wolff, dieses Ordensschloß, und der Bischof von Reval, Moritz von Wrangel, seine Stiftsgüter für ansehnliche Geldsummen an den Prinzen Magnus von Holstein, des Königs Friedrichs II. von Dänemark Bruder, ab, und der Landtag zu Pernau mußte diese allem bürgerlichen und Kirchen-Rechte wiederstreitenden Abtretungen genehmigen, wenn man einen innern Krieg vermeiden wollte.

Minder wiederrechtlich erschien die Unterwerfung Ehstlands an die Krone Schweden *). Ehstland hatte immer, selbst unter dem Orden, so wie früher unter Dänemark, eine Art von Autonomie genossen und vom Schutze seiner bisherigen Schutzherrn verlassen, mochte die Ritterschaft sich wohl berechtigt und verpflichtet achten, anderweitige Hülfe zu suchen. —

Auch der Herrmeister hatte auf alle Fälle Maaßregeln getroffen. Am 5. April 1560 hatte er mit den Mitgebietigern Abrede genommen: „Falls es unthunlich, durch auswärtige Hülfe den Orden und das Land zu retten, so solle es dem Meister frei stehen, den geistlichen Stand zu verlassen, sich zu

*) Die Urkunde der Annahme dieser Unterwerfung ist ausgefertigt zu Norköping d. 2. Aug. 1561. —

vermählen und als ein weltlicher Erbfürst zu regieren. Sollte man sich einer fremden Macht unterwerfen müssen, so solle Polen den Vorzug haben." *) Was voraus zu sehen war, erfolgte. Nirgends war rettende Hülfe zu finden. Die Söldner des Herrenmeisters empörten sich, weil kein Geld da war, sie zu bezahlen, und die Schlösser Hasenpot, Windau, Grobin (?) und Durben mußten dem Könige von Polen für 80,000 Gulden verpfändet werden. So war im Grunde der König von Polen bereits Herr im Lande, als der Großkanzler von Litauen, Nicolaus Radziwill, Woywode von Wilna nach Riga kam, um mit unbeschränkter Vollmacht die Sache weiter zu leiten.

Dieser verlangte nun die Unterwerfung des ganzen Landes, welches der König gegen den gemeinsamen Feind schützen sollte. Nothgedrungen willigten Meister und Gebietiger ein; nur die Stadt Riga und der Erzbischof Coadjutor Christoph lehnten die Beistimmung ab, weil sie dem heiligen römischen Reiche verwandt wären. Auch vermochte Radzivil bei einem zweiten Besuche in Riga selbst durch eine eigne Versicherungsschrift **) nicht sie umzustimmen, obgleich die Untersaßen den Meister ausdrücklich mitbevollmächtigt hatten. Diese Vollmacht war von Philippus von Alten Bokum, kurischem Mannrichter, Johann Wrangel von Waidemar, Otto Grotthauß, Valentin Hane, Johann Treyden, Johann Plettenberg, Johann Anrep, Christopher von der Rope, Dionysius von Gülsen wegen des gemeinen Adels und der von Ritterschaft „so anhero und auch noch unter dem hochwürdigen großmächtigen „Fürsten und Herrn, Herrn Godarten, Meister des rit„terlichen deutschen Ordens in Liefland und desselben Orden „besessen ꝛc." unterzeichnet. —

Die ganze Sache sollte nun auf den zum 12. October 1561 nach Wilna ausgeschriebenen litauischen Reichs-

---

*) Ziegenhorns St. R. Beil. No. 45. S. 42. 44.

**) Cautio prima Radzivilliana. Rigae den 8. Sept. 1561. Bei Ziegenhorn. Beil. No. 47. pag 41.

tage abgemacht werden *). Hier erhielten denn am 19. Oct. der Meister, die Gebietiger, die andern Bevollmächtigten, auch die des Erzbischofs, der sich endlich auch angeschlossen hatte, feierliche Audienz und am 28. Novbr. wurden die Unterwerfungs-Verträge (Pacta subjectionis) unterzeichnet. — Der König nimmt die Unterwerfung für Litauen an und verspricht sie auch von Seiten Polens auszuwirken; er übernimmt den römischen Kaiser und das deutsche Reich, wie auch den deutschen Orden zur Einwilligung zu bestimmen; auf alle Fälle aber dafür aufzukommen, daß dieser Schritt keinen, weder im Staats- noch im Privatverhältniß, gefährde **). Den Eingesessenen wird freie Religions-Uebung nach der augsburgischen Confession, deutsche Obrigkeit, mit Ausnahme des Kriegsbefehls, so lange der Friede noch nicht errungen ist, und die Bestätigung aller Erbfolgerechte auf männliche und weibliche Nachkommenschaft zugesichert.

Die unmittelbaren königlichen Untersaßen haben das Recht der Appellation an den Statthalter oder einen Senat, der, nach der Wahl des Adels und der Ordens-Ritterschaft, aus Eingesessenen, Wohlbemittelten vom Adel und Stadtrathsherrn gebildet werden soll; die Unterthanen des Herzogs dagegen sollen nur an ihn, und nur in wichtigen Sachen darf die Ritterschaft (Ordo equestris) von seinem Fürsten an den liefländischen Provinzial-Landtag, nach alter Gewohnheit, appelliren. Es wird nehmlich der Meister, der mit Genehmigung der Ritterschaft und des Königes seinen Stand geändert hat, ein Vasall des Königs, wie der Herzog in Preußen, und empfängt als solcher zu Lehn das Land, dessen Gränzen also bestimmt werden: vom Meere die Hilga (Heilige Aa) hinauf längs der alten von Radzivil angefangenen und geordneten Grenze zwischen Schamaiten, Litauen, und Ruß-

*) Dem litauischen; denn damals hatten Polen und Litauen noch nicht gemeinsame Reichstage; ja bei den Unterwerfungsverträgen wurde die Genehmigung Polens nur als problematisch vorausgesetzt, und auf den Fall der Nichteinwilligung bestimmt, daß die Unterwerfung Litauen allein gelten sollte.

**) Ne hoc cuiquam publice aut privatim fraudi sit.

land (d. h. Schwarz-Rußland, itzt Gouvernement Minsk) und Liefland auf der andern Seite bis gegen das Gebiet von Polozk, und dann die Düna hinunter bis ans Meer, so daß dem Herzoge auf der rechten Seite des Stroms nur Düna-Münde auf Lebenszeit bleibt. Der Herzog bleibt königlicher Statthalter in Liefland, in dem Schlosse und der Stadt Riga (die Stadt hatte sich aber noch nicht dem Könige unterworfen, und schien auch noch gar nicht geneigt dazu).

Aus diesen, wie aus den übrigen Zusagen des Königs sieht man, daß dieser Vertrag wirklich aus gegenseitigem Bedürfnisse hervorging. So versprach der König das Bisthum Curland von den Prinzen Magnus von Holstein für das Schloß Sonneburg auf Oesel, für Leal und Habsal einzulösen, und in den Besitz des neuen Herzogs zu bringen, bald möglichst die Grenzen zu berichtigen, den Herzog möglichst wenig mit Kriegslasten zu beschweren, auch wegen der an Danzig und Riga schuldigen Geldsummen möglichste Nachsicht zu schaffen. Der Herzog erhielt das Recht Münzen zu schlagen, mit den Insignien Polens und Litauens auf der einen, den seinigen auf der andern Seite, das Recht Güter zu verpfänden und zu veräußern, doch unter Vorbehalt des Naheits-Rechtes für den König. Gegen Ersatz der Kriegskosten sollte der Herzog noch einen Antheil an dem noch zu erobernden Ehstland bekommen, auch das in den Städten und Burgen gefundene Geschütz nach geendigtem Krieg zurück erhalten. Endlich wolle der König den Juden keinen Handel gestatten, keine Zölle und Abgaben übergeben, und auch in seiner Abwesenheit für den gehörigen Schutz des Landes sorgen lassen. Alles dieses wurde durch gegenseitige Eidesleistungen bekräftiget und unter dem 28. November des Jahres 1561, dem 32. der Regierung des Königes, ausgefertigt.

Von dem gleichen Tage, obgleich unter anderer Bezeichnung desselben, am Freitage nach St. Catharina und in einer ganz eigenthümlichen Form ausgefertiget ist das

Adels-Privilegium des Königs Sigismund August *) offenbar auch ein Werk großer Eile.

Nach einer Einleitung, die die Unterwerfung der ganzen Provinz und die Annahme derselben von Seiten des Königs ausspricht, werden als Bevollmächtigte des Adels, so wohl diesseits als jenseits der Düna genannt: der Doctor der Rechte Reimpertus Gizelmius (Gizelmsky?), Georg Frank, Fabian von Borch, Heinrich und Johann von Medem, die um königliche Bestätigung für gewisse bittlich aufgestellte Artikel gebeten haben, welche nun wörtlich ausgesprochen und angenommen wurden. Es sind ihrer 27 an der Zahl, folgenden wesentlichen Inhalts: 1. Handhabung des christlichen Gottesdienstes nach evangelischen und apostolischen Schriften, dem nicäischen Glaubensbekenntnisse, und der augsburgischen Confession; so daß, falls man darin gestört würde, man berechtigt sein solle, nach dem Inhalte der heiligen Schrift, Gott mehr zu gehorchen denn den Menschen. Irrthümer und Teufelswerk sollen nur durch evangelische und apostolische Lehrer, nach dem Inhalte der reinen augsburgischen Confession beseitigt werden. 2. Kirchen sollen, allenfalls aus königlicher Milde, erhalten, wiederhergestellt und die denselben etwa entzogenen Güter wieder gegeben, oder ersetzt werden. 3. Hospitäler und Stiftungen für Wittwen und Waisen sollen hergestellt; Klöster dagegen in Collegien zur Bildung von Religionslehrern umgestaltet werden. 4. deutsche Obrigkeit und deutsches Recht sollen erhalten und von einer Commission aus Einheimischen ein Provinzialgesetzbuch entworfen werden. 5. Nur einheimische Wohlbesitzliche sollen Würden, Aemter und Hauptmannschaften bekommen. 6. Ein Appellationsgericht aus Einheimischen soll zu Riga bestellt werden, von welchem, nur in hochwichtigen Sachen, eine fernere Appellation an königliche Majestät gehen soll. 7. Die Eingesessenen erhalten das Recht

*) **Sigismundi Augusti Privilegium administrandi Ducatus Livoniae, datum Vilnae duci Nicolas Radziwill.** Bei Ziegenhorn. Beilage N°. 52. p. 56. —

mit Verwandten und Fremden Gesammthandsverträge (in Deutschland Erbverbrüderungen genannt) zu errichten. 8. Verloren gegangene Urkunden und Schuldschriften, deren Vorhandengewesensein erwiesen wird, sollen wiederhergestellt werden. 9. Der eingesessene Adel erhält alle Freiheiten und Vorrechte, die die polnischen Barone und Edelleute genießen *), gleich den Preußischen, auch 10. das Erbfolgerecht in gerader und Seitenlinie, auf männliche und, in deren Ermangelung, auf weibliche Anverwandte. 11. Der König übernimmt die Liefländer bei dem römischen Kaiser und dem deutschen Reiche zu vertreten, und 12. sie gegen auswärtige Feinde zu schützen, auch 13. die Erhaltung der Grenzen der Grundstücke nach dem Hakenmaße, welches auf 66 Basten, jede zu 6 Faden, bestimmt wird. 14. Zollfreies Reisen und Verkehren, die Kaufleute ausgenommen. 15. Alte Heerstraßen sollen wieder hergestellt und die nicht hergebrachten gesperrt; 16. die Kriegsgefangenen ausgelöset werden. 17. Der Adel soll wegen der mangelhaften Kriegsleistungen entschuldigt sein, die nicht nach dem früheren, sondern nach dem jetzigen kläglichen Zustande abgemessen, und in Geld geleistet werden mögen. 18. Verbot aller Selbsthülfe ohne ordentliches Gericht und ohne Urtheilsspruch. 19. Vergewaltigung, Entführung und Schändung von Frauen und Jungfrauen soll mit dem Tode bestraft werden. 20. Kaufleute, zumal fremde, sollen mit Korn, Pelzwerk, Hopfen, keine Verkäuferei treiben. 21. Der Adel erhält freie Jagd, Brauerei und Schenkerei mit Erhaltung aller bestehenden Servituten auf fremdem Grunde und Boden. 22. Bauern sollen ihren Herrn nicht vorenthalten, sondern auf Forderung ausgeliefert werden. 23. Die Bauern sollen zum Nachtheil der Freiheit der Adelichen zu keinem fremden Dienste gezwungen werden. 24. Die Grenzen sollen ungestört und unverrückt bleiben. 25. Vergleiche und End-Urtheile erhalten königliche Bestätigung. 26. Da es sich in Liefland häufig ereignet hat, daß einige Adliche von ihren eignen Bauern heimlich ermordet sind, so bitten, um diese von solchem Frevel abzu-

*) Quibus tam ecclesiastici quam Saecularis, Barones atque Nobiles Domini Regni Polonici utuntur et fruuntur.

schrecken, Lieflands Edle, aus besonderer Gnade und Macht-vollkommenheit königlicher Majestät um das Privilegium der peinlichen und bürgerlichen Gerichtsbarkeit für ihre Höfe, gleich wie solches der Adel des Herzogthums Ehstland von den Königen von Dänemark erhalten hat. 27. Die Münze soll nach polnisch-litauischem Fuße bestimmt sein, und die polnisch-litauische Münze in Liefland gesetzlichen Umlauf haben. — Dies ist der Inhalt des königlichen Privilegiums, bis auf die 2 letzten Artikel eigentlich nur Bestätigung des bestehenden größtentheils so unbestimmt ausgedrückt, daß es nicht leicht ist, in dem Auszuge, ja selbst in einer vollständigen Uebersetzung, das Schwankende der Urschrift ganz wieder zu geben. Auch genehmigte der König alle darin ausgesprochenen Wünsche, doch mit Vorbehalt des dem Herzoge ertheilten nutzbaren Eigenthums.

Erweislich wurde übrigens diese Urkunde von dem Könige nicht unter dem Datum unterzeichnet, welches sie führt; es versprach aber der königliche Statthalter Nicolaus Fürst Radziwill, da der König wegen eiliger Abreise die empfangene Urkunde nicht hatte unterzeichnen können, die Unterschrift und Ausfertigung in aller diplomatischen Form zu besorgen und dieselbe nach Riga mitzubringen *). Dieses geschah nun auch auf dem zur Huldigung berufenen Landtage und der 5. März 1562 war der Tag, an welchem der Herrmeister das große Siegel, die kaiserlichen und königlichen Gnadenbriefe, die Schlüssel des Schlosses und der Stadt und, gemeinschaftlich mit den Ordensgliedern, den Ordensmantel dem königlichen Statthalter übergab, nachdem dieser im Namen des Königes die Privilegien beschworen und der neue Herzog den Huldigungs-Eid geleistet hatte. Wenn demnach der 28. Nov. 1561 als der Geburtstag, so ist der 5. März 1562 als der Einweihungstag des neuen Herzogthums anzusehen **).

*) S. Ein neuer Beweis für die Aechtheit des Privilegii Sigismundi Augusti von Dr. Sonntag. Jahresverhandlungen der kurl. Ges. f. Lit. u. Kunst. II. p. 369. ffg.

**) Beides nach dem julianischen Calender, denn damals gab es noch keinen andern.

So war denn aus den Trümmern der, durch den deutschen Orden eroberten, colonisirten, bekehrten Länder und Völker, ein zweites Erbfürstenthum (das erste war Preußen 1525) entstanden, und was der Orden erworben hatte, mußte zur Versorgung derjenigen seiner Glieder dienen, die ihn verließen. Preußen sowohl, als das neue Herzogthum in Liefland zu Curland und Semgallen waren Erbfürstenthümer über nicht deutsche Unterthanen mit deutscher Obrigkeit und unter polnischer d. h. nicht deutscher Oberherrschaft, gestiftet, mit Vorbehalt der Rechte und Gewohnheiten, die unter einer geistlichen Adels-Korporation entstanden und hergebracht waren, und Lehnsfürstenthümer unter einem Oberherrn, mit dem man nur in einer dritten, und zwar todten Sprache, der lateinischen, sich verständigen konnte; Lehnsfürstenthümer eines Königes, der durch eine Nation d. h. einen Adel beschrenkt und auf das eifersüchtigste bewacht wurde, welcher, über dem Eifer für persönliche Ungebundenheit, die Unabhängigkeit der Gemeinde aus den Augen verlor, die nur behauptet werden mag, wenn jedes Gemeinde-Glied bereit ist, seiner Ungebundenheit für das Gemeinwohl, der Willkühr für die Freiheit zu entsagen; durch einen Adel, der aus Grundherrschaft hervorgegangen war, nunmehr aber auch ohne allen Grundbesitz das Vorrecht in Anspruch nahm, nicht sowohl der Republic zu dienen, als von ihr zu gewinnen, durch sie zu leben und Glück zu machen. — Es hieße zu viel von der menschlichen Natur fordern, wenn man erwarten wollte, aus solchen Keimen, auf solchem Boden und unter solchen Umständen viel Politisch-, oder Moralisch-Großes hervorgehen zu sehen. In Preußen erhielt durch geschickt benutzte Verhältnisse der Fürst das Uebergewicht über die Stände und die Unabhängigkeit von der Lehnsherrschaft, als Polen zum ersten Male bis zum Zerfallen in seinen Fugen erschüttert wurde 1657—60. Curland dagegen ging seinem Lehnsherrn in dessen seitdem kränkelnden Zustande zur Seite und veränderte den eignen Zustand erst nach dem politischen Hinscheiden desselben.

So bestand das Herzogthum Curland und Semgallen

an drittehalb Jahrhunderte (eigentlich 233 Jahre, vom März 1562 bis zum März 1795) unter 9 herzoglichen Regierungen mit einer Unterbrechung von 18 Jahren (1740—1758) in dieser Reihe-Folge, unter:

1. Gotthard 1561 (62) — 1587.
2. Friedrich und Wilhelm, dessen Söhnen, (gemeinschaftlich 1587—1615. Friedrich allein 1615—1642).
3. Jacob, des Herzogs Wilhelm Sohn, 1642—1681.
4. Friedrich Casimir, des vorigen Sohn, 1681—1698.
5. Friedrich Wilhelm, dessen Sohn, 1698—1711.
6. Ferdinand, des Herzogs Jacob jüngstem Sohn, 1711 — 1737.
7. Ernst Johann (Biron) 1737 — 1740.
   (Ohne Herzog 1740 — 1758) — unter
8. Carl, Herzoge zu Sachsen, königlichem Prinzen von Polen 1758 — 1763. —
   Ernst Johann (nach seiner Wiederherstellung 1763, resignirt 1769).
9. Peter, dessen Sohn 1769 — 1795.

Curland unter den Herzögen.

Erstes Buch.

Herzog Gotthard *).

Fortsetzung des Krieges. — Chodkiewitz Statthalter. — Gotthards Heirath. — Zustand des Herzogthums. — Union von Polen und Litauen. — Curland in der Union aufgenommen. — Gotthards Privilegium. — Verfassung. — Räthe. — Gerichtswesen. — Der russische Krieg in Liefland — Aufgebot zur Landwehr. — Kirchenvisitation. — Kirchenordnung — Kirchenreformation. — Aristokratie. — Pilten. — Salomon Henning. — Des Herzogs Kinder. — Die Sitten. — Die Nachbarn. — Polen. — Rußland. — Dänemark. — Preußen. — Schweden. — Liefland. — Riga. — Münzen. — Des Herzogs Testament.

Ein neues Fürstenthum war geboren und durch Verträge geweihet; aber seine Geburt war mit dem Tode der Mutter — so möchte man die Herrschaft des Ordens und der andern Stände in Liefland nennen — erkauft. Seine Wiege umgaben Gefahren, die man mit den Kindheitskrankheiten des neugebornen Menschenlebens vergleichen möchte; Gefahren von außen und das Neugeborne war kein Hercules, war nicht stark genug, um Schlangen zu erdrücken; Gefah-

*) Wegen der genaueren genealogischen Daten verweise ich den Leser, der Kenntniß davon nehmen will, auf die sorgfältig ausgearbeitete Stammtafel sämmtlicher Herzoge von Curland, womit der Herr Staatsrath von Recke dieses Werk zu beschenken die Güte gehabt hat.

ren von innen, es litt an Zuckungen, und große Weisheit und Vorsicht wurde von seinem Erzeuger gefordert, wenn auch nur ein schwächliches Leben erhalten werden sollte. Gotthard war nicht nur Herzog zu Curland und Semgallen geworden, er war auch zum königlichen Statthalter in Liefland bestellt, und hatte den Krieg in dem von vielen Seiten angegriffenen, und von noch mehreren begehrten Lande zu führen. Es stritten nemlich um den Besitz sämmtlicher Lande nicht nur der Zar und der König von Polen, sondern auch die Könige von Dänemark und von Schweden, die, ohne in der Noth schützen zu wollen oder zu können, dennoch der Herrschaft Genuß haben wollten. So vielerlei Ansprüche der Auswärtigen, eben so viele Parteien gab es im Lande und alle mochten keinen so sehr beneiden, als eben den neuen Herzog, dessen Ländchen, durch die Düna geschützt, am wenigsten von den Kriegsdrangsalen zu leiden hatte.

Die Vielseitigkeit der Interessen begünstigte wie gewöhnlich den mächtigsten Nachbar, den Zar, und dieser fühlte seine Ueberlegenheit. Als ihm nemlich der in Deutschland gewählte Meister und Administrator des deutschen Ordens, Wolfgang Schutzbär, genannt Milchling, durch eine eigne Gesandschaft anbieten ließ: „er wolle Liefland, das dem Orden geraubt wäre, wenn der Zar es erobern wollte, gegen einen demselben zu entrichtenden Zins besitzen,“ ertheilte Iwan den Bescheid: „Er (der Zar) wolle Liefland seinem rechtmäßigen Herrn als Zinsland verleihen, sobald derselbe es auf Kosten des Ordens den Polen würde entrissen haben.

Inzwischen hatte Gotthard als königlicher Statthalter den Krieg in Liefland mit Nachdruck begonnen. Während die Schweden im Norden eroberten, war er mit dem polnisch-litauischen Heere über die Düna gegangen; aber der Erfolg war unglücklich. Wenn es ihm auf der einen Seite gelang mit einer Rotte von ihm geworbener Reuter Pernau einzunehmen; so mißlang dagegen der Versuch auf Reval, und aus Oesel ward der Statthalter des Herzogs vertrieben. Jene

Eroberung war jedoch dem Könige so erfreulich gewesen, daß er dem Herzoge nicht nur die Urkunde über seine Fürstenwürde nebst dem herrschaftlichen Wappen hatte ausfertigen, sondern auch, nach dem Tode des Erzbischofs Wilhelm, die Administration des Erzstifts Riga übertragen lassen 1563. — Alles dieses weckte, oder nährte vielmehr den Neid, der selten ausbleibt, wo ein Mann durch Verdienst und geschickte Benutzung der Umstände sich zu einem Stande erhebt, den seine früheren Standesgenossen nicht erreichen können, obgleich sie mit ihm zu einerlei Ansprüchen berechtigt zu sein meinen. Es wurden Beschwerden laut, als zöge Gotthard die ehemaligen Ordensglieder dem übrigen, oder sogenannten gemeinen Adel, sowohl in der Berathung über Regierungsangelegenheiten, als bei der Verwaltung der Stiftsgüter, vor. „Er habe," hieß es, „eigentlich aus Eigennutz die Wahl eines neuen Erzbischofs hintertrieben," ja man stellte sogar dem Könige vor, „der Herzog habe den Rigaern bewilligt, die erzbischöflichen Güter an sich zu bringen und den katholischen Gottesdienst in ihrem Gebiete zu vertilgen;" obgleich jenes auf Befehl des Königs geschehen war, dieses aber die Stadt Riga für sich that, weil sie sich damals dem Könige noch nicht unterworfen hatte. Eine Truppenwerbung, die der Herzog auf eigne Kosten unternahm, wurde als verdächtig dargestellt und die ausdrückliche Bitte darauf gegründet, die Statthalterschaft in Liefland dem Herzoge abzunehmen — und solche dem litauischen Groß-Marschall, Johann Chodkiewitz, zu übertragen, der weder der evangelischen Kirche zugethan, noch deutscher Abkunft und Sprache war; welches denn auch sehr bereitwillig gewährt wurde. In der dem neuen Statthalter ertheilten Vollmacht wird ihm die völlige Gewalt in geistlichen und weltlichen, bürgerlichen und peinlichen Sachen, das Recht Richter, Oberkeiten und Hauptleute zu verordnen gegeben. „Von den Niedergerichten darf man zwar an den Statthalter, aber nicht von diesem an den König appelliren, weil solches den Rechtenden zu große Kosten machen würde. Er darf die Urkunden aller Landgüter untersuchen, zu Heerfahrten auffordern bei Verlust der Güter, auch

mit Bewilligung der Stände Steuern ausschreiben. Das ganze Kriegswesen ist ihm übergeben. Er darf Landtage halten und der König verspricht, was auf denselben beschlossen ist, zu bestätigen.“

So verletzten Neid und Eifersucht gegen den ehemaligen Standesgenossen selbst zuerst das Vorrecht, von deutscher und evangelischer Obrigkeit regiert zu werden. Auch scheint es, der König, der selbst ungern an diese Veränderung ging, habe die Bittenden das fühlen lassen wollen, denn er ertheilte dem neuen Statthalter, wie wir gesehen haben, eine weit ausgedehntere Vollmacht, als Gotthard je gehabt hatte, trug ihm aber auch daneben auf (den 10. Aug. 1566), „den Herzog zu beobachten,“ obgleich er diesem in einem freundschaftlichen Handschreiben eröffnete, „er habe blos, um seines Alters und seiner schwächlichen Gesundheit halber, den neuen Administrator eingesetzt.“ Zu Kokenhusen übergab der Herzog diesem das Land, hörte jedoch nicht auf, dem Könige im Felde zu dienen. Die Anträge, die ihm vom Zare gemacht wurden, lehnte er nicht nur ab, sondern führte auch den Krieg gegen den von Iwan zum Könige von Liefland ernannten Prinzen Magnus von Holstein und wurde in der Folge der Vermittler zwischen diesem und dem Könige von Polen.

Alles dieses glaubten wir nur kurz berühren, aber auch nicht ganz übergehen zu müssen, weil es zwar Curland zunächst nicht angeht, aber doch in die Angelegenheiten dieses Landes einigermaaßen eingreift. Der Herzog war unterdessen weder für sein Haus, noch für sein Land unthätig gewesen. Mitten unter den Kriegsunruhen hatte er seine Verheirathung eingeleitet, abgeschlossen und vollzogen. Schon im Jahre 1562 war ein Abgesandter des Markgrafen von Brandenburg, Herzogs Albrecht in Preußen, an dessen Hofe sich die Prinzessin Anna, des Herzogs Albrecht des Schönen von Meklenburg Tochter, aufhielt, die Gotthard ehedem auf seiner Reise kennen gelernt hatte, zum Herzoge gekommen, und dieser hatte sich darauf nach Kowno begeben, wo damals der Vater der Prinzessin bei dem Könige von Polen

war. Hier wurde die Verbindung so weit verabredet, daß Gotthard selbst in Königsberg das Jawort abholen sollte. Inzwischen verzögerte sich die feierliche Anwerbung fast zwei Jahre. Mehrere Verwandte der Prinzessin machten Schwierigkeiten, weil, so meinten sie, der Fürstenstand wohl nicht von langer Dauer sein möchte. Selbst nachdem endlich die Einwilligung erfolgt war, begaben sich preußische, mekelburgsche und curländische Commissarien (Georg von Tiesenhausen und der herzogl. Geh. Rath und königl. Secretarius Salomon Henning) nach Curland, um das Leibgedinge der künftigen Herzogin zu verzeichnen. Erst nachdem dieses geschehen, ging Gotthard mit den Commissarien zum Empfange des Jaworts nach Königsberg*). Die Prinzessin war 1533 geboren. Ihr Gemahl hatte ihr 30,000 Rthl. zum Leibgedinge und 10,000 Rthl. zur Morgengabe, und zum Witthum das Schloß Mitau, Neuenburg, Kaltenhof, Bergfried, Greuhof, Sessau und Grenzhoff verschrieben (Zieghrn. §. 651. S. 281), welches der König bestätigte. Doch seit dieser Anwerbung dauerte es wieder beinahe zwei Jahre, ehe die Vermählung zu Königsberg vollzogen werden konnte. Auch hier hatten endlich die Braut und die sämmtlichen hohen Hochzeits-Gäste von Fastnachten bis zum Sonntage Reminiscere d. h. 13 Tage lang — auf den Bräutigam warten müssen, weil dieser unterdessen (noch war ihm kein Statthalter vorgesetzt) durch Kriegsunternehmungen und Unterhandlungen in Liefland war aufgehalten worden. Am Mondtage nach Reminiscere den 11. Mai war denn nun die eheliche Einsegnung, welcher 14tägige Solennitäten folgten. Darauf begleiteten der Herzog Albrecht von Mekelburg, nebst seiner Gemahlin, und der Herzog Franz von Sachsen das vermählte Fürstenpaar bis nach Memel, von wo dasselbe in Begleitung der preußischen und mekelburgischen Gesandten (Abraham von Dohna, Friedrich

---

*) Siehe Wigand. p. 18. u. 19. — Der polnische Gesandte verließ Königsberg vor der Hochzeit, weil er in den Fasten als ein Katholikus nicht in Unzeiten sein wollte: Henning. S. 89.

von Aulach, Joachim von Rohr und Melchior von der Lühe) seine Reise fortsetzte. Vor Goldingen wurde es von dem Herzoge Magnus von Holstein, der sämmtlichen Ritter- und Landschaft wie auch von der goldingschen Bürgerschaft prächtig empfangen, und auf das goldingische Schloß geführt.

So war denn Gotthard in die Reihe der Erbfürsten getreten; aber seines Fürstenthums Regierung und Verwaltung mußte neu geschaffen werden. Daß an die Stelle der Comthure und Ordensvögte, Oberhauptmänner und Hauptmänner traten, war im Grunde eine bloße Namensveränderung und mochte genügend scheinen in einem Zeitalter, da man noch keine Ahnung hatte, die Verwaltung des Staat's als wissenschaftliche Kunst zu betrachten und zu behandeln, und sich damit behalf, wie man gerade konnte. Dies war aber eben das Schwierige. Die Einsaßen waren während der vieljährigen Unruhen aller Zucht und Ordnung entwöhnt, in ihren Häusern lebten sie in Völlerei und Unzucht. In ihren Verhältnissen gegen einander wollten sie keine andre Entscheidung zulassen, als Selbsthülfe und Zweikampf. Zum Theil zogen sie unter selbst gewählten Hauptleuten mit ihren Reisigen*), unter der Fahne eines der kämpfenden Monarchen dem Raube nach. Unter ihnen befanden sich mehrere, die wohl ein gleiches Recht auf Fürstenwürde und Unabhängigkeit zu haben meinten als der Herzog.

Daher wurden denn auch die von den Fürsten ausgeschriebenen Landtage entweder nicht besucht, oder eigenwillig verlassen, und wenn auch die Versammelten aushielten, so hatten sie meist kein Ohr für die Ermahnungen des Herzogs, zur Versorgung der Nichtvermögenden und der Waisen, zur Stiftung von Lehranstalten und Kirchen mitzuwirken. Polizei wurde höchstens nur innerhalb der Mauern der wenigen Städte gehandhabt. Der Bauer erlag unter harten

*) Havelüde, so nennt sie Balthasar Russow und der Verfasser hat dieses Wort einst durch Hofleute zu erklären geglaubt. Er ist aber von einem der Sprache in Nieder-Deutschland kundigen Freunde belehrt worden, daß es eigentlich, bewaffnete Reisige, Reuter (Dragoner), Hauleute bedeutet.

Arbeiten und Mißhandlungen, und fand nur Erleichterung in Völlerei, Raub und Mord. Im ganzen Lande fanden sich nur 4 Kirchen und 9 kleine hölzerne Kapellen, etwa 3 kleine schlechte Schulen und viele Erwachsene waren, die nie die Taufe, geschweige denn den Unterricht empfangen hatten, der sie des Namens der Christen auch nur einigermaßen würdig machen konnte.

Der ehemalige Comthur von Doblen Thieß (Matthias) von der Recke hatte sich schon vor dem Unterwerfungsvertrage für seine Beistimmung die großen Besitzlichkeiten von Doblen, Autz und Hoff zum Berge versprechen lassen, falls Gotthard die gesammten Ordenslande behielte; er mußte mit Abtretung des Schlosses und Gebietes Neuenburg abgefunden werden (1576) *).

Wie es in den Gerichtsstätten zuging, beurkundet die fürstliche Canzlei-Ordnung, worin es unter andern heißt: „In den Canzleien und Schreibstuben, sollen keine Zechen „gehalten, auch keine Schlafstellen gestattet, noch soll je„mand, der nicht in den Rath geschworen, und sonst zu den „Gerichten gehört, eingelassen werden; die Fremden sollen „vor der Thüre warten, und ein Jeder mit Gebühr verab„schiedet werden.“ Wie sehr aber alle Stände nach Willkührs-Gewalt griffen, beweiset eine Bestimmung in dem Landtags-Rezeß vom 22. Juni 1570, wodurch den Nichtberechtigten die angemaßte peinliche Gerichtsbarkeit untersagt ward.

Was der Herzog für Curland that, werden wir nachher besser übersehen können, wenn wir erst nachgewiesen haben, wie sich das urkundliche Recht zwischen ihm und seinen Untersaßen auf der einen, und seinem Oberlehnsherrn auf der

*) Rezeß zu Bauske den 6. Mai 1568. Da der gewesene Komthur Thieß v. d. Recke sich von der Landschaft abgesondert, sich der ihm obliegenden Bürden entzogen, sich gegen die Obrigkeit aufgelehnet und sie mit Prozessen beschweret, so ist beschlossen: — solches durch die Abgeordneten königl. Majestät vorzutragen und zu bitten, daß Thieß v. d. Recke nicht nur abgewiesen, sondern auch angehalten werde, seinen beschworenen Verträgen nach zu leben und die gemeine Last des Vaterlandes, so weit er desselben Gliedmaß zu sein gedenket, auf sich zu nehmen. —

andern Seite stellte. Unstreitig war seine Lage schwierig zwischen Untersaßen, die ihm nicht trauten, und einem Oberherrn, dem er nicht trauen mochte. Es konnte in Curland nicht unbemerkt bleiben, was in Preußen, nach dessen Modell das neue Fürstenthum zugeschnitten war, in diesen Jahren vorging und wie daselbst eine königl. Comission mit der Landschaft vereinigt den berühmten Justizmord an den fürstlichen Räthen, Schnell, Funk, Horst und Steinbach, verübte *). Hatte es doch bis 1563 gedauert, ehe der König dem Herzoge, gleichsam zum Lohn für das von Gotthard eroberte und dem Könige überlieferte Pernau, die fürstlichen Insignien ertheilte. Wir haben oben gesehen, wie der König dem Lande statt des Herzogs einen nicht deutschen Statthalter gab, und dadurch den Vertrag in Hinsicht auf den Herzog verletzte; aber er machte durch die jenem ertheilte Vollmacht auch Eingriffe in die dem Adel zugestandenen Privilegien. Ihm ward die höchste Gerichtsbarkeit in Liefland selbst ohne Appellation an den König (zur Ersparung der Kosten) gegeben; er sollte zum Roßdienst fordern, und gegen die denselben Weigernden mit Confiscation der Güter verfahren, Zölle anlegen und das Münzwesen ordnen dürfen ꝛc. Das hätte den curländischen Adel aufmerksam machen können, sich fest und innig an seinen Herzog anzuschließen, wie er denn auch, bei Gelegenheit der in dieser Zeit nach langer Unterhandlung zu Stande gebrachten Union zwischen Polen und Litauen, that. — Das Königreich und Großherzogthum hatten nemlich bis dahin abgesonderte Reichstage gehabt. Das Königreich war bereits entschieden ein Wahlreich, in Litauen war die Regierungs-Nachfolge noch immer nach der Erbfolge gegangen; es war sogar zwischen den beiden Staaten ein Streit, ob die von den Großfürsten von Litauen eroberten Provinzen, Podolien, Wolhynien und Kiew zu Polen oder zu Litauen gerechnet werden sollten, endlich sollte erst hier die Genehmigung der liefländischen Subjections-Verträge von Seiten des

*) Siehe v. Baczko, Gesch. Preußens. IV. 293. ffg. — D. 28. October 1566. Was die königl. Commission in Beziehung auf die Verwaltung that, S. 321.

Königreichs ausgewirkt werden; nachdem die Vereinigung der ganzen Provinz Liefland mit Litauen bereits auf der allgemeinen Versammlung der Stände des Großherzogthums zu Grodno den 26. December 1566 urkundlich ausgesprochen worden war. Zu dem Ende trat der Herzog mit dem Landtage zu Goldingen den 11. Decbr. 1568 zusammen und ließ sich und seinen fürstlichen Gesandten bevollmächtigen, bei der Union zwischen Polen und Litauen auch die Einverleibung des Herzogthums Curland auszuwirken. Der Eingang der Vollmacht sagt: „Wir, die gemeine Ritterschaft und alle Unterthanen des Fürstenthums Curland und Semgallen, für uns und unsre Nachkommen und Erben rc." Der Herzog wird genannt: „Unser gnädiger Herr." Unterschrieben ist sie: „von der ganzen curländischen Landschaft wegen, von Friedrich von Canitz, Georg Firks, Oberhauptmann zu Goldingen, Robert von Hilsen, Gerth Nolde, Gerth Tork Mannrichter, Philipp von Alten Bockum, Heinrich von der Brinken der ältere, Ewald Frank der ältere, Berthold Buttler; von der semgallischen Landschaft Otto Grothuß, Otto Kloppmann, Georg Tiesenhausen Mannrichter, Thomas Grothusen, Georg Vietinghoff, Otto Medem, Dietrich Schöping, Goslar von den Tinen und Wilhelm Hallard.

Die Abgesandten des Herzogs, Friedrich von Caunitz (wohl der in der Unterschrift genannte Canitz) auf Alschwangen und der Canzler Michael Brunno, als dessen Räthe, erhielten ihr Beglaubigungs-Schreiben (d. d. Schloß Goldingen den 29. April 1569), womit sie sich zum Reichstage nach Lublin begaben *), auf welchem den 3. Aug. d. J. die gewünschte Vereinigung zu Stande kam, indem sämmtliche Rechte und Privilegien den Subjections-Pakten gemäß, so wohl für den Herzog als die Eingesessenen bestätigt wurden **).

*) Es war derselbe Reichstag, auf welchem der junge Herzog Alb. Fr. in Preußen nach dem Tode seines Vaters die Belehnung, und mit ihm der Churfürst von Brandenburg und der Markgraf von Anspach die Mitbelehnung erhielten. S. Baczko. IV. 330.

**) Der königliche Bescheid auf die durch die Gesandten des Her-

Erst nachdem dieses geschehen und dadurch die Stiftungsurkunde des Herzogthums vollends besiegelt war, konnte der Herzog den Wünschen seiner Unterthanen nach- und entgegen kommen, indem er ihnen von sich aus die königlichen Privilegien nicht nur versicherte, sondern auch erweiterte. Er hatte dieses bei der Niederlegung des Ordens-Gewandes den 7. März 1562 versprochen und dieses Versprechen auf dem Landtage von 1567 (12. Septbr.) erneuert, jedoch die Sache einer neuen Erörterung unterzogen, da etliche Artikel des allgemeinen Privilegiums mit dem Herzoge streitig, auch der Landschaft selbst und dem gemeinen Besten entgegen sein mochten. Es erhielten demnach einige fürstliche Räthe und ein Ausschuß von der Landschaft den Auftrag, so viel aus dem, der ganzen Provinz (Liefland) mitgetheiltem Privilegio dieser Landschaft gehörig, auszuziehen und solches auf dem Landtage (1570), wozu der Herzog alle und jede des Fürstenthums Curland und Semgallen Stände, geistliche und weltliche von Räthen, Ritterschaft, Städten und Mannschaften verschrieben hatte, vorzutragen. In Folge dessen unterzeichnete der Herzog auf dem Schlosse zu Mitau am 25. Junius 1570 das Privilegium für den curländischen Adel.

Dieses, sogenannte, Privilegium Gotthardinum war ganz dem Privilegio S. A. nachgebildet und sprach sich auch als die Genehmigung einer ziemlichen Bitte der ehrbaren Landschaft in 12 Punkten aus: „Freie Religionsübung nach der augsburgischen Confession, Stiftung und Erhaltung von Hospitälern, Armenhäusern; Sorge für Erhaltung des Antheils der Ritterschaft an den Jungfrauenklöstern in Riga und Genehmigung, daß dieselbe zwei dergleichen in diesem Fürstenthum fundiren möge. Besorgung eines Gesetzbuches und einer guten, Alle zufrieden-

---

zogs unterlegten Artikel war keineswegs geeignet, Vertrauen zu befestigen, sondern durchaus verschiebend und ausweichend. Es war nemlich um die baldige Ertheilung der Investitur, die Einlösung des an den Herzog von Preußen verpfändeten Schlosses Grobin, und des piltenschen Kreises, Gränzberechtigung und einiges Andere gefordert worden. Alles wurde auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben. —

stellenden Gerichtsordnung; Aufrechthaltung alter und neuer Privilegien, Gerechtsame und was dessen in Recessen und Abschieden verfasset; Verwilligung der Erbfolge in Gütern auf männliche und weibliche Nachkommenschaft, mit Ausnahme dessen, das der Herzog seit der Unterwerfung besonders verliehen hatte; Wiederherstellung etwa verloren gegangener Urkunden auf Zeugen-Aussage; Zollfreiheit für die Güter des Adels; Schließung der verbotenen Straßen; der Roßdienst wird bestimmt; hohe und niedere Gerichtsbarkeit zu Hals und Bauch für Alle, die herkommenshalber solcher Hoheit fähig, auch sonsten durch Tugend und ehrlich Verhalten adeliger Freiheit theilhaftig geworden und daran privilegirt. Endlich verspricht der Herzog die ehrbare Landschaft mit neuen Plagen, Exactionen nicht beschweren zu lassen, die Ausübung von Kriegerei, Kaufmannschaft und dergleichen nicht zu stören; doch soll ein Jeder spätestens binnen Jahresfrist nach dem Eintritte in sein Gut den Huldigungseid leisten, bei Strafe der Confiscation, mit einigen Ausnahmen für die etwa'n Abwesenden oder Minderjährigen." — Dieses Privilegium erhielt seine Bestätigung erst vom Könige Stephan den 28. November 1581.

Wie sich die Verfassung und Verwaltung des Landes gestalteten, muß in sehr dürftigen Spuren, meist aus den handschriftlich aufbehaltenen Landtags-Recessen zusammengesucht werden. — Ich habe die Sammlung aus der Bibliothek des curländischen Provinzial-Museums vor mir, worin sich für die Regierung des Herzogs Gotthard, die Recesse von Bauske den 6. Mai 1568, von Goldingen den 11. Decbr. 1568, von Mitau den 22. Juni 1570, vom 10. März 1572, 30. April 1575, von Doblen den 7. Octbr. 1579 befinden. Die Eingangsformel dieser Recesse lautet mit wenigen unwesentlichen Abweichungen: von Gottes Gnaden, wir Gotthard in Liefland, zu Curland und Semgallen Herzog für uns und Erbherrschaften, und wir Räthe, Ritterschaft und die ganze Gemeine dieser Landschaft auf dieser allhier gehabten Tagefahrt in Gottes Namen versammlet,

für uns und unsere Nachkommen rc. rc. Es waren diese Versammlungen aber nicht Deputations-Landtage, sondern mehr, was man in der Folge brüderliche Conferenzen genannt hat, indem alle Eingesessenen und die Räthe erschienen. Doch geschah das nicht immer. „Wenn die Sachen also beschaffen, daß sie durch einen Ausschuß können abgehandelt werden, sollen die Unterthanen, nicht alle, sondern mit ihrer Vollmacht nur der Ausschuß verordnet werden (Rec. von Bauske 1568); indessen war das nur Ausnahme und ausdrückliche Ausnahmen bestätigen die Regel (**exceptio firmat regulam**).

Wer diese Räthe eigentlich gewesen, ist nicht ganz klar. In den Unterschriften findet man sie von der Ritterschaft geschieden, und bei einigen Namen die Amtstitel als Canzler, Hauptmann, Mannrichter. Einige darunter waren wohl vom Herzoge ernannte Räthe, wie Salomon Henning, andere aber scheinen etwa das gewesen zu sein, was unter der Ordensregierung in Preußen die Landräthe, d. h. von der Ritterschaft erwählte Räthe gewesen waren. Das bevorrechtete Ansehen der Räthe und die vorzugsweise ihnen beigelegte Wichtigkeit sieht man daraus, daß die Strafe des Ausbleibens von der gemeinen Landverschreibung *), oder des eigenmächtigen Verlassens der Versammlung für einen Rath auf 60 Rthl., für einen gemeinen nur auf 30 Rthlr. gesetzt wurde. — Die erste Spur des nachmaligen Oberraths-Collegium zeigt sich in den Recessen 1568 zu Bauske und zu Goldingen, wo nicht nur Einiges über das Gerichtswesen, sondern auch besonders über die Vormundschafts-Verwaltung auf den Fall des frühzeitigen Ablebens des Herzogs Vieles bestimmt wurde. — Es wurde nämlich verfügt, daß, um die Appellationen an den König zu vermeiden, zwei fürstliche Räthe oder adelige Personen zu solchem Geschäfte ihrer Eide entlassen, ein Appellations-Gericht bilden sollen, wie es scheint, nach Art der in Deutschland üblichen Austräge. Doch scheint dieses in der dort bestimmten Art nie

*) Receß zu Bauske 1568.

zu Stande gekommen zu sein. Eben so wenig kam es freilich zu dem, was über die vormundschaftliche Verwaltung verordnet wurde, weil der Herzog die Volljährigkeit eines seiner Prinzen erlebte. Es verdient aber, wie gesagt, als erste Spur eines verfassungsmäßigen fürstlichen Staatsrathes bemerkt zu werden. Es sollte nemlich der vormundschaftliche Verwaltungsrath unter Obervormundschaft des Königes aus 4 Personen bestehen, dem Statthalter Wilhelm von Effern, der sich in der Folge Oberburggraf unterzeichnete, dem Canzler Michael von Brunnow, dem Obermarschall Georg Preuße und dem Oberhauptmann am fürstlichen Hoflager, entweder dem zu Goldingen oder dem zu Selburg. Diese sollten das Testament des Herzogs eröffnen und vollziehen, und die Regierung verwalten, ihren Sitz aber an dem Hoflager der jungen Herrschaft zu Doblen nehmen, wohin einer der genannten Oberhauptmänner sich begeben, an dessen Stelle der Hauptmann zu Doblen sich nach Selburg oder Goldingen als Stellvertreter desselben verfügen sollte. In allen Angelegenheiten sollten 2 Landräthe aus Curland und 2 aus Semgallen und wo erforderlich die ganze Ritter- und Landschaft zugezogen werden. Müßte man an königl. Majestät recurriren, so sollten 2 von den 4 Regimentspersonen abgeordnet werden. Würde während der Minderjährigkeit eine von den 4 Personen mit Tode abgehen, so sollten die übrigen 3 nebst 2 von der curländischen und 2 von der semgallischen Landschaft, einen aus den Landräthen erwählen.

Nach dem mitauschen Receß von 1570 verspricht der Herzog, Zeit seines Lebens die Gott befohlene Regierung dergestalt zu verwalten, daß er für Kammer-Räthe 3 fürnehme Personen stets am Hofe bei und um sich habe und unterhalte, von welchen der führnehmste *) in des Fürsten Abwesenheit dessen Statt versehen, auch bei den Gerichten

*) Dieser war wohl Wilhelm von Effern, der auch fast immer Statthalter, nur einmal Burggraf genannt wird. In dem Receß von Doblen 1579 kommt dieser Name nicht mehr vor.

präsidiren und sonst dasjenige verrichten soll, was ihm in seiner Bestallung eingebunden. „Neben denselben 3 sollen für und für an unserm Hoflager bei den Gerichten, Canzleien und Legationen zu gebrauchen, etliche gelehrte Hofräthe sein.“ Jene 3, mit Zuziehung des einen Oberhauptmanns, sollen, wie schon früher bestimmt, das Testament vollziehen und, wenn nöthig, die Vormundschaft führen.

Eben so wenig klar ist die Verfassung des Gerichtswesens. Der Herzog hatte freilich eine Canzleiordnung gegeben. Diese war aber, wie alles Andre, ein Werk der Noth und der Eile gewesen. Darum wurde auch auf dem Landtage zu Mitau 1570 bestimmt, es solle der vom Herzoge verfassete gerichtliche Proceß übersehen und emendiret werden, damit er durch königl. Bestätigung in volle Kraft trete. Zum Statutenbuche sollen aber alle bestehenden Rechte in den ehemaligen Ordenslanden gesammelt, dann einer Commission von 17 vom Adel vorgelegt und, nachdem diese alles geprüft, auf den Landtag gebracht werden. Unterdessen aber soll man eine löbliche Polizei handhaben, damit nicht, wie bisher geschehen, „sich fast ein jeder, so im Lande wohnet, der höchsten und niedrigsten Gewalt auch in peinlichen Sachen unterwinde, und sollen hinführo „Schuster und Schneider und andere Handwerker, die etwa Gesinde haben, sich deren ungebraucht lassen,“ und nicht allein dieselbigen, sondern auch alle die, so nicht Adelspersonen seien, oder damit sonderlich privilegiret und in gemeiner Freiheit mit denen vom Adel sitzen, sich derselben äußern und enthalten. Dieselben sollen auch die Gerichte, als Galgen und Rad, so sie aufgesetzt innerhalb 2 Monaten nach Dato dieses Beschlusses anzurechnen, wiederum abthun und niederwerfen ꝛc. ꝛc.“

Solche Polizei-Maßregeln mochten hochnöthig sein; denn wir erfahren durch den Receß von 1572, daß die verordnete Statutensammlung noch nicht gemacht, wohl noch nicht angefangen war, weßhalb denn die damals ernannte Commission ergänzt und dem Canzler M. v. Brunnow der Auftrag ertheilt wurde, die Rechte und Gewohnheiten zu dem Statutenbuche zu sammeln, „damit die Sache nicht wie

bisher verweilet und verzögert werde." Der Herzog verspricht die Canzlei und Rathsstube zur Rechtspflege wohlbesetzt zu halten (wie? wird nicht gesagt). Wegen derer-jenigen, die aus Muthwillen oder aus Unwissenheit den Rechtsgang hindern, werden strenge Maaßregeln angedrohet, mit Vorbehalt der künftigen Gerichts- und Proceß-Ordnung. — Uebrigens soll das Recht gehandhabt werden in voller Gleichheit zwischen Unterthanen und Herrschaft, so daß bei Streitigkeiten zwischen denselben kein Theil Richter sein, sondern die Sache der Ritter- und Landschaft vorgetragen, und durch, vom Eide entbundene, Commissarien entschieden werden solle, mit Vorbehalt der Appellation an den Landtag, bei Strafe von 1000 Rthlr., falls sich jemand solcher Entscheidung nicht unterwerfen wollte. Nur wegen verweigerter Justiz soll man an den König gehen können. Bei allem Unklaren der Gerichts-Verfassung, und bei allen Mißbräuchen, worauf solches hindeutet, sieht man wenigstens, den ächt patriotischen Sinn durchschimmern, der nichts so sehr scheut, als das Recht außerhalb Landes suchen zu müssen. — Freilich zeigte sich auch hier die fast durch die ganze Geschichte von Curland sich durchziehende Unsitte, des Verschiebens aller Dinge, so lange nicht dringende Noth zu handeln gebietet; denn, weder unter Gotthards, noch unter seines Nachfolgers Regierung, kam zu Stande, was hier beschlossen war, und so mußte man am Ende ein Statutenbuch aus den Händen polnischer Commissarien annehmen.

Für dieses Mal mag freilich die mißliche Lage der Zeiten zu einiger Entschuldigung dienen; denn erst der Anfang des Jahres 1581 brachte in dem Vertrage zu Zapolya den Ostseeprovinzen vollen Frieden, den denn auch der Herzog den 15. Januar mit gottesdienstlicher Feier begehen ließ. — Curland hatte freilich von den Kriegsdrangsalen wenig erfahren. So wurde, sagt Henning *) „bei dem Heereszuge des Zars Iwan 1577, Curland verschonet, da der Zar an Curlands Fürstenthum diesseit der Düna nicht ein Huhn ver-

*) Chronik. S. 133.

derbet, ob's nun aus andern Ursachen verblieben, oder daß etliche des Herzogs Unterthanen von sich selbst auf Dünaburg Sprache mit ihm gehalten, Geleite begehrt und auf Abfertigung der Gesandten Vertröstung gethan, ist Gott allein bekannt."

Auch hatte sich der Herzog in einem Schreiben an den Zaren gewandt und dieser ihm geantwortet: „Er wolle seines Gottesländchens für diesmal verschonen, und demselben keinen Nachtheil noch Schaden zufügen lassen." — Daher haben denn auch, da die herrliche Provinz Liefland bald mit 30 Städten und Häusern (Festungen) in diesem einigen Zuge außerhalb der Städte Riga, Dünamünde, Treyden und des Fürstenthums Curland und Semgallen in des Tyrannen Hände gekommen — nächst Gott viele der vertriebenen überdünaischen Junker dem Herzoge von Curland mit Weib und Kind viel zu danken, der ihrer alle Häuser und Höfe vollgehabt und unterhalten, welche sonst nicht zu bleiben gewußt *)."

Eine so nahe Gefahr machte gleichwohl Vertheidigungs-Maßregeln nöthig, und wäre es auch nur gewesen, um sich bei der Oberlehnsherrschaft vor dem Verdachte des heimlichen Einverständnisses mit dem Feinde zu sichern. So war denn auch auf allen Landtagen davon die Rede; freilich nur sehr bedingungsweise und im Allgemeinen, aber unter Bedrohung harter Strafen. „Wenn die Obrigkeit in Person auszie-het **), sollen alle die Lehen oder Güter haben, in Person ausziehen, bei Verfall des Lehens, das einem Andern, der gebührende Dienste leistet, gegeben werden soll. Ziehet die Obrigkeit nicht selbst zu Felde, so soll ein jeder entweder selbst kommen, oder einen andern vom Adel, oder einen tüchtigen deutschen Gesellen schicken; sonst soll er monatlich 10 Rthl. entrichten, die der Mannrichter durch Execution in seinen Gütern beizutreiben hat. Es soll aber von 20 Gesinden (Halbhäckern) Ein reisiger Mann gestellet werden, und wo

*) Ebds. S. 140.

**) Receß zu Bauske 1568.

Einer nicht so viel hätte, sollen 2 bis 3 zusammen stehen. Auch sollen, die zu Kaufmannschaft auf geringen Gütern sitzen (vielleicht Pfand-Inhaber?), zu gleicher Leistung angehalten werden." — Aehnliches kommt auf fast allen Landtagen vor, auch daß für feste Plätze zur Sicherung des Landes gesorgt werden solle, „wozu der Grund und Boden, wo nöthig von den Privat-Besitzern um ein Billiges abzuhandeln sein würde." Von der Ausführung solcher Beschlüsse aber findet sich keine Spur. An Lust und Rührigkeit, nach der Weise des, mit seiner Dunkelheit und Gesetzlosigkeit, hochgepriesenen Mittel-Alters, auf eigne Faust Krieg zu führen, wo, bei nicht gar großer Gefahr, etwas zu gewinnen stand, fehlte es dabei wohl nicht. So erzählt Henning *) „wie 1576 etliche Junker von den Corben in Curland des Herzogs Magni Haus Amboten verraschet, welches ihnen aber der Stiftsvogt Carl Soige (Zoege) nicht lange gelassen!"

Zur Landesvertheidigung dagegen war man nicht eben so thätig und erst auf dem Landtage zu Doblen, den der Herzog auf den 7. Oct. 1579, nachdem er die Lehen empfangen, berufen hatte, kam es zu einer näheren Bestimmung, die aber gleichwohl verräth, wie wenig man geneigt schien, sich in feste, bestimmte Maßregeln zu fügen. Es hatte nemlich der Herzog bewirkt, daß die Kriegsleistung auf 300 Rosse gesetzt würde. Davon übernahm der Fürst ⅓, die übrigen 200 Rosse sollte die Ritter- und Landschaft stellen, und die Repartition nicht nach der Anzahl der ungewissen und unverglichenen Haken, sondern nach alter Gewohnheit, und der Väter und Vorfahren Exempel treulich, und entweder in Person selbst, wann die Sachen also gewandt, oder durch tüchtige und unwerfliche Leute, Inhalts des Recesses gemacht werden, worüber itzunder sonderliche Taxe Zettel verordnet und aufgerichtet, und mit eines jeden Hand geschrieben, welche bei uns geblieben. Auch soll ein Jeder die Seinigen mit Besoldung und andrer Nothdurft, wie man mit ihnen einig geworden, zur rechter Zeit versehen und versorgen, daß sie

*) Chronik. S. 126.

nicht aus Mangel solcher Dinge die Noth zwinge, entweder aus dem Felde sich zu begeben, oder die Benachbarten im Fürstenthum, so ohne das von Freunden und Feinden mehr als zu viel angegriffen und verderbet, zu pfänden und zu berauben. Wo solches geschehen, soll der Schaden vergütet und erstattet, auch die Säumigen angehalten und bestraft werden. Die nöthige Ergänzung für Abgehende soll innerhalb 6 Wochen geleistet werden. — An der Düna sollen die Schutzwachen beständig auf sein und sollte der Feind mit großer Gewalt einherziehen, so soll Mann bei Mann, so stark ein jeder an wehrhaftigem Volke, teutschem und unteutschem, immer werden kann, auf sein und ohne Säumniß, gleich als ein gemeines Feuer zu löschen, zueilen, wie solches aus natürlicher Einpflanzung und Ehren wegen zur Rettung seines Vaterlandes in solchen und dergleichen Fällen keinen Redlichen anders gebühret bei Vermeidung gebührender ernster unnachlässiger Strafe &c."

Wenn in der Anordnung des Regiments, des Justiz- und Kriegswesens die Versuche größer als der Erfolg erscheinen, so muß man solches mehr dem Geiste der Zeit, als den Bemühungen des Fürsten beimessen. Desto größer erscheint Gotthards Verdienst um sein Land in dem, das er für das Kirchenwesen anregte und mit Erfolg ausrichtete. Er war ein Mann von evangelischem Sinn, wenn dieser nemlich darin besteht, daß die Religion nicht auf die Uebungen hergebrachter Gottesdienstformen beschränkt, sondern auf treue und gewissenhafte Belehrung gegründet, das Licht und die Leiterin des Lebens werde. So wie die Reformatoren in Deutschland die Wiederherstellung ächter Frömmigkeit auf fleißigen Unterricht der Jugend gründen wollten, und daher sich die Stiftung und Erhaltung guter Schulen vorzugsweise angelegen sein ließen; so hatte der Herzog bereits als Comthur mehr denn 30 Jahre vor der Staatsveränderung mit dem berühmten Rostockschen Gottesgelehrten David Chyträus mancherlei unterhandelt, indem er die Stände zu bewegen suchte, ein Gymnasium zu Pernau zu stiften, dessen Rektorat zu übernehmen er ihn willig machen ließ.

So war auch sein Vorhaben, als jenes nicht zu Stande gekommen, eine allgemeine Landschule zu Bauske zu errichten. Doch es scheint, ihm sollte nur das gelingen, was er aus eigner, durch wahre Frömmigkeit belebten und gestärkten, Kraft unternahm. — Diese Frömmigkeit fand Nahrung und Stütze im fleißigen Gebrauch der Bibel und der augsburgischen Confession, in täglichem andächtigen Gebet, und in Unterredungen über Gegenstände des christlichen Glaubens, wozu er seine Räthe, belehrend und belehrt, aufzufordern pflegte. Es gehörte zu seinen liebsten Erinnerungen, daß er einst Melanchthon in Wittenberg gesehen, und einer seiner unerfüllten Wünsche war, Luthern zu sehen und predigen zu hören. Ja er gestand, als er einst in Wittenberg war, er würde, könnte er seine Jugendzeit zurückrufen, lieber nach Wittenberg gezogen, als in den deutschen Orden getreten sein. —

Mit so frommen und lichtvollen Gesinnungen verband er auch die größte Umsicht und begann sein Werk mit Veranstaltungen einer allgemeinen Kirchenvisitation um zur richtigen Kenntniß des bestehenden Zustandes des Kirchenwesens zu gelangen. Diese wurde im Jahre 1566 durch die Superintendenten M. Stephan Bülau begonnen. Der Bericht, den der Herzog erhielt, war sehr betrübend. Es fanden sich nur bei den Schlössern: Mitau, Bauske, Doblen, Goldingen, Windau, Candau, Tukum, Talsen. Zabeln einige kleine hölzerne Capellen, worin früher die katholischen Priester Messen gelesen hatten.

Die nächste Folge dieser Visitation war die Anordnung der Kirchen, Schulen und Hospitäler und anderer nöthigen Dinge in dem Herzogthum Curland und Semgallen, die der Herzog zu Riga den 28. Sebtr. 1567 erließ. Es sollten, so hieß es darin, „nach gemeinsamen Beschluß mit den Räthen und der Ritterschaft ansehnliche Visitatores und Reformatores ausgeschickt werden, die alle und jede Kirchspiele, Kirchen und Gotteshäuser besuchen und besichtigen, und wo dieselben in Abnehmen gekommen oder verfallen, restituiren und erbauen, ver-

möge der Kirchenordnung schaffen und bestellen sollen." — Es sollten nemlich im Gebiete von Dünaburg die Kirche zu Born bestätigt und 19 neue erbaut werden zu Lautz, Kalkuhnen, Demmen, Aegypten, Illuxt, Dubena, Buschhoff, Saucken, Nerften, Selburg, Sonnaxt, Halswiek (Friedrichsstadt), zwischen Tiesenhausen und Plettenberg, Bauske, Mesothen, Raden, Hofzum Gute (Neuguth), Baldohnen und der grothauser Kirche in der Mitte ihrer Güter; in dem Gebiete von Mitau sollen Kirchen sein zu Kallnzeem, Sallgallen, Sessau, Grünhoff, Schuickften, Hofzum Berge, Pankelhof; im Gebiete von Frauenburg, zu Schwarden, Schrunden, Grösen, Gramsden; im Gebiete von Durben, Oldenburg oder Hasenpoth, Wirgen; im windauschen Gebiete zu Landsen am Strande zu Hasan; in Alschwangen eine Pfarrkirche; im goldingschen Gebiete, außer der Pfarrkirche zu Goldingen nebst Schule und Hospital, zu Laipacken und Rennen; im Gebiete von Zabeln, außer der Pfarrkirche nebst Schule und Hospital, zu Talsen, Normhusen (bei Georg Firks), Stenden, Plöhnen; eine Pfarrkirche zu Tukum, eine Kirche zu Angern, zu Irmlau, zu Schlocken und auf der Weyden. —

Bei jeder Kirche sollte eine Widdem und Kirchenland zur Wohnung für den deutschen oder undeutschen Prediger sein, zu welchem je nach Gelegenheit etliche Gesinde gelegt und erbauet werden sollten. Dazu wurde bestimmt, was an Kirchenkorn und Geldabgaben zu den Kirchen zu leisten, und die Haupt- und Amtleute, die Ritterschaft und andre Eingesessene sollten solches einnehmen und auf bestimmte Zeit den Kirchenvormündern zustellen *). Es sollen aber die Pastoren und Kirchendiener ihre Besoldung von den Vorstehern

*) Die meisten freien Bauern sollen geben, der Herrschaft und der Edelleute Bauern gleich; ihnen selbst aber soll ihr Antheil in der Visitation angesetzet werden. — Es muß also damals nicht wenige freie Bauern gegeben haben.

zu gewarten, und der Einforderung wegen mit den Bauern nichts zu thun haben. Die Nachläßigen und Säumigen sollen auf Anzeige der Vorsteher mit Auspfändung und Zuschlagung etlicher Gesinde dazu angehalten werden *). Wie schwer es aber hielt, dies alles in Gang zu bringen, beweisen die Recesse von den folgenden Jahren, die voll sind von Klagen über die Nachläßigkeit in Entrichtung der Kirchengebühr und von wiederholten Androhungen, von Zwangs- und Executions-Maßregeln.

Inzwischen bekam der Superintendent, Alexander Einhorn, mit einigen ihm zuverordneten Räthen und von der Ritterschaft den Auftrag, was bei dieser Reformation etwa nöthig wäre, schriftlich zu verfassen, wonach man sich im Lande richten sollte, bis diese Arbeit gedruckt zur allgemeinen Nachachtung vorgelegt werden könnte. Dieses geschah im Jahre 1572 da die Kirchen-Reformation des Fürstenthums Curland und Semgallen in 12 Artikeln zu Rostock im 4. herauskam **).

Es ist in der That rührend, warnend und herzerhebend in diesem schönsten Denkmale, das sich der erste Herzog von Curland gesetzt hat, zu lesen, wie er sich darin ausspricht: „Sintemalen bisher der Mangel an dem, daß die, denen der liebe Gott Land und Leute, dem Einen viel, dem Andern wenig, zu verwalten ausgetheilt und gegeben, aus epikurischer Sicherheit und Verachtung Gottes, gar wenig betrachtet, oder sich dessen mit Ernst angenommen, was sie denselben Leutlein, die sie ernähren und ihnen fürarbeiten müssen, führnehmlich zu thun schuldig. Nehmlich daß sie dieselben sollten zu dem Herrn Christo führen, ohne welchen und dem er es offenbaret, niemand den Vater kennt. — Die Zuführung aber zu dem Herrn Christo und die Erkenntniß des Vaters geschieht in keinem andern Wege, oder durch andre Mittel als allein durch das Gehör des gepredigten oder mündlich fürgetragenen Wortes und Austheilung der

*) Tetsch, curländische Kirchengeschichte. S. I. S. 161--169.
**) Ebendaselbst. S. 170. ffg.

heiligen und hochwürdigen Sacramente, durch welche verordnete Mittel der heilige Geist ist thätig und kräftig, der in uns wirket und entzündet einen wahren Glauben und Zuversicht an den Sohn Gottes, der mit all seinen Gütern und uns erworbenen Gaben in dem **Wort und Sakrament eingewickelt und verborgen liegt.**

Diese Zuführung aber durch das mündliche Wort ist leider an vielen Oertern und bei vielen, bevor ob der undeutschen Armuth, so gar nicht in Gebrauch gewesen, daß deren nicht wenig nicht allein Gottes Wort ihr Lebelang nicht gehöret, oder dasselbe zu hören nie von der Obrigkeit ermahnet oder dazu angehalten; sondern es sein, als obgemeldt, ihrer Viele auch ungetauft dahin gestorben, oder wann sie schon die Taufe erreicht, ohne weitern Bericht, gleich den wilden unvernünftigen Thieren und Bäumen, aufgewachsen, ohne alle Religion und Gottesdienst, ohne was sie aus des Teufels Eingeben von ihren Voraltern für Abgötterei in Busch und Wäldern, auch anderer Zauberei und Hexenwerk getrieben und gehabt. Damit nun solchem elenden und großen Jammer und Seelenmord möge gewehret und christliche gebührende Aenderung geschafft und angerichtet werden, ist mehr als eine große Nothdurft, und an der Zeit, dazu Verhütung, Gottes itzunder über uns schwebender zeitlichen und ewigen Strafe und Verdammniß, die Kirchen, da dieselbe sein vorhanden visitirt und reformirt, und da keine gewesen, von nun, etliche fundirt und erbauet, auch mit Seelsorgern und Dienern des Worts bestellet und angerichtet, dieselbigen auch mit gebührlichen Unterhaltung versehen und versorget werden *).

---

*) Wie sehr der Herzog die Gebrechen des Kirchenwesens kannte, beweisen seine vertrulichen Aufrufungen gegen seinen **Henning**: „Es würde, sagte er unter andern, den Predigern zu viel Willens gelassen, daß sie sich in ihrer Kleidung nicht gehörig verhielten, Viele ohne eigne Noth, aus Leichtfertigkeit sich die Köpfe beschoren, in weltliche Händel mischten, sich nicht allein mit denselben, sondern auch mit Händel und Wandel, Advocatur und andere ungeziemenden Sachen abgäben, jageten, schössen, Krügerei trieben, in allen üppigen Gesellschaften, so-

Zu dem Ende wurden denn nun etliche fürstliche Räthe mit dem Superindenten Alexander Einhorn abgeordnet, ein von Kirchspiel zu Kirchspiel mit Zuziehung des Hauptmanns, und eines in demselben besitzlichen Rathes, oder eines von der Ritterschaft, die dazu tüchtig und bequem, diese Visitation und Reformation vorzunehmen. Eine herrliche Aufforderung an Alle und Jede, sich bei dieser Gelegenheit als ächte Christen zu zeigen, machte den Beschluß. „Darum wer Ohren hat zu hören, der höre und thue aus gutem und freiwilligem Geiste und christlichem reinen Herzen, was er diesem gottseeligen Werke zu thun schuldig und angenommen, ohne Hindersehen und Ausflucht, itzund, ehe die Gnadenthür zugeschlossen, und dann hernach in der Hölle keine Erlösung mehr sein wird. Unsern Hauptleuten und amtsverwaltenden Personen aber befehlen wir mit allem Ernst, daß sie gemeldten unsern Visitatoren und Reformatoren, in Allem, was sie dieser Ordnung halber itzt oder künftig schaffen, heißen und befehlen, so vollkommen Gehorsam leisten, als wären wir in eigner Person gegenwärtig.“

Welchen Schwierigkeiten aber dieses in der Ausführung unterlag, beweiset der Receß des Landtages zu Mitau von demselben Jahre, in welchem jene Kirchenreformation im Druck erschienen war. Es wird darin zwar gesagt, daß „das arme undeutsche Volk nunmehr einen Schmack des göttlichen Wortes gewinnt und seine vorige Abgötterei verläßt; weil aber Etliche von der Landschaft die verwilligte Kirchengebühr nicht entrichtet, auch die ihnen deshalb abgepfändeten Gesinde mit eigner Gewalt wiederzunehmen sich unterstanden, so daß den Pastoren, Seelsorgern und Kirchendienern unumgänglich Ursach gegeben war, von ihren Kirchen und Diensten zu lassen und abzuziehen;“ so werden strenge Strafen angeord-

---

gar beim Tanze die ersten und letzten wären; ja es könnte schier keine Gesellschaft gehalten werden, der Pastor mußte dabei sein und die Gäste erlustigen, sollte er auch dabei zum Spottvogel werden 2c. Er sei deßhalb mehrmals von Papisten, Jesuiten und Calvinisten angezapfet und verläumdet worden (Tasch. Curl. Kg. III).

net und das ganze Verfahren bei der Vollziehung derselben umständlich auseinander gesetzt. In der That war dieses auch die einzige Seite der Verwaltung, die bereits unter dieser Regierung in einigen ordentlichen Gang kam, und es macht bei aller Saumseligkeit und Wiederspänstigkeit, über die mit Recht geklagt wird, den Eingesessenen Ehren, daß in dieser Angelegenheit die katholische Oberlehnsherrschaft nicht einmal von fern angerufen oder hineingezogan wurde *).

Uebrigens zeigen sich bereits unter dieser Regierung die, jeder sich schließenden Körperschaft natürlich eigenen, Bestrebungen, alle andre auszuschließen und sich möglichst viele Vortheile des Gesellschafts-Vereins zuzueignen. Der Herzog verspricht in dem Receß zu Goldingen 1568: „zu den „Stellen der zum Regimente bestimmten vornehmen Räthe „Einzöglinge zu gebrauchen und dieselben Ausländern und „Fremden vorzuziehn, nur zu dem Amte des Canzlers, weil „derselbe fürnehmlich gelehrt sein muß, in dem Fall da „man sich derselbigen unter den Landräthen aus der Land„schaft, oder sonst innerhalb dieses Landes, nicht zu erho„len, alsdann soll und muß man denselben außerhalb Lan„des und andrer Oerter suchen und dazu bestellen.“ Wenn jedoch in Curland nicht so ärgerliche und entehrende Streitigkeiten ausbrechen, wie in Preußen unter dem Herzoge Albrecht, so mag davon die Ursache in dem persönlichen Character des Fürsten zu suchen sein, indem der Herzog Albrecht zeitig in Altersschwäche verfiel, Gotthard dagegen seine volle Geisteskraft bis an sein Ende behielt. — Doch trat der Herzog auch mit großer Vorsicht auf; so heißt es im Receß des Landtages zu Mitau 1570: „Es soll im ganzen Für-

*) An Gelegenheit dazu hätte es wohl nicht gefehlt, da der König Stephan bei seiner Anwesenheit in Riga geäußert, er wolle auch römisch-katholische Pfarren und ein Bisthum im überdünschen Liefland errichten, wie er solches zu Wenden gestiftet hatte; auch von dem Herzog von Curland und andern verlanget hatte, man möchte ihm anzeigen, wo solches am bequemsten geschehen könnte, wogegen aber der Herzog so ernstliche Vorstellungen machte, daß von der Sache nicht weiter die Rede gewesen zu sein scheint. Tetsch. K. G. III. 285.

stenthum durchaus einerlei Lof sein zu 6 Kilmit Rigisch. Den Zinslof behält eine jede Herrschaft nach dem Alten; wer ihn mit dem Rigischen vergleichen will, dem soll es frei stehen," und ferner: „Es soll sich ein Jeder seines Herkommens, Geburt und Standes nicht nur erinnern, sondern demselben sich auch in alle Wege seiner Conversation, Handels und Wandels gemäß verhalten, damit er ihm nicht selbst Unglück und Strafe verursache und auflade. Und sollen sich sonderlich die reisigen Knechte, item Handwerker und dergleichen Gesindel auf hochzeitlichen und andern Adels-Ehren-Freuden denselben mit Zechen oder Zutrinken nicht gemein machen, sich auch zu deren Frauen und Jungfrauen im Tanzen und sonsten mit ihnen Gespräch zu halten, gänzlich äußern. So jemand aus Trunkenheit dergleichen thäte, der hat dafür mit Gefängniß zu büßen; geschähe es von jemand aus Frevel oder Muthwillen gegen denselben, soll je nach befundener Gelegenheit schärfere Strafe ergehen; die vom Adel aber werden solchen Personen auch selbst, daß sie ihrer gemein werden. nicht Ursache geben; die es etwa thäten, wären billig von den Andern darum zu besprechen.

Am wenigsten glückte es dem Herzoge in seinen auswärtigen Angelegenheiten; zwar gelang es ihm, sein Ländchen von den Kriegsdrangsalen verschont zu sehen, aber die Aussicht, zum Besitze des piltenschen Kreises zu kommen, sah er, so wie sein Nachfolger, auf unbestimmte Zeit vertaget. Es hatte ihm nemlich der König Sigismund August in dem Unterwerfungsvertrage versprochen, zu bewirken, daß der Herzog Magnus von Holstein für das curländische Bisthum durch einen Tausch mit dem Schlosse Sonnenburg und den Gebieten Leal und Habsal befriedigt würde, damit der Herzog nebst dem übrigen Curlande auch dieses Bisthum in Besitz erhalten möchte. Als Herzog Magnus sich hierauf zu dem Zar geschlagen, hatte sich Gotthard auf das Anliegen der piltenschen Ritterschaft mit Fürbitte an den König von Polen gewandt, und dagegen von derselben das Versprechen erhalten, sich keinem Anderm, als ihm, zu unterwerfen. Nachdem hierauf der Herzog Gotthard den Herzog Magnus mit

dem Könige von Polen ausgesöhnt, hatte dieser den Prinzen Friedrich als Sohn angenommen und denselben in feierlicher Versammlung zu Oselden zu seinem Nachfolger ernannt*). Gleichwohl suchte der piltensche Adel nach dem Tode des Herzogs Magnus (18. März 1583), um weder mittelbar, noch unmittelbar unter polnischer Hoheit zu bleiben, den Schutz des Königs von Dänemark, wahrscheinlich, weil man das willkührliche Verfahren des Königs Stephan in Liefland sahe und der Herzog Magnus den größten Theil der Stiftsgüter sehr freigebig verschenkt hatte. Leicht wäre es zwischen den Königen von Polen und Dänemark darüber zu Feindseligkeiten gekommen, wenn nicht der Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg einen Vergleich vermittelt hätte (1585), kraft dessen der König von Dänemark für seine Ansprüche mit 30,000 Rthl. abgefunden, das Stift aber dem Vermittler, der die Summe vorschoß, in Pfandbesitz gegeben wurde. Mochte immer der Herzog gegen diese Abkunft (den sogenannten Kronenburger Vertrag) seine Bewehrung einlegen; sie erhielt die königliche Bestätigung und der Herzog wurde auf bessere Zeiten verwiesen.

Ehe wir diese Geschichte der Regierung des Herzogs Gotthard, mit einem Bericht von seinen Familien-Verhältnissen und den Münzen schließen, die als Denkmäler derselben sich erhalten haben, scheint es angemessen, des Mannes zu gedenken, der fast in der ganzen öffentlichen Wirksamkeit des Fürsten seine rechte Hand, wenn nicht noch mehr, denn das, gewesen zu sein scheint.

Salomon Henning, der als fürstlich-curländischer Geheimderath und Kirchenvisitator in Curland und Semgallen, Erbherr auf Wahnen, Walgum, Asuppen, Suttnen, Warriben und Sahrzen in Curland, wie auch in Liefland auf Kirempey, Wilkemit und Muhlgraben den 19. November 1589 auf seinem Erbgute Wahnen in Curland starb, war 1528 zu Weimar von wenig bemittelten Eltern geboren, und es wären die schönen Ta-

*) Schwarz, Staatsschriften. S. 46.

lente, die sich schon in dem Knaben zeigten, unentwickelt geblieben, wenn sich nicht ein wohlhabender Handelsmann zu Nürnberg, Hyronymus Wolkenstein, seiner angenommen hätte. Von diesem unterstützt konnte er, nachdem er in den Schulen zu Weimar, Nürnberg und Zeiz vorbereitet worden, sechs Jahre lang die Universitäten zu Wittenberg, Leipzig, Erfurt und Jena besuchen, und dort nicht nur die gelehrten Sprachen, Theologie und Jurisprudenz treiben, sondern sich auch im Französischen und Italienischen Fertigkeit erwerben. Ein zufälliges Zusammentreffen, da er eben zur Fortsetzung der Studien (vielleicht studirte man damals meist länger denn itzt, weil kein verschriebenes Triennium, kein Universitäts-Zwangsbann galt) 1553 nach Rostock gehen wollte, machte ihn in einem Gasthofe zu Lübek mit Gotthard Kettler, damals Schaffnern des Ordens in Liefland, bekannt, und dieser gewann ihn für den Dienst des Ordens durch das Versprechen, daß, wenn Gotthard einst zu höheren Würden stiege, Henning allein in seinem Dienste bleiben und von ihm abhängen sollte. Man sieht, sie hatten einander erkannt und liebgewonnen. So ging Henning nach Liefland, ward aber am Hofe des Herrnmeisters Heinrich von Galen eben nicht gar freundlich behandelt, und begab sich um so lieber, als Gotthard Kettler Comthur zu Dünaburg wurde 1554, zu diesem. Seitdem geht seine Lebensgeschichte ganz neben der des ersten Herzoges von Curland hin. Er wurde verschiedentlich zu Sendungen an den Woywoden von Wilna, Fürsten Nicolaus Radziwill, auch nach Deutschland und an den polnischen Hof gebraucht und von seinem Herrn zu seinem Geheimschreiber ernannt. Als solcher begleitet er den Ordensmeister Wilhelm von Fürstenberg nach Poswoll, wo der erste Schritt zu der näheren Verbindung mit Polen und Litauen geschah. Hier gelang es ihm, den Ordensvogt Werner Schall von Bell, dessen Volk einen polnischen Gesandten Lonki zu Setzen in Curland erschlagen hatte, durch seine Fürsprache bei dem Fürsten Radziwill von der gesetzlichen Haft zu befreien.

Im folgenden Jahre, als Gotthard zum Coadjutor

erwählt war, wurde Henning, um im deutschen Reiche Hülfe gegen den Zar zu suchen, als Gesandter des Ordens nach Wien abgefertigt, kehrte jedoch, ohne etwas ausgerichtet zu haben, nach Riga zurück, begleitete den Coadjutor nach Reval und als Gotthard 1559 nach Krakau ging, um das Unterwerfungsgeschäft einzuleiten, wurde er nach Schweden an den König Gustav gesandt. Die Hin- und Herreise war mit großer Lebensgefahr verbunden. Nach seiner Rückkehr begab er sich nach Wilna, wohin Gotthard von Krakau gekommen war. Zwölf Wochen dauerte sein Aufenthalt daselbst, bis endlich der Schutzvertrag (d. 31. Aug. 1560) zu Stande kam. Nach seiner Verbindung mit Anna Margaretha von der Pahlen mußte er wieder nach Wilna, und bei seiner Rückkunft mit dem polnischen Gesandten nach Schweden gehen, wo er Zeuge der Thronveränderung durch den Tod des großen Gustav Wasa war. Wieder waren Hin- und Herreise mit großen Gefahren verbunden. Ein neuer Auftrag führte ihn nach Wilna, von wo er jedoch wegen einer lebensgefährlichen Krankheit des Herrmeisters nach Mitau zurückkehrte. Hier wich er Tag und Nacht nicht von dem Bette des Kranken, bis alle Gefahr vorüber war, und ging dann wieder nach Wilna, wo er die Subjectionspakten zum Abschluß brachte. Schon früher hatte ihm sein Fürst Beweise seiner Erkenntlichkeit gegeben, und Henning die in seinem Titel genannten Güter erhalten. Jtzt konnte er ihn nur durch ausgezeichnetes Vertrauen ehren und ihm Beweise seiner Unentbehrlichkeit geben. So war Henning der Unterhändler in der Vermählungs-Angelegenheit des Herzogs und wurde am Hofe des Herzogs Albrecht in Preußen, wo die Prinzessin Anna von Meklenburg sich aufhielt, mit großer Auszeichnung aufgenommen 1564. Beim Abschiede erhielt er unter andern Geschenken vom Herzoge eine goldne Kette, mit einem daran hängenden Bildniß desselben, von der Prinzessin eine goldne Kette, woran ein Portugaleser hing *). Nach der Vermäh-

*) Abgesandte wurden gewöhnlich beschenkt. So hatte Henning auch bei seinen Sendungen an den König von Polen manches Geschenk in Sammet, Atlas, auch kostbaren Ringen, für seine Gattin erhalten.

lung, wozu noch Henning den Herzog nach Königsberg begleitete, ging er zum Reichstage nach Lublin, wo ihm der König einen Adelsbrief in höchst ehrenvollen Ausdrücken ausfertigen ließ (d. 10. Mai 1566.)

Dies war die letzte Sendung nach dem Auslande, die Henning übernahm. Desto mehr wurden seine Dienste für das Innere in Anspruch genommen. Nach dem Tode des Canzlers, Jost Cloth, trug ihm der Herzog diese Würde an, er aber bestimmte den Fürsten, Wilhelm von Brunnow damit zu bekleiden. Dagegen übernahm er das Amt eines Kirchenvisitators, und obgleich er, sich nach Ruhe sehnend, seine Entlassung wünschte, auch die ihm anvertrauten Schriften und Siegel wiedergab, so konnte sich der Herzog dennoch nicht entschließen, seinem Beistande zu entsagen. Er wurde der Concipient des Testaments, das Gotthard 1569 unterzeichnete, und als er das Jahr darauf von Neuem seine völlige Entsagung begehrte, konnte er sich doch nicht entziehen, die angefangene Kirchenvisitation fortzusetzen, da die gesammte Geistlichkeit darum bat. Auf dem Landtage zu Mitau (1572) erstattete er Bericht und wurde der Redacteur der 1574 im Druck erschienenen Kirchen-Ordnung. Er begleitete den Herzog zur Lehns-Empfängniß 1579 und mußte, wiewohl ungern, Zeuge der Vermählung der Prinzessin Anna mit dem katholischen Fürsten Radziwill sein (2. Juli 1586.) Nach dem Tode seines lieben Herzogs, dem er (den 17. Mai 1587) die Augen zudrückte, begab er sich auf seine Güter und folgte seinem fürstlichen Freunde nach drittehalb Jahren, indem er den 29. Novbr. 1589 im 60sten Jahre seines Alters zu Wahnen starb. Seine wenigen Mußestunden scheint er auf seine liefländische Chronik gewandt zu haben, die das wunderliche Schicksal hatte, daß sie von dem Rector und Senat der Universität Jena auf Verlangen des Königs von Polen zu sammt Lorenz Müllers polnischer Geschichte, als ein Lügenbuch confiscirt wurde (den 19. October 1595), obgleich derselbe König von Polen zwei Jahre später, den 9. September 1597, in einem Schreiben an den Churfürsten von Sachsen erklärte, er er-

innere sich zwar wegen Müllers, aber nicht wegen Henning's Schrift, die Confiskation verlangt zu haben, indem er diese für ein höchst wahrhaftes Werk eines achtungs- und glaubenswürdigen Mannes halte *). Wenn unser Herzog nicht so trübe Tage seiner Regierung erlebte, wie der Fürst, der ihm in Beziehung auf sein Verhalten gegen den Orden, indem er emporgestiegen, mit seinem Beispiel vorangegangen; so mochte dieser Unterschied wohl theils in dem Umstande liegen, daß er, Markgraf Albrecht, als geborner Fürst und wegen seiner Verwandschaft mit dem Könige von Polen, als ein sehr junger Mann an die Spitze des Ordens gestellt wurde, Gotthard dagegen erst im reifen Alter und nachdem er sich bereits durch große und verständige Thätigkeit Verdienste um den Orden erworben hatte, in welchem er von Stufe zu Stufe emporgestiegen war, theils aber auch daran, daß ihm ein Henning zur Seite stand. War doch eigentlich der Grund des herben Streites, den Albrecht zu führen hatte, die Frage über die Wahl seiner Räthe. Gotthard hatte das Glück gehabt, einen vertrauten, ihm persönlich von Herzen ergebenen, weisen Rath, so zu sagen, mit und neben emporkommen zu sehen; daher denn auch Henning wohl manche Neider **) haben mochte, die ihn gern als einen fremden entfernt hätten; allein man konnte denn doch den Mann nicht einen Eindringlichen schelten, der, so zu sagen, der Geburtshelfer des neuen Fürstenthums gewesen war, und der anspruchslos die höchsten Ehrenstellen Andern überließ, indem er bereitwillig die mühseligsten Geschäfte übernahm, zwar auch für den Wohlstand seines Hauses sorgte, aber auf seinen Gütern Andern mit dem Beispiele einer verständigen

*) Tetsch, curländische Kirchengeschichte. III. V. S. 237—294. — Recke und Napiersky, Schriftsteller-Lexicon. II. 237—269.

**) Eine Urkunde davon ist ein Epigramm, das damals im Umlauf war:

Henning de wise
Ging sehr lise,
Bet he kreeg vor sik, en sine Ahnen
Dat ganze Gebeede Wahnen.

und für das zeitliche und geistliche Wohl der Unterthanen sorgenden Verwaltung voranging.

In einer glücklichen Ehe wurde der Herzog Vater von sieben Kindern, fünf Prinzen und zwei Prinzessinnen. Von jenen überlebten Sigismund August (geb. zu Riga den 29. Januar 1567), Gotthard (geb. zu Riga den 20. März 1568) und Georg (geb. zu Riga den 2. Juli 1572) nicht die ersten Kindheitsjahre. Die übrigen 2 Prinzen Friedrich (geb. zu Riga den 25. Dcbr. 1569) und Wilhelm (geb. zu Mitau den 20. Juli 1570) wurden des Herzogs Nachfolger. Von den 2 Prinzessinnen wurde die ältere, Anna (geb. zu Riga 1571 am Sonntage Misericordiae Domini), im Januar 1586 mit dem Fürsten Großmarschall von Litauen, Johann Albrecht Radziwill, Herzoge von Olika und Nieszwiez; die jüngere, Elisabeth (geb. zu Mitau den 30. Septbr. 1575), nach des Vaters Tode an dem Hofe des Herzogs Ulrich von Meklenburg, wohin ihre Mutter sie gebracht hatte, den 17. Novbr. 1594 an den Herzog, Adam Wenzel zu Teschen, vermählt *). Die Vermählung der Prinzessin, Anna, an den katholischen Fürsten, Radziwill, erregte mancherlei Bedenklichkeiten und Aufsehen, welches der Herzog durch die von dem Hofprediger bei dem öffentlichen Gottesdienste ausgesprochene Erklärung, daß durch diese Ehe sein Haus nicht von der evangelischen Religion entfernt werden würde, und durch die nach der Einsegnung des verlobten Paares (sie geschahe durch einen katholischen Priester) ausgesprochene Betheuerung, daß er und seine Kinder ächte Protestanten wären und bleiben würden, zu beseitigen suchte.

Als Beitrag zur Sittengeschichte stehe hier das fürstliche Umschreiben vom 17. October 1585, wodurch die curländische Ritterschaft zur Vermählungsfeier eingeladen wurde.

„Damit solches auch, wie anders wo gebräuchlich, für den anwesenden fremden Herrn und Gästen desto ehrlicher und rühmlicher zugehen möge; so will von Nötten sein, daß sich

*) Wigands Manuscript.

ein jeder kegen dieselbe Zeit nicht allein für seine Person, sondern auch mit Dienern, Jungen und Pferden also rüste und staffiere, daß er uns zum Ehren dar sein und bestehen möge.“ —

„Gereicht demnach hiermit an Euch sampt und sonderlich unser ganz gnädiges Begehren, wollet eure Gelegenheit darnach richten, daß etzliche Tage für obgemeldter Zeit, also den acht oder neun und zwanzigsten Decembris schierst künftig ein jeder mit so viel Dienern und Pferden, als eingelegter Zettel ausweiset, wohl geputzt zur Myttaw ankommen.“

„Erstlich zum Ausreiten, dem ehekommenden Herrn Bräutigam und seinen mit sich bringenden Herrn und Freunden, wie gebräuchlich ins Feld entgegenzuziehen, mit gutten schwarzen Mützen von Sammet oder anderm gutten Seydtwerk, wie man am besten vermeinet, auch wo möglich mit schönen Rauchfutter untergeschlagen. Ihre reisigen Diener und Jungen gleichfalls zum Ausreitten, wie itzt gedacht, mit wohlgemachten Franzschen Mützen, zum täglichen Aufwarten aber außerhalb der Reiterei mit feinen Mänteln von guten schwarzen englischen Tuche und anderer reinlichen Leibkleidung, wie jetzo gebräuchlich, angethan. Insonderheit wird ein jeder seine Hausfrauw, und bei derselben eine Jungfrauw mit ihrem frewlichen Schmuck und Zyrath, uns zu Ehren, mit sich bringen, und weiln zu besorgen, daß in solcher großen Zusammenkunft und Menge der Leute mit vielem überflüßigem Gesinde sehr beschwerlich unterzukommen sein möchte, so wollen wir einen jeden gnädiglich erinnert und befohlen haben, daß er sich mit keinem unnöthigen Volk an Mägden, Jungen und Pauern überlade, noch sich selbst damit verdrießlich sei.“

„Zu dem allen hat ein jeder bei sich leichtlich abzunehmen, was uns diese fürstliche Hochzeit aber für ein großes an allerlei Nothdurft von Victualien wird aufgehen und verthan werden. Als begehren wir hiermit ebenmäßig ganz gnädiglich, wollet uns ein jeder, seiner Gelegenheit und Vermögen nach, mit allerhand guten frischen Fischen, großen und kleinen, imgleichen allerlei Federwild, auch, da es zu bekommen, mit hohem und andern gemeinen Wildpret kegen dieselbe Zeit gutwillig

bedenken und versorgen. Das soll uns nicht allein zu besondern danknehmigen Willen und Gefallen gereichen, sondern wir seind es auch hinwieder kegen euch sampt und sonderlich in allen Gnaden und Gunsten zu bedenken erböttig und geneigt."

Die Herzogin, die eine treue, liebreiche Lebensgefährtin gewesen und von dem Krankenlager ihres Gemahls nicht gewichen war, auch seinen Verlust wahrhaft betrauert hatte, überlebte ihn ein fast 15 Jahre. Während ihres Wittwenstandes ließ sie die Dreifaltigkeits-Kirche zu Mitau erbauen, weil Stadt und Kirchspiel den Bau nicht zu bestreiten vermochten. Sie starb zu Mitau den 4. Juli 1602. So unbewährt auch die Anekdote ist, daß die Herzogin bei ihrem Gemahl ausgewirkt hätte, den Gebrauch der Ruthenstrafe an den Bauern abzuschaffen, wogegen aber die Bauern selbst bald nachher um die Wiederherstellung der Strafe gebeten, weil sie gern bei ihren alten Privilegien bleiben wollten; so beweiset sie doch, daß man ihr eine, für jene Zeit und auch wohl später selbst bei dem schönen Geschlechte nicht immer zu findende, Humanität zutraute *).

Von den 5 Staaten, die auf Curlands Schicksale früher und später unmittelbaren Einfluß hatten, Rußland, Dänemark, Preußen, Schweden und Polen, war der erste mit Polen durch den Frieden (eigentlich nur Stillstand auf 10 Jahre) zu Kiverowahorca, gewöhnlich nach dem Orte, wo unter Vermittelung des päbstlichen Legaten, Antonio Possevino, die Unterhandlungen gepflogen worden, der Zapolische genannt, in ein freundliches Verhältniß getreten. Seitdem nemlich Polen und Schweden (1578) sich mit einander ausgesöhnt und ihre Kriegsmacht vereinigt hatten wirken lassen, waren sie den Russen überlegen und der Zar bequemte

*) Gadebusch. ad a. 1582 erzählt das bei Gelegenheit der Erwähnung, daß der König Stephan bei seiner Anwesenheit in Riga eine Abstellung dieser Strafe und eine Bestimmung der Frohndienste in Anregung gebracht, aber auf ausdrückliches Verlangen einer vorgeforderten Bauern-Deputation aufgegeben habe.

sich zur völligen Verzicht auf Liefland und späterhin in dem Stillstande mit Schweden auch auf Ehstland und Ingrien, so daß Rußland von der Ostsee abgeschnitten wurde. Doch blieb ungeachtet des seit 1553 eröffneten neuen Handelsweges über Archangel in den liefländischen und ehstländischen Städten der Handelsverkehr mit Rußland bedeutend und gewinnreich. In seiner langen und thatenreichen Regierung (1534 — 1584) hatte Iwan IV. die Versuche, die Grenzen seines Reiches in Westen zu erweitern, nicht gelingen sehen; aber er war stark genug gewesen, nicht nur die Reste der Tartaren-Herrschaft in Kasan und Astrachan zu stürzen und so sein Reich bis an das caspische Meer auszudehnen, sondern er hatte sich auch des ersten Anfalls der Osmanen auf Rußland 1568, erwehrt, und des kühnen Kosaken, Jermak Timofejew, Zug über den Ural hatte seinem Reiche in seinem Todesjahre ein unermeßliches, damals wohl kaum in seiner ganzen Wichtigkeit erkanntes Feld für Eroberung und Colonisation eröffnet. Dem thätigen und zufahrenden Zar war sein ruheliebender und anspruchloser Sohn, Feodor, gefolgt, dem ein kluger und unternehmender Emporkömmling, Boris Godunow, zur Seite stand. Doch hatte dieser mit der Befestigung und Erhaltung seiner Macht im Innern und mit der Vorbereitung zu noch größern Anschlägen zu viel zu thun, um die Ansprüche an die westlichen Nachbarn von Neuem in Anregung zu bringen.

Dänemark hatte unter der langen Regierung Friedrichs II. (1559—1588) zum letzten Male versucht in den deutschen Ostseeländern seine Herrschaft geltend zu machen. Wenn es gleich noch Ansprüche auf den Besitz von Oesel behauptete; so war es wenigstens durch den vorerwähnten kronenburger Vertrag mit Curland aus aller Verbindung getreten. An seine Stelle war der Herzog in Preußen gekommen. Dem Stifter des Herzogthums, dem Markgrafen Albrecht, war 1568 dessen Sohn Albrecht Friedrich gefolgt, mit welchem das Stammhaus Brandenburg die Mitbelehnung erhielt, obgleich ursprünglich die Vergebung des Herzogthums nur auf die Leibeserben des Herzogs Albrecht gelautet hatte. Diese Mitbelehnung hatte denn auch

die Folge gehabt, daß, als Albrecht Friedrich 1573 in unheilbare Geistesschwäche gefallen war, der Markgraf Georg Friedrich Administrator des Herzogthums Preußen wurde, der durch den Pfandbesitz des Piltenschen Kreises, so wie durch das bereits vor der Unterwerfung 1558 dem Herzoge Albrecht verpfändete Amt Grobin großen Einfluß auf Curlandh atte.

Noch viel wichtiger aber für Curland war die Art, wie sich die Verhältnisse zwischen Polen und Schweden gestalteten. Das gemeinsame Interesse gegen die wachsende Macht des Zars hatte beide Staaten freilich dahin gebracht, seit 1568 nicht mehr feindselig gegen einander zu verfahren; allein weder der schwedische Hof gab seine Aussichten auf Liefland, noch die polnische Regierung die ihrige auf Ehstland auf, und da die polnische Verwaltung möglichst viel zur Begünstigung des katholischen Cultus that, so sahen die für die Kirchenfreiheit der Protestanten Besorgten in Liefland nach Schweden hin, welches, die Regierung des Königes Johann ausgenommen, der evangelischen Lehre treu blieb.

In Schweden war im Jahre der Staatsveränderung in den Ostseeländern Erich XIV. seinem Vater Gustav Wasa gefolgt, doch so, daß seine Brüder eigene fast unabhängige Herzogthümer besaßen. Der älteste derselben, Johann, war Großfürst in Finnland und wurde durch Verbindung mit einer Tochter Sigismund August's für die katholische Kirche gewonnen. Erich, der ihm nicht trauete, ließ ihn gefangen nehmen; doch war Johann's Anhang gegen den bis zum Wahnsinn leidenschaftlichen Erich so groß, daß dieser zur Entsagung genöthigt wurde, und Johann an seiner Stelle den Thron bestieg (den 29. August 1568). Seitdem war der schwedische Hof für die katholische Kirche gewonnen, wenigstens so lange Catharina lebte, und der Sohn dieser Ehe war es, den wir nach Stephan's Tode 1586 werden den polnischen Thron besteigen sehen. So schienen diese beiden Reiche verbunden zu werden, allein diese Verbindung führte, was so oft geschieht, zu einer desto entschiedenern Trennung.

In Polen war mit Sigismund August 1572 der

Mannsstamm der Jagellonen erloschen, und die Bewerbungen um die Krone brachten bei den polnischen Reichsgenossen den seitdem befolgten Sinn in Anregung, ihre Krone gegen große ihnen bewilligte Vorrechte möglichst theuer zu verkaufen. Der erste ganz ohne Familienbeziehung gewählte König, Heinrich von Valois, verließ freilich den Wahlthron, als seines Bruders Carl's IX. Tod ihn auf den erblichen Thron von Frankreich rief; und obgleich man den Gemahl der Tochter Sigismunds August's, Anna, Stephan Batori Großfürsten von Siebenbürgen zum Theil aus Gefälligkeit gegen den Großsultan (s. Hammers Gesch. d. Osmanen 4. Theil.) wählte, so mußte dieser doch, um der Krone willen die evangelisch-reformirte Kirche verlassen, und sich durch Begünstigung der römisch-katholischen, und Aufnahme der Jesuiten, als ein würdiges Mitglied der Kirche zeigen, zu der er übergetreten war.

Die Unruhen am schwedischen Hofe und die Hinneigung desselben zu der katholischen Kirche mochten auch wohl der polnischen Regierung Anlaß geben, in Liefland mit einer Willkühr im politischen und kirchlichen zu verfahren, die den benachbarten Curländern recht einleuchtend machen mußte, wie viel sie dadurch gewonnen, daß sie einen eignen Landesfürsten bekommen hatten.

An die Stelle Chodkiewitzens war 1579 der litauische Großfeldherr und Woywode von Wilna, Nicolaus Radziwill getreten; aber noch immer waren in Liefland die Bedingungen des Unterwerfungs-Vertrages nicht ganz erfüllt und die Stadt Riga hatte sich noch nicht vollkommen unterworfen. 1566 hatte der Administrator diese Unterwerfung mit Waffengewalt erzwingen wollen, solches aber auf Vermittelung des Herzogs vou Curland aufgegeben. — Als im Jahre 1570 der Herzog Magnus sich vom Zar zum Könige von Liefland machen ließ, leitete Gotthard eine neue Unterhandlung deshalb ein, die aber ebenfalls fruchtlos blieb. Im folgenden Jahre erschien wiederum eine königliche Commission in Riga, welche das Versprechen erhielt, daß die Stadt sich der Krone von Polen verwandt machen, auch ei-

nen Boten an den Kaiser schicken wollte, um demselben den Gehorsam aufzusagen. Gleichwohl ließ sich die Stadt, die während des Interregnums, nach König Heinrich's Entweichung, es mit dem Kaiser Maximilian gehalten, der von einer Partei gegen Stephan Batori gewählt worden war, von diesem die Bestätigung ihrer Privilegien und Freiheit ertheilen, mit rothem Wachse zu siegeln. Riga schlug indessen Münzen mit eigenem Wappen, half aber doch dem Administrator gegen den gemeinsamen Feind. Die entschiedene Uebermacht, die endlich Stephan Batori in Liefland behauptete, mochte der Stadt Riga einleuchtend machen, daß man sich der Oberherrschaft des Königes nicht länger würde entziehen können; und so ging denn 1581 eine Gesandtschaft nach Weliki Luky mit Anträgen zur völligen Unterwerfung. Was sie verlangten, wurde bewilligt: Kirchenfreiheit, Bestätigung aller Privilegien, geschlossene Festungswerke auch gegen die Stadt; doch soll der König den Zoll behalten. Zu Drohiczin in Podlachien wurde der Vertrag abgeschlossen (den 14. Januar 1581) und zu Sokolow der Eid der Treue geleistet. Daneben hatte sich aber der Großkanzler von den Abgeordneten insgeheim eine Kirche für die Katholischen, die Jacobs-Kirche oder die Dom-Kirche, versprechen lassen. Ohne dessen zu erwähnen, wurde den 17. April 1581 die Huldigung zu Riga in die Hände einer königlichen Commission geleistet; doch that Herzog Gotthard dagegen Einspruch, weil seiner Rechte an die Stadt dabei nicht gedacht worden war. — Nach dem Frieden zu Kiverowahorca (1582) kam der König Stephan selbst mit großem Gefolge nach Riga, und erließ, auf den Rath des Bürgermeisters Dr. Welling, den Befehl wegen Abtretung der Kirchen. So sehr nun auch der Stadtrath, die Geistlichkeit und die Bürgerschaft sich weigerten, auch den Herzog von Curland, der damals in Riga war, um Fürsprache baten: so war doch unterdessen die Jacobs-Kirche bereits für die Katholischen in Besitz genommen und eingeweihet worden. Außer derselben mußte noch die Maria Magdalenen Kirche und das Cisterzienser-Kloster den Römisch-katholischen einge-

räumt werden. Diese Abtretungen wurden übrigens in einer königlichen Urkunde, worin alle andre Kirchen der Stadt bestätigt wurden, doch daß keine neuen Secten eingeführt würden, freiwillige genannt. Die Beschwerden des liefländischen Adels und seine Bitten um Erfüllung der Bedingungen des Unterwerfungs-Vertrages blieben theils ganz unbeachtet, theils wurden sie durch Verweisung an den Reichstag vertaget. — Unter dem neuen Administrator, dem Bischofe von Wilna, Cardinal Georg Radziwill, wurde den 3. Dcbr. 1582 ein katholisches Bisthum zu Wenden gestiftet und reich dotirt, mit der Berechtigung, zu Wenden, Pernau, Dorpat und Fellin Vicarien und Officiale zu halten. Gleichzeitig erschienen die constitutiones Livoniae (den 4. Decbr.), welche das Land in 3 Präsidiate zu Windau, Dorpat und Pernau theilten, ganz nach der Art der polnisch-preußischen Woywodschaften. Wie aber mußte den Liefländern zu Muthe werden, als der Cardinal auf einem, für den königlichen Comissar, Stenzel Pokoslawsky, ausgeschriebenen Landtage erklärte, „er werde von Gewissens, Amts und Standes wegen, gegen die der Provinz ertheilten Religionsfreiheit auf dem Reichstage protestiren, und die von Johann Chodkiewitz gemachten Belehnungen nicht gelten lassen; der König verlange, daß die Edelleute ihre Schlösser schleifen, und es solle eine Revision aller Güter vorgenommen werden, damit man wisse, aus welchem Rechte ein Jeder besitze.“ Es blieb freilich nur bei den Drohungen, doch mußten sie Besorgnisse erregen, besonders da am 7. März 1583 zwölf Jesuiten nach Riga kamen, die in dem dem Könige gehörigen Kloster ein Collegium stifteten, auch in Bekehrung einiger Protestanten und Verunglimpfung ihrer Kirche und Prediger ihr Wesen zu treiben anfingen.

Die gährende Unzufriedenheit brach, wie gewöhnlich, bei Gelegenheit einer an sich, wenn nicht ganz unschuldigen, doch höchst gleichgültigen Veranlassung, in helle Flammen aus. Im November 1584 erschien ein königlicher Befehl, den neuen gregorianischen Kalender anzunehmen, bei 10,000 Pf. Strafe. Der Oberpastor Neuner erklärte am neuen Adventssonntage

von der Kanzel: „Es wäre dieses kein Gewissenswerk, und geschähe dem Könige zu Gefallen, damit auch in Handel und Wandel, sammt andern politischen Dingen Uebereinstimmung unterhalten werde.“ Aber die Bürger kehrten sich daran nicht, hielten den neuen Weihnachtstag als einen Werktag, und als der Rector Müller seinen Schülern an dem alten Weihnachtstage eine Fest-Predigt hielt, besuchten auch viele Erwachsene seine Schule. Ihm wurde das Predigen untersagt, er auf das Rathhaus gefordert und daselbst verhaftet. Darüber entstand ein Auflauf, mancherlei Gewaltthätigkeit wurde geübt und fruchtlos war die Gesandtschaft des Herzogs von Curland, der einen gütlichen Vertrag vermitteln wollte; ja auch ein freundliches Schreiben des Königes blieb unbeachtet. Vierzehn Tage dauerte die Unruhe, bis ein Vergleich zwischen Rath und Bürgerschaft zu Stande kam, nach welchem der alte Kalender beibehalten wurde. Diese Unruhen hatten übrigens die Unzufriedenheit wegen der Uebergabe der Kirchen an die Katholischen wieder aufgeregt, und auf stürmisches Andringen der Bürgerschaft wurden Johann Tast, der bei der Unterwerfung Gesandter gewesen war, und der Bürgermeister Welling, auf der Folter verhört und als Verräther enthauptet (Jan. 1585).

Auf dem Wahlreichstage nach Stephan Batori's Tode erhob die liefländische Ritterschaft durch ihre Abgeordneten, Elert Kruse, Wilhelm von Rosen und Johann Tiesenhausen dringende Beschwerde, wegen des Eindrang's der Katholischen und der Vergebung der Güter an Polen und Litauer und andere Fremdlinge; desgleichen beschwerte sich die Stadt Riga, daß ihr die Inheiten aufgedrungen wären und verlangte die ausdrückliche Bestätigung der Stadtprivilegien, „wobei die zweideutigen Klauseln und Formeln, die von andern auf einen widersinnigen Verstand gezogen und gebogen worden, durchzustreichen und auszulassen wären,“ auch die Abschaffung des Blockhauses bei Riga. Beides aber wurde auf eine gelegenere Zeit ausgesetzt*).

*) Gadebusch ad a. 1587.

Inzwischen dauerte die Spannung zwischen Rath und Bürgerschaft fort und letztre wollte, ihren Sprecher, Martin Giese, an der Spitze, die vom Könige zur Beilegung aller Streitigkeiten abgeordnete Commission nicht in die Stadt lassen. Doch drang der Rath durch, die Commission hielt ihren Einzug, empfing, nachdem die Häupter der Bürgerschaft Hans von Brinken und Martin Giese (22. Juni) verhaftet, am 27. die Huldigung, und eröffnete nun ein peinliches Gericht gegen die Ruhestörer, welches damit endigte, daß Giese und Brinken zur Viertheilung verurtheilt, auf eingelegte Fürsprache aber mit Enthauptung begnadigt, auch mehrere Mitschuldige theils am Leben, theils mit Gefängniß und Verbannung bestraft wurden. Dabei erhielt der Rath, daß das Blockhaus, gegen 50,000 Gulden Erstattung, niedergerissen, auch die Wiedereinräumung der Jacobs-Kirche an die Katholischen ausgesetzt ward. Der sogenannte bürgerliche Contract zwischen dem Rath und der Bürgerschaft (den 26. Aug. 1589) endigte die ganze Sache, deren Andenken durch ein jährliches Dankfest verewigt werden sollte. Doch blieb die Stadt bei dem alten Kalender. —

Der Herzog hatte während seiner Regierung mehrmals Münzen prägen lassen, die aber itzt zu den großen Seltenheiten in den Münzkabinetten gehören. Schillinge von Billon, sehr geringen Gehalts 1570 — 1577, Thaler 1575 mit der Inschrift 5 Mark rigisch. 1575. Doch wurden davon nur 14 ausgegeben, weil der rigische Rath sie für um 50 Gran zu leicht erklärte. Im folgenden Jahre 1576 Thaler mit der Inschrift 4½ Mark. —

In seinem Testamente verordnete er zuvörderst, daß sein Leichnam ohne Gepränge bestattet, und in dem bei der Schloßkirche bereiteten Erbbegräbnisse beigesetzt werden solle. Sodann befiehlt er die von ihm gestifteten und dotirten Kirchen der Erhaltung und Vermehrung nebst der Aufrechthaltung der Kirchenordnung. Wegen der Legate wird auf das Codicill verwiesen. Die Herzogin Wittwe soll nicht nur das bestimmte Witthum, sondern auch die, mit ihrem Gelde an-

gekauften Güter: Talsen, Annenburg nebst dem Missischen Gute gelassen werden. — Die Regierung sollen die Herzöge Friedrich und Wilhelm gemeinsam, doch der ältere bis zu der mit dem 20. Jahre erreichten Volljährigkeit des jüngern allein führen. Auch soll jener seine Studien nicht unterbrechen, und dem Rathe der ernannten Räthe in Allem folgen. Diese waren: Wilhelm von Effern, Burggraf, Eberhard Nolle zu Hasenpot, Georg Virks, Hauptmann zu Goldingen, Georg von Tiesenhausen, Salomon Henning, curländischer Kirchenvisitator, Bartels Buttler, Kriegs-Oberster, Christopher Schröderß, semgallischer Kirchenvisitator, Christoh Bistram, Hofmarschall, und Johannes Tischler, Secretarius, zusammt dem Landrentmeister, Christoph Piepenstock, welcher „zuvörderst die Oekonomie oder Haushaltung fleißig in Acht haben und in solchen und dergleichen Händeln, wie die fürlaufen möchten, von den Andern in alle Wege mit hinzugezogen werden soll," welche sammt und sonderlich ihres Ufwartens und Versäumniß halber, Zeit ihrer Mitregierung, von andern oneribus reipublicae gefreihet sein sollen. Die Residenz soll während der Minderjährigkeit Wilhelms nach Gelegenheit alternativ zu Goldingen und Selburg angestellt und gehalten werden. — Dem Herzoge Wilhelm werden zu seinen Studien auf Universitäten und Reisen 3000 Thaler jährlich ausgesetzt. Uebrigens bleibt das Herzogthum ungetrennt und die Lehen sollen gemeinschaftlich empfangen werden. — Die Güter aber werden also getheilt, daß Herzog Friedrich Mitau, Doblen, Bauske, Neugut, Selburg und Dünaburg nebst dem Lande zwischen der Aa und Düna, Herzog Wilhelm Goldingen, Windau, Zabeln, Talsen, Autz, Frauenburg und Schwarden, Schrunden, Durben und Grobin erhalten soll. Nie sollen mehr, denn 2 Herzöge zur gemeinsamen Regierung kommen. Die Töchter erhalten jede 30,000 Gulden (10,000 Thl.) Aussteuer, wofür ihnen Doblen, Grenzhoff und Autz mit allen Nutzniesungen verschrieben wird. Auch beerben sie die Brüder, falls

diese erblos abgehen sollten. — Seines Bruders, Johann Kettler, Erben werden auf den Fall des erblosen Hinscheidens der fürstlichen Erben die Höfe Mesothen und Hof-zum Berge bestimmt.

Zum Testamentsvollstrecker wird der König erbeten, und dem Fürsten Radziwill die Mitaufsicht und Beförderung aufgetragen; alle aber insonderheit ersucht, den fürstlichen Söhnen zum Besitz von Grobin und des Stifts Pilten zu helfen, auch zu einer Ausgleichung wegen des zwischen der Aa und Düna angelegten Blockhauses zu verhelfen *).

*) Materialien zur Geschichte von Curland. 3 Bände (Mspt.). Handschriften, gesammelt vom Staatsrathe Herrn Joh. Friedr. von Recke, itzt auf der Universitäts-Bibliothek zu Dorpat. No. 2148. Hier Band II. S. 1 — 45.

Curland unter den Herzögen.

Zweites Buch.

Die Herzöge Friedrich und Wilhelm.

Huldigung. — Zwist mit Riga. — Gemeinregierung und Theilung. — Polen und Schweden. — Landtag zu Bauske. — Feldzug in Litauen. — Spannung des Fürsten mit der Ritterschaft. — Wilhelms Heimkehr. — Die Nolden. — Beschwerden an den königlichen Hof gebracht. — Landtag zu Mitau. — Die Nolden ermordet. — Die Herzöge angeklagt. — Die königliche Commission. — Die k. Commission im piltnschen Kreise. — Wilhelms Auswanderung. — Formula regiminis. — Statuten. — Der schwedisch-polnische Krieg. — Schweden in Curland. — Das Innere. — Fortschritte der Aristokraten. — Die Ritterbande. — Sitten. — Katholische Reformation. — Stadtordnungen. — Kirchenwesen. — Pilten und Dondangen. — Kurische Könige. —

Es ist immer eine schwere Aufgabe, besonders für einen jungen Fürsten, an die Stelle eines vielwirkenden Vorfahren zu treten, zumal wenn dieser sich durch eigne Thatkraft und Benutzung glücklicher Umstände über den Kreis der ihm Gleichen zu einer hohen Stelle emporgeschwungen hat, die ihm diejenigen meist am bittersten beneiden, die am wenigsten Kraft und Geist in sich fühlen, sich durch wahre Verdienste ein Recht, auf so ausgezeichnetes Glück zu erwerben. Doch wahres Verdienst gebietet der Mißgunst Schweigen, so sehr sie auch im Geheimen stacheln, so sehr sie sich auch gelegentlich verrathen mag. Daher wird der Neid gegen den glücklichen und verdienten Emporkömmling, wenn er sich selbst nur bei Macht und Ehren erhält, nicht laut, ohne

deshalb weniger im Stillen fortzuleben. Der Nachfolger, der Erbe des Verdienten, hat natürlich nicht des Vorfahrs Verdienst, und wenn er nicht durch überlegenen Geist das ihm darin Abgehende ersetzt, so gewinnen die geheimen Widersacher seines Vorgängers unter ihm ein Uebergewicht, das ihm lästig wird, und leicht zu Maaßregeln führt, die den Schein des Unrechts auf ihn werfen und großen Verlust an dem durch das Verdienst des Vorfahren Erworbenen nach sich ziehen.

Dies ist der Umriß der Regierung der Herzöge Friedrich und Wilhelm. Als der Vater starb war jener 18, dieser erst 13 Jahr alt, jener also nur gerade, nach der Gewohnheit der deutschen Kurfürsten-Häuser volljährig, dieser noch nicht. Für beider Erziehung hatte der Herzog nach den in jenen Zeiten erreichbaren Mitteln, auf eine ausgezeichnete Weise gesorgt. Sie erhielten Unterricht in Wissenschaften und Künsten durch geschickte Lehrer, und es wird von Henning bemerkt, daß der Prinz Friedrich bei Gelegenheit der Einweihung der mitauschen Schloß-Kirche im 13ten Jahre seines Alters eine lateinische Rede gehalten habe. Seine fernere Ausbildung erhielt er unter der Leitung des gelehrten und frommen Freundes seines Vaters, Dr. Chyträus, auf der Universität zu Rostock, von welcher er nicht lange vor dem Tode seines Vaters zurückgekehrt war. Der jüngere Bruder, der weniger, wie Friedrich, stillen Ernst, sondern vielmehr rasche Thätigkeit und lebhaften, mitunter ungestümen Geist zeigte *), sollte gleichfalls nach Rostock gehen, als der Vater starb.

Nach dem Testamente des Verstorbenen sollten die fürstlichen Brüder die Regierung in ungetheilter Gemeinschaft führen. Dieses Testament wurde am Tage der feierlichen Beisetzung des Herzogs (3. Juli) publicirt, und unmittelbar

*) Er that Kriegs-Dienste in dem Heere des Königs Stephan und soll den nächsten Thurm des belagerten Petschur erstiegen, auch in der Schlacht bei Weißenstein durch persönliche Tapferkeit und durch Aufwand eignen Vermögens die Anfälle des Feindes auf Liefland gehemmt haben.

darauf vom Adel die Huldigung geleistet, die der Herzog Friedrich für sich und seinen minderjährigen Bruder annahm, und mit einer Bestätigung aller Privilegien der Ritter und Landschaft, nebst dem schriftlichen Versprechen erwiederte, es in Allem bei dem Vergleich mit dem vorigen Herzoge zu lassen. — Man hatte gar kein Bedenken getragen, die Huldigung zu leisten, obgleich die jungen Herzöge noch nicht die Lehen empfangen hatten, und die neue Regierung mußte an Achtung gewinnen, als sie des Königs von Polen Ansinnen (im Febr. 1588), die curländischen Herzöge zu der Steuer zu ziehen, die das überdünische Fürstenthum hatte bewilligen müssen, mit Klugheit und Entschlossenheit abzulehnen und dennoch es dahin zu bringen wußte, daß die Herzöge den $\frac{6}{16}$ April 1589 zu Warschau, Friedrich in Person, und Wilhelm durch einen Bevollmächtigten, die Lehen empfingen. Dabei wurden die Unterwerfungs-Verträge bestätigt. Vergebens aber suchte der Fürst die Ansprüche seines Hauses auf das Stift Pilten geltend zu machen. Dieses hatte der König von dem Markgrafen von Brandenburg Georg Friedrich einlösen und seinem Vetter Sigismund verleihen wollen. Der Herzog mußte sich damit begnügen, daß die Sache auf den nächsten Reichstag verschoben und ihm einstweilen versprochen wurde, falls Ehstland von Schweden an Polen abgetreten würde, die Hälfte dieser Provinz oder ein Aequivalent in Gelde zu erhalten. Erst 8 Jahre später sandte der König Sigismund eine Commission nach Curland, (1597, 31. Jan.) welche dem Herzoge das Stift zusprach, wenn er dem Markgrafen die Pfandsumme bezahlen würde. Der König bestätigte dieses Urtheil, obgleich der Markgraf protestirte. Gleichwohl mußte sich der Herzog bequemen, seine Ansprüche bis zum Tode des Markgrafen ruhen zu lassen (1598). Fruchtlose Protestationen bei jedem Reichstage erhielten seitdem wenigstens das Andenken der gerechten, obgleich wenig beachteten Ansprüche. Bei der Jugend der Fürsten dachte man denn doch in Polen an die Möglichkeit des Aussterbens des belehnten Hauses und derselbe Reichstag, auf welchem sie be-

lehnt wurden, bestimmte im Voraus, daß in diesem Falle Curland nicht wieder vergeben, sondern der Republic einverleibt werden sollte 1589. Ebenso wenig gelang es dem Herzoge seine Mishelligkeiten mit der Stadt Riga zu einer ihn befriedigenden Entscheidung zu bringen, so große Aufmerksamkeit er auch dem Könige von Polen Sigismund III. bewies, der zu einer Zusammenkunft mit seinem Vater, dem Könige Johann von Schweden, durch Curland nach Riga und von da nach Reval reisete. Beide nemlich, der Herzog sowohl als die Stadt Riga, betrachteten sich als Oberherrn der Düna. Herzog Gotthard hatte daher Zölle, Warenlager und Blockhäuser an dem Strom angelegt, und er und seine Nachfolger wollten die Wachtschiffe der Rigischen an der Düna nicht dulden. Die Herzöge hegten peinliche Gerichtsbarkeit über das diesseits des Stromes gelegene Gebiet der Stadt, ohne die Appellation von ihrem Gerichte an das Stadtgericht zuzugestehen, übten Braugerechtigkeit im Stadtgebiete aus und weigerten sich eine Anleihe, die ihr Vater bei der Stadt gemacht hatte, zu bezahlen. — Riga forderte dagegen nicht nur die ausschließende Herrschaft über die Düna, besonders der Mündung, sondern auch, daß die curländischen Häfen zu Windau und Libau der Aus- und Einfuhr geschlossen bleiben. Der König ernannte Schiedsrichter (31. Juli 1590), die aber die mishelligen Parteien nicht zu vereinigen mochten. Die Sache wurde erst 15 Jahre später ausgeglichen.

Nachdem auf dem Landtage zu Bauske (den 18. Juli 1590) die Formalitäten bestimmt waren, unter welchen sämmtliche Eingesessene binnen Jahresfrist ihre Güter und Gerechtsame nach knieend geleisteter Huldigung empfangen sollten, verließ Herzog Friedrich, nachdem er seinen Räthen, wegen der Verwaltung in seiner Abwesenheit, die gehörigen Anweisungen gegeben, das Land zu einer Reise nach Deutschland, England, Frankreich, Italien, den Niederlanden, ohne sich bewegen zu lassen, in Dienste auswärtiger Fürsten zu treten und kehrte nach fast zehnjähriger Abwesenheit und nachdem er sich den $\frac{14}{24}$ März 1599 zu Wollgast mit der Prinzessin

Elisabeth Magdalene von Pommern vermählt, in sein Fürstenthum zurück. Unterdessen hatte der Herzog Wilhelm seit 1590 seine Studien in Rostock fortgesetzt. Seinem Stande und seiner Verwandschaft mit dem meklenburgischen Hause wiederfuhr die Ehrenauszeichnung, daß er dreimal zum Rector **magnificentissimus** jener Universität erwählt wurde.

In dieser Zeit hatten die Brüder, nach ihrer Rückkehr ins Vaterland, da der jüngere das Alter der Volljährigkeit erreicht (21. Mai 1596), zu Hoffzum Berge einen Vertrag über die gemeinschaftliche Regierung und die Theilung der Nutznießung geschlossen. Diesem gemäß behielt der Herzog Friedrich Semgallen; Wilhelm dagegen Curland, jener nahm seinen Sitz zu Mitau, dieser zu Goldingen. — Jeder hatte nun seinen eignen Hof, seine eigne Kammer, mochte auch bei der Unbestimmtheit der damaligen Verhältnisse eigne Gerichtsbarkeits- und Hoheits-Handlungen, oder was wenigstens so ausgelegt werden konnte, ausüben. Das scheint jedoch den Eingesessenen weniger bedenklich gewesen zu sein, als eine gewisse hausväterliche Oberherrschaft, die sie von dem Herzoge Gotthard wohl ertragen hatten *), aber von seinen jungen Nachfolgern, und namentlich von dem jüngern nicht ertragen mochten. Sie sollten vor ihm knieend die Fahnen empfangen **). Als ferner Wilhelm (1599) in Abwesenheit seines Bruders sich zu der Reise nach Warschau zu Lehnsempfängniß rüstete, zugleich auch zur Vermählung seiner Schwester Elisabeth mit dem Herzoge von Sachsen Teschen gehen wollte, weigerten sich Viele seinem Aufgebote zur Begleitung Folge zu leisten und machten ihm später einen Vorwurf daraus, daß er dabei zu viel Pracht verwendet und seiner adeligen Begleitung sammtene Mützen und goldne Ketten zu tragen zugemuthet, dabei ihren Kutschern und Fuhrleuten eine Gleichtracht von blauen Unter- und rothen Oberröcken vorgeschrieben, auch ihre Pferde vor seinen Reisewagen

*) Siehe oben dessen Einladung zur Hochzeits-Feier seiner Tochter.

**) Das wurde von den Unzufriedenen eine longobardische, abgöttische Ceremonie genannt.

zu spannen befohlen habe. Ein solches Aufgebot ohne Berathung mit dem Landtage wäre wider ihre wohlhergebrachten Privilegien, kraft deren sie die Rechte und die Freiheit des polnischen Adels, „der an solches Fuhrwerk nicht verstricket," genießen sollten.

Doch der Herzog Wilhelm ergriff bald eine Gelegenheit, sein Ansehen geltend zu machen, bei welcher er die Oberlehnsherrschaft für sich zu haben erwarten mochte. Es war in dem, 1600 ausbrechenden, Kriege des Herzogs Carl von Südermannland als Regenten von Schweden, gegen den dort für abgesetzt erklärten König Sigismund von Polen. Hier hatte, was dem Scheine nach die nähere Verbindung dieser beiden Staaten herbeiführen sollte, gerade zur entschiedenen Trennung, ja, zu einer feindseligen Stellung geführt. — Nur unter sehr beschränkenden Bedingungen hatten die schwedischen Reichsstände nach Johann's III. Tode dessen Sohn Sigismund (als König von Polen den III.) als ihren König anerkannt, und in dessen Abwesenheit seinem Oheime dem Herzoge von Südermannland Carl die wichtigsten Zweige der Verwaltung anvertraut. Dies war vornehmlich aus Besorgniß vor der Begünstigung, ja Einführung des römisch-katholischen Gottesdienstes geschehen, zu welchem Johann, einst von schlauen Jesuiten geleitet durch eine neue Kirchenordnung, eine allgemeine übereinstimmende Liturgie, und durch gewisse Verordnungen gegen Sektirer, schon bedeutende Schritte gethan hatte. Dies war nun zwar seit dem Tode von Sigismund's Mutter, der polnischen Prinzessin Catharina, wieder rückgängig geworden; allein man fürchtete mit Recht, der Sohn Catharinens werde das wieder hervorziehen, was unter der Mutter Einfluß eingeleitet worden war. Die polnischen Großen dagegen rechneten vorzüglich auf die Erweiterung der Herrschaft ihres Königes in den Ostseeländern, die nunmehr, nachdem Sigismund in Schweden des Thrones verlustig erklärt und sein Oheim 1600 erst zum Reichsvorsteher und später 1604 zum Könige von Schweden gewählt wurde, der Schauplatz des Kampfes zwischen diesen beiden Prätendenten wurden. —

Als nemlich der Herzog Carl, der zu seiner Verstärkung ein Bündniß mit dem Zar Boris Godunow geschlossen, Ehstland zur Anerkennung dessen aufforderte, was der schwedische Reichstag beschlossen, erklärte die Ritterschaft, sie wollte wohl bei der Krone Schweden bleiben, könne aber den, dem Könige Sigismund geleisteten, Eid nicht brechen; die Stadt Reval dagegen erklärte sich für die Staatsveränderung, und so begab sich denn der Herzog Carl mit seiner Familie dahin und bei den geringen Vertheidigungs-Anstalten in Liefland wurde es ihm nicht schwer, sich der Städte Pernau und Dorpat, und mehrerer festen Schlösser zu bemächtigen.

Diese Gelegenheit nahm Wilhelm, in Abwesenheit seines Bruders, wahr, zugleich sein Ansehen geltend zu machen, um sich bei der Oberlehnsherrschaft gut zu stellen. Er forderte die Eingesessenen zum Lehnsdienste auf. Die Mißvergnügten weigerten sich, bis der Herzog auf den 20. Dcbr. 1600 einen Landtag nach Candau ausschrieb; schickten jedoch von hier aus eine Deputation an den König, welche sich in ihrem Namen, da der Roßdienst zum Dienste außerhalb der Gränzen nicht statthaft wäre, zu einer Geldsteuer statt desselben erbieten sollte. Dieses Erbieten wurde angenommen, ohne daß dem Fürsten der Lehnsdienst erlassen wurde. Wilhelm dagegen glaubte dieser erwarteten Entscheidung zuvorzukommen, indem er so fort, wegen der immer näher kommenden Gefahr einen doppelten Roßdienst und zu dem Ende auf den 22. Febr. 1601 einen Landtag nach Bauske ausschrieb. Auf diesem Landtage, dem der Herzog Friedrich nach seiner Rückkehr auch beiwohnte, kam der Streit zum heftigsten Ausbruche. Vorzüglich beschwerte man sich über die getheilte Regierung, wem es aber eigentlich galt, zeigte sich in dem Antrage, den Herzog Wilhelm von der Regierung ganz auszuschließen, wider welchen freilich beide Herzöge protestirten. Wilhelm vermehrte die Erbitterung durch harte Drohungen, wobei ihm die übereilte Erklärung entfahren sein soll, „er wolle als ein Feind der Landschaft leben und sterben." Doch versprachen beide Brüder die Ausschreibung eines neuen Landtages, zur Abstellung aller Beschwerden. — Die-

ser wurde nun zwar, obgleich der Abgeordnete der Ritterschafts-Hauptmann Schwerin mit jener günstigen Entscheidung aus Polen zurückgekehrt war, verschoben; und die gemeinsame Gefahr scheint einstweilen zur Ruhe gerathen zu haben. Die Herzogin Mutter trat als Vermittlerin ein; der Adel leistete sogar den doppelten Roßdienst und der Herzog Friedrich zog persönlich dem liefländischen Statthalter Chodkiewitz gegen die Schweden zu Hülfe. Mit Lebensgefahr ging er über die Düna;*) ihm und den curländischen 500 Reitern ward ein großer Antheil an dem über die Schweden erfochtenen entschiedenen Siege bei Wollmar den 26. Septbr. 1605 zugeschrieben. Ein Herr von Recke von Neuenburg soll in dem Getümmel der Schlacht den König von Schweden Carl beim Aermel erhascht und, da dieser sich seinen Händen entriß, des Königes Schwert, Hut und kostbare Hutschnur behalten haben, die bis dato in Neuenburg verwahrlich aufbehalten werden **). So viel ist gewiß, daß in der Folge der Herzog Friedrich seine Verdienste in diesem Kriege bei der Oberlehnsherrschaft geltend machte.

Inzwischen hatte die Landschaft ihre Beschwerden dreien aus ihrer Mitte, Johann Kettler auf Nesselrode, Lewin von Bülow und Otto von Dänhoff zur Unterhandlung übergeben, und diese veranstalteten, nachdem der Krieg sich von den Gränzen entfernt, den Landtag zu Mitau (den 13. Jan. 1606). Was aber in der Zwischenzeit vor-

---

*) Von ihm sagt Paul Piasecius: Friedericus Curlandiae Dux cum 500 Equitibus (tantum 300 fuerunt) Curlandis in subsidium Polonis veniens, ac per Dunam fluvium contemto periculo nando celerius transitum quaerens, adactis in flumen equis, in vadum nulli ante, nec peritissimis illorum locorum cognitum, fortuna futurae victoriae praesaga, illatus, transiit incolumis atque in fronte una cum praetoria Chodcievicii hastatorum cohorte constitit hostemque profligavit. In diesem Gefechte blieben 14,000 Schweden, die auf der Flucht umkamen und an Wunden starben ungerechnet. Unter den Vornehmen war ein Herzog von Lüneburg, dessen Leichnam im mitauischen Schlosse beigesetzt wurde.

**) Wigand. Mnscrpt. S. 104.

gefallen, war nicht geeignet, die Gemüther zu beschwichtigen. Mochte gleich manches, wie in solchen Fällen gewöhnlich, für absichtliche Beleidigung oder Mißhandlung genommen werden, was nicht so gemeint war, doch ist nicht zu leugnen, daß der Herzog Wilhelm sich durch seine Heftigkeit zu Schritten hinreißen ließ, welche die Spannung immer größer machen mußten. So hatte er (1603) ein Aufgebot zum persönlichen Roßdienst nach Autz erlassen, um zum Entsatz von Kokenhusen über die Düna zu ziehen. Der Adel, und darunter auch die Nolden, erschien völlig gerüstet und mit Lebensmitteln versehen, ließ dem Herzoge auch zu dem vorhabenden Zuge durch eine eigne Deputation Glück wünschen; erhielt aber dagegen von dem Fürsten durch seine Räthe die Erklärung: „Ihr Gehorsam habe ihn hinlänglich überzeugt, daß sie ihren widerspenstigen Sinn geändert hätten, sie möchten nur wieder nach Hause ziehen, weil er den Zug einzustellen beschlossen habe.“ Das wurde wohl nicht mit Unrecht als Hohn aufgenommen und Magnus von Nolde und Engelbrecht von Vietinghoff wollten demselben begegnen, indem sie mit ihren Heerhaufen aufbrachen, um sich ins königliche Lager an der Düna zu begeben. Doch der Herzog sandte ihnen einen strengen Befehl zur Rückkehr, dem sie denn doch Folge zu leisten sich genöthigt fühlten. — Nicht minder mußte die Spannung erhöht werden, als man erfuhr, daß der Herzog Wilhelm, bei der Lehns-Empfängniß in Warschau (den 8. Febr. 1605), die curländische Ritterschaft der Widersetzlichkeit und des Empörungsgeistes beschuldiget habe. —

Wahrscheinlich geschah es auf den Rath der Vermittler, wohl auch auf Zureden des friedliebenden Bruders, daß Wilhelm diesem Landtage aus dem Wege ging, indem er eine Reise nach Deutschland, den Niederlanden und England antrat, von welcher er erst nach anderthalb Jahren zurückkehrte. Seiner Abwesenheit mochte zuzuschreiben sein, daß dieser Landtag zwar auf eine höchst bedenkliche Weise anfing, dennoch sich aber ziemlich gütlich endete. Es waren viele ausgeblieben und schon wollte der Herzog die ganze Versammlung

auflösen, als die Gegenwärtigen auf die Eröffnung drangen, die den 22. Juni erfolgte. — Allgemeine Anordnungen über die Beitreibung der Leistungen für Kirchen und Schulen, die Erneuerung einer Commission zur Vollendung der Polizei-Gesetze und Statuten, andre allgemeine Polizeianordnungen wider das Hausiren auf dem Lande und die Verkäuferei, für die Erhaltung der Landstraßen und Brücken und die Anlegung von Wirthshäusern, wurden leicht abgethan, auch den Gutsbesitzern das Recht, ihre Gefälle unmittelbar zu Windau den fremden Schiffern zu verkaufen, bis die Stadt ihr Monopol auf diesen Handel erwiesen haben würde, leicht zugestanden. In Ansehung der Forderungen des Adels an den Herzog aber half man sich, wie gewöhnlich, durch solche Halb-Maaßregeln, die, den Worten nach, bestimmen, das Wesen aber unentschieden lassen. Das Recht, Grundstücke und Güter nach Wohlgefallen zu veräußern, wurde zugestanden, doch nur insofern die Lehnsverhältnisse und Verträge solches gestatteten. Der Adel erkannte die Gemeinregierung beider Herzöge, doch durften auch nur beide gemeinschaftlich von ihm den Dienst fordern. Die Landesherrschaft behielt das Recht, den Roßdienst auszuschreiben, doch einseitig, d. h. ohne einen Landtag, nur im Falle der Noth und mit schriftlicher Bescheinigung, daß der Adel sich aus Gefälligkeit dazu habe willig finden lassen. Die Ritterschaft versprach dabei in dem schwedischen Kriege einen doppelten Roßdienst, auch eine allgemeine Landessteuer auf mehrere Jahre, wenn der Herzog die Recognition der Güter bei Besitzveränderungen und das Niederknieen bei der Huldigung erlassen wollte. In Hinsicht auf das Letztere versprach der Herzog künftig nachzugeben, wofern sein Bruder, der bereits auf der Rückreise begriffen wäre, gleiche Gesinnungen hegen würde. — Endlich wurde dem Adel das von ihm angesprochene Recht, sich nach Willkühr zu versammeln, nur unter der Einschränkung zugestanden, daß die Eingesessenen, die sich über eine gemeinsame Angelegenheit berathen wollten, diese erst durch ihren Hauptmann dem Herzoge vortragen sollten, der sodann entweder die Zusammenkunft gestatten, oder über den

vorliegenden Gegenstand einen allgemeinen Landtag veranstalten würde.

So war das Feuer kaum mit Asche bedeckt, als es bei der Rückkehr des Herzogs Wilhelm von diesem selbst wieder angewehet wurde. Eine Deputation des Adels bewillkommte ihn, an deren Spitze sich Gotthard Nolde als Hauptmann befand. Kaum erblickte ihn der Herzog, so redete er ihn mit drohenden bis zur Unanständigkeit beleidigenden Worten an, indem er ihm befahl, sich zu entfernen*). Eine solche Beleidigung wird immer dem Beleidiger verderblich, denn sie kränkt nicht nur den, den sie trifft, nicht nur die, die seiner Partei sind, sondern alle, die davon Kunde bekommen: sie verstärkt daher nur die Gegenpartei und schwächt selbst die Anhänglichkeit derer, die nicht zu ihr übergehen können oder wollen. —

Der Herzog Wilhelm indessen mochte sich seinen Gegnern um so mehr überlegen glauben, da er in Polen, besonders durch seine Verwandschaft mit dem Radziwillschen Hause, immer noch einen bedeutenden Anhang hatte und er, so wie sein Bruder sich durch Kriegsthätigkeit der polnischen Regierung empfahl. Ihm dankten die Polen den Entsatz von Weißenstein in Ehstland 1607, der eine Niederlage der Schweden zur Folge hatte. Das hinderte freilich die Schweden nicht, im folgenden Jahre bis vor Riga zu kommen, welches belagert wurde, während eine Flotte die Mündung der Düna sperrte und dort eine Schanze errichtete, die mit einer Besatzung versehen wurde. Dem Herzoge Wilhelm wurde es zum Ruhme angerechnet, daß er die Schweden auf der Spilve so lange aufhielt, daß der Großfeldherr Chodkiewitz Zeit gewann, den Feind zur Aufhebung der Belagerung zu

---

*) Nach der Apologie des curländischen Adels, die Schwarz unter No. 10 anzeigt und in der Kloppmannschen Sammlung in Abschrift sich befindet, ließ der Herzog Wilhelm den Hauptmann v. Nolde durch den fürstl. Rath Dr. Berg sagen: Er (Nolde) solle ihm nicht vor die Augen kommen, oder er (der Herzog) wolle ihm treten, daß ihm das D..ck aus dem Halse herausgehe.

nöthigen und als endlich die Dünamünde-Schanze überging, war er es, der die polnische Besatzung hineinwarf.

Dafür gestattete ihm nunmehr der König freiwillig die Einlösung des piltenschen Kreises für sich und seinen Bruder, sobald er die Pfandsumme an die Wittwe des Markgrafen Georg Friedrich zahlen würde. Dieses wurde nun durch die nahe Verbindung, in welche der Herzog Wilhelm mit dem brandenburgischen Hause trat, noch mehr erleichtert. Er vermählte sich nemlich zu Königsberg den 5. Januar 1609 mit der Prinzessin Sophie, des Markgrafen Albrecht Friedrich Tochter, und erhielt das bis dahin verpfändete Amt Grobin zur Mitgabe; doch wegen Piltens gab es, obgleich der nächste Erbe des Markgrafen Georg Friedrich, der Kurfürst Johann Sigismund, des Herzogs Schwager wurde, gleichwohl Schwierigkeiten, und diese erregte vornehmlich der alte Widersacher des Herzogs, Magnus von Nolde. Dieser wandte seinen ganzen Einfluß bei den stiftischen Eingesessenen an, und arbeitete bei dem Könige dahin, daß sie das Stift selbst einlösen sollten, um es als ein für sich bestehendes Kronland, durch königliche Landräthe regieren zu lassen. Unterdessen sah der Herzog Wilhelm das Band, das ihn an das brandenburgische Haus knüpfte, sich bald wieder lösen; seine Gemahlin, die ihm einen Sohn (Jacob) geboren, starb den 24. Novbr. 1610 und der König hatte wirklich schon dem piltenschen Adel insgeheim die gewünschte Zusicherung geben lassen. Dessen ungeachtet erfolgte die Einlösung (den 18. Febr. 1612) ohne weitere Schwierigkeiten und der Herzog Wilhelm zog das Stift Pilten zu seinem Landes-Antheil in Curland, von dem es ohnehin ganz umgeben war.

Um so ernstlicher mußte dem Herzoge Wilhelm daran liegen, die Brüder Nolde, die sich immer noch der Huldigung weigerten, zu ihrer Pflicht anzuhalten. Diese Forderung war um so gerechter, da Magnus und Gotthard von Nolde die Einzigen waren, die sich dieser Formalität entzogen, obgleich sogar ihr Vater sie in seinem Testamente dazu verpflichtet hatte. Ja, Magnus zeigte sogar, daß

sein Ungehorsam insbesondere dem Herzoge Wilhelm gelte. Er hatte sich nemlich gegen den Herzog Friedrich schriftlich zur Lehnsempfängniß erboten, doch dabei auch verlangt, daß ihm die Ceremonie des Niederknieens erlassen würde. Da setzte endlich Wilhelm ein adeliges Lehnsgericht nieder, welches die Huldigungweigernden vorlud. Doch statt zu erscheinen, protestirten diese in einer unehrerbietigen Schrift gegen das ganze Verfahren und verließen das Land, um in königl. polnische Hofdienste zu treten. Dadurch ließ sich der Herzog nicht irre machen. Sie wurden als Gehorsamweigernde ihres Lehns, Kallethen, verlustig erklärt und dem peinlichen Gerichte übergeben. Am königlichen Hofe fanden die Verurtheilten Gehör, wie in der Regel bei dem Oberlehnsherrn der, welcher gegen den Lehnsfürsten Beschwerde führt. Hier mochte noch dazu kommen, daß man bei der Kinderlosigkeit des Herzogs Friedrich auf die Erledigung Curlands nach dessen Tode rechnete, um das Herzogthum entweder nach dem Reichstagsschlusse von 1589 dem Königreiche und dem Großfürstenthum einzuverleiben, oder dasselbe einem Prinzen des königlichen Hauses zu geben und dadurch dessen Gewicht in der Republic zu verstärken. Der König erließ sofort ein Anmahnungsschreiben an beide Herzöge, den Klägern Genugthuung zu leisten und ihnen ihr Gut wiederzugeben. Gegen diesen einseitigen Machtspruch erklärten die Herzöge unumwunden, die Kläger hätten ihre Lehen rechtlich verwirkt und daher weder Genugthuung noch Wiederherstellung zu fordern. Jetzt zeigte sich, gegen wen eigentlich die Waffe gerichtet war. Wilhelm allein erhielt eine Vorladung vor das königliche Tribunal und der König mußte noch mehr aufgebracht werden, als dieser sich zu erscheinen weigerte mit der Erklärung, er würde sich nur vor dem versammelten Reichstage rechtfertigen. — Um so mehr Eingang fanden seine Gegner, die nunmehr, ohne die Beschlüsse des jüngsten Landtages zu achten, die alten Beschwerden mit neuen vermehrt hervorzogen, und alles Unheil, nicht dem Herzoge Friedrich, dem sie auch die Huldigung nicht verweigert, sondern dem Nachbar Wilhelm Kettler, der sich

einen Herzog von Curland nenne, und ihnen solches zugemuthet hatte, beimaßen. Das vom Herzoge niedergesetzte Manngericht erkannte Magnus Nolde nicht an, auch hätte er vor demselben nicht erscheinen können, weil er damals in königlichen Geschäften in Pilten habe verweilen müssen. Darauf erfolgte nun der königliche Urtheilsspruch, welcher das Verfahren gegen die Nolde vernichtete und die Wiedereinsetzung in ihre Güter befahl. Da der Herzog sich noch nicht fügte, sondern auf seiner Berufung an den Reichstag beharrte, erschien ein geschärftes Mandat des Königs, welches neben der Wiedereinsetzung auch den Ersatz des entbehrten Nutzens und die Vergütung alles Schadens anbefahl, dabei die Nolde, sie der herzoglichen Gerichtsbarkeit entziehend, unter den besondern Schutz des Königes stellte, auch den Räthen des piltenschen Kreises die Vollziehung des Spruches und im Fall der Wiedersetzlichkeit, die Beitreibung einer Summe von 30,000 ungarischen Gulden von beiden Fürsten zu erheben, anbefahl, — Da die Herzöge diesem Decrete nicht Folge leisteten, erhoben die Abgeordneten der Mißvergnügten nicht nur Beschwerden, die sich auf die innere Verfassung des Landes bezogen, sondern auch solche, die die Herzöge bei der Oberlehnsherrschaft verdächtig, ja gehässig machen mußten.

„Sie hätten das Lehn in zwei Fürstenthümer getheilt, „in dem ein Jeder seinen eignen Hofstaat hielte, besondere „Gerichte hegte, jeder für sich Adels-Versammlungen aus„schriebe, und nach Willkühr Landtage ansetze, den Recht suchen„den Parteien lästig fiele, die Appellation an den König „wehrte, auswärtigen, unbesitzlichen und schädlichen Personen „Gerichts- und andere vornehme Aemter übertrüge, unter an„dern auch einem verdächtigen Menschen, Namens Stiegel, „mit Briefen an den Herzog Carl von Südermann„land, der sich König von Schweden nenne, die Durchreise „durch Curland gestattet, den Adel gehindert, gegen den ge„dachten Herzog zu Felde zu ziehen, ja selbst sich ihrer eig„nen Truppen gegen die Truppen des Königs auf deren „Durchmarsche bedient; sich den königlichen Commissarien wi-

„versetzt, besonders den königlichen Commissarius Magnus „Nolde in Reden und Schriften ehrenrührig angegriffen, „den Zeugen, die nach Riga gefordert, die Hinreise verwehrt, „und gegen königliche Decrete protestirt.“ — Wider so gehässige Anschludigungen suchten zwar die Abgeordneten der Herzöge diese zu rechtfertigen, fanden aber wenig geneigtes Gehör.

Inzwischen suchten die Herzöge ihre Zwistigkeiten mit der Stadt Riga beizulegen, indem sie sich zu manchem Opfer entschlossen. Die Braugerechtigkeit im städtischen Gebiete und das Recht, ein bewaffnetes Fahrzeug auf der Düna zu halten, wurde aufgegeben, das Blockhaus an der Düna nach Beendigung des Krieges abzutragen versprochen, der Reclamation curländischer Unterthanen, die sich seit zwei Jahren im Stadtgebiete niedergelassen, wurde entsagt; wogegen den Curländern nur einige, Riga selbst zuträgliche Handels-Vortheile zugestanden, und vergönnt wurde, ihre Waren, mit Ausnahme des Sommerkorns und aller Lebensmittel, aus den Häfen zu Windau und zu Libau zu verschiffen (1615 den 21. Oct.).

Die Ritterschaft hatte unterdessen bei dem Herzoge Friedrich um einen Landtag gebeten, den aber dieser, obgleich zwei königliche Commissarien erschienen (1613), die zugleich ein Subsidium für den König begehrten, nicht bewilligte. Herzog Wilhelm hatte, wahrscheinlich um demselben auszuweichen, wieder eine Reise nach dem Auslande gemacht, und, um den Klagen des Adels, die auf dem nächsten Reichstage zur Sprache kommen sollten, zu begegnen, eine Criminalklage gegen denselben erhoben. Beide Herzöge waren darauf nach Warschau gegangen, wo sie selbst Zeugen hätten sein müssen, wie die Criminalklage als unstatthaft zurückgewiesen wurde, wenn sie nicht früher, Wilhelm zuerst, ohne Urlaub die Residenz verlassen hätten. Nun hatten ihre Gegner um so freieres Spiel. Sie erhielten die Bestätigung aller Vorrechte des Adels vor und seit der Subjection, wodurch der Ritterstand in gewisser Art der Gerichtsbarkeit der Herzöge entzogen wurde. Sofort erging an den Herzog Frie-

drich der königliche Befehl wegen Ansetzung eines Landtages mit königlichen Universalien und dem Auftrage an die piltenschen Landräthe, alle, von einzelnen Mitgliedern des Adels gegen die Herzöge aufgestellte Zeugen zu vernehmen. Da mochten denn nun wohl viele einsehen, wie verderblich es im Staate wie im Hause ist, innern Zwist vor auswärtige Richter zu bringen, ja, man sahe in diesem Streite nicht nur voraus, daß Curland ganz unter polnische Herrschaft kommen könnte, sondern auch, daß der evangelischen Kirche Gefahr drohe. — Daher traten viele zur Partei der Herzöge, die den Landtag verweigerten und die königlichen Universalien blieben größtentheils unpublicirt, so daß die Herzöge sich stark genug fühlten 24 Adeligen, die die Universalien ausgewirkt und die Instruction zur Klage gegen die Herzöge unterschrieben hatten, eine peinliche Vorladung ins Haus zu schicken.

Eine neue Anmahnung an die Herzöge und neue königliche Universalien wurden ausgewirkt, die in deutscher Sprache an die Kirchthüren angeheftet wurden. Diese wurden an einigen Orten abgerissen und mit Hohn behandelt; das sollte, so sagten die Gegner, durch fürstliche Beamte und auf Befehl des Herzogs Wilhelm geschehen sein. —

Den Universalien gemäß hatte indessen der Ritterschaftshauptmann, Otto von Grothuß, einen Landtag nach Autz berufen, dem nach der königlichen Vorschrift nur der Herzog Friedrich beiwohnen sollte. Doch zu aller Erstaunen erschien Wilhelm an des Bruders Seite und wußte der Versammlung so zu imponiren, daß niemand ihm zu widersprechen wagte, als er und sein Bruder auf die Verlegung des Landtages nach Mitau antrugen. Nach Entfernuug der Herzöge aber beschloß die Versammlung, die fürstlichen Bevollmächtigten, Dreyling und Romanus, wegen ihrer Verläumdung bei dem Reichstage zu belangen, sich das Privilegium Nobilitatis von Riga oder von den Korfischen in Hasenpoth extradiren und von Neuem confirmiren zu lassen, die Gerichtsbarkeit des Herzogs Friedrich, wenn er seinen Bevollmächtigten nicht bestrafen wolle, zu decliniren, sich um das piltensche Statutenbuch zu bemühen und, was

darin für brauchbar befunden, für Curland confirmiren zu lassen, für ihre Bevollmächtigte 10 Thl. von Roßdiensthaken zu geben, doch aber um des Friedens willen den Landtag zu besuchen, den Gegenbericht an den König so lange aufzuhalten, auch M. v. Nolde zum Aufschube in seinem Verfahren zu bewegen. In Mitau waren ernstliche Vorkehrungen getroffen. Bewaffnete Schaaren zu Fuß und zu Pferde durchzogen die Straßen, mehrere 100 Bauern, mit Schießgewehr bewaffnet, bewachten die Eingänge; die Bürgerschaft hatte Befehl, sich auf den ersten Wink bereit zu halten; ein dumpfes Gerücht, welches nachher in die Klage gegen den Herzog Wilhelm aufgenommen wurde, verkündigte sogar, es habe der Herzog einen Scharfrichter mit 2 Schwertern aus Riga kommen lassen.

In der That aber hatten die Herzöge die angebotene Vermittelung der Stadt Riga angenommen, und es waren auch die dazu Abgeordneten und nebst dem marienburgschen Hauptmann Gotth. Joh. Tiesenhausen bereits in Mitau angelangt; als fast gleichzeitig mit ihnen Magnus Nolde nebst seinem Bruder Gotthard auf königlicher Sendung nach Riga in Mitau eintrafen und in einem Gasthofe *) am Markte in der Nähe des fürstlichen Hoflagers abtraten **). Begreiflich mochten sich der Mißvergnügten viele zu ihnen begeben und eben so natürlich ist es, daß Herzog Wilhelm ihnen gebieten ließ, sich zu entfernen. Sie folgten diesem Gebote nicht; da wurden sie in der Nacht nach dem Laurentiustage (den $\frac{20}{21}$ Aug. A. St. 1615) mit ihrem

*) Nach dem Berichte (siehe unten) im väterlichen Hause.

**) In dem Berichte, den die Ritterschaft über das unglückliche Ereigniß den 5. Octbr. 1615 an den König abstattete, wird gesagt, Magnus v. Nolde sei nach Mitau gekommen, ut, juxta mandatum Maj. V[ae]., lites inter civitatem Rigensem et Reverendos Patres Soc. Jes. una cum aliis a M. V. deputatis, componerent, quo nominea Rigensibus quoque epistolis ad se perscriptis fuerat exhortatus.

Manuscript in der Kloppmannschen Sammlung. Schwarz, N°. 11.

Begleiter Engelbrecht von Mengden in ihren Quartieren von bewaffneten Leuten überfallen, und nach dem nahen Schloßplatz geschleppt. Mengden rettete sich mit der Flucht *), die beiden Nolde aber wurden bei Fackelschein mit Hellebarden niedergestoßen und nachher noch an ihrem Leichname Muthwille geübt. Nicht einmal sie anständig zu begraben wurde gestattet, sondern sie auf einem verlassenen, itzt nur für unehrliche Leute (histrionibus) benutzten Begräbnißplatze eingescharrt.

Zwei Hofbediente, Martin Wagner und Castellio, und zwei Hofbeamte des Herzogs Wilhelm, Carl Loquin und Johann Zynstow, werden unter den Mördern genannt, auch ein rigischer Rabulist Günther Küstner namhaft gemacht, der sich der Greuelthat gefreut, und mit Hohn gegen den König sich darüber billigend ausgesprochen habe. Verfolgungen noch mehrer, die für Anhänger der Nolde gehalten wurden, folgten; Gastmäler und Lustbarkeiten mochten dienen den Rausch des Frevels zu erhalten. Der Herzog Wilhelm konnte oder wollte sich laute Aeußerungen der Freude über diese Greuelthat nicht versagen, Friedrich dagegen suchte den Schein der Theilnahme an derselben von sich zu entfernen, wie er denn auch wirklich daran schuldlos sein mochte.

Hier war nun ein wirkliches und schweres Verbrechen, man mag die Sache von der moralischen oder der politischen Seite betrachten (man möchte darauf anwenden, was ein großer Staatsmann unserer Zeit bei Gelegenheit einer ähnlichen Unthat sagte: C'est plus qu'un crime; c'est une faute), worüber die mißvergnügte Partei eine peinliche Anklage gegen beide Herzöge bei dem königlichen Hofe anbrachte. Friedrich mochte hoffen, daß er mit einiger Schonung behandelt werden würde; aber Wilhelm mußte sich nach auswärtiger Hülfe umsehen. Wohin konnte er sich näher wenden, als an den König von Schweden, Gustav Adolph, der seinem Vater Carl IX. (1613) gefolgt war? Er begab

*) Nach dem Berichte wurde er auf Zureden der Mordanseher verschont.

sich zu dem Ende zuerst nach Deutschland und nach einigen Unterhandlungen nach Stockholm. Sofort ließ Gustav Adolph ein starkes Heer nach der Düna ziehen und eine Flotte unter dem Admiral Georg Gyllenstierna kreuzte an den Küsten von Curland. Der entwichene Herzog hatte sein Land dem Schutze seines Commandanten zu Dünamünde, Woldemar Fahrensbach, anvertraut, der den schwedischen Landtruppen d. 10. Jan. 1617 Dünamünde übergab, und ihre Flotte im Hafen von Windau ankern ließ, den Schweden am 23. Juni zum Blockhause vor Riga und zum Besitze von Schloß und Stadt Pernau (d. 7. Aug.) verhalf, so daß die Stadt Riga bereits nicht wenig Neigung zeigte, sich dem Könige von Schweden zu unterwerfen. Goldingen wurde sogar von schwedischen Truppen besetzt.

Allein Schwedens Gegner fochten mit geheimen Waffen, sie wußten Fahrensbach zu gewinnen, und dieser war den Polen nun eben so behülflich, das Verlorne wiederzuerlangen, so daß fast das ganze Erbtheil des Herzogs von ihnen besetzt wurde. Dazu mochte der Treulose um so leichter gewonnen worden sein, da die Sache des Herzogs Wilhelm, wenn nicht beider Herzöge, ganz verloren schien. Die Ritterschaft hatte inzwischen den 3. Jan. 1616 eine Versammlung gehalten, den Ritterschaftshauptmann Otto von Grothuß und Wilhelm von Plettenberg zu Bevollmächtigten ernannt, die auf einer neuen Versammlung zu Hasenpot ihre Instruction erhielten.

Nach Wilhelms Entfernung hatte nemlich der öffentliche Ankläger (Krons Instigator) auf die Protestation des Friedrich von Nolde (d. 7. Novbr. 1615) die Klage gegen beide Herzöge erhoben (d. 16. Febr. 1615).

„Sie hätten die Lehnsverträge gebrochen und durch den „Mord eines königlichen Abgeordneten ein Majestäts-Verbre„chen begangen, weshalb sie ihrer Lehen und ihrer Fürsten„würde verlustig zu erklären wären.“ Daß dabei alle neben angeführte Anschuldigungen mit den grellesten Farben wiederholt wurden, läßt sich denken. Nur Friedrich ließ sich auf die Klage ein, indem er Abgeordnete nach Warschau sandte.

Allein den 31. Mai wurde auch er des Herzogthums verlustig erklärt, so wie sein Bruder am 4. Mai als Gehorsamweigernder Vasall geächtet worden war. Doch sonderbar genug wurden die Unterthanen nur gegen den Herzog Wilhelm ihres Gehorsams entbunden. Man sieht, daß dem ältern Bruder der Weg zur Aussöhnung offen gelassen werden sollte, die dieser auch um so eifriger suchte, da er, obgleich selbst kinderlos, in dem Sohne Wilhelms, dem Prinzen Jacob, den er wie einen eignen Sohn liebte, die Hoffnung aufblühen sahe, das Herzogthum bei seinem Hause zu erhalten. Auch gelang ihm, was er wünschte. Er erhielt von Neuem die königliche Belehnung mit seinem Herzogthume, nachdem er wegen des Antheils an der Ermordung der Nolden sich zum Reinigungs-Eide erboten hatte; doch sollte nunmehr eine Commission Wilhelms Güter einziehen, und die Verfassung des Fürstenthums ordnen. Auch wurde dem Herzoge Friedrich in dem Urtheilsspruche angedeutet, daß er sofort seine Reiterfahne stellen und den Appellationen an den König keine Hindernisse in den Weg legen sollte (1616 am Dienstage in der Frohnleichnamswoche).

Demgemäß ernannte nun der Herzog (d. 28. Jan. 1617) vier adelige Räthe, den Obrist Matthias von Recke auf Neuenburg, den Kanzler Michael Manteuffel, Heinrich von Berg und den Hauptmann von Dalen, Otto v. Medem auf Karenberg nebst dem Doctor der Rechte Caspar Dreyling zu Bevollmächtigten zur Ausführung dessen, wozu er in der Entscheidung des Reichstages war verpflichtet worden, und erwartete so die königliche Commission. Diese bestand aus dem Bischof von Culm, Johann Kusboroky, den Kastellanen, von Samogitien, Adam Talwois, und von Zawichost, Maximilian Przerebsky, dem Starosten von Bromberg, Matthias Smogolezky, dem Landrichter von Upita, Andreas Mleczko, nebst dem königlichen Secretair Wilhelm Kochansky, Ihre ausgesprochene Bestimmung war: die königlichen Dekrete in Vollziehung zu bringen, und zwar in Hinsicht auf den Herzog Friedrich mit Anhörung beider Theile, in Hin-

sicht auf dessen Bruder Wilhelm mit Beziehung auf dessen Contumazirung; Beschwerden zu untersuchen, Streitigkeiten beizulegen und die Verfassung des Herzogthums nach der alten Norm der ursprünglichen Unterwerfung, von welcher man in vorigen Zeiten abgewichen, wiederherzustellen. Sie eröffnete ihre Sitzungen am 6. Febr. 1617, nachdem der Herzog davon unterrichtet, und die durch königliche Universalien einberufene Landschaft versammelt worden war, auf dem Rathhause zu Mitau. Der Herzog entschuldigte sich mit Unpäßlichkeit; doch erschienen seine Bevollmächtigten, so wie die gesammte Ritterschaft mit ihrem Marschall Otto v. Grothusen an der Spitze.

Nachdem die königl. Vollmacht verlesen worden war, entwickelte der Bischof in einer wortreichen Rede, was alles der König für die Erhaltung und Wiederherstellung der Ruhe in Curland gethan, wie viele Aufträge, Hemmungen, Befreiungen, sichere Geleite er erlassen habe, wie viele Commissionen und Landesversammlungen zu dem Ende angeordnet worden seien, um durch eine gelinde und zeitgemäße Behandlung, als durch ein leichteres Heilmittel für dieses Herzogthum zu sorgen. Da dieses Alles aber fruchtlos gewesen, habe der König die Sachen an zwei Reichstage gebracht und aus klaren Beweisen erkannt, daß die Herzöge sich viele Eingriffe in die, durch Verträge, bestimmte Gerichtsbarkeit erlaubt hatten. Sie hätten nemlich die herzogliche Regierung nicht nach bestimmten Gesetzen und in wohlgeordneten Behörden verwaltet, die Appellationen an den König bei Strafe verboten, durch allerlei Recesse die Staatsverträge verändert, von dem Adel die nur dem Könige und Großfürsten gebührende Huldigungsleistung gefordert, sich unbedingte Gewalt über Leben und Gut der Eingesessenen angemaßt, mit Beseitigung der königlichen Gerichtsbarkeit ein Manngericht angeordnet, königliche Befehle und sichere Geleite nicht geachtet, königliche Commissarien und Diener mißhandelt, ja gräßlich ermordet, und was das Größte und Höchste wäre die öffentliche Ausübung der Religion der römisch-katholischen und allgemeinen Kirche gänzlich beseitigt und freventlich (temere)

verboten, da doch niemand wegen der uralten Religion der Väter hätte gestört und gedrängt werden sollen. — Alle diese Abweichungen von der ursprünglichen Lehns-Einsetzung habe der König geruhet, untersuchen und abstellen zu lassen, und zu dem Ende diese Commission ernannt. — Diese Commission werde daher mit Untersuchung der Recesse den Anfang machen ꝛc. ꝛc.

Die Räthe des Herzogs und der Marschall, Namens der Riterschaft dankten für die königliche Gnade, erkannten die Commission und am folgenden Tage erschien der Herzog selbst um deren Gerichtsbarkeit anzuerkennen, überließ aber doch den Antheil an der Untersuchung der Recesse seinen bereits genannten Bevollmächtigten. Diese wurde in Gegenwart der Commissarien von den fürstlichen Bevollmächtigten und den Abgeordneten der Ritterschaft vorgenommen. Die Commission aber fand nach geheimer Berathung für gut, ihre Entscheidung einstweilen nicht zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Hierauf wurde der Landrichter von Upita, Mleczko, abgeordnet, die Schlösser und das Gebiet des Herzogs Wilhelm in Besitz zu nehmen. Weil man aber besorgen mußte, die Beamten desselben würden die Uebergabe verweigern, so forderte man den Herzog Friedrich auf, dabei hülfreiche Hand zu leisten. Er erbat sich eine Frist von 6 Tagen, um seinen Bruder zum Gehorsam zu bestimmen. Nachdem diese verstrichen, erklärte er: „sein Bruder wolle den Adel und das Gebiet von Curland ihm, dem Herzoge Friedrich, überweisen.“ Die Commissarien fanden Zweideutigkeit in dieser Erklärung, besonders weil die Schlösser nicht genannt waren, und forderten mit drohender Hindeutung auf das Schicksal des unglücklichen Herzogs von Sachsen zu Gotha, Johann Friedrich, der durch seine nächsten Namens-Verwandten in der Residenz gefangen genommen und dem Kaiser Maximilian zu ewigem Gefängniß abgegeben worden war, eine unumwundene Erklärung, ob Wilhelm sich ihren Aufforderungen und den Befehlen königlicher Majestät fügen wolle? und verstanden sich endlich nach vielfältigen Hin- und Hersenden und Reden, die Erklärung anzunehmen.

„Es wolle der Herzog, in Gegenwart eines Abgeordneten der Commission, die Schlösser und das gesammte Gebiet von Curland von seinem Bruder Wilhelm oder dessen Bevollmächtigten für den König und die Republic übernehmen, nur daß ihm gestattet würde, die Sache vor den nächsten Reichstag zu bringen, und das Empfangene nur herauszugeben, wenn es ihm durch Reichstagsschluß abgesprochen würde.“ Dem gaben die Commissarien, die sich zu solcher Bewilligung nicht ermächtigt glaubten, nur in sofern nach, daß sie versprachen, dem Könige darüber zu berichten, und dessen Entscheidung abzuwarten, zu welchem Zwecke ihnen der Herzog eine in den demüthigsten Ausdrücken abgefaßte Versicherungsschrift übergab (d. 13. Febr. 1617).

In Erwartung der königlichen Entscheidung setzte nunmehr die Commission ihre Arbeiten fort. Gegen die Mörder der Nolden wurde Verbannung und Ehrlosigkeit verhängt und nach vielem und hartem Wortwechsel zwischen der Ritterschaft und den Räthen des Herzogs verstand sich endlich jene zum Vergleiche unter der Bedingung, daß: „der „Herzog Friedrich die königlichen Gebote vollkommen erfülle, „von seinem Bruder ablasse, die Recesse aufhebe, mit den „Gläubigern seines Bruders Abkommen träfe, die Beschwer„den (gravamina) sammt und sonders hebe, die entworfene „Regimentsform mit den Commissarien vollzöge und Am„nestie angelobe.“ Diese Regimentsform (Formula Regiminis) wurde demnach angenommen und publicirt. Doch fügte ihr der Bischof von Culm die merkwürdige Erklärung bei, daß die beiden mit großer Mühe zu Stande gebrachten Artikel wegen freier Ausübung der katholischen Religion und Annahme des neuen Kalenders zuvor von dem Herzoge und der Ritterschaft besonders untergezeichnet worden wären, wobei er freilich zu der Erlaubniß des Gebrauchs der augsburgischen Confession, seiner Standes-Pflichten und der heiligen Canonen wegen, seine Zustimmung nicht habe geben können, weshalb er auch eine eigene Protestation zu den Acten gebe. In dieser behielt er den Katholischen die Rechte auf ihre uralten Kirchen, Stiftungen und Befreiungen vor

und nannte die Anerkennung des Gottesdienstes nach der augsburgischen Confession ein erschlichenes und keinesweges genehmigtes Zugeständniß.“ Dieser Gottesdienst würde zwar geduldet, und der Besitz der, den Bischöfen und der Kirche entzogenen, Güter den Laien gelassen; gleichwohl betrachte man jene Confession als eine durch die Dekrete der römisch-katholischen Kirche verworfene und verdammte, ja durch den Kirchenbann und die Staatsgesetze des polnischen Reichs gänzlich verblasene (explosam)-Ketzerei, die er keinesweges genehmiget, sondern Alles der ferneren Verfügung königlicher Majestät wolle vorbehalten haben, welches als recht und billig, er von seinen Mitbevollmächtigten erbitte (den 15. März). Nachdem nun die Statuten mit Vorbehalt des Rechts königlicher Majestät, sie zu vermehren und zu berichtigen, publicirt worden, wurde der Herzog Friedrich auf das Rathhaus geladen, und nachdem er den versprochenen Reinigungs-Eid, wegen der Theilnahme an der Ermordung der Nolden stehend geleistet, ihm der Theil des Herzogthums, den er in der Theilung besessen hatte (Semgallen), übergeben.

Hiermit nun schloß die Commission ihre Sitzungen zu Mitau und begab sich nach Hasenpot, um die übrigen Verfügungen des Königs zu vollziehen und dessen Entscheidung wegen Uebergabe der Schlösser in Wilhelms Antheil abzuwarten. Auf der Reise dahin kam ihnen an der Windau der Herzog Wilhelm, der seinen Sitz in dem Schlosse Schrunden genommen hatte, zwar mit einem Gefolge Bewaffneter, doch mit trüber Miene und in Trauerkleidung entgegen, um sie zu sich einzuladen. Sie nahmen zwar, da sich kein anderes Absteigequartier in der Nähe fand, nach einer beschwerlichen Tagereise das angebotene Nachtlager an, lehnten aber die Einladung zum Abendessen, so wie die verlangte Unterredung ab. Doch erhielt der geächtete Fürst am folgenden Morgen vor ihrer Abreise Gehör. Er empfahl ihnen seine Rechtsangelegenheiten mit einigen Edelleuten, entschuldigte sein Nichterscheinen vor dem Reichstags-Gerichte mit der Treulosigkeit seiner Diener, stellte ihnen seinen schuldlos lei-

benden Sohn vor, und bat, indem er sich über die Härte des Urtheils-Spruch's beklagte, um ihre Fürsprache bei dem Könige. — Sie verwiesen ihn auf künftige rechtliche Entscheidung, empfahlen ihm Gehorsam gegen die königlichen Verfügungen, als das einzige Mittel, sich der Gnade des Königs werth zu machen; ehe er aber solchen Gehorsam vollkommen geleistet, könne er auch auf ihre Fürsprache nicht rechnen.

So begaben sie sich nach Hasenpot, wohin sie auf den 27. März den Adel des piltenschen Kreises berufen hatten. Dieser Kreis war, wie wir oben gesehen haben, von dem Herzoge Wilhelm durch Einlösung erworben, allein dem Adel des Stifts war die Gelegenheit willkommen, sich seiner Hoheit zu entziehen und unmittelbar an die Oberherrschaft des Königs unter Verwaltung von Mitgliedern ihres Standes zu gelangen. Mit ihnen machten die Bevollmächtigten der verwittweten Markgräfin gemeine Sache, denen die Verwalter des Herzoges das versprochene Jahrgeld von 1000 Gulden seit einiger Zeit zu zahlen versäumt hatten.

Die Vollmacht der Commissarien lautete dahin, daß sie Streitigkeiten schlichten, Ungehorsame zum Gehorsam anhalten, einen Hauptmann in Pilten einsetzen, der dem Könige den Eid der Treue zu leisten hätte, die freie Ausübung der katholischen Religion anordnen, den neuen Calender einführen und Alles den königlichen Befehlen gemäß anrichten sollten. Dies geschah nun theils mit Beziehung auf die königliche Constitution von 1611, wodurch das Urtheil des Manngerichts gegen die Huldigungweigernden cassirt war, theils mit Hinweisung auf die curländischen Statuten, aus welchen, was dem Kreise dienlich, angenommen werden könnte. Zur Rechtspflege und Verwaltung im Namen des Königs wurden 7 Landräthe ernannt, die königlichen Kammerherrn Reinhold Brackel und Herrmann Maydell, der kurfürstliche Rath und Erzmarschall von Wenden, Werner Behr, Fabian von Rosen, Alexander von Sacken, Friedrich Brunnow und Magnus von Brinken, deren Stellen künftig nach der Wahl des Adels durch königliche

Bestätigung besetzt werden sollten, nebst einem Landnotarius mit Stimmenrecht, Engelbrecht von Mengden, dessen Stelle immer durch einen Adeligen nach der Wahl des Landgerichts zu bekleiden sein würde. Von diesem einzigen Gerichte des Kreises sollte die Appellation in allen Sachen, die den Werth von 400 Gulden überstiegen, so wie in allen peinlichen Sachen an die königlichen Gerichte offen sein. Der Roßdienst wurde auf 80 Reuter gesetzt, deren Repartition von 4 Landräthen und 4 Abgeordneten des Adels gemacht werden sollte; die Befehlshaber von dem gesammten Adel und den Landräthen ernannt, würde der König bestätigen. Ein Landeskasten, in welchen Willigungen, Steuern und Strafgelder fließen sollten, wurde der Verwaltung der 2 ältesten Landräthe mit Zuziehung zweier Abgeordneten des Adels anvertraut. Zum Hauptmann (Starost, **Praefectus**) von Pilten wurde der königliche Secretair Jacob Godemann auf Vorstellung der verwittweten Markgräfin Sophie von Anspach bestellt. Die landesherrlichen Einkünfte, welche der Markgräfin zugesprochen wurden, hatte diese sofort an Herrmann von Maydell verpfändet, dem sie auch überwiesen wurden.

Während nun dieses zu Hasenpot ohne Widerstreit abgehandelt und angeordnet wurde, waren die Commissarien in ihrem Verfahren gegen den Herzog Wilhelm um so weniger müßig gewesen, da der Herzog Friedrich bald nach deren Abreise von Mitau, zum Könige nach Wilna gereiset war und sich durch den ihm nachgeschickten Jacob Godemann nicht nur nicht zur Rückkehr hatte bewegen lassen, sondern auch neben einer Protestation gegen ihr Verfahren Bevollmächtigte zur Uebernahme der Schlösser des Herzogs Wilhelm ernannte. Dieser dagegen veränderte und verstärkte seine Besatzungen und schickte sich sonach zum Widerstande an, daher sich denn auch die Commissarien begnügen mußten, daß sie in Hasenpot, Goldingen, Windau und Libau die Unterthanen von dem, dem Herzoge Wilhelm geleisteten Eide entbinden ließen, eine feierliche Protestation gegen das Betragen der Widerspänstigen und besonders des Herzogs

Friedrich einlegten, sich ein gerichtliches Verfahren gegen dessen schlimmen Rathgeber, Caspar Dreyling, vorbehielten, über den Herzog selbst aber das Verdammungs-Urtheil aussprachen, indem derselbe die ihm vom Könige verliehene Begnadigung verachtend, das ganze Gebiet seines Bruders verlange und sich dadurch der Ertheilung des einst verwirkten eignen Lehens und der Verwaltung des Wilhelmischen Antheils mit Ausnahme der Schlösser Windau und Tuckum verlustig gemacht habe. — Man sieht, ungeachtet nichts davon zur öffentlichen Kunde gebracht worden ist, daß die Commission bereits einige Anweisung vom Könige erhalten haben mußte. Doch blieb Alles dieses ohne Wirkung. Es war nemlich dem Herzoge Friedrich gelungen, den König, welcher besorgen mochte, der Herzog könne sich den Schweden in die Arme werfen, dahin zu bestimmen, daß ihm einstweilen bis zur Entscheidung des Reichstages der ganze Antheil des Bruders übergeben wurde. Darüber stellten die Commissarien den 25. April eine Versicherungsschrift aus, und schlossen endlich am 8. Mai ihre Sitzungen. —

In dieser Zeit hatte auch der Herzog Wilhelm für rathsam gehalten, das Land zu verlassen. Am 20. April schiffte er sich zu Windau ein und begab sich zuerst nach der Insel Run im rigischen Meerbusen, wo er einige Jahre in Eingezogenheit und Andachts-Uebungen unter einem, wie er von aller Welt abgesonderten, friedlichen Völkchen lebte, bei dem sein Andenken den spätern Geschlechtern durch Aufstellung seines Bildnisses neben dem Altare sich erhalten hat *). Vermuthlich lebte er hier von den Unterstützungen, die ihm sein Bruder und seine Freunde aus Curland in der Stille zukommen ließen, bis er, der Einsamkeit müde, sich zu dem Herzoge Bogislaw von Pommern Stettin begab, der ihm die Probstei des Bisthums Camin ertheilte. Seitdem hatte er seinen Wohnsitz auf dem Probsteihause Kecklau, bis er

*) Diese kleine Insel wurde damals zu Curland gerechnet und ist erst durch den Frieden zu Oliva an den Besitzer von Liefland gekommen.

den 17. April N. St. 1640 an einem innerlichen Geschwüre im 65. Jahre seines Alters starb, nachdem er noch den Regierungsantritt seines Sohnes Jacob erlebt hatte — ein Fürst von feurigen Geiste, der für seine Uebereilungen mit großer Gefahr an Leib und Leben, mit demüthigender Behandlung und, was ihm das Empfindlichste sein mochte, mit vieljähriger Unthätigkeit büßen mußte. Im J. 1642 ließ sein Sohn die irdische Hülle des unglücklichen Fürsten mit großer Feierlichkeit auf einem Fahrzeuge, das mit schwarzen Seegeln bespannt, und mit in Trauer gekleideten Matrosen bemannt war, nach dem Vaterlande bringen. Es lief glücklich in Libau ein, der Leichnam wurde ans Land gebracht, das Schiff aber gerieth in der Nacht darauf durch die Nachlässigkeit des Koches in Brand und wurde ein Raub der Flammen, als sollte auch der Leichnam dessen, der im Leben 1000 Gefahren entgangen war, noch einer Gefahr kaum entgehen. —

Wir kehren nach dieser Abschweifung zum Herzoge Friedrich zurück. Das ihm vom Könige zu Wilna gegebene Versprechen blieb nicht unerfüllt und auf dem nächsten Reichstage zu Warschau erhielt der Herzog unter dem 26. März 1618 das königliche Rescript, wodurch, in Betracht der von dem Herzoge Friedrich dem Könige und der Republic bewiesenen treuen Dienste, demselben aus königlicher Huld und Gnade, der einst dem Herzoge Wilhelm zugehörige, und diesem abgesprochene Antheil von Curland mit allen Rechten und aller Gerichtsbarkeit selbst über die, welche durch königliche Rescripte davon ausgenommen sein sollten, zugewiesen wurde, unter der Bedingung, daß er das ganze Land nach der von der königl. Commission genehmigten Regimentsformel regiere und stets in der Treue gegen den König und die Republic verharre. Der König ernannte darauf eine neue Commission, um den Herzog in den Besitz einzuweisen. Ehe jedoch diese abgefertigt wurde, stellte der Herzog zu Warschau (den 6. April 1618) eine Assecuration an die Landschaft aus, worin er versprach, nach der Regimentsform zu regieren, gegen die, welche den Frieden stören würden, es sei durch Gewaltthat oder durch Schmähschriften, auf angebrachte Klage Ge-

richt zu geben, mit den Hauptmannschaften nach der Regimentsformel zu verfahren und den abgehenden Hauptleuten ihre aufgewandte Kosten nach gehöriger Taxirung zu vergüten, wobei sie jedoch gehalten sein sollen von den Einkünften richtig Bescheid zu thun (es scheint also mit den Hauptmannschaften die Verwaltung der Domainen verbunden gewesen zu sein, wie es unter der Ordens-Regierung war), dem Herrmann von Maydell und Jacob Godemann ihre Pfandsummen, jenem mit 2,000, diesem mit 5,000 Gulden zu erstatten; keinen zu mehr denn Einem öffentlichen Amte zuzulassen und endlich die von E. E. Ritter- und Landschaft bewilligten Contributionen eintreiben zu lassen. (Es scheint fast, die Ritterschaft habe zu dem Verfahren bei der Commission und am Hofe Willigungen gemacht, die vielleicht manche, die mit dem Ausgange nicht zufrieden waren, zu leisten verweigerten *).)

Die ernannten königlichen Commissarien, der königliche Kammerherr Reinhold Brakel von Ermet, der königl. Rittmeister zu Dünamünde Caspar Tiesenhausen und der königliche Secretair Eremion Zabeski erschienen demnach nach der Kundmachung vom 25. April auf dem, zum 26. Mai ausgeschriebenen, Landtage zu Mitau und richteten

*) Ich finde keine Nachweisungen über das, was diese Commission verbraucht und gekostet haben mag. Allein Commissarien haben gewöhnlich guten Appetit und diese wird schwerlich einen viel geringern gehabt haben, als ihre Brüder, welche die Angelegenheiten des Herzogthums Preußen 1621 und 1642 ordnen sollten. Jenen mußte wöchentlich 4 Ohm Wein, 1 Orhofft span. Wein, 1 Tonne Meth, 20 Tonnen Bier, 8 Hüte Zucker, 6 Pf. Pfeffer, überzogener Anis und Coriander von jedem 4 Pf. und außer frischen Fischen, die täglich geliefert werden sollten, 3 Tonnen Heringe, 8 Viertel Dorsch, eine Menge anderer gesalzener und geräucherter Fische, 8 Bund Stockfisch, 2 Scheffel Grütze, 1 Scheffel Waitzengraupen, 1 Schffl. Gerstengraupen, 4 Lst. Hafer, 4 Fuder Heu, 4 Fuder Stroh, 2 Schffl. Erbsen, eine Tonne grob Salz, 2 Tonnen Bier-Essig gereicht werden. Baczko Gesch. Preußens. V. 254. Die Commission von 1642 hatte in einigen Wochen 49,125 Mark (etwa 10,000 R. S. M.) gekostet, auch hatte sie 147 Achtel Brennholz zu 360 Cubikfuß und 322 Tonnen Bier nöthig gehabt. Ebendas. V. 150. —

ihr Geschäft nicht nur hier aus, nachdem der Herzog den 7. Juni eine neue Versicherungsschrift ausgestellt, sondern auch, indem sie von Schloß zu Schloß reiseten und überall den Herzog einsetzten, ohne die hin und wieder erhobenen Ansprüche zu den Acten nehmen zu lassen.

So war denn nun das fürstliche Haus bis auf den piltenschen Kreis wieder hergestellt und Curland hatte eine Verfassungsurkunde, deren wesentlichen Inhalt auseinanderzusetzen, bis zur völligen Beendigung dieser verwickelten Angelenheit um so angemessener aufgeschoben worden ist, da sie mit Recht als die Haupt-Epoche der Geschichte der Verfassung des Herzogthums betrachtet wird.

Es besteht die Regiments-Formel (formula regiminis) aus 52 Artikeln, durch welche ohne systematische Folge die Gesetzgebungs-, Gerichts- und Verwaltungs-Ordnung festgesetzt und daneben auch einiges entschieden wird, das im Laufe der Zeit streitig geworden war, mit gänzlicher Aufhebung aller seit der Zeit der Unterwerfung zwischen dem Herzoge und dem Adel verabredeten Landesordnungen (§. 40.).

Als einziger Landstand erscheint der besitzliche eingesessene deutsche Adel, wozu auch die in Curland und Semgallen wohlbesitzlichen polnischen und litauichen Edelleute (§. 3.) gerechnet werden sollen. Wer zu diesem Stande gehöre, soll durch ein Rittergericht, Ritterbank genannt, ausgemacht werden (§. 39.). Diese sollen aus den Canzeleien den Titel Edle bekommen (§. 38.), dem Herzoge und dessen mitbelehnten Nachfolgern, und nach deren Abgange dem Könige als unmittelbaren Oberherrn den Eid der Treue leisten (§. 49.), sich durch erwählte Abgeordnete zu den, alle zwei Jahre zu haltenden ordentlichen und im nöthigen Falle auszuschreibenden außerordentlichen Landtagen versammeln (§. 26—38.), und unter dem von den Abgeordneten erwählten Marschall (§. 31.) die Gemeindeangelegenheiten berathen und nach Mehrheit der Stimmen abthun. Ein Landeskasten, zu welchem die Beiträge auf jedem Landtage bestimmt werden, soll von einem der 4 Oberhauptmänner und zweien vom Adel verwaltet werden (§. 57.). Von den übrigen Einsaßen der Her-

zogthümer ist nur in einem einzigen Puncte (§. 13.) die Rede, in welchem verordnet wird, daß die Magistrate der Städte und die Rathmänner der Kleinstädte (oppidorum decuriones) unverweigert Justiz handhaben sollen. Alle öffentliche Aemter und Landesdignitäten werden dem wohlbesitzlichen eingesessenen Adel vorbehalten. So sollen unter der Regierung des Herzogs dessen beständige Beisitzer sein: der Landhofmeister, der Canzler, der Burggraf und der Landmarschall, sämmtlich Eingesessene Wohlbesitzliche mit 2 rechtsgelehrten Doctoren, gleichfalls von Adel und nur in deren Ermangelung, bürgerlichen Standes. Jene 4 Dignitarien ernennt der Herzog aus den Oberhauptmännern, nur der Canzler, der ein gelehrter Mann sein soll, darf auch aus dem übrigen Adel genommen werden (§. 1—3. 5.). Diese Oberräthe (Consiliarii supremi) führen die Regierung, so oft der Herzog abwesend, minderjährig oder unfähig (infirmus) ist, in dessen Namen, auch bei Erledigung des Fürstenstuhls, in eigner, selbst durch den Tod eines oder des andern derselben, ungetheilter Autorität (§. 4.). Ihnen zunächst stehen die 4 Oberhauptmänner, zwei für Semgallen, zu Selburg und zu Mitau, zwei für Curland zu Goldingen und Tuckum (§. 5.). Sie werden von dem Herzoge aus den Hauptmännern ernannt, welche, so wie sie und die Oberräthe ohne Urtheil und Recht nicht entsetzt werden können (§. 7.). Die Oberhauptmänner hegen mit Zuziehung von selbst gewählten Beisitzern (quos habere potuerint) die Gerichte erster Instanz, der Selburgsche für die Kirchspiele Selburg, Dünaburg und Ascheraden, der Mitausche für Mitau, Bauske, Neugut, Ekau, Baldohn, Sessau, Grenzhoff, Doblen, der Goldingsche für Goldingen, Wendau, Alschwangen, Hasenpot, Durben (Grobin?), der von Tuckum für Tuckum, Candau, Zabeln, Talsen und Autz (§. 6.), zu jeder Jahreszeit mit Vorbehalt der den Adeligen in ihrem Gebiete zustehenden Gerichtsbarkeit (§. 8.). — Von ihnen gehen die Appellationen an das Hofgericht der vorgenannten Oberräthe (§. 9.), welche jährlich 2 Mal um heil. 3 Könige und Trinitatis vier Wochen lang, oder auch

in kürzerer Zeit, wenn der Sachen nicht so viele sind, gehegt wurden (§. 10.). Von diesem Hofgerichte gehen die Appellationen in Sachen von mehr denn 600 Gulden oder Ehrensachen an die königlichen Relations-Gerichte, die jedes Jahr in den Monaten März und October am Hoflager des Königes gehalten werden (§. 10.). Criminal-Sachen der Adeligen werden vom Hofgerichte mit Zuziehung der 4 Oberhauptmänner gerichtet (§. 16.). Außer diesen Appellationen, wovon jedoch die hochpeinlichen Verbrechen ausgenommen sind (§. 17.), giebt es kein Rechtsmittel, als etwa das Gesuch um Erklärung einer nicht deutlich ausgesprochenen Sentenz (§. 18.). Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Herzoge und einem oder mehreren Adeligen werden unmittelbar bei königlicher Majestät geführt (§. 19.). Der Lehndienst des Fürsten soll bleiben, wie er in den Investiturdiplomen bestimmt ist (§. 32.), vom Adel soll derselbe nur auf Anregung des Königthums und der Republic geleistet werden, mit Ausnahme der Fälle, in welchen ein feindlicher Anfall aus der Nähe zu besorgen wäre, da denn der Fürst nach Vorberathung mit den Oberräthen Kriegsanstalten machen mag (§. 30.). Der Adel stellt unter eignen Fahnen, jedoch unter gemeinsamer Anführung, von je 20 Haken einen wohlgerüsteten Reiter (§. 34.), ernennt zu jeder Befehlshaberstelle 2, aus welchen der Herzog einen bestätiget (§. 36.). Zur Haken-Revision werden vom Adel 4, vom Fürsten 2 aus den Räthen nach gehöriger Vereidigung bestellt (§. 35.).

So wurde im Wesentlichen die Verfassung des Herzogthums angeordnet. Man siehet ihr ihre Quelle und das Muster an, nach welchem sie gerichtet war. Es war Polen, wo der König, als Oberhaupt der Republic, die allein aus dem Adel bestand, kaum etwas mehr von den sonst den Monarchen zustehenden Rechten hatte, als die Ernennung zu den hohen Staats-Aemtern, ohne einmal die Befugniß zu haben, die Gränzen ihrer Amts-Vollmachten zu bestimmen, und Curland war eine reine Aristokratie geworden, dem piltenschen Kreise ganz ähnlich, ausgenommen, daß ein erblicher Herzog an der Spitze stand.

In jedem gesellschaftlichen Vereine bildet sich natürlich eine Aristokratie, die älteste und erste ist die der Ueberlegenheit des Geistes und Talentes, ihr folgt bald die des Vermögens und Wohlstandes, und beide wurden im Laufe der Zeit zur Herkommens-Aristokratie *). Auf dieser Stufe stand Curland und nur wenige Andeutungen sind noch von den beiden ersten Arten vorhanden, in der Bestimmung der Eigenschaften des Canzlers und der beiden rechtsgelehrten Räthe von der Aristokratie des Geistes, und in der mehrmals wiederholten Anordnung, daß nur Wohlbesitzliche zu den hohen Staatsämtern kommen sollen, von der des Wohlstandes. Wie aber diese, wenn gleich wenigen, Beschränkungen der Herkommens-Aristokratie nach und nach neben derselben hinschwanden, und wie wenig das Verfassungs-Gesetz seinen Zweck erreichte, eine friedliche Regierung zum wahren Wohl des Landes zu erhalten, wird der Fortgang dieser Geschichte zeigen, die ein Beweis bleibt, daß nichts dem wahren Gedeihen der Civilisation und des Wohlstandes so verderblich ist, als eine Regierung, der es an Kraft fehlt, dem Mißbrauche des Ansehens und der Bevorrechtungen zu steuern.

---

*) Im Reiche der Osmannen bildet der Lehrer- und Richterstand (Ulema) die einzige Aristokratie. Nur wer die vorgeschriebene Laufbahn durch alle 10 Stufen der Collegien zurückgelegt hat, bekommt Anspruch, bis zu den höchsten Würden des Gesetzes zu gelangen. Wer sie zu durchlaufen nicht Muth oder Zeit hat, mag sich mit den niedern Richterstellen begnügen, die aber auch nur den Ulema gegeben werden (Aristokratie des Talents). Alle aber theilen die zwei großen Privilegien der Steuer-Freiheit und der Sicherheit des Eigenthums in ihren Familien. So ist diese einzige Aristokratie in den großen Familien der Ulema, durch das von Geschlecht zu Geschlecht aufgehäufte Vermögen, befestigt und das Gesetz nicht zu überspringender Stufen wird nur dadurch umgangen, daß die Söhne der Großen, in der Wiege unter die Muderri's (Rectoren von Collegien) eingeschrieben, wenn zum jungen Manne herangewachsen, schon auf einer sehr hohen Stufe der Gesetz-Würden stehen (Aristokratie des Herkommens).

S. Hammers Geschichte des Osmannischen Reiches. III. S. 470. —

Die der Regimentsform beigefügten und mit ihr in Rechtskraft gesetzten Statuten (**Jura et leges in usum Nobilitatis Curlandiae et Semgalliae a nobis promulgatae**) zeigen schon durch ihre Ueberschrift, daß man nur an einen Stand gedacht hatte. Die Anwendung hat gezeigt, welch' ein unvollkommenes Werk sie sind und wie daher der Gerechtsgebrauch oft ganz anders bestimmt hat, als das, was als unabänderliche Norm festgesetzt worden zu sein schien. Doch dies bleibe den Rechtsgelehrten überlassen; wir kehren zu der Geschichte zurück mit der Bitte um Entschuldigung, wenn der hier gegebne gedrängte Auszug der Verfassungs-Urkunde Einigen zu lang, Manchem vielleicht zu kurz däucht. Ein Umstand darf jedoch nicht unbemerkt bleiben, daß Curland kein Original-Exemplar dieser wichtigsten aller Urkunden besitzt, und daß die von Dogiel (**Codex diplom. Regni Polon. Tom. V. p. 368**) aus dem Reichs-Archiv abgedruckte Acte der Commission von 1617 erst unter der Regierung des Königs Johann Casimir, also mehr denn 30 Jahr später (Joh. Casimir wurde gewählt d. 17. Septbr. 1648) in das Reichs-Archiv eingetragen worden ist.

Indessen hatte Curland von jenen langen und seinem selbstständigen Fortbestehen Gefahr drohenden Unruhen wenigstens den großen Gewinn, ein wahres Staats-Grundgesetz zu besitzen, welches den frühern hätte Festigkeit geben können, wenn ein Gesetz diese Haupt-Eigenschaft haben könnte, ohne daß die Auctorität, die es handhaben soll, selbst fest und kräftig genug ist, es aufrecht zu erhalten, und gegen alle Eingriffe, oder mißbräuchliche Anwendungen zu schützen. Diese Eigenschaft fehlte aber gerade der polnischen Oberlehnsherrschaft, wie sich in dem Verfolg der Geschichte Curlands, unter dem Herzoge Friedrich, sowohl in dem Verhältnisse mit Auswärtigen als in seinen Verhandlungen im Innern und den Angelegenheiten des fürstlichen Hauses zeigen wird.

Durch den Krieg zwischen den Königen von Schweden und Polen, seitdem Sigismund III. vom schwedischen Thron ausgeschlossen war, kam Curland als Küstenland in das unangenehme Verhältniß, zwischen einer feindlichen Seemacht

und einer Landmacht, die es nicht einmal gegen Angriffe von der Landseite hinreichend schützen konnte. Seit dem Jahre 1611 hatte Schweden in Gustav Adolph einen König bekommen, dessen Name nur genannt werden darf, um Alles zu bezeichnen, was in Besonnenheit, Festigkeit, und Unternehmungs-Geist einem Regenten Ehre macht. Sein Hauptaugenmerk in der ersten Periode seiner Regierung war auf Liefland gerichtet, doch hatte er sich erst mit Dänemark und dann mit dem Zar Frieden geschafft, und von letzterm die Verzicht auf Liefland aussprechen lassen, ehe er den Kampf gegen Polen damit begann, daß er einige Plätze in Liefland einnahm.

Er wußte wohl, daß die Zudringlichkeiten der Polen wegen der katholischen Religion ihm in Liefland viele heimliche Freunde machten; es konnte ihm nicht verborgen bleiben, daß viele in dem Gedanken standen, „man wolle nach der „Pfaffen-Tücke Liefland dem Feinde bloß stellen, um es „hernach wieder zu erobern und seiner Freiheiten zu berauben." Während des zweijährigen Stillstandes, der zu fruchtlosen Unterhandlungen zwischen Polen und Schweden angewandt wurde, hatte die Stadt Riga namentlich dringend um Schutz und Hülfe gebeten und der abgeordnete Dr. Ulrich auf dem Reichstage zu Warschau 1620 jedermann verständlich angedeutet: „Es stände zu befürchten, „daß die Stadt der vielfältigen Jesuiten-Prozesse wegen einmal in Verzweiflung gerathen, und daß sie thun würde, „was sie nicht gern thäte." — Es war also zu erwarten, daß Curland, da Gustav Adolph den 28. März 1621 durch den Feldherrn Jacob de la Gardie, von Borgo in Finnland aus, den Krieg gegen Polen erklären ließ, ein Theil des Kriegsschauplatzes werden würde. Mit dem Anfange des August erschien eine schwedische Flotte 160 Segel stark vor der Düna, am 8. kam der König nach Pernau, den 12. wurde Riga aufgefordert, mit einem Kriegsheere von 1600 Mann umlagert, den 27. mit glühenden Kugeln beschossen. Der polnische Feldherr Radziwill versuchte vergebens den Entsatz, den 31. fiel Dünamünde, die Stadt erhielt eine Frist

bis zum 15. Septbr. und kapitulirte, nach dem diese abgelaufen war. „Wenn in drei Jahren ein Friede zwischen Schweden und Polen zu Stande käme, solle die Stadt mit allen ihren Rechten und vollkommener Freiheit der Krone Polen eingeräumt werden.“ — Am 16. hielt der König seinen Einzug, die Jacobs-Kirche wurde den evangelischen wieder eingeräumt, die noch zurückgebliebenen Jesuiten und alle Polen und Papisten, die nicht bleiben wollten, wurden durch eine Fahne Reuter bis zur litauischen Grenze geleitet. Am 25. Septbr. empfing der König die feierliche Huldigung, und ging Tages darauf über die Düna nach Curland. Der Herzog Friedrich hatte das Land verlassen und sich in das polnische Lager begeben. Am 3. Octbr. nahm der König das schwach besetzte Mitau, nachdem er das Schloß, in welchem sich die Bürger wehren wollten, beschossen hatte. 2000 Mann unter dem Feldmarschall Wrangel blieben zur Besatzung. — Seitdem litt Curland von Freund und Feind. Mitau wurde im folgenden Jahr 1622 von dem polnischen Obristen von Korff vergebens angegriffen, doch aber nachher durch den Feldherrn Radziwill genommen, ohne daß der König, der mit 12 Kriegsschiffen bei Dünamünde ankam, es wiederzugewinnen vermochte. Gleichwohl hatte eine schwedische Streifpartei den curländischen Hofmarschall Schenking in Tukum aufgehoben und nach Riga gebracht. Nach einem den Polen ungünstigen Gefechte bei Mitau (den 24. Juni) und mehreren andern kam zu Mitau ein Waffenstillstand auf ein Jahr zu Stande, der am 8. März 1623 zu Dalen bis zum 1. Juni 1625 verlängert wurde. In diesem wurde der Herzog von Curland mit eingeschlossen. Der Gesandte des Herzogs von Pommern, dem Gustav Adolph in Riga Audienz ertheilte, hatte Fürsprache für ihn eingelegt. Die Zeit des Stillstandes wollte Gustav Adolph unter andern auch benutzen, den Herzog zum Uebertritt zur schwedischen Partei zu bewegen; doch dieser blieb seinem Lehnsverhältnisse treu und sandte das deshalb an ihn gesandte Schreiben dem Könige von Polen; mußte dafür aber auch bei dem Wiederausbruche des Krieges 1625 von Neuem Mitau verlassen und

im polnischen Lager Schutz suchen. Selburg, Dünaburg, Neuenburg (Neustädtchen, Friedrichsstadt) mußten sich den Schweden ergeben. Die Eroberung von Dorpat sicherte deren Operationen (d. 26. Aug.) Porwoll, Birsen, Bauske, Mitau wurden genommen und die Polen den 7. Januar 1626 bei Wallhoff geschlagen. So sehr sich auch der Herzog um Schonung für sein Land verwenden, welche Zusagen er auch deshalb erlangen mochte, immer hatte Curland das Schicksal der Schwachen, die, ohne im Kampfe der Mächtigen zu entscheiden, alle Lasten des Krieges doppelt fühlen müssen. Auf dem Landtage zu Goldingen Febr. 1627 erklärt der Herzog, „er habe von dem Könige von Polen die Erlaubniß erhalten, sich die Neutralität auszuwirken, auch gewisse Pacta neutralitatis mit den Schweden aufgerichtet, deren Ratification er aber von dem Könige von Polen noch nicht erhalten könnte.“ Diese auszuwirken, würden Reisen erforderlich sein, zu deren Bestreitung die Curländer 50 Rthl. und die Semgaller 30 Rthl. vom Pferde willigten. — Ob diese Reise unternommen und was dadurch etwa ausgerichtet worden sei, darüber ist keine Nachricht. Es mußte jedoch Jahres darauf, auf dem Landtage zu Frauenburg (9. Febr. 1627) eine allgemeine Steuer bewilliget werden, weil der Feldherr Passowsky, Woywode von Smolensk, um 4 Pristawschaften *) und Station aus Curland und Semgallen hatte anhalten lassen. „Auf einem zweiten Landtage zu Frauenburg 23. März 1628 wurde die Steuer noch erhöht und nur für einige Kirchspiele, die unmittelbar gelitten hatten, ermäßiget. Auf dem Landtage zu Doblen den 8. Sepbr. 1628 erklärte endlich der Herzog, die Neutralität sei bewilligt, und drang um so mehr auf die Erlegung der Steuer, zu welcher auch Kaufleute und Schotten in Städten und Flecken mit beitragen sollten.“

Um so erfreulicher mußte es ihm sein, als große Mächte, wie Großbrittannien und Frankreich, es ihrem Interesse gemäß fanden, einen Stillstand im Norden zu vermitteln, der denn

*) Marsch- und Verpflegungs-Commissarien.

auch den 20. Septbr. 1629 zu Altmark bei Stum im polnischen Preußen bis zum 11. Juni 1635 zu Stande kam. — Ob er selbst zur Herbeiführung dieses Stillstandes beigetragen, mag dahingestellt bleiben; er war für ihn und für Curland nicht ohne Opfer. Mitau mit seinem Gebiet wurde zwar zurückgegeben, doch sollte die Neumünde, und die Spilve mit dem, das dazu gehört, dem Könige von Schweden bleiben. Dieses wurde in einem eignen Tractat zwischen dem Könige und dem Herzoge (den 7. Juni 1630) näher bestimmt*), so daß hier zum ersten Male, freilich nur auf die Zeit des Stillstandes, Curlands ursprünglich auf den Lauf der Düna bestimmte Gränzen, eingeschränkt wurden. Es war der mächtigere Nachbar, der diesen Vertrag vorschrieb, gegen welchen die schwache Oberlehnsherrschaft keinen Schutz gewähren konnte. —

Der Gang der Angelegenheiten im Innern giebt kein erfreuliches Bild. Landtage wurden in Allem 15 gehalten, aber was war ihr Gegenstand und was wurde Gemeinnütziges beschlossen und angeordnet? Die wichtigsten, nothwendigsten

---

*) 1. Neumünde soll während des 6jährigen Stillstandes haben und behalten, was zwischen der Bolderaa und der offenbaren See eingeschlossen wird, von besagter Neumünde bis an die Düna und durch die Bolderaa aufwärts bis an den Fluß Schlockenbaek, wo vormals eine besetzte Schanze, nebst einer Mühle gewesen, nebst dem Gebrauch und Nutzen der beiden Ufer dieses Stromes, und von der wieder zu gehen bis an die äußersten Grenzen, durch welche das Dorf Clauren von den andern Dörfern des tuckumschen Amtes entschieden wird und soll von dieser Scheidung abwärts bis ans Meer alles dasjenige, was zwischen dem Begriff dieser Gränzen eingeschlossen wird, bei der Neumünde verbleiben. 2. Gleichermaaßen soll die Spilve, welche bisher in dem Besitz Ihr. königl. Majestät von Schweden gestanden zu Riga ferner gehören. — 3. Das Amt Dahlen bleibet in seinen alten Gränzen, und mit alle dem, was darunter begriffen, sammt denen darin befindlichen Lachswehren, wie nicht minder des Edlen und Achtbaren Johann Friedrichs Weyland Bürgermeisters zu Riga, zum baldohnschen Amte gehörigen Gütern und wie er solche bishero unter Ihro königl. Majestät von Schweden besessen, nebst denen unter besagten Gütern liegenden Ländereien, noch ferner bei dem gegenwärtigen Besitz und Herrschaft. —

Angelegenheiten wurden verschoben. So die Revision der Statuten, die Revision der Güter, und an die Willigkeit zur letztern von Seiten der Ritter- und Landschaft wurde auch die Befriedigung des auf jedem Landtage wiederholten Verlangens eines Gymnasiums und eines Jungfrauenklosters von dem Herzog hingewiesen. Wie wenig Gemeingeist war, zeigen die immer wiederholten Verfügungen zur Execution wegen rückständiger Leistung der Willigungen und Steuern.

Zur Ausbildung der Verfassung und Verwaltung geschah sehr wenig, man müßte denn dahin rechnen, daß auf dem Landtage von 1636, 6 Präpositi zu Selburg, Bauske, Doblen, Goldingen, Grobin, Candau bestellt wurden, um neben dem Superintendenten zu Mitau die Aufsicht über die Pastoren zu führen, wie sie sich in Lehre und Leben verhalten, und daß auf dem Landtage von 1638 der Herzog für jeden Monat, den Juni und Juli ausgenommen, 2 Tage bestimmte, an welchen bei seinem Hoflager Supplicationes angenommen und verabschiedet werden sollten, „ausgenommen in hochwichtigen Sachen und wo Gefahr im Verzuge; da denn der Herzog die Räthe besonders vorschreiben würde.“

Dagegen sieht man überall das Streben, das jedem sich schließenden Stande eigen ist, so viel als möglich seine Freiheiten und Ehren aufrecht zu erhalten und zu erweitern, Nichtangehörige auszuschließen und seine Gewalt gegen Untergeordnete von allen Schranken zu befreien. Zwar war 1605 nach Goldingen ein General-Convent aller und jeder Stände berufen, und nicht nur die Ritterschaft, Erbpfands- und Arrende-Herrn, wie auch andre Stände, erschienen; allein im Abschiede wird einzig der Ritter- und Landschaft gedacht *). — Daher die wiederholten Forderungen wegen Besetzung der Aemter nur durch Eingesessene

---

*) Fast möchte man glauben, die andern Stände, doch wohl die Städte und Fragen, haben es nicht der Mühe werth geachtet, sich zu solcher Versammlung einzufinden. Den Fragen fehlte es auch an einem durch Gesetz oder Herkommen bestimmten Vereinigungspuncte.

Kruine.

vom Adel. Gleich auf dem zweiten Landtage 1618 wurde als unschicklich bemerkt, „es wäre verdrießlich, daß der Oeconomus des Fürsten (wahrscheinlich ein betrauter Oberverwalter) über adelige Personen, so auf den Aemtern und Höfen Verwaltung haben, schriftlich oder mündlich kommandiren sollte,“ und der Herzog versprach, solchen die Befehle entweder selbst zu ertheilen, oder durch den Landhofmeister, oder einen andern seiner Räthe, Oberhauptleute, oder Hauptleute zukommen zu lassen und auf dem L. T. von 1626 wurde durchgesetzt, „daß die neben den 4 Oberräthen angestellten gelehrten Räthe (Doctores juris) nur nach den 4 Oberhauptmännern, „als welche aus uralten adeligen Geschlechtern,“ ihren Sitz haben sollten. Einseitig hatte die Landesversammlung zu Mitau 1624, die zum Landtage berufen, aber zu keinem landesherrlichen Abschiede kam, den Landeskasten errichtet und Beiträge dazu bestimmt. Das muß denn aber doch Widerspruch gefunden haben, indem die Drohung beigefügt wird, daß: „wer sich dieser Bewilligung widersetzet und nicht contribuiret von Ritter- und Landschaft adeliger Freiheit ausgeschlossen sein, zu keinem Landtage zugelassen, auch für keinen Mitbruder geachtet noch gehalten werden solle“ *). Auf dem zum 22. Aug. 1633 (nachdem seit 1628 keiner gewesen) berufenen Landtage zu Mitau, erschien der Herzog nicht selbst, gab auch auf die, bei den Oberräthen eingegebenen und mit denselben berathenen, Beschwerden keinen befriedigenden Bescheid. Daher erfolgte kein Landtags-Abschied; die Versammelten aber beschlossen für die Zukunft einen besoldeten und für die Kosten schadlos zu haltenden beständigen Bevollmächtigten (den königl. Secretair, Fähnrich von Dönhoff) zu wählen und legten Protestation ein, weil der Herzog für die auf der Versammung zu Goldingen zum

*) Freilich konnte man unter diesen Umständen auf die vollziehende Gewalt des Fürsten nicht rechnen. So konnten einst die römischen Gemeinen für die Mißhandlung eines Tribunes nur das sacer esto, aber keine bestimmte Strafe aussprechen.

Landeskasten gewilligten funfzig Gulden vom Haken, die Execution nicht gegeben. Der piltensche Kreis mochte manchem eine Verfassung ohne Herzog als wünschenswerth vorspiegeln. Hatte man doch auf einer der frühern Adelsversammelungen schon den Antrag gehört (1615), sich das piltensche Statutenbuch geben zu lassen, um daraus das für Curland Brauchbare zu entnehmen und dessen Confirmation zu bewirken.

So wenig inzwischen auch für die Förderung des Wohlstandes geschah, so muß derselbe doch in den Jahren des Friedens sich gehoben haben. Dies erhellet aus den nicht unbedeutenden Willigungen, unter andern auch von 120 Fl. vom Roßdiensthaken, um nach dem mit dem Zar abgeschlossenen Frieden Sr. königlichen Majestät, wie von den der Krone Polen getreuen Ständen und im Herzogthum Preußen geschehen, ihr dankbares und unterthäniges Gemüth auf Ihro königliche Majestät Begehren, zu erweisen (L. T. vom 23. Juli 1635). Mehr aber noch die wiederholten Gebote, daß Bauern weder Handel noch Schenkerei treiben, und Verordnungen wegen Einschränkung des hohen Gesindelohns und des Aufwandes bei Hochzeiten und Kindtaufen. „Der Wirth der einem Vollknechte außer der nöthigen Bekleidung mehr denn 1 Lof Roggen und 1 Lof Haber (oder ½ Lof Buchwaitzen) Aussaat giebt, soll mit 20 Mk. und 2 Paar Ruthen auf den Rücken; für geduldete Lostreiber soll der Wirth mit 40 Mk. und 4 Paar Ruthen bestraft werden. Ebenso wer einem andern einen Miethknecht oder eine Miethmagd abspenstig macht.“ Einem Bauern, der künftig verstreicht und, wenn er seinem Herrn ausgeantwortet, zum andern Male verläuft, soll ein Fuß abgehauen werden. Kindtaufen sollen nicht länger, denn Einen Tag, Hochzeiten nicht mehr denn drei Tage dauern. Selbst die Bestimmung, wem die angesprochenen und eifersüchtig bewahrten Standesrechte zukämen, wurde nur zögernd zu Stande gebracht, indem die in der Regimentsformel bestimmte Ritterbank zwar 1620 angesetzt und die dazu verordneten Commissarien instruirt, aber erst im Jahre 1634 geschlossen wurde. Die Commission bestand aus 18 Mitgliedern unter dem Vorsitze des

Herzogs und wurde angewiesen, diejenigen in das Ritterbuch einzutragen, welche einen von 7 ausdrücklich bestimmten Beweisen führen würden, entweder mit dem Notario, welches der vollständigste Beweis sei, oder nach Anleitung der polnischen Constitution, aus der Alten von Adel Bezeugniß, oder nach Herleitung aus fremden Landen, oder nach von den Herrmeistern und andern Ordensherrn erlangten Briefen, darin ihnen der damalige adlige Titel beigelegt, oder nach seinen Ahnen, oder nach gesprochenen Urtheilen und Dekreten, oder nach kaiserlichen oder königlichen Diplomen. Der Widerspruch eines Einzelnen der Commissarien, er sei fürstlicher Rath oder ein Anderer, soll dem Angefochtenen nicht schaden, sondern er mit Beistand des gesammten Adels für adelig gelten, bis er durch Urtheil und Recht überwunden wäre. Auch solle die Ritterbank Abwesenden und Minderjährigen von bekannten Geschlechtern unverfänglich sein. — Diese Instruction war vom 17. Oct. 1620; fortgesetzt aber wurde die Ritterbank erst den 2. Aug. 1631 und geschlossen den 20. Juli 1634. Das geschlossene Verzeichniß *) zählt 115 Namen, worunter 94 mit dem Notario und Produzirung ihrer Ahnen, 11 durch Siegel und Briefe, die übrigen durch kaiserliche und königliche Privilegien ihren Adel probirt haben. Nicht angenommen wurden 12. 36 Namen finden sich darunter, die wenigstens in Curland nicht mehr vorkommen; auch sucht man manchen Namen, der wohl später anerkannt sein mag, vergebens**). Zum Schlusse wird noch außer der

---

*) Beim Ziegenhorn, Beilage No. 131., welche jedoch fehlerhaft abgeschrieben und nicht ganz übereinstimmend ist, mit der in der Kloppmannschen Sammlung der Landtags-Abschiede vorhandenen Abschrift.

**) Z. B. von Kleist. — Die nicht mehr vorhandenen sind: Knorre, Nagel, Trankwitz, Fürstenberg, Freytag von Lohringhoff, Schenking, von der Tinne, Schafhausen, Steinrath, Königseck, Rapp, Finkenhausen, Schwerin, Reyer, Saßwegen, Kleebeck, Schulten, Brockhusen, Streithorst, Kersbrock, von Neuhofen genannt Leyen, Buldring, Hanebohm, Stichhorst, von Hof, Friesendorf, Peil, Berken, Friedrich Adam, Ernst Meißner, zum Berge, Dreyling, Henning, Thorhacken, Schelking, Piepenstock Chunrath. — Die nicht

Strafe 100 Rthlr. auf die Anmaßung, der Titel Edel zum Unterschiede zwischen den uralten bekannten Geschlechtern und denen, die durch kaiserliche und königliche Privilegien neulich geadelt sind, verordnet, daß letztere sich des adeligen Titels bedienen, aber zu hohen Dignitäten und Aemtern des Landes, wie auch auf Turnier und Ritterspielen, nicht eher als in der 4ten Generation können zugelassen werden; „ja es soll, damit der Abusus des Nobilitirens künftig nachbleibe, hinfüro kein königliches Privilegium mehr gelten, wenn es nicht auf Empfehlung des Fürsten und des Adels auf öffentlichen Cur- und semgallischen Landtagen und denn darnach auf erfolgtem Reichstage durch Tugend erlangt worden ist.“ Zur Aufrechthaltung und Vertretung der Beschlüsse dieser Ritterbank „stehen diese amtlichen Commissarien gegen jeden, der dagegen auftreten wollte für Einen Mann; wer dawider handelt, wird mit einer arbiträren Geldstrafe angesehen; wer aber in die Frechheit geriethe, daß er sich mit der Faust an einen oder mehr der Richter und darin gesessenen Personen, da er ihn gleich nicht tödtete, vergriffe, der soll am Leben gestraft werden.“

Ehe wir zu dem Berichte über die Erhaltung der Erbfolge im Herzogthum für den Brudersſohn des kinderlosen Herzogs Friedrich übergehen, der am besten den Uebergang zur Geschichte Curlands unter der folgenden Regierung machen wird, mag hier noch Einiges stehen, das über Sitten und Verfassung einiges Licht giebt.

Auf dem Landtage von 1624 wird geklagt, daß fürstliche und der Landschaft Unterthanen viel Muthwillen üben, auch Todschläge an Weibsbildern begehen. Es soll demnach jeder Hauptmann und Amtmann auf frischer That die Uebelthäter in Haft bringen; sonsten bleibt es bei der formula

---

angenommenen waren: von Walden, Ringmuth, Schulzen, Grävinghoff, Böhren, Budenteich, Budden, Joh. Wolff, Tobin, Frick, Kieffelstein, Galaw. Auf einem spätern Landtage (1648, 30. Juli) wurden noch Frommhold Wettberg (Nobil. Livon.), Christoph und Johann Paskau, die Gebrüder von Walden, die Budden, die Galäwen, und Johann v. Münchhausen angenommen. —

Regiminis, daß die Oberhauptleute, wie über die Adeligen, also auch unadeligen Personen richten sollen. —

Im Jahre 1622 trug es sich zu, daß ein curländischer Edelmann, Namens Behr, seinem alten Vater, dem er nach seinen Gütern trachtete, mit seines Dieners Hülfe die Gurgel abschnitt *), nach vollbrachter That zu den Jesuiten nach Polen lief, sich zur römischen Kirche bekannte und vorgab, er hätte seinen Vater umgebracht, weil derselbe ein Lutheraner gewesen. Mit Beistand der Jesuiten brachte er es dahin, daß er die väterlichen Güter in Besitz nehmen durfte. Doch wurde er durch seine schwarze Missethat bei dem Fürsten und Adel so verhaßt, daß Niemand mit ihm umgehen wollte. Von einer gerichtlichen Verfolgung ist inzwischen nicht die Rede; allein im Lande zu bleiben wagte er doch nicht. Man weiß, daß er sich wieder zu den Jesuiten, seinen würdigen Freunden, begeben, man hat aber nicht erfahren, wo er weiter geblieben. —

Ueberhaupt kommen viele Klagen über Beeinträchtigung der ausschließenden Rechte des evangelischen Gottesdienstes vor, und, wenn auf mehreren Landtagen den Compatronen der Kirchen zu Alschwangen und Illuxt ihre Rechte vorbehalten wurden, so war es wohl, weil die Besitzer dieser Güter die Kirchen dem katholischen Gottesdienste eingegeben hatten. Es hatte nemlich im Jahre 1634 der Rittmeister Ulrich von Schwerin, der katholisch geworden, die Kirche zu Alschwangen, wozu er laut der Kirchenreformation von 1577 nebst noch 15 andern Eingesessenen gesteuert, verschlossen, und die Schlüssel dem Bischofe von Samogitien übergeben lassen. „Dabei ist es geblieben, obgleich der Herzog Friedrich und die Ritter- und Landschaft nebst den Eingesessenen des Kirchspiels dagegen Einspruch gethan.“ —

Nicht anders machte es 1636 Johann Georg von Sieberg mit der Kirche Illuxt. Er nahm sie den evangelischen und gab sie den katholischen aus keinem weitern

*) In dem alten Schlosse Erwahlen zeigt man den unaustilgbaren Blutflecken von dieser Greulthat.

Grunde, als, weil sie auf seinem Grunde und Boden erbauet worden war. Ein Criminal-Gericht zu Goldingen verurtheilte ihn zwar 1637 zur Wiedererstattung, allein er ergriff die extraordinaire Appellation an den König, welcher das Urtheil durch ein Dekret aufheben ließ 1638. — In demselben Jahre stiftete Berg von Carmel als Besitzer des Gutes Schönberg daselbst eine Kirche für die Jesuiten, die jedoch erst sein Sohn Wladislaw Franz 1666 aufführte, dotirte und unter königlichen Schutz stellte, ja, dieser vermehrte noch 1677 die Fundation und erbauete ein Kloster, bei welcher Gelegenheit dem evangelischen Pfarrer zu Berbern, das ihm gebührende Kirchenkorn genommen und der schönbergschen Kirche zugelegt wurde. —

Eine Pest raffte in und um Riga vom 5. Aug. bis Weihnachten 1623 etliche 1000 Menschen weg, Curland blieb auch wohl nicht frei von dieser Landplage; ob aber dagegen irgend Anstalten getroffen wurden, findet sich nirgend angemerkt.

Auf dem Landtage zu Mitau 1622 (20. Oct.) wurden Mannrichter angeordnet und denselben noch die Aufsicht über die Brücken, Heer- und Landstraßen übergeben: „Wenn diejenigen, so dazu gehören, vorhero von den Mannrichtern ernstlich ermahnet und auf solche Ermahnung nichts erfolget; so sollen die Mannrichter von einem Jeden, so zu solchen Brücken gehöret, einen Ochsen aus dem nächsten Gesinde alsobald abholen lassen und für sich und ihre Mühe zu behalten befugt sein, dazu wir (der Herzog) uns und unsre Aemter gleichmäßig wollen verstricket haben." — Es müssen also wohl damals mehr Ochsen als Pferde zur Ackerbestellung gebraucht worden sein. —

Die Stadt Mitau erhielt unter dieser Regierung (1606) ihre Polizei-Ordnung, die Stadt Libau (1625) ihr erstes Stadt-Privilegium und 10 Jahre später (1635) die Stadt Bauske ihre Polizei-Ordnung. Es wird zur Bezeichnung der Regierung und der Sitten der Zeit dienen, wenn wir hier einiges aus diesen Urkunden ausheben. —

Am umständlichsten ausgearbeitet ist die Polizei-Ordnung

der Stadt Mitau vom 1. Oct. 1606. Der Herzog läßt sich die Ehre und Achtung des Raths angelegen sein, zu dem aus der Bürgerschaft, Ein Bürgermeister, Ein Voigt und 10 Rathspersonen erwählt, von dem Fürsten bestätigt werden sollen, „damit derselbe nach gemeinen beschriebenen, kaiserlichen Rechten, üblichen Gewohnheiten und herzoglichen Landes-Recessen nach dieser Polizei-Ordnung und andern Statuten Gericht hege, die Stadt-Einkünfte verwalte, vermehre und verbessere. Da einem des Rathes in seinem befohlenem Amte von Bürgern oder Fremden Schimpf oder Ueberlast zugefügt würde, soll ein ganzer Rath solches sowohl auf des Verletzten Klagen, als auch ohne das ex officio und Amtshalber rechtmäßiger Weise eifern und strafen.“ Der Herzog verspricht der Stadt väterliche Sorgfalt. „Mit diesen Einkünften (für Gewinnung des Bürgerrechts, von der Stadtwage, den Kaufleuten, Krämern für ihre Buden, den Bäckern und Fleischern für ihre Scharren ꝛc.) soll ein Rath es versuchen, ob dieselbe zur Erhaltung des Regiments und gemeinen Bestens zulangen mögen, und, da sie nicht zureichen könnten, uns solches vermelden, damit wir auf andere mehr Wege Einkommen zu machen, hinweisen. — Der Bürger soll, nachdem er (ein Kaufmann und Brauer 10 Rthlr., ein bloßer Handwerker 5 Rthlr.) für das Bürgerrecht erlegt, dem Rathe seine bürgerliche Wehre zeigen, ehe er zum Eide gelassen wird. Diese Wehre soll sein für einen Kaufmann, „ein gut Vullharnisch und Helm, ein langer Spieß, oder ein lang Lunten- oder Schloßrohr, zur Oberwehre; zur Unterwehre ein Rappier oder Degen; für einen Handwerker oder Krüger und Tagelöhner ein halber Mond, oder Haltparte, oder Knebelspieß zur Oberwehre und eine Unterwehre wie die Kaufleute; denn der Bürger soll in gefährlichen Kriegsläuften und Ueberzügen oder Belagerungen ohne ausdrücklichen unsern Consens und Erlaubniß aus der Stadt nicht entweichen, noch an andre Orte sich begeben.“ —

Das Hauptaugenmerk des Gesetzgebers war Treue im Handel und Wandel und besonders, tüchtige und gute Waare zu billigen Preisen liefernde, Handwerker. Im auswärtigen

Handel war nemlich Mitau durch das nahe Riga sehr beschränkt, ja von demselben so gut wie ganz ausgeschlossen. Handwerker mochten in der Landstadt wohlfeiler leben und daher auch für mäßigern Preis arbeiten können. Daher wurde Vorkehrung getroffen, daß die Handwerker nicht durch die Kaufleute in ihrem Gewerbe beengt wurden. „Kaufleute und Brauer sollen sich aller Handwerke enthalten und die Krämer gemeine Bauerfilze, item Schaff und Thürschlösser, item alles andre unverzinnte Eisenwerk zu verkaufen sich enthalten.“ — Für richtige und öffentlich ausgestellte Probemaaße soll gesorgt werden, „doch sollen die Litauer im Verkaufen ihrer Waare bei ihrer Elle nach wie vor bleiben“ (die litauische Elle ist größer als die gesetzliche rigische). — Auch erhebt sich der Gesetzgeber über manche durch den Zunftgeist eingeführte, auf Vorurtheil gegründete Gewohnheiten. „Obwohl an etlichen Oertern der Gebrauch sein mag, daß der Leinweber, Bader, Müller, Hirten und Stadtknechte Kinder in den Zünften und Handwerken nicht aufgenommen werden; weil aber unbillig, daß diejenigen, so ehrlich geboren und nichts mißhandelt, ohne ihre Schuld ausgeschlossen werden sollten; so wollen wir solchen Gebrauch in unserer Stadt Mitau aufgehoben und geordnet haben, daß vorerzählte Personen in Zünften nnd Gilden keinesweges ausgeschlossen, sondern wie andere ehrliche Leute dazugelassen und von unsern Meistern allhier in die Lehre genommen werden sollen.“ Der Mißbrauch, daß Handwerksgenossen, wenn sie injuriret sind, vom Gewerbe ausgeschlossen (in Verruf gesetzt) werden, soll abgestellt sein.

Auf den Amtskösten (Schmäusen) soll der, so das Werk gewinnt, den Meistern und ihren Frauen nur Eine Mahlzeit ausrichten, und auf derselben nicht mehr denn dreierlei Essen auftragen lassen und Eine Tonne Bier zum Besten geben, und es sollen die Meister ihre Kinder und Gesinde daheim lassen, und an Essen nichts nach Hause schicken. Bei dem Zuschnitt des Meisterstücks soll er ein Paar Essen zum Trunk geben und nicht über 4 Mark (Gulden = 30 Cop.) Bier holen lassen. Bei der Besichtigung des Meisterstücks

soll die höchste Strafe nicht über eine Tonne Bier oder statt derselben 8 Mark (also etwa 2 Rthlr.) sein.

Dann wird eine Taxe für das Macherlohn mehrerer Handwerke bestimmt, unter andern für die Goldschmiede an goldnen Ketten von 10 ungarischen Gulden Einer. Ein Loth gemacht Silber, das vom Aeltermanne probirt und gestempelt (die Probe ist jedoch nicht angegeben), sollen sie zu $2\frac{1}{2}$ Mark verkaufen; der Schneider bekommt für ein Staatskleid 10 Mark, für einer Frauen vornehmsten Rock mit Schnüren 6 Mark; für ein Paar Wandstrümpfe 18 Fl. Der Schuster bekommt, wenn der Decher (10 Stück) des besten bereiteten litauischen Leders für 20 Thlr. gekauft wird, für ein Paar lange Stiefel 10 Mark und nach demselben Anschlage, je nachdem das Leder theurer oder wohlfeiler wird. Man sieht hieraus zugleich die mittleren Preise der damaligen Zeit.

Als Sittengesetze mag folgendes zur Probe dienen: „Müssiggänger sollen nicht gelitten, und wo sich deren finden, ihnen geboten werden, innerhalb 3 Monaten das Bürgerrecht zu gewinnen, oder die Stadt zu verlassen." — Als Bettler sollen nur einheimische Schwache, Kranke und Gebrechliche geduldet und dieselben mit einer bleiernen Marke, vorn auf den Kleidern geheftet, gezeichnet, auch ihre Kinder, wenn sie ihr Brod verdienen können, durch den Rathsdiener genommen und zum Handwerk in die Lehre gegeben werden. — „Kein Rathsverwandter und Bürger soll von ächten guten Sammet ein Kleid tragen, noch goldner und silberner Schnüre sich gebrauchen. Ihre Frauen und Töchter, sowohl auch der Prediger Frauen und Töchter sollen sich güldener Ketten, Armbänder, Perlenbänder, güldener oder mit Gold- und Silberdraht durchgestickter, wie auch Flatterhauben gänzlich enthalten." — Zur Hochzeit soll ein Rathsherr nicht über 50 Personen laden, bei der Mittagsmahlzeit nicht mehr denn sechserlei Essen, neben Wein und Bier, jedoch nicht über $\frac{1}{2}$ Ohm Wein, vortragen lassen. Niemand soll etwas nach Hause schicken. „Der Tanz soll züchtig und sittig, nicht ohne Mäntel, ohne Umbdrehen und Küseln, nicht länger als bis 9 Uhr (dann fangen unsre Walzer erst recht an) gehalten werden,

bei Poen von 20 Mark.“ Ein Handwerker soll nicht mehr denn 30 Personen laden, nur 4 Essen und Bier zum Getränke geben. Hochzeiten sollen nicht auf den Sonntag, sondern den Dienstag oder Donnerstag gehalten werden. Kein Bürger soll sein Kind über 8 Tage zum längsten ungetauft liegen, und nicht zu Hause, sondern in der Kirche taufen lassen, nicht mehr denn 7 Gevattern bitten und bei der Mahlzeit höchstens 4 bis 5 Essen geben. Leichen sollen nicht über 3 Tage unbeerdigt bleiben, keine Trauerkerzen gebraucht und keine Mahlzeit von mehr denn 4 bis 5 Essen gegeben werden. Auf das Alles sollen die Rathsdiener fleißig Acht geben, und die Uebertretung dem Rathe zur Bestrafung anzeigen.

Zu Nachtwachen sollen alle Nacht 6 Männer aus den Krügern nebst einem deutschen Wachtmeister auf Feuersnoth, Diebstahl und andern Muthwillen gute Acht geben (also keine beständige Nachtwächter). — Der Rath soll darauf sehen, daß ein jeder Bürger, sowohl längst seinem Wohnhause, als vor seinem Kruge einen Steg an anderthalb Ellen breit von gesundem Holz immer fertig halten, bei Strafe von 20 Mark (also an Straßenpflaster noch nicht gedacht). Auch soll in allen Gassen auf jedem Ende derselben ein öffentlicher Wasserbrunnen von den Einwohnern derselben Gasse auf gleiche Unkosten erbauet und eingerichtet und die Fortsetzung und Förderung solchen Werkes den Quartiermeistern vom Rathe anbefohlen werden (scheint nicht in Ausführung gekommen zu sein). — Kaum wage ich den Leser, wegen dieses vielleicht zu langen Auszuges um Verzeihung zu bitten, weil ich gern noch mehr aushöbe. —

Das Privilegium der Stadt Libau ist lange so umständlich nicht und bezieht sich meist auf frühere Verordnungen. Es ertheilt das Recht zum Gottesdienst nach augsburgischer Confession mit Ausschließung aller andern, insonderheit der Juden, die gar nicht geduldet werden sollen, und der Unchristen; das Patronat der Kirchen und Schulen, rigisches Recht, Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Sachen, für letztere unter Vorsatz des Hauptmanns zu Grobin Ge-

richt zu hegen, freie Rathswahl, das Recht rechtliche Männer zu Bürgern aufzunehmen, Zünfte und Innungen zu stiften, Fischerei in dem libauischen See und Bache, auch, wenn die Bartau schiffbar, dieselbe zu befahren, Grundzinsen und Waagegelder zu Stadt-Einkünften (Zoll und Accise bleiben dem Fürsten), auch Schiffbau gegen Lastgeld. Vornehmlich aber wird der Handel den Bürgern ausschließlich gesichert und unter den ausgeschlossenen vornehmlich Grobin (die Mutter Libau's) genannt *). Die Rhede rein zu halten, übernimmt der Herzog, doch bleiben ihm dafür, die daselbst versenkten und herausgehobenen Anker.

Die Bausker Polizei-Ordnung, 10 Jahr jünger als das libauische Privilegium und fast 30 Jahre jünger als die mitauische Stadtordnung ist der letzteren nachgebildet, nur in den Meisten, besonders in den Handwerkstaxen und Luxusgesetzen weniger genau und umständlich. Man mochte wohl inne geworden sein, daß besonders in dieser Hinsicht Gesetze gegen die Sitten wenig verschlagen. So heißt es in Beziehung auf jene: „Es soll ein ehrbarer Rath alle halbe Jahr die Handwerker zusammenbescheiden und nach Beschaffenheit der Zeit wegen ihres Macherlohns gute und billige Anordnung machen, auch alsdann feste darüber halten.“ Ferner: „Ein ehrbarer Rath soll festiglich darüber halten, daß jeder, hohen und niedern Standes, sich mit Kleidung seinem Amte und Stande gemäß bezeige und daß auf denen Hochzeiten, Kindelbieren und Begräbnissen aller Ueberfluß an Speise und Trank eingestellet, darinnen gebührlich Maaß gehalten und dadurch solcher, dem gemeinen Nutzen, auch Lande und Leute zum Verderb eingewurzelter Mißbrauch ausgerottet und abgeschaffet werden möge.“ Viel umständlicher dagegen ist diese Polizei-Ordnung über Wort- und That-Beleidigungen. Der 29. Art. de injuriis von Schmäh- und Schelt-

*) Doch wirkte sich Grobin den 23. Febr. 1629 eine fürstliche Declaration aus, vermöge welcher ihre Bürger an Libauische verkaufen durften, ohne zu Markte zu fahren, auch unmittelbar von den Schiffen zu kaufen.

worten hat 14 Puncte, unter andern N°. 5. „Backenschläge, Haarausraufen und Stoßen, es geschehe mit oder ohne Blut und da der Thäter mehr gewesen, sein sie Alle nach Gelegenheit der That zu strafen, es sei bei Bier- oder Weinzechen, oder wo es wolle.“ N°. 11. „Wer sein Schwerd oder Messer gebraucht oder zuckt, in Willens jemand dadurch zu beschädigen, ob er's nicht ins Werk bringet, soll er nicht weniger gestraft werden.“ N°. 13. „Wer vor Gericht oder auf dem Rathhause einen injuriret, als: du lügst, du Schelm und dergl., soll jedesmal einen Thaler dem Gericht erlegen, und weiter nicht gehört werden, bis er die Strafe erleget.“ N°. 14. „Wenn Einer sich selbst ums Leben bringet, seine Erben behalten all sein Gut, kommt es dem Gerichte nichts zu; aber er muß ins Feld begraben werden.“ Wem fällt bei N°. 11. und N°. 13. nicht der Schluß jener geißelnden Schilderung der Städte Curlands ein: Wer von Bauske kommt ungeschlagen, der hat von Glück zu sagen. —

Die Abzugsgelder, welche für Libau und Mitau auf $\frac{1}{5}$ bestimmt waren, fordert Bauske nur mit $\frac{1}{10}$ des Vermögens. Auch erhielten die Städte Curlands und Semgallens unter dieser Regierung von dem Könige Johann Casimir auf das durch die Abgeordneten von Mitau und Bauske unterlegte Glückwunsch- und Bittschreiben ein königl. Responsum d. d. Krakau d. 12. Febr. 1638, worin der König ihnen nicht nur für ihren Glückwunsch zur Thronbesteigung und für bewiesene Treue dankt, sondern auch alle mit der Unterwerfung übernommene und nachher ertheilte Privilegien bestätigt, die Verkäuferei als dem Adel unanständig untersagt und verspricht, auf ihr Gesuch, daß nur mit ihren Consens Gesetze und Statute gemacht werden mögen, zu achten, und das Corpus Statutorum, welches in Curland verfasset, nicht ohne Vorwissen der Städte und bürgerlichen Stände zu confirmiren, „weshalb sie durch ihre Deputirten zur Ueberlesung und Revision persönlich zugelassen werden sollen.“

Neben diesen Anordnungen für das Städtewesen Curlands ist die von diesem Herzoge erlassene Instruction für

die Kirchenvisitationen (d. d. Anneburg v. 10. Sept. 1638) nicht weniger bezeichnend für den Culturzustand seiner Zeit. — Nachdem die Kirchenvisitationen 4 Wochen zuvor allen Angehörigen gehörig kund gemacht, und von der Kanzel der Termin angekündigt worden, hält der Superintendent eine Predigt, die sich auf den Zweck der Visitation bezieht mit einem Gebet um den Beistand Gottes. Dann werden fürstliche und Privat-Bauern, Männer und Weiber, Alte und Junge, über ihre Religionserkenntniß und ihren Lebenswandel befragt, dann der Pastor loci desgleichen, insbesondere auch, ob die Bauern auf heidnische Weise in den Kirchen und Feldkapellen, item in Büschen und Wäldern, opfern und Abgötterei treiben; ob Gotteslästerer, Epicuräer, Abgöttische, Verstockte, Ungläubige, Zauberer, Todschläger, Ehebrecher in der Gemeinde sind. Die Bauern werden ferner befragt, ob sie von dem Prediger gehörig besucht und gelehrt, und in Krankheit wahrgenommen, ingleichen, ob sie von ihrer Herrschaft am Gottesdienste gehindert und in den heiligen Zeiten zur Arbeit getrieben werden. „Man soll die Leute ermahnen, die öffentliche und Hausandacht nicht zu versäumen, alle Abgötterei uud allen Aberglauben fahren zu lassen, als da sind: Opfer, Seelenspeisung und dergl. In ihren Krankheiten sollen sie nicht beim Teufel, als Zauberern, Beschwörern, Salzbläsern, Bärtmeistern (?) Hülfe suchen, sondern die Diener Gottes zu sich fordern, Abendmahl nehmen, auch die Ihrigen nach dem Tode nicht in Büschen, sondern auf dem Kirchhofe mit angemessener Feier begraben lassen.“ Nachgefragt wird ferner, ob die Pastoren auch am Donnerstage predigen, die Litanei singen, und beten, auch die gebotenen Fasttage, H. drei Könige, Mariä Reinigung, Gründonnerstag, Charfreitag, Mariä Verkündigung, Johannis des Täufers, Mariä Heimsuchung, Michaelis, das Friedensfest (d. 25. Juli) und die Dankfeste (d. 28. Febr. und 7. Juli) halten. Dann soll der Pastor auch über des Adels Kirchlichkeit befragt werden, und ob sich unter demselben Gotteslästerer, Epicuräer, verkehrte Ketzer finden, die unrecht glauben und durch unnütze Disputation ihre Mitchristen irrig machen; ob

Todschläger, Hurer unter ihnen sind? Ob die Betglocke, Morgens, Mittags und Abends geschlagen und Jedermann zur Devotion ein Zeichen der Erinnerung gegeben wird? Endlich werden die Kirchenrechnungen und das Kirchengut, gegen welches keine Verjährung gilt, revidirt; auch die Schulen besucht und die Schüler examinirt. 2c. 2c. —

Früher schon (Hasenpot, d. 20. Juni 1622) hatte der piltensche Kreis auf Verlangen der Geistlichkeit durch das Landrathscollegium mit Bestimmung der Ritterschaft eine Kirchenordnung erhalten, in welcher verordnet wurde, aus den Pastoren einen Superintendenten zu wählen, welcher unter dem Präsidenten und Landnotarius mit dem Kirchenvisitator und einem Abgeordneten der Ritterschaft nebst 3 Pastoren ein Consistorium bilden solle, welches, außerordentliche Fälle vorbehalten, jährlich am 5. Tage nach Bartholomäi in Hasenpot seine Sitzungen halten und alle Kirchenangelegenheiten über Kirchengut, Amtsführung 2c. 2c. erledigen würde. Es wurden darin Synodal-Versammlungen der Geistlichen vorgeschrieben, das Nöthige über Vocation, Prüfung, Ordination und Introduction, wegen des den Wittwen zustehenden Trauer-Jahres und der Amtsführung während der Vacanze bestimmt. — „Es soll (§. 9.) von dem Aufbieten und öffentlichen Copulationswerk der Undeutschen, sowohl von andern solchen und dergleichen Nothwendigkeiten (damit die erschreckliche Menschendieberei, freventliche Hurerei und sodomitische Greuel unter den armen Leuten gänzlich ausgerottet werden) von den Herrn Visitatoribus gute Ordnung bei einer jeden Kirche in ihren Visitations-Abschieden gemacht und geleistet werden*).

Durch eine eigne Convention mit dem Hause Dondangen hatte der zur Annahme einer Stelle als Landrath erbetene Besitzer dieser Güter sich an den piltenschen Kreis angeschlossen, indem er sich alle auf diesen Gütern haftenden

*) Copia formulae Jurisdictionis ecclesiasticae Piltensis. — Mspt. in der Kloppmannschen Sammlung beglaubigt vom Präsidenten Ulrich v. Behr zu Schleck, den 8. Novbr. 1718.

Privilegien und Immunitäten, auch Befreiung von allen Steuern und Abgaben, ausgenommen, wozu er sich aus Liebe zum Vaterlande selbst verstehen würde, sogar wenn Roßdienste gefordert und königliche Commissarien aufzunehmen wären, wie auch das Recht, wiederabzutreten, vorbehielt (Hasenpot, d. 12. Aug. 1639).

Endlich stehe hier noch ein kurzer Bericht von den sogenannten kurischen Königen, weil der erste und letzte Gnadenbrief, den diese Freibauern von den Herzögen erhielten, aus der Regierung dieses Herzogs ist (1621).

Es befinden sich nemlich bis auf diesen Tag im goldingenschen Kirchspiele 7 Dörfer: Kurischkönigen, Plicken, Semeln, Kalleizeem, die zu der Kirche von Lipaiken, Sausgallen, Dragguhn und Weesalgen, die zu der Kirche zu Goldingen eingepfarrt sind; freilich weder so große, noch so geschlossene Dorfgemeinden, wie deutsche Dörfer, doch liegen in jedem die Bauerhöfe (Gesinde) so, daß sie unter sich durch keine andre Feldmarken getrennt sind. Sie stehen unter keinem der constituirten Gerichte, sondern allein unter dem Oberhauptmann zu Goldingen, dem sie auch zu einigen sehr geringen Diensten verpflichtet sind, und jedes Dorf wählt aus den Eingesessenen seinen Vorsteher, der ehedem Bürgermeister genannt wurde. Selten gehen sie Heirathsverbindungen mit Kronsbauern, nie mit Privatbauerfamilien ein, und unterscheiden sich von den Umwohnern durch eine hohe Gestalt, breite Schultern und hochblondes Haar. — Ihre Befreiung von der Gutsangehörigkeit, welche bis 1818 das Loos aller Nachkommen der Ureinwohner des Landes war, schreibt sich schon aus den Zeiten der Ordensregierung her. Der älteste Freibrief ist der für das Dorf Plicken (vom Meister G. v. Jocke 1320), ein zweiter für dasselbe Dorf, das damals wahrscheinlich noch ungetheilt im Besitze eines gewissen Tontegodden war, ist von Eberhard von Monheim 1333; mehr denn 100 Jahre später giebt ein deutscher Freibrief des Meisters Heinrich Vincke 1439 einem Pennike, dessen Name sich noch in dem Dorfe Kurisch-Königen erhalten hat, 3 Haken Landes, welche derselbe und seine

Erben besitzen sollen gleich andern Kuren nach kurischem Rechte. Ein vierter Freibrief des Meisters Johann von Mengden (Riga, 1454) ertheilt dem vorgenannten Pennike und Ottokalwen ohne neue Landesverleihung, völlige Freiheit von allen Ordensfuhren und sonstigen Arbeits-Leistungen, wie auch von aller Folge unter einem Herrn oder Diener, indem er ihnen nur die Verpflichtung aufleget, sich zu Versendungen zum Behufe der Angelegenheiten des Ordens hinzugeben. Mehrere Freibriefe der Meister Joh. v. Mengden (Wenden, 1456) an Pennike, Joh. Walthusen v. Herße (Candau, 1478) an Sukant gleichfalls im Kurisch-Königen Dorf, des Comthurs zu Goldingen Heinrich Galen (Goldingen, 1500) gleichfalls an Pennike, und des Meisters Walter v. Plettenbeberg (Wenden, 1501) an Dragguhn bestimmen theils neue Verlehnungen, theils Bestätigung alter Freiheit. In dem 9. dieser Freibriefe von dem letztern Meister (Neuermühlen, Bartholomäi Abend 1504) wird dem kurischen Könige, Andreas Pennike für seine im letzten fernen russischen Kriege geleisteten Dienste ein Haken Landes verliehen. Da kommt also der Name kurischer König zum ersten Male und zwar als Benennung für einen einzelnen Wirth vor. In dem 10. und 11. Freibriefe, jenem vom Meister Herrmann v. Bruggenei, genannt Hasenkamp (Wolmar, 1546) dem freien Berthold (der Name lebt noch in dem Namen Bergholz im Dorfe Sausgallen), diesem vom Meister Joh. v. d. Recke (Wenden, 1538) dem jungen Kallei mit bestimmten Stücken Landes gegeben, wird ersterer nur verpflichtet, wie andere Freie, Folge zu leisten, der letztere dem Comthur zu Goldingen, wenn er ihm gebeut, zu folgen und alles dasjenige zu thun, was einem Freien gegen den Comthur gebührt. Der 12. Gnadenbrief endlich ist vom Herzoge Friedrich (Goldingen, 16. Febr. 1621). Es wird darin sämmtlichen kurischen Königen (das erste und einzige Mal, daß diese Benennung als Collectiv-Name urkundlich vorkommt —) ihre Freiheit von Diensten und Abgaben bestätigt. Später werden sie in den

fürstlichen Bescheiden, die sie gegen Beeinträchtigung ihrer Freiheiten auswirkten, immer die Freien des goldingschen Amtes genannt.*) — Sie sind also eigentlich Freibauern lettischer Abkunft, deren Vorfahren wahrscheinlich durch besondere, dem Adel geleistete Dienste sich dieses Vorrecht vor ihren Brüdern erworben haben. Mit größerm Glücke ständen ihre Namen vielleicht eben so gut unter den Familien des hochbevorrechteten. Adels, wie die Treiden und Liewen in Liefland, die Kuneim, Kallnein, Braxein in Preußen **).

Münzen sind von diesen Regierungen nur Schillinge von Billon (1607) und früher mit der Inschrift: Solidus auf der Kehrseite, und Marke von feinem Silber aus den Jahren 1597, 1598 und 1599. —

In seinem Testamente (gezeichnet in unserm Feldlager auf dem Meisterholm vor Riga d. 13. Aug. 1605) bestimmt der Herzog der Kirche in dem von uns an der Düna neu angelegten Städtchen Sehren (Friedrichstadt) 2000 Mark rigisch; — er empfiehlt seinem zum Erben eingesetzten Bruder Wilhelm die Anerkennung und Bezahlung seiner Schulden, die nicht groß sein können, — er vermachet ihm auch die für eigenes Geld angekauften Güter, die er sonst wohl zu alieniren und anderweitig zu belasten berechtigt gewesen wor ***).

*) Auch in Preußen gab es preußische Könige, die in Urkunden vorkamen — Pruteni sub regibus — Prutenicalibus residentes — „Ohne Zweifel waren diese preußischen Könige den von Henning in der Ruthenia B. II. S. 323. erwähnten kurischen Königen oder Freibauern in der Nähe von Goldingen ähnlich. Joh. Vogt, Gesch. Preußens. III. S. 443.

**) Etwas umständlicher ist die Geschichte der kurischen Könige von dem Verfasser aus Actenstücken bearbeitet und gegeben worden im mitauischen Taschenkalender für 1828. —

***) Handschriften gesammelt von Recke, 3r Band.

Curland unter den Herzögen.

Drittes Buch.

Herzog Jacob, 1642 — 1682.

Jugend. — Belehnung. — Herzog Friedrich resignirt. — Die Commission von 1642. — Friedrichstadt. — Handel und Schiffbau. — Colonialverkehr. — Tabago. — Vermählung. — Auswärtige Verhältnisse. — Congreß zu Lübeck. — Landtag von 1652. — Kriegshülfe an Polen. — Verlegenheit zwischen Schweden und Polen. — Aufgebot. — Der Herzog Vermittler zwischen Schweden und dem Zar. — Der Herzog gefangen — nach Riga — nach Iwangorod abgeführt. — Kleiner Krieg in Curland. — Unterhandlungen zu Oliva 1660. — Entlassung und Heimkehr des Herzogs. — Vereinigung des piltenschen Kreises. — Tabago und die Colonien. — Durchzug der Schweden. — Des Herzogs Krankheit und Tod. — Seine Kinder. — Testament. — Münzen. — Amtsordnung. — Städte. — Kirche. —

Die Aussicht, daß Curland als selbstständiges Fürstenthum sich bei dem damit belehnten Hause erhalten würde, ruhete auf dem einzigen Sohne, den die Gemahlin des Herzogs Wilhelm, Sophie, Markgräfin zu Brandenburg und Preußen, demselben am 28. Octbr. 1610 geboren hatte. Sein Taufpathe, der König Jacob I. von Großbritannien, soll ihm, einer Sage nach, die caraibische Insel Tabago, als Pathengeschenk eingebunden haben. Die Mutter des Neugebornen überlebte ihr Wochenbett nicht; ein hitziges Fieber machte im 19. Monate ihrer Ehe, im 29. Jahre ihres Alters ihrem Leben ein Ende. Der Prinz Jacob aber fand in der Gemahlin seines Oheims eine zweite Mutter und in dem Oheim, bei dem unglücklichen Leben seines Vaters, einen zweiten Vater. Zu der Zeit, als die königliche Commission in Curland war, finden wir ihn zwar bei seinem Vater in Schweden, doch mag dieses nur auf kurze

Zeit gewesen sein, denn der Prinz fand wohl seine Jugenderziehung an dem Hofe des Oheims. Wenigstens ist nirgends ersichtlich, daß er seinen Vater, da dieser das Land verlassen mußte, begleitet habe. Die Namen seiner nähern Erzieher werden nicht genannt; doch wird angemerkt, daß er nicht nur eine fürstliche, sondern auch eine gelehrte Erziehung erhielt, die bei sehr guten Anlagen von dem günstigsten Erfolg war. Auf eignes dringendes Verlangen erhielt er von seinen Pflege-Eltern die Erlaubniß, unter Leitung eines gelehrten Hofmeisters, die Universität Leipzig zu beziehen, wo er, wie einst sein Vater in Rostock, zum Ehren-Rector erwählt worden sein soll. Nach Beendigung seiner Universitätsstudien besuchte er auf Reisen Frankreich und mehrere deutsche Höfe, wo er sich überall nicht nur Kenntnisse, sondern auch Beifall und Achtung erwarb. Dies ist Alles, was wir von der Jugendgeschichte des merkwürdigsten aller Herzöge von Curland zusammenfinden konnten, und auch dieses Wenige fließet aus einer keinesweges ganz reinen Quelle. Es ist nemlich aus einer fingirten Lapidar-Inschrift genommen, die der Nachricht von den letzten Lebenstagen des Herzogs Jacob und der Leichenbestattung desselben beigefügt ist und sich in der handschriftlichen Sammlung des Herrn Staatsraths von Recke befindet. —

Inzwischen war man in Curland und am königlichen Hofe nicht unthätig gewesen, ihm die Erbfolge zu verschaffen und zu sichern. Schon auf dem Landtage zu Mitau (vom 24. Decbr.) 1624 wurde beschlossen, bei dem nächsten Reichstage die Sache in Anregung zu bringen und auf den folgenden Landtagen wurden dazu besondere Willigungen gemacht. So lange Sigismund III. lebte, hatte jedoch die Sache keinen Fortgang; als aber nach dessen Tode die Gönner des fürstlichen Hauses, Karl Radziwill Director des Interregnums und Christoph Radziwill Reichstagsmarschall wurden, erfolgte bereits den 16. Juli 1632 eine Erklärung der Reichsstände, daß sie, „sowohl in Betracht der von den Kö„nigen von Frankreich und von England und vielen andern „christlichen Fürsten bei dem gottseligen Könige und Herrn

„und der Republic angebrachten Ursachen, als auch in Er„wägung der der Republic unseres Vaterlandes von diesem „Hause geleisteten Dienste, und endlich wegen der, auf vielen „Reichstagen bewiesenen, Neigung aller Stände zu dem „Rechte der curländischen Herzöge, einstimmig die Wieder„einsetzung des Herzogs Wilhelm in den vorigen Stand „bewilligen, weshalb sie dann auch versprechen auf dem künf„tigen Wahl-Reichstage sich dahin zu bemühen und bei dem „zu erwählenden Herrn anzuhalten, daß der Herzog Wil„helm und sein Sohn Jacob in den vorigen Stand gesetzt, „und von den Decreten, welche sich auf deren Entsetzung „und Enterbung beziehen, befreiet werden." Solches Versprechen konnte denn der neuerwählte König nicht gut umgehen, und so sprach Wladislaw IV. d. 21. März 1633, die Begnadigung des Herzogs Wilhelm aus, indem er den Prinzen Jacob zum präsumtiven Nachfolger in Curland erklärte. — Ja, dieser empfing auch den 20. Juli 1633 mit seinem Oheim zu Wilna die feierliche Belehnung von gedachtem Könige. Auch bezeigte der Prinz dem Könige und der Republic seine Erkenntlichkeit dafür, indem er mit einer auf Kosten seines Oheims geworbenen kleinen Schaar zu dem Kriegsheere stieß, daß damals gegen den Zar im Felde stand. So machte er den Feldzug mit, welcher den letzten, für Polen günstigen, Frieden mit Rußland (zu Wiasma den 15. Juni 1631) zur Folge hatte. Nach geendigtem Feldzuge erhielt er vom Könige die Erlaubniß, fremde Länder zu besuchen. Es war die Zeit des dreißigjährigen Krieges in Deutschland, der dem Prinzen Gelegenheit gab, seine Kriegstalente zu üben und zu zeigen. So diente er als Freiwilliger unter dem berühmten Herzoge Bernhard von Weimar und machte jenen Feldzug mit, der Breisach in die Hände dieses Helden brachte, nach dessen räthselhaften Tode sich der französische Hof die Früchte seiner Siege zuzueignen wußte. — Unterdessen wurden nicht eben insgeheim Anschläge eingeleitet, die die Aussicht auf die Erbfolge für unsere Prinzen wieder verdunkeln mußten. Auf demselben Reichstage, auf welchem dem Prinzen die Erbfolge zugesichert worden,

hatte der König darauf angetragen, ihm, dem Könige, Curland, Lauenburg, und Bütow zur Schadloshaltung für die Kosten des schwedischen Krieges als erbliche Fürstenthümer zu übergeben. Freilich hatte dieser Antrag bei der republicanischen Eifersucht, womit die Polen ihre Könige bewachten kein Gehör gefunden; allein die königliche Familie gab ihren Anschlag auf Curland darum nicht auf. Es warb nemlich im Jahre 1638, selbst nachdem Wladislaw die Erbfolge des Herzogs Jacob durch eine neue Erklärung bestätigt hatte, der Prinz Johann Casimir, des Königs Bruder, nicht nur auf den polnischen Landtagen für sich um die Belehnung mit Curland, sondern erließ auch eigenhändige Schreiben an einige Mitglieder der curländischen Ritterschaft, wodurch er in Beziehung auf die Bereitwilligkeit der polnischen Reichsstände, die gesammten Stände von Curland aufforderte, aus eigner Bewegung bei dem Könige und der Republic deshalb einzukommen, mit dem Versprechen, diese Provinz bei ihrer Religions- und Kirchen-Verfassung, wie auch bei andern Rechten und Privilegien zu erhalten. — Glücklicherweise für Curland hatten die polnischen Magnaten andre Absichten und arbeiteten daher dem königlichen Hause entgegen. Ihnen kam es darauf an, Curland als unmittelbare Provinz an das Reich und die Republic zu bringen. — Beiden zu begegnen hielt der Herzog Friedrich für das Rathsamste, wenn er die Regierung bald möglichst in die Hände seines Neffen niederlegte. Der König ertheilte die Einwilligung dazu (den 24. April 1638) doch soll der Prinz Jacob die Regierung nicht vor der feierlichen Belehnung antreten. Indessen war es mit dieser Resignation auch so ernstlich nicht gemeint. Sie geschah auf dem versammelten Landtage den 26. Juli 1638 und war eigentlich auf den Todesfall des Herzogs Friedrich gestellt, indem dem Herzoge Jacob nur einstweilen einige Aemter eingewiesen wurden, „da es sich mit der Gesundheit des regierenden Herzogs merklich gebessert habe" *). Nun erfolgte den 18. Febr. 1639 die feierliche Empfängniß, in einer

*) Die Cessions-Urkunde. S. bei Ziegenhorn. — Beil. 143.

Zeit, da der Prinz Joh. Casimir in Frankreich gefangen gehalten wurde. Doch versäumte man von Seiten des königlichen Hofes nicht anzumerken, daß die bedingte Abtretung dem königlichen Consens nicht gemäß geschehen sei und fügte dem Investitur-Diplom die Bedingungen bei, daß die katholische Religion in Curland mit der evangelischen gleiche Rechte haben, der Herzog 2 katholische Kirchen zu Goldingen und zu Mitau, letztre nach dem Ableben des Herzogs Friedrich gründen und ausstatten, auch das Herzogthum nicht in Besitz nehmen solle, ehe denn eine königliche Commission ihn würde eingewiesen haben. — Seitdem begab sich der Herzog Jacob wiederum außer Landes und kehrte erst nach dem Tode seines väterlichen Oheims nach Curland zurück. — Dieser erfolgte den 16. Aug. 1642 nach mehrmals wiederkehrender Hemiplegien im 73sten Lebensjahre, im 50sten einer glücklichen, obgleich kinderlosen Ehe, und im 54sten einer höchst wechselvollen Regierung. Die feierliche Beisetzung geschah nach großer Todtenfeier den $\frac{1}{2}\frac{3}{3}$. Febr. 1643 und Tages darauf die des früher verstorbenen Herzogs Wilhelm.

Ein Fürst sollte nunmehr die selbstständige Regierung antreten, der in der Schule des Entbehrens, der Gefahren und der Thätigkeit erzogen, in den Jahren des kraftvollen Mannesalters stand, und der einem Zeitalter großer Bewegungen in Europa, in welchem so zu sagen die Kunst des Staatshaushalts ihre ersten Schritte versuchte, mit offnem Sinne und scharfem Beobachtungs-Geiste zugeschauet hatte. Familien-Verhältnisse brachten ihn einem Fürsten nahe, dem die Nachwelt durch die Benennung des großen Kurfürsten, meist mit Umgehung seines Namens Friedrich Wilhelm, die gerechte Huldigung hat wiederfahren lassen, weil er werkthätig zeigte, wie ein großer Geist mit kluger Umsicht und fester Entschlossenheit, bei geringer Macht, sich nicht nur aus bedrängter Lage retten, sondern noch eine Macht gründen konnte, die seinen Nachfolgern diente, sich den ersten Mächten Europa's an die Seite zu setzen. Es war die Zeit, da vornehmlich in den größern Staaten die Landesherrn sich mit mehr oder weniger Erfolg von den Schranken frei zu machen

wußten, welche sich der Ausübung ihrer Macht entgegenstellten, die Zeit Ludwigs XIII. und Richelieu's, Carl's I. und Buckinghams, die Zeit der Ferdinande von Oestreich und des dreißigjährigen Krieges, eine Zeit, die auch Friedrich Wilhelm in der Folge zu benutzen verstand, um sich von einer beschränkenden Oberherrschaft in Preußen und dadurch von den zudringlichen Einsprüchen eines hochbevorrechteten Adels frei zu machen und seine staatswirthschaftlichen Pläne für das Innere durch eine ehrfurchtgebietende Stellung gegen Auswärtige zu sichern. —

Es ist wohl kein Zweifel, daß der Umgang mit diesem seinem Vetter und nachmaligen Schwager viel dazu beigetragen hat, den Herzog Jacob auf die Wege zu leiten, die wir ihn werden gehen sehen. Es muß nemlich der junge Herzog bereits vor dem Tode seines Oheims, ja sogar vor dessen vorläufiger Uebergabe der Regierung an ihn, seine Handels- und Schiffahrts-Unternehmungen angefangen haben; denn in der Abtretungs-Urkunde übernimmt er, obgleich ihm die Gebiete von Goldingen, Frauenburg, Siurt, Irmlau, Schwarden und Sessau erst im künftigen Jahre Einkünfte tragen sollten, alle Kosten, die das Successions-Werk machen würde, und der Herzog Friedrich, „vergonnet dem Herzog Jacob die Porth zu Windau bestermaßen, jedoch auf Sr. Liebden eigne Unkosten, anfertigen zu lassen. —“

Gewiß war also sein Geist großer Unternehmungen voll, als er nach seines Oheims Tode nach Curland eilte. Doch trat er hier mit großer Vorsicht auf. Er sollte die Regierung nicht antreten, ohne daß eine königliche Commission ihn würde eingewiesen haben; daher störte er die Oberräthe, welche bis dahin alle Regierungs-Geschäfte verwalteten, nicht in der Ausübung ihrer Pflicht, schloß jedoch inzwischen mit dem Bischofe von Samogitien wegen der Stiftung der katholischen Kirchen zu Goldingen und Mitau einen Vertrag (den 24. Octbr. 1642), um so durch Entgegenkommen die Oberlehnsherrschaft sich geneigt zu machen. — So groß daher auch die Forderungen waren, welche die Ritterschaft in 59 Beschwerde-Punkten den Commissarien (es waren der Woywode von Per-

nau, Johann Zdwadsky; der litauische Referendarius Stanislaus Naruszewitz, der Unterkämmerer von Dorpat Christoph Lode und der königliche Secretair und Starost auf Ermis, Heinrich Dänhoff) auf dem, durch königliche Universalien von den Oberräthen zum 18. Novbr. nach Mitau einberufenen Landtage übergeben wurden; so wußte doch der Herzog durch die kluge Behandlung der Commissarien die Sache so zu lenken, daß das weitaussehende Geschäfte in noch nicht drittehalb Wochen abgethan war. —

Freilich wurde dabei Vieles umgangen und nur Weniges genau bestimmt; doch wurde in dem Letztern keineswegs den Forderungen der Ritterschaft, wider die auch die Städte Bewahrungen und Bitten eingereicht hatten, völlig gewillfahret. „Mitau soll die beständigste Residenz, drei Räthe immer zur „Stelle sein; die Landschaftssachen sollen dem Herzoge nur „von den 4 Oberräthen und den beiden Räthen, denen „nur die Oberhauptmänner vorgehen, vorgetragen wer„den (die letztere hatte die Ritterschaft ganz davon aus„schließen und nur Hofgerichtsräthe genannt wissen wollen); „die Oeconomica sollten in Sr. fürstlichen Gnaden Dis„position verbleiben (man hatte gefordert, der Herzog solle „einen von Adel an die Spitze seiner Oeconomie-Verwaltung „stellen); mit den Hauptmannstellen soll nach der Regiments„Formel verfahren und solche Hauptleute und Beamte von Adel, „die nicht Indigenae sind, nicht weiter befördert werden (man „hatte die Entfernung der bereits Angestellten gefordert)."

„Alle zwei Jahre soll Landtag gehalten und die aus„bleibenden Kirchspiele an Geld gestraft werden. Desgleichen „wurden Geldstrafen gesetzt auf unbeurlaubtes Verlassen des „Landtages, und nachheriges Protestiren gegen dessen durch „Mehrheit der Anwesenden gefaßten Beschlüsse. Wegen des „Indigenats, soll es bei dem Ritterbanks-Abschiede bleiben, „Sr. königl. Majestät sollen gebeten werden, daß dem Lande „keine neue privilegirte Edelleute aufgedrungen, auch sollte „keiner mehr zur Ritterbank aufgenommen werden, es sei „denn, daß nach Berathung in den Kirchspielen von dem „versammelten Landtage darauf angetragen würde, einem

„Verdienten das Indigenat zu ertheilen*).“ Ueberhaupt mußte dem ängstlichen Bewahren ausschließlicher Rechte nachgegeben werden. „Weilen in diesem Lande (so heißt es §. 22.) außer dem ordine equestri kein anderer Status, also soll hinfüro in Citationibus, in Gerichtssachen nur der Titel Edel und kein anderer gegeben werden.“ Den bürgerlichen Standespersonen (§. 32.) wird das Hals-Gerichte nicht gestattet, es sei denn, daß einer oder der andere darüber absonderlich privilegirt wäre.“ „Die von Adel, so in den Städten wohnen, so viel ihre Person betrifft, bleiben dieselben, und die Ihrigen unter der Oberhauptleute Jurisdiction.“ „Wegen des Ober-Secretariats wollen Ihro fürstlichen Gnaden der Landschaft hierinnen in Gnaden gratificiren, daß auch ins künftige die von Adel, wenn sie dazu qualificiret Ihro fürstl. Gnaden Belieben nach dazu befördert werden sollen.“ Auch zeigte sich in dieser Corporation die innere Eifersucht der Genossen gegen einander. Mit Besetzung der Hauptmannschaften und Aemter soll die Gleichheit zwischen den Semgallern, insonderheit den weit abgelegenen, und Curländern gehalten werden. —

Alles dieses wurde unter Vermittelung der Commissarien in eine Compositions-Acte verfaßt und am 29. Novbr. vom Herzoge, den Oberräthen und den sämmtlichen Landschafts-Deputirten unterzeichnet und untersiegelt. Der Herzog stellte daneben noch ein Reversal, wegen Aufrechthaltung der Grundgesetze aus, empfing die Huldigung und die Commission schloß ihre Sitzungen am 2. Decbr., nachdem sie noch einige streitige Punkte theils entschieden, theils an die königlichen Gerichte verwiesen hatte. „Der Herzog solle sich der Vocirung geheimer Räthe enthalten. Die beiden Doctoren der

*) Die Reception des Jacob von Hoff zu Planetzen und Leschedsen (1643 d. 12. Mai) ist in dem Landtags-Abschiede nicht ausgesprochen, sondern es findet sich bei dem Ritterbanks-Protocoll ein von dem Herzoge Jacob eigenhändig unterschriebener Befehl an den Obersecretair Barthold Meyer, genannt Rautenfels, d. d. Ekau d. 12. Mai 1648: „den Geschlechtsnamen des Jacob von Hoff „dem Ritterbuche einzuverleiben.“ S. Curl. Adels-Matrikel (Mspt.).

Rechte, denen der Titel: unser Rath nicht Oberrath, wie den 4 Dignitarien zu geben, sollten zwar in öffentlichen Functionen der den fürstlichen Staat und dessen Regierung betreffenden Aemter und Verwaltungen von gleicher Würde und Macht sein; wenn aber der Fürst abwesend oder minderjährig, sollen allein die 4 Oberräthe, alle Regierungs-Geschäfte verwalten.“ „Diesen Oberräthen soll von dem Fürsten fügliche Wohnung und vergnügliche Pflegung geschafft werden, damit sie gehörig Residenz halten können. Beständige Assessoren bei den Oberhauptmannsgerichten sollen, wie schon Herzog Friedrich versprochen, bestellt werden.“ „Der Herzog soll einen außerordentlichen General-Convent veranstalten und dazu alle und jede Landes-Einwohner, niemand ausgenommen, wes Standes sie auch seien, berufen, wobei der König nach seinem Belieben einen Internuntius bestellen möge.“ Endlich wurde auch eine Canzlei-Taxe und eine Executions-Form für den Landeskasten bestätigt. — Jene allgemeine Versammlung kam nicht zu Stande, und die Verhandlungen der Landtage zogen sich in die Länge. Den Städten, welche Antheil an den Landes-Verhandlungen forderten, willfahrte der Herzog nur in so fern, als er versprach, ihr Vertreter und Fürsprecher zu zu sein*), so sehr er auch zu erkennen gab, wie wichtig ihm das unabhängige Aufblühen städtischen Gewerbes sei, indem er dem von der verwittweten Herzogin neu angelegten Städtchen Friedrichsstadt an der Düna das Privilegium des ausschließenden Handels innerhalb seiner Mauern ertheilte (1617 d. 14. Juli erhielt das Privilegium die königliche Bestätigung). Das Städtchen wird schon 1601 von Heidenstein erwähnt. Es war im Kriege ganz untergegangen,

*) Resolution vom 19. Novbr. 1644: „Obwohl die Städte zu „ordentlichen Landtagen als ein dazu gehöriger Stand verschrieben „würden, so wäre ihnen doch unbenommen, wenn sie etwa Beschwer-„den wider die Landschaft hätten, welche auf den Landtag gehörten, „dieselben zur Ausschreibung des Landtages dem Herzoge einzuschicken „rc. rc.“

nachher aber wieder hergestellt worden. Die Landleute nannten es früher Neu-Riga, später Jaune Jelgawa, Neustadt. — Zu der Revision der Statuten wurden Commissionen ernannt, auch Willigungen gemacht, aber das Geschäft kam darum nicht weiter. Ueberhaupt wurde das Meiste verschoben, nur bestimmte der Landtag von 1645, daß der Termin der Contracte, statt wie bisher Ostern, der Johannistag sein sollte. —

Unterdessen war der Herzog in Allem, was seiner Macht und seinem Ermessen übrig blieb, unverdrossen thätig. Die Hülfsquellen, die er bei dem Antritte seiner Regierung vorfand, waren geringer, als sie unter seinen Vorgängern gewesen sein mußten. Jene hatten von den Königen von Polen einige liefländische Aemter zur Nutznießung gehabt und der Zollfreiheit in Riga genossen. Beides war seit der schwedischen Eroberung verloren gegangen. Die verwittwete Herzogin hatte ein ansehnliches Witthum und was dieselbe aus Vergünstigung des polnischen Hofes erhalten sollte, war auf den Zoll in Riga angewiesen *), der in feindlichen Händen lag. —

Steuern durfte er dem Landes-Herkommen gemäß nicht auflegen, es blieb ihm also zunächst nur die sorgfältige Benutzung der fürstlichen Güter. Hierin scheint er sich die brandenburgische Verwaltung zum Muster genommen zu haben. Wenigstens fanden sich in dem fürstlichen Hausarchive mehrere Abschriften von brandenburgischen Forst- und Domainen-Verwaltungs-Ordnungen. Doch größer waren die neuen Hülfsquellen, die er sich durch Schiffbau und auswärtigen Seehandel zu eröffnen suchte und wußte. Wie lebhaft der Schiffbau in Windau getrieben wurde und mit welcher Vorliebe der Herzog ihn treiben ließ, bezeugte noch vor einem halben

*) Der König hatte der Herzogin Elisabeth Magdalena 1635 außer dem Amte Dalen noch 1000 Rthlr. zu 36 Gr. auf den rigischen Zoll angewiesen, zur Schadloshaltung für den Verlust ihres Geschmeides und Kleinodien, als die Schweden Mitau eingenommen, und für allen Schaden, den sie im ganzen schwedischen Kriege gelitten. Dogiel V. p. 400 ff. —

Jahrhundert, ein nunmehr bis auf die letzte Spur verschwundenes Denkmal jener Zeit, das Schloß zu Goldingen, in dessen großem Saale, welcher nach dieser Verzierung der Schiffs-Saal genannt wurde, der Fürst die auf seinen Befehl gebauten Schiffe hatte abmalen lassen. Es waren deren 44 bewaffnete von 72 bis 20 Geschützen und 15 unbewaffnete. „Außerdem,“ setzt Wigand hinzu, „sind noch andere 60 Handelsschiffe, deren Namen man nicht erfahren können, um zu geschweigen die übrigen Fahrböte und Lastschiffe, wozu eine ungemeine große Summe von Geldern auf die Schiffbauerei aufgegangen.“ Unstreitig war dieses das beste Mittel, die Walderzeugnisse des Landes und des benachbarten Litauens zu gute zu machen, und zugleich den Finanzen des Herzogs, der wohl die meisten Schiffe für fremde Rechnung bauen ließ, eine bedeutende Vermehrung zuzuwenden. —

Doch darf man nicht glauben, der Herzog habe sich auf diesen Industriezweig ausschließend beschränkt. Er war vielmehr einer der ersten Fürsten von Nord-Europa, der, wie später der große Kurfürst, und vor ihm der Herzog von Holstein Friedrich III.*), an dem gewinnreichen Handel mit den außereuropäischen Erdtheilen, Theil zu nehmen versuchte.

Bereits im Jahre 1640 hatte er Schiffe nach der Küste Guinea geschickt, nicht nur, um dort Handel zu treiben;

---

*) Dieser Fürst schickte 1635 unter dem Stammvater der Krusensterne in Ehstland, Philipp, eine durch ihre Unfälle berühmte und von Adam Olearius beschriebene Gesandschaft nach Ispahan, die im Jahre 1639 zurückkehrte. Gadebusch. ad a. 1633. Der große Kurfürst hatte, nachdem der Niederländer Roale in seinen Diensten bereits 1680 eine Fahrt nach Guinea versucht, 1682 eine Handels-Compagnie zum Verkehr dahin privilegirt. Eine Expedition unter Otto Friedrich von der Gröben gründete das Fort Groß Friedrichsburg nebst zwei andern Forts auf der Goldküste, und eins auf der Insel Arguin. Doch gelang diese Unternehmung so wenig, daß die brandenburgischen Theilnehmer, sich ihre Antheile von den holländischen Genossen abkaufen ließen. Eichhorn, Gesch. d. 18. Jahrh. VI. S. 330.

sondern auch um beständige Niederlassungen zu gründen. Die Colonisten legten mehrere Handelslogen und zu deren Schutz ein Fort an der Mündung des Andreas Flusses an. Auch schreibt eine, freilich nicht hinreichend bewährte, Sage ihnen die Gründung des Forts St. Jacob, am Gambia, zu, welches itzt in den Händen der Britten ist. —

Leider waren damals Sclaven der Hauptartickel des Handels in jenen Ländern, und der Herzog erhob sich darin nicht über den Geist eines Zeitalters, das diesen Handel weder für unchristlich, noch für unmenschlich hielt. Darin aber erhob er sich über den beschränkten Sinn des gemeinen Handelsmannes, daß er diesen Verkehr mit einem großen Plane in Verbindung setzte. — Es ging in England die Sage, wie bereits oben angemerkt worden, der König Jacob der erste habe diesem Herzoge als sein Taufpathe die westindische Insel Tabago zum Angebinde gegeben. Wahr oder unwahr; genug, es wurde geglaubt, als König Carl I. diese von den Britten gefundene, aber wieder verlassene Insel dem Herzoge überließ. —

Dahin sandte denn nun Jacob aus Curland Colonisten, welche ein Fort anlegten, unter dessen Kanonen sich eine Stadt erhob, die den Namen ihres Gründers führte. Zwar machten die Seeländer Anspruch auf die Insel; aber des Herzogs bewaffnete Macht schützte seine Colonie, bei welcher die in Guinea gekauften Neger ihren Markt fanden, und so wurde Tabago nach Art der andern westindischen Inseln angebaut. — Dabei blieb jedoch Jacob nicht stehen. Er schloß mit dem französischen Hofe im ersten Jahre der Regierung Ludwigs XIV. einen Handelsvertrag *), worin er sich verpflichtete, den Feinden Frankreichs keine Schiffe zu überlassen und dem Könige freie Werbung in Curland zu

---

*) Der herzogliche Bevollmächtigte war der Oberstwachtmeister Georg von Firks, der ihn mit dem Grafen Lomenie de Brienke unterhandelte und unterzeichnete. — Registrirt wurde er erst den 24. Febr. 1647 à la charge de prendre par les héritiers du duc de Courlande lettres de naturalité ou de dispense particulière du droit d'Aubaine. Cod. dipl. V. p. 414.

gestatten, wogegen seine Unterthanen in allen Handelsangelegenheiten in Frankreich den Eingebornen gleich geachtet werden und von dem droit d'Aubaine (dem Erbrechte des Königs an den Nachlaß der in seinem Reiche verstorbenen Fremden) frei sein sollten. Vorzüglich mochte die französische Regierung durch den starken Handel bestimmt werden, den der Herzog mit litauischen Ackerbau-Erzeugnissen trieb, die aus den curländischen Häfen mit geringeren Abgaben, als aus den liefländischen ausgeführt wurden. —

In diese erste schöne Periode seiner Regierung fällt auch des Herzogs Vermählung mit der brandenburgischen Prinzessin Luise Charlotte, welche am 10. Octbr. 1645 mit großer Feierlichkeit zu Königsberg in Preußen vollzogen wurde. Unter andern schönen Ritterspielen, die das Fest verherrlichten wird auch des folgenden erwähnt, welches der Herzog Jacob gab *). „Es hatte nemlich derselbe aus dem polnischen Kriege 7 tatarische Pferde mit nach Königsberg gebracht, und auf den Schloßplatz führen lassen, welche so künstlich abgerichtet gewesen, daß sie bei einer geblasenen Arie à la Soldatesque durch die Regierung derer, die darauf saßen mit Trompeten, Pauken und Hautbois zu Corvetten, Passaden und Volten, nach der Musik und Tact recht ordentlich und geschicklich die Mensur und das Tempo nach ihrer Art gehalten, bald mit den Köpfen zusammen, bald wieder von einander, so artig umhergetanzt, daß es Niemand ohne besondere Bewunderung und Vergnügen anschauen können, die, nach ihren unterschiedenen Stellungen zierlichen Wendungen und Kreisen der corvettirenden, passirenden, repellirenden, redoppirenden, gallopirenden und künstlichen Sprüngen der tatarischen Pferde, wie auch der tatarischen Reiter sämmtlichen wunderlichen Aufputz und Kleidung, auch bei ihrem Abzuge eines seltsamen Irrlaufs, bald wie eine Schnecke, bald in einer andern geschickten Figur reitende, allenthalben etwas merkwürdiges an sich schauen ließen. Nach diesem geendigten tatarischen Pferdetanzen, ließ der durchlauchtige Fürst

*) Wigand p. 184.

die tatarische wunderliche Roßbereiter, in einem besonderm Zimmer wohl aufnehmen, beschenken und berauschen. Wie nun ihre Köpfe warm und erhitzt waren, haben sie sich ausgebetener hoher sämmtlicher Erlaubniß zu Folge, auf dem Schloßplatz mit ihrem lächerlichen Singen, Springen und Tanzen den sämmtlichen Zuschauern ein neues besonderes Kurzweil gemacht und der hohen Obrigkeit die Lustbarkeit zu ihrem sonderlichen Vergnügen vergrößert, welches ihnen gleichfalls ein Geschenk zu Wege brachte. Und so erreichten hiemit alle Lustbarkeiten dieses Beilagers ein vergnügtes Ende *)."

Diese nahen Verhältnisse zu dem großen Kurfürsten, der seit seinem Regierungsantritt sich von der Verbindung mit Schweden in dem deutschen Kriege losgesagt hatte, mochten dem schwedischen Hofe nicht eben willkommen sein, zumal da des Herzogs Handelsthätigkeit und Schiffbau die Eifersucht des benachbarten Riga erregen mußte, und der Herrschaft auf der Ostsee, wonach Schweden seit Gustav Adolph strebte, Eintrag zu thun drohete. Daher trat der Herzog mit dem Zar Alexei Michailowitz und dem dänischen Hofe in Unterhandlung, indem er wohl wußte, daß Polen ihn gegen Gewaltstreiche von schwedischer Seite nicht würde schützen können.

Vorzüglich mußte er sich angelegen sein lassen, den Wiederausbruch der Feindseligkeiten zwischen Schweden und Polen zu verhüten. Zwar bestand noch der 1635 auf 26 Jahre geschlossene Waffenstillstand zwischen beiden Mächten, wobei bereits Herzog Jacob als thätiger Vermittler mitgewirkt hatte, wie der 22. Art. des Steuer-Dörfer Traktats sagt: „Es soll während des Stillstandes vom immerwährenden Frieden gehandelt werden an Zeit und Ort, wie hierüber die Parteien bei angewandtem Fleiß und Sorgfältigkeit des durchl. Fürsten in Curland sich wer-

*) Die Lustbarkeit und der Styl bezeichnen zu sehr das Zeitalter, als daß man nicht auf Entschuldigung für die wörtliche Anführung des obigen rechnen dürfte. Wigand beruft sich dabei auf einen alt curischen Calender. cod. ann.

den vereinigen, worauf der Herzog Jacob laut Art. 24. eine Caution und Versicherung von sich geben müssen." Allein wer konnte die Gewähr leisten, daß der Stillstand nicht gebrochen würde. Sein Vorgänger hatte sich zwar von beiden Theilen die Anerkennung der Neutralität zu verschaffen gewußt, doch konnte Curland bei seiner geographischen Lage schwerlich den Kriegsdrangsalen entgehen, selbst wenn es gelänge, die Neutralität von beiden Theilen wieder anerkannt zu sehen. Ja, die Bedingungen, unter welchen die Königin Christine ihm dieselbe auf jeden Fall zusagen ließ (d. 4. Juni 1647), waren von der Art, daß sie ihn leicht um die Früchte derselben bringen konnten, indem sie beinahe unvermeidlich zu einem Bruche mit der Oberlehnsherrschaft führen mußten. „Curland's Hafen sollten den schwedischen Kriegs- und Handelsschiffen offen stehen, und der Herzog weder Polen und Litauen, noch den König mit Rath oder That unterstützen." Der Krieg konnte also für Curland und bei der Neigung, das Herzogthum der Republic einzuverleiben, die wenigstens eine Partei in Polen nie aufgab, besonders dem fürstlichen Hause nicht anders als verderblich werden. Daher that denn auch der Herzog alles Mögliche, den Frieden zu erhalten.

Seine Agenten, deren er an allen Höfen hatte, suchten dahin zu wirken. Ihr Werk war es, daß 1649 sich der französische Hof zum Vermittler erbot; *) jedoch ohne Erfolg, weil von polnischer Seite nicht die nöthigen Schritte gethan wurden. Der neue König Johann Casimir (erwählt den 17. Sept. 1648) muß indessen von jenem Tractat mit Schweden nichts gewußt oder, welches wahrscheinli-

*) S. das Schreiben Ludwigs XIV. an den Herzog d. d. Compiegne, d. 20. März 1649. J'ai été convié par la Couronne de Souède d'accepter la mediation de la paix entre elle et la Pologne aussitôt qui j'aurai eu une pareille Semonce de la Part du Roi de Pologne, je nommerai mes ambassadeurs pour les faire trouver au lieu destiné pour l'Assemblée de la quelle vous avez pris tant de soing que je crois qu'elle réussira au contentement des interessés. Ziegenhorn. Beilage N°. 173. —

cher ist, den Ausbruch des Krieges nicht für nahe gehalten haben; sonst hätte er schwerlich unserm Herzoge ohne Zögern und ohne neue Bedingungen die Belehnung ertheilt (d. 28. Mai 1649). Um so thätiger war nun dieser bemüht, den Frieden zu erhalten. Auf dem Congresse zu Lübeck sollten französische, niederländische, venetianische, brandenburgische und curländische Gesandte den Zwist zwischen beiden Kronen beilegen. Zwar ging dieser Congreß nach anderthalbjähriger und durch mehrere Limitationen unterbrochenen Dauer (1650 October bis 1653 Februar) fruchtlos auseinander; allein der Herzog, der zu den Kosten desselben sehr viel beigetragen, hatte sich bei dieser Gelegenheit von allen theilnehmenden Mächten als einen selbstständigen Fürsten behandelt gesehen und selbst der Oberlehnsherr mußte einem Fürsten, der mit so sichtbarem Einflusse zu handeln verstand, mit vorzüglicher Achtung begegnen, besonders, da Polen damals in einer Lage war, welche die Erhaltung des Friedens mit Schweden höchst wünschenswerth machte *).

---

*) Der Gesandte des Herzogs zu diesem Congresse war der in der Folge als Gesandter bei den Unterhandlungen zu Oliva berühmt gewordene Canzler Melchior von Fölkersahm, dessen Berichte aus Lübeck an den Herzog sich in Abschriften erhalten haben, (eine derselben in der Kloppmannschen Sammlung) woraus ich hier einiges herausheben will, weil es den Geist der Unterhandlung und das Verhältniß des Gesandten zu seinem Fürsten, so wie manches Eigenthümliche jener Zeit bezeichnet. — Die Unterhandlung konnte (d. 9. Oct. 1652) noch keinen Anfang nehmen, weil zwar polnische Commissarien da waren, die schwedischen nur einzeln und langsam ankamen, die französischen Mediatoren aber gar nicht kommen zu wollen schienen. Diese fanden sich erst den 14. Nov. ein, da ihnen denn von allen in die Wette die Aufwartung gemacht wurde. Die Unterhandlungen begannen dann nun freilich, kamen aber über Controversen, wegen der Vollmachten, und über das Wappen des Königes von Polen nicht hinaus. —

Der Herzog benutzte diese Gesandtschaft, um durch Fölkersahm einige Truppen anwerben zu lassen. Zwei Hauptleute wurden, jeder für 1000 Rthlr., angenommen und Fölkersahm hoffte die Gemeinen zu 4 Rthlr. zu bekommen, mußte aber am Ende 6 und 8 Rthlr. für die Ueberfahrt geben. — Gelegentlich bittet der Gesandte auch, ihm

Seit dem Jahre 1648 hatten sich die Cosacken am Dniepr gegen die polnische Regierung empört, weil man sie aus freien, sich gern zum Kriegsdienste hergebenden, Landleuten, zu polnischen Landbauern umschaffen, und sie, rechtgläubig griechischer Kirche Genossen, zur Union mit der römisch-katholischen nöthigen wollte. Mit den Tataren vereinigt, verwüsteten sie Polen, indem ihre Scharen den polnischen Kriegsheeren an Zahl überlegen und an Kriegszucht fast gleich waren. In dieser Noth erging nun außer dem allgemeinen Aufgebot auch eine Aufforderung an den Herzog und die Ritter und Landschaft von Curland zu schleunigem Succurs mit Volk, welches man an der Hand haben, oder in der Eile werben könnte. Es wurde zu dem Ende auf den 23. Juli 1652 ein außerordentlicher Landtag nach Mitau berufen und auf demselben 150 Gulden vom Hacken der Grundbesitzer und 5 Gulden von jedem Tausend der Rentenire gewilligt, auch sehr strenge Executions-Mittel angeordnet, um von diesem Gelde die Kosten der Werbung und den Sold eines Monats zu bestreiten. Auch war die Rede von Anstalten zur Vertheidigung und der Befestigung von Sicherheits-Plätzen, falls der Krieg Curlands Grenzen überschritte, welches jedoch, zur nähern Instruction in den Kirchspielen, einstweilen vertagt wurde. Dabei verordnete man

---

gutes Pöckelfleisch, ein paar Last gut stark Church. Bier zukommen zu lassen, weil hier das Bier dies Jahr überaus theuer und das vorige alles sauer ist. Ein andermal erinnert Fölkersahm mit Unterthänigkeit, den Roggen für Dr. Marquardt, der ihm zum Gehülfen mitgegeben war, und vor uns andern allhier guten Dorsch, Strömlinge, Bier, Pöckelfleisch, Butter und treug Schaaffleisch zu schicken. Ein gebraten Federwild könnte auch nicht schaden, denn wir den Monat Februarius zum wenigsten hier werden hausen müssen. — Auch warb der Gesandte seinem Herrn einen französischen Secretair, der im Dienste eines der polnischen Commissarien gewesen, um 300 Gulden polnisch an — „ein gar fein fertiges Männlein, expedirt in lateinischer und französischer Sprache, auch ziemlich im polnischen; schreibet, lieset, vertiret aus dem polnisch ins Latein und französisch, ist gar ein feiner, sittsamer bequemer Mensch, schreibet eine sehr schöne Hand.“

eine Deputation, die auf dem Reichstage zu Warschau ein Reversal von dem Könige und den Senatoren der Republic auswirken sollte, daß „diese außerordentliche Beihülfe der her„gebrachten Freiheiten und Privilegien, den Roßdienst nur zur „Vertheigigung innerhalb der Grenze Curlands zu leisten, „keinen Eintrag thun, noch zur Folge gezogen, auch die ge„stellten Truppen, nachdem sie abgegeben auf Kosten der „Krone Polen gehörig versorget und von derselben besoldet „werden sollten.“ *)

Der Landtag wurde am 27. Juli geschlossen und die in dem Ausdrucke der größten Erkenntlichkeit abgefaßten Reversalien bereits den 1. Aug. vom Könige und den Senatoren vollzogen.

Was die, auf diesen Schluß geworbenen 1000 Mann die, nach Wigands handschriftlicher Nachricht, der Herzog selbst anführte, unter welchen auch die durch Fölkersahm in Lübeck Angeworbenen sein mochten, ausgerichtet, und was daraus in der Folge geworden, darüber findet sich keine Nachricht. Für unsre an große Kriegsheere gewöhnten Zeiten muß sie geringer erscheinen als damals, und wohl trug sie dazu bei, die Achtung gegen den Herzog bei der Oberlehnsherrschaft zu erhalten und zu erhöhen. Auch behauptete in diesem und dem folgenden Jahre die polnische Kriegsmacht die Ueberlegenheit über die Cosaken, so daß diese sich an den Zar wandten, und von demselben zu Schutzgenossen angenommen wurden (1654 März). Ein Krieg Polens mit dem Zar war die Folge davon und als in diesem und dem folgenden Jahre die russischen Truppen in Litauen vordrangen, und bis auf 2 Meilen von Dünaburg sich sehen ließen, bestimmte der Herzog die Ritterschaft auf 2 Landtagen zu Mitau, mit Aufbietung aller Kraft das Land gegen die Feinde Polens zu vertheidigen.

Das hätte nun freilich gegen des Zaren überlegene Kriegsmacht wenig ausgerichtet, wenn nicht der Herzog die Achtung, die er bei den Königen von Polen und Schweden ge-

*) Ziegenhorn. Beilage No. 176.

noß, benutzt hätte, sich und seinem Lande die Neutralität zu erwerben. Beiden war daran gelegen, daß Curland nicht in russische Hände fiele und so ertheilte der König von Polen dem Herzoge die Erlaubniß (d. 6. Jan. 1655) *) einen Neutralitäts-Vertrag mit dem Zar einzugehen, der auch unter Vermittelung des Königes von Schweden (d. 17. Juni 1655)**) wirklich zu Stande kam. Auf alle Fälle hatte der König von Schweden allen curländischen Unterthanen die Erlaubniß ertheilt, für ihre Personen und Güter in Riga Schutz zu suchen. Dabei mochte es denn auch der Herzog gern geschehen lassen, daß der Bruder des General-Gouverneurs von Liefland, Jacob Casimir de la Gardie im Stifte Pilten die Huldigung für den König von Schweden annahm.

Doch eben von Schweden aus drohete Curland neue Gefahr. Carl Gustav hatte nemlich kaum den Thron bestiegen, den ihm Christine durch ihre wunderliche Resignation überließ, als er begierig die Gelegenheit zu einem Kriege mit Polen ergriff, der ihm, wenn nicht die Unterwerfung des ganzen Königreichs, dessen König ihm den Titel eines Königes von Schweden streitig machte, ***) doch wenigstens die Herrschaft über alle damals von Polen abhängigen Ostseeländer einbringen sollte. Der erste Angriff auf Polen geschah von Pommern aus, und war von einem Erfolge, der allgemeine Besorgniß erregte. Im Julius 1655 huldigten bereits die großpolnischen Woywodschaften Gnesen und Kalisch dem Könige von Schweden und es war schon damals von einer Theilung von Polen die Rede. Der große Kurfürst

*) Ziegenhorn. Beilage N°. 188.

**) Ebend. Beilage N°. 182.

***) Kurz vor Christinens Abdankung hatte der polnische Gesandte Heinrich Canasilins kein Bedenken getragen, der Königin in seiner Anrede ins Gesicht zu erklären, „der König und die Republic werden den Pfalzgrafen (Carl Gustav) für keinen König von Schweden anerkennen," worauf sie ihm erwiedert haben soll: „Ihr Vetter werden Johann Casimirn beweisen, mit 30,000 Zeugen, wer rechtmäßiger König von Schweden sei." Puffend. Carl Gustaw I. §. 43. pag. 31 ff.

trat auf schwedische Seite und die Litauer, welche, durch das Anrücken eines schwedischen Heeres von Liefland aus, nur zwischen der Unterwerfung unter Rußland oder Schweden zu wählen hatten, zogen die letztere vor. —

Bei dieser Lage der Dinge soll der Herzog einen Plan gehabt haben, ähnlich demjenigen, welchen der große Kurfürst ausführte, indem dieser sich die Souveränität im Herzogthume Preußen erwarb. Allerdings konnte wohl das entgegengesetzte Interesse der nordischen Mächte ihn zu der Aussicht erwecken, Curland zum Mittelpuncte des nordischen Handels zu machen und seiner politischen Selbstständigkeit durch Erwerbung einiger Distrikte von Litauen größere Festigkeit zu geben. War es nun, daß er wirklich mit einem eben so kühnen, als gefahrvollen Plane umging, wie die später erschienenen schwedischen Staatsschriften behaupten, oder daß er überhaupt bei der großen Crisis des Nordens für die Erhaltung seines Herzogthums fürchtete; genug, er war auf seine Sicherheit bedacht gewesen und hatte sich zu dem Ende bei Ludwig XIV. das Recht ausbedungen, sich in Frankreich besitzlich zu machen, sich auch vom römischen Kaiser Sitz und Stimme auf dem deutschen Reichstage versprechen lassen. — Hatte nun der Herzog jenen Plan wirklich im Sinne gehabt; so mußten Klugheit und Macht vereinigt wirken, wenn derselbe gelingen sollte. Bei einem Fürsten von eingeschränktem Gebiete und nicht umumschränkter Gewalt in demselben, mußte freilich von jener das Meiste erwartet werden. Indessen erstaunt man doch mit Recht über die Anstalten, welche Jacob machte, und wozu ihm nur sein auswärtiger Handel die Hülfsquellen geben konnte. Mitau wurde für die damalige Zeit gut befestigt, und wenn gleich die Ritterschaft keinegweges ihrem Fürsten willfährig entgegen kam, als dieser eine Kriegsmacht von 15 — 20,000 aufstellen wollte, so war wenigstens eine Seemacht von 10 Kriegsschiffen, die durch bewaffnete Kauffahrer bis auf 24 Segel vermehrt werden konnte, für jene Zeit gewiß nicht unbedeutend.

Gleichwohl erkannte der Herzog, daß Alles dieses bei einem wirklichen Kriege in die Länge nichts verschlagen konnte,

und suchte sich daher bei der Neutralität zu erhalten, welches aber bei Carl Gustav's Plänen nicht leicht war. Dieser König wollte zwar Curland schonen, aber nur in der Aussicht, es sich selbst zu unterwerfen. Daher wollte er sich an das Neutralitäts-Versprechen seiner Vorgängerin nicht gebunden wissen, obgleich er es nicht geradezu aufkündigte.*) Ja, so lange Litauen ihm gehorchte, war er weniger dringend gegen den Herzog und schien sogar mit einer Neutralitäts-Bestätigung, die der König von Polen demselben ertheilte (d. 16. Nov. 1655)**) zufrieden zu sein. Bei alle dem ließ er nicht undeutlich einigen Verdacht gegen den Herzog merken, dessen Handels-Unternehmungen ausgebreiteten Briefwechsel mit befreundeten und nicht befreundeten Ländern nöthig machte und dessen Residenz der Art war, wohin fast alle nach dem Norden abgefertigte Gesandtschaften gewiesen wurden, um die nöthigen Pässe zur Fortsetzung ihrer Reise zu erwarten. Daher wurde auch von den schwedischen Befehlshabern eine betraute Person in Mitau gehalten, die von Allem, das sich ereignete ihnen und ihrem Hofe Bericht zu erstatten hatte.

Bei diesen geheimen Maßregeln blieb es indessen nicht. Als nemlich die schwedischen Waffen in Groß-Polen glücklich waren, und Litauens Unterwerfung sich mit Zuversicht voraussetzen ließ, forderte der König von Schweden unumwunden, der Herzog solle sich ihm unterwerfen, und bot demselben, als dieser solches Ansinnen ablehnte, die Unabhängigkeit an, falls er mit ihm gegen Polen gemeine Sache machen wollte. So sehr nun auch ein solches Anerbieten dem Scheine nach willkommen sein mochte, so sah doch der umsichtige Fürst nur zu gut, daß der König ihn nur seines Einflusses

*) Als der schwedische General Wittenberg in Litauen einrückte, hatte der König von Schweden, an den der Herzog den nachmaligen Canzler von Fölkersahm schickte, befohlen, alle Güter der Polen, die zu Riga gefunden werden möchten, einzuziehen, diejenigen aber, die die Curländer aus Furcht vor den Russen dahin geflüchtet haben möchten, unangetastet zu lassen. —

**) Ziegenhorn. Beilage N°. 183.

in Litauen wegen gewinnen wollte, und wußte sehr wohl, wie leicht Versprechungen der Art, die der Stärkere dem Schwächern macht, wieder vergessen, oder umgangen werden, sobald das Bedürfniß, das sie hervorrief, nicht mehr vorhanden ist. Dabei konnte er sich auch nicht verhehlen, daß er bei einem solchen Schritt den Adel Curlands wider sich haben würde, dem mit einem souverainen Herzoge eben so wenig gedient war, als mit der schwedischen Oberherrschaft. Endlich versäumte auch der König von Polen nicht, ein Gewicht in die veilleicht noch schwankende Wage zu legen, indem er dem Herzoge die Aussicht eröffnete, seine Gerichte inappellable zu machen. — So lehnte denn der Herzog auch jenen Antrag ab. —

Alles dieses hatte die Gestalt freundschaftlicher Unterhandlungen, so lange die Schweden Litauens noch nicht gewiß zu sein glaubten, weil man die Vermittelung des Herzogs bei dem mächtigen Radziwillschen Hause benutzen wollte. Kaum war aber die Unterwerfung Litauens erfolgt, so änderte sich die Sprache. Der schwedische Oberbefehlshaber Graf de la Gardie, erklärte die Neutralität für ungültig und verlangte neben der Unterwerfung die Uebergabe der Schlösser Mitau und Bauske. Vergebens versuchte der Herzog sich durch ein Geschenk von 50,000 Rthlr. in seinem Rechte zu behaupten, vergebens erinnerte er, daß ja der König bisher die Neutralität anerkannt habe; das einzige Rettungsmittel blieb, Zeit zu gewinnen. Er bekannte sich daher zur Unterwerfung bereit, nur verlangte er die Bedingungen zu wissen. Gegen diese machte er Einwendungen und zog die Unterhandlungen in die Länge. Zeit gewann er dadurch freilich; aber diese Zeit war eine Zeit der Demüthigung für das fürstliche Haus. —

Um des Mißtrauens ledig zu werden, womit er sich fortwährend beobachtet sahe, erklärte er sich durch die Oberräthe gegen den schwedischen Reichsrath, Canzler Benedict Skytte, zur Unterwerfung unter schwedische Hoheit bereit, erreichte aber dadurch nichts weiter, als daß er sich nunmehr als schwedischen Vasallen betrachtet und behandelt sahe. Der

leichtsinnige und muthwillige Skytte nahm sich heraus, dem Herzoge in seinem Residenzschlosse die Ordnung seines Hauswesens vorzuschreiben. Abgeordnete des litauischen Adels kamen nach Mitau, um sich über die von den schwedischen Truppen verübten Gewaltthätigkeiten zu beschweren. Da mußte der Herzog Zeuge sein, wie Skytte diese mit bitterm Hohne abfertigte und nicht zugab, daß sie, die er Sclaven der Schweden nannte, mit ihm an der fürstlichen Tafel erschienen. Der Herzog konnte daraus abnehmen, was er für sich und sein Land zu erwarten hätte. Nahm sich doch der Gesandte heraus, der Herzogin zu rathen, sie möchte ihren Haushalt einschränken, um das Geld für seinen König zu sparen, während er ihren Wohnsitz zum Schauplatze der Befriedigung seiner Lüste machte. Unter so traurigen Vorzeichen entschloß sich endlich der Herzog zur förmlichen Unterwerfung; doch sollte der Vertrag einstweilen geheim gehalten werden, bis die Polen und Russen von Curlands Grenzen entfernt wären. Der Tractat war bis zur Unterzeichnung fertig, als Skytte von seinem Könige nach Preußen abgerufen wurde und die Umstände sich änderten. —

Die Litauer durch das drückende Verfahren der schwedischen Truppen empört, und durch die schnöde Abweisung von Seiten Skyttens zur Verzweiflung gebracht, hatten zu den Waffen gegriffen, die im Lande zerstreut stehenden 10 schwedischen Regimenter überfallen, und nur mit Mühe retteten sich Skytte, de la Gardie und andere hohe Officiere mit ihren Familien nach Curland, welches die Litauer als neutrales Gebiet respectirten. Der Herzog ließ die Flüchtigen nicht nur ziehen, wohin sie wollten, sondern wandte auch seinen ganzen Einfluß in Litauen und nicht unbedeutende Geldsummen an, um den dort gefangenen Schweden ihre Freiheit, oder wenigstens milde Behandlung zu verschaffen.

Dabei gerieth der Fürst in neue Gefahr, indem der Zar, der ihm bisher manchen Beweis des Wohlwollens gegeben hatte, Curland mit einem Einfalle bedrohen ließ, wofern der Herzog sich in irgend eine Verbindung mit den Schweden einlassen würde. Doch muß man diese Drohung für minder

gefährlich gehalten haben, als eine ähnliche, womit die Litauer das Stift Pilten schreckten. Dieses wurde damals im Namen des Königs von Polen verwaltet. Es hatte den Schweden gehuldigt. Der König von Polen hatte aber dem Starosten von Pilten Otto Ernst von Maydell (den 15. Juni 1656) zugestanden, sein Pfandrecht an das Schloß und Amt Pilten dem Herzoge von Curland abzutreten, damit dieser und dessen Erben es besitzen möchten, bis der König den vom Markgrafen von Anspach darauf gegebenen Pfandschilling von 30,000 Rthlr. auskehren würde *). Die Litauer hatten es zum Beistande gegen die Schweden aufgerufen und, als dieser verweigert wurde, droheten sie, da sie von den Schweden befreit wären, das Stift anzugreifen. Dadurch gerieth nun Curland in Gefahr, seine Neutralität mittelbar einzubüßen und nur der Einfluß des Herzogs in Litauen konnte das Unglück verhüten. Da bot ihm denn der König von Schweden die Neutralität an und verpfändete ihm zugleich Pilten für 50,000 Rthlr. Gern willigte der piltensche Adel in diese Verbindung mit Curland, denn darin allein sah er das Mittel gegen den sonst unvermeidlichen Einfall der Litauer. —

Waren nun gleich keinesweges alle Einsaßen des Herzogthums mit diesen Maaßregeln einverstanden, wie solches die Klagen über das Ausbleiben von den wiederholt gehaltenen Landtagen (März 1655, Juni 1655, Septbr. 1655, Juli 1656, August 1656) beweisen, so war doch auf dem Landtage vom 6. Novbr. 1656 der Beschluß gefaßt worden, daß „in der Zeit der Noth alle Adelige und bürgerliche deutsche Personen und wenn der Herzog selbst zu Felde gehen müßte, ein jedweder mit aller Mannschaft, was unter 60 und über 18 Jahre frisch und gesund ist, bei Verlust an Ehre und Gut, und so gut er bewehret sein kann, zu Roß und zu Fuß, wie es ein Jeder beibringen kann und mag, sich in gesetztem Termino auf des Herzogs erstes Umschreiben an Ort und Enden, da es alsdann verordnet werden wird, gestellen und

*) Cod. dipl. V. №. 253. pag. 435 — 437.

nicht ehe aus dem Felde gehen soll, bis der Fürst daraus gegangen, oder ihn erheblicher Ursachen halber erlassen." Inmittelst aber sollten sämmtliche Gutsbesitzer den ordentlichen Roßdienst, mit allem Nöthigen versorgt stellen, bei Strafe von 100 Gulden die durch die angestellten Officiere mit militärischer Execution beizutreiben wären. —

Durch solches Aufgebot meinte man eine bewaffnete Macht von 14,000 Mann aufzubringen, und, obgleich dasselbe nie zur Wirklichkeit kam, so sahe sich der Herzog seitdem gleichwohl in einer weit weniger ungünstigen Lage. Der Adel fühlte nun wohl, daß er am besten thäte, sich an den Herzog anzuschließen, der in jedem Landtags-Abschiede die Erklärung wiederholte, daß die in den Zeiten der Noth genommenen Maaßregeln nicht zur Folge gezogen werden und den Grundgesetzen keinen Eintrag thun sollten. Nunmehr war auch Pilten in das Vertheidigungsband gezogen, so daß seit 1658 gemeinsame Landtage unter des Herzogs Autorität gehalten wurden, und so suchte der Herzog dieses günstige Verhältniß zur Beförderung des Friedens zu benutzen. —

Der curländische Adel konnte wohl nicht geneigt sein, unter schwedische Hoheit zu treten, wenn er sahe, daß der schwedische Hof in Liefland ein strengeres Regiment führte, als die Polen je geführt hatten. So war die peinliche Gerichtsbarkeit, die in Curland die Grundherrn fortwährend ausübten, in Liefland an die Landgerichte gebracht und die dazu durch Sigismund's August's Privilegien Bevorrechteten trösteten sich damit, daß die Landgerichte doch vom Adel und aus dem Adel gewählt, mithin eigentlich dessen Repräsentanten wären.

Vorzüglich scheint der Herzog damals über den Zar viel vermocht zu haben, mit dem das gute Vernehmen wiederhergestellt war, so daß Curland bei dem Angriff der Russen auf Riga (1656) unberührt blieb. Das wurde dem Herzoge in der Folge übel angerechnet und so ganz Unrecht mochte man nicht haben, wenn man ihm nicht traute. Des Herzogs Erbietungen gegen Schweden gingen meist ins Weite hinaus. So hatte er sich vernehmen lassen, wenn der König

nach geschlossenem Frieden seine Macht zur Bezwingung neuer Länder in America anwenden wollte, so könne er ihm 10 mal so viel Einkünfte verschaffen, als er in diesem Kriege zu erwerben hoffen möge (Pufend. Carl Gustaw III §. 61. pag. 196). Dem Zar dagegen that er wesentliche Dienste, wenn gleich die Beschuldigung ungegründet sein mag, als habe der Herzog dazu beigetragen, daß der Zar Liefland überzog, indem er an denselben nach Smolensk geschrieben: „wenn es ihm (dem Zar) gefiele, seine Gränzen zu erweitern, so wäre jetzt besonders eine gute Gelegenheit, weil Liefland von Truppen entblößt und die königliche Kriegsmacht weit entfernt wäre.“ — Nachdem die Belagerung aufgehoben, leitete der Herzog Friedens- oder wenigstens Stillstands-Unterhandlungen ein. Sie wurden zwischen dem Grafen de la Gardie und dem russischen Commandanten von Kokenhusen Nassokin zu Mitau begonnen. Ein Bevollmächtigter Cornwalls Richard Bradschaws kam zu dem Ende hin; doch wollte sich der Russe mit ihm nicht einlassen, weil er den rechten Titel nicht wüßte. Als darauf der König von Schweden die Vermittelung des großen Kurfürsten sowohl, als des Herzogs Jacob ablehnend (er beschuldigte den Herzog, durch seine Gemahlin, die eine Reise nach Preußen gemacht, seinen Schwager von der schwedischen Partei abzubringen gesucht zu haben), Unterhändler nach Moskau schickte und französische Vermittelung anbot, auch die Polen bereits dem Zar die Aussicht auf Abtretungen in Litauen eröffneten, suchte der Herzog den Fortgang mit aller Schlauigkeit zu hintertreiben. Er hatte die russischen und dänischen Gesandten auf seinen Schiffen nach Libau kommen lassen. Als ihm aber der Zar die Genehmigung des für ihn mit Dänemark geschlossenen Bündnisses in einem Kästchen zur Beförderung nach Copenhagen zuschickte, sandte er solche zurück, unter dem Vorwande der Unsicherheit des Meeres. So mochte denn wohl der König von Schweden dem Herzoge mehr und mehr abgeneigt werden, obgleich er ihn noch in einem Handschreiben vom 11. Juni seines besondern Wohlwollens versicherte. Denn die Mächtigen vergeben es den Schwachen selten, wenn diese sich

der einzigen ihnen zu Gebote stehenden Waffe, der List gegen sie bedienen. So konnte der Herzog Schwedens Mißtrauen nicht überwinden, man machte ihm sogar einen Vorwurf, daß er die Stadt Riga bei dem Angriffe der Russen nicht gehörig mit geheimen Nachrichten versehen hätte. Gleichwohl ermüdete Jacob nicht, Anträge zu machen, die wenigstens diesen Gegenden die Waffenruhe zu sichern geeignet waren, wobei freilich denn auch dem Scharfsehenden nicht unbemerkt bleiben konnte, daß er eigne Vortheile nicht aus den Augen ließ. Als er gar sahe, daß sein Vorschlag, Liefland bis zum Frieden dem Kurfürsten von Brandenburg in Sequester zu geben, Beifall zu finden schien, meinte er vielleicht zu voreilig, mit seinem Hauptplan hervortreten zu dürfen, und stellte, in einer vertraulichen Unterredung, den schwedischen Abgeordneten vor, daß es vortheilhaft sein möchte, wenn Curland zwischen Liefland und Litauen unabhängig bliebe. Dieser Antrag widerstritt zu sehr den Absichten des Königes von Schweden, um bei ihm Eingang zu finden; vielmehr fing man nun von Neuem an, von einem Unterwerfungs-Vertrage zu sprechen, während der Herzog erklärte, er wolle bei der ihm zugestandenen Neutralität bleiben. Den Zusatz, daß er bei besserer Ueberlegung selbst einsähe, wie die Unabhängigkeit Curlands unmöglich sei, hätte er sich ersparen können, weil die Politik Gedanken, die einmal ausgesprochen sind, wenn sie ihren Absichten und ihrem Stolz entgegen stehen, nie vergißt, geschweige denn vergiebt, indem ein politischer Wiederruf nicht leicht Glauben findet.

Während dieser Unterhandlungen hatte der ungeduldige König von Schweden dem Statthalter in Liefland, Grafen de la Gardie, den Befehl gegeben, den Herzog entweder zum schwedischen Bundesgenossen zu machen, oder zu entwaffnen, und es lag wohl nicht an dem guten Willen des Grafen, wenn das letztere nicht geschahe, da das Erstere bei der Festigkeit des Herzogs mißlang. Vermuthlich fühlte sich der Statthalter dazu nicht stark genug und konnte auch keine Verstärkung erwarten, da sich nach der für Polen unglück-

lichen Schlacht bei Warschau *), mehrere Mächte des bedrängten Polens angenommen, und der große Kurfürst durch das Zugeständniß der Souverainität in Preußen von der schwedischen Partei abgezogen worden war. Allein mit der Gefahr für Schweden wuchs auch das Mißtrauen gegen den Herzog. Man beschuldigte ihn, er habe Werbungen in Curland verstattet, Schiffe den Dänen überlassen und die Reise der Herzogin zu ihrem Bruder, dem Kurfürsten, habe dazu beigetragen, diesen für Polen zu gewinnen; mit dem russischen Commandanten zu Kockenhusen habe der Herzog einen für Schweden nachtheiligen Briefwechsel unterhalten, und sogar die Zeitungen verfälschen lassen, um den Zar ein recht lebhaftes Bild von der Schwäche und den Nachtheilen der schwedischen Kriegsunternehmungen vor Augen zu legen.

In einer Unterredung welche der Graf de la Gardie auf einer Düna-Insel mit dem Herzoge hatte, wurde dieses Alles und noch mehrere aus der Luft gegriffene Veranlassungen zum Verdacht gegen den Herzog ausgesprochen und an hingeworfene Drohungen die erneuerte Forderung einer völligen Unterwerfung angeknüpft; welche jedoch der Herzog, ohne sich aus der Fassung bringen zu lassen, sich mit der geographischen und politischen Lage seines Fürstenthums entschuldigend, unbedingt ablehnte.

Je standhafter man aber den Herzog fand, während das Kriegsglück der Schweden in Polen und Litauen rückwärts ging, desto fester wurde der Entschluß, desto gemessener die Befehle des Königs von Schweden, daß man sich Curlands versichern und der Person des Herzogs bemächtigen sollte; eine Maaßregel, die dem Könige um so nothwendiger schien, da von Seiten Polens der angebotene Stillstand zurückgewiesen und dagegen ein einstweiliger Waffenstillstand mit dem Zar (den 16. April 1658) den Polen von dieser Seite freie Hände gab.

Es kam jetzt nun darauf an, einen Anlaß zu Feindseligkeiten gegen den Herzog zu finden. In dieser Absicht er-

*) Den 18 – 20. Juli 1656.

hielt der Statthalter den Auftrag, Fourage-Lieferungen aus Curland einzutreiben, weil durch offenbare Begünstigung der Feinde Schwedens die Neutralität gebrochen wäre. Zugleich sollte der Oberbefehlshaber in Liefland, Graf Dugglas, dem Herzoge die Schlösser Mitau und Bauske abfordern, im Weigerungsfalle aber sich seiner Person, seiner Familie, wie auch seiner Räthe und Diener bemächtigen.

So gemessen diese Befehle *) lauteten; so wenig war doch die Ausführung ohne Schwierigkeit. — Die Schweden waren in Liefland nicht stark genug und Jacob dagegen in guter Verfassung. Auf den Landtags-Versammlungen, die zu Goldingen (den 15. Juli und 17. Septbr., letztere mit den Piltenschen und Dondangischen zusammen) gehalten wurden, hatte man sich zu kräftigen Leistungen an Geld und Truppen vereinigt, die Städte sollten mit 12,000 Rthlr. und selbst die Hakelwerke mit angemessenen Beisteuern angesehen, Truppen ausgerüstet, die haltbaren Plätze besetzt werden, und ein schwedischer Obrister, der sich mit dem Verlangen der Verpflegung der Truppen zu dem letzten Landtage nach Mitau begeben, hatte sich die Befestigungen der Stadt besehen, und zu stark gefunden. Obgleich es daher nicht unwahrscheinlich ist, daß der Herzog von den geheimen Instructionen der schwedischen Befehlshaber unterrichtet war, so dachte er sich die Ausführung derselben wohl nicht so nahe, indem er nur Alles anwandte, daß es nicht zu Thätlichkeiten käme. Auf die geforderte Lieferung erbot er sich, zu einer freiwillig zu leistenden Quantität Getreides und Rauchfutters, wenn man dagegen Sicherheit der Personen und des Eigenthums angelobte. Das nahmen die Befehlshaber an, doch mit Vorbehalt der königlichen Genehmigung. Diese wurde abgeschlagen, aber der Herzog nicht eher davon unterrichtet, als bis Dugglas seinen Auftrag ausgeführt hatte. Siebenhundert Mann,

*) Dieser Befehl war vom Könige in Frauenburg auf Seeland gegeben, wo er nach dem Wunderzuge über die gefrorenen Belte stand. Nach diesem Gelingen des Großen mochte ihm die Hemmung von Seiten des Herzogs um so verdrießlicher sein. —

die der Befehlshaber aus Riga abmüßigen konnte, vereinigten sich in der Gegend von Mitau mit den 3000 Mann die unter dem Vorwande des Durchzuges nach Liefland aus Litauen herangezogen. Doch wagten diese keinen Angriff auf Mitau, entweder weil es ihnen zu fest war, oder weil man besorgte, der Herzog möchte entkommen. Unterhandlungen sollten diesen sicher machen. So wurde ein neuer Vertrag verabredet, vermöge dessen der Herzog nach wie vor die Neutralität genießen sollte, wenn er 20,000 Rthlr. zahlte, einen ansehnlichen Getreidevorrath nach Riga lieferte, wo damals Mängel war, und die Wege und Brücken zum Marsche der schwedischen Truppen ausbessern ließe. Doch wurde auch hier die Genehmigung des Königs vorbehalten. Als nun Dugglas den Herzog durch diesen Vertrag sicher sahe, bat er ihn für seine Schaaren, die eine Meile von Mitau an der Aa standen, um Schiffe, auf welchen Kranke dem Schlosse vorüber nach Riga gebracht werden sollten. Einige Schiffe der Art gingen wirklich vorbei; ihnen folgten jedoch andre mit Gesunden, welche anlegten. Die Mannschaft landete, erstieg, ohne bedeutenden Widerstand zu finden, den 19. Septbr. 1658 das Schloß und versicherte sich aller darin befindlichen Personen. Das Ganze wäre ohne Blutvergießen abgelaufen, wenn nicht ein Tanzmeister und ein Lieutenant, die Widerstand leisten wollten, ihren Tod gefunden hätten. Was sich vorfand, wurde mit Beschlag belegt, auch die Oberräthe mußten ihre Geldbeutel hergeben, gegen das Versprechen alles wieder zu bekommen, wenn sie huldigten. Vielleicht geschahe dieß zur Strafe, daß sie noch Zeit gefunden hatten eine Menge Papiere zu verbrennen, die den Schweden wichtig scheinen mochten. Dabei gab es Mißhandlungen und Plünderungen, woran sich die rohen Soldaten selbst durch die Gegenwart des Herzogs und der Herzogin nicht hindern ließen, und Dugglas machte sich in der Folge ein Verdienst daraus, daß er dem Muthwillen der Eroberer Einhalt gethan hätte. —

Nun wollte dieser Befehlshaber im Namen seines Gefangenen das Land beherrschen. Wirklich drang er dem Her-

zoge die Befehle ab, Bauske und Doblen den Schweden zu übergeben. Aber er irrte, wenn er sich schmeichelte, daß nunmehr das ganze Land dem Könige mit Huldigung entgegenkommen, oder der Herzog Befehle oder Anmahnungen dazu würde ergehen lassen. Viele Eingesessene verließen vielmehr das Land, und vermehrten dadurch den allgemeinen Unwillen über das heimtückische Verfahren des schwedischen Befehlshabers. Auch die Polen sahen nunmehr die Neutralität Curlands für verletzt an, und rückten in das Land, so daß die Schweden bald hinter den Wällen von Mitau ihre Sicherheit suchen mußten.

Unglücklich war die Lage des Herzogs. Man entzog ihm und den Seinigen manche Bequemlichkeit, weil man ihn dadurch biegsamer zu machen hoffte. Vorzüglich hart mußte dieses der Herzogin fallen, die ihrer Niederkunft entgegen sah und wirklich in der Gefangenschaft, den 18. Octbr. 1658, von dem Prinzen Alexander entbunden wurde *). Doch ließ sie sich zu keiner Klage verleiten, wodurch ihr Gemahl hätte wankend gemacht werden können, und so sahe Dugglas seine Pläne ihrem Ziele um nichts näher rücken. —

So lange inzwischen der Herzog noch Lieferungsbefehle gab, welche Gehorsam fanden, meinte er, ihn in Mitau behalten zu müssen. Als aber endlich die Oberräthe sich weigerten, ferner dergleichen auszufertigen, die Eingesessenen auch, sei es aus Grundsatz, oder aus Mangel, nicht weiter gehorchten, beschloß er, den Herzog und dessen Familie zu entfernen. Die nähere Gelegenheit dazu sollten einige aufgefangene Briefe geben, aus welchen man den Herzog eines verdächtigen Briefwechsels beschuldigte. Doch forderte man ihn noch einmal auf, sich dem Könige von Schweden zu unterwerfen, wozu ihm bis zum nächsten Tage Bedenkzeit gegeben wurde. Als aber darauf eine vermeinende Antwort

---

*) Dieser Prinz soll einhändig geboren sein; ob dieses aber davon hergekommen, daß in Gegenwart der hochschwangern Herzogin einem ihrer Vertheidiger die Hand abgehauen worden, mögen die Erzähler mit den Physiologen ausmachen.

erfolgte, wurden die Oberräthe verhaftet, der sämmtlichen fürstlichen Dienerschaft ein Eid abgenommen, daß sie nichts gegen das schwedische Interesse unternehmen wollte, dem Landmarschall Wilhelm von Rummel die Regierung übergeben und der Herzog mit seiner Familie zu Wasser nach Riga abgeführt. —

So groß der Unwille war, den dieses Verfahren an allen Höfen erregte, so konnte doch keiner dem unglücklichen Fürsten helfen. Der große Kurfürst forderte den Zar zur Befreiung des Herzogs auf, Cromwell und die vereinigten Staaten schlossen ihn in ihr Bündniß ein. Doch das waren mehr Beileids-Bezeigungen, als thätige wirksame Hülfe. Ob der Herzog fortwährend mit Härte behandelt worden sei, wie seine Freunde behaupten, oder mit der Liberalität, die man gegen ihn, seinem Stande gemäß, übte, wie die schwedischen Berichte versichern; mag beides nicht ganz wahr sein; aber zu erwarten ist, daß die Wächter des Gefangenen, Strenge und Nachgiebigkeit, Drohungen und Aussichten wechseln ließen, um den festen Sinn des Mannes zu beugen, den man nur zu gern zu einer wenigstens scheinbaren Unterwerfung bringen wollte.

In dieser Festigkeit mußte er sich bestärkt fühlen, wenn er vernahm, wie die verübte Gewaltthat in seinem Lande wirkte; wenn er erfuhr, daß weder die Aufforderung der von dem schwedischen Befehlshaber eingesetzten Regierung an die Landes-Einsaßen, gegen den Herzog aufzustehen und „sich von den papistischen Polen zu den evangelischen Schweden zu wenden,“ etwas fruchtete, noch die bestellte Predigt des Superintendenten Haffstein, welcher auf der Canzel behauptete, „jetzt erst sei Curland unter eine christliche Obrigkeit gekommen,“ von einiger Wirkung war. Dieses mußte ihn um so mehr erfreuen, wenn er dabei unterrichtet wurde, wie der neue Regent im Lande hausete. Nicht genug, daß er in Libau große Getreidelieferungen erpreßte, die Schiffe des Herzogs daselbst und in Windau wegnehmen ließ, sich aller, selbst der in seiner Gegenwart von dem Herzoge und der Herzogin versiegelten, Effecten zu seinem Ge-

brauche bediente, die fürstlichen Schlösser und Landhäuser als sein Eigenthum behandelte, und sogar die Erbschaft der verwittweten Herzogin, wovon ein Theil dem Herzoge von Croy gehörte, an sich nahm. Der neue Gewalthaber machte sogar kein Geheimniß daraus, daß er die besten Besitzlichkeiten des reichen Adels an sich bringen, und dann einen dreifachen Roßdienst zum Dienste Schwedens ausschreiben wolle. Aus Besorgniß, der Namen des Herzogs und das Mitleid mit seinem Unglücke möchte die Anhänglichkeit der Einwohner bis zu gefahrdrohender Begeisterung steigern, wurde verboten, den Namen desselben zu nennen und weil man die Nähe des Gefangenen bedenklich fand, ward derselbe auf Dugglasens Vorschlag von Riga nach Iwangorod gebracht, wo er der Aufsicht und der Willkühr des Commandanten von Narwa, Helmfeldt, übergeben wurde. Die Sage, daß es ihm hier oft an dem Nothwendigsten gefehlt habe, mag übertrieben sein; allein demüthigend genug mußte es ihm fallen, wenn er seine und der Seinigen Bedürfnisse nur auf jedesmal erneuerte Bitte befriedigt sahe.

Das Verfahren der Schweden in Curland war indessen weder geeignet, den Herzog vergessen zu machen, noch die Gemüther zu gewinnen. Man suchte die Unterthanen gegen die Gutsherrn aufzubringen, versprach sogar denen, die einen bewaffneten Edelmann todt oder lebendig einliefern würden, die Freiheit — und nöthigte die Geistlichkeit, zur Unterwerfung zu ermahnen. Allein es wurde dabei wenig gewonnen. Die schwedischen Truppen hatten vielmehr mit litauischen und kurischen Streifparteien einen lästigen kleinen Krieg zu führen, bei welchem sie in dem offnen, ihnen weniger als den Eingebornen bekannten Lande, selbst bei dem Besitze der festen Plätze, wenig Sicherheit fanden.

Unter jenen Parteigängern zeichnete sich ein ehemaliger schwedischer Trabante, Johann Lybeker, aus, der mit einer Schaar angeworbener, wohlgeübter Bauern, den Schweden vielen Abbruch that. Im Wesentlichen richteten freilich diese Parteigängereien für das Erste eben so wenig aus, als ein kleines Korps Brandenburger, welches aus Samogitien anrückte;

Doch nährte dieses wenigstens einige Hoffnung, so wie es einigen Trost gewährte, wenn das von der schwedischen Regierung ausgeschriebene Aufgebot des Adels aus Mangel einer Zwangs-Gewalt, nur auf dem Papiere blieb. Ja, jene kühnen Versuche einiger Abenteurer und die, wenn gleich schwache, Unterstützung eines Nachbars eröffnete eine erheiternde Aussicht in die Zukunft, die auch nicht ganz täuschte. —

Der schon genannte Lybeker und der Obristlieutenant von Schwarzhoff hatten die Ehre, im Junius 1659 die ersten erheblichen Vortheile über die Schweden zu erfechten. Im Julius nahmen sie sogar Mitau mit Sturm ein, und obgleich sie sich vor der anrückenden schwedischen Verstärkung bald wieder zurückziehen mußten, so hatten sie doch die verhafteten Oberräthe in Freiheit gesetzt, und die Hoffnung einer völligen Errettung neu belebt. Auch Goldingen hatten die Schweden den 8. Sept. 1659 räumen müssen. Bald rückte der Fürst Sapieha von Litauen aus, und der brandenburgische Statthalter, Fürst Radziwill, aus Preußen in Curland ein, so daß am Ende des Jahres nur noch die Schlösser Mitau und Bauske in schwedischen Händen waren. In den ersten Tagen des folgenden Jahres (d. 9. Jan. 1660) ergab sich auch die Stadt und das Schloß Mitau dem brandenburgisch-litauischen Heere. Nur Bauske hielt sich bis zum Frieden. —

Mit dem Anfange des Jahres 1660 war nemlich zu Danzig der, nachher im Kloster Oliva fortgesetzte, Congreß eröffnet worden, von welchem der Norden Europa's den lang ersehnten Frieden erwartete. Unaufgefordert, ohne Paß und ohne sicheres Geleite begab sich der curländische Canzler Melchior von Fölkersahm dahin. Durch Vermittelung des französischen und brandenburgischen Gesandten wurde er zu den Unterhandlungen zugelassen, und die Sache des Herzogs von Curland sogar zuerst vorgenommen. Den Antrag, den Herzog gegen den gefangenen General Königsmark auszuwechseln, lehnte Fölkersahm ab, „weil ein regierender Fürst einem Unterthan, ein gewalthätig Gefangener einem Kriegsgefangenen nicht gleich gestellt werden

könnte." Doch groß waren die Schwierigkeiten, die er hier zu überwinden hatte. Befreiung und Wiedereinsetzung des Herzogs war seine erste, seine Hauptforderung. Dieser standen aber die Aussichten und Absichten sowohl des schwedischen als des polnischen Hofes entgegen. Schweden wollte durchaus Curland mit Liefland vereinigen, und dem Herzoge eine Entschädigung in Litauen oder in Deutschland anweisen (solchen Entschädigungs-Handel hatte man am westphälischen Frieden gelernt). Die polnische Gesandtschaft, wenn gleich damit nicht einverstanden, war dennoch eben so wenig geneigt, die Wünsche der curländischen zu erfüllen. Der Herzog war einmal den Polen verdächtig geworden und der Einfluß der Geistlichkeit vereinigte sich hier mit den Anschlägen der Habsucht. Curland sollte eine polnische Provinz und dadurch ein neuer Schauplatz für die Erweiterung des Gebietes der römischen Kirche werden. Hier that indessen das an kleinen Seelen allwirksame Mittel seine Wirkung. Ein Versprechen von 10,000 Rthl. im Namen der curländischen Ritterschaft gewann den litauischen Groß-Canzler.

Nicht so leicht ging es mit den Schweden und, wer weiß, wie sehr sich die Unterhandlungen noch würden in die Länge gezogen haben, ja, ob sie vielleicht nicht ganz ohne Erfolg abgebrochen worden wären, wenn Carl Gustaw länger gelebt hätte. Dieser unbiegsame, um nicht zu sagen, eigensinnige König starb d. 12. Febr. 1660. Das Cabinet der vormundschaftlichen Regierung für seinen minderjährigen Nachfolger Carl XI. war nachgiebiger, und nun erst standen die schwedischen Gesandten von den Ansprüchen an den Besitz von ganz Curland ab, worauf denn die Befreiung des Herzogs keine weitere Schwierigkeit fand. Man kam überein, daß der Herzog vom 5. April an gerechnet, innerhalb 6 Wochen nebst seiner Familie in Freiheit und in Besitz seines Landes gesetzt werden sollte. Mehr konnte auch der entschlossene und umsichtige Canzler Fölkersahm nicht ausrichten. Ein Fürst, dessen Gewicht auf der Wage der Staatsverhältnisse nie sehr bedeutend werden kann, findet selbst bei den, ihn sonst begünstigenden, großen Mächten nicht leicht

eine recht nachdrückliche Unterstützung, weil ihnen an dem guten Vernehmen mit den ihnen Gleichen mehr liegt, als an dem Vortheile des Schutzbedürftigen. So sahe sich Fölkersahm selbst von den französischen Gesandten mitunter sogar unsanft zur Nachgiebigkeit *) ermahnt, und er, wie sein Herzog, mußten Alles für Gewinn achten, was nicht verloren ward; sie mußten sich die allerdings lästigen Bedingungen gefallen lassen, unter welchen der Herzog zum Wiederbesitze seines Herzogthums gelangte.

Alle Ansprüche, die der Herzog an gewisse liefländische und ehstländische Districte hatte, mußte er aufgeben, die Grenze gegen Riga so anerkennen, wie sie von den Schweden bestimmt war, **) für das geraubte Eigenthum keinen Ersatz fordern, und sich an dem genügen lassen, was sich noch an Ort und Stelle vorfand. Nachdem der Herzog endlich (d. 11. April) noch einen Revers ausgestellt hatte, wodurch er aller Rache entsagte, wurde seine Freilassung befohlen und durch den olivischen Friedensschluß Curlands Selbstständigkeit für dieses Mal gesichert (d. $\frac{3}{13}$. Mai 1660).

Am $\frac{9}{19}$. Mai kündigte der Gouverneur von Narwa, Generallieutenant Helmfeldt, dem Herzoge und seiner Familie die Befreiung an, und ließ sie seitdem mit allen Ehren eines Fürstenhauses behandeln, so daß der Fürst am $\frac{3}{13}$. Juni seine Heimreise antreten konnte. Bei seinem Abzuge wurde das Geschütz von den Wällen von Narwa abgefeuert, und überall kam ihm ausgezeichnete Aufmerksamkeit und Bewir-

---

*) Als der Canzler bei der Frage: ob der Herzog den Titel in Liefland führen sollte, sehr laut wurde, hieß ihn sogar der französische Gesandte de Lombres schweigen, mit dem lateinischen Calembour: Taceat Semigallus, quando Gallus cantat. Freilich blieb ihm Fölkersahm die Antwort nicht schuldig: „Ich bin hier," erwiederte er, „als Gesandter meines Herrn, als Canzler von Curland und als polnischer Edelmann. Der König von Frankreich, der mit meinem „Herrn unmittelbar unterhandelt, will ihn gewiß geehrt wissen, und „wird ihm die Genugthuung nicht verweigern."

**) Es wurde die halbe Düna, die Insel Run, die Spilwe, Babitschen und Dalen aufgegeben. —

thung entgegen. Die Reise ging über Wesenberg, Pernau, Salis nach Riga, wohin ihn derselbe Feldmarschall Dugglas, der ihn einst in seinem Residenzschlosse gefangen genommen hatte, mit großem Ehrengefolge (d. 25. Juni N. St.) und unter Abfeurung des Geschützes einholte. Auch an 2000 curische Bauern empfingen ihn hier mit Zeichen tiefer Rührung und großer Freude. Bis zum 7. Juni genoß er hier freundnachbarliche Bewirthung und betrat am 8. die Grenze seines Fürstenthums, von den Oberräthen, unter Wortführung des Landhofmeisters von der Recke und von vielen vom curländischen und piltenschen Adel bewillkommt. Bauske war inzwischen von dem schwedischen Befehlshaber den Polen übergeben worden, die auch Mitau besetzt hielten. Daher kam es wohl, daß der Weg, die Residenz umgehend, über Klivenhoff, Berghoff, Doblen, Autz, Luttringen, Schrunden, Tabaiken nach Grobin genommen wurde, wo der Fürst den 16. anlangte. Die fürstliche Familie war in Frauenburg geblieben, weil die Kinder die Blattern bekamen. Ueberall fand der Herzog ein verödetes Land, die Schlösser größtentheils wüste, ohne Thüren und Fenster *), die polnischen Commandanten mußten mit 10,000 Gulden abgekauft werden; eine königliche Commission, die den Herzog von Neuem einsetzte (d. 2. Sept. 1660), machte neue Kosten, und auf dem ersten Landtage, den der Herzog im August zu Grobin hielt, kamen Forderungen der mannigfaltigsten Art zur Sprache. Noch immer waren Vertheidigungs-Anstalten nöthig; denn noch war kein Friede zwischen Polen und dem Zar, und die Durchzüge wurden, besonders dem Oberlande sehr lästig. Die brandenburgischen Truppen hatten verpflegt und bezahlt werden müssen, ehe sie abzogen, einem Obristen von der Brinken, der in Gefangenschaft gerathen war, und sich mit 1000 Rthlr. ausgelöset

*) So fand noch die römisch-kaiserliche Gesandtschaft, die den Herzog im April 1661 mit großer Feierlichkeit in Grobin einholen ließ und bewirthete, Schrunden, Frauenburg, Annenburg. S. Augustin Freiherr von Meyerberg, und seine Reise nach Rußland von Friedrich Adelung. St. Petersburg, 1827. 8.

hatte, wurde Schadloshaltung zugestanden. Mit großem Rechte mochte Lybecker auf eine ansehnliche Belohnung rechnen. — Zur Ehre jenes Zeitalters darf wohl nicht unangemerkt bleiben, daß, obgleich durch Landtags-Schluß jedem offen gelassen wurde, „diejenigen gerichtlich zu belangen, die sich in den Kriegsläuften ungebührlich betragen, damit den weltlichen vor dem ordentlichen Richter, den Priestern vor dem Consistorium der Prozeß gemacht würde, nur daß keiner Kläger und Richter in einer Person sei", gleichwohl von dergleichen gehässigen Prozessen nirgends die Rede ist, nur daß auf dem Landtage 1662 bestimmt wurde, daß „den Priestern, die ihre Pfarre verlassen, für die Zeit ihrer Abwesenheit die rückständige Gebühr nicht zu entrichten sein sollte." Die polnischen Kriegsheerführer machten Nachrechnungen. So forderte die Sapiehasche Armee 52,000 Fl. poln. und der Regimentar Pac aus frühern Verschreibungen 68,666 Fl. Da wurden 250 Thl. vom Hacken gewilligt und auch Bürger, Kaufleute, Kaufgesellen, Handwerker, Krüger, Müller, Wittwen, die einzige Nahrung trieben, zu einer Personalsteuer herbeigezogen. Daß die Landeskasse leer war, versteht sich ungesagt. Der Herzog rechnete den erlittenen Verlust auf 6½ Million Thaler und aus Mangel an eignen Schiffen mußten die Landes-Erzeugnisse über Riga ausgeführt werden, wo drückende Zölle die Ausfuhr erschwerten. Wie wehe mußte das einem Fürsten thun, der wohl nicht unwahrscheinlich einst die Absicht gehabt haben soll, den schmalen Landrücken zwischen Schlocke und Kaugern, der die Aa von der Ostsee trennt, zu durchstechen und auf diese Weise seinem Mitau den Weg zum unmittelbaren Seehandel zu eröffnen! —

Es ist fast unbegreiflich, wie der Herzog das Alles bestreiten konnte, wenn man nicht annimmt, daß er durch seine ehemaligen Handelsverbindungen Credit im Auslande hatte, wodurch er die großen Kosten der wiederhergestellten Regierung deckte. Wenigstens sieht man nicht, daß es ihm zu seinen Unternehmungen, insbesondere zur Behauptung des piltenschen Kreises und der Wiederherstellung seiner Colonial-Besitzungen je an den nöthigen Geldmitteln gefehlt habe.

Als nemlich Curland von den Schweden besetzt wurde, hatten die Eingesessenen des piltenschen Kreises Abgeordnete mit einer von 33 Mitgliedern unterzeichneten Vollmacht nach Mitau gesandt, um wegen der Vereinigung zu unterhandeln. Der Herzog war deshalb an den König von Polen gegangen und hatte von demselben (d. d. Warschau, den 12. Juli 1656) die Bewilligung erhalten, nicht nur das Pfandrecht an das Schloß und Amt Pilten zu sich zu bringen, sondern es auch mit demselben Rechte wie Curland zu besitzen. Ja, er erkaufte, ehe die Verbindung geschah, die Befreiung des Kreises von den schwedischen Kriegsschaaren und die Neutralität für denselben von den schwedischen Befehlshabern mit 50,000 Rthlr. und hatte den 14. Juli 1656 dem Kreise eine Versicherungsschrift ausgestellt, daß „der piltensche Adel bei allen Rechten und Freiheiten erhalten werden und des Privilegii Sigismundi Augusti theilhaftig sein sollte.“ Noch vor dem Abschlusse des olivischen Friedens (d. 30. April 1660) hatte der König Joh. Casimir dem Herzoge die Versicherung ausgestellt, daß der Herzog Jacob bei seiner Würde und Hoheit, wie auch bei den Herzogthümern Curland und Semgallen und besonders bei dem piltenschen Kreise mit allen Berechtigungen erhalten werden, und daß diejenigen königlichen Befehle, die etwa Jemand zum Abbruche seiner Rechte ausgewirkt haben möchte, von keiner Kraft und Gültigkeit sein sollten. Dem gemäß nahm denn der Herzog nach seiner Rückkehr, von Pilten Besitz und durch den grobinschen Vertrag wurden die Bedingungen bestimmt (d. 25. Febr. 1661), nachdem noch ein königlicher Befehl (d. 25. Januar 1661) die Bestätigung erneuert und ein dagegen ausgewirktes Rescript cassirt hatte. *)

Es ist ermüdend, aber bezeichnend für den Sinn, sowohl der Oberherrschaft, als der Untersassen, wenn man sieht, wie der König in einem Schreiben dem Herzoge die

*) Pilten sollte einen eignen Oberhauptmann bekommen und die Landtage nach Beendigung der curländischen an demselben Orte gehalten werden. —

Gerichtsbarkeit aberkennt und ein paar Monate darauf dieses Schreiben für erschlichen erklärt; wie bald darauf ein einzelner, Otto Ernst von Maydell, die herzoglichen Landräthe aus dem Wege schiebt, indem er andre wählen läßt, auch das Pfandrecht des Herzogs auf Pilten von den königlichen Gerichten in Anspruch nimmt, und wie derselbe, obgleich der König die Klage abwies, gleichwohl die Wirksamkeit der königlichen Befehle unkräftig zu machen wußte, so daß der Streit, so lange der Herzog lebte, unentschieden blieb *). In den Landtagsabschieden von 1658 — 1662 werden noch die piltenschen mitbenannt; späterhin nicht mehr und von 1669 scheint der Herzog an der Regierung des Kreises weiter keinen Antheil genommen zu haben. Der Adel hielt seine Landtage ohne Ausschreiben des Herzogs, bestellte Landräthe und andre Landesbeamte, ohne sie dem Herzoge zur Bestätigung vorzustellen und kein Landtags-Schluß ist vom Herzoge unterzeichnet. Nach dem Tode des Königs Michael erbot sich freilich der piltensche Adel (d. 14. Februar 1674) zur Unterwerfung, ziemlich auf die Bedingungen des frühern Vertrages **) (es war die Zeit des schwedisch-brandenburgischen Krieges), falls der Herzog die Bestätigung erhielte. Diese erfolgte 1679; gleichwohl blieb Alles auf dem bisherigen Fuße bis zum Tode des Herzogs. — Eben so wenig erhielt der Herzog die ihm einst zur Schadloshaltung für seinen früher zum Besten der Republic gemachten Aufwand versprochenen Ländereien in Podolien, obgleich in einer eignen Denkschrift alles zusammengestellt wurde, was die Herzoge von Curland für Polen gethan und durch dasselbe gelitten hatten. ***)

---

*) Schwarz, Bibliothek curländischer und piltenscher Staatsschriften. (Mitau, 1799. 8.) No. 34 ff. S. 39 ff.

**) S. Schwarz, Bibl. curl. Schr. S. 67 — 70.

***) Brevis deductio rerum in gloriam serenissimorum Regum et Reip. Pol. ab Illma et Cels^ma domo ducali Curlandiae praestitarum. Mitaviae, 1678 ex officina typographica Ill^mi Pr^pis Curlandiae. Typis Michaelis Carnali. — Außer dem schon

Nicht besser glückte dem Herzoge die Wiedererlangung seiner Colonialbesitzungen, Tabago und St. Andreas. — Seeländer sollten jene Inseln zuerst entdeckt haben, und so hatten die General-Staaten den Gebrüdern Adrian und Cornelys Lampsin einen Schenkungsbrief über Tabago ertheilt (1652); doch war ihr Versuch, sich mit den Waffen in Besiß zu setzen (1654) vergeblich gewesen und die General-Staaten hatten sich ihrer nicht annehmen mögen, weil Cromwell in einem eignen Tractate die Gewährleistung für den Herzog übernommen hatte. Die Lampsine waren daher der Nothwendigkeit gewichen und hatten sich unter des Herzogs Hoheit Ländereien zum Anbau einweisen lassen. Kaum aber erscholl das Gerücht von der bedenklichen Lage des Herzogs in Curland, so erregten sie einen Aufstand und setzten sich, unter dem Vorwande freundschaftlicher Fürsorge, in den Besitz der Insel. Eben so setzten sich die Holländer 1661 in den Besitz von St. Andreas und als der Herzog nach seiner Wiederherstellung bei den General-Staaten des-

---

oben angemerkten wird in dieser Schrift unter die Verdienste des Herzogs gezählt, daß er bei dem Congresse zu Lübeck mehr denn 30 Personen 9 Monate lang unterhalten und die Ausgleichung zu Stande gebracht haben würde, wenn man nur seine Vorschläge hätte annehmen wollen. Nachdem die Unterhandlungen abgebrochen, habe er durch eine Gesandtschaft nach Schweden, diesen Hof so beschwichtigt, daß des Königs Neigung zum Kriege gehemmt, ja derselbe zum Frieden bestimmt worden wäre, wenn nur der König von Polen die vom Herzog aufgestellten Bedingungen nicht verworfen hätte. „Als Cosaken und Tataren das Land überschwemmten, russische und schwedische Kriegsvölker einbrachen, und die polnischen und litauischen Großen gegen den König von Polen aufstanden, blieb der Herzog treu unter dem Schilde der Neutralität, und wankte in dieser Treue nicht, da er mit seiner Familie gefangen genommen und abgeführt wurde, während sein Land verwüstet ward und überseeischen Besitzungen verloren gingen. Dabei hat der Herzog Geldsummen aufgenommen, und solche dem Könige von Polen vorgestreckt, wie die Quittungen und Obligationen des Feldmarschalls Gonciewsky d. d. 6. April 1657 beweisen; und doch hat im Frieden zu Oliva der König ohne Vorwissen und Einwilligung des Herzogs Abtretungen von Recht und Gebiet in Curland gemacht, um nur den Frieden mit Schweden zu erhalten.“

halb Beschwerde führte, veränderte der Krieg den Besitzstand. St. Andreas wurde (1662) von den Britten und Tabago von den Franzosen genommen. Cornelys Lampsin ließ sich von Ludwig XIV. zum Baron von Tabago erheben und widersprach nicht, als dieser König die Insel seiner westindischen Handels-Gesellschaft schenkte.

Der Herzog muß damals von dem französischen Hofe sich wenig Gutes versprochen haben, oder theilte er vielleicht mit seinem Schwager den Widerwillen gegen einen Hof, dessen König ziemlich offenbar auf die Gewaltherrschaft über Europa ausging und mit dem schwedischen in enger Verbindung stand. Genug, er wandte sich, um Tabago wieder zu erhalten, nicht an Ludwig XIV., sondern an Carl II., König von Großbrittanien. Mit diesem schloß er einen Tractat (17. Nov. 1664), wodurch er St. Andreas, das er nicht besaß, dem Könige abtrat und Tabago, das der König nicht besaß, von demselben erhalten sollte. Die Bedingungen dieses Vertrages gingen freilich nie in Erfüllung, verdienen aber doch hier angemerkt zu werden, weil sie den Gesichtspunkt bezeichnen, aus welchem der Herzog die Sache nahm. „Des Herzogs, nicht seiner Unterthanen, Leute und Schiffe sollten das Recht haben, jährlich für 12,000 Pf. St. Waaren auf Guinea umzusetzen, und gegen einen mäßigen Zoll in den brittischen Niederlagen aufzubewahren. Dagegen versprach der Herzog, in Tabago nur curländische oder lettische Unterthanen anzusiedeln, und die Erzeugnisse der Insel nur nach England, Curland oder Danzig bringen zu lassen; die Einwohner mit keiner weitern Abgabe zu belegen, als zur Vertheidung der Insel nöthig wäre und zur Kriegszeit dem Könige ein Vierzigkanonenschiff, doch ohne Bemannung und Mundvorrath auf ein Jahr zu leihen.“ Von diesen Bedingungen konnten gerade die wesentlichsten nicht in Erfüllung gehen. Beide Theile hatten abgetreten, was sie nicht besaßen. — Es bemächtigten sich nach einander (1665) englische Freibeuter und dann Franzosen der Insel (1666), die sie verwüsteten und wieder verließen, nachdem sie das Fort geschleift hatten (1667). Im

Friedenstractate zu Breda (1667) wurde sie den Niederländern zugestanden, unddie Lampsine fingen nunwieder an, sie anzubauen. Zwar wirkte der Herzog bei den Generalstaaten (1671) einen Befehl aus, ihm die Insel zurückzugeben; doch dieser blieb unerfüllt, und die Admiralität von Holland und Westfriesland kaufte sogar 1676 den Lampsinen ihr Recht für 30,000 Gulden ab. Der Krieg (1672 — 78) hatte die Insel wieder zur Wüste gemacht, der Frieden zu Nimwegen brachte sie an Carl II., der endlich (d. 19. Jan. 1650) dem Gouverneur von Barbados den Befehl ertheilte, den Herzog in Besitz zu setzen und ihm bei der Wiederbesetzung behülflich zu sein. Doch ein unwiederrufliches Unglück schien über dieser ganzen Unternehmung zu walten. Von den 2 Schiffen, die der Herzog dahin abfertigte, wurde das eine von den Algierern aufgebracht, das andre, welches den Gouverneur Monk an Bord hatte, erreichte zwar seine Bestimmung, konnte aber nur eine sehr schwache Niederlassung gründen, weil die Angesiedelten nur brittische oder curländische Unterthanen sein durften. Daher nahm der Herzog die Anträge eines londoner Kaufmanns, John Poynz, der ehedem in Tabago gewesen, sich mit den Karaiben befreundet hatte, und sich Hoffnung machte, sie würden ihm verborgene Goldadern entdecken, bereitwillig an. Dieser Mann übernahm die Colonisation der Insel mit der Verbindlichkeit zu einer bestimmten Abgabe an den Herzog, der ihm dagegen zu bewirken verhieß, daß die Insel in allen Kriegen als neutral behandelt werden und ihre Häfen allen Flaggen offen stehen sollten. Doch auch dieses sollte mißlingen. Der Gouverneur von Barbados besorgte, Tabago möchte dem Zuckerhandel seiner Insel Eintrag thun, und der Bericht, den er deshalb nach London sandte, blieb nicht ohne Wirkung. Die bereits zur Abfahrt fertigen Schiffe des abenteurenden Handelsmannes wurden angehalten; die Ladung wurde verkauft, die geworbenen Colonisten gingen aus einander, und so sahe sich der Gouverneur Monk aus Mangel an Unterstützung endlich genöthigt (d. 13. Mai 1684), die Insel zu verlassen;

doch erlebte der Herzog das völlige Mißlingen seiner Lieblings-Unternehmung nicht. —

Auch war sie nicht die einzige, womit sich seine Industrie-Politik beschäftigte. Durch einen Tractat mit dem Könige von Dänemark, Friedrich III., (1664) hatte er sich die Erlaubniß ausgewirkt, in Norwegen Erze schärfen und auf Eisen bearbeiten zu lassen und bei Christian V. erwarb er sich die Freiheit, jährlich mit 3 Schiffen Island zu besuchen. —

Wie groß der Gewinn von diesen bis an seinen Tod fortgesetzten Unternehmungen gewesen sein mag, ist nicht bekannt geworden. Ueberhaupt wochte dieses als Geheimniß behandelt werden, nicht nur, weil man damals das Finanzwesen allgemein geheim hielt, sondern auch insbesondere, weil der Herzog wohl wußte, daß er von allen Seiten mit Mißtrauen beobachtet wurde. In Polen konnte man dem Herzoge nicht vergessen, daß er einmal dem Gedanken Raum gegeben hatte, sich unabhängig zu machen; der eingesessene Adel beobachtete ihn in dieser Hinsicht mit nicht weniger mißtrauischem Auge, der piltensche Kreis, der sich zur Zeit der Noth gern an den Herzog angeschlossen, lösete, wie wir gesehen haben, dieses Band wieder; die Städte sahen sich ungern von den Handelsunternehmungen des Herzogs ausgeschlossen, und doch konnte dieser sie keinen Theil daran nehmen lassen, wenn er nicht den Hauptgewinn in die Hände der Ausländer wollte gehen sehen. —

Die Eifersucht der Oberlehnsherrschaft und des Adels offenbarte sich bei jeder Lehnsempfängniß, die bekanntlich bei jedem Regierungswechsel nöthig war. Im Jahre 1672 wollte man dem Fürsten als Lehnsfehler anrechnen, daß er, auf den Rath des großen Kurfürsten, seinen Erbprinzen mit einem Dragoner Regimente gegen Subsidien in die Dienste der vereinigten Staaten hatte treten lassen. Vermuthlich rührte dieser Tadel von französischem Einflusse her, welcher wahrscheinlich auch das Ausschreiben des Königes von Polen veranlaßte, wodurch alle curländischen, semgallischen und piltenschen Edelleute aus auswärtigem Kriegsdienste abgerufen wurden Gleichwohl wurden von dem Herzoge und der Ritterschaft

1674 als Beihülfe im Türkenkriege und 1676 als don gratuit zum Krönungs-Reichstage 100 Fl. vom Haken gewilliget, um nur die Bestätigung der Privilegien zu erhalten.

Mit günstigerm Auge wurde der Herzog vom schwedischen Hofe beobachtet. Nur ungern hatte dieser die Wiederherstellung des Herzogs zugegeben; in Riga vergaß man nicht, daß der Herzog seinem Mitau gern die unmittelbare Fahrt nach der Ostsee eröffnet hätte. Die schwedischen Kriegsunternehmungen setzten daher den Fürsten in große Verlegenheit. Carl XI. hatte an dem Kriege (1672 — 78) als Verbündeter Ludwigs XIV. Theil genommen und wollte von Liefland aus in Preußen einbrechen, um den großen Kurfürsten eine Diversion zu machen, der in der Coalition gegen Frankreich eine bedeutende Rolle spielte. Auch ohne an sich zu denken, mußte der Herzog dieses zu verhüten suchen; aber er kam dabei in unmittelbare Gefahr, weil der Zar eine solche Nachgiebigkeit gegen Schweden nicht gleichgültig ansehen konnte. Gleichwohl war es schwer, wo nicht unmöglich, einer großen Armee den Durchzug zu verweigern, besonders da die Republic und der königlich-polnische Hof für Frankreich gestimmt war. Da mußten des Herzogs Verbindungen in Litauen helfen. Der litauische Feldherr, Michael Pac, erhielt vom großen Kurfürsten 20,000 Rthlr. und bewirkte, daß in Litauen der Durchzug abgeschlagen wurde. —

Dieses half aber nur auf eine Zeit. Der König von Schweden merkte wohl, woher der Schlag kam und stellte daher am polnischen Hofe die Artillerie und Seemacht des Herzogs also gefährlich vor, daß es Noth thue, ihn zu entwaffnen, ja er warf sogar das Erbieten hin, Riga den Polen zu überlassen, wenn man mit ihm gemeinschaftlich den Herzog und den Kurfürsten angreifen wollte. Doch damit fand er keinen Eingang, weil die eröffneten Aussichten zwar der Republic, aber nicht einzelnen Magnaten Vortheil verhießen. Endlich ward der König von Schweden ungeduldig und unerwartet mußte im Spätherbst 1678 der Feldmarschall Horn, nachdem der Herzog, nach Berathung mit dem Landtage, nur

unter dem Vorbehalt königlicher Genehmigung, den Durchzug bewilliget, durch Curland nach Preußen ziehen. Leicht hätten die von dem Herzoge veranlaßten Zögerungen unangenehme Folgen für ihn und sein Land haben können, wenn nicht der Zug nach Preußen durch die entschlossenen und schnellen Maaßregeln des großen Kurfürsten für das ganze schwedische Heer verderblich geworden wäre, dessen Ueberreste nach der Niederlage bei Splitter in der Gegend von Tilsit durch Samogitien nach Liefland zurückkehrten *).

So war das Leben des Herzogs unter fast steter Unruhe und Anstrengung hingegangen und es ist ein Beweis inwohnender Körper- und Geisteskraft, daß er gleichwohl ein hohes Alter erreichte, ja daß man seine letzte Krankheit nicht einmal natürlichen Ursachen beimessen zu dürfen glaubte. — Diese Krankheit wird eine schwarz-gelbe Sucht genannt, mit sehr schmerzhaften Gliederreißen, und eine fingirte Grabschrift sagt, es sei dem Herzoge zweimal durch satanische Künste nach dem Leben getrachtet worden.

„Seine Durchlaucht,“ sagt ein handschriftlicher Bericht „von den letzten Lebenstagen des Herzogs, „haben selbst da„für gehalten, daß ihre Krankheit eine Folge der Nachstel„lungen des Amtmannes zu Neugut, Magnus Luht, „gewesen, welcher auch bei Bauske den gebührenden Lohn „durch das Feuer empfangen.“ — Wie man aber auf den Verdacht der Zauberei gekommen, und wie derselbe durch die Aufmerksamkeit des Leibarztes, Johann Harder, für Verständige hinlänglich beseitigt worden, stehe hier, als ein Beitrag zur Geschichte des Geistes der Zeit mit den eignen Worten Wigand's **).

Der Hochfürstliche Hof- und Leib-Medicus Johann Harder entdeckte klärlich, woher es eigentlich herkäme, daß der gottselige Herr unter dem Husten lauter Schleim mit

*) Von 16,000 Mann kamen nur 2500 in dem elendsten Zustande zurück und wurden bis nach Telsch in Samogitien von den Brandenburgern verfolgt. —

**) Dessen Mnspt. S 210.

Wolle vermengt ausgeworfen, zumalen Er (Harder) im Schlafzimmer beim fürstlichen Bette beständig gesessen und bemerkt, daß bei Eröffnung des Zimmers-Thüre die alte vermoderte wollene Tapete zugleich stark mit beweget worden, auch folglich zugleich in den Becken gefallen, darinnen der kranke Fürst auszuwerfen pflegte, welches auch zur genauen Untersuchung allezeit wieder aufs reinste sauber gehalten worden; daher es auch kein Wunder gewesen, daß er nicht allein von diesen in der Luft herumfliegenden wollenen Fäserlein oder Härlein vermittelst des Einathmens, welches der Lunge Gräder gekitzelt, den Husten verursacht und solche wieder durch Auswurf in den Becken mit dem Speichel ausgeworfen. Wie er nun das Gemach veränderte, so verminderte sich auch sein haarreicher-brustschleimigter Auswurf. —

An dieser Krankheit endete sein Leben am letzten Tage des Jahres 1681. im 73. Jahre seines Alters, im 41. seiner wechselvollen und thätigen Regierung. Sein Name lebt in seinem Vaterlande in der von einigen Russen bei Holmhoff an der Düna zuerst angebauten Slobode, der er den 12. Febr. 1670 Stadtgerechtigkeit und den Namen Jacobstadt ertheilte. Weniger bekannt ist, daß der Kanal, der Mitau gegen das Versumpfen schützt, die Stadt mit Wasser versieht, vielen Bürgern ihre Gewerbe erleichtert, zwei Mühlen treibt und auf dem mit Weiden und andern Bäumen bepflanzten Damme einen angenehmen Spaziergang gewährt, das Werk dieses Herzogs war, welches durch die Freigebigkeit des Kaisers Alexander auch zu einer Zierde der Stadt geworden ist *). —

Ein Glück hatte dieser Herzog, dessen nicht viele Fürsten

---

*) 1820 wurde dieser Kanal, so weit er den Markt durchschneidet, überwölbt und die Cisterne, in welcher sein Wasser für die Mühle aufgehalten wird, geräumt, mit Quadersteinen eingefaßt und mit einem eisernen Geländer umgeben. Alles auf kaiserliche Kosten, wie die von dem Director des Baues, Geheimrath von Offenberg, aufgestellte Inschrift mit Wahrheit sagt:

Munificentia Alexandri I. M. D. C. C. C. X. X.

genießen — er war ein glücklicher Ehegatte und Vater. Seine Gemahlin, des großen Kurfürsten Schwester, war seiner würdig, gleich hohen Sinnes und gleich thätiger Wirksamkeit. Die Sage aber, daß sie die Seele aller seiner Unternehmungen gewesen sei, widerlegt sich dadurch, daß der Herzog vor seiner Verbindung mit ihr und nach ihrem Tode (den 29. Aug. 1676) in demselben Geiste und mit gleicher Energie handelte. Von neun Kindern, die die Frucht dieser glücklichen Ehe waren, überlebten ihn 6, 3 Prinzessinnen und 3 Prinzen. Die älteste von jenen, Luise Elisabeth (geb. 1646) wurde 1670 an den Landgrafen Friedrich von Hessen-Homburg vermählt. Die zweite, Charlotte Sophie (geb. 1651) blieb unverheirathet und wurde in der Folge (1688) Aebtissin zu Hervorden; die jüngste, Marie Emilie (geb. 1653) war seit 1673 die Gemahlin des Landgrafen Carl von Hessen-Cassel. —

Von seinen drei Söhnen folgte ihm der älteste, Friedrich Casimir (geb. 1650) in der Regierung; der zweite, Ferdinand (geb. 1655) war der wenig beglückte Fürst, mit dem die männliche Nachkommenschaft Gotthard Kettlers ausstarb; der dritte, Alexander (geb. 1658) starb 1686 den 10. Aug. an einer Wunde, die er in kaiserlichen Diensten bei der Belagerung von Ofen bekommen hatte. Ein Prinz, Wladislaw Ludwig Friedrich (geb. 1647), war in seinem ersten Lebensjahre, eine Prinzessin, Christine Sophie (geb. 1649), in ihrem zweiten gestorben und der Prinz Carl Jacob (geb. 1654) starb 1676 in seinem drei und zwanzigsten Jahre, nachdem er sich auf weiten Reisen ausgebildet, und als Obrister eines Regiments unter dem Prinzen von Oranien einen Feldzug gemacht hatte, zu Berlin am Fleckfieber. —

Von dem Character dieses Fürsteu sagt die schon angeführte anonyme Grabschrift: „Er war gütig gegen seine Unterthanen. Mußte er Strenge gebrauchen, so wußte er die Strafe so zu mäßigen, daß das Leiden Wenige, das Beispiel Alle erreichte. Seine aufbrausende Heftigkeit wußte er durch die größte Milde zu mäßigen.“ —

Wie gut der ökonomische Zustand des fürstlichen Hauses gewesen, beweiset theils der große Kostenaufwand, den die politische Stellung des Herzogs forderte, theils der Aufwand einer würdigen Hofhaltung, vorzüglich aber sein Testament *), in welchem er freilich Hülfsquellen in Rechnung brachte, die theils schon versiegt waren, theils ohne seine Umsicht und Thätigkeit nicht ferner reichhaltig fließen konnten. Auf alle Fälle beweiset es, daß er noch Güter im Auslande und baare Fonds hinterließ, obgleich sein Nachfolger sich beklagete, das Herzogthum mit schweren Schulden angetreten zu haben. Dafür zeuget auch das nach dem Tode des Prinzen Carl Jacob gemachte neue Codicill (d. 5. Mai 1677). Im Testamente hatte er diesem Prinzen bestimmt, was der Herzog in Schweden und Dänemark besaß, nebst den pommerschen Gütern. Der Prinz Alexander sollte behalten die vom Kurfürsten von Brandenburg erhaltene Comthurei und drei Abteien, wie auch Schwedt und Virraden. Es wird darin erwähnt einer Mäkelburgischen Prätension von 5000 Rthlr., einer spanischen von 120,000, einer portugiesischen von 45,000, und einer englischen von 500,000 Rthlr. Desgleichen wird die piltensche Ritterschaft, der der Herzog 8000 Rthlr. vorgeschossen und auch noch daneben 100,000 Gulden zur Einlösung versprochen, Richtigkeit treffen. Auch wird der älteste Sohn sich bemühen, daß die curische Ritter- und Landschaft das, was uns rechtmäßig zukommt, abtragen möge, welches, damit es nicht zu schwer falle, auf 2, 3 bis 4 Jahre accordirt werden soll. In dem Codicill wird dem Prinzen Alexander bestimmt: die von dem Kurfürsten von Brandenburg wegen der Aufforderung des Herzogs, versprochenen Grafschaften Schwedt und Ferade (so im Testament); dazu die nordischen Werke und die Privilegien auf Island und Fleckeroë. Seinem zweiten Prinzen bestimmte er Tabago und das Fort auf der

---

*) D. d. 6. Septbr. 1673. Codicill vom 31. März 1677, dem noch ein Zusatz beigefügt worden. S. Vertrag zwischen dem Herzog und seinem Bruder Ferdinand d. d. Mitau den 18. Novbr. 1682.

Zahnküste nebst 10 Schiffen; dem dritten vermachte er die Güter im Brandenburgischen, nebst den Bergwerken und dem Handel auf Norwegen und Island; jedem derselben außerdem ein Jahrgeld von 10,000 Rthlr. Ansehnliche Summen, den Prinzessinnen ausgesetzt, waren auf ausstehende Capitalien in England angewiesen und fielen freilich, da diese in der Folge ausblieben, der fürstlichen Kammer zur Last, wodurch zum Theil die Verlegenheiten entstanden, die sich unter der Regierung seines Nachfolgers zeigten.

Welch ein Vertrauen er auf die Einträglichkeit seiner Handelsunternehmungen setzte, zeigt wieder eine Stelle seines Testaments oder eigentlich der Declaration von 1677.

Er bittet nemlich seinen Nachfolger, die Diener seines Hauses zu behalten und zu versorgen, „denn wir desgleichen „bei dem Eintritte unserer Regierung gethan, und ist uns „dadurch nichts abgegangen, sondern haben vielmehr Gottes „Segen hiedurch verspüret, da ihn denn der Höchste des- „gleichen segnen und alle Wohlfahrt verspüren lassen wird. „Insonderheit wenn er die Trafiquen mit allem Fleiße wird „fördern, so wird ihm der Höchste umb so viel mehr hiezu „Glück, Heil und Seegen verleihen."

Die Festigkeit und Klugheit, womit der Herzog sich in den auswärtigen Verhältnissen benahm, gab ihm auch Achtung im Innern. Von Beschwerden der Landschaft war auf jedem Landtage die Rede, aber es wurde immer verschoben sie zu untersuchen und abzuthun. Durch Landtags-Schluß wurde einst eine Verfügung der Oberräthe, welche einer seligen Jungfer von Nolde das Recht gegeben hatten, für die hasenpotschen Güter, nur für 2 Pferde zu contribeiren, kassirt, also daß ihre Erbfolger nunmehro nach altem Brauch zu contribeiren verbunden seien (Landtagsschluß vom 27. Juli 1676. §. 13.).

Wie der Herzog Jacob gegen die Ritterschaft stand, gehet aus einigen Umständen hervor. In einem den 5. März 1677 unterzeichneten Memorial bittet er seinen Nachfolger, den bisherigen Kanzler Franken die Landhofmeisterstelle, dem (reformirten) Oberburggrafen von Puttkammer die Canz-

lerstelle zu geben und kein Bedenken zu haben, ob auch darüber einige Difficultäten vorfallen möchten. In seinem Testamente sagt er: Zu der Aussteuer der Prinzessin wird die Ritterschaft, wie früher geschahe, 10,000 Rthlr. steuern.

Münzen von seiner Regierung sind die, jetzt sehr seltenen, Thaler von 1644 und 45, Ducaten nach dem Fuße der Holländischen und Schillinge von Billon mit der Inschrift auf der Hauptseite: Solidus.

Endlich stehe hier noch einiges von Verwaltungs-, Stadt- und Kirchensachen, das zur Bezeichnung der Sitten, Ansichten und Verhältnisse der Zeit dienen kann, mehr als Anleitung für den künftigen Sammler, als in der Meinung, etwas Vollständiges oder Geordnetes zu liefern. —

In der sehr umstädlichen Amtsordnung von 1663 wird bestimmt: Diejenigen Personen, so entweder Ihro Fürstliche Durchlaucht Paß vorzuweisen haben oder Ihro Fürstliche Durchlaucht Diener sind, in Dero Geschäften geschickt, sollen im Futterzettel (d. h. der Rechnung des Amtmanns) passiren. Die Mahlzeiten sollen nach Beschaffenheiten der Personen berechnet und angesetzt werden; als vor eine Herrn-Mahlzeit 12 Groschen (etw. 15 Cop. S.), vor einer Diener-Mahlzeit 9 Gr., vor eine Kutscher-Mahlzeit 6 Gr. Vor ein Pferd wird vor ein ganzes Futter auf Tag und Nacht passirt ein Kilmet Haber, Klein-Salz und Gewürz ist auf keine Ab- und Zu-Reisende, ausgenommen fürstliche Personen, Herrn, Räthe und Gesandte zu verrechnen. Auf Ab- und Zureisende müssen keine Kälber, noch sonst kein Groß-Hornvieh berechnet werden. — Die in dieser Amtsordnung vorgeschriebene Kammertaxe war: 1 Lof Roggen oder Gerste, $1\frac{1}{2}$ Gulden Alb (63 Cop. S.); 1 Lof Haber, $22\frac{1}{2}$ Grosch. ($31\frac{1}{2}$ Cop. S.); 1 Ochse, 12 Gulden (4 Rthlr. Alb); 1 Schaaf, 3 Gulden; 1 Lof Grütze, 3 Gulden; 1 Lth. Hopfen, 3 Gulden; $\frac{1}{4}$ Butter, 10 Gulden; ein kleiner Käse 27 Gr., $\frac{1}{4}$ Strömlinge 3 Gulden, 1 Lth. Salz 15 Gr.

Die Stadt Goldingen erhielt von diesem Herzoge unter dem 24. März 1645 die Bestätigung der von Wort

zu Wort wiederholten Privilegien der Meister und des Herzogs Gotthard. — Wohl mochte der Stadt an der Anerkennung ihrer Rechte viel gelegen sein, wie sie denn auch 40 Jahre später (1695) eine neue Bestätigung von dem Herzoge Friedrich Casimir auswirkte, da sie sich in Ausübung derselben wirklich von dem umwohnenden Adel beengt sahe, wie eine zwischen jenen bei den Bestätigungen ziemlich in die Mitte fallende fürstliche Verabscheidung (1665) beweiset. „Rath und Gemeinde der Stadt Goldingen ist klagbar eingekommen, daß einige von Adel selbigen Orts, unser vorhin ergangenes Edict ohngeachtet, sich noch weiter unternommen haben sollen, über vorige noch mehrere und größere Gewalde mit Niederreißung der Schlagbäume und Pallisaden, Einschlagung der Fenstern und Einschießung und dergleichen Gewaltthätigkeiten bei nächtlicher Weile zu verüben. Wenn aber dergleichen unnützliche Proceduren, wider unsre landesfürstliche Autorität laufen und ein großes weitaussehendes Unheil nach sich ziehen möchten; so wollen wir die vom Adel gedachter Oberhauptmannschaft, auch Andre, welche sich einiger Gewaltthaten in oder außerhalb der Stadt zu denen Goldingern unternehmen, zum Ueberfluß in Gnaden anermahnen und anbefohlen haben, daß sie die Stadt Goldingen also weiter nicht schimpfen, noch einiger Weise gefahren, noch durch andre solches verüben lassen, auch ihnen die Stege und Wege zum Hin- und Wiederfahren nicht sperren. Hätte einer vom Adel wider die Stadt Goldingen etwas zu sprechen, der kann es mit derselben gerichtlich ausführen. Würde dieses anderweitige Edict in gebührenden Respect nicht gehalten werden, sollen die goldingenschen Bürger Gewalt mit Gewalt zu steuern befugt sein, worinnen wir sie nicht hülf- und schadlos (soll wohl schutzlos sein) lassen werden, wornach ein Jeder sich zu achten und unser Verbot nachzuleben haben wird*)."

In einer Entscheidung zwischen dem Rathe und der Bürgerschaft zu Libau **) wird verordnet, daß die Stadt-

*) Mnspt. in der Kloppmannschen Sammlung.

**) Vom 21. Sepbtr. 1654.

älterleute an der Abhörung der Rechnungen Theil nehmen, die Stadtlade für die Privilegien, Statuten und Rechnungen mit 2 Schlössern unter den Schlüsseln des ehrbaren Raths und der Bürgerschaft versehen, jeden Mittwoch Bürgerstag sein und wenn 3 Rathsherrn gegenwärtig, Sitzung gehalten, auch auf Erhaltung der Stadtgrundstücke gesehen werden soll. —

Ein Rescript an den Hauptmann von Bauske (den 14. März 1664), Obristen Wilhelm von Korff, giebt diesem auf: „Er solle die Stadt wegen ihrer Gerichte nicht molestiren, sondern ruhig und unangefochten verbleiben lassen, und die Criminalsachen höher nicht extendiren, noch sie an die Schloßgerichte ziehen, es sei denn, was hochpeinliche Sachen seien, die an Leib und Leben gehen.“ —

Windau erhielt unter dieser Regierung vom Könige Michael (1669 den 9. Novbr.) die Bestätigung seiner, sowohl von Meistern des Ordens, als von den Herzogen Gotthard und Friedrich ertheilten Privilegien. —

Eine ganz neue Stiftung dieses Herzogs war Jacobstadt. Das Stadt-Privilegium (d. d. 12. Febr. 1670) wird zunächst ertheilt, „der ehrbaren Gemeinde und Bürgerschaft von denen in der bisher passirten Kriegszeit vertriebenen Exulanten reußischer Nation, die sich unter uns im Holmhöfschen niedergelassen und bebauet.“ „Die Sloboda von reußischen Leuten gegen unserm Amte Holmhoff im selburgschen District längs der Düna belegen, wird mit gewissem Stadtrecht, Freiheiten und andern Nutzbarkeiten versehen und begnadigt, nemlich freier Religionsübung nach katholischem und griechischem Ritus mit Bestellung eigner Kirchen und Schulbedienten an Kirche, Schule und Hospital, zu deren Aufbau der Fürst das nöthige Bauholz aus seiner Wildniß wird verabfolgen lassen; magdeburgisches Recht mit freier Wahl eines Bürgermeisters, Vogts und der nöthigen Rathmänner aus der Mitte der Bürgerschaft, welche Gericht halten in civilibus salva appellatione, in criminalibus unter dem Oberhauptmann zu Selburg; die Berechtigung Leute guten Wandels und Gerüchts reußischer Nation aufzunehmen,

auch Zunft und Innungen unter sich zu bestellen, jedoch mit Confirmation des Herzogs; Land zur Viehweide, Holzung im fürstlichen Wald auf Anweisung des Forstamtes gegen Gebühr der Forsttaxe von Weihnachten bis Laetare, Eichen und Eschenholz ausgenommen; Steuerfreiheit auf 6 Jahre, nach welchen Accise und Zapfengeld von der Schenkerei zu erlegen ist; ein Wochenmarkt am Donnerstage und 3 Jahrmärkte zu Matthiae, Trinitatis und Mariae Geburt, auch Schifffahrt und Fischerei auf der Düna innerhalb der Gränzen der Stadt. — Von ins Ausland gehenden Erbtheilen erhebt der Rath 5 Procent, die er aber der fürstlichen Kammer abliefert. —

Die Stadt Grobin erhielt von diesem Herzoge unter dem 17. Juni 1670 den Bescheid, daß die Appellationen von ihrem Rathe nicht an das Schloßgericht (Hauptmannsgericht), sondern an den Herzog gehen sollen.

Eine eigne Commission, zu welcher Georg Firks und Hironymus von Rothenhoff als königliche, Christopher Heinrich von Puttkammer und Christopher Reinhold Korff als herzogliche Commissarien gehörten, entwarf und unterzeichnete im Hofe zu Ewangen den 13. Juni 1672 die piltensche Strand-Ordnung am sackenhausenschen Strande. Darin heißt es unter Anderm: „Der Edelmann, so dem andern das von ihm und seinen Leuten geborgene Gut gewaltsam entreißt, soll dasselbe vierfältig zu erstatten gehalten sein, nach Entscheidung des Mannrichters und zwar ohne Appellation an den König oder die fürstlichen Oberbehörden, wenn der Gegenstand nicht über 600 Gulden beträgt; — keinem Plebejo, oder auch Fremden, noch diesem Strande nicht gehörigen soll erlaubt sein von dem gestrandeten Gute etwas für sich zu behalten. Er ist schuldig, es dem Herrn, des das Ufer ist, da das Schiff gestrandet, oder die See ausgeworfen hat, abzugeben." —

Kirchensachen mögen den Beschluß machen. Daß die Aufführung und völlige Dotirung der katholischen Kirche zu Schönberg in diese Regierung fällt, ist schon oben ange-

merket worden. Aber es fehlte auch nicht an andern Zudringlichkeiten von Seiten der Sprecher dieser auf die Begünstigung der Oberlehnsherrschaft sich stützenden Kirche. — 1671 nahm der Bischof von Samogitien des Herzogs Gerichtsbarkeit in Ecclesiasticis in Anspruch, worauf diesem von oben herab angedeutet wurde, sich einstweilen derselben gänzlich zu enthalten; ja, der Bischof ließ sogar den Herzog 1676 wegen unerlaubter Dispensation in Ehesachen vor die königlichen Relations-Gerichte laden. — In demselben Jahre nahm der Canonikus Sieberg die Kirche zu Subath in Anspruch, und eine königliche Commission erkannte ihm dieselbe zu, weil sie auf seinem Territorium stand. Der Herzog und die Kirchspiels-Eingesessenen brachten die Sache an die Relations-Gerichte; aber sie wurden verzögert, bis sie 1693 damit endigte, daß der Spruch der Commission zwar aufgehoben, der Canonikus Sieberg aber dennoch vermöge eines Vergleichs im Besitz der Kirche blieb. In demselben Jahre schenkte Berg von Carmel ein ihm aus hypothekarischem Rechte zugefallenes Haus den Jesuiten, die in demselben in der Folge eine Mission ansiedeln wollten. —

Für den Zustand der evangelischen Kirche ist zu merken, daß der Herzog (den 27. Mai 1650) eine Instruction für die Pröbste hatte ergehen lassen, worin unter anderm verordnet wird:

„Die Pröbste sollen diejenigen Pastoren, welche der lettischen Sprache nicht kundig, anhalten, dieselbe zu lernen, sich auch bisweilen in ihre Predigten begeben, um zu sehen, wie sie sich darin üben und zunehmen und künftig soll keiner zur Ordination angenommen werden, der dieser Sprache nicht mächtig ist.“ — „Als auch zur Kunde kommt, daß die jungen Pastoren, wann sie zum Predigt-Amte gerathen, gar wenig ihres Studierens abwarten und daher, weil sie auch auf ihre Predigten nichts meditiret, nicht allein umgereimte Dinge auf die Canzel bringen, sondern auch die Predigt ganz nicht disponiret, also daß weder materia noch forma darin zu finden; — sollen die Praepositi fleißig Acht darauf haben, und so sie Einen

oder Mehr vernehmen, die das thäten, den oder dieselben dazu anhalten, daß sie ihre Dispositionen abgeschrieben ihnen exhibiren, und, da solche oder dergleichen Absurda darin befunden werden, dem Superintendenti zuschicken, damit darin Wandel geschaffen werden möge." — „Nachdem etlicher Orten die Bätztischer und andre Heterodoxi auf der Nähe sind, sollen die Praepositi auf die Pastores Acht haben; wie sie sich in ihrem Leben und Wandel gegen dieselben erzeigen und ob sie sich also verhalten, daß sie ihnen kein Aergerniß oder Anstoß geben." Unter den Bätztischern sind wahrscheinlich die Reformirten gemeint, als welche ihr Gebet nicht an einem Altare, sondern an einem Tische halten, und deren sich nicht nur unter dem Adel befanden (wie Puttkammer), sondern auch im Gefolge der brandenburgischen Prinzessin, des Herzogs Gemahlin, viele ins Land gekommen sein mögen, so daß sich in der Folge die Reformirten in Riga an die kleine sich in Mitau bildende Gemeinde anschlossen, die freilich erst im Anfange des 18. Jahrhunderts, das Privilegium freien Gottesdienstes erhielt, wovon gehörigen Orts Bericht gegeben werden wird. —

Curland unter den Herzögen.

Viertes Buch.

Herzog Friedrich Casimir, 1682—1698.

Abkunft mit den Brüdern. — Finanzen. — Lehnsempfängniß. — Beschwerden der Ritterschaft. — Composition. — Aufwand. — Reisen. — Verhältnisse mit der Oberlehnsherrschaft. — Unionsvertrag mit Pilten. — Der Bischof von Liefland. — Verträge mit Samogitien und Upita. — Regierungsveränderungen. — Peter I. in Mitau. — Des Herzogs Tod und Bestattung. — Die Landtage. — Die Städte. — Buursprake zu Windau. — Die schwarzen Häupter in Goldingen. — Die mitausche Stadtschule. —

Der Erbe des ausgezeichnetsten der Herzöge von Curland stand in seinem 32. Lebensjahre als ihn der Tod seines Vaters zum Fürstenstuhle berief. Er hatte eine sorgfältige, ja eine gelehrte Erziehung genossen, und nachdem er seine Studien der Rechts- und Staats-Wissenschaften auf der Universität Erlangen vollendet, und mehrere europäische Höfe besucht, war er als Obrister und Chef eines Regiments Reiterei in die Dienste der General-Staaten getreten und gegen das Ende des Jahres 1670 in sein Vaterland zurückgekehrt. Hier warb er gegen Subsidien für den Dienst der General-Staaten 3 Regimenter, Fußvolk, Reiterei und Dragoner, die er unter einem Obristlieutenant Schedel auf dem Schiffe Jacobus zu Libau einschiffen ließ. Er folgte dieser Schaar zu Lande (1672) auf den Krigsschauplatz in die Niederlande. Wie thätigen Antheil er an den Kriegsbegebenheiten genommen, ist nicht bekannt. Ehe er heimkehrte, vermählte er sich den 5. Oct. 1675 mit der Prinzessin Sophie Amalie

von Nassau-Siegen und traf d. 1. Decbr. 1676 mit seiner Gemahlin in der Residenz seines Vaters ein. Von einiger Theilnahme an der Regierung seines Vaters oder auch nur von einigem Einflusse auf dieselbe findet sich keine Spur. Selbstständige und selbstthätige Fürsten fallen gemeinhin in den Fehler, daß sie nicht leicht Andre, und am wenigsten die, die ihnen am nächsten stehen, an ihren Geschäften Theil nehmen lassen. Doch hatte Friedrich Casimir immer ein großes Muster vor sich. Wenn Jacob dem großen Kurfürsten verglichen werden mag, so läßt sein Nachfolger sich mit dem Erben dieses großen Mannes vergleichen. Friedrich Casimir führte wenigstens seit 1697 wie dieser eine Regierung in Frieden mit Auswärtigen und wetteiferte auch, wie dieser, in Hofpracht und Aufwand*) bei festlichen Gelegenheiten, mit dem, fast alle Fürsten mehr oder weniger verführenden, Ludwig XIV. Das Testament des Vaters hätte ihn vorsichtig machen können. Es zeigte sich bald, daß es schwer sein würde, die Bestimmungen desselben zu erfüllen. Daher wurde mit

*) Hier nur zur Probe aus Baczko's Geschichte von Preußen (II. S. 86.). „Die wichtigen Ausgaben durch diesen Krieg (25,000 Brandenburger fochten am Rhein gegen Ludwigs XIV. Heere) hinderten den Kurfürsten nicht, auf der Reise nach Preußen, selbst mit aller möglichen Pracht zu erscheinen. Schon eine vorausgeschickte Anzeige machte die großen wesentlichen Bedürfnisse des Hofes bekannt. Sie bestanden in 12 Hirschen, 12 Rehen, 12 wilden Schweinen, 6 Ochsen, 24 Achtel (zu 33 Pfund) Butter, 36 Scheffel Mehl, 150 Scheffel Brodkorn, 12 Wispel Hafer, 20 Seiten Speck, 450 Hühnern, 60 alten und 54 jungen kalekutschen Hühnern, 80 Kälbern, 30 Lämmern, 24 Schock Eier, 100 Paar Haselhühnern, 60 Paar Birkhühnern, 30 Hasen, 80 Tonnen Schwarzbier, 20 Tonnen Weißbier, 4 Tonnen englisch Bier, 2 Oxhofft Rheinwein, 4 Oxhofft Franzwein, einem Fasse Sect und vielen andern Weinen. Eine Menge von Lebensmitteln, die um so nothwendiger war, weil der Kurfürst mit einem so ansehnlichen Gefolge reisete, daß blos für die Pauker und Trompeter 8 bespannte Wagen, und überall, wo er die Pferde wechselte 1000 Pferde nothwendig waren."

Bei der Vermählung seiner Tochter mit dem Erbprinzen von Hessen-Cassel wurde des Kurfürsten Tafel, ohne die Einschiebessen mit 150 Essen und überdem noch 86 Tafeln besetzt. Ebendas. 147. —

dem ältern seiner Brüder, dem Prinzen Ferdinand, ein Vertrag eingeleitet (Mitau, d. 18. Nov. 1685), in welchem diesem zur Abfindung seiner Ansprüche 200,000 Rthlr. Alb. mit Abweisung auf die Einkünfte der Aemter Rutzau, Ober- und Niederbartau und Grobin ausgesetzt wurden. Das minderte die Einnahme. Dabei hörten die auswärtigen Einkünfte auf zu fließen. Von dem Handelsverkehr auf Norwegen und Island und der Guinea-Küste ist, außer im Testamente des Herzogs Jacob keine Spur. Nach Tabago sendete zwar der Herzog 1684 den Landmarschall von Altenbockum mit 400 Mann als Gouverneur. Allein dieser strandete an einer Klippe der Insel und starb an der dabei erlittenen Beschädigung 1686. Die Colonisten zerstreuten sich und die Mühe, die sich der Herzog bei dem Könige Carl II. und später durch den Baron von Blomberg, der sich durch seine **Description de la Livonie** einen Namen gemacht hat, bei Jacob II. gab, die Insel wieder zu erhalten, war fruchtlos. Ja, Wilhelm III., obgleich ein Verwandter und persönlicher Freund unseres Herzogs fand nicht einmal für gut, den zum Statthalter der Insel ernannten Poynz anzuhalten, daß er die versprochenen 1000 Pf. St. jährlich der herzoglichen Kammer entrichtete. Kurz, Tabago war am Ende so gut wie vergessen. —

Desto reichlicher mußten bei dem, in dem dritten Viertel des 17. Jahrhunderts aufblühenden, Ostseehandel die Hauptquellen des Wohlstandes des fürstlichen Hauses fließen, in dem Ertrage der fürstlichen Domainen. Allein diese reichten für den starkvermehrten Aufwand des fürstlichen Hauses nicht hin, und die Maaßregeln, die man ergriff, um sich zu helfen, machten das Uebel noch schlimmer. Lehngüter wurden verpfändet, Privatgüter angekauft, und diese wieder oft gegen geringe Summen in Pfand oder Arrende gegeben. Es wurde von dem Ertrage des Lehns das Privatgut des Hauses vermehrt, und sowohl das Verpfänden, als das Ankaufen sollte dienen, Eingesessene dem Hofe verbindlich zu machen.

So etwas wurde auch in der That sehr nöthig; denn mit dem Anfange der Regierung dieses Herzogs offenbarte

sich das gespannte Verhältniß zwischen dem Herzoge und der Ritterschaft, an das sich seitdem, so lange die polnische Oberherrschaft bestand, die Geschichte von Curland wie an einen schwarzen Faden anreihet.

Der Herzog säumte demnach nicht, nur erst die feierliche Belehnung auszuwirken; doch dauerte es über ein halbes Jahr, ehe er das königliche Rescript erhielt (in Worow, Aug. 1682), welches ihm gestattete durch Bevollmächtigte die Huldigung zu leisten. Zu dem Ende sandte er den Landhofmeister Heinrich von Puttkammer und den Landmarschall Dietrich von Altenbockum, begleitet von einem ansehnlichen Ehren-Gefolge und mit Vollmachten der Prinzen Ferdinand und Alexander an das königliche Hoflager ab. Die Lehns-Empfängniß geschahe d. 18. März 1683 mit angemessener Feierlichkeit und Pracht. Nachdem der Gesandte die Lehnsfahne aus der Hand des Königs vor dem Throne empfangen und knieend den Lehnseid geleistet hatte, nahm er einen Stuhl zur Linken des Königs ein, bedeckte auf einige Augenblicke das Haupt und erwiederte darauf an der Ehrentafel, die von dem Könige ausgebrachte, Gesundheit des neubelehnten Prinzen.

Gleichwohl machte ein Theil der Ritterschaft Schwierigkeiten, die Regierung des Fürsten anzuerkennen, ehe sie die Huldigung geleistet, und weigerte diese, ehe und bevor die Landesbeschwerden abgethan wären, daher denn auch erst im März 1684 der erste Landtag zu Stande kam, der den bedeutenden Namen Actus compositionis führte. — Während der Unterhandlungen hatte die Ritterschaft ihre Versammlungen nicht mehr wie sonst, auf dem Schlosse halten wollen, und in Ermangelung eines andern angemessenen Locals, die Stadtschule gewählt, in welcher denn auch seitdem alle Landtagsversammlungen bis 1795 gehalten worden sind. —

Die Beschwerden aber waren zahlreich und, wie bei solchen Gelegenheiten gewöhnlich, mischte man unter die ernstlich gemeinten, andere, die es weniger sein mochten, um nur die Zahl recht groß zu machen. Von dieser Art war wohl die, daß der Herzog einen Reformirten, den Baron von

Puttkammer zum Kanzler gemacht hatte.*) Wichtiger aber waren die Beschwerden, daß die Allodial-Güter der Adels-Fahne entzogen und mit Lehnsbeschwerden belegt würden, daß die Münze verringert, die Gerichte von den Oberhauptleuten allein gehegt und nicht mit beeidigten und besoldeten Beisitzern besetzt wären rc. rc.

Doch wurde wenig entscheidend ausgemacht, das Meiste aufgeschoben und Vieles, selbst die wichtige Frage, ob der Herzog vor Empfange der Erbhuldigung alle Regierungsrechte ausüben dürfe, der Entscheidung königlicher Majestät vorbehalten. — Bestimmt ausgesprochen wurde, daß die Eingesessenen und die Fremden von anerkanntem Adel und so auch die gesammte Ritter- und Landschaft den Titel: Wohlgeboren, die Nichtadeligen dagegen, die den Grad eines Majors oder Obristlieutenants erlangt hatten, den bisher für jene üblichen Titel: Edel erhalten sollten. Gerichtsbeisitzer versprach der Herzog förderſamst anzustellen, beschränkte aber ihre Zahl auf 5 für Curland und ebenso viele für Semgallen. Desgleichen wurde das Verfahren bei der Vocation, Prüfung und Einführung der Pastoren in den Kirchspiels-Kirchen festgehalten (§. 2.). Verschoben wurden die Anträge wegen regelmäßig zu haltender Kirchen-Synoden und wegen Stiftung eines Landes-Gymnasiums. „So viel den Synoden anlangt, sind wir friedlich, daß selbiger fortgestellt werde und soll auf dem nächstfolgenden Landtage ein gewisser Modus, wie selbiger am füglichsten fortzusetzen, berehmt werden (§. 6.). Weilen wir hochnöthig und ersprießlich dem Lande zu sein befinden, daß ein Gymnasium gestiftet werde, als consentiren wir darein gnädigst und wird Eine Ritter- und Landschaft auf künftigen Landtage wie viel sie nebst uns dazu beitragen wollen ein gewisses schließen (§. 8.) **).“

*) Der Herzog Jacob hatte für seine reformirte Gemahlin einen Hofprediger dieser Confession gehalten und für sie einen eignen Saal auf dem Schlosse zum Gottesdienste einrichten lassen, an den sich denn auch die Genossen dieser Gemeinde aus der Stadt und aus der Nachbarschaft anschlossen.

**) Für die Sitten der Zeit verdient der siebente Punkt berührt

Diese Composition erhielt denn nun auch (1685 d. 16. April) die königliche Bestätigung. Doch legten die Städte eine Bewahrung ihrer Rechte ein, indem sie sich auf die königlichen Declarationen von 1649 und 1680 bezogen, nach welchen die Städte und der Bürgerstand nur solchen Lasten und Gesetzen unterworfen sein sollten, die mit ihrem Vorwissen und ihrer Einwilligung verhängt sein würden. —

Bei dieser Stellung gegen seine Untersassen hätte der Herzog wohl gethan, wenn er sich die genaue Haushaltung des brandenburgischen Hauses unter dem großen Kurfürsten zum Muster genommen hätte; aber er that gerade das Gegentheil. Man erstaunt, wenn man die Beschreibungen des Aufwandes lieset, der bei jeder Gelegenheit gemacht wurde. Daß die Leichen-Bestattung des seligen Herzogs mit der ausgezeichnetsten Pracht vollzogen wurde, schien die kindliche Ehrfurcht gegen den wirklich ausgezeichneten Vater zu gebieten; größern und dauernden Aufwand aber forderte die Vergrößerung des Hofstaates. Eine kostbare Jagd und Falknerei, ein mit den kostbarsten Pferden reichbesetzter Marstall, eine Capelle von französischen Virtuosen, eine italienische Oper, eine kostbare und von allen Fremden bewunderte Hofhaltung und Tafel und endlich weite mit großem Gefolge unternommene Reisen schienen über das Maaß der Kräfte auch eines reichen Fürsten zu gehen. Die erste Reise unternahm der Herzog (d. 20. März 1689), auf den Rath der Aerzte, nach dem Tode seiner ersten Gemahlin (Nov. 1687) mit einem Gefolge von 27 Personen (worunter 2 Köche, 10

zu werden: „Die Duelle sollen bei der, in den Reichssatzungen enthaltenen Strafe verboten sein; sollte aber einer den andern in loco privilegiato insonderheit bei öffentlichen Kirchengange ausfordern, oder mit ehrenrührigen Worten und Gewaltthätigkeit angreifen, der soll der Kirche des Orts 500 Gulden Strafe zu erlegen schuldig sein. In solchem Falle soll Fiscalis auf Delation der Kirchenvorsteher den Provocanten und Deliquenten vor das fürstliche Criminal-Gericht citiren, worauf denn in primo termino definitive anerkannt und tanquam in manifesto delicto absque ulla appellatione mit der Execution des Urtheils verfahren werden soll.“ Ob sich wohl dergleichen Processe in den Acten vorfinden mögen? ich möchte zweifeln.

Kutscher und 4 Stallknechte) und 27 Pferden und kehrte, nachdem er das Karlsbad gebraucht und das westliche Deutschland besucht hatte, den 24. Jan. 1690 nach Mitau zurück. Auf einer zweiten Reise*) nach demselben Bade (den 17. Mai 1690) hatte er noch ein zahlreicheres Gefolge von 46 Personen. Dieses Mal besuchte der Herzog das nördliche Deutschland und fand sich im Febr. 1691 im Haag bei dem Könige und Statthalter Wilhelm III. mit 33 königlichen und fürstlichen Personen zusammen. — Ehe er nach Hause zurückkehrte, vermählte er sich d. 29. April 1691 zu Berlin mit der Prinzessin Elisabeth Sophie, des großen Kurfürsten Tochter. An ihrer Seite kam er nach seinem Erblande zurück und als eine Probe des Aufwandes, des Geschmacks und der Sitten der Zeit fügen wir in der Beilage N°. 1. die Beschreibung des Einzuges des fürstlichen Paares in Goldingen bei (im Juni 1691**)), den 9. Oct. 1691 hielt das fürstl. Paar seinen Einzug in Mitau.

Eben so wenig als auf die eigne Vermögenskraft konnte sich der Herzog auf die Oberlehnsherrschaft verlassen. Zwar hatte Polen seit 1674 einen König, der sich und seinem Reiche einen Namen in der Weltgeschichte und einen Ehrenplatz unter den europäischen Staaten zu geben geeignet war; aber Joh. Sobiesky's Vorgänger hatten das königliche Ansehen so herunterkommen lassen, daß man die Geisteskraft des seltenen Mannes besonders deshalb bewundern muß, daß er trotz der innern Schwäche und Zerrüttung seines Staates, noch so viel leisten konnte. Da hatte denn nun Curland kein eben günstiges Beispiel. Polen ist an der Verwechselung gesetzlicher Freiheit mit willkührlicher Eigenmacht der Staatsgenossen als selbstständiger Staat untergegangen. Von dort aus ließen

*) Vor dieser Reise hatte der Herzog den Oberräthen eine Instruction gegeben (d. d. 23. März 1690), worin er nicht nur den 4 Landes-Dignitarien, sondern auch den Räthen Chalcowsky und Goßler die Anweisung ertheilt, gemeinsam nach der form. reg. die Verwaltung zu führen und sich zu dem Ende in Mitau aufzuhalten, wo wenigstens 2 beständig gegenwärtig sein sollten.

**) S. Beilage N°. I. Wigand. S. 318 — 322.

sich also schwerlich Entscheidungen erwarten, die aus dem obersten Prinzip aller wahren Freiheit, dem Aufgeben der Willkühr an den Gehorsam unter anerkannte Gesetze, hervorgehn, die eben in einer **kräftigen Verwaltungs-Autorität** ihre allein sichere Stütze hat. — Auch finden wir außer der Bestätigung der schwankenden Landtagsschlüsse von 1684 von Seiten der Oberlehnsherrschaft fast nur Aufforderungen zur Beisteuer und Hülfe in dem damaligen Türkenkriege. Der Landtag von 1684 lehnte die Stellung der verlangten Hülfsvölker ab, willigte aber zum Beweise unterthänigen Gehorsams und bereiter Willfährigkeit 200 Gulden Albertus vom Roßdienst-Haken. Früher hatte Curland ein Truppencorps mit Ausrüstung und Besoldung auf ein Jahr geschickt, worüber der König und die Stände Reversalen ertheilten, daß diese Stellung dem Rechte Curlands, nur innerhalb den Gränzen des Reichs Hülfe zu leisten, keinen Abruf thun sollte. — Der Landtag von 1686 willigte wieder 100 Gulden vom Haken, doch wollte der Herzog aus väterlicher Sorgfalt bei königl. Majestät Ansuchung thun, daß Ihro Majestät Eine wohlgeborne Ritter- und Landschaft mit einiger Werbung und Geldgebung hinführo nicht mehr beschweren wollen. Gleichwohl wurden 1686 noch 40 Gulden gewilliget, wogegen denn auch ein Reversal des Königs erfolgte, daß der König außer 6666⅔ Rthlr. Alb. von Curland 5500 Rthlr. guter Münzen erhalten habe und daß solche mit königlichem Wohlwollen angenommene Leistung dem Rechte der curländischen und piltenschen Ritterschaft, nur innerhalb der Gränzen ihres Landes zu Steuern und Leistungen verpflichtet zu sein, unnachtheilig sein sollen. — Gleichwohl kündigten 1689 die litauischen Feldherrn an, daß sie ihre Kriegsheere nach Curland in die Winterquartiere verlegen würden, mit dem Verlangen, man möge die nöthigen Anstalten treffen, und der Herzog berichtete auf einem außerordentlichen Landtage, daß er vorläufig jener Armee 5000 Rthlr. habe auszahlen lassen, um nur Aufschub zu erhalten, wozu denn wieder 24 Rthlr. vom Haken gewilliget wurden. Dazu sollten die Städte und fürstl. Lehnleute 6000 Rthlr. beisteuern. Die Einquartierung

wurde dadurch abgewandt, doch protestirten die Abgeordneten der Kirchspiele Windau und Durben gegen diesen Beschluß. Endlich wurden auf dem Landtage von 1691 noch 25 Rthlr. Alb. vom Haken gewilliget, wodurch 10000 Gulden aufgebracht werden sollten, wozu der Herzog für die Städte und seine Lehnleute 3000 legen wollte.

Auf allen diesen Landtagen war die Ausgleichung der Ansprüche zwischen Herzog und Adel wenig vorgerückt. Einiges geschah auf dem Landtage vom Aug. 1692. Zur Erbhuldigung soll nach der Lehnsempfängniß der Adel verschrieben werden, so daß derselbe innerhalb 4 Wochen seine gravamina beibringen, damit sie abgethan werden; doch soll, wenn auch einige unerledigt bleiben, die Huldigung mit Vorbehalt aller Rechte geleistet werden. Die vom Herzoge erkauften Güter sollen bis zur Entscheidung des Königs in Besitz bleiben; doch sollen sie die Landeslasten tragen und unter adliger Gerichtsbarkeit stehen. — Gangbare Münze soll nicht ohne den Landtag abgeschafft werden; — eine Commission wird ernannt, um auszumachen, ob die Zölle etwa erhöht sein und sie auf den frühern Fuß zurückzusetzen; — die adelige Strandgerechtigkeit soll mit keinen Seezöllen und Lizenten beschwert werden. — Die Juden sollen binnen acht Tagen nach den nächsten Ostern, von den Zöllen entfernt werden, auch hinfüro im ganzen Lande keine Zölle noch Zinsen arrendiren, noch einige Commerzien treiben. — Die Oberhauptmänner sollen zu jeder Zeit des Jahres, die Festtage allein ausgenommen, auf Anhalten der Parten, die Gerichte zu hegen gehalten sein. — Wohnungen für die Oberhauptmänner und Hauptmänner, desgleichen Wachen und Gefängnisse sollen eingerichtet; Landeschargen sollen nur an wohlbesitzliche Eingesessene von Adel vergeben werden. — Auf eine Gleichstellung des Adels mit den Bürgern in Hinsicht auf Eigenthumsrechte deutet der 45. Punkt dieses Landtags-Abschiedes, in welchem verordnet wird: „den Bürgern, die klare Obligationes in Händen haben, soll per executionem zu dem Ihrigen geholfen werden und soll sich der Adel aller Eigenthätigkeit gegen sie enthalten; ebenfalls soll auch der

Adel, wenn derselbe liquide Schuldenforderungen wider den Bürger hat, die unverzügliche Execution in der Debitoren sowohl bewegliche als unbewegliche Güter und Gründe mit Vorbehalt der Stadtlasten bekommen. — Wie sehr aber die ausschließenden politischen Vorrechte eines Standes auch auf die Sicherung der Eigenthums-Rechte einzuwirken drohete, beweiset das Edict dieses Herzog's vom 10. April 1690 welches bei 100 Rthlr. Alb. und halbjähriger Thurmstrafe den Bürgern verbietet, die Forderungen, die sie an andre Bürger haben, an Adlige zu cediren, oder sich durch Adlige bei Gericht vertreten zu lassen.

An allen diesen Verhandlungen hatte der piltensche Kreis keinen Antheil genommen. Um sein Verhältniß zum Herzoge und dem Herzogthume rechtlich bestimmt zu sehen, hatten der Kreis und der Herzog um eine königliche Commission gebeten, und da es sich mit dieser verzögerte, war zwischen dem Herzoge und der Ritterschaft von Pilten, d. 22. Septbr. 1685 zu Goldingen vorläufig ein Unionsvertrag verabredet worden.

Der Inhalt dieses Vertrag's verdient um so mehr hier beigebracht zu werden, da er den ganzen Umfang der Ansprüche und Erwartungen bezeichnet, die der piltensche Adel hegte, obgleich, wie man daraus ersehen wird, dadurch nur eine Schein- und Namensvereinigung entstand, ohne daß einmal alle Bedingungen je ganz zur Ausführung gekommen sind. — Da der König und der Reichstag (1669 und 1676) den piltenschen Eingesessenen freigestellt, sich wie ein freier polnischer Adel mit dem Herzoge zu vereinigen, so hat der Herzog zuförderst alle früher aufgerichtete Instrumente, wie auch, was zu Grobin den 25. Febr. 1661 geschehen, zurückgegeben, will auch aus seinem Tractat mit Schweden und wegen der für den Kreis gemachten Schulden keine Nachforderung machen. Er verspricht allgemeine Amnestie und die Aufrechterhaltung der von den königlichen Commissionen 1611 und 1617 aufgerichteten Ordnung, auch die Piltenschen bei allen ihren Rechten und Freiheiten zu erhalten, wie in dem Tractat mit Dänemark von 1585 versprochen. In den

Gütern erbt das weibliche wie das männliche Geschlecht mit Vorbehalt der Gesammthandverträge. Auch Bürgersleute werden bei ihren Rechten erhalten. Ein Oberhauptmann und ein Gerechts-Secretair wird von dem Herzoge zu Hasenpot, jener aus dem piltenschen Adel, zur Hegung der Gerichte erster Instanz angestellt und besoldet. Die Appellation geht an die Landräthe und den Herzog zu Mitau; in dessen Abwesenheit der älteste Landrath vorsitzt. Piltensche Sachen werden nur nach piltenschen Rechten entschieden, Peinliches von den Landräthen mit ordentlicher und außerordentlicher Appellation an den König. Peinliche Sachen der Bürger richtet der Oberhauptmann unter Appellation an unser piltensches Appellations-Gericht. Zwistigkeiten zwischen dem Herzog und dem Adel sollen durch die Landräthe gerichtet und diese für solchen Fall ihres Eides entbunden sein, doch unter Appellation an den König. Die Landräthe und Landofficiere bestätigt der Herzog, indem ihm bei jeder Erledigung zwei vorgestellt werden, aus welchen er Einen wählt. Der Herzog besoldet die Landräthe und hält dieselben, so oft sie zum Gerichte und zum Landtage in Mitau gegenwärtig sein müssen, mit Quartier, Futter und Mehl auf 5 Personen und 8 Pferde frei. Der Landnotarius wird aus dem Adel, wo man ihn haben kann, bestellt (oder sonst ein tüchtiges Subject). Der Herzog besoldet ihn, hält ihn bei Appellationen und Landtagen allemal mit nothdürftigen Futter und Mahl vor sich, einen Diener, Kutscher und 5 Pferde frei, giebt ihm auch ein eignes Gemach in der fürstlichen Residenz. Die piltenschen Gerichte werden unmittelbar nach den curländischen 14 Tage gehegt und noch je 10 Tage im April und October zum Vortrage piltenscher Unterlegungen bestimmt, zu welchem Ende 3 Landräthe bei dem Herzoge sein sollen. Die Landräthe haben gleichen Rang mit den curländischen Oberräthen nach dem Dienstalter. Das Patronat-Recht behält der Adel, die Prüfung der Geistlichen und die Consistorial-Gerichte bleiben wie bisher. Der Roßdienst wird nach der formula regiminis von 1617 geleistet, es sei denn, daß der piltensche Adel außerordentlich williget. Von dem Haken wird halb so

als vom curländischen geleistet und wüste Haken nicht zur Leistung gezogen. Wegen der Holzung wollen wir uns gegen die Nothdürftigen und Anhaltenden gnädigst zu erweisen und ihnen gleich unseres Herzogthums Einsaßen darin hülfreich zu erscheinen wissen. — Piltensche Landtage werden absonderlich gehalten, von gewählten Deputirten, unter welchen die Mehrzahl der Stimmen gilt. Das Strandrecht bleibt dem Adel. Der Adel darf einen Landtagshauptmann wählen und auf seine Kosten halten, welcher der Ritterschaft mit Eiden verpflichtet, deren Interesse, wo nöthig, wahrnehmen soll. Während der Minderjährigkeit oder Abwesenheit des Herzogs, haben die Landräthe mit den Oberräthen die Regierung ungetrennt; doch sollen die Aemter im Piltenschen nur an Piltensche vergeben werden. Im Aussterbefalle des Mannsstammes im fürstlichen Hause, bleibt den Piltenschen wieder das Recht, sich an Polen zu halten. — Endlich verspricht der Herzog, alles getreulich zu beobachten, und etwanige Beschwerden abzuthun. Ein solches Gravamen soll allemal und unverzögert auf unterthänige Erinnerung und Bitte einer Edelgebornen Ritter- und Landschaft, oder auch eines jeden privati auf dem ersten Landtage abgeschaffet und alle schädlichen Einrisse abgestellet werden. „Sollte ihnen aber darin keine Satisfaction geschehen, so soll eine Ritter- und Landschaft ihrer Pflicht, so sie an Eidesstatt geleistet, gänzlich entbunden und zu Ihrer königlichen Majestät von Polen und den Ständen des Reiches ihre Zuflucht zu nehmen und dieselben um Schutz ihrer Privilegien ohne alle Beschuldigung anzuflehen frei stehen." — So viel auch in diesem Vertrage von dem Herzoge versprochen war (den 22. Septbr.), so war das doch nicht genug; es mußte der Herzog in einer absonderlichen Erklärung und einem Reversal (vom 19. Octbr) noch versprechen, den Superintendenten des piltenschen Kreises aus zwei ihm vorzustellenden geeigneten Subjecten zu ernennen, wie auch den bei den Kirchspiels-Kirchen erwählten Pastor zu bestätigen, die Piltenschen bei althergebrachtem Besitz zu erhalten und die Belehnung bei königl. Majestät bald möglichst auszuwirken; — in dem Allen

war noch die Clausel vorgesetzt: „Nachdem an Ihro fürstliche Durchlaucht unterthäniger Communizirung obgedachte Puncte dem Herrn Oberhauptmann von Sacken auf sein Ersuchen ausgegeben, so hat sich Ritter- und Landschaft ausdrücklich reserviret, da das obhandene Unions-Werk keinen Effect erreichen würde, sie doch hiedurch nicht das Geringste zum Verfange oder Präjudiz ihrer Privilegien, Freiheiten und Fundamental-Verfassungen, hochgedachter fürstlicher Durchlaucht wollen eingeräumt haben."

Man sieht wohl, daß der Herzog Ursache haben mußte möglichst viel nachzugeben und diese mochte wohl in der Besorgniß vor dem liegen, das bei der Oberlehnsherrschaft bereits seit langer Zeit in Ansehung des piltenschen Kreises angeregt worden war. Schon im Jahre 1670 hatte der päbstliche Legat die Rechte der Kirche auf das Gebiet des Bischofs von Curland in einer eignen Manifestation in Anspruch genommen *). Ungeachtet nun der König Michael durch ein eignes Rescript vom 23. Aug. 1672 die Rechte des Herzogs auf den piltenschen Kreis von Neuem bestätigt hatte, so trat doch 1685 ein Prätendent auf, der dem Herzoge und dem Adel gefährlich scheinen mußte. Der König Johann III. hatte den Bischof von Wenden und Liefland, Nicolaus Poplawsky, dem Pabste zum Bischofe von Curland vorgestellt und dessen Bestätigung erhalten. Dieser trat wirklich bei dem Reichstage mit der Forderung hervor, in den Besitz des piltenschen Kreises, als des eigentlichen Temporale des Bisthums Curland, gesetzt zu werden. Nun war Einigkeit vonnöthen und der Herzog verpfändete die Staatsgüter des Kreises an die Wittwe des Otto v. Maydell, der als Besitzer von Dondangen ehedem vom Kreise getrennt, unmittelbar unter dem Könige hatte stehen wollen und sich, wie oben berichtet, nur durch eine eigne Convention mit dem Kreise vereinigt hatte. Im Januar 1686 erschienen die Commissarien in Pilten; mit ihnen Poplawsky, eine bewaffnete Macht begleitete sie. Allein weder der Herzog noch

*) Cod. diplom. Reg. Pol. V. N°. 271. p. 455. ffg.

der Adel noch die Starostin Maydell ließen sich vor ihnen ein. Der Herzog ließ der Commission erklären, die verdorbenen Wege erlaubten nicht, ihr die nöthigen Lebensmittel zukommen zu lassen und so lösete sie sich bereits den 18. Januar wieder auf, obgleich nicht ohne verfügt zu haben, „der piltensche Kreis solle künftig das Bischofthum Curland genannt werden,“ und dem Bischofe das Einlösungsrecht und die Gerichtsbarkeit zuzuerkennen. Doch solle die Sache bei den königlichen Relationsgerichten vorgenommen werden. Dieses geschah auch 1688, allein der König wollte darin nicht erkennen, und so blieb die Sache unentschieden, bis sie 24 Jahre später von dem Bischofe mit eben so geringem Erfolg wieder in Anregung gebracht wurde. —

Bei dem Geiste, der sich in der Oberlehnsherrschaft bei dieser Gelegenheit offenbarte, war es wohl kein Wunder, wenn aus der lange bestimmten Grenzberichtigung zwischen Curland und Litauen nichts wurde. — Um indessen mit den nächsten Nachbarn in gutem Vernehmen zu bleiben, schloß der Herzog mit dem Adel des Herzogthums Samogitien (12. März 1692) und mit dem des Upitaschen Districts (21. Jan. 1695) zu Mitau eigne Verträge. Es wurde darin dem Adel dieser Landschaften die Handelsfreiheit auf den Straßen nach Mitau ohne Abgaben für ihn und nach einem mäßigen Ansatze für seine Unterthanen zugestanden. Dagegen versprach jener Adel dem Schleichhandel der Kaufleute und Bauern zu steuern und der curländischen Münze Umlauf zu lassen, sie sei nach dem polnischem oder nach dem liefländischen und rigischen Münzfuße geschlagen. —

Der Herzog hatte in seiner Regierung Thronveränderungen erlebt, die für das Schicksal seines Herzogthums von entscheidender Wichtigkeit geworden sind. 1688 hatte Friedrich Wilhelm der Große seine ehrenvolle Laufbahn beschlossen, und Wilhelm III. Großbrittanniens Thron bestiegen. 1689 hatte Peter I. seine Alleinregierung angetreten und ehe er das Werk durchgreifender Reformen begann, die Osmanen zum ersten Male Rußlands Macht fühlen lassen. — Schon richtete er sein Auge auf nähere Verbindung mit dem west-

lichen Europa. 1696, den 17. März starb der einheimische König von Polen Johann III. Sobiesky, ohne durch seine großen Verdienste sich und seinem Hause die Zuneigung seiner Nation gesichert zu haben, die lieber durch den Einfluß der Nachbarmächte einen fremden König August II. (27. Juni 1697) annahm, als daß sie einem Sohne des seine Nation ehrenden Mannes ihre Krone gönnte. Sie meinte aber auch diese nicht theuer genug verkaufen zu können, und wenn der neue König in dem Krönungseide versprach avulsa recuperare, d. h. abgerissene Provinzen wieder zu erwerben, so war damit vornehmlich auf Liefland gesehen, welches eben (den 15. Apr. 1697) in Carl XI. einen König verlor, dessen Regierung den Adel sehr unzufrieden gemacht hatte und dem Carl XII., kaum dem Knabenalter entwachsen, gefolgt war.

Noch in dem letzten Jahre seiner Regierung hatte der Herzog die Ehre und die Freude, den Zar Peter im Gefolge seiner Großgesandtschaft in Mitau zu empfangen und zu bewirthen. Ihm war das eine gute Gelegenheit, seine Liebe zu Prachtfesten zu befriedigen, die dem Zar um so mehr gefallen mußten, je weniger er mit der Aufnahme zufrieden sein konnte, die er in Riga gefunden. Man hatte ihn und seine Gesandtschaft zwar durch die Stadt ziehen lassen, sie aber in der Moskauischen Vorstadt einquartiert und ihn gehindert, seine Wißbegierde in Besichtigung der Festungswerke zu befriedigen. — Bei der Gelegenheit soll er die in der Folge wahrsagend werdenden Worte gesprochen haben: „Ich hoffe sie einst mit weniger Mühe zu sehen und dem Könige von Schweden verweigern zu können, was mir Dalberg (der Gouverneur) abschlägt *).“ — Um so erfreulicher mußte dem Zar der Empfang sein, der ihm von dem ersten deutschen Fürsten auf seiner Reise wurde. Auf der Gränze wurde die Gesandtschaft von Adeligen, an der Aa-Ueberfahrt (den $\frac{14}{24}$. April) von der Bürgerschaft bewillkommt. In der Nähe des fürstlichen Schlosses ehrte sie dreimaliges Abfeuern des Geschützes. Im Gepränge zog sie durch die Bürgerwache nach

*) Bergmann, Peter I. 1. 248. —

einer anständigen Wohnung in der Stadt zu fürstlicher Bewirthung. Noch feierlicher war die Aufnahme der Gesandtschaft bei dem Herzoge selbst, der sie den 16/26. April in Staatskutschen abholen ließ, sie an dem Eingange empfing und am folgenden Tage wieder besuchte. Geschenke wurden gegenseitig gegeben; die Gesandten überreichten Stoffe und Zobelfelle und erhielten Brillantringe. Der Zar eilte mit 45 russischen Jünglingen der Gesandtschaft voraus nach Libäu und von da zu Wasser nach Königsberg, wo er 10 Tage früher ankam, als die Gesandtschaft, die den Weg zu Lande gemacht hatte *). Nach der Abreise des Zars erhielt der Herzog zu Grobin, wohin er sich begab, einen Besuch von dem Kurfürsten von Brandenburg Friedrich III. nebst dessen Prinzen, dem Markgrafen Albrecht (12 — 17. Juli). Man möchte dieses die letzte Freude nennen, die der Fürst im Leben hatte. Denn wenig nach der Abreise der hohen Gäste, starb zu Grobin der 4jährige Prinz Carl Leopold; krank und schwach kehrte der Herzog nach Mitau zurück, wohin ihm die Leiche des geliebten Sohnes folgte, die jedoch nicht eher als den 7. Febr. des folgenden Jahres ohne Prachtaufzug in den fürstlichen Erbbegräbniß beigesetzt wurde. In demselben Monate (d. 15. Febr.) machte eine siebentägige schwere Krankheit dem Leben des Herzogs ein Ende, im 48. Jahre seines Alters, nachdem er nur 3 Wochen über 14 Jahre den Fürstenhut getragen. —

Aus seiner ersten Ehe hinterließ der Herzog 3 Prinzessinnen: Maria Dorothea geb. d. 23. Juni 1684, die in der Folge 1703 an den Markgrafen Albrecht Friedrich von Brandenburg; Elenore Charlotte geb. den 11. Juni 1686, die 1714 an den Herzog Ernst Ferdinand von Braunschweig-Bewern und Luise Amalie, die 1708 an den Fürsten von Nassau-Siegen Friedrich Wilhelm Adolph vermählt wurde. — Das erste Kind dieser Ehe, der Prinz Jo-

*) Ebendaselbst I. 250 u. 251. Eine umständliche Beschreibung der Prachtaufnahme des Zars aus dem Wigandschen Manuscript in der Beil. No. 2. — Wig. S. 323 — 326. —

hann Friedrich, geb. den 3. April 1682, war 1684 im 2. Jahre seines Alters, und das letzte die Prinzessin Christina Sophie, geb. d. 15. Novbr. 1688, war im 6. Jahre ihres Alters 1694 gestorben. Aus der 2. Ehe überlebte ihn nur der Prinz Friedrich Wilhelm, geb. 19. Juli 1692. Leopold Carl, geb. d. 14. Decbr 1693, starb am 2. Juni 1697; eine todtgeborne Prinzessin (23. Febr. 1693) war die letzte Frucht dieser Ehe gewesen.

Die feierliche Bestattung des Herzogs wurde zugleich mit der des Prinzen Leopold Carl d. 19. März 1698 mit einer Pracht vollzogen, die ihn, wenn er jenseit nicht die Eitelkeit der Erdenherrlichkeit besser erkannte, hätte erfreuen mögen. Es wurde mit ihm gleichsam die Herrlichkeit des Kettlerschen Fürstenhauses begraben; deshalb fügen wir in der Beilage N°. 3. die Beschreibung derselben aus dem Wigandschen Manuscript bei *).

In Beziehung auf die innern Landesverhältnisse ist zum bessern Verständnisse der Unterhandlungen unter den folgenden Regierungen hier zu bemerken, daß der letzte Landtag, der einigermaßen zum völligen Schlusse kam, im Jahre 1692 war gehalten worden. Erst im Jahre 1697 wurde einer auf den 15. Februar berufen, um wegen der Thronveränderung in Polen das Erforderliche zu verabreden. Außer der von den litauischen Feldherrn verlangten Beisteuer für die litauische Armee, wozu 15 Rthlr. vom Haken gewilligt wurden, ernannte man Abgeordnete zu dem bevorstehenden Krönungs-Reichstage, denen auch Honorar und Reisekosten bestimmt wurden. In Hinsicht auf die Deliberationes ad Gravamina wurde der Landtag vom 18. März bis zum 8. Juli ausgesetzt. — Doch scheint auch diese Versammelung nicht zu Stande gekommen zu sein. — Statt eines förmlichen Landtags-Abschiedes findet sich in der handschriftlichen Sammelung des Herrn Obhptm. Kloppmann nur eine kurze Anzeige: N°. 63. „Der Landtagsabschied vom 10. Decbr. 1697 ist wegen Uneinigkeit, welche wegen des extraordinairen und li-

*) Beilage N°. 3. Wigand 328—341.

mitirten Landtages zwischen fürstlicher Durchlaucht und der Landschaft entstanden, zergangen, inmittelst hat Ritter- und Landschaft für sich folgendes geschlossen:

1) Eine Supplique *) an den Herzog, wegen einer gewissen Tagefahrt zur Continuation des limitirten Landtages, 2) ein Schreiben an den Herrn Landrath von Sacken von Virginal wegen Ausgabe einiger den Deputirten nach Polen benöthigten Documente, 3) eine Instruction für die nach Polen abgefertigten Gesandten rc. rc.

Dieses ist von keinem Oberrathe, sondern nur von dem Deputirten, Marschall Gotthard Ernst von Vietinghoff gen. Scheel, und von 15 Kirchspiels-Deputirten unterschrieben, und möchte also als ein erster Versuch der Ritterschaft anzusehen sein, auch ohne den Fürsten vollgültige Beschlüsse zu fassen. —

Aus den Verordnungen jenes letzten wirklich geschlossenen Landtages von 1692 sind einige Punkte der Beachtung werth, weil sie auf Gerichts-Mißbräuche hindeuten, denen man steuern zu müssen glaubte, und die ich ohne alle Anmerkung hier wörtlich anführe:

§. 18. Die Obergerichte sollen nach dem Anschlage laut der in den Statuten geordneten Zeit und Strafe (?) fleißig gehalten, und in denselben keine andere gütliche Unterhandlungen, außer den Gerichts-Parten fürgenommen, noch einige Suppliquen mehr verabschiedet werden, nisi periculum sit in mora (es sei denn Gefahr im Verzuge) sub vitio nullitatis (bei Strafe der Ungültigkeit).

§. 19. Das Register der rechtsuchenden Parten soll hinfüro nicht geändert werden; sondern wie die Parten einmal eingeschrieben sind, also sollen sie auch bleiben. —

§. 21. Es sollen hinfüro keine Supplicationes, worin ehrenrührige Worte sind, ohne vorhergegangenen Remiß verabschiedet werden, ausgenommen in Puncto restitutionis, executionis et arresti etc.

*) Man sprach also doch mit dem Fürsten nicht durch Noten, wie in der Folge versucht wurde.

§. 38. Keiner von Adel soll einige Freizettel den Verkäufern, um deren Waaren zollfrei durchzubringen, hinfüro ertheilen, bei Poen 50 Rthlr. —

§. 40. Wegen der Jagd werden die Landtags-Abschiede d. a. 1636 und 1642 dergestalt reassumirt, daß dieselbe von Ostern bis Jacobi bei Poen 50 Rthlr. verboten sein soll, jedoch, daß jedem frei sei, auf seinem Grund und Boden ohne des Nachbars Schaden zu jagen.

Münzen von dieser Regierung sind außer, wohl nicht eben vielen, Ducaten, sehr viele Sechser (Schostacken), mit des Herzogs Bildniß von ziemlich schlechtem Billon, die, so wie die Ferdinge (3 poln. Gr.), Timpfe zu 3 Sechser von 1694 mit der Zahl 18 († — 8) auf der Kehrseite, großentheils im Umlauf geblieben sind, bis die, vor der Unterwerfung unter Rußland, übliche Scheidemünze außer Cours gesetzt wurde.

Zum Schlusse wieder Einiges von Stadt- und Kirchen-Sachen. Es scheint als habe man unter dieser Regierung recht einzusehen angefangen, wie nöthig es sei, daß die Städte sich möglichst enge an den Landesfürsten anschlössen, um bei ihm Sicherung ihrer Rechte zu finden, denn fast alle ließen sich ihre Privilegien bestätigen und erneuerten ihre Stadtordnungen und sogenannten Bauersprachen (Buursprake). Einiges hieher Gehörige führen wir wieder an, ohne bestimmte Sachordnung. — So sagt ein Rescript dieses Herzogs vom 20. Aug. 1685: „Es haben sich verschiedene sowohl in fürstlichem Dienste begriffene, als Andre *), die auf der Stadt Grund eigne Häuser besitzen, des Rathes Jurisdiction auch in so weit entziehen wollen, daß sie theils denen wegen Eröffnung der Gräben und Besserung der Wege **) beliebten Anordnungen, unter dem Vorwande, als habe der Rath keine Jurisdiction über sie, widerstrebten, zum Theil auch, ob sie schon bürgerliche Nahrung trieben, sich doch zu keiner

*) Man wollte nicht gerade zu die Adeligen nennen, die aber gewiß hier gemeint waren.

**) S. oben die Mit. Polz. Ord. von 1606.

Contribution verstehen, noch daß jeder insgemein eine geringe Recognition von ihrem Stadtgrund jährlich abtragen wollte — solche haben nun freilich für ihre Personen forum civicum nicht anzuerkennen; doch soll der Rath wegen der verweigerten Leistungen und Contributionen mit Execution verfahren und solche an ihren Grundstücken vollziehen."

Unter dem 16. Febr. 1694 wurde der Stadt Windau ihre Bauersprache oder das Stadtrecht verliehen: „Bürgermeister und Rath des Städtleins Windau setzen, so heißt es im Eingange, folgende zum Theil eignen übergebnen, zum Theil aus der alten Bauersprache genommene und hinzugesetzte Puncte, die, wie bei den Vorfahren in offnem Gerichtstage sollen vorgelesen werden." Dieser Gerichtstag soll jährlich in Halbfesten gehalten werden und gegen diese Zeit Jedermann wegen seiner Leistungen an Stadt, Kirche und Schule, Pastorat und Schulmeister Richtigkeit getroffen haben, bei 10 Rthlr. Silber zur Stadtcasse. „Ein Jeder soll gute Achtung haben, wie und was er vom Könige, Fürsten, Herrn und Frauen rede; wer hierin der Sachen zu viel thun wird, soll es der Stadt mit 10 Mark Silber büßen, so oft solches von ihm erfahren wird. — Der Bürger soll für seinen Gast büßen (aufkommen?), Gast soll nicht mit Gast handeln. Ein Junggesell wird nicht aufgeboten, ehe denn er den Bürgereid geleistet. — Nur mit 2 Böten einmal im frühtage und dann 8 Tage vor Michaelis darf mit den Bauern Korn gesandt werden. Keine fremde Kaufmannswaare darf auf Böten verführt werden. Kein Bürger soll aus dem Schiffe kaufen, ohne sich und die Waare beim Vogte angegeben zu haben, bei 50 Mark rigisch Strafe. Kein Bürger, der Kaufmannswaare führt, soll mehr denn Einen lettischen Jungen oder Gesellen zur Veräußerung der Waaren halten. — Der Handwerksmann hat Macht nach Nothdurft in und aus den Schiffen zu kaufen und zu verkaufen, doch darf er dafür keinen Jungen oder Gesellen halten. Wenn die Handwerksleute sich beschweren, daß ihnen von Fremden Eindrang geschieht, so soll ihnen der Voigt auf gehörige Anzeige die Hand leihen, und sollen die Bürger, was sie von Fremden machen lassen,

14*

verlieren, die Böhnhasen aber in 10 Mk. Strafe verfallen sein. — Keiner soll sein Wohnhaus einem Fremden, der Einem Edelgebornen Rath noch nicht mit Eide verpflichtet, verheuren, er habe denn zuvor denselben Heuersmann bei E. E. Rath angemeldet. — Die Undeutschen sollen Niemand behausen oder beherbergen, sie haben denn zuvor beim Vogte angesagt rc. Es soll auch keiner von den Undeutschen, er sei Knecht oder Magd, seine eigne Haushaltu ng anfangen, er habe denn bei einem Bürger allhier 3 Jahre gedient. Welche hinwider thun, sollen mit Ruthen gestraft werden. — Die Undeutschen, so sich Bürgernahrung zu treiben unternehmen und dafür von Bürgern, Gesellen oder Liegern Geld und Waaren zu veräußern nehmen, sollen die Teutschen, des Geldes und der Waare, so sie dem Undeutschen zu veräußern vorgestrecket, verlustig sein, die Undeutschen mit Ruthen gestraft werden. Da auch ein Bürger diese und dergleichen Unterschleife, die der Gemeinde zum Nachtheil gereichen, verschweigen und nicht offenbaren würde, soll er nach Erkenntniß der Gelegenheit der Sachen gestraft werden. — Heringe in Tonnen oder Vierteln, sie seien Kaufmanns- oder Bootmanns-Gut, sollen nicht vom Bollwerk gebracht werden, unverhöhet (ungebrackt) bei Verlust desselben Guts. Wenn ein Bürger ein Viertel zu seinem Gebrauche in sein Haus kaufen wollte, das mag unverhöhet hingehen, aber keines mehr. Nimmt er 2 Viertel, so soll das Eine vor dem Andern aufgehöhet werden." — Auffallend ist, daß, da die windauschen Bürger ihren Handel gegen Fremde, ja gegen ihre Stadt- und Handelsgenossen so scharf umschanzen, der Juden auch nicht einmal gedacht wird

Wie Windau erhielt Goldingen unter den 30. Jan. 1695 die Bestätigung für seine Stadt-Privilegien und unter den 2. Mai die für seine Bauersprache. Letztere ist noch reicher für die Bezeichnung der Sitten, weshalb hier der Leser um die Erlaubniß zu einem längern Auszuge mit den eignen Worten der Urkunde gebeten wird: „Bauersprache Eines Ehrbaren Rathes der Stadt Goldingen, welche man jährlich pflegt abzulesen und bei 300 Jahr in Gebrauch und Uebung erhalten worden."

„3. Weile denn (nachdem N°. 1 und 2. Kirchlichkeit geboten, Gotteslästerung und gottloses Wesen verboten) in dieser Stadtgemeinde bishero das gräuliche Gotteslästern, Fluchen, Schwören, Abgötterei, Schelten, Verachten und Schmähen ganz allgemein, so soll hiemit männiglich unsern Bürgern und unserer Jurisdiction Unterworfenen angekündigt sein, daß sich ein Jeder desselbigen mäßige und enthalte. Wer dawider handelt, soll mit harter Geldstrafe oder mit dem Kack (Schandpfahl) gestraft oder aus der Stadt verwiesen werden." 4. Ein Ehrbarer Rath gebeut einem Jeglichen, daß er einen höflichen Mund habe auf Fürsten und Herren, auf Frauen und Jungfrauen, auf einen Ehrbaren Rath und Gemeinde und dasjenige mit seinem Munde nicht spreche, daß er mit seinem Leibe und Gute nach unserm Rechte entgelte. —

30. Keine berüchtigte Person soll Gold oder vergüldete Geschmeide tragen, der Voigt soll es ihr abnehmen lassen. 31. Wenn eine undeutsche Dienstmagd berathen wird, die soll man nicht krönen mit Gold, Silber oder Perlen, oder einigerlei Geschmeide, bei Verlust derselben. 32. Weiter gebeut Ein Ehrbarer Rath, daß Niemand auf Fastnacht oder Fastenabend, oder auf eine andere Zeit sich verkleiden oder vermummen soll, oder laufen mit verdeckten Kleidern oder Wehr und Waffen bei Poen 20 Mk. oder nach Befindung bei Strafe an seinem Leibe. 35. Tagelohn wird bestimmt auf 9 Schillinge für Männer, 6 für Weiber, in langen, auf 6 und 4 Schillinge in den kurzen Tagen, nebst einem Abendbecher. — Der Tagelöhner, der beschlagen wird, daß er nicht arbeiten will und müssig gehet, oder bei der Windau fischet, der soll in den Kasten gestochen und 3 Tage mit Wasser und Brod gespeiset werden, oder mit der Hand an den Laißkam. (?) aufgehangen werden, vom Aufgang bis zum Niedergang der Sonne. — 43. Keiner soll ungewöhnliches Dollen und Spielen, da Unglück vorkommen möchte, anfangen oder tägliches Spielen in seinem Hause halten bei Strafe 20 Mk. — 44 Keiner soll vor seiner Thüre den Mist der Straßen über 4 Wochen lang liegen lassen, bei Strafe 3 Mk. — 52. Nach-

dem durch datz Auffordern oftmals Todschlag und anderer Unrath sich zuträgt; so soll derjenige, der einen mit ehrenrührigen und beschwerlichen Worten ausfordert, ob auch gleich kein Schade daraus entstanden, dennoch mit einer ziemlichen Geldbuße, Gefängniß oder aber nach Gelegenheit der Sachen und Personen mit Verweisung aus der Stadt bestraft werden. — Außer dieser Bauersprache für die Bürger sollte noch jährlich zu Weihnachten eine den Kammerneeken, Badstübern Knechten und Mägden vorgelesen werden. Diese ist in den Satzungen der vorigen fast ganz gleich, nur daß statt der Geld- und Gefängnißstrafen immer Ruthenstreiche und Einstecken in den Kasten vorkommen, indem diese Undeutschen als eine niedere Menschenklasse angesehen und behandelt werden. Sogar heißt es N°. 10. „Welcher Kammerneek oder Arbeiter eines Bürgers Kost verachtet, der soll gestrichen werden mit zwei Paar Ruthen.“

Auch mochte wohl bei der Gelegenheit die Gesellschaft der schwarzen Häupter (eines Clubbs unverehelichter Bürger) ihre Statuten von Neuem bestätigen lassen, woraus ich einiges in der plattdeutschen Ursprache anführen will. „Dat iß der gemeenen schwarzen Howede Recht tho Goldingen. — 3. Efte sick ehner in der Dörnse unbillick helende mit Worden adder Werken, so sollen de Vögde adder de in deren Stede gesettet sein, upkloppen un verbühden, unlust thom 1 mal, thom 2 mal, thom 3 mal. Will he sick denn nicht saggen laten, so soll man Lucas, Marcus, Matthäus und Johannes anspracken äm tho strafen. 34. Item, de ohne Hosen in de Collation drinket, adder de Negel affschniedt adder een Licht in de Collation utdeit iß 1 Daler (NB. die größern Bußen sind meist zu $\frac{1}{2}$, 1 und zwei Liespfund Wachs bestimmt). 38. Welker Stohlbrüder enner adder mehr nicht Lust hadden tho drinken, de möchten mit Verlöfniß des Vogdes hinder der None edder Collation kamen, bei ehnem Besundern, Düschsütten, sick den Jungen schenken lahten, so vele dat ehnen gelovet, dat iß Jedermann frei. —

Ein, wie scheint, langer und bitterer Streit zwischen den Kaufleuten und Brauern auf einer und den Handwerkern

auf der andern Seite, konnte durch mehrere fürstl. Rescripte 1695 März 3. Mai 4. Decbr. 13. und durch das Verweisen auf die mitausche Stadt-Ordnung nicht beseitigt werden. Erst am 24. Mai 1697 wurde die Sache entschieden, mit der Anordnung: „Wenn ein Handwerker von einem von Adel oder Fremden in Korn oder andern Naturalien bezahlt wird, so soll dieser das Empfangene nicht selbst verhökern, sondern auf dem Markte an Bürger und Kaufleute verkaufen.

Libau erhielt von diesem Herzoge eine Vergünstigung zur Vervollkommnung seines Hafens. Ein fürstliches Rescript vom 26. Aug. 1697 erlaubte der Stadt den Bau, und die bauliche Erhaltung des Hafens auch durch ausländische einverschriebene Arbeiter zu bestellen; so lange der Bau solches forderte, 1 p. C. von allen ein- und ausgehenden Waaren zu erheben, wozu der Herzog aus 4 vom Rathe vorgeschlagenen, wohlbesitzlichen Bürgern, 2 bestellen würde. Diese Abgabe hört auf, wenn der Bau vollendet und alle Kosten nebst den Zinsen gedeckt sind; an ihre Stelle tritt 1 Gulden p. Last nach einem bestimmten Tarif zu gleichen Theilen für die Stadt und für den Fürsten, außer dem Hafengelde, das nach der Trächtigeeit des Schiffes gehoben wird. Materialien um dem gewöhnlichen Preis giebt der Herzog, auch die Ausfuhr durch fürstliche Bauern. Sollte die Stadt den Hafen nicht wohl unterhalten, oder drüber nicht friedlich bleiben können; so wird sie die angewiesenen Einkünfte verlieren, und der Herzog den Bau übernehmen.

Für die allgemeine Verwaltung erhielt Curland unter dieser Regierung eine Forstordnung oder eigentlich eine Instruction für die fürstlichen Förster (d. 30. Oct. 1692), und eine Zollordnung im Jahre 1690.

Eine Verordnung für die Stadtschule zu **Mitau** (d. 1. Dec. 1692) wirft auf den Zustand des Schulwesens, welches doch in den evangelischen Kirchen nach Luthers und der Reformatoren Rath und Vorgange als ein wesentlich wichtiger Theil der Staats- und Kirchenverwaltung behandelt werden sollte, ein schlechtes Licht. — Die Stadtschule in **Mitau** war nemlich so in Verfall gerathen, daß fast gar keine, oder doch sehr

wenige Kinder mehr zur Schule geschickt wurden. Die Schuld schoben die Schulkollegen auf den Rath und dieser auf die Schulkollegen. Ein neuer Zwist hatte sich bei Bestellung des Cantors erhoben, und der Herzog den Canzler Friedrich von Brakel und den Rath Nicolai Chwalky Chwalkowsky beauftragt, die Sache zu untersuchen und zu entscheiden. Durch diese Entscheidung wurde dem Rathe das Vocationsrecht nach der Polizeiordnung bestätigt, ihm auch die Gerichtsbarkeit über die Schulkollegen wegen merklichen Unfleißes, ärgerlichen Lebenswandels und ungebührlicher Behandlung der Schulkinder zuerkannt, als wofür der Rath Zurechtweisungen geben und Gehaltsabzüge machen darf. Wenn aber die Strafen nichts wirken, soll der Rath mit dem Superintendenten Terminum verabreden, und nach Bewahrheitung der Ungebühr zur Remotion schreiten dürfen. Uebrigens sollen Superintendens und Diaconus wöchentlich 2 mal, der Rath so oft er für gut findet, durch ein Glied aus seiner Mitte, die Schule besuchen; zweimal im Jahre soll statis temporibus Examen gehalten werden, wozu der Fürst einen Oberrath demandiren wird. —

In Kirchensachen zeichnen sich wieder die versuchten und zum Theil gelungenen Eingriffe der römisch-katholischen Geistlichkeit aus. Der Versuch, das Stift Pilten für den ernannten Bischof von Liefland Poplawsky zu gewinnen, mißlang zwar, wie oben erzählt worden; doch war dieser Bischof nach Mitau gekommen und hatte daselbst in Abwesenheit des Herzogs actus inspectionis ausgeübt, worin, so sehr auch der Herzog und die Ritterschaft auf dem Landtage 1685 und 1686 dagegen protestirten, keine Abänderung auszuwirken war. — 1684 fingen die Jesuiten in Mitau den Bau eines Collegiums an, und setzten ihn ungeachtet aller Protestationen der fürstlichen Regierung bis zu Ende fort (1690). Sie nahmen die Benennung: Patres societatis Jesu residentiae Schoenburgensis et Mitaviensis an und man beschuldigte sie, daß sie sich auch das Asyl-Recht angemaßt hätten.

Curland unter den Herzögen.

Fünftes Buch.

Die Herzöge Friedrich Wilhelm und Ferdinand.

Prinz Ferdinand Vormund. — 54 Gravamina. — Große Forderungen der Ritterschaft. — Kirchensachen. — Vergleich mit den Oberräthen. — Ferdinand Dux, Tutor et Administrator. — Die Herzogin Mutter. — Der nordische Krieg. — Curland Kriegsschauplatz. — Die Russen. — Friedrich Wilhelm für volljährig erklärt — Kommt nach Curland. — Vermählung mit der Großfürstin Anna Iwanowna. — Der Ehecontrakt. — Früher Tod.

Ferdinand erkennt die Volljährigkeit seines Neffen nicht an. — Die Herzogin Wittwe in Curland. — Der Ritterschaft Beschwerden. — Die Commission von 1717. — Die Pest 1709—1711. — Landtage und brüderliche Conferenzen. — Limitirte Landtage. — Composition mit den Oberräthen. — Das Indigenat. — Der dreigliedrige Segen. — Des Adels Vorrang in der Kirche. — Die Juden. — Auswärtiges: Litauen, Rußland. — Inneres: Die Hakenrevision, die Herzogswahl. — Das Wahlrecht. — Bearbeitung der öffentlichen Meinung. — Cabinets-Unterhandlungen. — Der Herzog von Sachsen-Weißenfels. — Der Markgraf von Brandenburg-Schwedt. — Der Herzog von Mekelnburg. — Veränderte Cabinets-Politik 1718. — Der Herzog von Holstein-Gottorp. — Graf Moritz von Sachsen. — Menschikovs Anschläge. — Einverleibung beschlossen. — Königliche Commission 1727. — Moritz verläßt Curland. — Ordinatio futuri regiminis. — Der Herzog protestirt. — Kaiserin Anna. — Ernst Johann Bühren. — Ferdinand vermählt sich. — Die Kaiserin gegen die Einverleibung. — Ferdinands Tod. — Wahl-Convent zu Mitau. — Der Oerkammerherr gewählt. — Schreiben an den Erwählten. — Schwierigkeiten. — Der König ernennt. — Die königl. Commission erneuert. — Die danziger Convention. — Das Andenken an den letzten Kettler. — Die Curländer. —

Gerade die verhängnißvollste Zeit für das Herzogthum Curland fiel unter eine Regierung, die fast in ihrer ganzen Dauer vormundschaftlich war und eben dadurch die schon

gespannten Verhältnisse im Innern noch mehr spannen mußte. Der einzige lehnsfähige Leibeserbe des verstorbenen Herzogs war erst im 6. Jahre seines Alters. Nun sagte die Regiments-Formel ausdrücklich (§. 4.): „Im Fall der Abwesenheit, Minderjährigkeit, Infirmität oder des Absterbens des Fürsten sollen die genannten Räthe Gerichtsbarkeit und Gericht hegen, Mandate und Sentenzen und andre Verwaltungs-Geschäfte im Namen des Fürsten, so lange er lebt, ausfertigen und kund machen u. s. w. jedoch mit allem Vorbehalt des Rechtes seiner königl. Majestät und der Republic.“ Demgemäß hatten auch die Oberräthe bereits den von dem verstorbenen Herzoge angesetzten Landtag im Namen des minderjährigen Herzogs, vom 18—27. März gehalten. Unterdessen aber hatte der Oheim des Herzogs, Prinz Ferdinand, Generallieutenant in königl. polnischen Diensten bereits unter dem 13. Februar ein königl. Rescript ausgewirkt, welches ihm die Verwaltung übertrug, mit dem Beifügen, daß diese Verordnung, als authentische Auslegung der Regiments-Formel betrachtet werden sollte, und kam, damit ausgerüstet, am 22. April zu Mitau an.

Er konnte wohl voraussehen, daß er keinen leichten Stand haben würde, denn gewiß waren die 54 Beschwerden-Punkte, mit denen der Landboten-Marschall des limitirten Landtags in der Folge hervortrat (d. 30. Juli 1698), schon laut geworden und viel besprochen. Je allgemeiner diese einerseits gestellt waren, und je mehr sie auf der andern Seite in kleinliche Umständlichkeit eingingen; desto deutlicher zeigt sich die vorherrschende Neigung, Alles der Verwaltung zur Last zu legen und ihr gleichwohl die Macht zu beschneiden, ohne welche den meisten Beschwerden nicht abgeholfen werden konnte. „Fast alle Grundgesetze würden theils nicht beachtet, theils nicht gehörig vollzogen. Kirchen-Synoden würden wider den Sinn und Geist des Gesetzes und den bei Synoden üblichen Gebrauch gehalten; Pfarren blieben zu lange unbesetzt, die versprochene selburgsche Präpositur sei nicht angeordnet; der Gang der Justiz werde wegen der nicht gehegten Appellations- und Criminal-Gerichte gehemmt; würden diese je noch gehegt, so würden doch die in der Re-

giments-Formel dazu gewidmeten Stunden nicht angewandt, sondern kaum 2 bis 3 Stunden des Tages dazu genommen, dahero viele Parten nach Jahren nachsuchen und auf dem Register veralten müßten; aus Besorgniß, es möchte, ungeachtet der gegen den Verkehr mit Juden erlassenen Landtags-Abschiede, abermals bei den bloßen Worten ihrer Abschaffung sein Bewenden behalten, bittet eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft demnach in Unterthänigkeit, um wirkliche Abschaffung derselben. Bemittelte Bauern im Doblenschen und mehrere andre lassen sich der Kleiderordnung zuwider nicht nur in ihren Zusammenkünften, sondern auch in den Kirchen zum großen Aergerniß sehen, begleiten Leichen mit Trauermänteln, lassen denenselben deutsche Stand- und Leichen-Sermone thun; ihre Copulationen und Kindtaufen verrichten die Priester in denen Dörfern, wodurch der Unterschied der Stände confundiret und der in Hoffahrt ersoffene Bauer endlich entmittelt werden muß; Zollfreiheit gehöre mit unter des Adels Immunitäten; dessen ungeachtet habe der Zolleinnehmer zu Friedrichstadt den Adel gepfändet, wenn ihm die Zahlung versaget, auch an des Adels Bauern viel Insolentien und Gewaltthaten verübet und da sein zur Behauptung dieses Frevels angestrengter Proceß nicht seiner Meinung nach entschieden werden mögen, will er sich die, desfalls gemachte, landtägliche Verfassung von 1684 zu interpretiren gelüsten lassen; diesem folge, außer dem Proceß, die im schlechten Stande gehaltene Schaike (Ueberfahrt) zu Mitau. Ganz ungewöhnlich sei, daß der einkommende Adel vom Bürgermeister registriret und dessen (die Anzeige) versäumender Wirth mit einer Geldbuße belegt wird. Allermeist werde der Adel, der sich frei zu sein weiß und sich alle Sicherheit vorstellen kann, von denen Soldaten, die nur zur Sicherheit des hochfürstlichen Hauses gehalten zu werden vermeinet (ist), also übel tractiret, daß sie aus ihrer Privat-Lustigkeit heraus-gerissen und ohne gegebene Ursache in den Corps de Garde geschleppt werden müssen. Das Recht des freien Verkehrs würde merklich geschmälert, indem ein adeliger Bauer von dem Rathe zu Mitau durch Bestrafung der Bürger gezwungen

würde, seine Waaren auf den Markt zu führen, worüber der Bauer oftmals um sein, schon abgemattetes Pferd gebracht werde."

Man sieht hieraus, wie weit die Prätensionen nicht sowohl gegen den Herzog als gegen alle Regierungs- und Polizei-Gewalt gingen. Einen noch tiefern Blick giebt ein aus dieser Zeit erhaltenes, wenn gleich, wie es scheint, nicht zum öffentlichen Gebrauch gekommenes **Memorial oder hochnöthige Remonstration, wozu Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft in rebus ecclesiasticis berechtigt ist**, sammt dem, was zur Bewerkstelligung des heilsamen Werkes der Kirchenvisitation und andrer christlichen Verordnungen in denen Kirchen erfordert wird (Sept. 1698). Der Entwurf einer Unterlegung eines Kirchenvisitators, ohne deren Beachtung er dieses Amt gar nicht zu führen im Stande sei. „Es soll Superintendens in Kirchensachen nichts ohne Consens der Kirchenvisitatoren vornehmen, weil sie von Seiten Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft eben so viel Macht hiemit zu disponiren haben, als Superintendens von Seiten Ihrer Hochfürstl. Durchlaucht, gestalt Ihre Hochfürstl. Durchlaucht selbst sowohl in ecclesiasticis als in profanis nichts ohne der Stände, wie die Stände hinwieder nichts ohne Ihre Hochfürstl. Durchlaucht sowohl in einem als im andern vorzunehmen oder zu verhängen vermögen. — Wenn der Superintendent oder dessen Stellvertreter auf der Kirchenvisitation nicht erscheint, soll dennoch der Schluß dieselbe Kraft haben. Die Priester sollen überall, wenn Kirchenvisitationen gehalten werden, verbunden sein, sowohl dem Superintendenten oder dessen Substituten, als auch den adeligen Kirchen-Visitatoren, so von Seiten Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft verordnet sind, ihre Dispositiones der Predigten mit kurzer Erklärung derselben bei gewisser namhafter Geldstrafe einzusenden, damit man sehe, ob sie auch **Orthodoxi in der Lehre** seien und was vor Fleiß sie zur Erbauung ihrer anvertrauten Gemeinde anwenden. Die Kirchenvisitatoren sollen dahin wirken, daß die Accidentien abgeschafft und die Priester dafür aus der Kirchenlade entschä-

diget werden zur Verhütung mancher Mißbräuche, die sich mitunter Priester, welche Judasbrüder sind und gern den Beutel führen, zu Schulden kommen lassen. — In den Kirchengebeten sollen die Compatronen genannt und die Wohlgeborne Ritter- und Landschaft vor dem Hauptmann des Orts gesetzt werden, weil es unbillig, daß ein ganzes adliges Kirchspiel einer einzelnen Person nachgesetzt werde. Priester sollen mit dem Cassenwesen des Kirchspiels nichts zu thun haben. Endlich soll in jeder Oberhauptmannschaft eine honesta custodia, auf deutsch nach der sächsischen Kirchenordnung Priestergehorsam genannt, verordnet werden, damit die delinquirenden Priester, so sie Aergerniß geben und verrichten, so viel besser im Zaum gehalten werden und daß den Kirchen-Visitatoren nach Befindung der Sachen frei stehe, solchen Priestern durch Urtheil und Abschied auf eine Zeitlang die Strafe dieses Priestergehorsams zu dictiren, doch mit Vorbehalt der Appellation an das ordentliche Consistorial-Gericht."

In Hinsicht auf die Kirchen kam auch die Verwaltungs-Regierung jenen Wünschen entgegen durch ein Edict wegen nothwendiger Kirchen- und Priester-Angelegenheiten (d. d. 14. Oct. 1699). Auf den Antrag des Superintendenten Hollenhagen wurde befohlen: „Kirchen- und Pastoratsgebäude in baulichem Stande zu halten, sie wo nöthig neu und nach Möglichkeit von Stein zu bauen; für Unterricht durch Predigt, Catechesation und Hausbesuche zu sorgen; die Ungehorsamen mit Kirchenbußen vor dem Altar, auch nach Beschaffenheit des Ungehorsams, mit dem Halseisen vor den Kirchen, andern zum Exempel, abzustrafen und zu compelliren, weil, leider! die Erfahrung bezeuget, daß die armen undeutschen Leute in ihrem Christenthum sehr schlecht unterrichtet, ihrer viele die rechte und wahre Erkenntniß Gottes und der H. Dreieinigkeit nicht wissen, und (welches zu beklagen) derer nicht wenige, die bis an ihr hohes Alter des Abendmahls unseres Hochverdienten Heilands sich enthalten und also wie das dumme Vieh wegsterben. Jahrmärkte soll-

ten nicht an Sonntagen gehalten, die fürstlichen *) Unterthanen an Sonn- und Festtagen zu keinerlei Arbeit noch auch Posten, außer höchster Noth getrieben; in den fürstlichen Aemtern soll mit den Arbeitern Morgens und Abends gebetet und gesungen, keine Beerdigung ohne den Priester vollzogen werden. Tüchtige Küster und Vorsänger soll man anstellen, damit bei denselben die Kinder fertig beten, und undeutsch lesen, auch neue Gebete und Lieder lernen. Das Küsterland, das bei jeder Kirche vorhanden sein muß und an einigen Orten, entweder zu den Hofes- oder Pastorats-Feldern gezogen worden, soll wiederhergestellt, das Kirchenkorn regelmäßig geliefert werden. Es ist zum öftersten gehört worden, daß einige Pastores unvorsichtig außer einem Nothfall Kinder aus einem andern Gebiete taufen, die in Unzucht geboren sind, auch fremde copuliren, die Ehebruch oder Blutschande begehen, oder sonst unrechtmäßig zusammen laufen, oder gar nicht zum Tische des Herrn gehen und nicht beten können, auch einander Eindrang thun mit Leichenbegleiten und Anführen, ohne Nothfall Abendmahl verrichten, Kranke bedienen und Herumbfahren in fremden Gebieten, oder auf andre Art in andre Gemeinen dringen und Amtsgeschäfte verrichten, daraus Unordnung und Feindschaft entstehet; — als soll mit allem Ernst Allen und Jeden solcher Eigennutz und Fürwitz bei Vermeidung der fiskälischen Anklage untersagt sein."

Man bemerkt leicht, welche Leidenschaftlichkeit sich in jenen Anträgen ausspricht, in Vergleich mit dem milden Ernste in der fürstlichen Verordnung, obgleich nicht zu leugnen ist, daß sich auch in Kirchensachen die schädlichen Wirkungen einer gelähmten Verwaltung offenbarten. Gelähmt aber ist immer eine Verwaltung, wenn die zum Antheil an der Gesetzgebung Berechtigten sich Alles als Gewinn anrechnen, was sie der Verwaltung an Macht und Ansehen entziehen.

So hatte auch die Ritterschaft den Oberräthen Ausstel-

*) Für die adeligen Bauern wagte denn doch schon die Regierung nichts zu bestimmen.

lungen über die Gränzen ihres Verwaltungsrechtes gemacht. Die Besorgniß, daß solche Mißhelligkeiten leicht eine königliche Commission veranlassen möchte, die mit großen Kosten verbunden und vielleicht den Rechten aller Theile nachtheilig werden könnte, brachte die Uneinigen zu einem Vergleich (d. 9. Juli 1698).

Die Oberräthe erkannten die Vormundschaft dem nächsten Stammesvetter zu, dieser dagegen ihnen das Verwaltungsrecht, falls kein Agnate mehr vorhanden wäre. Der sonach als dux, tutor, et administrator anerkannte Prinz Ferdinand stellte darüber Reversalien aus, deren königliche Bestätigung er selbst auswirkte (d. 25. Juli) und auf dem bereits von ihm in dieser Eigenschaft ausgeschriebenen Landtage (den 26. Septbr. 1698.) erklärte die Ritter- und Landschaft, sie habe sich aus Liebe zum fürstlichen Hause, welches dermalin nur auf 4 Augen beruhe, bequemt, das königliche tutorium und administratorium, allerunterthänigst zu acceptiren und versicherte Seiner Durchlaucht als regierenden tutori und administratori, bis der Herzog Friedrich Wilhelm dereinst aus der Minderjährigkeit treten würde, allen schuldigen Respect und unterthänigen Gehorsam zu leisten, als ob der Herzog Friedrich Casimir noch am Leben wäre. Doch fand man nöthig zu bestimmen, daß die Canzlei im Namen des Verwalters nicht die Ausdrücke: unsere Liebe Getreue, unsre fürstliche Aemter und Städte, sondern nur: Liebe Getreue und fürstliche Aemter und Städte gebrauchen sollte. — Uebrigens hatte der Herzog-Verwalter versprochen, keine Beamten abzusetzen, nichts in der Verfassung zu ändern, Schulden und Verträge der vorigen Regierung anzuerkennen und die Sorge für die Erziehung des jungen Herzogs der Herzogin Wittwe, als der Mutter desselben zu überlassen. — Ehe inzwischen noch die Bestätigung der Reversalien des Herzogs-Administrator eingegangen war, hatte diese, wohl durch den Einfluß des brandenburgischen Hofes, ein königliches Rescript ausgewirkt, welches ihr mit dem Administrator und den Oberräthen gemeinschaftlich die Verwaltung zusprach (d. 9. Juli

1698). Die einstweilige Einigkeit offenbarte sich in der gemeinschaftlichen Willigung zu einem Ehrengeschenk von 24,000 Rthlr. Alb. an den König zur Bezeugung der Theilnahme an den endlich zu Stande gebrachten Frieden *) mit den Türken, in der Ernennung einer Gesandtschaft, die das Geschenk und die Glückwünsche überbringen sollte (Landt. Abschied v. 16. März 1699), und in dem Verschieben der unerledigt gebliebenen Landesbeschwerden auf einen künftigen ordentlichen Landtag. Doch mochte diese Einigkeit nicht eben auf festem Grunde beruhen. Die fürstliche Wittwe verließ (d. 11. Jan. 1700) mit ihrem Sohne unzufrieden das Land und vermuthlich lag es in den politischen Verhältnissen der Zeit, daß in der Folge durch ein eignes königliches Rescript (d. d. Krakau d. 11. Juli 1702) die Mitvormundschaft der Herzogin aufgehoben wurde, um den Einfall einer mächtigen Hand abzuwenden **). Während der Herzog-Verwalter einen piltenschen Landtag zu Goldingen hielt, hatten einige zum curländischen Landtage zu Mitau versammelte Deputirte Abgesandte nach Polen erwählt, denselben Schadloshaltungen bewilligt und sie wider den Herzog und das fürstliche Haus instruirt, so daß der Verwalter sich genöthigt sahe, solches einseitige und gesetzwidrige Verfahren durch ein eignes Umschreiben zu rügen (Mitau d. 13. Juni 1701).

Unterdessen hatte der Herzog der reformirten Gemeinde zu Mitau, die sich früher um den Hofprediger der Herzogin gesammelt, das Privilegium freier Religionsübung gegeben (d. 13. April 1701), welches unter dem 8. August d. J. die königliche Bestätigung erhielt. Die Oberräthe hatten in England Unterhandlungen wegen der Insel Tabago eingeleitet, die jedoch ohne Erfolg blieben, indem nach einem Gutachten des Bourd of Trade der König Wilhem III. erklärte, der Herzog habe die Bedingungen früherer Abmachungen nicht erfüllt und Tabogo sei in dem letzten Kriege auf Kosten der Krone Großbrittanien erobert worden.

*) Zu Carlowitz.

**) In diesem Rescript werden immer Curland und der piltensche Kreis zusammen genannt, weil die Convention von 1685 noch bestand.

Doch viel näher liegende, mehr durchgreifende Begebenheiten hatten in dieser Zeit Curland in den Sturm des nordischen Krieges hineingezogen. Es hatte sich das große Bündniß zwischen den Königen von Dänemark und Polen und dem Zar Peter gebildet, indem diese Fürsten meinten, der Zeitpunkt sei gekommen, da sie, was ihre Vorfahren gegen Schwedens Ueberlegenheit verloren, wieder erlangen möchten. Der König von Polen erfüllte nur das in seinem Krönungs-Eide geleistete Versprechen (avulsa recuperare), wenn er, ein Liefland wieder zu erobern, Schweden den Krieg erklärte, und rechnete auf die Unzufriedenheit der Eingesessenen dieser Provinz mit der, freilich rücksichtslos durchgreifenden, schwedischen Regierung, die der Emigrant Reinhold von Patkull wohl noch größer schilderte, als sie war.

Unter den Ursachen zu der Kriegs-Erklärung, welche das polnische Manifest aussprach, waren auch einige von Curland hergenommen. —

„Dünamünde sei auf curländischem Boden angelegt," — das war aber von der Krone Polen im olivischen Frieden anerkannt, — „es sei den Rigischen erlaubt worden, curländische Schiffe aufzubringen," — das war dem alten seit Jahrhunderten ausgeübten Stapelrechte gemäß, — „die Unterhandlungen über diese Punkte hätte man abgebrochen," — das hatte der Tod des Herzogs gethan, — „Schweden habe in Curland Posten angelegt," — das war nach ausdrücklichen Verträgen geschehen. —

Doch so unzureichend begründet diese Ursachen erscheinen mochten, August II. eilte den Krieg anzufangen, theils so lange Carl XII. von Dänemark und dem Zar angegriffen, seine Macht theilen mußte; theils auch, weil die Republic, die die Eroberung von Liefland erwartete, ohne etwas dazu thun zu wollen, sogar die Entfernung der sächsischen Kriegsvölker von ihrem Gebiete verlangte. Diese wurden daher nach Samogitien und Curland verlegt und der Krieg mit dem Angriffe auf Riga begonnen (Febr. 1700). Die versuchte Uebertumpelung der Stadt mißlang freilich, doch

fiel die Coberschanze (24. Febr.) und Dünamünde (d. 5. März) in sächsisch-polnische Hände, und der König August rechnete mit solcher Zuversicht auf die Eroberung von Liefland, daß er einigen curländischen Edelleuten, die auf eigne Faust Streifzüge dahin gemacht hatten, seine Mißbilligung zu erkennen gab und den Gouverneur von Riga für das Abbrennen der Vorstädte verantwortlich machte *). Patkulls Berichte mochten ihn in diesen Erwartungen bestärken; aber bald änderten sich die Umstände. Carl XII. hatte sich des nächsten Feindes durch raschen Angriff unter Begünstigung der Seemächte entledigt und den König von Dänemark zum Frieden zu Travendahl genöthigt. Er hatte darauf sich gegen den Zar gewandt und diesen für das Erste durch den Sieg bei Narwa (1700, 1. Decbr.) aus dem Spiele gebracht. Das berannte Riga war indessen entsetzt, die polnisch-sächsische Armee unter dem Feldmarschall Steinau, bei welcher der Herzog Ferdinand auch ein Commando hatte, wurde bei Jungfernhof an der Düna geschlagen und mußte, so viel sich aus der Zerstreuung sammeln konnte, nach Litauen zurückziehen. Der Herzog, der in diesem Gefechte einen Flügel befehligte, hatte sich nach Mitau geflüchtet und war an demselben Tage von da abge-

---

*) Curland mußte darauf der sächsischen Kriegsmacht Winterquartiere geben. Zwei königliche Rescripte von 14. und 18. October 1700 verlangen vom piltenschen Kreise für 5 Regimenter 6935 Portionen und 2776 Rationen. Für jede Portion sollte monatlich 8 Tympfen (Orth) an Gelde, $\frac{1}{12}$ Lof Roggen, 240 Pf. Heu und 8 Bund Stroh monatlich gerechnet (für Curland wird zwar einer ähnlichen Consignation erwähnt; sie findet sich aber nicht bei den Abschriften der Kloppmannschen Sammlung). — Doch soll dieses den Rechten und Privilegien der Provinz unnachtheilig sein und nicht zur Folge gezogen werden. Und doch hatte Curland vorher schon nicht wenig geleistet. Nach dem Landschaftsschlusse vom 22. Febr. 1700 erhielt der Herzog-Administrator das Versprechen des Ersatzes von 2000 Lof Roggen, 2000 Lof Hafer und 2000 Rthlr. Alb., die er, auf den Rath der Oberräthe, für die königlich-deutschen Truppen hatte aufwenden müssen und der Landtagsschluß vom 4. Septbr. 1700 willigte via subsidii voluntarii von jedem Roßdienst-Haken 200 Lof Roggen, 200 Lof Hafer, 6 Stück Hornvieh und 20 Gulden an Gelde. —

gangen (den 20. Juni 1701 *)). Er sahe seitdem sein Vaterland nicht wieder.

Nun ließ Carl XII. Curland besetzen (Mitau ergab sich den 23. Juli) **), mit der Erklärung, er nähme es als Unterpfand bis zum Frieden. Die Oberräthe versprachen Gehorsam ***); ihnen folgte der Adel; nur einige Gutsbesitzer setzten den kleinen Krieg auf eigne Faust fort, und hörten damit nicht eher auf, als bis ihre Höfe abgebrannt waren. Curland erhielt nun einen schwedischen Statthalter (Carl Stuart), Mitau und Bauske stärkere Befestigungen und Libau eine Schanze, die Kammer-Einkünfte wurden zur schwedischen Kriegscasse gezogen und dem Adel die Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit untersagt.

Obgleich nun noch vor dem Ende des Jahres durch die Wiedereroberung von Dänemark (d. 11. Decbr. 1701) die sächsisch-polnische Macht aus dem Gebiete der untern Düna ganz entfernt war; so hörte Curland gleich wohl nicht auf der Schauplatz des Krieges zu sein. In Litauen führten die ozinskische und sapiehasche Partei, jene für Sachsen, diese für Schweden, ihren kleinen Krieg fort und schonten dabei die Grenzen von Curland nicht. Während nun Carl XII. seinen minder gefährlichen Feind in Polen auf das Aeußerste trieb, ja

*) Der Herzog Ferdinand ist zwar anfangs bei der Action, die in 5 Stunden entschieden war, gewesen, weil er den einen Flügel kommandirt, hat aber seine fürstliche Person, sobald er die Schärfe des Gefechts gesehen und empfunden, bei Zeiten in Sicherheit gesetzt. (S. Gadebusch. Liefl. Jahrb. a. h. a.)

**) Der schwedische Obrist Mörner fand daselbst 8000 Flinten, 9000 Paar Pistolen, 12,000 Ellen Tuch und Kleider für 7 bis 8000 Mann. Die Sachsen zogen sich auf Bauske zurück, aber die Schweden waren ihnen zuvorgekommen.

***) Der König von Schweden ließ die curländischen Häfen sperren, weil der König August aus diesem Lande Liefland angefallen, die Curländer ihn unterstützt, der Administrator ihm gedienet, zur Belagerung der Stadt Riga und Dünamündes Vieles beigetragen, der König seinen Schiffen (?) die schwedischen in curländische Häfen zu bringen befohlen und die Curländer den rigischen Handel gestört hatten. (Gadebusch. liefländische Jahrbücher)

der Krone verlustig erklären ließ und bis in das Herz seines Erblandes verfolgte, kam der gefährlichere Feind, Peter I., der, bei den damals noch wenig gekannten unermeßlichen Hülfsquellen seines Reichs, seine beste Hülfe in seinem reichen Geiste fand, zu Kräften. Zwar gelang es dem schwedischen General, Löwenhaupt, die mit den Russen vereinigten Litauer bei Saladen an der Gränze von Curland zu schlagen (den 19. März 1703), wodurch er sich die Statthalterwürde und dem ihm anvertrauten Lande eine kurze Ruhe erwarb; doch mit dem Frühlinge des folgenden Jahres zogen die Russen von Scheremetjew geführt die Düna herunter und behandelten das Land feindlich, indem sie viele Einwohner nach Rußland abführen ließen. Gelang es nun gleich wieder Löwenhaupten im folgenden Jahr auch diesen bei Gemauerthoff zum Rückzuge zu nöthigen (26. Juli), so mußte er sich doch bald selbst nach Riga zurückziehen, als Scheremetjew verstärkt wiederkehrte. Mitau und Bauske hatte Löwenhaupt besetzt gelassen; doch ließen sich auch diese Punkte nicht behaupten. Am 13. Aug. hielt Peter I. seinen Einzug in die Stadt Mitau, den 15. empfing er die Huldigung. Das Schloß ergab sich den 4. Septbr. *), einem Curländer in Diensten des Zars, dem General Rönne und am 24. desselben Monats ergab sich auch Bauske **). Die Schwe-

*) Das Schloß kapitulirte am 3. gegen freien Abzug der Garnison von 900 Mann nach Riga, nachdem man am 2. zu bombardiren angefangen. Man fand 290 Kanonen, wovon 10 (!) montirt waren, 23 Mörser und 5 Haubitzen (wahrscheinlich noch Produkte der nordischen Eisengießereien des Herzogs Jacob), 13,505 Kanonenkugeln, 560 Kartätschen, 3 Maschienen von neuer Erfindung, 2 mit 8pfündigen, die 3. mit 4pfündigen Mörsern versehen, 2125 Bomben, 191 Centner Pulver, 7340 Handgranaten, eine Feldschmiede, 5 eiserne Mühlen, 4 kupferne Raketen, Lafetten, eine Menge Blei und anderes eisernes und kupfernes Kriegsgeräth (Gadebusch). Man sieht, Mitau war zu einem starken Waffenplatz bestimmt. —

**) Bauske wurde vom 26. Aug. bis zum 14. September von dem Obristlieutenant Stahl von Holstein vertheidigt und kapitulirte um ehrlichen Abzug nach Riga. Man fand 4 Mörser, 8 Haubitzen, 46 Kanonen, 293 Bomben, 3780 Stück Kugeln, 1187 Kartätschen, 4059 Hand-Granaten.

den hatten die fürstliche Grabstätte im mitauschen Schlosse gestört und der General Rönne entließ den schwedischen Commandanten Knorring nicht eher, als bis dieser eine Urkunde ausgefertigt hatte, daß „solches Sacrilegium nicht durch die Russen begangen sei.“ Der Zar verhieß ganz Curland seinen Schutz, nur mußten die Waffen abgeliefert werden. Fürst Menschikoff wurde Statthalter; 20,000 Mann blieben zur Besatzung, das in Mitau genommene Geschütz zierte den Triumphaufzug, den der Zar am Ende des Jahres in Moskau hielt. —

Als indessen Carl XII. nach dem Frieden zu Alt-Ranstädt (1706) wieder nach Litauen kam und daselbst die Oberhand behielt, ließ Peter I. die Wälle von Mitau und Bauske schleifen, die vorräthige Ammunition, die nicht weg gebracht werden konnte, vernichten, und seine Truppen die Düna hinauf nach Polotzk ziehen.

In dieser Zeit (1708) wurde in Curland ein Landtag im Namen des Herzogs Friedrich Wilhelm ausgeschrieben. Den Administrator durfte man wohl der Schweden wegen nicht nennen. Darüber beschwerte sich dieser bei dem Könige, der den Landtags-Schluß (d. 16. März) kassirte und gebot, dem Administrator Gehorsam zu leisten. Doch die Schweden kamen nun wieder in den Besitz von Curland, bis Carl's überkühner Zug nach Klein-Rußland und die Schlacht bei Pultawa (8. Juli 1709) das Schicksal des Krieges entschied, ohne ihn noch zu endigen.

Was Curland bei jenen Hin- und Herzügen zu leiden und zu leisten hatte, sieht man wieder aus den Landtagsschlüssen. Der Landtag zu Candau, den die Oberräthe kraft ihrer Vollmacht ex formula regiminis ausgeschrieben hatten, willigte 10 Rthlr. vom Haken zu einer Deputation an den König von Schweden (1703, d. 8. Debr.). Der Landtag zu Mitau (1706, 22. Septbr.) für die zarischen Truppen 50 bis 60,000 Lof Roggen, 5 bis 6000 Lof Grütze, 30,000 Lof Hafer, 30,000 Lth. Heu, 7200 Pf. trocken Fleisch, 600 Viertel Butter oder Spek von gleichem Gewicht binnen Jahresfrist in die

zarischen Magazine zu Mitau zu liefern, nebst 15 Rthlr. Alb. innerhalb 6 Wochen a dato. Ja, der russische Oberbefehlshaber General von Rosen veranlaßte selbst einen Landtag durch ein offenes Patent (v. 20. Jan. 1706), damit die Deputirten einen unumgänglich benöthigten Schluß fassen möchten, „wie so wohl wegen eingeführter Beschwerden der unordentlichen Hakenzahl, als auch wegen Conservirung Höchstgedachter zarischer Majestät Truppen sonder Landes Ruin alle besorglichen Desordres konnten evitiret und den daraus erfolgenden Uebeln vorgebeuget werden," — und es wurden wieder 25,000 Lof Roggen, 25,000 Lof Hafer und 200,000 L[illegible] Heu in die großzarischen Magazine nach Mitau zu liefern bewilliget, „da das vorher laudirte Quantum an Roggen und Heu zu der obererwähnten Substistenz Sr. Großzarischen Majestät Truppen, welche in größerer Anzahl eingekommen, nicht hat zureichen wollen."

Der König August nahm nunmehr seine Thron-Entsagung als erzwungen zurück, und, so wenig auch Carl XII., der sich mit seinem kleinen Gefolge nach Bender gerettet hatte, die Hoffnung aufgab, wieder emporzukommen; so sahen doch seine Kriegs-Befehlshaber sich genöthigt, sich nur auf die Vertheidigung der wichtigsten Punkte zu beschränken. So versammelte der schwedische General Clodt, nachdem er Curland hatte verheeren lassen, seine Truppen bei Mitau, zerstörte die Coberschanze und zog sich über die Düna nach Riga zurück, wo Nikls Stromberg als General-Gouverneur befehligte. Denn von Litauen aus zogen die Russen unter dem Feldmarschall Scheremetjew heran, ihr Vortrab schlug einen Theil der zurückziehenden Schweden. Den 16. Novbr. stand bereits der russische Befehlshaber bei Friedrichstadt; $\frac{9}{20}$. November kam der Zar vor Riga an und $\frac{14}{25}$. nahm das Bombardement dieser Stadt den Anfang. Doch fand der Zar sich veranlaßt, einstweilen die Belagerung in eine enge Einschließung zu verwandeln ($\frac{15}{26}$. Novbr.) und während er seine Reise nach der Residenz fortsetzte, wurden die zur Einschließung nicht nothwendigen Truppen, das Fußvolk in Curland und Litauen, Reiterei in Liefland um Riga verlegt.

Der Feldmarschall nahm sein Hauptquartier in Mitau, welches er am $\frac{2}{14}$. December bezog. —

Unterdessen war der junge Herzog der Minderjährigkeit beinahe entwachsen. Er hatte den 11. Febr. 1700 mit seiner Mutter Curland verlassen, war mit derselben den 18. Jan. 1701 Zeuge der Krönung des ersten Königs von Preußen gewesen und von diesem mit dem neugestifteten Orden des schwarzen Adlers bekleidet worden. Seine Mutter führte ihn nach Berlin, wo sie den 30. März 1703 in ihre zweite Ehe mit dem Markgrafen Ernst von Brandenburg-Baireuth trat. Sie ging mit ihrem Gemahl nach Baireuth; ihr Sohn folgte ihr dahin. Hier wurde die sorgfältige Erziehung des jungen Fürsten mit dem glücklichsten Erfolge fortgesetzt. Mit guter Kenntniß der lateinischen und französischen Sprache ausgerüstet, bezog er, von seinem Lehrer Georg Albrecht Stübner begleitet, die Universität Erlangen und beurkundete seine Fortschritte durch mancherlei Arbeiten. Eine Stammtafel des brandenburgischen Hauses erschien 1707 im Druck. Außerdem brachte er die Sprichwörter Salomonis und viele Psalmen in deutsche Verse und beschrieb das Leben der Kurfürsten zu Brandenburg, burggräflicher (hohenzollerscher) Linie. Nach vollendeten Universitäts-Studien ging er nach Berlin. Sein Oheim, der König von Preußen, hatte bei der nahen Verbindung, in die er mit dem Zar trat, seiner und Curlands nicht vergessen. Bei der Zusammenkunft mit Peter I. zu Marienwerder hatte er die Verbindung des jungen Herzogs mit einer der Nichten des Zars versprochen ($\frac{15}{26}$. Oct. 1709) und Curland dem Sieger des Nordens empfohlen, der denn auch den 17. Nov. auf seiner Heimreise, zu Mitau mit um so größern Freudenbezeigungen empfangen wurde, da er, freilich gegen eine ansehnliche Steuer, Land und Städte mit Abgaben und Einquartierung zu verschonen versprach. —

Damals war ein Landtag versammelt, den die Oberräthe, nachdem sie den jungen Herzog für volljährig erklärt, in dessen Namen ausgeschrieben hatten. Sie luden den jungen Herzog ein, nach Curland zu kommen, wozu der

Landtag 20 Rthlr. Alb. vom Haken bewilligte. — Seine Ankunft zu Libau d. 13. März 1710 bezeichnete er mit der Stiftung eines Ritterordens, nach dem Beispiel der Fürsten, die, wie einst Eduard III., König von England, in dem blauen Kniebande, unter dem aus den alten Gefolgschaften erwachsenen Erbadel, sich ein neues Gefolge von Getreuen zu schaffen suchten. An einem carmoisinrothen goldberänderten seidenen Bande soll ein goldenes weiß emaillirtes achteckiges Kreuz mit dem Namenszuge F. W., dem curländischen Wappen und der Beischrift: Pour les honnêtes gens getragen werden. Die Oberräthe und Landräthe sollten geborne Ritter dieses Ordens de la reconnaissance sein und außerdem 12 curländische Adelige und 12 adelige Ausländer ohne Unterschied der Religion ihn erhalten. Die Ritter wurden verpflichtet, bei der Aufnahme ihr Bild auf Kupfer gemalt in den Rittersaal zu senden, den Ordenstag mit Handlungen der Wohlthätigkeit zu feiern, ihre, ohne eigne Schuld unglücklich gewordenen, Ordensbrüder mit Rath und That zu unterstützen, sie aus der Gefangenschaft auszulösen, keinen Zwist und keinen Lasterhaften unter sich zu dulden. Den Ordenskanzler und den 2 Ordensräthen wurden Besoldungen ausgesetzt und versprochen, künftig auch dergleichen den Rittern zu bestimmen.

Ueberhaupt suchte der Herzog Vertrauen zu gewinnen und alles zu entfernen, wodurch dasselbe gestört werden möchte. So ließ er täglich Morgens und Abend durch den lutherischen Hofprediger eine Betstunde halten, welcher er regelmäßig beiwohnte, um den Verdacht seiner Anhänglichkeit an die reformirte Kirche zu beseitigen. Während seines Aufenthalts in Libau bestätigte er die neuentworfene Wettordnung für diese Stadt (d. 28. Juli 1710) und vollzog die von ihm verbesserte (d. 19. Juli) Zollordnung seines Vorgängers vom 17. März. 1690 unter dem Titel: „Hochfürstliche Ordonance, wonach der Strandvoigt sich richten und die Lizent einnehmen soll.“ Die Waare, so unser Strandvoigt und Besucher im Namen unser aus einer jeglichen Cargaison begehren möchte, sollen uns gegen den angegeben Preis mit

10 p. C. Avance überlassen werden. Kein roher ungearbeiteter Bernstein soll zu verschiffen gestattet sein, sondern von unserm Strandvoigte bis auf weitern Bescheid angehalten werden. Der Zoll war mäßig, z. B. 1 Anker Arrak 37½ Gr. (zu 90 auf den Alb. Rthlr.), englisch Bier, das Faß 18 Gr., Franzbrantwein, das Oxhoft 1¼ Rthlr., Weinessig, die Tonne ½ Rthlr., holländische Heringe, die Last (von 12 T.) 2½ Rthlr., ausländischer Käse, das Schiffpf. 1 Rthlr., Salz, (fransch) die Last von 18 Tonnen 1⅔ Rthlr., Sensen, 100 Stück ⅓ Rthlr., Blätter-Taback 100 Pf. ⅔ Rthlr., Cartus-Taback 3 Gr. p. Cartus, Weine: Pontack, Alicent (Oxh.), Champagner (100 Bout.) 1½ Rthlr., Malvasier 2½ Rthlr., Zucker 100 Pf. ½ Rthlr. Alle nicht specificirte Waaren, so auch Juwelen, zahlen 2 p. C. und, wenn sie wieder ausgehen, 1½ p. C., fürstlichen und resp. 1 oder ⅔ p. C. Stadt-Lizent.

Von Grobin aus hatte der Herzog an die Stadt Mitau eine höchst merkwürdige Verordnung wegen der Pest erlassen (d. 12. Ju. 1710), wovon mit den andern spärlichen Nachrichten, die ich über diese Landplage zusammengefunden habe, im folgenden Hauptstück angemessener die Rede sein wird.

Wie fand nun der junge Herzog das Land? Ein Krieg hatte es verheert, in dessen Gefolge sich die Pest im Norden verbreitet hatte. Wie Freunde und Feinde das Land behandelt hatten, haben wir gesehen. Die Schweden hatten das Archiv und die Büchersammlung von Mitau mitgenommen, und keiner hatte bis dahin etwas thun können oder wollen, die Wunde des Landes zu heilen. Die einzige Hoffnung eines bessern Zustandes beruhete auf der eingeleiteten Verbindung des Herzogs mit einer Großfürstin von Rußland. — Diese zu Stande zu bringen, fertigte der Herzog zwei Bevollmächtigte, den Obermarschall Johann Ernst von Rönne und den Rath Theodor Ludwig Lau (d. 22. April 1710) nach Petersburg ab. Sie erhielten ihre Pässe in dem Lager vor Riga und übergaben nach der Ankunft in der Residenz des Zaren ihre Anträge d. 13. Juni, welche beweisen, wie große Erwartungen man hatte.

Man hatte drei Abtheilungen gemacht. Die allgemeinen Anträge baten um die Bewilligung einer der 3 Nichten des Zar's für den Herzog, dem die 3 Porträte zugeschickt werden sollten, um Bestätigung der Befreiung Curlands von allen Kriegslasten und um Anordnung einer Commission zur Untersuchung und Abschätzung des Schadens, den Curland im Kriege gelitten; auch um die Versicherung, das von Curland Abgekommene wiederzuschaffen. — Die besondern verlangten eine Aussteuer von 200,000 Rubel, und endlich wurde in Ansehung der Vollziehung der Ehepakten gewünscht, daß jene 200,000 Rubel dem Herzoge in Einer Summe ausgezahlt würden, davon die Hälfte als Geschenk an ihn, um sein Land von Schulden zu befreien, 40,000 Rthlr. als Mitgabe, ohne daß der Herzog genöthigt wäre, eine gleiche Widergabe zu machen, 60,000 Rthlr. als Paraphernalien dem Herzoge ganz ohne, oder gegen leidliche Interessen gegeben werden sollten. Eine Morgengabe von 10,000 Rthlr. und 6000 Rthlr. jährlich, als Kleidungs- und Spielgelder für die Großfürstin sollten genügen, indem der Herzog den Unterhalt des Hofstaates seiner Gemahlin ganz übernehmen würde. Die Herzogin sollte freie Ausübung der Religion nach griechischem Ritus in einer dazu eingerichteten Capelle erhalten, die Kinder aus dieser Ehe in der evangelischen Religion getauft und erzogen werden. In Hinsicht auf die auswärtigen Verhältnisse verlangten die Gesandten nicht nur immerwährende Neutralität und freien Handel für Curland sondern auch die Verwendung des Zaren bei dem Könige von Polen, daß dem Herzoge Ferdinand nicht erlaubt würde nach Curland zu kommen; die piltensche Angelegenheit sollte nach dem frühern Vertrage abgemacht, nach allen Hafenplätzen Curlands freie Schifffahrt, wie nach Riga zugestanden und die Belehnung, oder falls das nicht möglich wäre, die Erbstatthalterschaft im schwedischen Liefland dem Herzoge ertheilt werden. Ferner: Verwendung des Zaren zur völligen Restitution und Schadloshaltung, auch Erneuerung des Neutralitäts-Vertrages zu besserer Beobachtung, als im vorigen Kriege, und endlich, Vermittelung bei den

Höfen von Versailles und Westminster für die Restitution der Insel Tabago. —

Von allem diesem wurde das meiste vertagt und der Ehecontrakt mit der Großfürstin Anna Iwanowna zugleich mit dem Versprechen, daß künftig weder Geld noch Proviant aus Curland für die zarischen Truppen genommen und nur im höchsten Nothfalle russische Mannschaft dahin verlegt werden sollte, unterzeichnet (d. $\frac{10}{21}$. Jun.). Versprochen wurden darin die verlangten 200,000 Rubel, wovon 50,000 bei der Unterzeichnung, 50,000 am Tage der Ehevollziehung, 100,000 sobald es möglich, gezahlt werden sollten. — Von der ganzen Summe sollten 40,000 als Ehegut (dotis loco), 160,000 als Darlehn zur Einlösung verpfändeter Güter gelten, die der Prinzessin als Hypothek haften sollten. Der Bericht, den der Herzog darüber von seinem Bevollmächtigten erhielt, war von Handschreiben der verlobten Großfürstin, ihrer Frau Mutter, der Zariza Proskowia, des Zaren und des Fürsten Menschikoff begleitet, der den Herzog seinen vielgeliebten Herrn Bruder und Oheim nennt.

In den 4 Monaten, die zwischen der Unterzeichnung der Ehepakten und der Vollziehung der Ehe verstrichen, war von dem Zaren das Werk der Unterwerfung der bisher schwedischen Ostsee-Provinzen vollendet worden. Den $\frac{4}{15}$. Juli ergab sich Riga, den $\frac{7}{18}$. Dünamünde, den $\frac{14}{25}$. Pernau und den $\frac{29.\ \text{Sept.}}{10.\ \text{Octbr.}}$ Reval — nicht nur nach Kriegsgebrauch, sondern Städte und Ritterschaften ließen sich auch gern eine Capitulation gefallen, wodurch sie sich gegen Bestätigung bestehender Rechte und Privilegien dem Herrscher Rußlands als Unterthanen unterwarfen. Schon früher hatte der Zar erklärt, daß er diese Eroberungen nicht für die zwiespaltige Republic Polen zu machen meinte, die nichts dazu thun wollte.

Um so erfreulicher mußte es dem Zaren sein, den benachbarten Vasallen Polens an sein Haus zu knüpfen, so wie dem Herzoge, daß er an dem mächtigsten Nachbaren dieses Staates einen kräftigen Vertreter bei der Oberlehnsherrschaft haben würde. Im October reisete der Herzog, dem bei der Verlobung durch den Fürsten Menschikoff im Namen des

Zars kostbare Geschenke waren übergeben worden (ein Saphir von 6 Solotnik, 50,000 Rthlr. an Werth, eine mit Brillanten besetzte Dose, ein arabisches Pferd mit Sattel und Zeug, Zobelfelle u. dergl. m.) nach Petersburg ab, mußte in Narwa, wegen der noch immer wüthenden Pest einige Tage unter Zelten zubringen, und erreichte gegen Ende des Monats die zarische Residenz, wo seine Ehe den 31. Octbr. A. St. nach griechischem Ritus, drei Tage nachher aber auch durch einen lutherschen Hofprediger, eingesegnet wurde. — Festlichkeiten reiheten sich an Festlichkeiten;*) doch die Freude war bald in Trauer verwandelt. Schon vor der Abreise fühlte sich der junge Herzog unwohl, und mußte auf der 2. Station von Petersburg zu Kippingshoff bleiben, wo er trotz aller Bemühungen der ihn begleitenden und der von St. Petersburg nachgeschickten Aerzte d. $\frac{10}{21}$. Jan. 1711 starb. Mit dem tödtlichen Hintritte dieses Fürsten trat nun gesetzlich der Herzog Ferdinand, sein unbeerbter, ja noch unvermählter einziger Oheim, in das Recht der Regierung. Allein seine Abwesenheit, die Aussicht auf die unausbleiblich scheinende Lehnserledigung, die immer höher steigenden Ansprüche des Adels, der Einfluß des russischen Hofes und derer, die durch und für denselben wirkten und das schwankende Verfahren von Seiten der Oberlehnsherrschaft führten Verwickelungen herbei, die schwer zu entwirren und noch schwerer mit klarer Uebersicht darzustellen sind. Der Geschichtschreiber sieht sich also genöthiget, seine Darstellung unter 2 Hauptansichten zu bringen, indem er zuvörderst alles zusammenstellt, was in dem Verhältnisse zwischen dem Herzoge und dem Adel verbunden mit der Bestimmung über die Lehnsfolge geschahe und dann nachträgt, was für den innern Zustand des Fürstenthums geleistet oder eigentlich nicht geleistet wurde.

Dem Namen nach hatte die Regierung des jungen Herzogs bis ins 12. Jahr gedauert, der That nach kaum

---

*) Unter andern die, bei der Hochzeit eines kleinen Fürsten an dem Hofe eines sehr großen, fast sarkastisch aussehende berühmte Zwergenhochzeit.

Ein Jahr, welches meist unter Unterhandlung und Vollziehung seiner Ehe hinging. Daher sind weder Münzen, noch, außer den wenigen angeführten, Anordnungen zu nennen, die auf den Zustand des Landes einwirken konnten. — Der Leichnam wurde mit angemessener Pracht eingesarget. Zu Duderhoff, wohin man ihn zurückbrachte, gaben ihm der Zar und die zarische Familie den Abschiedsgruß, worauf er von 400 Officieren begleitet d. 11. Febr. nach Riga und von da, nachdem die nöthigen Vorkehrungen getroffen waren, mit vieler Feierlichkeit nach Mitau gebracht (d. 8. März) und in [redacted] der Fürsten-Gruft beigesetzt wurde. —

Nach dem in deutschen Fürsten-Häusern üblichen Erbfolgerechte, war der einzige noch lebende Oheim des, kurz nach seiner Vermählung gestorbenen, Herzogs, Friedrich Wilhelm, da die Möglichkeit, daß dessen Wittwe in gesegneten Leibes-Unständen sein könnte, nicht zur Wirklichkeit wurde, der gesetzmäßige Nachfolger desselben. Allein Vieles stand der ruhigen Besitznahme des Herzogthums von Seiten des Herzogs Ferdinand entgegen. Er war nicht im Lande gegenwärtig, war bereits wegen der vormundschaftlichen Verwaltung mit den Oberräthen und mit den Eingesessenen in Zerwürfniß gerathen, so daß diese selbst, wie wir oben gesehen haben, das Verlangen ausgesprochen hatten, seine Rückkehr nach Curland möchte verhindert werden. Er dagegen erkannte die von den Oberräthen ausgesprochene Volljährigkeits-Erklärung nicht an und hatte gleichwohl nach dem Buchstaben des Gesetzes das Recht nicht, die Regierung anzutreten und Huldigung zu fordern, ehe er in Person die Lehen empfangen hatte. Wenn also der Herzog Alles, was seit der Volljährigkeits-Erklärung und überhaupt ohne ihn in Curland angeordnet war, nicht anerkennen wollte, wenn er die Anstellungen und selbst die Vocationen zu Kirchenämtern, die in dieser Zeit ergangen waren, widerrief, wenn er

die Insignien des von Friedrich Wilhelm gestifteten Ordens zurückforderte: so handelte er nur in dem Sinne, als wäre seine Verwaltung nie unterbrochen worden, und er aus einem vormundschaftlichen Regenten, durch den Tod seines Neffen unmittelbar Regent aus eignem Rechte geworden. In demselben Sinne nahm er die Abgeordneten, welche die Ritterschaft, da kein Landtag hatte zu Stande kommen können, aus der brüderlichen Conferenz (d. 12. März 1712) mit dem Verlangen, daß Alles, was während der wirklichen Selbstregierung des Herzogs Friedrich Wilhelm, sowohl von ihm selbst, als von den Oberräthen angeordnet worden, in voller Kraft erhalten würde, an ihn nach Danzig abgefertigt hatte, nicht an, weil die Versammlung nicht von ihm, als dem gesetzlichen Verwalter des Herzogthums ausgeschrieben worden war, schickte auch von ihm bevollmächtigte Kammerbeamte in's Land, um die Einkünfte des fürstlichen Hauses zu empfangen und ihm zu übersenden. Gleichwohl beeilte er sich nicht einmal, durch die feierliche Belehnung das Recht auf die Huldigung zu erwerben, sondern begnügte sich damit, daß er bei dem königlichen Hofe wiederholentlich Aufschub und endlich einen Gehorsams-Befehl (Mandatum de obediendo) an die Curländer auswirkte (d. 14. März 1713).

Unterdessen war die verwittwete Herzogin, Großfürstin Anna Iwanowna, nach Curland gekommen; russische Truppen begleiteten sie, und zur Sicherung des, derselben zustehenden, Witthums, wurden ihr mehrere fürstliche Güter eingeräumt. Dem Frieden zu Hussi (d. 25. Juli 1711) und dessen Erneuerungen und Bestätigungen gemäß (1712 — 1713) sollte nun zwar alles polnische Gebiet, mithin auch Curland von der russischen Truppen, geräumt werden; allein die versprochene Räumung ging bekanntlich sehr langsam vor sich, und den Befehlshaber der russischen Kriegsmacht in Liefland, Graf Scheremetjew, behielt die Aufsicht über Curland. Als aber endlich die russischen Truppen wirklich abzogen, kamen sächsische an deren Stelle, die, obgleich dem königlichen Oberlehnsherrn dienend, mit ihren Forderungen dem

Lande lästiger wurden, als die ganz fremden Russen.*) Sie schrieben eigenmächtig Steuern und Lieferungen aus und man wußte nur dadurch einigermaßen zu helfen, daß die Ritterschaft selbst die Repartition übernahm, die aber auch ihre großen Schwierigkeiten hatte, weil die Vertheilung nach den ehemahligen Roßdiensthaken keineswegs auf festem Fuße stand und durch die Verwüstung, welche Pest und Krieg über das Land gebracht hatte, so wie durch nachlässige, mitunter auch wohl untreue Verwaltung, der Ausfälle viele waren.

An die Stelle der 1716 endlich abziehenden Sachsen erschien wieder eine kleine russische Besatzung, als Schutzwache für die Herzogin Wittwe, welche mit dem Ansehen einer regierenden Fürstin meist in Annenburg oder Wirtzau, von Zeit zu Zeit auch in Mitau bei ihrem reichen Einkommen, nicht nur einen vielbesuchten Hof hielt, sondern auch bedeutende Summen auf Einlösung fürstlicher Pfandgüter und zum Ankauf von Privatgütern anwenden konnte.

Der verworrene Zustand von Curland (1713) mochte dem Bischof von Liefland Christoph Inslupow Szembeck eine günstige Gelegenheit dünken, seine Ansprüche auf den piltenschen Kreis geltend zu machen. Er hatte demnach 1713 vom Könige die Bestätigung und Vollziehung des Commissions-Urtheils verlangt, welches jenen Kreis ihm zugesprochen, und der König hatte im Grunde nicht weniger thun können, als daß er den Eingesessenen Befehl ertheilte, sich mit dem Prätendenten zu vergleichen. Die Piltenschen wandten sich deshalb nicht nur an den Herzog mit der Bitte, sie bei dem Könige zu vertreten, sondern auch an einige evangelische Mächte, von deren Einwirkung jedoch nichts bekannt geworden ist. Ja, auch der Herzog ließ sich auf nichts ein, weil die Domänen verpfändet waren. Er ließ sogar die, an ihn abgeordneten Landräthe nicht einmal vor sich

*) 1713. Das sächsische Kriegskommissariat legte nicht nur eine Steuer von 75 Rthlr. vom Haken, sondern auch eine monatliche Abgabe von 20 Tympfen auf. Das wurde nun freilich abgewandt, aber die Sachsen hatten gleichwohl dem Lande 36,112 Rthlr. Kosten gemacht, als sie 1716 abzogen. —

kommen. Da baten diese den König, sie von aller Verbin- mit dem Herzoge frei zu sprechen und die Regiments-Formel von 1617 in aller Kraft wiederherzustellen. Dies geschah, und seitdem blieb der piltensche Kreis ein für sich bestehender kleiner Staat, unter unmittelbarem Schutze des Königs und der Republic Polen, ähnlich den Cantonen der unmittelbaren Reichsritterschaft in Deutschland, nur mit dem Unterschiede, daß der König von Polen in der Ausübung seiner Schutz- und Oberherrnmacht noch mehr beschränkt war, als das kaiserliche Oberhaupt des deutschen Reiches. Welch ein Musterblid für den curländischen Adel!

Dieser unterhandelte indessen am königlichen Hofe, um eine Commission zur Entscheidung aller Streitigkeiten, die zwischen ihm und dem Fürsten obwalteten. „Dem Herzoge „ständen, so lange er nicht im Lande wäre und die Lehen „nicht empfangen hätte, eigentlich keine Regierungs-, Ver- „waltungs- und Nutznießungs-Rechte zu; gleichwohl übe er „diese aus, ja er mißbrauche sie, indem er ausländische Kam- „merbeamte ins Land gesandt habe, die unter dem Vorwande, „eine genauere Rechnungsweise einzuführen, nur die Ein- „künfte zu erhöhen suchten, um die durch Reiterkommanden „eingetriebenen Rückstände mit allen Ueberschüssen dem Her- „zoge nach Danzig zu übermachen.“

Der Fürst entschuldigte gleichwohl nicht nur die Verzögerung seiner Rückkehr nach Curland mit der russischen Besetzung, sondern auch mit der Unmöglichkeit, bei den erschöpften Kammereinkünften, einen angemessenen Hofstaat zu halteu. „Postgelder und Zölle, klagte man ferner, würden er- „höhet und durch ungebührliches Abdämmen von Flüssen und „Störung der Fischerei Vermehrung des Gütertrages ge- „sucht. Dabei blieben viele fürstliche Beamte unbesoldet und „manche Stellen, unter andern die des Superintendenten, „unbesetzt. Zum größeren Nachtheil der Verwaltung der Ju- „stiz-, Regierungs- und Polizei-Sachen lasse der Herzog sich „alles zur Verfügung nach Danzig schicken, wo er, ohne Bei- „rath landeskundiger Räthe, verabschiede. Es wurde die Aus- „lieferung ausgetretener Leibeigenen verweigert, auch den Städ-

„ten gestattet peinliche Gerichtsbarkeit über adlige Unterthanen „zu üben, erkaufte Privat-Güter zur Lehns-Fahne gezogen „und dadurch deren Beisteuer zu den Landeswilligungen ein„gestellt; ja, obgleich die Kammer den Gläubigern weder „Stamm-Summen, noch Zinsen auszahlte, so ließe sie doch „mit gewaffneter Hand Güter in Besitz nehmen, von denen „sie behauptete, sie wären bereits durch den Ueberschuß der „Einkünfte über die zur Deckung der Renten nöthigen Sum„men von der Pfandsumme befreit. Ueberdies verbiete der „Herzog, die von den Oberräthen erlassenen Landesverord„nungen ohne seine Unterschrift von den Kanzeln bekannt „zu machen, störe das Präsentationsrecht der Adligen zu „Kirchenämtern, ertheile die Präposituren nur Stadt-Pre„digern,“ kurz man suchte durch Häufung der Beschwerde-Punkte zu beweisen, „der Herzog habe alle Landesrechte verletzt, und sich dadurch des Lehns verlustig gemacht *).“

Inzwischen hatte sich ein Vorfall ereignet, der mit der Behandlung der Brüder Nolde unter den Herzögen Friedrich und Wilhelm einige Aehnlichkeit hatte. Ein königlich-polnischer Obrister, Carl Friedrich von Firks, weigerte sich, als die Kammer behauptete, das fürstliche Gut Abaushof sei von der Pfandsumme frei geworden, dasselbe herauszugeben. Ein Major von Sacken sollte ihn aus dem Besitz setzen und da der Pfandinhaber sich dessen mit harten Reden gegen denselben weigerte, ja sich darauf berief, daß sein Pfandbesitz eine königliche Bestätigung für sich habe, gebot der Herzog, ihn durch gewaffnete Reiter aus seinem Hause zur persönlichen Haft zu bringen, wodurch freilich das Landesrecht, welches Verhaftungen nur nach Urtheil und Recht, oder auf frischer That eines Verbrechens verstattet, gebrochen zu zu werden schien. Firks erklärte die zu dem Ende abgesandten Reiter für Räuber, und drohte auf sie zu schießen; aber der Corporal Willums kam ihm zuvor und ein Schuß streckte den Drohenden zu Boden.

---

*) Conferential-Schluß vom 6. April 1715, der als die eigentliche Kriegserklärung gegen den Herzog Ferdinand anzusehen ist.

Da wurde eine königliche Commission ernannt, allein der Herzog verbot die dazu erforderliche Steuer einzutreiben, indem er die Ernennung der Commission, als einseitig ausgewirkt, für ungültig erklärte (d. 17. April 1716). Durch diese Maaßregel meinte er sich vielleicht so sehr in Vortheil gesetzt zu haben, daß er einen Schritt zur Aussöhnung entgegen kommen konnte. Seine Vergleichs-Anträge (d. 23. April) wurden aber nicht angenommen; vielmehr wirkte die Ritterschaft ein königliches Rescript aus, nach welchem die Officierstellen bei dem Reiterkommando nur an Einheimische von Adel vergeben werden sollten *) und bewilligte auf einem Landtage die Kosten der Commission, welche derselben zur Bestätigung vorzulegen sein würden.

So erschien denn nun diese längst erwartete und vielbesprochene Commission. Sie bestand aus dem Bischofe von Samogitien, Alexander Horein, dem Großschwerdtträger von Litauen und Feldmarschall, Stanislaus Grafen Doenhoff, dem Reichskanzlei-Director, Woywoden von Braclau Grafen Jacob von Skrynko-Dunin und dem Unterkämmerer Johann Sigismund von Wahlen. Ihre Vollmacht war, „die Mörder des Obristen von Firks zu bestrafen, die „Klagen der aus den Pfandgütern geworfenen Gläubiger zu „untersuchen, die Landesbeschwerden überhaupt abzuthun, „doch den Parteien die Appellation an den König und die „Republic offen zu erhalten. — Dabei sollte ein Bevoll„mächtigter des Herzog's (der Hofgerichts-Advocat Biesel„stein) zugelassen werden."

Ihre Entscheidungen, in so ferne sich solche mehr auf die vorliegenden Streitpunkte und das Staatsrecht als auf das Privat-Recht beziehen, waren im Wesentlichen:

1) Obgleich der Herzog durch ein königliches Rescript d. d. Warschau den 24. April 1713 wegen schwächlicher Gesundheit für die persönliche Lehns-Empfängniß Aufschub erhalten hat; so ist er doch keinesweges dadurch berechtiget, selbst die Regierung zu führen, am wenigsten, so lang er

*) Den 15. Februar 1717.

nicht im Lande ist; — deshalb wird die Ritter- und Landschaft von allem, nur dem investirten Fürsten zu leistenden, Gehorsam freigesprochen, den Oberräthen nach der formula regiminis die Verwaltung übergeben, auch das Recht zugestanden, bei Erledigung einer Stelle in der Regierung, dieselbe innerhalb eines Monats durch Nachwahl zu besetzen.

2) Da gegen den Inhalt des privilegii nobilitatis Sigismundi Augusti, wie nach des privilegii Gotthardini Lehns- und Allodial-Besitzer bei Leibesleben, in intabulirten Gütern gegen geschlossene Contracte, ja mit Nichtachtung königlicher Schutz-Rescripte, ohne richterliche Erkenntniß durch Kammerbeamte und Reuter außer Besitz gesetzt, andre durch Schreiben im Besitze gestört worden sind; so bleibt es bei der Entscheidung der königlichen Gerichte. Ueber die an den Herzog gemachten Schadloshaltungsforderungen und die verlangte Beahndung solcher Mißbräuche werden die königlichen Relations-Gerichte erkennen. Künftig aber sollen überhaupt Hemmungs-Befehle den Gang der Justiz nie aufhalten.

3) Das Statut neminem captivabimus nisi jure victum (keinen anders, als nach richterlicher Erkenntniß zu verhaften) wird erneuert mit besonderer Beziehung auf den Fall des Hauptmann zu Talsen, Carl Friedrich von Firks, der nicht nur aus dem, nach anerkanntem Pfandrecht besessenen Gute Abaushoff vertrieben, sondern auch auf bloße Angabe des, über persönliche Beleidigung klagenden, Majors von Sacken, nach einem von Danzig aus erlassenem Mandate des Herzogs, hat verhaftet und nach der schwarzen Kammer gebracht werden sollen, und dabei getödtet worden ist. Der Herzog ist dafür verantwortlich und soll bei den Relations-Gerichten belangt werden. Um in Zukunft ähnlichen Mißbräuchen vorzubeugen, werden diejenigen, die solche Gewaltbefehle (die hiemit für nichtig erklärt werden) auswirken, oder vollziehen, für ehrlos erklärt und dem Oberhauptmann gestattet, dieselben zu fernerer Beahndung zu Haft zu bringen.

4) Da die Ritter- und Landschaft sich beschwert hat, daß der Herzog die Landes-Einkünfte ohne Zuziehung der Oberräthe durch eigens angestellte, ausländische Kammerbe-

amte verwalten und außerhalb Landes senden läßt, sogar, ohne fällige Schulden zu bezahlen und den Oberräthen ihre Gehalte zu entrichten; so wird festgesetzt, daß künftig nur Einheimische (wozu auch Polen und Litauer zu rechnen) vom Bürgerstande und guten Gerüchts unter Vorsitz eines adligen Directors Kammerbeamte sein; diese dem Herzoge und für dessen Abwesenheit der gesetzlichen Regierung schwören und nur unter Leitung der Oberräthe ihr Amt verwalten sollen.

7) Den Sachwaltern, wie auch den Secretairen erster und zweiter Instanz, wird ein eigner Eid vorgeschrieben, daß sie den Rechtsuchenden ihren Beistand, auch gegen den Herzog, und ihre Dienste im Entgegennahmen von Manifestationen, Protestationen, Exhibitionen nicht verweigern wollen.

8) Reuter, deren Unterhalt an 20,000 Alb. Gulden (8400 R. S. M. jetziger Währung) gekostet hat, sollen künftig nicht mehr, denn 16, in bessern Zeiten nicht über 60 gehalten werden; unter adligen Officieren stehen, sich zu gesetzwidrigen Verhaftungen nicht gebrauchen lassen, und falls sie unerlaubte Gewaltbefehle erhielten, sich an die Oberräthe wenden.

9) Zölle und Flußsperren sollen abgeschafft, oder nach der 1692 zwischen dem Herzoge und der Landschaft beliebten Convention regulirt werden. 10) Die Post bekommt eine bestimmte Taxe.

11) Die Oberräthe: Heinrich Christian von den Brinken, Landhofmeister, Ewald von Sacken, Canzler, Adam Casimir Cosciuzko, Oberburggraf, und Johann Heinrich von Kaiserling, Landmarschall, werden bestätigt und ermächtiget, zu den erledigten Hauptmanns- und Oberhauptmanns-Aemtern geeignete Personen zu bestellen und denselben ihre Widmebauern (Kmethones) zu restituiren. Die Gehalte sollen künftig vor allen andern Ausgaben gezahlt werden. Die Forderung der Rückstände wird königlicher Entscheidung vorbehalten, theils, weil die fürstliche Casse erschöpft, theils auch, weil die Verwaltung der Justiz

von einigen Beamten zu großem Nachtheil der Einsassen vernachläßigt worden ist.

12) Der Canzler von Sacken und der Oberburggraf Cosciuzko, deren jener im piltenschen Kreise, dieser in Litauen besitzlich ist, sollen sich, wenn ihre Bestätigung in Kraft bleiben soll, binnen Jahresfrist im Herzogthum besitzlich machen und es wird für die Zukunft bei Strafe der Nichtigkeit untersagt, Nichtbesitzliche anzustellen. Auch soll keiner ohne rechtsgültige Ursache vom Amte gesetzt werden, worüber der Fürst, wenn er volljährig, gegenwärtig und investirt ist, mit den Räthen und Oberhauptmännern; ist er abwesend, minderjährig oder nicht investirt, die Oberräthe mit den Oberhauptmännern allein zu erkennen haben.

13) Ungeachtet der Eide, welche einige Oberräthe, Oberhaupt- und Hauptmänner dem Herzoge schriftlich nach Danzig eingesandt haben, sollen alle einen neuen wörtlich vorgeschriebenen Eid leisten. Sie schwören nemlich dem Herzoge und dessen gesetzlichem Nachfolger, sobald sowohl der jetzige durchlauchtigste Fürst, als seine Erben und Successoren die Huldigung geleistet und die wirkliche Renovation der Investitur erlangt haben würden rc.

14) 15) Der Fiskal wird dahin angewiesen, daß er keine Privatsachen annehmen, sondern nur solche führen solle, die das Interesse des Fürsten und des Herzogthums betreffen; auch solle er die Adligen, ausgenommen in Sachen, die den Fiscus angehen nicht beunruhigen. 16) 17) Oberhaupt- und Hauptmänner haben sich beklagt, daß Criminal-Urtheile, die unter ihrem Vorsitze gesprochen, dem Herzoge nach Danzig haben gesandt werden müssen. — Solches wird für die Zukunft untersagt und die Oberhaupt- und Hauptmänner in dieser Hinsicht von dem Gehorsam gegen den Herzog entbunden.

18) Königliche Befehle sollen auch ohne Genehmigung des Herzogs von den Kanzeln kund gemacht werden; herzogliche Befehle dagegen, 19) die nicht auf dem Landtage berathen und angenommen sind, nicht. Entlaufene Bauern sollen (20. 21) von den fürstlichen Gütern und aus den Städten den Erbherrn ausgeliefert, gehörig bewiesene

Holzberechtigungen (22) gehandhabt werden; Jagd und Jagdhunde zu halten (23) ist nach dem Landtagsschlusse von 1636 und 1649 jedem Nichtadligen bei Strafe von 1000 Gulden untersagt. —

Für die Landeskirche (24) soll ein Superintendent bestellt und nur durch ihn oder durch einen Probst die gesetzlich berufenen Prediger introducirt werden. Am umständlichsten jedoch wird für die Sicherstellung des katholischen Cultus und der Priester desselben gesorgt. Dabei heißt es im 8. Punkte dieses Paragraphs: „Wenn durch einen Angeber angezeigt und erwiesen wird, daß ein Prediger der augsburgischen Confession sich ungerechte und beleidigende Verläumdungen (gegen die katholische Religion) erlaubt hat, so verordnen wir, denselben den gebührenden Strafen zu unterwerfen, der Obrigkeit aber gebieten wir, ungesäumt in der Sache zu verfahren und ihren Spruch zu vollziehen. Die katholischen Priester werden sich der, die christliche Religion verletzenden, Invectiven gegen die augsburgische Confession enthalten*).“

Eine Haken-Revision soll 25) nach dem von der Ritterschaft eingereichten Entwurfe veranstaltet werden, wobei die Lehn- und Allodial-Güter des fürstlichen Hauses genau zu scheiden und das Verhältniß auszumitteln ist, nach welchem das Lehen zu den Gemeindelasten beizutragen hat. Die dazu bestimmten Revisoren werden ernannt, das ganze Verfahren bei der Revision bestimmt, auch der Eid vorgeschrieben, den die Revisoren zu leisten haben **). Das Ergebniß der

---

*) Si quem ministrorum Augustanae confessionis ab obtrectationibus iniquis et injuriosis sibi non temperasse a delatore edoctum et probatum sit, hunc poenis debitis subjugandum esse decernimus, magistratuique competenti indilate in causa procedere, sententiamque suam exequi mandamus. Catholici vero Sacerdotes ab invectivis in Augustanam confessionem charitatem excedentibus abstinebunt. (§. 24. 8.)

**) Winter- und Sommerfrucht tragende Aecker sollen zu 3 Korn über die Saat, Roggen und Gerste zu ½, Hafer zu ¼ Rthlr. das Lof angeschlagen, auf jeden Pflug 4 arbeitsfähige Männer, 6 Lof Wintersaat, 3 Lof Gerste, 5 Lof Hafer gerechnet werden.

Revision soll in ein Buch eingetragen und davon dem Besitzer, aber keinem Andern, Abschrift mitgetheilt werden.

Zum Ankauf von Stadt-Grundstücken (27) bedarf es für den Adeligen nicht ferner der Genehmigung des Fürsten; doch sollen adlige Besitzer in den Städten die öffentlichen Lasten von ihren Grundstücken tragen. Die politische Organisation der Städte (28) werden die Oberräthe mit Zuziehung der Abgeordneten der Ritterschaft bewerkstelligen.

Bauern 29) sollen keine Brauerei und Schenkerei treiben. Bittschriften sollen 30) bei der Canzlei in Doppel-Exemplaren eingereicht und die Verfügung in den Protokollen angemerkt werden. Die Canzlei-Taxe wird revidirt und bestätigt (31).

Diesen Entscheidungen der Commission auf die vor Ernennung derselben in Anregung gebrachten Punkte folgten noch Entscheidungen auf nachher beigebrachte Beschwerden — (decisa ad additionalia) und auf ausgesprochene Wünsche (decisa ad desideria). Unter jenen möchte das merkwürdigste sein: „Es sollen den Hauptmännern keine bürgerlichen Beisitzer aufgedrungen, und die Urtheile nicht zur Bestätigung an den außerhalb Landes residirenden Herzog gesandt werden.“ — Gegen den Hofgerichts-Advokaten Bieselstein, den Bevollmächtigten des Herzogs, der gegen die Verhandlungen der Commission mit ehrenrührigen Worten aufgetreten, wird der Krons-Fiskal demandirt und ihm künftig Aehnliches sich beikommen zu lassen bei Strafe der Ehrlosigkeit untersagt. — Unter diesen verdient wegen des Lichts, das dadurch auf die frühere, so wie auf die spätere Verfassung fällt, angemerkt zu werden: „Statt der beiden gelehrten Räthe, (1) die in Abwesenheit des Fürsten keinen Antheil an der Verwaltung haben, soll es der Ritterschaft frei stehen, in Kriegszeiten zwei adlige, wohlbesitzliche, vaterlandsliebende Räthe zu setzen und solche bei jedem Landtage neu zu bestellen. — Bei Erledigung einer Oberrathstelle sollen die übrigen Oberräthe innerhalb 6 Wochen nachwählen, widrigenfalls der Ritter- und Landschaft frei steht, die Besetzung bei königlicher Majestät nachzusuchen. (2) Während der Min-

derjährigkeit oder Abwesenheit des Fürsten soll nicht dessen nächster Agnat, sondern allein die 4 Oberräthe die Regierung führen. (3) Die Aemter (Praefecturae) sollen vorzugsweise den Adligen gegeben werden. (4) Die Gerichtssitzungen um Heil. drei Könige und Trinitatis sollen so lange dauern, bis alle anliegenden Sachen abgethan sind. (8) Endlich ward das Verfahren in Civil-, Criminal-, Spolien- und Restitutions-Sachen wie auch im Concurs-Processe umständlich und genau bestimmt.

Dies waren im Wesentlichen die Verfügungen der Commission, vorzugsweise in Beziehung auf das Staatsrechtliche. Sachkundige wissen, daß aber nicht diese, sondern die vielen von ihr ausgesprochenen Bestimmungen für Privatrecht und Proceßordnung Ursache geworden sind, ihre Anordnungen, so sehr die Rechtskraft des Ganzen auch von den Herzögen immer angestritten wurde, nach und nach in die Gerichts-Praxis einzuführen, und das Ganze im Andenken zu erhalten und in Kraft zu setzen.

Denn freilich konnte der Herzog Ferdinand damit nicht zufrieden sein. Daß der Korporal Willums, der den Obristen von Firks erschossen hatte, als Mörder verurtheilt und enthauptet würde, hätte er wohl hingehen lassen mögen, aber, daß der Fürstenstuhl für erledigt erklärt, den Oberräthen bei Verlust ihrer Güter, den Unterthanen bei Leib und Leben untersagt wurde, dem Herzoge Gehorsam zu leisten, und daß dieses als Gesetz und Regel gelten sollte, so oft und so lange der Fürst nicht im Lande wäre, konnte wohl kein durch Geburt zur Regierung berufener Fürst stillschweigend hinnehmen. Auch hatte der Herzog bereits die ganze Commission, weil dieselbe ihre Vollmacht überschritten, und die Ritterschaft, weil sie dem Herzoge den Gehorsam verweigert, (Mitwochen nach Mariä Verkündigung 1717) vor die Relations-Gerichte ausladen lassen *).

*) Als Beweis, daß selbst die Oberräthe den Verfügungen der Commission keine verbindende Kraft beilegten, dient, daß sie von

Desto zufriedener mochte und konnte die Ritterschaft sein *); denn fast in jedem Punkte war eine Erweiterung ihrer Berechtigungen auf Kosten der Berechtigungen des Herzogs ausgesprochen. Daher beeilte sie sich auch, sich enger an die, freilich nach dem Sinne der damaligen Radicalen zu hochgestellten Oberräthe anzuschließen, und eine Composition mit denselben, welche die Genehmigung aller vorliegenden Punkte enthielt, am 3. Juni 1717 der Commission vorzulegen, die dieselben annahm, ehe sie sich bis auf Weiteres vertagte.

Diese Vertagung aber war eigentlich ihr Ende; denn der König hemmte durch eigne Mandate (1718—1719) ihre Wirksamkeit; die Ritterschaft wurde von den Relations-Gerichten für sachfällig erklärt (1720), weil sie sich nicht stellte. Doch wurde die Commission noch einmal reassumirt, obgleich nie geschlossen, und ihre Entscheidungen auf keinem Reichstage, nicht einmal vom Könige bestätiget; dagegen aber auch die Sentenz der Relations-Gerichte nie vollzogen. Sie blieb also, so zu sagen, in der Schwebe und wäre ganz und gar eingeschlafen, wäre man nicht in Curland dabei geblieben, ihre Entscheidungen, durch welche zum Theil die höchst man-

---

1717 bis 1737 die halbjährigen Gerichtsbegungen durch gedruckte Patente unter der Ueberschrift: Wir Ferdinand v. G. Gnaden ꝛc. ankündigten.

*) Daher sie auf dem Landtage von 1718 die große Summe von mehr denn 100,000 Rthlr. zu den Kosten der Commission bewilligte, obgleich noch vorbehalten wurde zu fordern, was zum Schließen derselben annoch nöthig sein möchte. Auf demselben Landtage ernannte die Ritterschaft den 5. Octbr. eine Gesandtschaft zu dem in Braunschweig von den Krieg führenden Mächten veranstalteten Congresse, auf welchem auch über die Vereinigung Curlands mit Polen, wohl zur Schadloshaltung für das von Peter I. in Besitz genommene Liefland, unterhandelt werden sollte, und zwar mit der Bestimmung, daß, falls nöthig befunden würde, auch einen Abgesandten im Namen des Herzogs hinzusenden, derselbe durch die Oberräthe beglaubigt, mit jenen gemeinschaftlich zu unterhandeln ermächtigt werden sollte. Bekanntlich aber zerschlug sich der ganze Congreß und so blieb dieser erste Versuch der Ritterschaft, auch mit auswärtigen Mächten für sich zu unterhandeln, ohne Erfolg. —

gelhafte Gerichtsordnung vervollständigt würde, im Gerichts-Gebrauch anzuwenden, und so ist die Frage: in wiefern sie eigentlich Rechtskraft in staatsrechtlichem Sinne haben, bis auf das letzte Staatsgesetz des für sich bestehenden Herzogthums, die Compositions-Acte von 1793, eine der verwickeltsten im curländischen Staatsrecht geblieben.

Was war denn nun in dieser Zeit für das Gemeinwohl geschehen; womit hatte das Corps, welches mit so großem Eifer einen Antheil an der Gesetzgebung an sich zu reißen getrachtet, seine moralische Berechtiguug zu dem wichtigen Amte beurkundet. Wir suchen in den Verhandlungen der Landtage zurückgehend bis auf die Zeit, da Curland von Pest und Krieg zugleich geängstiget, endlich in einem jungen Fürsten neue Hoffnungen erblühen, aber eben so schnell wieder hinwelken sahe, und finden, — finden, leider nichts, als was auf die Behauptung der Rechte oder Ansprüche der Corporation Bezug hatte.

Die Pest, welche 1709—1711 den ganzen Norden heimsuchte, verschonte Curland nicht. Fast nur in Sagen hat sich erhalten, wie das Land entvölkert und wie die übrig gebliebenen mit Mühe und Noth eine spärliche Aernte ohne Zug- und Ackervieh unter Dach gebracht haben. Gewiß finden sich in Stadt- und Kirchen-Archiven, so wie in Brieftladen von Privatgütern, Notizen, die, welches in solchen Dingen allein wahrhaft belehrend ist, für Thatsachen im Einzelnen sprechen. Zur öffentlichen Kunde sind aber erst kürzlich ein Actenstück und eine aus dem Stadtarchive zu Libau gezogene Notiz gekommen, die ich hier beide beibringe als Aufforderung für diejenigen, die dazu gelangen können, Mehreres zu suchen, zu finden und bekannt zu machen.

Das Actenstück ist ein gedrucktes Patent des Herzogs Friedrich Wilhelm an den Magistrat der Stadt Mitau d. d. Grobin den 22. Juni, welches der Herr Staatsrath von Recke in der Beilage zur (Mitauschen) Allgemeinen Zeitung für Rußland (Beil. No. 43. d. 31. Octbr. 1831) mit einigen Anmerkungen hat abdrucken lassen und welches in vielen seiner Anordnungen mit dem übereinstimmt, das im J. 1831 zu

dem leider nicht wirksamen Schutze gegen die Cholera veranstaltet wurde *). Zwei Riegen (Dörrtemen) vor der Stadt als Hospitäler, eine für die Kranken, und eine zweite für die Genesenden; Beaufsichtigung der Häuser durch Militair- und Stadtbeamte; Bewachung der Thore, um jeden Unbekannten und Verdächtigen zurückzuweisen, Anstellung besonderer Leute zum Begraben der Todten; Einsammeln von milden Beiträgen, Bezeichnung der Häuser, in welchen sich Pestkranke befinden, ja sogar ein Bülletin über die an jedem Tage Verstorbenen, das indessen nur für den Stadtrath und Oberhauptmann bestimmt war. Auch hier wurde der Unterschied zwischen den Undeutschen und Deutschen nicht aus der Acht gelassen. Jene sollten außerhalb der Stadt, diese durften zwar nicht in den Kirchen, doch aber neben denselben auf dem Kirchhofe bestattet werden. Der Gottesdienst wurde unter freiem Himmel gehalten und das Glockengeläute untersagt, um die Kranken nicht zu erschrecken. Die Zahl der in Mitau Gestorbenen muß bedeutend gewesen sein. In dem Kirchenbuche sieht man mehrere Folio-Seiten mit den Namen der im Junius und Julius 1710 begrabenen, eng geschrieben, und man schrieb damals nicht nur weniger genau, sondern auch weniger umständlich. Der Superintendent Hollenhagen, der Hofprediger Kenkel, der Diakonus bei der Trinitatis-Kirche Brunnengräber starben an der Pest und es wurden im Mai Christian Fröhlich und Gottfried Werningk, im Julius Georg Christoph Hagk ordinirt, um die übrigen Prediger zu unterstützen.

Die oben erwähnte Notiz betrifft Libau und ist in dem dortigen Wochenblatte (N°. 83. v. 1831) aus einer Aufzeichnung des Libauschen Stadtältermannes, Heinrich Romberg, abgedruckt: „Anno 1710 ist eine sehr starke und schwere Pest allhier in Libau und im ganzen Lande gewesen, als daß im Monat Januar 1710 bis ultimo December von der deutschen Gemeinde gestorben Neunhundert Menschen große und kleine. Sind bisweilen an einem Abend

*) S. Beilage N°. 4.

zu 18 bis 20 Leichen begraben worden; die Woche über bisweilen 90, ja wohl gar 100 Menschen, von der deutschen Gemeinde allein gestorben. Von der undeutschen Gemeinde, sollen über 5000 (?) Menschen an große und kleine gestorben sein. Anderer Nachricht nach hat diese, 1710 in den Herzogthümern gewühtete Pest $\frac{7}{8}$ der Bevölkerung hingerafft."

Seien nun auch die, von dem Einsender jener Notiz selbst bezweifelten, 5000 für den ganzen Pfarrbezirk, so wie $\frac{7}{8}$ für das ganze Ländchen etwas übertrieben, so deuten doch nicht nur jene Sagen, sondern auch die Nachrichten aus den Nachbarländern, auf eine sehr große Sterblichkeit. Riga hatte so sehr gelitten, daß bei der Uebergabe der Stadt an den Zar kaum $\frac{1}{3}$ der Einwohner übrig sein mochte. Flüchtlinge hatten die Seuche von Riga nach Stockholm gebracht, wo nach amtlichen Verzeichniß vom August 1710 bis anfangs Februar 1711 30,000 Menschen starben *). Bereits im Jahre 1708 war die Pest über Thorn in das polnische Preußen eingedrungen und von hier aus in das damalige herzogliche Preußen. Der kalte und lange Winter und das Mißwachsjahr trugen zu ihrer Verbreitung und Verstärkung viel bei. In Königsberg wüthete sie vom 11. August 1708 bis zum März 1709; es waren daselbst 8127 und in ganz Ostpreußen 35,219 mehr gestorben denn geboren. Im preußischen Litauen hatte die Menschenzahl so abgenommen, daß die Armen zu Königsberg zum Einsammeln des dort ungeerndtet stehenden Getraides aufgefordert wurden und häufig hingingen. Auch war dort die Regierung bei dieser Landplage nicht unthätig. v. Baczko führt in seiner Geschichte von Preußen **) von 1708—1711 nicht weniger denn Eilf Edicte und Verordnungen an, die darauf Beziehung haben. Aus Preußen war sie nach Curland und Liefland gekommen. Am $\frac{14}{25}$. Mai 1710 zeigte sie sich bei der ganzen Riga belagernden Armee. Man machte zwar gleich anfangs gute Anstalten dagegen; man entfernte alle angesteckte Leute mit alle dem Ihrigem in

*) Norberg II. S. 210.

**) Gesch. v. Preußen VI. S. 334.

abgelegene Wälder und Gegenden und stellte überall Posten aus; doch alles dieses wollte nichts helfen. Sie dauerte bis an das Ende dieses Jahres. Es starben von den 3 russischen Abtheilungen des Fußvolks nebst den Dragoner-Regimentern des Generallieutenant Bauer überhaupt 9800 Mann. Darunter war der Generallieutenant Renzel. (Gadeb. a. h. a.)

Für Curland kennen wir außer dem oben angeführten Befehle des Herzogs nur die Maaßregeln, die in Libau genommen wurden. Hier war nemlich, wie auch wahrscheinlich in ganz Curland die Sache nicht neu. Schon im Jahre 1646 hatten der Magistrat und die Bürgerschaft der großen Gilde eine Pestordnung errichtet, welche 1661 und 1710 wieder aufgenommen, erweitert und bestätigt wurde. Eigne Leichenbestatter wurden bestellt; doch durfte sich bei schwerer Strafe, die bis zum Ausstoßen aus der Bürgerschaft ging, keiner der nächsten Angehörigen oder dazu Geladenen der Leichenbegleitung entziehen. Keine Leiche durfte 3 Tage über der Erde, noch während der Todtenfeier in der Kirche stehen bleiben, sondern sie mußte erst verscharret, und nach der Beerdigung die Cermonie gehalten werden. Wer vom Rathe, Secretairen oder Aelterleuten, die von der Leichenbegleitung befreit waren, oder den Ihrigen an der Seuche gestorben, der sollte von denen, die die Pestordnung unterschrieben hatten und Beiträge lieferten, zur Grabstätte getragen und begleitet werden. Zwei Männer aus der Kaufmannszunft sammelten die wöchentlichen Beiträge ein und sollten sie zur Alimentation und Pflege der inficirten Armee darreichen, verzeichnen uud künftig von deren Erben wiederfordern, auch Rechnung davon ablegen, wogegen sie denn von dem Tragen der Leichen befreit waren. Die wöchentlichen Beiträge von der Kaufmannszunft aber betrugen 1710: 221 Gulden, 21 Gr.; 1646 hatten sie 251 Gulden 21½ Gr. betragen. So war denn weder die Obrigkeit noch die Stadtgemeinde unthätig, und mögen auch manche Maßregeln nach unsern Ansichten nicht ganz zweckmäßig scheinen, wie z. B. daß das Begraben in den Kirchen und Gewölben nicht eingestellt und die in die Erde versenkten nur Eine Elle tief be-

schüttet werden sollten — es geschahe Alles ohne hohen, Höchsten oder Allerhöchsten Befehl. —

In den Landtags-Acten dagegen findet man auch nicht eine Spur von Anträgen auf Sanitäts-Vorkehrungen und kein Gravamen, daß die Regierung dergleichen versäumt habe. Nur der Conferential-Schluß von 28. März 1714 erwähnt der ausgestandenen großen unerhörten Pest, als einer Einleitung zu Anträgen auf eine neue Haken-Revision. —

Von Anstalten für Kirchen und Schulen ist gar nicht die Rede; dagegen wollen spätere Kirchenvisitationen manchen Eingriff in das Kirchengut bemerkt haben, der in dieser Zeit gemacht und bis in die neuesten Zeiten noch nicht vollständig restituirt worden sein soll. Der Landtage und Conferenzen Aufmerksamkeit war vornehmlich auf Erhaltung der Rechte und auf Wiederherstellung des durch Krieg und Pest sehr erschütterten Grundeigenthums, gerichtet. So verfügte die brüderliche Conferenz (den 12. März 1712), die statt des nicht zu Stande gekommenen Landtages gehalten wurde, außer einer Deputation an den Reichstag (auf d. 5. April), „damit nicht durch Constitutionen Eingriffe in die hergebrachten Rechte und Privilegien der Ritterschaft, vorzüglich in das, was während der Regierung des Herzogs Friedrich Wilhelm geordnet ist, gemacht werden," einer andern an den Herzog Ferdinand zu Danzig mit der Bitte um Bestätigung aller Verfügungen der vorigen Regierung, und einem Bittschreiben an den litauschen Feldherrn, das schwerbedrückte Land den königlichen Reversalien gemäß zu schonen, auch einen Zahlungs-Anstand in folgenden Ausdrücken: „Ob „zwar die Gesetze diejenigen, so baare Summen und Capi„talien auf Renten haben, mit zur allgemeinen Landesbe„schwerde ziehen; so hat doch für dieses Mal dieser Congreß, „wie Debitor und Creditor auseinandergesetzt werden können, „nichts hauptsächliches schließen können, nachdem alle die „Deputirten sehr diverse instruirt gewesen; wäre demnach „dieser Punkt bis auf den nächstkommenden Landtag, oder „da man solche nicht habhaft werden konnte, auf eine aber-

„maliche brüderlige Conferenz auszusetzen, die innerhalb Jah„resfrist bewirket und dann gänzlich über diese Sache be„schlossen werden soll. Indessen wird Creditor die bedräng„ten Zeiten erwägen und wozu ihn Gesetz und Liebe gegen „seine Mitbrüder verbindet, nachleben, Debitor hingegen nach „Beschaffenheit des jetzigen Bedrucks und der Billigkeit ge„gen seinen Creditor sich willig bezeigen; bis dahin wer„den die Herrn Oberräthe keine Execution nach„geben." So stand die Sache; aber der Conferential-Schluß vom 23. März 1714 brachte sie nicht weiter. „Das Verhältniß zwischen Debitoren und Creditoren ist bis zum 27. Juni ausgesetzt; bis dahin bleiben die Executionen sistirt; inzwischen aber soll jeder Debitor seinen Creditor der Interessen wegen möglichst zu contentiren oder sich gar darüber der Billigkeit gemäß zu vergleichen gehalten sein."

Auf der ersten dieser brüderlichen Conferenzen kommt die erste Spur des in der Folge so wichtig gewordenen Postens eines Landesbevollmächtigten, obgleich noch nicht unter dieser Benennung, vor. Hauptmann Schröders (§. 4.) wird erbeten bis zur Rückkehr der Deputirten (an den königlichen Hof) in Mitau zu bleiben, die Correspondenz mit ihnen zu führen, die dazu bewilligten 4 Rthlr. Alb. vom Haken einzunehmen und zu seiner Zehrung ½ Rthlr. Alb. einzubehalten. Etwas bestimmter tritt dieses Amt in dem Landtagsschlusse vom 6. April 1715 hervor, nach welchem der Kammerjunker Ewald Heinrich von den Brinken auf Berken zum Bevollmächtigten mit 200 Rthlr. Alb. Vergütung ernannt wird, um mit dem Delegirten von Rutenberg, welcher Anweisung erhielt, so lange in Warschau zu bleiben, bis durch königliche Entscheidung alle eingerissene Gravamina geboben wurden, das Nöthige zu berathen und einzuleiten, da man bei dem Herzoge kein geneigtes Gehör gefunden habe. —

Eine der Hauptbeschäftigungen der Landtage und brüderlichen Conferenzen in dieser Zeit war die Hakenrevision d. h. die Bestimmung, nach welchem Verhältniß jedes Gut zu den Landesbedürfnissen steuern sollte. Dieses wurde um so

wichtiger, je größer die Willigungen bei den mannigfaltigen Unterhandlungen und Delegationen wurden. Erst auf dem, unter Ausschreiben des Königes gehaltenen, Landtage von 1716 d. 30. März, der eigentlich die Fortsetzung des gleichfalls königlichen Landtages vom 21. Decbr. 1715 war, kam etwas in der bekannten Manier zu Stande, die mit hoher Gesetzgebermiene eigentlich nichts fest bestimmt. „Es soll eine Hakenrevision nach bestimmter Abschätzung veranstaltet werden, also, daß 80,000 Guld. Alb. *) für einen Haken Roßdienst zu rechnen ist; doch soll, wer da will, bei dem alten Hakenanschlage bleiben, auch Niemandem die Revision aufgedrungen werden."

Derselbe Landtag wurde auf den 26. Aug. 1716 ausgesetzt (limitirt); da aber zu diesem Termine sich nicht alle Deputirten eingefunden hatten, so wollten die Oberräthe nicht zutreten, worüber die Ritterschaft sich manifestirte und von Neuem bis auf den 29. Octbr. limitirte. Der Landtagsschluß von 12. November 1716 spricht Klagen und Drohungen wegen ausbleibender Willigungs-Gelder aus, ja selbst über die Einnehmer, so die eingegangenen Gelder nicht abgeliefert haben **). Auch dieser Landtag wurde bis auf den 26. Januar 1717 limitirt. Als er sich aber versammelt hatte, wollte der einzige in Mitau anwesende Oberrath, der Landhofmeister, die Curialien nicht annehmen; dagegen manifestirte sich die Ritter- und Landschaft, verfuhr aber gleichwohl mit der Berathung und der Verfügung zum Landtagsschlusse, limitirte jedoch wieder, damit der Landtag sich bei der Ankunft der erwarteten Commission wieder versammeln möge. — Es erhellet hieraus, wie selbst der Standes- und Corporations-Geist nicht stark genug war, um die Auflösung zu

*) 26,666⅔ Rthlr. Alb.

**) In der Rechnung eines von Krumneeß (L. T. v. 1732) findet sich, daß in einem Rückstande 3395 Rthlr. Alb. Landschaftsgelder bei Resistenten 1196, bei denen, so von der Landschaft Dilation erhalten, 158, bei Unvermögenden 585, und bei den von der Landschaft ganz Entlassenen 520 Rthlr. Alb., also zusammen 2458, d. h. fast ¾ sind. Die Richtigkeit der Rechnungen wurde größtentheils eidlich erwiesen.

hindern und wie nothwendig die Composition zwischen den Oberräthen und der Ritterschaft erscheinen mußte, wenn man wenigstens vor der Commission einigermaßen mit Ehren erscheinen wollte.

Man sieht übrigens aus dem Inhalte gedachter Composition, die erst während der Dauer der Commission (d. 7. März 1717) *) abgeschlossen wurde, daß die Ritterschaft gegen die Regierung im Vortheile war und dadurch gegen den Fürsten wesentlich gewann. Die Oberräthe versprachen nemlich, keine Rechtssachen von der Kammer entscheiden zu lassen. in Executions-Sachen nach den Statuten und Landesschlüssen nicht mehr, denn Ein Monitorium zu erlassen, stets wenigstens 2 in Mitau zu residiren, die Vergehen der Reuter nach dem Prozinzial-Rechte zu beahnden, und keinen der deshalb Verhafteten zu entlassen, über jedes etwanige Attentat gegen die Grundgesetze den Herzog bei Zeiten mit aller Ehrerbietung zu warnen, und, falls darauf nicht geachtet würde, die Sache unverzüglich königlicher Majestät zur Abstellung vorzutragen, alle Entscheidungen genau nach Inhalt der Landes-Gesetze ergehen zu lassen, und keinem der Parten Anlaß zu geben, daß er sich an Sr. Durchlaucht außerhalb Landes wende, die Wohlgeborne Ritter- und Landschaft zu keiner Contribution ziehen zu lassen und zu keiner neuen einzuwilligen; auf den Landtagen zu erscheinen, und auf die Haltung derselben allen Fleiß zu wenden, in Zukunft für beständig ordentliche Convocanten anstellen und die Umschreiben an alle adelige Häuser durch tüchtige deutsche Leute einreichen zu lassen, den adeligen Commissarien in Zukunft keine aus dem Bürgerstande beizuordnen rc. und wenn nun die Oberräthe (Magnifici Domini consiliarii supremi) alles, was sie hierin angelobt, erfüllen und was der Erkenntniß der Commission anheim gestellt bleibt, in Ausführung bringen, so gelobt die Wohlgeborne Ritter- und Landschaft heiligst, ihnen gegenseitig alle Ehrfurcht und Liebe und, falls denselben, wann und wo solches geschehen möge, Verant-

*) S. Ziegenhorn, Beilage N°. 263.

wortung oder Belästigung entstehen sollte, nach Inhalt des Landtagsschlusses vom 30. März 1716 freundlich beizustehen und mit ihnen gemeinschaftlich, so viel möglich den königlichen Schutz zu erflehen.

Es ist das Bestreben aller bevorrechteten Corporationen, sich so viel möglich von allem Einflusse vorgesetzter Autoritäten frei zu machen und zu erhalten, daneben aber den Kreis der Bevorrechteten möglichst enge zu schließen und überall gegen Einzelne und gegen andre Corporationen das große Wort zu behalten. Jenes offenbarte sich in den Maßregeln, welche von Seiten der Ritterschaft in Hinsicht auf das Indigenat genommen wurden; dieses in der Art, wie sie sich der geistlichen Angelegenheiten und der Behandlung der Juden annahm. Beides ist bezeichnend für den herrschenden Geist; daher hier der Ort, das Geschichtliche in diesen Sachen beizubringen, ohne daß wir uns genau an die Zeitordnung binden. —

Die ersten Urkunden, welchen Familien das Indigenat d. h. die Theilnahme an den Rechten der Adelsgemeinde, zustehen sollte, sind die Verabschiedungen der 1634 geschlossenen sogenannten Ritterbank.

Doch gehörten nach der Regimentsformel (§. 3.), außer den daselbst als anerkannt verzeichneten, auch die polnischen und litauischen von Adel, die im Herzogthume besitzlich waren, in diesen Kreis. Das beste Mittel aber, einem Vorrechte einen hohen Werth zu erhalten, ist, daß man die Zahl der Bevorrechteten nicht zu groß werden lasse; und dazu war wieder die passendste Maßregel, daß man das Besitzrecht dem Adel ausschließend vorbehielt und das Besitzerwerben selbst solchen, die dazu berechtiget waren, möglichst erschwerte. Gesuche um das Indigenat wurden gern abgelehnt und, wo man das nicht gut konnte, nach der beliebten Manier, verschoben. So war auf dem Landtage von 1709 das Gesuch des Generals Baron Hallert, und des Generallieutenant Belling, im schwedischen, so wie des Generals von Bühren im polnischen Dienste zur künftigen Deliberation gestellt. Bei alle dem scheint es, man habe die genaue Un-

tersuchung der Indigenats-Berechtigung der Besitzlichen lieber umgehen wollen, weil in der That mehrere angesehene Personen zum Adelcorps gehörten, die vor dem Verzeichniß der Ritterbank nicht hätten bestehen können. Allein seit der königlichen Commission von 1717 wurden die Schranken aufmerksamer bewacht, eben weil die Adelsgemeinde durch sie wirklich größere Rechte erlangt hatte und, dadurch ermuthigt, bei Gelegenheit noch größere in Anspruch nahm.

So heißt es in dem Landtagsschlusse vom 2. März 1718 §. 11. „Fremde ~~müssen~~ sich der Eingesessenen Rechte und Freiheiten an und unterfangen sich Criminal-Gerichte zu hegen.“ Dem sollen die Oberräthe steuern. Es müssen also doch Fremde, Gutsbesitzer gewesen sein. — Das eigne Interesse aber bestimmte nicht selten Mitbevorrechtete, eben das Gesetz zu umgehen, wodurch sie bevorrechtet waren. An einen nicht Eingesessenen durfte ein Rittergut nicht verkauft werden, allein man verpfändete auf 99 Jahre mit Vorbehalt der Gutsverbesserungen. Auch diesem sollte gesteuert werden. Der Landtagsschluß vom 3. Sept. 1729 sagt: „Aller Verkauf und Verpfändungen auf 99 Jahre an nicht Eingesessene oder auch bürgerliche Standespersonen, in so weit selbige den Landesstatuten und dem juri nobilitatis widerstreiten, sollen von gar keiner Kraft und Wirkung sein, sondern ein alter Eingesessener von Adel ist zu aller Zeit berechtigt, ein dergleichen veralienirtes Gut gegen Erstattung der darauf haftenden Kauf- und Pfandsumme an sich zu bringen. Wäre aber unter irgend einem Prätext der Kauf- oder Pfand-Schilling zu hoch gesteuert und angegeben, so kann ein Eingessener von Adel als impetrans die gerichtliche Taxe darüber ergehen lassen und nach selbigem Werth die Güter ohne einige Behinderung lösen.“

Der also möglichst ~~angesessene~~ Stand, nahm denn nun auch größere Berechtigungen in Hinsicht auf andre Stände und gegen die Regierungsautorität, oder wenigstens mit und neben derselben in Anspruch. So in Kirchen-Sachen.

Kurz nach dem Schlusse der Commission erhob sich nemlich in Curland ein Kirchenstreit, bei welchem die Ritterschaft

nicht versäumte, ihre Ansprüche auf die Gesetzgebung geltend zu machen und den wir hier vollständig erzählen wollen, obgleich er bis in das Jahr 1735 hinausreicht. Der Gegenstand war die Frage: „Ob der Segen, womit die christliche Gemeinde entlassen wird, zweigliedrig, wie er in Ps. 67. V. 7. 8. oder dreigliedrig, wie er IV. Buch Mose 6. V. 24 — 26. zu lesen, gesprochen werden sollte.“ Curland war freilich auch früher in dem dürrdogmatischen Zeitalter, das dem Jahrhunderte der geistvollen Reformation Luthers und Zwinglis folgte, von dogmatischen Streitigkeiten nicht ganz frei geblieben. So hatte in der Mitte des 17. Jahrhunderts der Pastor zu Durben und Probst zu Grobin, Magister Herrmann Toppius, bedenkliche Lehrsätze behauptet, war aber 1656 nach Deutschland gegangen. Ein Pastor Salomon Bätulius zu Gränzhoff hatte bald nachher die alten Irrlehren des Johannes Damascenus gepredigt, als würde der verklärte Leib Jesu Christi, wie der Stein der Weisen und die Universal-Tinctur durch Gebrauch und Verbrauch nicht vermindert, sondern wachse immer wieder zu, soviel auch dessen im heil. Abendmahle genossen würde. Er wurde aber eines andern überzeugt und widerrief auf Befehl des Herzogs Jacob 1676. Man konnte also damals wenigstens die Geistlichen nicht des Indifferentismus beschuldigen. So fanden auch im Anfange des 18. Jahrhunderts, Pietisten, Herrnhuter und Edelmannische Freigeister Eingang in das damals Jedem offene Curland, doch ohne daß dadurch der Kirchenfrieden gestört worden wäre.

Im Jahre 1718 erhob sich aber der oben erwähnte Streit über die Segensformel. Luther, wie immer freisinnig, wo es seiner Ansicht nach nur menschlichen Anordnungen galt, hatte in seiner kleinen Liturgie der Kirche anheim gestellt, welche Segensformel sie wählen wollte. Dieser Freiheit gemäß hatte Dr. Brismann, ein unmittelbarer Schüler Luthers, in der, für Liefland entworfenen und vom Herzoge Gotthard auch für Curland angenommenen, Liturgie, den Segen also gefaßt, daß der Prediger sang: Der Herr lasse sein Angesicht leuchten über Euch und sei Euch gnädig, worauf der

Chor antwortete: Der Herr erhebe sein Angesicht auf uns, und gebe uns Frieden. Amen.

Da erließ nun der Superintendent Alexander Gräven 1718 durch ein Umschreiben Eines Mitgliedes der Regierung an sämmtliche Pröbste die Aufforderung, die Segensformel nach Num. VI. zu gebrauchen. Unter den Pröbsten traten nun die von Bauske und Selburg dem Superintendenten bei, die 4 andern dagegen holten das Gutachten der Pastoren und den Consens der adeligen Kirchenvorsteher ein und behaupteten demgemäß, man müsse bei der alten Segensformel bleiben, wogegen der Superintendent zu erkennen gab: Ihm gebühre die jurisdictio in ecclesiasticis und Pröbste und Pastoren müssen gehorchen. Auch schien er Recht zu behalten, indem ein Regierungsbefehl d. d. 18. Aug. 1719 die Einführung des dreigliedrigen Segens nach Num. VI. anordnete. Da begann der Federkrieg, indem der piltensche Pastor Christoph Sennert für und der goldingsche Probst Neresius gegen den dreigliedrigen Segen schrieb. Jener nahm sich die Sache so zu Herzen, daß er, obgleich auf einem Consistorial-Convente zu Mitau die Verabredung getroffen war, es sollte, wer den alten Brauch beibehalten wolle, ungestört dabei bleiben dürfen, den alten zweigliedrigen Segen in einer eignen Schrift als unvollkommen gänzlich verwarf und das Verfahren des Gräven billigte, welcher die Neuordinirten auf den dreigliedrigen Segen verpflichtete.

Andrer Meinung war der Herzog, der durch ein Rescript vom 3. Mai 1721 der Ansicht derer, die bei der alten Segensformel bleiben wollten, beitrat und dem Superintendenten wegen Mißbrauchs seiner Autorität einen Verweis gab. Da nun auch ein Pastor, Grot zu Windau, gegen Sennert schrieb, verließ dieser sein Pastorat, und brachte bei seiner Rückkehr 4 außer Landes gedruckte Schriften von Hamburg mit. Doch wurden diese Schriften von der piltenschen Regierung angehalten. Sennert gab nun seine Stelle völlig auf, suchte Hülfe bei der Regierung zu Mitau und dem Herzoge; beides vergebens. Er lebte nachher wenig beachtet bei

einem Herrn von Nolde im grobinschen Kirchspiele. — So blieb die ganze Sache stehen, zwei Präposituren und der Superintendent segneten dreigliedrig, 4 Probsteien und der piltensche Kreis zweigliedrig und jeder folgte seinem Gewissen oder seiner Einsicht, bis 1721 in einer vielgelesenen Zeitschrift, den unschuldigen Nachrichten, ein Bericht über diesen Kirchenstreit erschien, welcher mit dem Epiphonem schloß: „Demnach bono modo die dreifache von Gott unmittelbar geordnete und von dem Mysterio S. S. Trinitatis so herrlich zeugende Segensformel wohl möchte, wo es ohne Aergerniß geschehen könnte, eingeführt werden, als die vielen reichen Trost, und gar nichts Jüdisches in sich hat; denn wie billig und gut wird es sein, daß doch so viel möglich, die im Bunde des Glaubens stehende evangelische Kirche aller Orten, auch in einer so in die Augen fallenden Ceremonie, eine schöne Harmonie zeigen möchte.“

Bei dem damals noch sehr langsamen Postenlauf und der überhaupt geringern literärischen Mittheilung wurde diese wahrhaft humane Darstellung in Curland erst 1723 recht bekannt; aber sie wurde auch sofort von der Ritterschaft aufgefaßt und in dem Landtagsschlusse v. 5. Juni 1724 zum ersten deliberatorium für den nächsten Landtag gestellt: „Obwohl die dreifache Segensformel, sonder Zuziehung einer ganzen Ritter- und Landschaft und also nicht debite und formaliter an vielen Orten introduzirt und angenommen ist, selbige aber per publicationem hinwiederum zu abrogiren mehr ärgerlich als erbaulich gefunden worden; dieser dreifache Segen in Gottes Wort gleichermaßen gegründet und mit Andacht gebraucht werden könnte; so wird eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft gegen nächstkommenden Landtag darüber gebührend instruiren, damit in allen Kirchen dieser Herzogthümer eine Gleichheit in diesem Stücke eingeführt und alle fernern Dubia der hiesigen Geistlichkeit zusammt der Discrepance benommen werden könnte.“ Doch kam die Sache erst im 9. Jahre nach diesem deliberatorium zum Schlusse. Es hieß nemlich in dem Landtagsschlusse vom 31. Juli 1733; „Wegen des dreigliedrigen Segens ist Eine

Wohlgeborne Ritter- und Landschaft schlüssig geworden, daß um die Aergerniß, so aus der angewachsenen Discrepance und Streitschriften unter den Geistlichen hiesiger Herzogthümer erwachsen, einmal zu heben, der dreifache Segen beibehalten und durch Publicationen sämmtlichen Pastoribus von den regierenden Oberräthen nomine principis und in den adeligen Filialkirchen durch ihre Patrons solches angedeutet werde, jedoch aber wegen der eigenmächtigen Introduction desselben und dadurch verursachten Mißhelligkeit und Aergernisses wäre der Herr Superintendens billig ad censuram ecclesiasticam vor das Consistorium zu ziehen; doch wolle Ritter- und Landschaft durch dessen schuldige Deprekation, und daß er die hohe Landes-Regierung ins künftige zu präcaviren versichert, sich vor dieses Mal begnügen lassen." — Der Superintendent bat darauf um Eliminirung des gegen ihn gefaßten Schlusses, daher denn auch in dem Regierungsbefehl vom 19. Aug. 1733, ohne der dem Superintendenten gegebenen Zurechtweisung zu erwähnen, verordnet wurde, den dreigliedrigen Segen überall einzuführen und den zweigliedrigen nachzulassen *) Vielleicht schreibt sich von diesem Streite eine Gewohnheit her, die, so viel mir bewußt, nur den lettischen Gemeinden in Curland eigen und im Grunde mit der Kirchenansicht des Segens nicht übereinstimmend ist. Der dreifache Segen wird nemlich von dem Prediger nicht recitativisch gesprochen, ~~er wird~~ nicht als Antiphone zwischen ihm und der Gemeinde getheilt; sondern ganz von ihm gesungen und die ganze Gemeinde singt mit ihm.

Ueberhaupt ließ sich die Wohlgeborne Ritter- und Landschaft recht angelegen sein, auch in Kirchensachen nicht nur als Gesammtheit; sondern auch in ihren einzelnen Mitgliedern, wie überall, den Vortritt zu behaupten. So verordnet der Landtagsschluß vom 5. Jan. 1724, derselbe, der die Sache des dreigliedrigen Segens zur Deliberation stellte §. 6.: „Da auch bei Hintansetzung der Gottesfurcht, Demuth und guten Ordnung die Lehre unsers evangelischen

*) Tetsch. Curl. Kirchengesch. III. S. 199 — 236.

Christenthums mehr gelästert als fortgepflanzet wird; so ist zur Verhütung künftigen Aergernisses wegen der von der hiesigen Geistlichkeit ihnen arrogirten Präcedenz folgende Verordnung gemacht worden, und zwar einmal vor allemal, daß künftig kein Superintendent über den Patronum der adeligen Kirchen, allwo er eine Introduction zu verrichten hat den Rang*) oder die rechte Hand prätendiren, noch auf verweigerlichen Fall sich dem Actui entziehen soll, sondern zufrieden sein, daß (Allem?) **) Gebrauch und diesem Schlusse gemäß, solche und andre geistlichen Handlungen zu verrichten ihm aufgetragen, dem göttlichen Worte aber die Oberstelle in denen Herzen der Menschen gelassen werde und was diesem zuwider von einem oder dem Andern in diesem Stücke ist vermittelt worden, oder weiter vermittelt werden sollte, soll keinesweges ein dem Christenthume zuwiderlaufendes Präjudicat nach sich ziehen, weil eine solche Complaisance allein freier Wille und nicht pro sequela zu halten ist, welches denn auch bei Trauungs-Ceremonien in adeligen Häusern der sämmtlichen Geistlichkeit in diesen Herzogthümern zur christlichen Observance bestens recommandiret wird."

Auf jedem Landtage wurden adelige Kirchenvisitatoren bestellt und auf eine allgemeine Kirchenvisitation gedrungen, solche auch verfügt, aber nie zur Ausführung gebracht. —

Nicht geringe Aufmerksamkeit wird den Juden gewidmet, aber auch zur Beseitigung dieses durch Verbindung mit Litauen und dem piltenschen Kreise um sich greifenden, allerdings höchst landesverderblichen Mißbrauches wenig Zweckdienliches verordnet und noch weniger in Ausführung gebracht. Es wird daher nicht unangemessen sein, wenn wir bei dieser Gelegenheit eine kurze Uebersicht dessen zusammenstellen, was in dieser Sache verordnet und ausgerichtet worden ist.

Zuerst scheinen wohl die Herzöge dieses in Geldsachen überall nützlich befundene Volk, wie in Deutschland die Kai-

---

*) Die Range.

**) allem.

fer, in ihrem Schutz und zu ihrem Dienste angenommen zu haben. So hatte der Herzog Friedrich Casimir auf dem Landtage vom 23. Aug. 1692 versprechen müssen, 8 Tage nach nächstkommenden Ostern, die Juden von den Zöllen abzuschaffen, auch sollten dieselben hinfüro und in währender Zeit und zwar durch das ganze Land keine Zinsen und Zölle arrendiren, noch einige Commerzien treiben. Dieses Versprechen konnte aber nicht zum Effecte gebracht werden und so verordnete der Landtag vom 26. März 1698 im Namen des minderjährigen Herzogs Friedrich Wilhelm, daß „den Juden juxta pacta primaevae subjectionis nulla commercia, vectigalia ullo unquam tempore v. 8. Aug. a. c. vergönnet noch verstattet werden: dahero pro perpetuo irrevocabili effecto sein soll, daß, wenn ein Jude dergestalt sollte betreten werden, er eo ipso pro infami, dem keine Action noch Forum, weder Protection, vel cujuscunque alterius suffragium zu Statten kommen mag.“ Doch muß dieses noch nicht zur Ausführung gekommen sein, denn es mußte auf dem Landtage d. 3. April 1699 wiederholt werden. Die Entscheidungen der Commission von 1717 schlossen die Juden nicht nur von dem Rechte, Brauerei und Schenkerei zu treiben, aus, sondern untersagten ihnen auch nach Inhalt der Landtagsschlüsse den Aufenthalt im Lande gänzlich und unter den gesetzlich verordneten Strafen und Ahndungen. Bei alle dem müssen sie sich im Lande vermehrt haben; denn der Landtagsabschied vom 14. Juli 1719 verordnet wieder: „Die Juden haben zwar auf Ein Jahr nur die freie Wohnung gegen Entgeld von 400 Rthlr. Alb. erhalten (wenn? und wo? ist aus frühern Landtagsverhandlungen nicht ersichtlich), davon ihnen aber praeter propter 200 Rthlr. Alb. fehlen sollen, deshalb deren Compagnisten von Neuenburg (wer waren diese?) durch denjenigen Landschafts-Offizier, welcher das Kirchspiel zur Execution bekommt, zur Abtragung dieser Summen mit der Schärfe angehalten werden sollen und, wenn selbige diese, im vorigen Jahre auf ihnen vertheilte, Summe vor dieses Jahr durch Caution derer Compagnisten zu entrichten sich verbunden, sollen sie noch

Ein Jahr geduldet werden, widrigenfalls, wenn solche Compagnisten die Zahlung der 400 Rthlr. Alb. nicht auf sich nehmen wollten, soll der Landschafts-Officier solches der Obrigkeit kund machen, welche dann auf denen Canzeln publiciren zu lassen, Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft hiemit angelobet, daß kein Possessor selbige in seinem Gebiete leiden, schützen, noch (ihnen) eine Wohnung erlauben soll, bei Poen 50 Rthlr. Alb. wo sie angetroffen werden. Zur Beihülfe aber der restirenden Gelder soll ein Jude von ihnen denen Landschafts-Officieren mit ihren Executionen mitgegeben werden, welcher die Taxe der Juden formiren und die Unwilligen anzeigen kann, damit sie so von den Landschafts-Officieren per executionem dazu angestrengt werden können. Die Synagoge aber, welche sie zur Aergerniß der christlichen Gemeinde auf dem Grunde des Wohlgebornen Mannrichters Schröders (so itzo dem Wohlgebornen Obristen Hahn gehörig) aufgebaut, soll der Grundherr, der es jetzt besitzet, von Dato ab über 4 Wochen demoliren lassen, oder gewärtig sein, daß die hohe Obrigkeit, ihrer Autorität nach, solche armata manu zernichten lassen wird." — Man sieht daraus, daß mit den Juden, die doch bei manchem Grundbesitzer Schutz gefunden haben mußten, in gewisser Art capitulirt wird, um von denselben noch Geld zu ziehen. Denn kürzer verfuhr der folgende §. 22. mit den Zigeunern; „Die Zigeuner, als eine unnütze und diebische Rotte sollen gänzlich aus dem Lande gejaget und, bei dem sie angetroffen werden, oder der solche schützet und mainteniret, in 50 Rthlr. Poen verfallen sein." Inzwischen erfährt man nicht, daß solche Poen je beigetrieben ist, obgleich Juden, wie Zigeuner nichts desto weniger im Lande blieben. — So blieb die Sache stehen, bis 1727 der Landtag sie (17. Dec. §. 7.) wieder aufnahm: „Obwohl die hier im Lande befindlichen Juden nicht allein vermöge der Comm. Dec., sondern auch auf einmüthigen Schluß Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft das Land gänzlich räumen sollen, wozu ihnen Kraft dieses bis nachkommenden Johannis Terminus gesetzt wird; so sind selbige doch die, der Landschaft versprochenen, 400 Rthlr. Alb.

jährlich, und von vielen Jahren her unabgetragene Summen zuförderst zu entrichten verbunden." — Sahe man denn nicht oder wollte man nicht sehen, daß das schlaue Bankiervolk es machte, wie manche böse Schuldner, die, weil sie nicht gerade Execution befürchten, oder wohl wissen, daß diese zu nichts führen würde, ihre Creditoren eben durch ihre Schulden von sich abhängig machen? Wenn man aber einmal im Capituliren ist, so hat der Schlauere immer den Vortheil. So die Juden hier. In dem Landtagsabschiede vom 6. Sept. 1730 heißt es schon §. 32: Es sei zwar den Juden zum Räumen des Landes bis verflossenen Johannis der letzte Termin gesetzt worden; weil sich aber viele finden, die noch gar nicht Anstalt dazu machen, so werden die vorigen Verfügungen in aller Strenge hiermit erneuert und die hochfürstliche Regierung hat versprochen, sie zur Execution zu bringen: „Jedoch sollen Juden, die in den Höfen und bürgerlichen Häusern vor Bezahlung Branntwein brennen, oder andre Handwerker sind, auch den christlichen Einwohnern dieser Herzogthümer keinen Schaden thun, nicht hierunter verstanden werden; ingleichen soll den reisenden und fremden Juden, welche ihres Handels halber anhero kommen, alle Sicherheit verstattet werden, wenn nur selbige nicht ihre Wohnung allhier aufzuschlagen sich unterfangen." Dieses Zugeständniß mochte denn doch Vielen zu stark scheinen; daher auf dem Landtage v. 19. Febr. 1732 es billig gefunden wurde, daß nicht nur dem Mißbrauche gesteuert, sondern auch von solchen geduldeten Juden dem Lande etwas entrichtet würde." Es soll demnach jeder Jude nach der, von dem mitauschen Mäkler Abraham Joel und Salomon Laser gemachten, Taxe zu den 400 Rthlr. Alb. etwas beitragen, bis auf künftigem ordinairen Landtage wiederum der Juden halber etwas Endliches beschlossen werden kann. Diejenigen Juden, welche in 6 Wochen a dato keine Taxzettel bei den Landtagsofficieren vorweisen können, sollen auf 10 Rthlr. Alb. exequiret werden. Wer aber von ihnen 6 Wochen a dato, weder Taxzettel noch Quittance über sein abgetragenes Contingent vorzeigen würde, dessen Hab und Gut soll demjenigen von E. W. R.

u. L., der ihn auf seiner Grenze attrapirt, verfallen. Die Taxatoren sollen von der Contribution befreit sein, und daneben ein Jeder 10 Rthlr. Alb. zu gewarten haben. Sollte aber einer oder der andre vom Adel seine unter ihm wohnenden Juden schützen und den Abtrag seines Contigents, es sei unter was für einem Prätext es immer wolle, zu verwehren sich unternehmen, der soll in die Strafe von 500 Rthlr. verfallen sein.“ (!!!)

Wie wenig das wirkte, zeigte wieder der Landtagsschluß v. 31. Juli 1733 (derselbe, der der Sache mit dem dreifachen Segen ein Ende machte). „Da auch die Juden,“ heißt es §. 26., „zum merklichen Schaden des Publici bis daher geduldet und beibehalten worden, eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft aber itzo einmüthig darauf bestanden, daß alle Juden ohne Ausnahme der Juweliere ꝛc. ꝛc. abgeschafft würden und daß die executio legis in diesem Stücke nicht durch publicationes, welche zeither ohne Effect gewesen, sondern durch wirkliches Zuthun des hiesigen Adels zum Stande gebracht werden möchte, die wirkliche Abfassung eines solchen modi aber den instehenden Landtag zögern möchte; so wird solches bis auf den nächstfolgenden ausgesetzt, indessen sich die Juden zu ihrem Abzuge insgesammt anschicken und diejenigen, so von ihnen was zu fordern haben, Zeit gewinnen können, solches einzucassiren. Die mit Waaren reisenden und mit Passen versehene Juweliere, sind zwar hievon ausgenommen, doch sollen sie nirgends im Lande sich lange aufhalten und angesessen machen, aller Brandtwein aber, den die Juden einführen sollten, er gehöre, wem er wolle, soll nach ihrer gänzlichen Abschaffung confiscirt werden.“ Allein es blieb wieder bei dem Alten, und der Landtag von 1735, d. 4. April scheint alles übrige aufgegeben zu haben, um nur die Judensteuer von 400 Rthlr. Alb. zu retten. §. 31. „Nachdem gar zu große Unordnungen in prompter Abtragung der laut dem Landtagsschlusse von 1724 ausgemachten Judengelder entstanden, so hat Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft vor nöthig gefunden, daß in jedweder Oberhauptmannschaft ein Taxator ausgemacht werde, welcher

nicht nur keinen einzigen Juden bei 100 Rthlr. Strafe verhehlen, sondern auch einem jeden nach seinem Vermögen ohne Ansehen angeben und taxiren möge, damit das Quantum der von ihm zu zahlenden 400 Alb. Rthlr. ohne Unterschleif einkomme. Alles dieses wurde in dem spätern Landtagsschlusse von 1739 den 4. Jul. §. 7. wiederholt, und in dem Schlusse von 1754. §. 28. mit der kurzen Bestimmung abgefertigt: „Damit auch weiterhin die Juden diese Fürstenthümer meiden mögen, so werden nicht allein allem jede dieserhalb vorhandenen Gesetze wiederholet; sondern es sind auch diejenigen, die diesem zu wider noch Juden halten, die bereits bestimmte Pön zu erlegen schuldig.“ —

Man sieht aus dieser Zusammenstellung, daß es in Curland zwar nicht an Gesetzgeberlust, an Gesetzes-Entwürfen, auch nicht an wirklichen Gesetzverfügungen, wohl aber an dem fehlte, was allein allen Gesetzen Kraft giebt, einer ernsten, treuen, gewissenhaften, selbst von den Unterthanen und Gemeindegenossen unterstützten Vollziehung. Es offenbarte sich aber der fast gänzliche Mangel daran, in den auswärtigen, wie in den innern Verhältnissen.

Was Curland von dem Kriege der dasselbe umgebenden großen Mächte zu leiden hatte, ist bereits im Laufe der Zeitgeschichte erzählt worden; ingleichen wie man durch Depreciren die Einlagerungen abzuwenden suchte, und wenn dieses nicht gelang, sich wenigstens von der Oberlehnsherrschaft durch Reversalien versichern ließ, „daß solches den Rechten und Privilegien des Landes unbeschadet auch ohne alle Berechtigung und Verpflichtung zu Aehnlichem geschehen sein sollte.“ Daß mit den Feinden, so wie mit den Alliirten Polens nur Bitten und andre gewinnende Mittel zur Erleichterung des Druckes angewandt werden konnten, liegt in der Natur der Sache; so wie, daß seit 1710 Rußlands entscheidende Stimme das Schicksal von Curland leitete, sobald dieser Hof ernstlich wollte, in der Natur der Verhältnisse. Recht deutlich hatte sich dieses in der Art ausgesprochen, wie der General-Kriegs-Commissarius Bestuscheff, als Ge-

vollmächtigter der verwittweten Herzogin 37,000 Rubel Rückstandsgelder für dieselbe forderte.

Curland erfuhr aber auch Manches, das, weil es von Mindermächtigen herkam, noch mehr demüthigend war. Litauische Zöllner überschritten die Grenzen von Curland und der königliche Landtagsschluß von 1716 (3. März) mußte (§. 23.) das Verbot gegen dieselben erneuern. „Wo sie ertappt werden, sollen sie Wagen und Pferde verlustig, diejenigen aber, welche sie herbergen oder protegiren, sollen die in denen Gesetzen verordnete Strafe zu erlegen schuldig sein, worüber die Oberhauptleute des Orts zu invigiliren und denen Recht suchenden promte Justice zu administriren haben." — Es müssen also doch Einheimische, vielleicht solche die in Curland und Litauen zugleich besitzlich waren, diesen höhnenden Mißbrauch begünstigt haben. Der Landtagsschluß v. 14. Juli 1719 (§. 3.) klagt, daß in Liefland und Litauen die Zurückforderung übergetretener Erbunterthanen nicht beachtet werde, in Litauen sogar unschuldige Bediente captiviret, ja anstatt der billigen Rechtspflege, so eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft durch Ausgabe ihrer Bauern an den Litauern bewiesen, dero Leute halbtodtgeschlagen und in unverschuldete Gefängnisse gesetzt worden, weshalb der Delegirte angewiesen wird, die nöthigen Schritte bei dem Reichstage zu thun, die Oberräthe aber um Intercessional-Schreiben an die Districts-Obrigkeit in Litauen ersucht werden." — Der Landtagsschluß von 5. Jan. 1724 §. 23. erließ ein Verbot gegen Werbungen von Ausländern und Einheimischen und die Zusammenrottung herrenloser Leute unter dem Namen fürstlicher Reuter. Die Werber sollen verhaftet und mit der Strafe der Infamie belegt, die Rottirer aber, dafern sie nicht bei Zeiten davon abstehen, falls sie ex statu civico seu ignobiles vilioris conditionis sein, zusammt den Aufwieglern mit der des Stranges belegt werden, weshalb denn auch die Magistrate in den Städten admoniret werden sollen, solcher Raubvögel sich zu bemächtigen und sie nach Mitau anhero zu liefern. — Der Landtagsabschied vom 17. Decbr. 1727 sagt §. 23. „Im Baus-

keschen hat man sich beschweret, daß die Truppen des General-Major's Mirr bei ihrem Abzug Schaden angerichtet." Das sollen die Hakenrevisoren untersuchen, damit Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft auf dem künftigen Landtage sich erklären können, ob dieselbe sothanen Schadenstand selbst ersetzen, oder durch den künftigen Delegirten nach Polen den Regreß an vorgedachten Herrn General-Major zu suchen verweisen wolle." — Der Landtag von 1735 fertigt den kaiserlichen Kammerherrn Johann Ernst von Buttler nach St. Petersburg ab, um die dem Lande nach gerade unerträglich fallende Verpflegung der russisch-kaiserlichen Truppen abzuwenden. Bei der brüderlichen Conferenz (v. 1736, 26. Mai) hatte der Besitzer von Linden, von Plettenberg, wegen des zu Dünaburg übersetzten Zolls Klage anbringen lassen. „Deshalb sollte der Delegirte in Polen demüthigst ansuchen, daß in so weit es causam publicam afficiret, durch die gnädigste Verordnung Ihro königlichen Majestät selbigem hierinne geholfen und der litauische angränzende Adel, besonders der Brazlawsche Oeconomus Chabelsky, wie auch die Frau Starostin Pusinnin aus Laische und Friske — ernstlich befehligt werde, sowohl die wiederrechtlicher Weise detinirten Bauern einem Jedweden zu retradiren, als auch alle ferner in den curländischen Gränzen reiterirten Invasionen (welche der erstere im dünaburgschen Kirchspiele und die letztere im esserschen und ringischen Gebiete mit gewaffneten Leuten verübet, auch denen übrigen gleichfalls angedrohet) sich gänzlich zu enthalten, damit niemand inquietirt werde."

Wie es dabei im Innern aussahe, zeigt sich bei Gelegenheit des Beitreibens der Landeswilligungen und der Ablegung der Rechnungen darüber. Wer nicht zahlte, sollte in Strafe des doppelten verfallen; die Landschafts-Officiere sollen alle Rückstände durch Execution beitreiben; würde diesen nicht Folge geleistet, die Mannrichter, und auch gegen diese mußten, falls sie säumig wären, Strafen verhängt werden (1729). Ja, man solle endlich, wenn Alles nichts hälfe, die Säumigen bei den königlichen Gerichten belangen. Doch

wurden auch denen wieder die Leistungen erlassen, die vor den Oberräthen den Armuths-Eid schwören würden (1729). Dabei waren die Rechnungen über die Einnahme so schlecht geführt, daß sie im J. 1714 von 1701 an rückständig waren und man sich endlich statt aller Belege, mit dem Beschwören derselben begnügen mußte. — Eigne besoldete Rechnungscommissionen wurden niedergesetzt, sogar zu den adligen Calculatoren, der fürstliche Rentmeister Langenbein zugezogen, und gleichwohl stellte der Landtag von 1735 ad deliberandum: „Ob man nicht zwei beständige Calculators anstellen wolle, die bei jedem Landtage die von ihnen revidirten und verificirten Rechnungen in Vortrag zu bringen hätten; so würde gewiß Ritter- und Landschaft allemal das klare Licht durch ihre Deputaten erhalten, wo ihre Willigungsgelder hingerathen, da man jetzo nicht einmal weiß, wo und bei wem von der Willigung de Anno 1724 ab 16,000 Rthlr. Alb. stecken mögen. Dabei kommen beständig *) Klagen über das Nichtbesuchen der Convocationen in den Kirchspielen und die nicht geleisteten Vergütungen an die Deputirten vor.

Im nahen Zusammenhange mit dem landschaftlichen Finanzwesen stand das große und schwierige Geschäft der Haken-Revision, welches nicht minder von der Haltlosigkeit der Verwaltung zeugte. — Der Haken, war wohl ursprünglich ein Feldmaß, das nach dem Flächenraume bestimmt sein mochte, der mit Einem Pfluge (Haken) bearbeitet wurde. Nach einer alten Berechnung eines Landmessers von 1594 wird dieses näher also bestimmt, daß er einem Quadratstücke Landes gleich sein solle, dessen jede Seite 238 rigische Ellen lang sei. Zwanzig solcher Haken sollten nun einen Roßdienst stellen, und so waren in Curland nach und nach Roßdiensthaken und Haken häufig als gleich bedeutende Ausdrücke gebraucht, der Roßdiensthaken aber als der Factor gebräuchlich geworden, nach welchem nicht nur Natural-Kriegs-Leistun-

*) Landtag vom Jahr 1732, d. 19. Februar.

gen, sondern auch Beiträge zu außerordentlichen Ausgaben repartirt wurden. Es kam also sehr viel darauf an, ein jedes Gut nach seiner Hakenzahl zu bestimmen. Dieses Bedürfniß wuchs in eben dem Maße, als der geforderten Leistungen mehr und durch die Zeitereignisse die Qualität der Grundstücke verbessert oder verschlimmert wurde. Daher wurden bereits in den Jahren 1714, 1715, 1716, Bestimmungen getroffen, die aber nur bis zu einer förmlichen genauen Revision gelten sollten. Die Commission von 1717 gebot endlich eine solche in Gesetzes Kraft und es wurde angenommen, ein Gut, welches die Renten von 80,000 Gulden Alb. zu 6 p. C. trüge, solle einen Reiter stellen, also für Einen Roßdiensthaken gelten; auch traf sie Bestimmungen über die deshalb zu veranstaltende genaue Ausmittelung des Ertrages der Güter.

Die Sache nahm nun wirklich ihren Anfang; allein der Eigennutz trieb hier sein gewöhnliches ungerechtes und unpatriotisches Spiel. „Es will verlauten," heißt es im Landtagsschlusse von 1718 (§. 32), „daß Einige, bei der angestellten Revision, verschiedene Bauern verhehlen, wegsenden und die Bauern solchergestalt einen Meineid begehen; und werden demnach die Wohlgeborne Revisores angewiesen, wenn sie dergleichen Verhehlung nach der Revision erfahren, solche verhehlte Bauern in Rechnung zu bringen, sodann aber auf nächstem Landtage anzuzeigen, damit solches gebührend geahndet werde." So auch in dem Landtagsschluß vom 14. Juli 1719 und fast in jedem folgenden. Gleichwohl kam die Revision in dieser ganzen Periode nicht zu Stande. Im Jahre 1724 sollte man sie vollenden, da nun auch die Herzogin Wittwe sich verstanden hatte, die von ihr besessenen Güter revidiren zu lassen; allein die Sache gerieth wieder ins Stocken. Der Reclamanten, zu hoch angesetzt zu sein, gab es natürlich immer viele, während diejenigen, die da meinten, sie könnten höher angeschlagen werden, schwiegen, und endlich begnügte man sich mit Palliativen, indem man hier und da nachgab um nur Zahlungen zu erhalten und die von der Commission 1720 angenommene Zahl der Lehns-Reuter (200) hat am Ende für die Hakenzahl der Güter des Adels gelten

müssen *). Die Geschichte dieser Revisions-Angelegenheit möchte allerdings lehrreich werden; aber hier wäre sie ermüdend. Wer Lust dazu hat, mag sie sich aus Landtagsacten und Briefladen zusammensuchen; uns mag hier genügen, ihrer als eines Zeichens der Haltlosigkeit der Verwaltung erwähnt zu haben.

Nicht minder offenbarte sich dieselbe in der Stellung gegen die katholische Kirche. „Nachdem (heißt es im Landtags-Abschiede vom 8. Jun. 1724) die römisch-katholischen Geistlichen von ihrem zu Mitau meist vollendeten Kirchenbau nicht abstehen wollen, ohnerachtet denenselben gleich zu Anfange des Baues im Namen und von wegen der hiesigen Landes-Regierung in angehendem diesem Landtage auf Anhalten Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft durch den Ober-Secretarium Zenterowium novum opus abermal mündlich denunziret und dawider protestiret worden ist; so wollten die Herrn Oberräthe solches Alles gerichtlich abschaffen und der römisch-katholischen Geistlichkeit insumiren lassen.“ Bei dem Landtage von 1727 (4. März) war Beschwerde eingegangen über das unbeziemende Beginnen des Regiments-Quartiermeisters Rapp, welcher bei Annehmung der römisch-katholischen Religion, sowohl die Altenburgische, als die Ilmagensche Kirche zu reformiren gemeint sein soll. Dawider hatte die Wohlgeborne Ritter- und Landschaft bei dem Amte des mitauschen Instanz-Secretairs Protestation eingelegt. Dieser Rapp aber leistete Widerstand, als man ihn, da er in seinen Gütern, die im Concurse waren, die vorerwähnte Reformation wirklich vorgenommen, zu Sicherung seiner Miterben und Gläubiger und zu Bewahrung der Rechte der Mitpatrone außer Besitz setzen wollteu(1732). Gleichwohl konnte dagegen weiter nichts geschehen, als daß durch den Conferential-Schluß vom 28. Mai 1736 der Delegirte instruirt wurde, „durch eine demüthige Vorstellung bei dem Könige und der Republic dahin zu wirken, daß die während des Concurses vorgenommene

*) Ziegenhorn. §. 355.

Reformation für widerrechtlich erklärt und die zur alten Widme gehörigen Bauern retradirt würden, damit die jura principis sowohl, als die der Erben und Creditoren keine Kürze leiden dürften."

Der Verfasser dieses hat, seitdem er anfing sich in Weltangelegenheiten umzusehen, ziemlich gerade die Periode durchlebt, die man die Zeit der Gährungen der Staatsverfassungen nennen möchte, welche belebt zu haben uns die Nachwelt vielleicht beneiden, vielleicht auch beklagen wird. In dieser Zeit ist ihm die Ueberzeugung geworden, daß das Gute jeder Staats-Verfassung nur aus einer weisen, kräftig und treu gehandhabten Verwaltung, sehr wenig aus doctrinären Ansichten, am wenigsten aus den der Erhaltung und Erweiterung der Rechte geschlossener Corporationen hervorgeht. In Curland ging Alles einer gänzlichen, wenn nicht Auflösung, doch wenigstens, wie wir es vorher nannten, einer beschämenden Haltlosigkeit entgegen. Der Herzog war abwesend, gegen ihn der einzige Landstand im Streit; er ohne Leibes-Erben und in Polen wartete man nur auf die Eröffnung, um das Einverleibungswerk zu vollziehen. Gerade jetzt wäre es wohlthätig gewesen, wenn Curland einen Regenten von Geist und Kraft bekommen hätte. Doch wer sollte dieser sein? Wie es am Ende einer wurde, den man früher nicht einmal für einen Mitbruder hatte anerkennen wollen, der aber bereits auf einem großen Schauplatze gezeigt hatte, daß es ihm nicht an der Regentenkraft fehlte, wird nunmehr im Zusammenhange zu berichten sein.

Nach gerade fehlte nemlich dem curländischen Adel zur Befestigung seiner hergebrachten und nun erworbenen Vorrechte, so wie zur künftigen möglichen Erweiterung derselben nichts, als das Recht, seinen Fürsten selbst zu erwählen, um dann denselben durch Wahl-Verträge immer mehr zu beschränken und zu binden, und dieses Recht schien ihm durch die Verhältnisse der Zeit fast entgegengebracht zu werden. — Man möchte Curland unter den beiden letzten Regierungen, besonders unter der des Herzogs Ferdinand mit der reichbegüterten Gattin eines an unheilbarer Krankheit leidenden Gemahls vergleichen,

die schon bei Lebzeiten desselben in gewisser Art als eine Wittwe betrachtet wurde, welche, oder eigentlich, mit welcher begünstigte Angehörige zu versorgen, Nachbaren, Verwandte und Freunde sich um so thätiger zeigten, da der Vater, dem denn doch bei dieser Angelegenheit die Hauptstimme hätte gebühren sollen, zu schwach, sich geltend zu machen, selbst fast unter Vormundschaft gerathen war.

Ohne Bild gesprochen: der Herzog Friedrich Wilhelm war jung gestorben und sein gesetzlicher Nachfolger war unvermählt, in weit vorgerücktem Lebensalter und lebte mit Curland in Unfrieden. Das bewog die Nachbarnmächte, Rußland und Preußen, sich des schon halb verwittweten Herzogthums anzunehmen, gewiß, daß, wenn sie nur einig wären, wenn sie nur die Ritterschaft, ihr mit dem Wahlrecht schmeichelnd, zur Einwilligung bestimmen könnten, der König und die Republic ihre Zustimmung nicht würden versagen können oder wollen.

Bei der ersten Unterwerfung unter polnische Lehnshoheit hatte sich der Herzog Gotthard in gewisser Art die Belehnung mit Curland ausbedungen, weil er an der Spitze des vorherrschenden Standes in Liefland, des Ordens, war. Doch hätte er dazu nicht kommen können, wenn ihn nicht die Wahl seiner Landesbrüder zu dieser Stelle erhoben, wenn nicht die übrigen Gebietiger die Unterwerfung gern oder ungern genehmigt hätten. Allein die jetzige Ritterschaft von Curland war denn doch nicht die Ordensritterschaft, sondern stammte vielmehr von Lehnsträgern, Untersaßen, Unterthanen des Ordens ab, und nach altherkömmlichen und ausdrücklichen deutschen Lehnsrechten kam es im Falle des Aussterbens des belehnten Hauses auf keine Weise den Unterthanen, selbst wenn sie Landstands-Rechte hatten, zu, über das Lehn zu verfügen; sondern allein dem Oberlehnsherrn, der dasselbe denn nach Gefallen vergeben oder einziehen mochte, vorausgesetzt, daß wie hier bei einem nicht aus eigner Machtvollkommenheit gegebenen, sondern aufgetragenen Lehn, die Unterwerfungs-Bedingungen beobachtet würden. Letzteres, das Einziehen, war der Wunsch aller ächtpatriotischen Polen und Litauer. Dem entgegengesetzt

waren die Aussichten der curländischen Eingesessenen. Man hatte an Liefland und an Westpreußen die Beispiele vor Augen, wie wenig gewissenhaft das Versprechen, die Unterworfenen bei einheimischer, deutscher Obrigkeit und bei dem Gottesdienste nach augsburgischer Confession zu erhalten, beobachtet wurde, wenn man auch nicht Geschichtkunde genug besaß, um zu wissen, daß wohl bei Monarchien, nicht leicht aber bei Republicen neue Unterthanen die Begünstigten sind, und daß die Kirche, die sich die alleinseligmachende nennt, sich nicht durch Verträge binden läßt, am wenigsten durch solche, die ohne ihre Autorität geschlossen worden sind. Dazu kam denn nun, daß einem frei gewählten neuen Fürsten sich manche neue Vergünstigungen abgewinnen ließen.

Der russische und der preußische Hof waren beide gegen die Einverleibung. Jener mochte für die Versorgung der Wittwe des Herzogs Friedrich Wilhelm, der Großfürstin Anna, dieser für die Versorgung der Wittwe des Herzogs Friedrich Casimir besorgt sein, beiden aber die Gelegenheit willkommen dünken, einen Prinzen in und mit Curland versorgt zu sehen, der ihnen seinen Fürstenhut dankte. Der König von Polen endlich mochte Curland lieber einem Prinzen seines Hauses zu erblichem Besitze zuwenden und dadurch sein Haus vielleicht dem Erbbesitze der Krone einen Schritt näher führen, oder sich wenigstens lieber den Nachbarmächten gefällig machen wollen, als der Republic, die sich gegen ihn immer karg und ungefällig, ja zur Eroberung von Liefland so wenig thätig gezeigt hatte, daß er dieses Ziel seiner durch seine Verbindung mit dem Zar und dem Könige von Dänemark gegen Carl XII. und durch den nordischen Krieg zur Erfüllung zu bringenden Wünsche bereits in die Hände des Zaren hatte übergehen sehen, der ihm bei Pultawa seine Krone wiedererobert hatte.

Eine merkwürdige Schrift (bei Schwarz N°. 87) deutet auf die dreifache Gefahr, es möchte Curland entweder nach des Herzogs Ferdinand Tode dem Königreiche einverleibt, oder von irgend einem großen Monarchen als Beute da-

von getragen, oder von dem Herzoge bei Lebzeiten einem andern Fürsten abgetreten werden. — Sie macht aufmerksam auf die Gefahren des Gottesdienstes, auf die Unmacht Polens und auf die Politik der großen Mächte.

„Alschwangen, Schönberg und Illuxt sind von dem Zeugen, was katholische Herren mit ihren Unterthanen unternommen und gewiß bauen diejenigen in Dir, mein Vaterland, schon ziemliche Nester, ich meine Klöster, und thun mehr unzugelassen, die sich die Gesellschaft Jesu nennen."

„Dem silbern goldgekrönten Adler (Wappen des Königreichs Polen) sind die Schwungfedern berupft, die Klauen beschnitten und der geharnischte silberne Reuter (Litauens Wappen) ist sammt dem Pferde so ermüdet, daß er kaum athmen kann."

„Bilde dir nicht ein, mein Vaterland, daß eine Macht eben alles dasjenige thun wird, was dir etwa träumen möchte. Denn es ist schon was Altes, das ein freies Volk denen Königen und Regenten ein Splitter im Auge ist."

Wider die Incorporation aber waren freilich die großen Nachbarmächte, so gut wie die Curländer. So zeigte der Zar in einem eignen Schreiben an den König von Polen, aus Gründen, wie Er, der Curland und den piltenschen Kreis von Feindes-Gewalt befreit, nicht zugeben könne, daß dieses Land incorporirt werde. Es müsse vielmehr rechtlicher Weise der Adel befugt sein, im Aussterbefall dem Könige eine angemessene Person zur Belehnung vorzuschlagen und erklärt sich dabei für den Markgrafen von Brandenburg-Schwedt.

So kam es denn, daß die Vergebung von Curland bereits bei Lebzeiten des letzten Herzogs aus Gotthard Kettlers Stamme ein Gegenstand vielseitiger Cabinets-Unterhandlungen wurde, so daß man an zehn Herren nennen kann, denen auf dieses Herzogthum Hoffnung gemacht wurde, ehe der den Fürstenhut davon trug, an welchen man im Anfange gar nicht hatte denken können.

Der erste war der Herzog Johann Adolph II.

von Sachsen-Weißenfels*), der sich bei der Stillung der Unruhen in Polen große Verdienste um den König und die Republic erworben hatte und itzt Generallieutenant in polnisch-sächsischen Diensten war. Ein Vertrag zwischen Peter I. und August II. (St. Petersbung d. 12. Decbr.) war kurz nach der Aussetzung der königl. Commission, die den Fürstenstuhl für erledigt erklärte, im größten Geheimniß und mit dem Versprechen, Alles geheim zu halten, bis die Sache zu Stande gebracht worden, geschlossen. „Der Herzog Ferdinand sollte mit einem mäßigen Jahrgelde auf Lebenszeit aus den Einkünften des Herzogthums abgefunden, oder des Lehens verlustig erklärt, die curländische Ritterschaft aber bestimmt werden, sich den Herzog von Sachsen-Weißenfels bei dem Könige zum Herzoge zu erbitten. Dieser sollte sodann die Herzogin Wittwe, Großfürstin Anna Iwanowna heirathen, die demselben nicht nur alle Ansprüche an Curland, sondern auch ihr gesammtes Eigenthum in Curland und Rußland zubringen würde.“ Um nun die Ritterschaft zu dem von der Großfürstin gewünschten Schritte willig zu machen, hatte bereits im October ihr Oberhofmeister, der Generalcommissarius Bestuscheff eine Division russischer Truppen aus Litauen an die Grenze von Curland rücken lassen und von den Oberräthen, die, ungeachtet der Verfügung der Commission, noch immer im Namen des Herzogs Ferdinand die Regierung führten, die Auszahlung der aus den Ehepakten des Herzogs Friedrich Wilhelm noch rückständigen 370,000 Rthlr. Alb. auf einmal gefordert, doch davon abzustehen verheißen, wenn die Ritterschaft mit den Oberräthen den König um die Belehnung des gedachten Prinzen bitten wollte. Dazu verstand sich denn nun auch die Ritterschaft in einer

*) Geb. den 4. Septbr. 1685, der 1697 seinem Vater Joh. Ad. I. gefolgt war und von einem Sohne des Kurfürsten Johann Georg I. August abstammte. Damals war er noch unvermählt und, obgleich er in der Folge 1721 und 1734 sich zweimal vermählte, so starb doch mit ihm diese Seitenlinie des Albertinischen Hauses aus 1746, weil die 2 Söhne, die ihm, aus jeder seiner Ehen Einer, geboren wurden, in früher Kindheit gestorben waren. —

brüderlichen Conferenz (d. 18. März 1718) und fertigte einen Delegirten an den König und die Republic ab, welchem Bestuscheff die Reisekosten vorschoß.

Doch der König schien alle Vorstellung von einem Wahlrechte der Ritterschaft ausdrücklich beseitigen zu wollen, indem er freilich zuerst in seinem Rescripte (d. d. Dresden d. 21. Jun. 1718) erwiederte: „Er erkenne es in königlichen Gnaden, daß die Ritterschaft bei Regulirung der Succession in den Herzogthümern Curland und Semgallen ihr Absehen auf den Herzog von Sachsen-Weißenfels gerichtet. Es könne ein solcher Vorschlag sowohl in Ansehung der dem Herzoge beiwohnenden besondern Qualitäten und Meriten, als auch wegen der Verwandtschaft, womit er den König angehe, nicht anders als sehr angenehm sein," — ja, auch die Ritterschaft aufforderte, deshalb einen Delegirten zum Reichstage nach Grodno abzufertigen; allein der Abgeordnete Chr. Joh. von Brücken genannt Fock erhielt am 19. Decbr. 1718 zu Warschau aus der Reichs-Ober- und des Großherzogthums Litauen Unterkanzlei einen Bescheid, der die Erhaltung Curlands bei allen Rechten und Privilegien auf den Fall des erblosen Absterbens des Herzogs Ferdinand versprach, aber „alle zum Nachtheil der rechtmäßigen Oberherrschaft Ihro „königlichen Majestät und der Respublique so wohl öffent„liche als heimliche Anschläge wegen vorgedachter Nachfolge, „welche durch verbotene Beschließungen auf Antrieb „fremder Macht und derselben Einredungen vor„genommen worden, vor nichtig und gänzlich ungültig, „das Beschlossene, vor nicht beschlossen, das Geschriebene „vor nicht geschrieben geachtet, erklärte."

Die Constellation am politischen Horizonte hatte sich nemlich geändert. Jener Tractat war von Seiten Peters I. ohne Ratification geblieben, wenigstens wurde dieselbe nicht eingestanden. Es war die Zeit, da der Zar, nach dem Plane des unglücklich berühmten Baron's Görz, sich Carl XII. näherte. Liefland sollte demzufolge wieder an Schweden kommen, Stanislaus Laszinsky den polnischen Thron wieder erhalten rc. rc. In die deshalb zu Wargath auf Aland zwi-

schen schwedischen und russischen Bevollmächtigten eingeleitete Unterhandlungen hatte sich auch der König von Preußen Friedrich Wilhelm I. eingelassen. Dieser wünschte bei der Gelegenheit der Wittwe des Herzogs Friedrich Casimir und deren Töchtern die Allodial-Erbschaft in Curland zu sichern; doch erbot er sich, dieselben aus eignen Mitteln zu befriedigen, falls der Markgraf Friedrich Wilhem v. Braunschweig-Schwedt *) zum Herzoge von Curland erwählt würde. Peter I. war damit zufrieden **) und Bestuscheff forderte nun wieder die Ritterschaft auf, um den Markgrafen zu bitten. Diese wich jedoch in der brüderlichen Conferenz von 18. Octbr. 1718 um so mehr diesem Antrage aus, da er nach dem königlichen Rescript von Jun. 1718 und vor dem Canzlei-Bescheide gemacht wurde, deren oben erwähnt worden ist ***).

Nicht lange nachher veränderte der zweideutige Schuß vor Friedrichshall, der Carl XII. das Leben nahm, die Lage der Dinge von Neuem. Man sahe nun wohl, daß der Görzische Plan durchfallen würde, weil die neue Regierung von Schweden, um den Herzog von Holstein vom Throne auszuschließen, gerade das entgegengesetzte System aufnahm. Der König von Polen erklärte sich auf das Ansinnen wegen des Markgrafen höchst empfindlich, indem er versicherte, es stände nicht bei ihm, die Einverleibung Curlands zu verhindern. Der König von Preußen fand für nöthig sich in einer

---

*) Ein Enkel Friedrich Wilhelms, des großen Kurfürsten, von dessen Sohne Philipp Wilhelm Markgrafen zu Schwedt, der, geboren 1700, seinem Vater 1711 gefolgt und für itzt noch unvermählt war.

**) Den 5. März 1718 hatte der Großkanzler Graf Golowkin und der Vice-Canzler Baron Schaffirof mit dem preußischen Gesandten Baron Mordefeld zu St. Petersburg eine Convention über die Vermählung der Großfürstin Anna mit dem Markgrafen von Brandenburg-Schwedt unterzeichnet.

***) Auch mochte man wohl die wahre Absicht des russischen Cabinets ahnen oder davon unterrichtet sein. On avait consenti à cette alliance uniquement par des Vues politiques, mais dans l'intention de ne pas permettre qu'elle s'accomplit. Kamensky, Siècle de Pierre le grand. II. 90. not. —

eignen Schrift *) gegen den Verdacht zu rechtfertigen, als suche er durch geheime Umtriebe eigennützige Absichten durchzusetzen und Curland der Republic Polen zu entreißen, indem er jedoch seine Anträge wegen des Markgrafen weniger bedenklich fände, als die früher wegen des Herzogs von Weißenfels gemachten, auch die Einverleibung des Herzogthums keinesweges als so ausgemacht erkennen könnte. Peter I. dagegen ließ ganz unumwunden erklären, er könne und würde solche nicht zugeben. Dieser hatte nemlich damals schon andre Pläne, bei welchen Curland mit in Rechnung kam. Er ging damit um ein deutsches Reichsland an der Ostsee zu erwerben. Dazu hatte er Mekelburg ersehen, dessen Herzog Carl Leopold **) mit einem Ostseestaate versorgt werden sollte, zu dem auch Curland gehören würde. — Doch auch dieser Plan kam nie zur Ausführung, nicht einmal zu einer mit Nachdruck verfolgten Anregung. Die neue schwedische Regierung eilte, unter des brittischen Hofes Einfluß mit allen Mächten, Rußland ausgenommen, Frieden zu schließen, in der Hoffnung, desto vortheilhafter mit dem Zar zu unterhandeln. Allein sie täuschte sich, weil sie des großen Mannes Beharrlichkeit und Hülfsquellen und seines Bevollmächtigten, Ostermann, Umsicht und Gewandtheit bei den Unterhandlungen in Nystädt nicht in Rechnung brachte, so daß der dort (1721, $\frac{\text{10. Septbr.}}{\text{30. August}}$) geschlossene Friedenstractat von allen Einzelverträgen, womit die Sicherheit des Thrones für Carl's XII. jüngere Schwester Ulrike Elenore erkauft wurde, vielleicht der demüthigendste war. Nicht einmal ganz Finnland wurde gerettet, Ingermannland, Ehstland und Liefland aufgegeben; allein es däuchte den schwedischen Unterhändlern großer Gewinn für das regierende Paar, von Ostermann den Herzog Carl Friedrich von Holstein-Gottorp, den Sohn des

---

*) Bei Schwarz No. 60. S. 87. u. ffg.

**) Geb. 1678. Zur Regierung in Meklenburg-Schwerin gekommen 1713 († 1747), vermählt in 2. Ehe 1716 mit Catharina Iwanowna, Großfürstin von Rußland, Peters I. Brudertochter, Vater der Prinzessin Anna Carlowna, die 1740 eine kurze Zeit Regentin von Rußland war.

bei Clissow 1702 an Carl's XII. Seite gefallenen Herzogs Friedrichs IV. von der ältern Schwester des unglücklichen, abentheuernden Königs, welchen der dänische Hof seines Erbherzogthums und die Staats-Veränderung in Stockholm der Aussicht auf die Krone Schweden beraubt hatte und der zur Zeit der Unterhandlungen von Nystädt mit seinem klugen Minister von Bassewitz nach Petersburg gekommen war, und wenigstens durch die öffentliche Meinung bereits als künftiger Gemahl einer Tochter des Zaren bezeichnet wurde, in dem Tractate nicht genannt zu wissen, so wenig der Zar solches auch gewollt hatte. Um so größer war nun aber auch die Verbindlichkeit des Kaisers (diesen Titel nahm Peter I. bei der Feier des Friedenfestes an, dessen Freude der junge Herzog und Bassewitz nicht gut mit vollem Herzen theilen konnten), für diesen Fürsten zu sorgen und es ist fast auffallend, daß zu diesem Ende von russischer Seite nicht früher an Curland gedacht wurde. Nicht ganz wahrscheinlich ist die Vermuthung, als habe der Fürst Menschikoff schon damals sein Auge auf dieses Herzogthum gerichtet und deshalb die Aufmerksamkeit seines Herrn davon abzuleiten gewußt; wahrscheinlicher vielleicht, daß Peter I. den Herzog von Holstein absichtlich unversorgt ließ, um ihn stets als eine drohende Waffe gegen den schwedischen Hof, so zu sagen, in seiner Hand zu behalten.

Erst nach dem Tode Peter's I.*) (1725 den 25. Jan.) und nachdem der Herzog von Holstein mit dessen Tochter Anna Petrowna den 1. Juni 1725 vermählt, mit seiner Gemahlin Rußland verlassen hatte, war wieder von der Vergebung Curlands die Rede, und der Antrag dazu kam vom Wiener Hofe, der die holsteinsche Angelegenheit zu der beiden scandinavischen Höfe Zufriedenheit zu beendigen versuchte. Es sollte nemlich der noch immer unversorgte Herzog Liefland und Ehstland als Geschenk der Kaiserin Catharina I. und Curland vom Könige von Polen, alles zusammen als Lehn der Krone und Republic Polen erhalten. Der Fürst Menschikoff

*) Kamensky, Siècle de Pierre le grand. II. 117 — 119. —

sollte für diesen Plan gewonnen werden, indem man ihm Aussichten auf die Krone Polens machte, Bassewitz durch den Reichsgrafentitel, den ihm der römische Kaiser gab, und um die Einverleibung zu hindern, forderte der russische Gesandte auf diesen Fall 2 Millionen polnischer Gulden als Ersatz für die der Herzogin Großfürstin Anna nicht gezahlten jährlichen 40,000 Rthlr. Alb. Fürst Menschikoff aber war zu vorsichtig, um sich durch die entfernte Aussicht auf den polnischen Thron, die nähere auf Curland aus den Augen rücken zu lassen und wirkte selbst bei seinem großen Einfluß auf die Kaiserin Catharina dazu, daß auch dieser Plan nicht einmal zu einer ernstlichen Unterhandlung kam.

Inzwischen entwickelte sich im Cabinette des Königs von Polen selbst ein andrer Plan, der, die Einverleibung ausgenommen, Aller Interesse zu vereinigen schien, indem er Curland einem Manne zuwies, der großes Verdienst mit großen Familienverbindungen und ausgezeichneter Schönheit und Liebenswürdigkeit verband, dem Grafen Moriz von Sachsen.

Die jüngste von den drei Töchtern des schwedischen Generals von Königsmark, Maria Aurora, hatte bei einer Reise durch Deutschland die Aufmerksamkeit des lebensfrohen und genußlustigen, Kurfürsten von Sachsen, nachmaligen Königs von Polen, August, gewonnen und war den 15. Octbr. 1696 Mutter eines Sohnes geworden, der von der Moritzburg, wo der Kurfürst seine Wünsche gekrönt sahe, den Namen Moritz erhielt. Der Graf von der Raute, dies war der Titel, den der erfreute Vater dem Knaben nach dem Rautenkranze im sächsischen Wappen beilegte, wurde theils in Berlin, theils in Warschau erzogen. Schon als Kind schien er die Kraft des Vaters mit der Liebenswürdigkeit der Mutter zu vereinigen, und bald ganz für die Lebenslaufbahn geeignet zu sein, die man für ihn wählte, und die, wie im Mittelalter die Kirche, der Weg war, auf welchem man nachgeborne Fürstensöhne zu würdiger Versorgung, und illegitime Sprößlinge hoher Häuser zu legitimer Ehre führte, für — die Laufbahn des Krieges. Bereits in seinem 12. Lebensjahre

finden wir ihn bei der Belagerung von Lille als General-Adjutanten in römisch-kaiserlichen Diensten. Bei der Erneuerung des schwedischen Krieges nach der Schlacht bei Pultawa war er nach Deutschland zurückgekehrt und zeichnete sich bei der Belagerung von Stralsund 1714 so aus, daß sein Vater ihm den Titel eines Grafen von Sachsen beilegte. Weder seine vielseitigen Liebeshändel, noch seine Vermählung mit einer Gräfin von Loeben, die seine Mutter für ihn gewählt hatte, hinderten ihn, sich mit dem ernstlichen Studium des Kriegswesens zu beschäftigen. 1716 führte er ein von ihm ersonnenes, neues Militair-Exercitium bei der sächsischen Armee ein; 1717 diente er unter dem Prinzen Eugen von Savoyen in Ungarn, und da der Friede in Ost- und Nord-Europa hergestellt war, trat er 1720 in französische Kriegsdienste, wo er ein Regiment erhielt und mit seltenem Glücke, ungeachtet er ein Fremder, Verbesserungen einführte, allgemeinen Beifall fand und ungetheilte Liebe gewann. Als nun Graf Moritz 1725 den Hof seines Vaters besuchte, faßte der damalige Ritterschafts-Delegirte von Curland, Oberhauptmann von Brakel, den Gedanken auf, denselben für das Herzogthum Curland in Antrag zu bringen und theilte solches dem litauischen Feldherrn Pociey und mehreren Magnaten mit, die vielleicht einsahen, daß die Einverleibung von den Nachbarmächten nie würde zugegeben werden, dagegen aber der Graf Moritz, gewönne er nur die Gunst der Herzogin Wittwe, dem russischen Hofe willkommen sein müßte,

Die Genehmigung des Königes voraussetzend, oder auch derselben wohl durch geheime Mittheilung versichert, kehrte der Landes-Delegirte mit seinem Vorschlage nach Mitau zurück, wohin sich bald nachher Graf Moritz begab, unter dem Vorwande einer Erbschafts-Angelegenheit, die er für seine Mutter in Liefland zu berichtigen hatte. Der Empfang, den er am Hofe der Herzogin Wittwe fand, versprach den besten Erfolg und so wurde am 22. März im Namen des abwesenden Herzogs Ferdinand ein Landtag ausgeschrieben, der sich am 26. Juni versammelte. In dem Berichte, den der

Landes-Delegirte abstattete, machte er aufmerksam, wie es bei dem zunehmenden hohen Alter des Herzogs Ferdinand durchaus nothwendig wäre, auf den Fall der Lehnseröffnung Maßregeln zu treffen und „da nun hiezu ein solcher Fürst „nothwendig erforderlich sei, welcher deutscher Nation, augs- „burgischer Confession zugethan, Ihro königl. Majestät von „Polen und der Durchlauchtigsten Republic nicht zuwider „sei, vor Allen andern aber hierin die besondern Meriten des „itzo hier anwesenden durchlauchtigen Prinz Moritz (so!) von „Sachsen, dergestalt in sämmtliche Augen geleuchtet, daß „durch einmüthige Uebereinstimmung einer ganzen Wohlgeb. „Ritter- und Landschaft und der regierenden Herrn Oberrä- „the, derselbige als ein Beförderer unserer künftigen Glückselig- „keit und eventualiter succedirender Herzog bei Abgange dieser „hochfürstlichen männlichen Linie angesehen und wirklich er- „wählet worden.“ Eine förmliche Wahlurkunde wurde nunmehr dem Grafen feierlich übergeben und beschlossen, die Kaiserin von Rußland um ihre Unterstützung zu bitten, daß die getroffene Wahl die königliche Bestätigung erhielte. —

Allein man hatte sich dabei fast in allen Beziehungen verrechnet. Mochte immer der litauische Feldherr dem Landtage seinen Schutz zugesagt haben, der König, dem die Partei, welche für die Einverleibung stimmte, doch zu stark scheinen mochte, hatte den außerordentlichen Landtag vor dessen Zusammenkunft (den 8. Juni) untersagt und der Herzog Ferdinand, der den Landgrafen Georg von Hessen-Cassel *) zu seinem Nachfolger vorgeschlagen hatte, wollte von der Wahl des Grafen Moritz so wenig Kenntniß nehmen, daß er das an ihn gerichtete Kundmachungs-Schreiben uneröffnet zurückgehen ließ. — Die größten Schwierigkeiten aber kamen, ungeachtet, oder vielleicht eben wegen der Begünstigung der Herzogin Wittwe von Petersburg. Sie hatte der Deputation der Ritterschaft, die ihr die Wahl des Gra-

*) Der neunte Sohn des kinderreichen Landgrafen Carl von des Herzogs von Curland Jacob Tochter, Marie Amalie, Bruder des Königs von Schweden, Friedrich, geb. d. 8. Jan. 1691, gest. d. 5. März 1755.

sen eröffnete und sie aufforderte, demselben ihre Hand zu geben, den Bescheid ertheilt, daß sie die Sache der Kaiserin anheim stelle. Fürst Menschikoff hatte (Juni 1726) den Grafen Jaguschinski zum Reichstage nach Grodno geschickt, um der Erhebung des Grafen entgegen zu arbeiten. Während nun der Landes-Delegirte von Rutenberg eben dahin ging, um die Einwilligung des Königs und der Republic zu erwirken, der Graf Moritz aber, dem der König seine Zufriedenheit bezeugte, sich nach Litauen begab, um eine ihm günstige Stimmung auf dem Reichstage vorzubereiten; kam der Fürst Menschikoff den 27. Juni (8. Juli) nach Riga, und die Herzogin entschloß sich, auch dahin zu gehen. Inständigst bittet sie ihn, sich für den neuen Herzog zu verwenden und die Kaiserin zur Anerkennung der Wahl, so wie zur Einwilligung in ihre Verbindung mit dem Erwählten zu vermögen, Menschikoff aber, der selbst auf Curland sein Augenmerk gerichtet hatte, erwiederte: „Die Kaiserin könne Moritzens Wahl nicht billigen, weil solches gegen das Interesse Rußlands und Polens sein möchte.“ In Hinsicht auf die Heirath aber erinnerte er: „es zieme sich Ihrer Hoheit nicht, sich mit dem Sohne einer Concubine zu verbinden; eine solche Verbindung könne weder ihr, noch der Kaiserin, noch dem Staate zur Ehre gereichen.“ — Damals schrieb Fürst Menschikoff an seine Gemahlin: „Meine liebe Freundin, Fürstin Dorothea „Michailowna. Lebe Du und unsere Kinder und unsre Schwe„ster Barbe viele Jahre im Wohlstande und danke dem Herrn! „— Wir melden Euch, daß wir am 27. d. M. um 11 Uhr „Abends glücklich in Riga angekommen sind. Ihre Hoheit „die Prinzessin Anna hat sich hieher begeben. Nach mehre„ren Unterredungen über die bekannte curländische „Angelegenheit, ist es mir gelungen, sie von dem Vor„haben, sich mit dem Prinzen Moritz zu verbinden, abzu„bringen, und ich habe sie dahin gebracht, daß sie seiner Wahl „entgegen sein will. Es scheint, sie wünscht eifrigst, daß die „neue Wahl auf mich falle und sie hat mir versprochen, „die Stände und die Deputirten zu bestimmen, daß sie dem „gemäß verfahren und in dieser Absicht ist sie denselben Tag

„nach Curland zurückgekehrt. So ist denn die Sache glück„lich eingeleitet. Gott gebe, daß sie auch eben so zum „Ziele komme. Umständlicher könnet Ihr Alles aus mei„nem Berichte an die Kaiserin ersehen. Uebrigens grüße ich „Euch.“

Zwei Tage später (d. $\frac{29. \text{Juni}}{10. \text{Juli}}$) kam Menschikoff selbst nach Mitau, und erklärte im Namen der Kaiserin, „die geschehene Wahl werde von ihr nie anerkannt werden; es möge daher die Ritterschaft zur neuen Wahl eines dem Kaiserhofe angenehmen Herrn schreiten, wozu er sich selbst, den Prinzen Johann Ludwig von Hessen-Homburg und dessen Bruder Johann Carl, beide Obristen in russisch-kaiserlichen Diensten, wie auch den Prinzen Carl von Holstein, Bischof von Lübeck, in Vorschlag brachte *). Zu dem Ende soll in 10 Tagen ein neuer Landtag berufen werden. Falls die Kreisversammlungen die Wahl des Grafen nicht vernichteten, so könne Curlands Verfassung leicht ganz aufgehoben werden.“ Dabei drohte der Fürst mit harten Maßregeln und ließ wirklich 1800 Mann russischer Truppen nach Mitau kommen, um allenfalls mit gewaffneter Hand den Gewählten zu vertreiben.

Dies hinderte jedoch den Grafen nicht, nach Mitau zurückzukehren. Er hatte einen andern Weg versucht und mit dem Herzoge Ferdinand eine Unterhandlung einleiten wollen. Statt aller Antwort aber schickte dieser ein heftige Protestation gegen die neue Wahl nach Curland, die in allen Kirchen

*) Die Prinzen Ludwig Johann Wilhelm und Johann Carl von Hessen-Homburg waren Söhne des regierenden Landgrafen Friedrich Jacob und dieser ein Sohn des Landgrafen Friedrich, aus dessen 2. Ehe, von Luise Elisabeth, des Herzogs Jacob von Curland Tochter; der ältere geb. d. 15. Jan. 1705, † 23. Oct. 1745, der jüngere geb. 1706 d. 25. Aug. † 20. April 1728. Der Prinz Carl von Holstein aus der gottorpschen Linie geb. d. 26. Nov. 1707, wurde 1726 nach seines Vaters Christian August Tode, Bischof von Lübeck, trat aber das Bisthum 1727 seinem Bruder, dem nachmaligen Könige von Schweden Adolph Friedrich ab und starb 1732, d. 1. Juni. Er war — Moritz ausgenommen, der erste, der in Antrag gebrachten, deutschen Prinzen, der mit dem regierenden Hause in Curland nicht verwandt war. —

bekannt gemacht werden sollte. Von seinen Freunden, zum Theil von Frankreich aus, mit Geldmitteln unterstützt — die berühmte Schauspielerin Le Couvreur hatte ihren Schmuck verpfändet, um ihm 40,000 Franken zu übermachen — hatte er eine kleine Schutzwache, freilich nur 60 Mann, zusammengebracht, mit welcher er sich in dem Privathause,*) das er bewohnte, schützte, bis er die Unzulänglichkeit der Gegenwehr einsehend, um nicht gefangen genommen zu werden, sich durch die Leibwache der Herzogin in Sicherheit bringen ließ. Seitdem wohnte er in dem Palais der Großfürstin, die dann auch das Abziehen des russischen Militärs bewirkte. — Fürst Menschikoff war nemlich den $\frac{2}{13}$. Juli nach Riga zurückgekehrt, wo er bis zum 29. A. St. blieb, und so schreibt Kamensky (I. 95.): „Da Alles mißlungen war, mußte er nach Petersburg zu„rückkehren. Die Curländer lehnten seine Wahl ab, weil er „nicht ein Deutscher, nicht lutherisch wäre, und die Kaiserin, „die ihre Abneigung sahe, rieth dem Fürsten, nicht mehr an „Curland zu denken.“ Die Herzogin war inzwischen selbst nach Petersburg gegangen und hatte von der Kaiserin, wie man sagt, oder sie sich schmeichelte, das Versprechen erhalten, sie wolle sich für Moritzens Anerkennung verwenden.

Damit war aber für den Grafen wenig gewonnen, denn der Landes-Delegirte von Rutenberg fand in Grodno, wo sich indessen der Reichstag versammelt hatte (d. 1. Oct. 1726) die Stimmung nichts weniger denn günstig. Auf Verlangen des Senats hatte der König die Wahl nicht nur für nichtig erklärt (Moritz sollte die Wahlurkunde ausliefern; der König machte sich sogar verbindlich, ihn aus Curland wegzuschaffen), sondern auch die Wählenden ihres Unterfangens halber als Hochverräther vor die Relations-Gerichte laden lassen. Vergebens suchte der Delegirte der Ritterschaft bei dem Könige Audienz zu erhalten, ohne Wirkung blieb eine Schrift, die das Recht des curländischen Adels, Landtage zu halten und seinen Fürsten zu wählen, auseinander zu

*) Einem Bürger Willmitz gehörig. Jetzt steht auf der Stelle das viel größere Haus des Baron von Wolf. —

setzen suchte und von mündlichen Vorstellungen begleitet, mehreren Magnaten überreicht wurde. Eine Reichs-Constitution belegte den Grafen Moritz mit der Acht und verfügte die Einverleibung Curlands auf den Fall der Eröffnung des Lehns, als gesetzlich und unabwendbar. Zugleich wurde eine königliche Commission ernannt und bevollmächtigt, die sich zu Bestrafung der Schuldigen und zu Abschaffung einer Verwaltungsform auf den Fall der völligen Vereinigung des Herzogthums mit dem polnisch-litauischen Staate nach Curland begeben sollte. Unterdessen sollte Curland, bis der Herzog Ferdinand das Lehn empfangen haben würde, unter königliche Verwaltung gestellt werden.

So strenge das Alles aussah, so klärte sich dennoch der politische Himmel für Curland und den Grafen Moritz wieder auf. — Die Verfügungen der Oberlehnsherrschaft veranlaßten in Curland eine Spaltung. Zwei Oberräthe, der Oberburggraf Cosciusko und der Landmarschall von Brüggen protestirten dawider und gegen die beiden andern Oberräthe, den Landhofmeister v. d. Brinken und den Canzler Kaiserlingk, welche gehorchen wollten. Der Landboten-Marschall erhielt von einigen Edelleuten Ausforderungen, weil er nicht nach ihrem Sinne gestimmt hatte und ein Landtagsschluß mußte erst erkennen, daß eine Aufforderung in Staatsangelegenheiten, eine Beleidigung für die gesammte Ritterschaft sei, ehe ein andrer seine Stelle einnahm.

Auch der König hatte zu jenen strengen Maßregeln nur sehr ungern seine Einwilligung gegeben und zeigte solches auf mehr denn eine Art. Der curländische Delegirte erhielt nicht nur durch Vermittelung des Feldmarschalls von Flemming eine Privataudienz, in welcher der König unumwunden sagte: „er würde den Wünschen der Curländer gern willfahren, wenn die Umstände es erlaubten;“ sondern auch ausdrücklich versprach: „der Hochverraths-Proceß solle keinen Fortgang haben.“ Endlich hatte der König den Delegirten bei Gelegenheit eines Hoffestes in den gnädigsten Ausdrücken und mit der Aufforderung entlassen: „man möchte dafür sorgen, daß der curländische Adel bald wieder einen Abgeordne-

ten nach Hofe sendete." Freilich mußte August der vorherrschenden Stimmung des Reichstages und dem erklärten Willen der Kaiserin nachgeben, wenn er seinen Hauptplan, die Krone Polen bei seinem Hause zu erhalten, nicht selbst vereiteln wollte. Ueberhaupt mochte er Zeit gewinnen wollen, in der Hoffnung, sie werde günstigere Verhältnisse herbeiführen.

So dachte auch der Graf Moritz. Im Vertrauen auf die geheime Begünstigung von Seiten des Königs und die nicht zu verkennende Gunst der Großfürstin, war er wieder nach Mitau zurückgekehrt, entschlossen das Aeußerste abzuwarten. Die Ritterschaft faßte von Neuem den Muth, seine Wahl zu behaupten, da der kaiserlich russische General-Polizeimeister Devier, Namens seiner Monarchin, mit der Erklärung zu Mitau erschien: „Ihro Majestät würden sich die Anerkennung der Wahl des Grafen in Polen angelegen sein lassen." Es sollte sogar eine Rechtsbewahrung, welche mit aller Ehrfurcht die Gültigkeit der Wahl zu erweisen und dagegen die Unzulässigkeit der Untersuchungs- und Einverleibungs-Commission darzuthun suchte, durch den Bevollmächtigten der Ritterschaft von Medem bei den polnischen Gerichten niedergelegt werden, indem derselbe durch den Landtagsschluß vom 4. März 1727 angewiesen worden war, die hochwichtige Successions-Affaire zu Stande zu bringen, „weil eine Wohlgeborne Rit-„ter- und Landschaft nebst denen anwesenden regierenden „Herrn Oberräthen einhellig sich verbunden, bei adeligen Wor-„ten, Treue und Glauben bei der Wahl eines succedirten „Herzoges von Curland und Semgallen in der Person des „durchlauchtigsten Prinzen Moritz, Grafen zu Sachsen, stand-„haftig und fest bei einander zu bleiben." Das nahm man aber in Warschau so übel, daß Medem als ein Abgeordneter von Aufrührern durch das Kronsmarschallamt verhaftet wurde.

Zu allem Unglücke war gerade in dieser Zeit die Kaiserin Katharina I. gestorben (d. 7. März N. St.) und durch ihr Testament Fürst Menschikoff Regent des russischen Reichs für den jungen Kaiser, Peter II., geworden. Sogleich erging in dessen Namen eine Aufforderung an die curländische Ritterschaft, die Wahl des Grafen Moritz aufzugeben,

wenn man wolle, daß die Einverleibung abgewandt würde. Weigert man sich, diesem Ansinnen Gehör zu geben, so hätten die Generale Bibikof und Lacy bereits die nöthigen Anweisungen erhalten.

Menschikoff's Fall (Sept. 1727) hätte nun freilich den Grafen von seinem gefährlichsten Nebenbuhler befreit, wenn nur der Held, der in der Folge nicht nur auf dem Schlachtfelde zu siegen, sondern auch seinen Sieg zu benutzen verstand, Selbstbeherrschung genug besessen hätte, um sich die Gunst einer Fürstin zu erhalten, ohne deren Beistimmung und Mitwirkung er, auch unter den sonst günstigsten Umständen, schwerlich hoffen durfte, je zum ruhigen Besitze des ihm angebotenen Fürstenstuhls zu gelangen. Er hatte nicht Augen für die Fürstin allein und wohl mochten die übrigen Umgebungen derselben nicht eben geneigt sein, ihr die Aufmerksamkeiten zu verbergen, die er auch für andre Frauen hatte. Man weiß nicht genau, in welcher Absicht die Herzogin Wittwe gerade jetzt Curland auf einige Zeit verließ; wohl mochte aber ihre Unzufriedenheit mit dem Grafen eben sowohl Veranlassung dazu sein, als die Ankunft der vom Reichstage abgeordneten königlichen Commission.

Diese war den 26. Aug. zu Mitau angelanget und verfuhr unter ihrem Vorsitzer, dem Bischofe von Ermeland und Samland Szembeck, bei ihrer ausgedehnten Vollmacht mit großer Schonung gegen die Personen, ohne in den Sachen im geringsten nachzugeben. Die Oberräthe bekamen Arrest und ein Landtag wurde ausgeschrieben, der unter Autorität der Commission gehalten werden sollte. Dieser (vom 15. Sept. — 17. Decbr.) mußte wegen der angemaßten Wahl um Verzeihung bitten, dieselbe für nichtig erklären und die Einverleibung Curlands im Voraus gut heißen, wogegen Amnestie zugestanden und unter den Oberräthen nur der Canzler von Kaiserlingk seines Amtes entsetzt wurde. „Erstlich haben die Hochwohlgebornen Herrn Oberräthe und eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft nach schuldigen, der hohen Commission abzustattenden, Curakien und Deprecirung der Graf Moritzschen Wahl, auch Renunci-

rung aller künftigen fürstlichen Wahl, wann unser Allergnädigster Fürst und Herr, der Durchlauchtigste Herzog Ferdinand ohne männliche Leibeserben abgehen würde; die unmittelbare Subjection Ihro königl. Majestät und der durchl. Republic von Polen versichert, hierauf von der obgedachten hohen Commission per decretum die General-Amnestie erhalten, und folglich das Project zu unserer künftigen Regierungsform überreichet." Die wiederholte Erklärung des Fürsten Menschikoff, daß der Kaiser die Einverleibung Curlands auf keinen Fall zuzugeben gemeint sei, wurde nicht beachtet, auch nahm gerade während der Dauer der Commission das Reich dieses Fürsten ein Ende. Am 29. Septbr. befand er sich bereits unterwegs nach seinem Verbannungsorte; doch erschienen statt seiner die vorgenannten Prinzen, der Prinz von Hessen-Homburg, Johann Wilhelm, und der Prinz Carl von Holstein, in Mitau, um sich bei der Commission zu empfehlen, die sich aber in ihrem ernsten Gange nicht aufhalten ließ.

Der Graf Moritz dagegen hatte bei Ankunft der Commission Mitau verlassen, war aber doch in Curland geblieben, bis er, die Unwirksamkeit des Widerstandes erkennend, der Uebermacht wich, ohne seine Rechte aufzugeben. Es waren indessen nicht polnische Truppen, sondern die russischen unter den Generalen Bibikow und Lacy, die ihn verfolgten. — Da ihn Niemand mehr aufzunehmen wagte, zog er sich mit einem kleinen Gefolge auf eine Insel des Ustmaitenschen See's zurück, die seitdem den Namen Moritzholm führt. Hier wurde er von den russischen Truppen umsetzt. Allgemein glaubte man, er werde der Gefangenschaft nicht entgehen, als man zu allgemeiner Theilnahme erfuhr, er habe sich in Windau eingeschifft. Ob er wirklich die Aufmersamkeit seiner Verfolger getäuscht, oder diese geheime Anweisung gehabt haben, ihn entkommen zu lassen, oder ob sie selbst ihn lieber entkommen lassen, als gefangen nehmen wollten, mag unausgemacht bleiben. Wer die Lage der Insel kennt, möchte geneigt sein, sich für das letztre zu erklären. Der Sage nach hatte er die Kleidung und den Sitz des Kutschers ein-

genommen. Genug er kam glücklich nach Windau and landete nach einer günstigen Seefahrt, wohlbehalten bei Danzig. Alle seine Effecten waren verloren gegangen; sein treuer Kammerdiener Beauvais hatte seine Papiere vernichtet, die Wahl-Urkunde ausgenommen, die er ihm als das einzige Pfand der Ergebenheit der Curländer nach Frankreich nachbrachte. Merkwürdig genug ist, daß der Graf in Danzig mit der Großfürstin und dem Herzoge Ferdinand in einer Stadt zusammentraf, doch findet sich keine Nachricht, daß diese 3 für Curland so wichtigen fürstl. Personen mit einander einige Unterhandlung eingeleitet, oder auch nur einander gesehen hätten. — Von zwei Versuchen des Grafen Moritz (1730 und 1741), seine Ansprüche auf Curland geltend zu machen, wird unten an den geeigneten Stellen die Rede sein. —

Unterdessen wurde von der Commission die ganze Einrichtung Curlands als polnischer Provinz im Voraus bestimmt und dabei der Ritterschaft manches zugestanden, das sie vielleicht für das eingebüßte Wahlrecht schadlos halten könnte (Ordinatio futuri regiminis). „Es sollte nemlich das Land unter deutscher Orbrigkeit bleiben und die Regimentsformel von 1617 nebst den Entscheidungen der Commission von 1717 als Grundgesetze gelten. Alle Landesstellen sollten aus Einheimischen von Adel durch Wahl besetzt werden, so daß der Adel zu jeder 3 Aspiranten vorzustellen hätte, aus welchen für die niedern Stellen die Oberräthe, für die höhern der König Einen ernennen würde. Einer der Oberräthe, Ein Oberhauptmann und zwei Hauptmänner dürfen römisch-katholisch, der Kanzler aber solle immer lutherisch sein, weil dieser mit dem Consistorium alle Kirchensachen definitive zu erledigen habe. Ohne das Indigenat darf niemand Güter besitzen. Zum Lehnsdienst stellt der Adel von 20 Haken Einen Reuter und zahlt auf den Fall eines Krieges im ersten Jahre 20,000, in jedem der folgenden 10,000 Rthlr. Alb.“ Dies war das Wesentliche eines Planes, der, wenigstens in Ansehung der Beamten-Wahlen, unter der russischen Regierung zum Theil, ja noch mit Erweiterung in Ausführung gekommen ist. Einer von den vielen Beweisen, daß man

keine öffentliche Verhandlung als ganz verloren achten soll, wenn sie gleich für die ihr zunächst gegebene Bestimmung ohne Wirkung bleibt!

Die Commission limitirte nemlich am 12. Decbr. 1727 ihre Sitzungen, nachdem sie alle Unterhandlungen über diesen Gegenstand untersagt und alle Juden aus Curland verbannt hatte. Allein wie wenig man ihre Verfügungen als bindendes Gesetz annahm, beweiset gleich der Landtagsschluß in Beziehung auf die Juden. Es hieß darin freilich: (N°. 7.) „die Juden sollen das Land gänzlich räumen," doch wird ihnen, wie schon oben berichtet worden ist, dazu bis nächsten Johannis Frist gegeben und sollen sie die der R. R. u. L. versprochene und seit Jahren rückständige jährliche Steuer von 400 Rthlr. Alb. zuvor zu entrichten verbunden sein — eine allerdings hart scheinende Clausel, die eben von den Juden selbst bestellt sein mochte, da die Eintreibung des Geldes nach gemachter Repartition bei den einzelnen Genossen des fremden Volkes geschehen sollte.

Der Herzog protestirte öffentlich und förmlich gegen die Rechtsgültigkeit der ganzen Commission, obgleich er der vielfältigen Aufforderungen ungeachtet, sich nicht entschloß nach Curland zu kommen. Dagegen hatte er am königl. Hofe wiederum einen neuen Aufschub der Lehnsempfängniß und sonach die Anerkennung seines Regierungsrechts ausgewirkt (d. 26. Aug. 1727). Daher denn auch die Oberräthe ungeachtet der Verfügungen der Commission nach wie vor im Namen des abwesenden Herzogs regierten. So blieb denn Alles auf dem vorigen Fuße und die Herzogin Wittwe, die nach Curland zurückkehrte, behielt den Einfluß, den ihr Stand, ihr Reichthum und die Hoffnung, sie doch einst als Gemahlin eines Herzogs von Curland zu sehen, ihr geben mußten." —

Doch es kam wieder anders, als die scharfsinnigsten hatten ahnen mögen. Ihr selbst, wie auch wohl ganz Europa unerwartet, wurde sie nach dem Tode Peters II., von den in Moskau versammelten Reichs-Großen zum russischen Kaiserthum berufen (Jan. 1730). Sie verließ deshalb sofort Curland und begab sich nach Moskau, wohin ihr auch

in Kurzem ihr Kammerherr Ernst Johann Biron (Biren, Bühren, Beyern) folgte.

Biron war der Sohn eines fürstlichen Hof- (eigentlich Stall-) Bedienten *), welcher den Prinzen Alexander, des Herzog's Friedrich Casimir Bruder, auf seinem Feldzuge nach Ungarn begleitet hatte und nachdem derselbe vor Ofen geblieben, nach Curland zurückgekommen war. Vermuthlich dankte er seinen treuen Diensten den Pfandbesitz des fürstlichen Gütchens Lasskallen und später den Arrende-Besitz des Amtes Kalnezeem (beides nicht weit von Mitau). Sein ältester Sohn, unser Ernst Johann, trat, nachdem er in Königsberg die Rechte studiert, und wie man sagt, wegen einiger Händel, von da relegirt worden war, in die Dienste der verwittweten Herzogin Anna Iwanowna als ihr Secretair, und wußte sich die Zufriedenheit der Fürstin so sehr zu erwerben, daß sie ihn 1721 zu ihrem Kammerjunker ernannte und 1722 mit einer ihr vorzüglich lieben Dame, dem Fräulein Benigna Gottlieb Trotta von Treyden, vermählte. Die Gunst der Fürstin erweckte ihm Neider und Feinde; doch seine Klugheit und Gewandtheit erhielt ihm seine Stelle, als der Kammerherr Bestuscheff, dessen oben mehrmals erwähnt worden ist, den Hof zu verlassen für gut fand. Bei Gelegenheit des Glückwunsches zur Thronbesteigung Catharinen's I., welchen Biron im Namen der Großfürstin Herzogin zu überbringen abgesandt wurde (1725), verlieh ihm die Kaiserin den Rang eines kaiserlichen Kammerherrn und späterhin das Amt eines Oberhofmeister's seiner Fürstin, welcher er auch nach Moskau folgte, obgleich wie man sagt, die Reichsgroßen ausdrücklich von der Monarchin verlangt hatten, ihn nicht nachkommen zu lassen. Welchen Antheil er an der Staatsveränderung hatte, durch welche die Kaiserin die ihr abgenöthigte Capitulation vernichtete, und sich als Autokratischen Souveraine einen neuen Huldigungs-Eid leisten ließ, möchte

*) Wohl nicht gerade Stallknechts, wie die Verkleinerer des Bironschen Hauses behaupten; denn er war königl. polnischer Cornet. Das sagt der Geheime-Rath von Korff in der ihm gehaltenen Leichenrede. —

sich schwerlich befriedigend ausmachen lassen; allein Biron stieg seitdem von einer Stufe der Ehre zur andern. Die Kaiserin ernannte ihn zu ihrem Oberkammerherrn, der römische Kaiser Carl VI. erhob ihn in den Reichsgrafenstand, der König von Polen ertheilte ihm den weißen Adlerorden, nicht ohne Andeutungen auf eine künftig mögliche Belehnung mit Curland — früher schon hatte sich der so hoch Gestiegene, um das Indigenat in Curland beworben; doch hatte der Landtag dieses Gesuch immer zu künftiger Berathung hinausgeschoben. Itzt sprach der Landtags-Abschied vom September 1730 sich folgendermaßen aus: „Demnach des Hochwohlgebornen Herrn Reichsgrafen, russisch-kaiserlichen Oberkammerherrn von Bühren Meriten zur Genüge bekannt und die ganze Bührensche Familie sich sowohl in denen vorigen, als itzigen Zeiten sonderlich distinguiret, so daß sie Leib und Leben zu des Vaterlandes, des Königs und der Republic Wohlfahrt nicht geschonet, und selbst ihrer königlichen Majestät von Polen Wladislaus IV. und die königliche Republic selbige zur Admittirung zu dem Indigenat dieser Herzogthümer Ihrer Hochfürstlichen Durchlaucht und E. W. R. und Landschaft Allergnädigst recommandiret; als hat Eine Hochfürstliche Regierung zusammt E. W. R. und L. in Ansehung dessen die itzt florirende Bührensche Familie nebst ihrer ganzen Nachkommenschaft in gremium indigenarum nostrarum hiermit auf und annehmen wollen." Eine unverbürgte Sage behauptet, es habe der Oberkammerherr als ihm dieser Landtagsschluß durch einen Abgeordneten in goldner Kapsel überreicht wurde, seine Verwunderung zu erkennen gegeben, wie man ihm ein Recht ertheilen könne, das er bereits von Geburt habe. So viel ist gewiß, daß er in dieser Zeit anfing, Güter in Curland zu kaufen. — Machte er sich wirklich Aussichten auf den Fürstenstuhl in Curland, so stand denselben damals noch vieles entgegen. Der Herzog Ferdinand vermählte sich, obgleich 75 Jahr alt den 1. September 1730 mit der Prinzessin Johanna Magdalena von Sachsen-Weißenfels, der Graf Moriz ging nach Rußland, um den Einfluß der Kai-

serin für sich zu gewinnen; auf dem Reichstage war wieder viel von der Einverleibung die Rede, man muthete sogar den Curländern zu, sich durch eine eigne Delegation dafür zu erklären. Ja als der Herzog am 20. Febr. 1731 endlich durch einen Gesandten die Lehen empfing, wurde in dem Lehnsbriefe ausdrücklich gesagt, „Curland solle nach dem Aussterben des Kettlerschen Mannesstammes nicht wieder zu Lehen vergeben werden."

Doch Herzog Ferdinand hatte wohl keine Aussicht auf Vaterfreuden, die Reise des Grafen Moriz nach Rußland blieb ohne einen seiner Absicht günstigen Erfolg; allein ebenso die Einladungen an den Herzog nach Curland zu kommen, und, wie es in dem Landtags-Schlusse von 1733 hieß, das Land mit seiner Gegenwart zu beseeligen. Die Kaiserin aber, die Curland bereits durch die Aufhebung der zweijährigen Verjährung für Läuflinge, die aus Liefland nach Curland und umgekehrt besonders nach Riga überträten, ihr Wohlwollen bezeugt hatte, erließ unter dem ersten August 1732 einen Befehl an den Fürsten Golizin zu Mitau, worin sie sich auf ihre und ihrer Vorfahren Erklärung gegen die Einverleibung als einer ihrem und Curland's Interesse nachtheiligen Maßregel berief, und ihr Befremden zu erkennen gab, daß man von Mitau aus Deputirte nach Warschau senden wolle, um die Einverleibung zu erbitten, auch demselben Fürsten Befehl gab, den Oberräthen und der Ritterschaft Namens der Kaiserin deshalb die nachdrücklichste Vorstellung zu machen und ihnen anbei, nebst Bezeugung ihres über dergleichen Schritte hegenden gerechten Mißvergnügens zu erkennen zu geben, „wie sie sich dem allen ungeachtet in Ihrer ernstlichen Resolution, die polnischer Seits mit Curland intendirte Mutationem status und immedecate Incorpirung nimmermehr zugeben; sondern selbiges Herzogthum, denen pactis subjectionis gemäß, als ein Feudum von der Republic, unter seinem eignen Herzoge und bei seinen bisherigen Verfassungen und Privilegien, in allen Stücken ungekränket zu mainteniren, keinesweges irre machen lassen, noch jemals davon abgehen, sondern existente casu solche Mittel,

welche diese Resolution wirklich in Effect zu setzen erfordert, anzuwenden nicht ermangeln werden. „Wobei wir ihnen „dieses zu erkennen geben ließen, daß wir alsdann auch die„jenigen, so sich vor des Landes Beste mit rechtschaffenem „Eifer wohl intentioniret bezeiget, von denjenigen zu distingui„ren wissen werden, welche unserer wohlwollenden Intention „zuwider gewesen und selbige durch dergleichen höchstpräju„dicirliche Demarchen, wie an itzo vorgegangen, offenbar zu „contracurriren gesuchet, welchen denn, wiewohl vielleicht zu „späte, solches gereuen möchte.“

Diese allerdings nachdrückliche Erklärung übergab der Fürst Golizin mit einem dazu ausgefertigten Vollmachtsbeglaubigungsschreiben am 20. Aug. den Oberräthen mit dem Verlangen, sie möchten den zur Reise nach Warschau bereits zum bevorstehenden Reichstage erwählten Delegirten Capitain von Fink von gedachter Reise abhalten. Als nun diese sich dazu ohne Wissen und Consens der gesammten Ritterschaft nicht für ermächtiget erklärten, der Capitain von Fink sich dem Verlangen des Fürsten auch nicht fügen wollte, so wurde er am 22. des Abends, da er zum Fürsten hingebeten war, unter einer Escorte von 30 Pferden in der Stille über Riga nach St. Petersburg gebracht und Tags darauf seine Chatulle von einem Officier und 2 Mann aus seinem Quartiere geholt. Auf diese Weise wurde die Verlegenheit der Oberräthe gehoben, die wohl mit dem ganzen Verfahren des Fürsten Golizyn in der Stille einverstanden waren. — Ueberhaupt war itzt eine Zeit des Abwartens, wie sich die Sachen gestalten würden. Daher blieb auch das vom Könige erlassene mandatum de obediendo für den Herzog Ferdinand einstweilen ohne Erfolg, um so mehr, da im Februar des folgenden Jahres der König August II. starb.

Bekanntlich theilte sich Polen bei der neuen Wahl zwischen dem Sohne des Königes, dem Kurfürsten von Sachsen, August III. und dem, aus Carl's XII. Zeiten bekannten Woywoden Stanislaus Leszinsky. Es entstand darüber ein Krieg zwischen den westeuropäischen Mächten, aber in Polen entschieden russische Waffen für den

sächsischen Kurfürsten. Doch kam (1733 und 1734) kein allgemein anerkannter Reichstag in Polen zu Stande, und so blieben denn auch die curländischen Angelegenheiten in der Schwebe, bis der Pacifications-Reichstag von 1736 die Republic der Ruhe und so auch Curland der förmlichen Entscheidung seines Schicksals näher brachte. Der Conferentialschluß vom 28. Mai 1736 fertigte Benedict von Heuking als Delegirten nach Warschau ab, mit dem Auftrage die Aufhebung der Incorporations-Decrete von 1589 und 1726 zu erwirken. Ihm stand auf Befehl der Kaiserin, der russische Gesandte Graf Kaiserlingk so nachdrücklich bei, daß nicht nur der König den Delegirten gnädig aufnahm, sondern auch der Reichstag, der den Befehl dem Herzoge Ferdinand Gehorsam zu leisten erneuerte, indem derselbe bei seinem Aufenthalte in Danzig als einer königlich-polnischen Schutzstadt nicht als außerhalb Landes lebend zu betrachten wäre, die Commission für die curländische Angelegenheiten mit großen Lobsprüchen bestätigte, dennoch aber, da wegen schwerer Beschuldung der fürstlichen Tafelgüter, der König und die Republic bei der Einverleibung nicht größern Gewinn haben würde, als wenn Curland unter einem eignen Herzoge bliebe, bestimmte, daß das Herzogthum im Aussterbefall, wieder einem Herzoge zu Lehn gegeben werden solle, der aber die Schulden zum Besten des Lehns zu tilgen haben würde. — Der Wahl wurde dabei nicht gedacht, und so blieb alles stehen bis Herzog Ferdinand den 4. Mai 1737 im 82. Jahre seines Lebens starb. —

Daß itzt mehr als Ein Aspirant auftreten würde, ließ sich erwarten. Die verwittwete Herzogin von Braunschweig-Bevern, Elenore Charlotte, des Herzogs Friedrich Casimir von Curland Tochter († 1748) empfahl ihre beiden Prinzen. Der Landgraf von Hessen-Homburg, Friedrich Jacob, der Vater der oben genannten Prinzen, sich selbst; die beste Empfehlung aber sprach für den Oberkammerherrn der Kaiserin von Rußland, Anna Iwanowna, die selbst so große Ansprüche an Curland und Besitzlichkeiten im Lande hatte. Seinen Wün-

schen war der König von Polen hold, der den gesicherten Besitz seines Thrones dem russischen Hofe dankte. Diesem hätte bereits August II. († 1733) unter gewissen, damals vorgewesenen Absichten zu dem Herzogthume Curland Hoffnung gegeben, wozu aber der Oberkammerherr damals keine sonderliche Lust bezeiget. Dessen hätte sich der itzige König, da die Umstände favorabler geworden, erinnert und in einem eignen Rescripte von 23. November 1734 seinen Gesandten zu St. Petersburg anbefohlen, dem Grafen von B. das Herzogthum Curland auf den Fall anzutragen, wann der herzogliche Stuhl durch den Tod des Herzogs Ferdinand erledigt werden sollte, „da wir schon seit geraumer Zeit auf Mittel und Wege gedacht, wie Wir des Oberkammerherrn ꝛc. von Biron seither unserer angetretenen Regierung — geäußerten Eifer und dessen dadurch bei uns erworbene Verdienste auf eine proportionirliche angenehme Weise belohnen könnten." — Gleiche Anträge waren dem Obk. (unter dem 10. Febr. 1736) mit Empfehlung der größten Verschwiegenheit durch den Grafen von Brühl gemacht worden; ja der König selbst hatte in einem eigenhändigen Schreiben (d. 22. Febr. 1736) denselben gebeten, zum wenigsten in der Stille und unter der Hand diese königliche Gnade anzunehmen. —

Anders dachten freilich die meisten polnischen Magnaten, denen die Einverleibung Curlands gerathener schien. Die Einreden, die diese machen mochten, ließen sich vielleicht am besten umgehen, wenn die Ernennung eines vom Petersburger Hofe begünstigten Herzogs von der curländischen Ritterschaft ausginge. Mochte demnach ein königliches Rescript, welches nach dem Tode des Herzogs der Landschaft gebot, sich in keine Staatsangelegenheiten zu mischen, während die Oberräthe im Namen des Königes die Regierung führten und Gerichte hegten, wirklich angelangt sein, oder nicht; ein Schreiben der Kaiserin an die Regierung (vom 11. März), welches den Kammerherrn von Buttler bei dem förderſamst auszuschreibenden Wahllandtage beglaubigte, war hinreichend diese dahin zu bestimmen, daß sie an einem und demselben Tage (d. 20. Mai) das Land der

Gnade des Königs empfahl und auf den 12. Junius eine brüderliche Conferenz (einen Landtag konnte man ohne königliche Genehmigung nicht füglich berufen) ausschrieb. — Von dieser wurde nun gleich am folgenden Tage $\frac{13}{24}$. Juni einmüthig der Graf Ernst Johann von Biron zum Herzoge von Curland und Semgallen erwählt *), die glücklich vollzogene Wahl in der Kirche bekannt gemacht, durch Abfeuerung des Geschützes und durch ein Tedeum, auch von dem Kammerherrn von Buttler durch ein glänzendes Festmahl gefeiert, und der am $\frac{14}{25}$. Junius ausgefertigte Entwurf der Wahl-Urkunde nebst einem Schreiben von demselben Tage durch den Hof- und Jagd-Junker von Hahn eiligst nach St. Petersburg abgefertigt. Ein Schreiben des Directors der Conferenz Johann Christoph von Sacken an die Kaiserin berichtete der Monarchin die Wahl, indem es die zuversichtliche Hoffnung aussprach, „Ihro kaiserliche Majestät werde sich dasjenige, was die Ritter- und Landschaft **nach ihren alten Gesetzen und Gewohnheiten** hierinn vorgenommen, gefallen lassen und durch fernere Fürsorge derselben Wunsch zu erfüllen geruhen.

Der Leser wird jenes in dem mitauschen Taschenkalender für 1820 zum erstenmal abgedruckte Schreiben gern vollständig lesen, um so mehr, da es nicht nur aus Submission gegen den Grafen und Anmaaßung in Hinsicht auf eigne Berichtigung wunderlich zusammengesetzt, den ganzen innern Zusammenhang der Sache, so wie die Gesinnungen der handelnden Personen durchschauen läßt; sondern auch ziemlich Alles ausspricht, was man damals und von ihrem Standpunkte aus als Gründe zur Wahlberechtigung ansehen wollte:

---

*) Conferential-Schluß vom 25. Juni 1737. „Die Versammelten sind mit vereinten Stimmen und Herzen schlüssig geworden, aus selbst eignen Neigungen und von der gnädigen Oberherrschaft abgezielten Anleitungen den Erlauchten rc. rc. Grafen, E. J. von Biron, seiner großen Verdienste und landesväterlichen Sorgfalt halber zu ihrem Fürsten und Herrn nebst allen seinen männlichen Descendenten zu erwählen.“

Erlauchter Hochgebohrner Reichs-Graff,
Freyer Standes Herr und Ritter,
Besonders Hochzuehrender Herr Ober Cammerherr,
Gnädiger Herr!

Es wäre sehr wenig mit unsern Worten bezeüget, wenn wir nicht ein mehreres mit unsern Hertzen und Wercken darlegen könnten, wie Hoch wir Ihro Hochreichs-Gräffl: Excell: große meriten und die bishero väterl: Sorgfalt Ihres und unseres Vaterlandes in der tiefffsten Demuht veneriren. Wir haben mit allen denen jenigen, welche die Tugenden zu loben und die Wohlfahrt zu verdancken wißen, auß denen vielfältigen uns erwiesenen Gnade und Vorsorge wahre Ursache gehabt nachdem nun betrübten Absterben unsers nunmehro in Gott ruhenden Landes Herrn, Herrn Ferdinandi in Liefland zu Curland und Semgallen Herzoges, in Ihro Hochreichs-Gräffl: Excell: Hoch meritirten Persohn zu Erbauung unserer Glückseeligkeit das jenige wieder auffzusuchen was wir durch Schicksahl an jenen verlohren.

Eine Wohlgeb: Ritter und Landschafft derer hiesiegen Herzogthümer ermuntert sich demnach selber, daß Sie bei denen in dieser brüderl: Conference unterschiedl: sich selbst angemeldeten und zu allen Conditionen sich willig offerirenden Candidaten Grund gehabt, nach ihrem wohlbefugten Wahlrecht, Ihro Hochreichs-Gräffl: Excell. alß ein ansehnliches Muster und Mittglied Ihres Volckes vor allen andern den Titus eines Regenten Zweyer Hertzogthümer durch einmühtigen einer nomereusen Anzahl aller Kirchspiele Einwohner aus eigenhertzigen meditirten Neigungen ohne Jemandes Bewegung anzueignen und sich mit einem solchen Löblichen Herrn durch ein vorhergängiges Pactum, auff Art und Weise wie es mit Ihren vorigen Fürsten gethan haben, gegen der verhofften Gerechtsahmkeit und Gnade zur Pflicht und Gehorsahm zu verbinden.

Wir überschicken also in der Submissesten Ehrfucht, mit demühtiger Erinnerung unserer bey vol-

lendeter Landes Arbeit annoch schuldigen Danckſagung an Ihro Kayſerl: Majestaet vor die unermüdete Landes-Mütterl: Vorſorge, auß wollender Begierde unſers Endzwecks, wegen der gantz verkürtzten Zeit des herannahenden Senatus Consilii, in aller Eylfertigkeit durch einen unſerer Mittbrüder, den Wohlgeb: Hoff und Jagd Juncker von Hahn, Ihro Hochreichs-Gräffl: Excellence das Project des erforderlichen Pacti bilateralis, und bitten in aller Demuht, wo Ihnen noch die Zuneigungen des Adels nicht unangenehm seyn ein Fürst und Herr von uns zu heißen, ein Theil des Pacti unter Dero Nahmen und Siegel mit unſerm durch Tag und Nacht zum eiligen Ritt sich engagirten Mitt Bruder uns allergnädigst ohne Verzug zu remittiren, und den Herrn Cammer-Herrn von Buttlar oder den Herrn Envoyé von Keyserling zubevollmächtigen, daß einer von Ihnen das andere gleich lautende theil in aller verſammleten Landes Stände Nahmen und Siegel dagegen empfange, und Dero Gnade mit unſerer Ehrfürchterl: Demuht verwechſele, damit unſer Delegatus der Wohlgeb: Hauptman von Heucking mit dem in der Zeit verfertigten conferentialischen Schluße und seiner Instruction, ſo gleich nach Verwechſelung des zweytheiligen Pacti, ad Senatus Consilium nach Fraustadt abreyſen und ex Fundamento dieſes paciscireten unzerbrechlichen Vinculi zu Erlangung des Diplomatis Investiturae desto gründlicher negotiiren könne.

Das gröſeste Gewicht aber unſerer Glückſeeligkeit und der baldig gewünſchten Abſicht beruhet vornehmlich in dem Hohen Anſehen auch nachfolgends ungeachtet des vom Könige Vladislao IV. vor seinen leiblichen Bruder Joh: Casimiro geſchehenen Vorſchlages und wohl intentionirten natürl: Zuneigungen nach abgeſprochenen Lehn Verlustes Wilhelmi cum omni sua Posteritate in der Perſohn seines Printzen Jacobi durch Auffhebung des wieder Ihn wiedrig geweſenen Urtheils bey denen fehlenden Stamm Erben Hertzogs Friederici von neüen erneüret auch in denen künfftigen Zeiten geruhig bleiben ließen und in Betrachtung

solcher Umbstände durch die letztere Constitution de Anno 1736. gerechtsambst nachgegeben, daß post fata Celsissimi Ducis Ferdinandi und deßen unverhandene Männliche Erben, die ad vitae tempora circa feuda et jura conserviret worden, uns einen anderen Hertzog mit denen aus seinen Lenden entsproßenen Männlichen Successoren wieder nachgegeben und durch ein Königl. Diploma Investiturae bestätiget werden soll; So sey hiemit kund und zu wißen jedermännigl: daß eine Wohlgeb: Ritter und Landschafft derer Herzogthümer Curland und Semgallen nebst denen Hoch=Wohlgeb: Herrn Ober Rähten, die uns zur brüderl: conference und zur Wahrnehmung unserer Landes Wohlfahrt auff den 11. Junii huj: anni betaget, bey der zum unglück des Landes sich ereignenden Erledigung unsers Regenten Stuhls zur Vorbeügung derer vor Augen schwebenden Zerrüttungen des Staats, unter Brechung derer Landes Gesetze und allen in und äußerl: Unruhe durch einmüthige Stimmen und Hertzen auch gemeinschafftl: Schluß nach denen wohlhergebrachten Gewohnheiten ihres Landes den Erlauchten und Hochgebohrnen Graffen und Herrn Ernst Johann des heiligen römischen Reichs Grafen von Biron, Ihro Kayserl: Majestaet von gantz rusland Ober Cammer Herrn, Ritter derer Orden des Heiligen Andreae, weißen=Polnischen Adlers und Heiligen Alexander Newsky Graffen der freyen Ritter und Standes Herrschafft Wartenberg seiner großen Verdiensten und erspürten Landes Vaterlichen Sorgfalt halber so wohl, alß auch in Betrachtung derer durch den Kettlerischen Stamm bißher glückl: gehabten Zeiten und Löbl. Regierung, welche Ihren Ursprung von uns selbsten gefaßet, aus besondern, vergliederten eigenhertzigen Zuneigung zu unserm Hertzoge nebst allen seinen schon gebohrnen und Gott gebe noch mehr ersprießenden Männlichen Erben in dieser Brüderl. zahlreichen Conference einmühtig nec uno contradicente nach Einsicht unsers Brüderl. Schlußes, mit Beystimmung derer regierenden Hoch=Wohlgeb: Herrn Ober Räthe, in der Hoffnung, daß diese

durch hohe Tugenden sich würdig gemachte hohe Persohn unserm allergnädigsten Könige und Ober Herrn, wie auch der durchlauchtigen Respublic gleichfalß angenehm seyn wird, welche außer dem seiner Geburth nach zu treü und Gehorsam Ihme schon verknüpffet, der gestalt erwehlet haben und würcklich erwehlen, auch per delegatum nostrum auff diesem bevorstehenden Senatus Consilio zu Fraustadt umb sein Investitur Diploma ansuchen wollen, daß Er zu unserm Fürsten bestätiget und unsere Wahl von Ihro Königl: Majestät in Pohlen alß Domino nostro directo, approbiret, ratificiret, und confirmiret werde.

Wir versichern demnach allerseits und ein jeder vor sich mit Nahmen und unterschrifft in Persohn auch Krafft habender Vollmacht, daß wenn das Diploma erfolget und unser jetzt erwehlter Hertzog unsere Privilegia et jura vor dem Thron Ihro Königl. Majestät mit der vor allerhöchst Derselben und der Durchl: Respublic verknüpften Treüe und Ihro Hochreichs-Gräffl. Excell: selbst eigenen Bemühungen, daß unser Wohlgeb: Delegatus best möglichst unterstützet und eine W: R: und Landschafft durch die glückl: Außgänge Ihrer Abhandlung in der begierigen Freüde vollkommen satisfaciret werde, Ihro Hochreichs-Gräffl. Excellence alß unsern erwehlten Hertzog desto eher zu hohen ersprießl: Regierung und zur Huldigung per solennem delegationem in unserem verwayseten Vaterlande zu nöhtigen.

Da nun also nach unserer Erklärung Ihro Hochreichs-Gräffl: Excell: im Sinn und Geiste unser Gnädigster Landes Vater schon heißen, und die vestere Verknüpffung nur in der Hohen Nahmens unterschrifft des Pacti beruhet; So empfehlet sich das gantze Land zu Dero Hohen Gnade und Vorsorge in allem ihrem jetzigen Bedrängnißen, Nöhten und Belästigungen und versichern allerseits auch ein jeder vor sich mit der Unterschrifft derer regierenden Hochwohlgeb: Herrn Ober Räthe und Ihres erwehlten Directoris, unter dem Hertzl. Anwunsch eines selbst wählenden unverrückten Wohl-

ergehens Ihrer gantzen Hohen Familie daß Sie beständig verbleiben wollen alß sie vorjetzo heißen,

Erlauchter, Hochgebohrner Reichs Graff,
Freyer Standes Herr und Ritter,
Besonders Hochzuehrender Herr Cammerherr,
Gnädiger Herr,

Ihro Hochreichs-Gräffl: Excell.
demühtige
Im Nahmen E. W. R. und Lfft
Johan Christopher v Sacken
Director dieses Conventus und
Arendator zu Frauenburg.

Auff der Brüderl: Conferens
zu Mietau D. 15 Junii 1737.

Das in diesem Schreiben so bestimmt bezeichnete **Pactum bilaterale** (gegenseitiger Vertrag) würde man sonst eine Wahlkapitulation genannt haben; dadurch aber wäre die Frage über die Wahlberechtigung zur Sprache gekommen, welches man aus begreiflichen Gründen vermeiden wollte, und die Ritterschaft gewann bei diesem versteckten Ausdruck das Ansehen, als unterhandele sie mit ihrem künftigen Fürsten in vollkommener Gleichheit. Ihre Zuversicht auf den Erfolg ihres Schrittes aber sprach sie darin aus, daß sie das unterzeichnete Pactum ein unzerbrechliches Band nannte, dem nur noch das Diploma Investiturae, als Formalität fehle.

Der ernannte Herzog machte zwar einige Schwierigkeiten, den Entwurf zu unterzeichnen, weil die Entscheidungen der Commission von 1717 noch nicht die königliche Bestätigung erhalten hätten: doch wurden diese durch die Bemerkung auf die Seite geschoben, daß keine Zeit zu verlieren sei, indem der König das Senatus Consilium nach Fraustadt auf den 8. Juli berufen habe. So wurden denn am Johannis-Tage (den 24. Juni) die gegenseitig unterzeichneten Urkunden ausgewechselt und der Ritterschafts-Delegirte, Hauptmann v. Heuking, nach Fraustadt abgefertigt, um die königliche Genehmigung auszuwirken. Diese erfolgte denn, nachdem die nöthigen Verfügungen über die Allodial-Erben und Gläubiger des Kettlerschen Hauses getroffen wor-

den, am 13. Juni in dem königlichen Diplom, wodurch der Graf Ernst Johann Biron vermöge der königlichen Macht, einen neuen Herzog zu ernennen, zugleich auch in Erwägung der Bitte der Landschaft vorläufig zum Herzoge von Curland ernannt, und demselben, wann erst die Lehns-Bedingungen in Richtigkeit gebracht sein würden, die feierliche Belehnung zugesichert wurde*).

Zur näheren Bestimmung dieser Lehnsbedingungen wurde nunmehr die königliche Commission zu Danzig wieder in Thätigkeit gesetzt, und in drei Wochen (v. 21. Oct. — 12. Nov. 1737)**) hatte sie ihre Geschäfte beendigt und mit dem Bevollmächtigten des Herzogs, dem curländischen Kanzler Herrmann Fink von Finkenstein die Convention unterzeichnet***).

Der neue Herzog verspricht vorläufig durch ein an die Commission unter dem Siegel des Herzogthums ausgestelltes Reversal dem Oberlehnsherrn die gebührende Lehnstreue, bis der König ihm die Zeit zur feierlichen Lehnsempfängniß bestimmen wird. (1) Er gelobt nicht nur die Rechte der katholischen Religion in völliger Gleichheit mit den Angehörigen des augsburgischen Bekenntnisses zu bewahren, sondern auch für sich und seine Erben die katholischen Kirchen in Mitau und Goldingen zu dotiren und zu erhalten, die von den

*) Augusti III. Collatio Ducatus Curlandiae in comitem S. R. Imp. Ernestum Johannem de Biron, die 13. Jul. 1737. Ziegenhorn. Beilage 312. pag. 380. fehlt im Cod. dipl. Regn. Pol. Vol. V. „Da uns den neuen Herzog zu creiren und selbigen sowohl, als die aus seinen Lenden entsprießenden männlichen Descendenten mit diesen Herzogthümern zu belehnen, die völlige Macht und Gewalt zusteht, als haben wir in Ansehung der demüthigsten und inständigsten Bitte des Adels obgedachter Herzogthümer, welche sie durch ihren Wohlgebornen Deputirten Benedictum Heinrich von Heuking, Hauptmann zu Curland unterthänigst vorgetragen, für gut gefunden, der Erlaucht 2c.

**) Schwarz Bibl. 125. Seit. giebt ihm das Datum d. 25. Sept., dies ist aber das Datum der königl. Verfügung, nicht des Anfanges ihres Geschäfts.

***) Ziegenhorn. Beil. 316. pag. 385.

Kirchen zu Altenburg und Illmagen entfernten katholischen Priester wiederherzustellen und innerhalb 10 Jahren eine den Bedürfnissen der Römischkatholischen zu Libau angemessene Kirche auf eigne Kosten zu bauen und auszustatten. (2) Der Herzog übernimmt, die beschuldeten Tafelgüter des erloschenen Hauses zum Besten des Lehns einzulösen. Damit er jedoch nicht über die Kräfte des Lehns belastet werde, solle er zu solcher Einlösung nur nach richterlicher Erkenntniß, nach gehöriger Ermittelung der Allodial-Verlassenschaft des Herzogs Ferdinand in Subsidium gehalten, auch berechtigt sein, die verpfändeten oder nicht verpfändeten Allodial-Güter entweder zu verkaufen oder als Allodium sich anzukaufen. (3) Statt des von seinen Vorgängern versprochenen Reuter-Geschwaders von 100 Mann verspricht der Herzog, auf Mahnung des Königes oder der Republic, 2 Geschwader, jedes von 100 Mann, oder statt derselben 500 Mann zu Fuß statt des adeligen Roßdienstes in alter Weise zu stellen; (4) die dem Adel Curlands und Semgallens nach den Subjections-Pacten und der formula regiminis zustehenden Rechte, Privilegien, Freiheiten und Befreiungen zu erhalten und die eingeschlichenen Mißbräuche abzustellen; (5) die Mitgaben der Prinzessinen und die Ausstattung der Wittwen nach dem Herkommen in andern fürstlichen Häusern also zu bestimmen, daß die fürstlichen Tafelgüter dadurch nicht zur Ungebühr beschweret werden; (6) in Ansehung der Erb- und Pfand-Besitzlichkeiten von Auswärtigen, die darüber hinreichend bestimmenden Gesetze Curlands walten, (7) und alles, was zur Beförderung des Interesse des fürstlichen Lehns dienen kann, sich nach Kräften angelegen sein zu lassen*).

---

*) In dem merkwürdigen Leben des Grafen Biron wurden noch als geheime Artikel dieser Convention genannt:

1. Der Herzog wolle weder ganz Curland, noch auch einen Theil je von der polnischen Oberhoheit ablösen, 2. keinem Ausländer das Indigenat ertheilen; 3. bei dem russisch-kaiserlichen Hofe auswirken, daß die Hemmungen der polnischen Schifffahrt auf der Düna gehoben, die neuen Zölle abgeschafft, die russischen Truppen aus Curland abgerufen und die Läuflinge ausgeliefert würden. 4. Auf das im Olivischen Frieden von Curland an Liefland abgetretene und auf alle

Dieser den 12. November 1737 zu Danzig unterzeichnete Vertrag war denn eigentlich der Schlußstein der Erhebung des Grafen Biron auf den Fürstenstuhl Curlands. — Ehe wir aber zu der Geschichte Curlands unter ihm und seinem Sohne fortgehen, bleiben wir noch einige Augenblicke stehen, um Einiges nachzuholen, das in dem Zusammenhange der Erzählung nicht hat beigebracht werden können und gleichwohl anziehend genug sein dürfte, um nicht übergangen zu werden.

Schon vor dem Tode des Herzogs war die zwischen ihm und der Ritterschaft fast die ganze Zeit der Regierung dauernde Spannung nach und nach eingeschlafen; doch spricht sich in der von den regierenden Oberräthen erlassenen Trauerverordnung (d. 24. Mai 1737) keine warme Theilnahme aus. Sechs Wochen lang sollte in allen Kirchen von 6—7 frühe und Abends eine Stunde vor Sonnenuntergang mit allen Glocken geläutet werden, und dann ein Jahr und 6 Wochen nur in der Abendstunde. Musik in den Kirchen und bei allen Gelägen und Zusammenkünften bleibt für die Zeit gänzlich eingestellt, in welcher auch alle sonst erforderliche Trauer beobachtet wird. — Die Beobachtung dieses Gebots mag leicht noch kaltsinniger gewesen und in dem Begrüßen der neu aufgehenden Sonne bald verschwunden sein, da keine Polizei-Gewalt vorhanden war, die darüber halten konnte, oder auch nur wollte. —

Wohl konnte das Andenken an einen Fürsten nicht eben anziehend sein, der dem Lande so gut wie ganz fremd geworden war, sich weder durch Wohlthaten an Einzelne, noch durch Anstalten für die Nachwelt empfahl, und der

---

Ansprüche, die seit dem Herzoge Gotthard an Liefland zu machen wären, Verzicht zu leisten. 5. Die in Riga und Schweden zurückbehaltene curländische Bibliothek und Archivstücke zurückzuschaffen, und 6. die Herrschaft über die dem Kettlerschen Hause verpfändeten piltenschen Tafelgüter anzusprechen. —

Doch daß diese Bedingungen wirklich gemacht und zur Unterzeichnung gekommen, ist nicht erwiesen und kaum wahrscheinlich. Besprochen mag Manches der Art worden sein. —

durch ein drohendes Manifest gegen die Oberräthe (d. d. Danzig, d. 6. Febr. 1733) nach dem Tode August II. seinen unversöhnten und unversöhnlichen Sinn ausgesprochen hatte, welches wir der Merkwürdigkeit halber unter der Beilage abdrucken lassen. (Beil. N°. 5.)

Die Spannung und Wiederwärtigkeit zwischen Herzog, Ritterschaft und Oberräthen scheint auch einen fast gänzlichen Stillstand in Polizei- und Verwaltungssachen, sowohl im Geistlichen als im Weltlichen hervorgebracht zu haben, so daß die Gewohnheit des Gehenlassens so recht einwurzeln konnte. — Denn daß ein Rescript des Herzogs d. d. Danzig, d. 10. Aug. 1711 der Stadt Bauske das Recht, ihren Diakonus und andre Kirchenbeamte zu wählen, bestätigt und der Hauptmann angewiesen wurde, sich der Rechtssachen nicht anzunehmen, die nicht vor ihn gehören, und daß in Folge der Commission vom 30. Oct. 1717 die Consignation der Hakenzahl der adligen Güter in Curland und Semgallen so geschlossen wurde, kann man wohl nicht füglich als Fortschritte in der Ausbildung einer Rechts-Verfassung ansehen. —

In dem Jahrhunderte, das der Erhebung der neuen Dynastie auf den Fürstenstuhl von Curland voranging, hatte sich indessen unter den, in dieser Geschichte mit möglichster Klarheit dargestellten, politischen Verhältnissen, Gährungen und Umtrieben der eigenthümliche Charakter der Curländer gebildet, woran man sie, vorzüglich in dem deutschen Stammlande, selbst von ihren Geschlechts- und Staatsverwandten in Preußen, Liefland und Ehstland so zu sagen auf den ersten Blick unterschied. — Daß dieses vorzugsweise von den adligen Curländern gilt, versteht sich von selbst, weil eigentlich jene Verhältnisse und Umtriebe nur diese angingen. Doch war von der, diesem Stande eignen, Sinnesart und Sittenweise auch manches auf die andern Stände übergegangen und der Verfasser dieser Geschichte wagt den Versuch einer Skizze dieses Charakters ohne Vorliebe und Widerwillen, um zu zeigen, wie, unter gegebenen Staatsverhältnissen, in der Menschen Sinn und Wesen Gutes und Uebles, gleich

dem Kraut und Unkraut auf dem Acker aufkommt und einwurzelt. —

In diesem Jahrhunderte nemlich hatte sich die Geschichte der vorgenannten Stammes- und frühern Staatsverwandten der Curländer von der ihrigen geschieden. Ehstland hatte freilich bereits von der Auflösung der Ordensherrschaft her (1561) eine andre Oberherrschaft als Curland. Da aber die schwedischen Könige, vorzüglich im Anfange, ohne mit Monarchen-Autorität ein- oder durchzugreifen, die Verwaltung im Innern den Gang gehen ließen, der die neuerworbene Provinz unter der dänischen und selbst unter der Ordenshoheit fast selbstständig gestellt hatte, so hatte diese Provinz noch die meiste Aehnlichkeit mit Curland behalten. Es hatte sich aber dort ein Gemeingeist festgestellt, den man in Curland, leider! nur zu frühe vermißt. — Liefland dagegen war unmittelbar unter polnische Oberherrschaft getreten und die Eingesessenen waren dieser zur Schmälerung ihrer eignen Vorrechte entgegengekommen. Das Land war kurz vor dem Anfange dieser Periode (1620) thatsächlich, und kurz nach dem Anfange derselben, auch rechtlich anerkannt unter Schwedens Herrschaft (1660) gefallen, gerade als die dort regierenden Könige, von Gustav Adolph herab, nichts weniger denn geneigt waren, die Monarchen-Gewalt durch Standesrechte beschränken zu lassen, sondern vielmehr, wie es, Polen ausgenommen, in dem ganzen übrigen Europa der politische Charakter des 17. Jahrhunderts war, jene auf Kosten dieser der Unumschränktheit näher zu führen suchten. Preußen war freilich selbst in seinen Grundgesetzen als Modell für Curland aufgestellt (der Herzog wurde belehnt ad instar Ducis Prussiae), allein der Fürstenstuhl dieses Herzogthums war an Fürsten gekommen, die nicht bloß Herzöge von Preußen waren (an das Kurhaus Brandenburg 1618), und der geistreichste dieser Fürsten, der große Kurfürst, hatte den Kampf zwischen den Königen von Schweden und Polen, den der Friede zu Oliva schlichtete, jenen Kampf, in welchem der Herzog Jakob, der einen nicht geringern Geist besaß, nicht einmal seine persönliche Freiheit retten konnte, benutzt, sich

von dem Lehnsverbande mit Polen ganz abzulösen, und dadurch, so wie durch sein eben so kluges als kräftiges Benehmen in der letzten Periode des 30jährigen Krieges, die Macht seines Hauses so fest zu gründen, daß sein Nachfolger den Fürstenhut in eine Königskrone verwandeln konnte. —

So hatte auf beiden Seiten das monarchische Princip ein entschiedenes Uebergewicht über das aristokratische bekommen, welches in dem, Curland vorgesetzten, Polen das überwiegende und im steten Wachsen blieb. Daran hatte sich nun jener eigenthümliche Charakter des curländischen Adels entwickelt, den ich durch die Benennung: freisinniger Aristokratismus ohne hingebenden Gemeingeist am bestimmtesten zu bezeichneu meine. —

Ursprünglich mochte der curländische Adel gleich dem preußischen und liefländischen meist auf seinen Gütern leben. Wo sollte er auch lieber sein Leben hinbringen wollen. Sah er sich doch, so lange nicht etwa ein Krieg fremde Gewalthaber ins Land brachte, oder er in schlechter Haushaltung die sonst geduldigen Gläubiger zu harten Maßregeln nöthigte, von den nicht adeligen Freien auf dem Lande, wie einen Landesherrn, von dem Städter als einen derjenigen, die den Bürgern zu verdienen geben, als einen Vornehmen geachtet und behandelt. Seine Bauern hingen ganz von ihm ab. Gegen sie konnte man nur bei ihm, sie gegen Andere nur durch ihn Recht suchen und finden. Wofern nur einige Menschlichkeit in seinem Herzen, nur einige Klugheit in seinem Verstande wohnte, lebte er wie ein Vater von genügendem, ja übergenügendem Einkommen; denn die Bedürfnisse waren nicht groß. Mitunter lebte er auch wohl, wie ein launenhafter, eigenwilliger, strenger Vater, der selbst in seiner Verwaltung von niemanden bevormundet wird, unter Kindern, die ihn durch die übliche Anrede: Gnädiger Vater (Zcenigas Tews) an solches Verhältniß erinnerten, welche Anrede in Liefland früher, in Curland seit dem Aufhören des Herzogthums dem Titel des Großherrn (Leelskungs) zu weichen anfing, der bis dahin hier dem Herzoge ausschließend vorbehalten war, ohne daß sich der Edelmann

auf seinem Gute geringer gedünkt hätte, denn der Herzog: ja, der piltensche Gutsbesitzer sahe zwischen sich und dem Könige gar keine Mittelstufe; der curländische war oft zugleich ein piltenscher und sahe keinen Grund, sich für geringer zu achten, denn jenen.

Hier lebte denn der Eingesessene von Adel bei einer Landwirthschaft, die durch, völlig von ihm abhängige, Leibeigene, ohne ängstliche Schonung und Anspannung der Kräfte, ohne das Streben, aus dem Boden und von der Kraft seiner Unterthanen den höchst möglichen Ertrag zu ziehen, getrieben wurde, in friedlicher Muße mit den Seinigen und füllte die viele, ihm manchmal lästige, freie Zeit mit Jagdlustbarkeiten und Besuchen aus, die er bei Nachbaren, Freunden und Verwandten machte und nicht minder bereitwillig von diesen, wie von Fremden empfing. Solche fast unbeschränkte Gastfreiheit wurde nicht lästig; denn die Gäste wurden ohne großen Aufwand aufgenommen. Außer der Versorgung ihres Gefolges an Dienerschaft und Pferden, waren die Bedürfnisse gering. Was jene nöthig hatten, gab ja das Vorrathshaus, der Garten, der Hühnerhof und der Viehstall her und das zum Hauswesen Verbrauchte kam nicht in Rechnung. Ein Bette in einem Zimmer mit Mehreren, mehr verlangte der Gast nicht. Man aß, was das Haus gerade vermochte, trank meist Bier, und bei festlicher Gelegenheit einen Wein, wie ihn der Kaufmann aus der nächsten Stadt ankerweise lieferte. Dahin wurden auch die nicht verbrauchten Acker-, Viehhofs- und Walderzeugnisse geliefert, Holz, Butter und Korn bei guter Schlittenbahn verführt, ohne erst herumzuhören, auf welchem Platze die besten Preise gemacht würden.

Zwischen solchen Gleichberechtigten, bei wenig genau bestimmten Grenzen der Gebiete und bei freier Meinungs-Aeußerung, gab es denn freilich mitunter Zwistigkeiten, die wohl in Beleidigungen ausarteten; doch wurden diese meist schnell und selten gefährlich, durch Zweikämpfe geschlichtet, wozu sich wohl auch der Adlige, sonst rechtlichen und gesitteten Männern aus dem Stande der Freien zu stellen nicht zu versa-

gen pflegte. Aber eine gewisse Rechthaberei und die Neigung, lieber schnell an der Spitze des Degens auszumachen, was sich durch Unterhandlung nur langsam hätte ausgleichen lassen, wurde einer der hervortretenden Züge.

Der junge Edelmann wuchs ohne Luxus, aber auch ohne Beengung in den von ihm gefühlten Bedürfnissen, ohne angestrengte Beschäftigung zu sehen oder selbst zu haben, in vielseitigem Zusammenleben auf dem väterlichen Landsitze oder in dem Hause eines nahen Verwandten heran. Ein Hauslehrer — denn Schulen, in welchen sich ein Edelmann ausbilden konnte, hatte Curland nicht — meist ein aus Königsberg, oder auch von einer entfernteren deutschen Universität auf Empfehlung irgend eines berühmten Professors verschriebener junger Gelehrter (Student), leitete Erziehung und Unterricht, meist mit unbedingtem Vertrauen, aber auch ohne besondere Theilnahme und Unterstützung von Seiten der Eltern. Er wurde wie ein, dem Hause angehöriger, Freund behandelt, wofern er nur nicht die hergebrachte Gewohnheit meistern, die Standesrechte antasten, oder gar sich aneignen wollte. Er hatte gewöhnlich ein Reitpferd zu seinem Gebrauche und einen Knaben (Schuljungen) zu seiner Bedienung und wandte die, ihm von den Lehrstunden freigelassene und meist nicht genau nachgerechnete, Zeit zu Besuchen in den gastlichen Häusern von Pastoren oder bei benachbarten Hauslehrern an. Man hielt etwas darauf, daß der Hofmeister in dem Rufe der Gelehrsamkeit stand, ohne darum gerade zu verlangen, daß er seinen Zöglingen viel davon beibringen solle. Die Töchter gingen gelegentlich mit den Söhnen zur Schule und für sie, so wie für die Söhne hatte man gern, daß der Lehrer auch zur Musik anführen konnte. Eigne Musiklehrer, so wie französische Gouvernanten waren erst ein Luxus späterer Zeit. Die Töchter wurden mehr in häuslichen Geschäften und im Umgange erzogen. Was man höhere, feine Bildung nennt, wurde nicht erwartet, nicht verlangt. Die Haushaltung selbst wurde meist durch geachtete Dienerinnen unter bequemer Leitung der Hausmutter geführt, an der denn die Töchter wohl einigen Antheil nahmen, bis sie durch die Verbin-

dung mit einem Standesgenossen selbst Hausmutter wurden. — Man hatte es gern, wenn der Hauslehrer an dem gesellschaftlichen Zusammenleben, an Spiel- und Jagdpartieen, Spazierfahrten und Spazierritten (gegangen wurde nicht viel) Theil nahm und beförderte ihn mit der Zeit zu einem einträglichen Pastorate oder einer Civilstelle, die kein Edelmann in Anspruch nahm.

Wenn nnn der Junker etwa das 17. oder 18. Jahr erreicht hatte, wurde er confirmirt, und meist ohne Begleitung eines Hofmeisters auf eine deutsche Universität geschickt (nach Königsberg, Leipzig, Halle, Jena). Die minder bemittelten pflegten in preußische, sächsische, französische, später auch weniger selten in russische Kriegsdienste zu gehen, wo sie gern angenommen wurden, weil auch die Minderwohlhabenden, ja die Armen, sowohl auf der Universität als in Kriegsdiensten, von Verwandten und Standesgenossen eine meist nicht unbedeutende Unterstützung erhielten. Daher galt der Curländer fast überall für wohlhabend, fand leicht Credit, machte auch wohl Schulden, die dem Gläubiger erst nach der Rückkehr ins Vaterland bezahlt wurden, aber, meldete dieser sich nur, nicht leicht unberichtigt blieben. So erhielt sich denn auch in diesem Verhältnisse der anerzogene Geist des unbeengten Lebens und wurde in das Vaterland mit zurückgebracht, indem der Studierende nach 2 bis 3 Universitäts-Jahren und wo die Mittel ausreichten, nach einer Reise in die Schweiz, nach Frankreich, auch wohl nach Italien, heimkehrte, der dem Kriegsdienste gewidmete auch selten bis zu den höhern Graden im Dienste blieb, sondern meist als Lieutenant oder Kapitain seine Entlassung nahm. Die im Auslande angenommenen Luxusbedürfnisse und fremden Sitten wichen bald wieder dem Althergebrachten in Wohnung, Hausrath, Tisch und Beschäftigung; denn in dem Vaterhause ließ sich doch nichts ändern und wenn nur der junge Herr mit einem Fräulein aus einem guten Hause verheirathet wurde, so war ja der Gattin, die eigentlich nur das Umgangsleben im väterlichen und verwandten Häusern

kannte, nichts angenehmer, als daß man bei der Sitte der Väter blieb. —

Aus jenem Jugendleben des Curländers hatte sich jene Gewandtheit im Umgangsleben ausgebildet, die man weder an dem Preußen, noch an dem Liefländer, selbst nicht an dem Ehstländer in gleichem Grade fand, und obgleich diese meist an erworbener Kenntniß und Geschicklichkeit den Curländer übertrafen, so hatte derselbe doch in freiem Gespräch leicht und meist das Wort, weil er mit seinem Urtheile, dem es freilich gemeinhin an hinlänglicher Umsicht und Begründung fehlte, offen, unumwunden und mitunter wohl auch treffend hervortrat. Daher aber kam es auch, daß die Curländer nicht nur mit fremden sondern auch unter sich auf Universitäten und in Kriegsdiensten häufiger, als Andre, Händel hatten, die sehr leicht in Zweikämpfen ausgemacht wurden; daß sie meist in jeden Studenten-Unfug mit verwickelt waren, ja wohl den Ton angaben, und daß sie späterhin durch Anmaßung und Ansprüche viel von der guten Meinung verloren, die sie früher erworben hatten. In dem Curländer, so hieß es damals noch, ist nichts Verstecktes, wenn er sich gleich nicht selten leichtsinnig hingiebt und gern für mehr gehalten werden will, als er ist. In Deutschland zumal hatte er den doppelten Vortheil, durch seine Sprache als Stammesgenosse und Landsmann, durch seinen Geburtsort als Fremder zu gelten — und Leichtsinn und Eitelkeit werden an Fremden meist zu Gute gehalten, wenn sie nur nicht in völlige Liederlichkeit und Hochmuth ausarten. So nannte man den curländischen Edelmann gern, wie er selbst, Baron und selbst der Nichtadelige, den man mit jenem auf dem Fuße der Umgangsgleichheit leben sahe, galt nicht selten für einen Edelmann.

Durch die von den Alten meist ohne Rückhalt und Geheimniß geführten Gespräche war der junge Curländer frühe eingeweiht in Ansichten von den politischen Verhältnissen des Vaterlandes, oder, welches bei einer geschlossenen Aristokraten-Gemeinde einerlei ist, seines Standes und der Partei, zu

der sich der Vater hielt. Mit hoher Achtung wurde vom Könige gesprochen; aber die Majestät war dem Curländer wie dem Polen nur die Wächterin, nicht die Gebieterin über Gesetz und Herkommen, und die Erfahrung lehrte, wie oft dieser Wächter geschlummert, wie oft er, was er gesehen zu haben meinte, für nichtgesehen erklärt hatte, und wie wenig er im Stande war, wenn es ihm einmal einfiel zu gebieten, das Gebotene auch geltend zu machen. Der Herzog wurde geehrt und Festlichkeiten an seinem Hofe gern besucht; aber er wurde auch strenge bewacht und jeder Verstoß gegen die wirkliche und eingebildete Berechtigung auch nur eines Standesgenossen als ein Attentat gegen den ganzen Stand tief empfunden, hoch aufgenommen und in dreister Rede gerügt, wenn es auch nicht geeignet war, als Gravamen auf den Landtag gebracht zu werden. Parteien bildeten sich freilich und dem, der Partei genommen hat, ist meist das Rechtbehalten der seinigen das Recht; allein jeder fühlte wohl, daß Alle, gegen das, was über, neben oder unter ihrem Stande war, einerlei Interesse hatten, welches nur dem eignen Interesse nachstand. So hätte kein Indigenatsadliger den Nicht-Eingesessenen das Recht des Güterbesitzes zugestanden; aber eben derselbe veräußerte sein Gut an einen Nichtberechtigten durch einen scheinbaren Pfandcontrakt, sobald er seinen Vortheil dabei sahe. Auf allen Landtagen wurden die Juden verbannt, aber auf jedem Hofe wurden Juden gehalten ꝛc. ꝛc. — Mußte sich nicht in dieser Zeit, da oft der Adel gegen den Herzog Recht bekam, da der Fürst so oft genöthigt war, sich nachgebend zu vergleichen, da beinahe 40 Jahre lang (1698—1737), nur mit zwei kurzen Ausnahmen (1698—1701 und 1710, 1711), kein Fürst im Lande war und dem Abwesenden die Befugniß, vom Auslande aus zu regieren, ja, die Privatgüter des Hauses ausgenommen, das Recht, das Fürstengut nach eignem Ermessen zu verwalten, streitig gemacht wurde, in des Curländers Gemüth der Gedanke festsetzen: der Herzog ist höchstens der Erste unter Seinesgleichen und das Fürstengut ist ihm nur anvertraut, damit er solches zum Besten des Landes d. h. des

Standes der Eingebornen vom Adel durch diese und mit dem Adel verwalte?

So stand der Aristokratismus fest gegründet, in so fern derselbe keinen Menschen, allenfalls noch ein Gesetz über sich erkennt, seinen Stand für den allein berechtigten hält und selbst den Standesgenossen keine Erhebung über die Andern gestatten will. Daher der Nichtgebrauch höherer Adelstitel Baron und Graf in den Landtags-Verhandlungen, und die Gewohnheit den Gutsbesitzer, selbst wann er nicht Eigenthümer war, weniger nach seinem Namen, als nach seinem Wohnsitze zu nennen. Daher das Auffahren der Landtage und brüderlichen Conferenzen, so wie der Einzelnen gegen die Oberräthe und öffentlichen Beamten, der Eifer, mit welchem alle nicht zur Corporation Gehörige von öffentlichen Aemtern entfernt gehalten wurden, welche mit Autorität verbunden waren, indem man den Nicht-Eingesessenen diejenigen Stellen gern ließ, die Mühe machten, und Kenntnisse und Geschicklichkeit voraussetzten, oder einen nur untergeordneten Wirkungskreis hatten. Ein Curländer von Adel dieser Zeit würde sich geschämt haben einen Posten in einer Canzlei, es wäre denn den des Obersecretairs oder des Rentmeisters, oder eine Stelle als Förster, als Kammerverwandter zu suchen, so wie er es nicht für standesgemäß gehalten hätte, Notar, Advokat, Arzt oder Prediger zu werden. So geachtet diese Stände auch im geselligen Leben waren, ein Curländer von Adel hätte sich dazu nicht verstanden, selbst wenn er sich die Geschicklichkeit dazu zugetraut, und die guten Einkünfte einer solchen Stelle genossen hätte. —

Bei alle dem, oder vielleicht eigentlich, weil der Adel mit den Nichtmitberechtigten in diesem Punkte nicht collidirte, war der Aristocratismus in gewisser Art liberal d. h. er wollte leben und leben lassen. So sahe man auch in Curland im Umgangsleben, so wie unter den Curländern im Auslande den Unterschied zwischen Adligen und Nichtadligen weit weniger hervortreten, als selbst in Preußen und Liefland. Daß unbemittelte adelige Fräulein wohlbehaltenen Nichtadeligen die Hand zur Ehe gaben, mochte manchmal vorkommen, seltener

noch, daß ein zurückgekommener Gutsbesitzer durch eine Mißheirath dem welkenden Stammbaume frische Vermögensdüngung zuführte; am leichtesten wurde so etwas verziehen, wenn die Erwählte eine Ausländerin war. Eheliche Untreue war, zumal von Seiten der Männer, nicht selten und die Ehescheidungen wurden nicht erschwert. Der Edelmann, der als Vorrecht ansprach, ohne Aufgebot copulirt zu werden, hätte seinen Stand beleidigt geglaubt, wenn man einer Scheidung, worüber die Hauptpersonen eins geworden, Schwierigkeiten in den Weg gelegt hätte. Daß das strenge Strafgesetz (der Statuten 216. **Si ignobilis nobilem stupraverit, gladio feriatur, nisi a cognatis ei ignoscatur**) je in Ausübung gekommen sei, ist nicht wahrscheinlich, indem sonst Acten oder wenigstens Sagen, wie von andern Familiengeschichten sprechen würden.

Der Literat und der Bürger wurden meist mit freisinniger Achtung, ja, wenn sie der Adelsgemeinde oder Einzelnen von Adel ihre Dienste widmeten, mit Freigebigkeit behandelt, ohne daß dieses im Umgangs-Verhältniß merklich wurde. Selbst der Handwerker bekam hier früher als irgendwo das: Sie und Herr statt des hochfahrenden Er und Meister. Daher ging denn auch manches von der Sinnes- und Lebensweise des Adels auf diese Stände über. Der Prediger stand ohnehin dem Land und Menschen besitzenden Adel schon dadurch näher, daß er gleichfalls zeitiger Land- und Menschenbesitzer war. Unter den andern Literaten standen die Advokaten oben an, weil bei einem Rechtsgange, der sich fast ganz durch Gewohnheit und Herkommen neben Gesetzen gebildet hatte, die vielseitiger Auslegung und Anwendung einen weiten Spielraum ließen, das Recht mehr in den Händen der Sachwalter, als der ohnehin meist nicht umfassend und gründlich unterrichteten Richter und der viel beschäftigten Canzlei-Beamten lag; von denen man auch eben nicht tiefe und gründliche Einsicht forderte und die zu ihrer Anstellung nur tüchtiger Empfehlungen bedurften, aber keiner Prüfung unterzogen wurden. Man gab dem Manne das Amt, nicht das Amt dem Manne.

Die Bürger bildeten eine, obgleich in kleinerem Kreise nicht minder bevorrechtete Corporation. Der im Großen handelnde Kaufmann war meist auf Reisen gewesen und hatte sich dadurch eine höhere Geschäfts- und Gesellschaftsbildung angeeignet. Sein Muster war der Patricier von Riga. Der kleine Krämer wollte dem Großhändler eben so wenig nachstehen, wie der minder bemittelte Edelmann dem reichen Gutsbesitzer. — Handwerksmeister und Gesellen waren meist eingewandert aus Deutschland, und wenn auch nicht gerade die geschicktesten diejenigen sind, die sich ein neues Vaterland suchen, so sind es doch meist die Gewandtern. — So lebte im Grunde in allen Ständen der gleiche Sinn der sich selbst fühlenden Unabhängigkeit und die Hinneigung zu einem Leben in möglichst vieler Muße und möglichst geringer Anstrengung. Selbst der Leibeigene zeigte sich, zumal auf den fürstlichen Gütern und, wo er nur einigermaaßen humane Grundherrn hatte, mit einer Freimüthigkeit, die man bei seinen Standesgenossen in Liefland und in Litauen und selbst in Preußen damals noch vergebens suchte.

Sogar gegen Bauern fand man Aufwandsgesetze nöthig und selbst der Bettler in Curland hatte eine vornehmere Stellung als irgendwo. Es gab deren adlige, bürgerliche oder ganz gemeine. Arme Edelleute zogen mit einem Pferde und einem Knecht von Hof zu Hof, lebten von der Gastfreiheit, mißbrauchten sie wohl mit Trotz, und zogen mit einem Reisegelde versehen weiter *). Eben so gab es terminirende Candidaten und Literaten, die von Pastorat zu Pastorat auf gleiche Weise zogen, und mancher Bauerknecht zog aus seinem Gesinde, in dem er nicht leben konnte, auf Bettelei aus, die ihn besser nährte. Denn nicht leicht wurde ein Bettler ohne einige Gabe weiter geschickt. Oeffentliche Armen-Anstalten gab es noch gar nicht, eben so wenig als öffentliche Sanitäts-Anstalten. Promovirte und nicht promovirte Aerzte practicirten ohne besondere Erlaubniß und wer eine Apotheke stiftete, wußte sich, wenn sie Jahre lang bestan-

*) Die sogenannten Krippenreiter.

den hatte, ein Privilegium auszuwirken, um für alle Zukunft gesichert zu sein. Kurz, auch der dem Adels-Corps nicht angehörige Einwohner Curlands war stolz darauf, einem Lande anzugehören, in welchem (den Bauern, den Undeutschen, ausgenommen) jeder der Rechte so viel, der Lasten so wenig hatte; denn die Abgaben waren überall unbedeutend. Daher denn auch der Curländer, die im Auslande ihr Glück suchten und ihr Glück machten, verhältnißmäßig wenige waren, gegen die Menge der sich jahrjährlich in Curland einbürgernden Fremden. Diese aber waren gerade nicht von Adel; ein Beweis, daß der obgleich keinesweges schlaffe Aristokratismus der Eingesessenen, doch noch liberal genug war, um nicht drückend zu sein.

Doch nicht nur die Lichtseite dieses Standes, sondern auch seine Schattenseite ging um so mehr auf die andern Stände über, da mit dem wachsenden Wohlstande der Erwerb für Alle leicht war. Jedermann gab eben so leicht aus, als er erwarb; jedermann fand leicht Credit und, wenn der Adelige es nicht eben genau nahm, wie hoch er sein Gut beschuldete, so war der Nichtadlige auch eben nicht bedenklich, von dem ihm gegebenen Credit einen Gebrauch zu machen, der leicht die Schranken der möglichen Befriedigung überschritt. Jeder fast wollte ein vornehmeres Leben, ein Leben führen, das wenigstens den Schein der Muße hatte, die der Gutsbesitzer durch seine Stellung genoß. Jedermann erzog im Grunde seine Kinder weniger sorgfältig und dennoch gern für einen der Eitelkeit mehr zusagenden Stand, als für den seinigen; und da es keine öffentlichen Erziehungs-Anstalten gab, so versank zumal die Klasse der Deutschen, die auf dem Lande lebte, meist in beschämende Unwissenheit — bei einem höchst leichtsinnigen Leben.

Der Geistliche verweltlichte in seinem dem Adel nahen und ähnlichen Leben, und wenn er in Curland früher die Perücken aufsetzte, wie schon unter Herzog Gotthard geklagt wurde; und früher wieder ablegte als in Deutschland; wenn er sich erlaubte an geselligen Genüssen, wie Kartenspiel und Tanz, auch öffentlich mehr Theil zu nehmen, als es in an-

dern Ländern, ohne Aergerniß zu geben, geschehen konnte, so möchte man vielleicht daran nicht weniger auszustellen haben, als daran, daß der Eifer, mit dem das Amt verwaltet wurde, geringer und zumal das Deutschpredigen und Lehren immer mehr vernachläßigt und die ganze Behandlung der Liturgie ungebunden von vorgeschriebener Kirchenordnung behandelt wurde.

Bei den andern Literaten nahm ein Geist, ich will nicht sagen der Irreligiosität, nicht einmal des Indifferentismus, sondern der Unkirchlichkeit zu, der auch im Grunde von dem Adel ausging, aber, wie gewöhnlich in den Nachahmenden verstärkt wurde. Gewöhnt, Alles als Familiensache zu behandeln, pflegte, da die meisten Höfe nicht eben nahe bei den Kirchen lagen, und der lange Winter den Kirchenbesuch allerdings erschwerte, fast auf jedem Hofe sonntäglich ein Hausgottesdienst mit Gesang und Predigtlesen gehalten zu werden, an dem Hausgenossen, Dienerschaft und Besuchs-Gäste Theil nahmen. Aber auch die Communion bestellte sich der Grundherr für sich und die Seinigen auf einen ihm beliebigen Tag. So wurde diese aus einer Gemeinde-Vereinigung ohne Unterschied des Standes und der Verhältnisse, eine Vereinigung des ohnehin Vereinigten, der Familie und des Hauses. Die andern Stände fanden es bald vornehm, das Gleiche zu thun. So wurde denn der Antheil an diesem Erbauungs-Mittel ziemlich regelmäßig zu gewissen Zeiten gebraucht, dann auch wohl manches Familienverhältnisses wegen verschoben, nach und nach wohl gar vergessen und die Gelehrten fanden bald Entschuldigungen für solches Versäumen, ja Gründe, die solche Handlungen und und am Ende den Kirchenbesuch für ganz überflüßig, unnöthig, ja für abergläubig und des Aufgeklärten unwürdig erklärten. Man pries mit Recht die Toleranz, aber man ließ Gleichgültigkeit gegen die Erbauungs-Anstalten und endlich gänzliche Nichtachtung derselben daneben aufkommen. Verhältnißmäßig hat die Freigeisterei nirgends so viel Anbeter gefunden als in Curland und diese ging von den Literaten zu den Kaufleuten, von den Kaufleuten zu den Handwerkern über; denn aufgeklärt wollte jeder scheinen.

Selbst die Achtung vor bürgerlicher Ordnung mußte bei allen Ständen sinken, wenn man sahe, wie wenig diejenigen darüber hielten, wie wenig diejenigen sich ihr fügten, die zu der gesetzgebenden Versammlung des Landes gehörten. Man erinnere sich nur dessen, das im Laufe der Geschichte von der Haken-Revision, der Leistung der Abgaben, dem Besuchen der Landtage gesagt worden ist. Nach und nach wurde es Sitte, daß die wohlbehaltenen Grundbesitzer, wenn sie nicht gerade ein Partei-Interesse hatten, sich gar nicht zu Deputirten wählen ließen, sondern ihre Stimmen jüngern unbemittelten Cavalieren gaben, die auf diesem Wege sich bemerklich machen und sich den Weg zu Glück und Ansehen bahnen sollten, und es war eine nicht ungerechte Klage, daß man von der Ausführung dessen, das auf den Landtagen beschlossen wurde, außer dem Zahlen der Willigungen und dem Empfange der Vergütungen, wenig gewahr wurde. Denn die Mitberechtigten weiheten ihre Dienste der Gemeinde nicht unentgeltlich, ausgenommen im piltenschen Kreise, wo daher der Gemeingeist sich auch weniger zersplitterte als in den Herzogthümern. —

Es fehlte in Curland an einem Anhalt für die gesetzliche Ordnung, ohne den der liberale Aristokratismus, der dadurch lebendig erhalten wird, daß er etwas zu verfechten hat, ohne immer des Sieges gewiß zu sein, am Ende in versteckten Egoismus übergeht, oder, wenn er sich von außen ganz niedergedrückt sieht, illiberal, abstoßend, engherzig und gemein eigennützig wird. Der Egoismus und die Genußsucht, wie die Habsucht finden das beste Gegengewicht in dem thätigen Antheil an Behauptung und Bewahrung von Standesrechten. Sinkt die Theilnahme daran, es sei durch Erschlaffung oder durch einen Druck von außen, und wird sie, statt daß sie blos in Schranken gehalten wird, so gut wie gänzlich vernichtet, so wirft sich der sonst liberale Aristokrat dem Egoismus in die Arme; er sucht Ersatz im üppigen Lebensgenuß. Daher mit dem Verlust der Freiheit gemeinhin ein sichtbar oder scheinbar aufblühender Wohlstand verbunden zu sein pflegt. Der Lebensgenuß, den man sonst im Wirken auf

die Gemeinde und für die Gemeinde suchte, wird in Aufwand aller Art gesetzt; um dieses zu bestreiten muß alles an sich gerissen werden, was sonst andern Ständen Leben und Wohlstand sicherte, der Ertrag der Güter muß auf das Höchstmögliche gebracht werden, wie auch der Unterthan seufzen möge unter der Last, und weil denn doch die einmal losgelassene Ueppigkeit sich selten in den Schranken des Vermögens hält, so sucht man in Speculationen mit den Landes-Erzeugnissen und im Güterhandel mehr zu gewinnen, als sich bei ruhiger Verwaltung des Gutes der Väter gewinnen läßt. — Aus Edelleuten werden Handelsleute aus Gutsbesitzern werden Güterpresser, aus Gutsregierern, Güterhändler, deren Unternehmungen oft zum Bankerott führen, und Ueppigkeit und Gewinnsucht machen gemeine Sache, den von seiner wahren Höhe herabgesunkenen Aristokraten dem Wucher in die Hände zu liefern, der ihn endlich dahin bringt, daß ihm nichts übrig bleibt, als ein Name mit großen Ansprüchen, die mit dem immer fortschreitenden Zeitgeiste, welcher für jeden Vorgenuß eine Vorberechtigung und für jede Vorberechtigung die Erfüllung einer Vorverpflichtung fordert, in geradem Widerspruche steht und den engherzigen Aristokraten eben so gehässig macht, als der liberale früher geachtet und geliebt wurde — ein Haß, den dann diejenigen, die in dem Verderben den bessern Sinn bewahrt haben, theilen müssen, weil sie sich doch von ihren unwürdigen Standesgenossen nicht lossagen wollen oder können. Doch die Zeiten, die das Gedeihen des Unkrauts recht begünstigten, fallen erst in die zweite Periode Curlands unter den Herzögen.

Beilage No. 1.

(Wiegand (Mspt.) S. 318—322.)

Des Herzogs Friedrich Casimir Einzug in Goldingen.

Den 28. Jun. ejusd. a. betraten sie (der Herzog Friedrich Casimir und seine Gemahlin) die Grenze ihrer Erbländer, setzten ihre Reise über Rutzau, Libau, Grobin fort, und näherten sich den 12. Juli eine Meile von Goldingen, allwo sich die wohl mundirte wohlgeborne Ritter- und Landschaft wie auch die Bürgerschaft in folgender Ordnung gestellt hatten:

1) Ritt eine Compagnie Bürger mit einer fliegenden Stadtarte, dieser folgte:

2) Eine Compagnie Dragoner von 80 Pferden stark, ebenmäßig mit ihrem Fähnlein, die wurden von dem Herrn Fähnrich Kloppmann geführt.

3) Folgte die Wohlgeborne Ritter- und Landschaft in 60 Kutschen.

4) Ritt eine Compagnie Lehns-Reuter von 100 Pferden alle mit Coleten, von dem Rittmeister Carp geführt.

5) Eine Compagnie grau mundirte und mit silbernen Tressen besetzte Jäger mit einer grünen Stadtarte, welche Herr Ober-Forst-Jäger-Meister von Nolden führete.

6) Folgete die Garde zu Pferde, alle in blauer Monbure mit Silber und Gold brodirten Manteln, 60 Schimmeln stark, welche Herr Rittmeister Koskull führte und Herr Kornet Kohl den Troup beschloß.

7) Zwölf wohl mondirte und galonirte Pagen, welche von dem Pagen-Hofmeister Darsy geführt wurden.

8) Darauf folgeten 12 Trompeter und ein Heerpauker.

9) Zogen in ihren besondern Kutschen die Wohlgebornen 4 Herrn Oberräthe.

10) Nach diesen ritt der Wohlgeborne Hof-Marschall von Knigge vor den Hof-Cavalieren.

11) Diesen folgete Ihro Durchlauchtige Prinzessin Staats-Kutsche.

12) Hierauf folgete Sr. Durchlaucht nebst Dero Gemahlin der Durchlauchtigen Herzogin.

13) Darauf folgeten alle Hof-Dames in ihren aparten Kutschen.

14) Letztlich Sr. Durchlaucht des Herzogs ledige Kutsche.

Wie Sr. Durchlaucht der Stadt sich näherten, wurden die auf den Schloß-Wällen gepflanzten 60 Stücken stets abgefeuert.

Es hatte die Hochfürstliche Stadt Goldingen auf Ihre Kosten wegen der frohen Ankunft Ihro Durchlaucht zwischen der vom Markt nach dem Schlosse gehenden Straße eine köstliche Ehren-Pforte in Gestalt eines Triumpfbogens aufrichten lassen, welche wegen der daran hart stoßenden Häuser eigentlich nur von zwo Seiten, nehmlich von Süden und von Norden gesehen werden konnte. An den Seiten der Ehren-Pforte sahe man marmorne dorische Säulen, deren 4 waren, auf jeder Seite 2, mit 2 Thoren im Bogen-Schuß, zu Sr. Hochfürstlichen Durchfahrt, versehen; bei den beiden Säulen stunden unten auf einem geschickten Postement zur linken und zur rechten der Pforte auf jeder Seite: Erstlich von der Süder-Seiten die Venus, oder die Göttin der Liebe und an der andern Seite die Juno, oder die Göttin der Ehe oder Frei-Werberin; über dem Portal stund Cupido, der kleine Liebesgott mit Bogen, Pfeilen und Köcher, nackend, in der rechten Hand haltend eine Trophäe oder Siegeszeichen mit dieser Ueberschrift: thriumphans amor. Zum andern von der Vorder-Seiten, die Straße nach dem fürstl. Schloß hin, erblickte man auch unten auf einem pro-

portionirlichen Postement zur Linken und Rechten der Pforte auf jedweder Seite erstlich an der einen dorischen Säule Phoebus, oder der Gott der Sonne und in der Hand habend eine goldene Sonne, an der andern dorischen marmornen Säule stund auf einem Postement Phoebe die Göttin des Mondes in der Hand haltend den Mond; im Ausgang der Pforte stund über dem Portal die Göttin Pallas, in der Hand einen Lorberkranz mit dieser Ueberschrift: Datur merentibus. In dem innern Theil der Ehren-Pforte war an der Schwiebogen-Decke folgendes zu sehen: Beide Durchlauchtigen Personen saßen auf einem Liebes-Triumpf-Wagen, welcher von weißen Schwänen gezogen, und vom Himmel mit lauter hellglänzenden und erleuchtenden güldenen Strahlen auch von vielen Engeln begleitet wurden. Die Beischrift bestand in folgendem Wunsche:

Perge sacrata Trias (sic!), ter felix Angelus adstet,
Ter sanctae Triadis vos comitetur amor!

Zieht höchst beglückt hindurch Ihr Gottgeweihtes zwei,
Der dreimal Heilige, der steh Euch kräftig bei.

An der Decke hing an einem Bande herunter der nackte kleine Liebes-Gott Cupido, in den Händen haltend 2 Turteltauben, die sich mit einander schnäbelten mit der Beischrift: fida Conjunctio.

Liebe Treu und Einigkeit
Sei bei Euch zu jeder Zeit.

In dem Innern Theil der Ehren-Pforte war auf der einen Seite folgende Schrift Versal-güldenen Buchstaben zu lesen:

Ne cessa, FRIDERICE, diu, CASIMIRE, venire,
ELISABETHA feret namque SOPHIA diem.
Cum veniat sociata piae Sapientia Paci,
Aurea Curlando quis neget aeva solo?
Ergo veni, PAR dulce, veni! Te poscimus omnes,
Orba cupit MATREM terra, suumque PATREM,
Haec angusta licet porta est non PORTUS HONORIS,
Est AUGUSTA satis, si tuus intret HONOS.

Auf der andern inwendigen Seite der Ehren-Pforte

stunden gleichfalls folgende lateinische Strophen oder Verse mit güldenen Versal-Buchstaben auf Blumen-Gründen geschrieben:

Prisca novis reparavit Amor connubia flammis,
Dux sua jam suam ducit in arva DUCEM;
Plaudite, Curlandi! Vobis nitet aureus Aether,
Et Ducibus spondens summa SUPREMUS ait:
Tu SOL afflictis eris, haec solamini LUNA,
Tuque PATER Patriae, MATER et illa tuae.

Durch diese schön gezierte und erbauete Ehrenpforte zogen d. 15. Juli Ihro fürstl. Durchlaucht, ferner unter stetem Pauken- und Trompetenschall, wie auch unter dem Feuern derer Kanonen nach dem Schlosse fort.

Alle Straßen waren von beiden Seiten, wo Sr. Durchlaucht durchzogen, bis nach dem Schlosse zu, gleichsam in einer Linie mit mittelmäßigen Tannenbäumchen bepflanzt, auch fünf andre von Tannen gemachte und mit allerhand Ornamenten ausgezierte Ehrenpforten auf den Gassen aufgerichtet. Wie Sr. Durchlaucht mit der Durchlauchtigen Gemahlin auf dem Schloßplatze ausstiegen und in Ihre fürstlichen Schloßgemächer gingen, stellte sich indessen das ganze Gefolge auf dem Schloßplatze in der schönsten Ordnung auf.

Darauf wurde die Wohlgeb. Ritter- und Landschaft in dem großen Saale herrlich aufgenommen ꝛc. ꝛc.

Beilage № 2.

(Wigand. S. 323 — 326.)

Die Zarische Groß-Gesandtschaft bei ihrer Durchreise durch Mitau.

Anno 1697, den 24. April hielt die große russische Gesandtschaft in Mitau nachfolgender Gestalt ihren prächtigen Einzug:

1) Wurden über die großen Bäche, dieweilen es eben groß Wasser war, eine schöne Staatskutsche nebst 3 andern Kutschen, alle mit 6 Pferden bespannet, der großen Gesandtschaft bis an den Strom, die Ekau genannt, entgegengesandt, begleitet von 13 Garde du Corps, vergesellschaftet mit Cavaliers, nebst einem Corporal, so sie führete: nachdem dieselbe große Gesandtschaft in Ekhöfchen Mittag gespeiset und nochmals um 4 Uhr sich mit der entgegengeschickten Begleitung zusammenaccompagnirt und der Residenz Mitau sich näherte, wurden die schönsten ausgezierten Hochfürstlichen Jagt-Schiffe entgegengesandt, welche die Groß-Zarische Gesandtschaft nebst ihrem übrigen Gefolge über das groß gewordene Gewässer bequemlich herüber brachten; da sie dann in der hochfürstlichen Residenzstadt bei der Mühle sich aussetzten und mit dem ganzen Gefplge in der breiten Straße bei dem großen Gilbert sie sämmtlich einquartirt wurden. —

2) Wie die Groß-Zarische Gesandtschaft durch die breite Straße zog, stunden an beiden Seiten die Bürgerschaft wohlmundirt in ihrem Gewehr, in einer Linie hin bis an des großen Gilbert's Quartier in der schönsten Ordnung.

3) Stunden bei der Aussteigung der Groß-Zarischen Gesandtschaft 2 wohlmundirte und gallonirte Compagnien mit fertigem Gewehr und den schönsten Pferden in der propristen Parade, welche dieselbe gleichfalls bis an ihr Logement begleiteten.

4) Darauf ritt die hochfürstliche Garde du Corps mit 2 Trompetern wohlmundirt, doch sonder Stadtarte.

5) Dann folgten 6 wohlmundirte und stark betressete Trompeter sammt ihrem Heer-Pauker zu Pferde.

6) Zogen hierauf 3 ledige ganz vergüldete und schön gezierete hochfürstliche Kutschen. —

7) Darauf ritten 6 russische Trompeter in rother mit breiten silbernen Tressen besetzten Kleidung oder Liberey mit ihren silbernen Trompeten und ganz güldenen Pauderollen. —

8) Hierauf folgeten 20 wohl mundirte russische Cavaliers zu Pferde in proprester Kleidung. —

9) Hinter diesen ritten die sämmtlichen hochfürstlichen Hofcavaliers in der schönsten Bekleidung und Mondur zu Pferde.

10) Darnach zog die Groß-Zarische Staatskutsche bespannt mit 6 Isabell-Pferden, alle mit roth und Gold durchwürkten Bändern an den Schweifen und Mahnen ausgeputzt. Diese Kutsche war inwendig mit Gold-Brokard und karmosinrothen sammeten Blumen ausgeschlagen, auch sowohl in- als auswendig mit güldenen Crepinen rund herum behangen; den Deckel sahe man mit Gold und Silber reich brodirten karmosinrothem Sammet ganz überzogen, worinnen die 3 Groß-Zarischen Gesandten in prächtigster Kleidung saßen, nemlich der:

1ste war der Erlauchte und Hochgeborne Herr Franz Jablewitz Le Fort, Ihro Groß-Zarische Majestät hochbestallter General-Admiral und Statthalter zu Nowgorod. Der

2te war der Erlauchte und Hochgeborne Herr Theodorus Alexewitz Golovina, Ihro Groß-Zarischen Majestät hochbestallter General-Commissarius und Statthalter zu Swerin (Sewerien). Der

3te war der Erlauchte und Hochgeborne Herr Procophey Bogdanowitz Woznszina (Wosnizin), Ihro Groß-Zarischen Majestät hochbestallter Reichskanzler, welcher mit dem Hochfürstlichen mitauschen Oberhauptmann, dem Wohlgebornen Herrn Fromhold von den Osten, genannt Sacken, saß, und zwar in der dritten Kutsche. —

11) Neben den Wagen oder Kutschen gingen in rothscharlackener Liberey mit großen silbernen Litzen und großen silbernen Knöpfen wohl mundirte 24 russische Heiducken her, welche vor der Brust den russischen doppelten Adler, in einer Klaue den Reichsapfel, in der andern den Scepter haltend und auf den Häuptern die 3 kaiserlichen Kronen schwebend hatten, an der Seite aber einen russischen Säbel mit einem silbernen Handgriffe, und in der Hand einen ganz silbernen Habuch (?) trugen.

12) Diesen Troup Heiducken schlossen auf beiden Seiten Sr. Durchlaucht Hochfürstlichen Reiter und Laqueien (sic).

13) Hinter dieser Groß-Zarischen Staatskutsche ritten eine recht große Menge russischer Pagen und Laqueien in deutscher rothscharlackener Liberey zu Pferde, alle propre gallonirt. —

14) Sobald nun die Groß-Zarische Gesandtschaft aus der Staatskutsche ausstiegen und in das angewiesene Quartier geführt worden, wurde um die Hochfürstliche Residenz aus allen Stücken gefeuert; nachmals wurde selbe von Ihro fürstlichen Durchlaucht die ganzen 8 Tage über prächtig, tagtäglich aufgenommen, traktiret und Ihr mit unterschiedenen Lustbarkeiten die Zeit vertrieben. Sie war 800 Mann stark und unter der Suite hielten sich, Ihro Zarische Majestät, nachmals der große russische Kaiser, nemlich Petrus der Erste ganz incognito auf; jedoch haben sie mit seiner Durchlaucht dem Herzoge Friedrich Casimir zu dreien unterschiedlichen Malen mündliche geheime, sehr freundliche Conferenzen und Unterredungen gepflogen, auch den gottseeligen kleinen Hochfürstlichen Prinzen Friedrich Wilhelm öfters in die Höhe gehoben und herzlich geküsset, auch theuer versprochen, daß, wenn Er wachsen würde, wollte er ihn mit einer Groß-Zarischen Prinzessin beheirathen, welches auch hernachmals zu großer Bewunderung und Freude aller der Herzogthümer Eingesessenen glücklich eingetroffen.

Beilage No. 3.

(Wigand. S. 328 — 344.)

Des Herzogs Friedrich Casimir Leichenbestattung.

Folgenden Tages nach dessen (des Herzogs Friedrich Casimir) Absterben wurde der entseelte Leichnam von Sr.

Durchlaucht Hochfürstl. bestallten Leib-Medicis, den Herrn Petro Thofall, Medicinae Doctore, wie auch von Johanne Salomone Bethulio Curl. Philosophiae ac Medicinae utriusque Doctore und Christiano Hoffmanno utriusque Medicinae Licentiato und Practico in Mitau, ingleichen vom David Martini Physico Rigensi et Medicinae Doctore mit Beihülfe des Hochfürstlichen Chirurgi Danielis du Vignau, wie auch des Georgii Richter als der mitauschen Chirurgorum Aeltermann seciret, exenteriret und obduciret; nachgehends von jedem ausführliches eigenhändiges Attestum und Besichtigungs-Schrift der Hochfürstl. Regierung zu Mitau abgestattet und übergeben, welche alle hieselbst anzuführen zu weitläuftig fallen würde. Nach geschehener requirirter Besichtigung und Einbalsamirung ist die Hochfürstl. Leiche mit einem silbernen brocatenen Fürstenmantel und rothem Sammet, carmosinen Couleur, durch und durch gefüttert angethan, in der Hochfürstl. Audience-Kammer auf einem apartenen Bette gelegt, wobei 6 silberne Gueridons herum mit großen brennenden weißen Wachslichtern stunden. Hernach wurde allererst d. 26. Juni*) am Sonntag früh Morgens der Hochfürstl. Leichnam auf das fürstl. dazu bereitete Paradebett geleget und selbiger einem Jeden, vom höchsten bis zum niedrigsten, gezeiget. Der Hochfürstl. Körper war mit einem schönen Drap d'or nemlich Gold und silberne Weste angethan, worüber ein aufs weichste weiß mit Gold und Silber brodirter Rock (auch die Weste sowohl, als der Rock mit sehr kostbaren diamantenen Knöpfen versehen), über denselben aber ein kostbarer Fürstenmantel gezogen war; auf dem Haupte hatte er einen, mit überaus kostbaren Diamanten und Perlen besetzten, Fürstenhut, worauf der Reichsapfel zu sehen war. Zur Rechten lag der Regimentsstab und zur Linken das Schwerdt beide auf einem kostbaren silbernen, brokaten Kissen mit starken silbernen Frangen und an den Ecken große güldene Panderollen oder Quäste Das Lit de Parade war durch und durch mit silbernen doup-

*) Soll wohl Februar sein.

lirten Brocat, karmosinrothen Sammet und großen gülde-nen Frangen umher bezogen und ausgezieret; oben auf den 4 Ecken des Himmels oder Baldachins starke Bouquetten von weißen Plumagen, die Decke unter der Hochfürstlichen Leiche war ein kostbarer silberner Stoff mit karmosinroth sammetenen Blümchen geziert. Das Hauptkissen hatte man mit einem prächtigen silbernen Brokate von Zeug überzogen. Die Hochfürstliche Leiche wurde sowohl des Tages, als auch des Nachts von den Herrn Ober-Regierungs-Räthen, Oberhaupt-Amt-Leuten und andern Hochfürstl. Hofcavaliers bewachet. Das ganze Gemach war mit schönen Teppichen durchweg behangen, um das Lit de Parade stunden acht große silberne Gueridons mit großen Wachslichtern, um die Wand herum hingen 24 silberne Wandleuchter oder Bloekers; auf der obersten Stufe um das Paradebette stunden 12 Leuchter, alle mit 2 Wachslichtern bestecket, die brannten Tag und Nacht, so lange das Bewachen währete. Für den untersten Stufen stunden allemal 12 Trabanten mit Partisanen.

Den 22.*) Februar ward um 11 Uhr des Abends die Hochfürstliche Leiche in vorerwähnter prächtiger Einkleidung in den neuverfertigten Sarge, welcher auswendig mit schwarzen Sammet, mit Gold und silbernem Brokate, auch sowohl in- als auswendig mit güldenen breiten Frangen und Point d'Espagne beschlagen, geleget und selbigen Abend in der Reformirten fürstlichen Saal mit der gesammten Hofes-Aufwartung von 12 Kammerjunkern getragen. Auch wurde sie sowohl des Tages, als des Nachts in dem vorerwähnten reformirten Saale, welcher unten und oben rund herum schwarz ausgeschlagen war, bis den 16. März von Haupt-Amt-Leuten, Kammer-Junkern, Officieren, sowohl von der Garde zu Pferde, als auch zu Fuß, 2 Kammerdiener, 2 Pagen, 2 Laquaien und 12 Garde du Corps oder Reutern bewacht und stand selbige auf einer erhabenen Stellage, so unter einem mit schwarz Sammet bezogenen Thronhimmel, daran große

*) Wohl d. 28.

güldene Frangen waren auch mit schwarz Sammet oder güldenen Frangen überkleidet stunden. Am Haupte war des gottseeligen Herrn Portrait aufgehängt, der Fürstenhut lag am Haupte, auf einem schwarz sammetenen Kissen mit güldenen, daran hängenden, Frangen und Panderollen. Auf dem Sarge lag der Regimentsstab und das Schwerdt. Unter dem Sarge zu den Füßen lag auf ein gleiches schwarzes, mit Sammet, Frangen und Panderollen geziertes Kissen, der Fürstenhut, wie schon oben erwähnt, mit Juwelen ausgeziert. Diese Insignia lagen nur 8 Tage, um dieselben standen 8 silberne Gueridons, nebst 24 großen silbernen Blacken. An den Seiten der Wände brannten Tag und Nacht Wachslichter. Den 16. Martii endigte sich die adelige Wache; worauf Bürgermeister und Rath aus der Residence-Stadt Mitau auf 14 Tage ihre Wache antraten. Nach diesen folgten wieder 14 Tage der bürgerlichen Amtleute Wache; da brannten nicht mehr als 8 weiße Wachslichter auf den silbernen Gueridons, wie auch so viele auf der krystallenen Krone, ingleichen bei den bürgerlichen Amtleuten und folgende, bis an der Beisetzung, da nur von der krystallenen Krone die Lichter verkürzet wurden. —

Nachdem nun der 19. Mai des 1698. Jahres zu Sr. Durchl. Hochfürstl. Herzogs Beisetzung in der hochfürstl. Residenz Mitau bestimmt und festgestellt war, so wurden bereits 14 Tage vorhero die hochadelige Wache wieder beordert, als der Tag der anberahmten Beisetzung erschien, wurde Vormittags um 11 Uhr in dem Trauersaale eine Leichpredigt von dem Ehrwürdigen Herrn Superintendenten Hollenhagen gehalten, nach verrichtetem Gottesdienst hielten sämmtl. Hochfürstl. Herrschaften, als Ihro Durchl. die verwittwete Herzogin, Sr. Durchl. der Herzog Ferdinand, Sr. Durchl. der minderjährige Herzog Friedrich Wilhelm, Ihro Durchl. Prinzessin Maria Dorothea, Ihro Durch. die Prinzessin Elenore Charlotte, Ihro Durchl. die Prinzessin Levysa Amalia in der Durchl. verwittweten Herzogin Trauergemach Tafel, welche von lauter hochadeligen Damen, in tiefster Trauer bekleidet, bedient wurde; nach aufgehobener Tafel führte der in tiefster Trauer beklei-

dete Marschall die Wohlgeb. Ritter- und Landschaft, alle in langen Mänteln und Floren unter währendem Glockenklang in den großen Trauersaal und nachgehends in die reformirte Kirche *), welche unten, oben und rund herum mit schwarzen Tuch behangen war, worinnen einige Tage vorhero ein castrum doloris mit folgender Beschreibung aufgerichtet war:

I. war die halbe Kirche von der Mitte an 2 Stufen hoch erhöht, von der Erhöhung sahe man ein schwarz Trauer-Portal, voll mit versilberten Todtengebeine gezieret, aufgerichtet, in welchem folgende illuminirte Sinnbilder sich zeigten:

1) Zwischen 2 Pilaren erblickte man oben auf der rechten Seite einen Mann, welcher mit seiner Axt einen großen Baum fällete, aus welcher Wurzel ein klein grünendes Stämmlein stehen blieb mit der Beischrift:

SUI SIMILEM PROSTRATA RELINQUIT.

2) Dem folgte des hochseeligsten Herzogs Name:

FRIDERICUS, CASIMIRUS

unten ein Bär, welcher dem Tode in den Spieß griff mit der Ueberschrift:

INTREPIDUS MORI.

3) Zur linken Seite erblickte man oben zwischen 2 Pilaren den hochseeligsten Herzog, welcher mit der rechten Hand nach einer aus dem Himmel ihm gereichten Krone griff, mit der linken Hand aber seinem Prinzen den Herzogs-Hut übergab mit der Ueberschrift:

HIC TIBI et illa MIHI.

Des Gottseeligen Herzogs Name war unten zu lesen.

4) Hercules mit einer Ochsenhaut umgeben hielt mit der linken Hand seine Keule über der Schulter und mit der rechten Hand führte er den minderjährigen Herzog, dabei die Ueberschrift zu lesen:

HOC AUSPICE SOSPES.

5) Hinten am Haupte der hochfürstl. Leiche war ebenfalls ein gleiches Portal mit folgenden Sinnbildern aufgerichtet; nehmlich auf der rechten Seite ganz oben sahe man

*) Damals ein Saal im Schlosse.

einen fallenden großen Baum, welcher viele andere kleine Bäume niederschlägt, mit dieser Ueberschrift:

CASUS PLURIBUS ILLE NOCENS

darunter stand des hochseeligen Herzogs sein Name.

6) Sahe man einen erhöheten Thron mit 3 Stufen, auf welchem ein todter Löw' lag, über selbigen eine Pyramide, welche von 2 Löwen gehalten wurde, mit der Ueberschrift:

HEROUM POST PIA FATA QUIES.

7) Auf der linken Seite stellte sich oben folgendes dar: die Sonne ging bei einem schwarz bestirnten Himmel, an welchem der Mond zu sehen war, unter mit der Ueberschrift:

LUGENT TOT SIDERA SOLEM,

darunter stand des hochseeligen Herzogs Name.

8) Zwei Engel sägeten 2 Herzen von einander mit der Inscription:

INGENS CORDOLIUM.

9) In der Mitte des Portals war im großen Felde zum Haupte des Sarges des hochseeligen Herzogs Bildniß in Lebensgröße ganz geharnischt mit einem herrlichen Fürsten-Mantel umgeben, in der Rechten den Regiments-Stab haltend, zu sehen. Zur Rechten erblickte man eine treffende Bataille und zur Linken eine Seeschlacht. Unter des Herzogs Füßen sahe man eine Trophäe oder Siegeszeichen, nemlich von allerhand Krieges-Rüstungen und Armaturen, über dem Haupte hielt ein schwebender Engel den Fürstenhut, zur Rechten hielt ein Eugel den Regierungsstab, zur Linken hielt ein Engel das Kursche Wappen, über dem Haupte hielt ein Eugel das Schwerdt; welche fürstliche Insignia also von lauter schwebenden Engeln gehalten wurden, an jeder Seite des Bildnisses hielt ein fliegender Engel diesen Namen:

FRIDERICUS CASIMIRUS IN LIVONIA
CURLANDIAE ET SEMGALLIAE DUX.

Ganz in der Höhe an dem obersten Gezimswerk sahe man in ziemlicher Größe das curische und brandenburgische Wappen, alles durch Lampenfeuer erleuchtet. An beiden Seiten der Wände neben dem Castro doloris hingen über 30 große silberne Wandleuchter, wo zwischen allerhand verblümte Sinnbilder, als Engeln mit Posaunen, Todtengerippe mit

ihren Wurfpfeilen, die Zeit, welche sich auf ihrer Sense stützete und ein ausgelaufenes Stunden-Glas mit der andern Hand hielt, unter dessen Füßen ein Todtenkopf in Lebensgröße, aus Holz geschnitzet und ganz übersilbert, stund. In dieser Trauer-Kammer lagen beide Hochfürstl. Leichen, und zwar des Gottseeligen Herrn Friedrich Casimirs auf einem Catafalc von 4 Stufen, worüber ein Thronhimmel von schwarzem Sammet und rund herum mit großen silbernen Crepinen geziert; inwendig am Deckel in der Mitte war das cursche und brandenburgsche Wappen in ziemlicher Größe. Auswendig um den Kranz herum das cursche Wappen und des hochseeligen Herzogs Namen im Zuge, eins um's ander, auf das kostbarste brodiret, nemlich mit Gold und Silber. Zum Haupte des Sarges lag ein schwarz Sammet-Kissen, rund herum mit Franzen von Gold besetzet und an den 4 Ecken hingen goldne Panderollen, darauf sahe man den kostbaren mit Juwelen besetzten Fürsten-Hut, darüber ein Kreuz von Diamanten; bei dem Sarge stand auf der obersten Stufe das hochfürstliche Wappen. Um dieses Catafalco standen 12 große silberne Gueridons, worauf in silbernen Leuchtern weiße Wachslichter brannten.

Des Hochseeligen Prinzen Leopoldus Carolus Sarg stand auf einem Catafalco von 2 Stufen; der Sarg war mit Carmosin-Roth-sammet, starken goldnen Franzen und Point d'Espagne reich beschlagen, auf dem Sarg zu Haupte lag der Fürstenhut mit kostbaren Perlen und Diamanten besetzet, auf einem carmosin-roth-sammeten Kissen, rund um mit großen güldenen Franzen, an den 4 Ecken mit großen hängenden güldenen Panderollen; auf dem Sarge zu den Füßen lag der Degen, auch auf einem solchen Kissen. Zu den Füßen an dem Sarge sahe man das cursche Wappen. Auf den untersten Stufen des Catafalc's kniete auf jeder Ecke ein von Holz geschnützter und ganz vergüldeter Engel, in eben der Größe des Hochseeligen Prinzen, welcher in einer Hand ein großes brennendes Wachslicht, mit der andern Hand aber weinend den Kopf hielt. Ueber diesen Hochfürstl. Sarg hing ein Thronhimmel mit schwarzem Sammet über-

zogen, und rund um mit goldnen starken Franzen geziert. Vor dem Castro doloris hing eine krystallene Krone mit weißen Wachslichtern, und stunden auf jeder Seite von den untersten Stufen an bis an der großen Thüre 30 Mann Garde du Corps mit Partisanen nebst ihren Ober- und Unter-Officieren. Um 9 Uhr Abends verfügten sich die hochfürstlichen Personen, welchen der Obermarschall in der tiefsten Trauer, langen schwarzen Mantel und Floren an den Stäben voranging.

Sr. Durchlaucht der junge Herzog Fridericus Wilhelmus, Sr. Durchlaucht der Herzog Ferdinand, Sr. Kurfürstlichl. Durchl. Brandenburgscher Abgesandter Herr von Printh, nebst den übrigen Hochfürstl. Abgesandten gingen unter währenden Glockenklang und Geläute in den reformirten Saal oder Kirche, da denn der Hochwohlgeborne Herr Landhofmeister, Freiherr von Rutkammer, als die Hochfürstl. Leichen-Insignia alle gehoben, und also in der Ordnung stunden, eine lange und überaus schöne Leichen-Rede hielt, worinnen Er den Hochfürstl. Stamm von Anfang bis zu Ende deutlich erklärete und vorstellete auch sehr wohl ausführete. Nach Endigung derselben Rede wurden die Hochfürstl. Leichen aufgehoben und sofort von allen Wällen beständig die Stücke abgefeuert. —

Indessen standen auf dem Schloßplatze die Ober-Officiers alle in schwarzem Habit, Schärpen von Flor um den Leib gekleidet und von der linken Schulter herabhangende lange Flore, in der Parade, hinter ihnen die Compagnie Dragoner in gleicher Kleidung, sonder Schärpen, doch zum Zeichen der Trauer mit verkehrtem Gewehr. Die Unterofficiers hatten schwarz Flor am linken Arm, auf dem Hute und an dem Degen gebunden, und hielten die Spitze von dem Degen an der Brust; die Trommeln waren mit schwarzem Tuche, die Haut-bois und Schallmeien oben mit schwarzem Flor behangen und verhüllet, von den Treppen an bei der alten Stadt vorbei bis nach der Schloß-Kirche war ein breiter Gang über und über mit schwarzem Tuch bekleidet. An beiden Seiten desselben Ganges standen über 200 ganz in Trauerhabite gekleidete Fackelträger, über welchem Gange die

Hochfürstl. Leichen unter dem verhüllten geschlagenen Trommeln und gedämpften geblasenen Haut-bois und Schallmeien-Klange getragen wurden, wie folget:

1) Gingen in Trauer gekleidete Fackel-Träger mit gelben Fackeln.

2) Zwei Marschälle, als der Wohlgeb. Herr Bolschwing von Annenburg und Herr Henning von Alt-Bergfried, der Wohlgeb. Herr Medem von Tabaiken.

3) Die Schul-Collegen nebst der ganzen Schule in Trauer gekleidet. Im Gehen wurden einige Sterbe-Lieder gesungen, auch mit gedämpften Trompeten durch Sardinen geblasen, und gedämpften Paukenschlag, Versweise eins ums andere abgewechselt.

4) Hierauf folgten in ihrer gehörigen Ordnung die aus allen Fürstenthümern verschriebenen sämmtlichen Prediger 40 Paar.

5) Darauf gingen die Abgeordneten aus den sämmtlichen Städten und beiden Fürstenthümern. —

6) Nach diesen folgten die Hochfürstl. Hof- und Amt-Leute bürgerlichen Standes wie auch

7) die Hochfürstl. Amt- und Rent-Kämmerer. —

8) Hierauf gingen die Hochfürstl. Canzlei-Bediente nebst dem Hochfürstl. Leib-Medico Peter Thofall; bei diesem Gefolge gingen auf jeder Seite 8 in Trauerhabit gekleitete Fackelträger.

9) Dann folgte wieder ein Marschall, der Wohlgeborne Herr Capitain-Lieutenant Fink mit Boy bezogenem Stabe und von oben herab hangenden Flor.

10) Hierauf gingen 12 Trompeter und ein Heer Pauker; die Pauken und Trompeten waren mit Flor ganz überhangen, an den Trompeten hingen schwarze damasten Fähnlein, worauf das ganze Hochfürstl. Wappen mit Gold und Silber brodirt stand. Die Trompeter sowohl, als der Pauker trugen lange Trauer-Mäntel; an beiden Seiten begleiteten 2 in Trauerhabit bekleidete Fackelträger. —

11) Denen folgten wieder 2 Marschälle mit ihren Trauerstäben, daran oben lange Flore hingen; nemlich der Wohlgeb. Herr Lieutenant Haudring von Frauenburg und der Wohlgeb. Herr Stromberg von Neuhausen. —

12) Hierauf gingen die sämmtlichen Cavaliers vom Lande,

die Hof- und Kammer-Junker, alle in ihrer gehörigen Ordnung, an jeder Seite waren 8 in Trauer gekleidete Fackelträger mit ihren brennenden Fackeln. —

13) Hinter diesen folgeten wieder drei Marschälle in Trauerhabit mit Stäben, als der Wohlgeb. Herr Kammer-Junker Koschusky, der Wohlgeb. Herr Vietinghoff auf Lardünen und der Wohlgeb. Herr Brügner von Medden.

14) Nach diesen wurden des Seeligen Durchlaucht Prinzen Leopold Carl Insignia getragen, nemlich der Degen auf einem carmosin-roth-sammetenen Kissen, rund um mit goldnen Franzen, über welchen ein Flor bis auf die Erde und zwar unter dem Degen hing, von dem Wohlgeb. Herren Major Medem bon Wilzen, das Hochfürstl. Wappen von dem Wohlgeb. Herrn Hauptmann Brink von Frauenburg, wie auch Hauptmann Kaiserling von Durben, der Hochfürstl. Hut auf eben einem solchen Kissen mit Flor bis auf die Erde hangend von dem Wohlgebornen Herrn Ober-Hauptmann Bandemeyer von Tuckum. —

15) Hierauf folgten wieder 3 Marschälle, nemlich der Wohlgeb. Kammer-Junker Zedrowsky, der Wohlgeb. Herr Dorthösen von Rönnen der Wohlgeb. Lieutenant Fock.

16) Die Hochfürstl. Leiche des seeligsten Prinzen wurde von 8 Jungen von Adel, dem Wohlgeb. Herrn von Medem, dem Wohlgeb. Herrn von Saß, dem Wohlgeb. Herrn Brink, dem Wohlgeb. Herrn Vietinghoff, dem Wohlgeb. Herrn Sacken, dem Wohlgeb. Herrn Brink, dem Wohlgeb. Herrn Levalde und dem Wohlgb. Herrn Brink auf einem Todten-Bahr getragen darüber das feinste Kammertuch aus Holland gedecket, und über dieses eine schwarz-sammetne Leichendecke, welche unten herum mit schwarz seidenen mit Gold vermengten Crepinen bis auf die Erde hingen, gelegt war. Ueber Hochfürstlichen Leiche wurde der oben bewußte und über dem Castro Doloris gestandene Thronhimmel von 4 Cavaliers, als dem Wohlgeb. Herrn Hofjunker und Lieutenant Bukowsky, dem Wohlgeb. Herrn Hofjunker von Szögen, dem Wohlgeb. Herrn Gotthard Goos und dem Wohlgeb. Herrn von Szögen von Wilekfahlen

getragen. Bei den Hochfürstl. Insignien wie auch vor der Hochfürstl. Leiche gingen auf jeder Seite 4 in Trauer gekleidete Laqueien, mit gelben Wachsfackeln, bei der Leiche aber an beiden Seiten 6 in Trauer gekleidete Pagen mit weißen Wachsfackeln; an der Seite der Hochfürstl. Leiche gingen 4 in Trauer gekleidete Cavaliers, neben den der Cornet Bäckmann, die Spitze vom Degen auf der Brust haltend; 12 Garde du Corps mit langen Trauer-Mänteln und Floren schwarz bekleidet umschlossen die Hochfürstl. Leiche, und trugen ihre Partisanen auf der Achsel.

17) Hiernach folgeten des gottseeligen Durchl. Herzogs Friderici Casimiri insignia. Das Schwerdt, dessen Gefäß von Silber und mit höchstschätzbaren Diamanten besetzt war, trug auf oben erwähnten gleichen Kissen der Wohlgeb. Herr Hofmarschall Kleist; das Hochfürstl. Wappen, so von Kupfer sauber getrieben über und über mit Gold überzogen, trugen der Wohlgeb. Herr Oberhauptmann von Brüggen und der Wohlgeb. Herr Hauptmann Korff. Den Regimentsstab, welcher von Silber, ganz vergüldet und mit Diamanten reich besetzt war, trug auf einem schon erwähnten Kissen der mitausche Wohlgeb. Herr Oberhauptmann von Sacken; den Fürstenhut, welcher sehr kostbar, trug auf gleichem Kissen der Wohlgeb. Herr Oberburg-Graf und Oberrath von den Brinken; das Hochfürstl. Siegel trug auf gleichem Kissen der Wohlgeb. Herr Canzler und Oberrath von Brackel, über den Kissen und zwar unter den Insignibus hingen lange schwarze Flore bis auf die Erde. An jeder Seite der Insignium-Träger gingen 4 in Trauer gekleidete Laqueien mit weißen Wachslichtern. —

16) Hierauf gingen 3 Marschälle mit ihren Trauerstäben als Herr Major Brügner, Herr Kammerjunker Dorthösen von Neu-Bergfried, Herr Lieutenant Bocum von Steinrad.

19) Nach diesen wurde die Hochfürstl. Leiche von 16 vornehmen adeligen Officiers getragen, als Herrn Rittmeister Korff, Herrn Capitain Dorthösen von Autzen, Herrn Capitain Vietinghoff, Herrn Capitain Medem

von Ober-Bartau, Herrn Capitain Vietinghoff von Talsen, Herrn Capitain Koscull von Grobin, Herrn Capitain Wigandt, Herrn Capitain Behr von Schleek, Herrn Capitain Schröder, Herrn Capitain Dipelskirch, Herrn Lieutenant Medem von Berken, Herrn Lieutenant Dorothösen, Herrn Lieutenant Schlippenbach, Herrn Lieutenant Budberg, Herrn Capitain Medem von Dandeln auf der Leichen-Bahre, welche unter der ordinairen Treppe auf vorerwähnten Gange gesetzet, darauf lag eine schwarz sammetne Leichen-Decke, um und um mit großen goldnen und schwarzer Seide melirten Crepinen bis auf die Erde hängend, worunter noch von dem feinsten holländischen Kammer-Tuch, oder Lacken rund um mit feinen Kanten besetzet gedecket lag worauf der Hochfürstl. Sarg, wie oben bereits beschrieben, stand; die Zipfel der Leichen-Decke trugen 4 Hauptleute, als Herr Hauptmann Buttlar von Bauske, Herr Hauptmann Sacken, Herr Hauptmann Behr, Herr Mannrichter Saß. —

Der Thronhimmel, welcher schon vorher gemeldet und beschrieben, wurde von 6 vornehmen Cavaliers getragen, als Herrn Hoffmeister von Botsheim, Herrn Legationsrath Fink, Herrn Mannrichter Sacken, Herrn Kammerherrn von Firks, Herrn Kammerjunker Hülsen, Herrn Kammerjunker Rappe. —

Neben der Hochfürstl. Leiche und zwar an jeder Seite, als zur Rechten ging der Herr Rittmeister Koscull und zur Linken der Herr Lieutenant Anrasp mit bloßem Degen, die Spitze auf der Brust haltend, welche an jeder Seite 12 Garde du Corps mit schwarzen Mänteln und langen Flören im Trauerhabit bekleidet führeten, die Partisanen, so halb vergoldet, die Spitzen hell polirt, woran schwarze seidene mit Gold melirte, Panderollen hingen, wurden von den Garde du Corps über die Schultern getragen, um und neben dieser Hochfürstl. Leiche gingen 24 Pagen mit weißen Wachs-Windlichtern. —

20) Hierauf folgten wieder 3 Marschälle, als der Herr

Hof-Marschall von Lewendvolde, Herr Major Taube, Herr Lieutenant Offenberg. Hinter diesen folgete der Durchl. junge Herzog Friedrich Wilhelm, neben ihm gingen 2 in tiefster Trauer gekleidete Cavaliers an jeder Seite 2 Garde du Corps mit Partisanen, den Schweif des Herzogs Mantel trug ein Kammer-Junker, an jeder Seite gingen 3 Pagen mit weißen Wachslichtern.

21) Hierauf folgeten wieder 3 Marschälle, Herr Obrist-Lieutenant Haudring, Herr Kammerjunker Gohr, Herr Kammerjunker Frank. Worauf Sr. Durchl. der Herzog Ferdinand folgete, neben demselben gingen auf beiden Seiten 2 in Trauer gekleidete Cavaliers, ingleichen 2 Garde du Corps mit Partisanen, Dero Mantel-Schweif trug einer von den Kammerjunkern; an jeder Seite gingen 3 Pagen mit weißen Wind-Wachslichtern.

22) Hierauf folgeten wieder 2 Marschälle, Herr Cornet Grothusen, und Kammerjunker Kramms junior. Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Abgesandter von Printz folgete hiernächst, dessen Schleppe ein Page trug, neben demselbigen gingen 4 Laqueien mit weißen Wachs-Wind-Lichtern.

23) Darnach ging ein Marschall, nemlich Herr Brinken von Schelen, diesem folgte Sr. Hochfürstl. Durchl. des Land-Grafen von Hessen-Cassel Abgesandter, Herr Oberhauptmann von Biestram, neben selben gingen Laqueien mit weißen Wachs-Wind-Lichtern.

24) Hinter diesen ging ein Marschall Herr Frank von Meddelhoff, Sr. Durchl. des Land-Grafen von Hessen-Homburg Abgesandter, Herr Rittmeister Medem von Blankenfeld folgente, eben demselben gingen auch 2 Laqueien mit weißen Wachs-Wind-Lichtern.

25) Hierauf folgete der Herr Land-Hofmeister, Freiherr von Puttkammer mit einem schwarzen Marschallsstabe, welcher eine ganze Wohlgeb. Ritter-und Landschaft aus Curland und Semgallen und Pilten, als zu dieser Hochfürstl. Beisetzung Deputirte in sehr großer Anzahl führete. —

Das Geläute und der stete Klang der Glocken von allen

Kirchen, sowohl auf der Residenz als in der Stadt währete von Anfang der Leichenprocession bis an das Ende kontinuirlich und die ganze Zeit über.

In der Schloß-Kirche war ein Catafalc vor des Hochseeligen Herzogs Leiche von 4 Stufen, vor des Gottseeligen Prinzen Leiche von 2 Stufen, beide mit schwarzen Sammet ganz überzogen, verfertigt, worauf die Hochfürstl. Leichen gesetzt wurden. Um selbige standen wieder herum 12 hohe silberne Gueridons, auf welchen silberne Leuchter mit großen weißen Wachslichtern brannten, über die wurden die kostbaren Leichen-Himmel von Cavaliers gehalten; sobald die Hochfürstl. Leiche nieder gesetzet wurden, feuerten zum zweiten Male die Connestabler von allen Wällen sehr scharf aus den Stücken.

Nach geendigter schönen Musik und Conzert in der Kirche verlas vor dem Altar der Herr General-Superintendens Magister Johann Adolph Hollenhagen den 85. Psalm, nach dem wurde wieder musiciret, worunter sich die gedämpften Trommeln und Pauken hören ließen. Nach diesem hielt der Wohlgeborne Herr Friedrich von Bracel, curländischer Canzler und Oberrath eine zierlich lange doch dabei schöne Leichen-Rede. Hiernächst wurden die Hochfürstl. Leichen gehoben und unter scharfer Abfeuerung der Stücke von den Wällen und dem Schall der gedämpften Trompeten und Pauken auch der völligen Musik in das Hochfürstl. Erb-Gewölbe und zugleich in die ganz kostbaren zinnernen Särge eingesenket und zugemacht. Worauf die Hochfürstl. Personen, auch kur- und fürstliche Abgesandten nebst dem ganzen Gefolge nach Anführung ihrer Marschälle in voriger beschriebenen Ordnung sich wieder zurück verfügten, alles nochmals herrlich traktiret und also dieser Hochfürstl. Trauer-Actus beendigt wurde.

Grabschrift:

Hier stiess Morbonnes Hand des Landes Stütze nieder,
Und zwang das ganze Land zum Ton der Trauer-Lieder;
Jedoch der Freuden-Ort, wohin der Geist sich wandt;
Erfreute wiederum das ganz bestürzte Land.

Beilage N°. 4.

Herzog Friedrich Wilhelms Anordnung wegen der Pest.

Wir Friedrich Wilhelm
von GOttes Gnaden, in Liefland zu Cuhrland und Semgallen
Hertzog;

Nachdem dem Höchsten GOtt Unsere Residentz Stadt Mitau mit ansteckender Seuche heimzusuchen gerechtsambst gefallen, und Wir aus Fürst-Väterlicher Liebe, zu Conservation Unserer sämbtlichen Unterthanen Uns gemüssiget finden, dahin zu sorgen, wie daß vermittelst Göttlicher Erbarmung, Hülffe und Beystand, die bereits überhand genommene Kranckheit nach und nach gäntzlich gehoben werde; So haben Wir nachfolgendes zu ordnen und zu befehlen für nöthig erachtet.

Zuförderst wollen Wir, daß ein jeder sich hertzlich zu GOtt wende, und demselben umb Vergebung der Sünden und Abwendung der gerechtsambsten Straffe bußfertig anrufe: Damit aber solches desto besser geschehe, so soll von einem jeden entweder offentlich, oder nach eines jeden Begebenheit zu Hause, täglich des NachMittages von 2 bis 3 Beth-Stunden gehalten werden.

Und weil Wir erfahren, daß einige aus der Kirchen kranck zu Hause gekommen, so haben Wir bewilliget, daß ins-künftige, biß Gott gesunde Zeiten verleihet, bey der Deutschen Gemeine vorm RahtHause; Bey der Lettischen Gemeine aber auf einem Platze, den sie dazu bequem finden, der Gottes-Dienst gehalten werde.

Wann jemand nach Gottes Verhengnis im Kruge oder Hause von denen Bedienten kranck wird, so soll ein jeder, in dessen Hause oder Kruge er krank wird, sorgen, daß er alsofort ausserhalb der Stadt, in die dazu verordnete Küge gebracht werde, derogestalt, daß, wann man noch nicht eigentlich weiß von welcher Kranckheit der Patient angegriffen, er

in Brandenburgs Rüge, wann es offenbahr daß er von der Pestilentzialischen-Seuche inficiret, in Schölers doppelte Rüge, die Deutschen an einem, die Undeutschen am andern Ende, und welche durch GOttes Güte von jetzt-gedachter schweren Kranckheit wieder genesen, in Magnus Platzen Rügen gebracht werden, woraus sie nicht ehe als nach erlangtem Attestato von dem Chirurgo, daß sie völlig genesen und keine Gefahr andere anzustecken mehr verhanden, nach die Stadt und unter gesunde Leute sich wieder begeben sollen,

Die Krüge in der Stadt sollen alle 8 Tage, auf Befehl des Ober-Hauptmanns durch Schloß-Soldaten, mit Zuziehung einiger vom Rath darzu verordneten Stadt-Dienern übersehen, und alle Krancken darauß unverzögerlich nach besagte Rügen gebracht, auch die Gesunden darinnen allezeit erinnert werden, daß sie keine Fremden bei sich einnehmen, auch keine Krancken bey sich behalten, widrigenfalls sie sämbtlich aus der Stadt getrieben, und nicht ehe als nach Verfließung 5 à 6 Wochen wieder in die Stadt eingelassen werden sollen, welches auch, wann sie dieser Erinnerung nicht folgen, andern zum Exempel an sie exequiret werden muß.

Damit es aber denen Kranken in der Rüge an nöthiger Verflegung und Unterhalt nicht mangele, so haben Wir den Erbahren und Wolerfahrnen Peter Wegner zum Pest-Chirurgo constituiret und verordnet, und weil er alles allein nicht möchte bestreiten können, so bewilligen Wir, daß er einen Gesellen annehme, der ihm in seiner Arbeit behülflich ist.

Vor ihm und seinem Gesellen verordnen Wir monathlich zwey-und dreyssig Reichsthlr: Alb: davon der Raths-Verwandter Prieskorn von denen Uns annoch restirenden Holtz-Gelder die Helffte, nemlich 16 Reichsthlr: Alb:. die andere Helffte aber die Stadt erlegen wird. Hingegen ist er mit seinem Gesellen ausserhalb der Stadt zuverbleiben, und die Patienten fleissig zu besuchen, und nach Befinden heylsame Medicamenta bey Anrufung des Göttlichen Segens zu verordnen schuldig. Wann einige Zufälle bey der Kranckheit sich eräugnen, worüber er Instruction nöthig zu haben vermeinet, so wird er deßfals mit dem D. Betulio schrifftlch con-

feriren, welcher auch darauf zu antworten sich freywillig erbohten.

Wobey Wir die Verfügung gethan, daß die Medicamenta, so bey der Armen Cur erfordert werden, unser Hof-Apotheker umbsonst folgen lasse, und nachmahls selbe zur Rechnung führe, die Bemittelten aber müssen sie selbst bezahlen.

Alle Thore sollen Tag und Nacht mit Wache versehen, und kein Unbekannter, oder der keinen beglaubten Schein hat, in der Stadt eingelassen werden. Die Elends- und Kleine-Pforte wird Unser OberHauptmann von Medem, die See- und Doblehnschen Pforten die Stadt mit Wache versehen.

Bey einer jeden Rüge soll die Stadt zu Verpflegung der Krancken die benöthigte Leute halten, ausser denen sollen auch Kerls angenommen werden, welche die Todten, so bald sie sterben an einem Orte, der von dem Wege entfernet und kein fruchtbahrer Acker ist, tieff in die Erde begraben.

In der Stadt sollen zweene betraute Männer aus der Bürgerschafft mit Vorwissen des OberHauptmanns gesetzt werden, welche dasjenige, was zu Verpflegung der Krancken von der Stadt und gutthätigen Hertzen einkommt, entgegen nehmen, davon das Nöhtige vor denen Krancken verschaffen und alles ordentlich berechnen,

Eben dieselbe sollen sich bey denen von E. E. Raht Verordneten täglich melden, die solches Unserm OberHauptmann, da es nöthig, wieder berichten, und dann mit ihm zugleich sorgen sollen, was zu fernerer Praecaution der Stadt zu bearbeiten erfordert werden möchte. Damit sie aber das Nöthige desto besser und geschwinder anschaffen können, sollen 4 Menschen bestellet werden, welche ihnen aufwärtig sind, und in allem an die Hand gehen.

Denen, die sowol ausserhalb als innerhalb der Stadt zu Verpflegung der Kranken angenommen, wie auch denen, welche die Wache vor dem Thor halten, soll täglich aus Unserm Magazin mit Vorwissen des OberHauptmanns 2 Pfund Brod gereichet werden.

Was die Kranken an Medicamenten, und sonsten nöthig haben, sollen diejenigen, welche zu Verpflegung der Krancken

bey jeder Rüge verordnet sind, der Wache vorm Thor kund thun, selbst aber nicht in die Stadt gehen, die Wache aber soll es also fort und ohne Verzug denen beiden gesetzten Bürgern kund thun, welche dann durch die ihnen zugelegte Aufwarter alles eiligst bestellen werden, was davon in dem Magazin ist, soll aus dem Magazin auf Assignation des Ober Hauptmanns gegeben, was aber darin nicht befindlich, soll die Stadt anschaffen; Diejenigen aber, welche Mittel haben, werden für ihre Kranken Christlich selbst sorgen.

Wann aber die Eltern in einem Hause aussterben, so werden die Anverwandten dahin sehen, daß Kisten, Kasten und Schapffen verschlossen und das Hauß vernagelt, die übergebliebene Kinder aber ausserhalb der Stadt versorget, in dem Hause aber nichts gerühret, vielweniger in ein ander Hauß gebracht werde; Wann aber keine Anverwandten verhanden, oder sich keiner derselben sonst annehmen wolte, so soll E. E. Raht sie in Platzen Rüge, woselbst die Gesunden sind, bringen, und das Hauß verschlagen lassen.

Sollten, da Gott vor sey, einige Häuser oder Krüge gantz aussterben, oder verlassen werden, muß man selbe gleichfals alsobald vernageln und verschlagen lassen, und biß das Sterben sich gantz leget, nichts davon rühren.

Zur allgemeinen Warnung und Wissenschaft, wo solche Häuser und Krüge angestecket, oder gar außgestorben, sollen selbe an Thüren- auch Gehöffts-Pforten mit einem weissen Creutze bezeichnet werden; Wann aber jemand betroffen würde, der in solche Häuser entweder bey Tag oder Nacht einbreche oder stehle, der soll mit dem Strange vom Leben zum Tode gebracht werden.

Und damit man eigentlich erfahren könne, wie viel täglich mit Tode abgehen, so sollen die Kirchen-Vorsteher Unsern obgedachten Raths-Verwandten solches kund machen, welches sie nachmals an Unsern Ober-Hauptmann berichten werden.

Weil auch die Leichen in der Kirchen zu begraben bey dieser Zeit höchstschädlich, auch die alhier gewöhnliche Mittags Belautung nicht eine geringe Alteration, absonderlich bey den Krancken verursachet, so sollen alle Todten ohne Unter-

scheid, er sey Adelich oder UnAdelich, auf dem Kirch-Hoffe begraben, und das Mittags-Gelaut biß auf gesundere Zeit, welche GOtt bald gnägigst geben wolle, nachgelassen; Die Undeutschen aber sollen nicht mehr in der Stadt, besondern an einem gewissen dazu verordnetem Orte ausserhalb der Stadt begraben werden.

Damit auch nichts, was zu Abwendung solcher Seuche erfordert wird, versäumet werden möge, soll sich der Raht vollkommen wieder in die Stadt einfinden, und umb in allen, da es nöthig, bei Zeiten gute Veranstaltung zu machen, offtgemeldtem Ober-Hauptmann von Medem und denen Rahts-Verwandten an die Hand gehen, und sich solchergestalt aus aller Verantwortnng setzen.

Uehrigens was hier nicht exprimiret seyn möchte, wird Unser Ober-Hauptmann nebst dem BürgerMeister, Rahts-Verwandten und Eltesten der Stadt aufs beste beobachten und alles, was zu Unserer Stadt Conservation dienlich seyn wird, einrichten, welches alles Wir für genehm und also achten wollen, als wenn Wir es Selbst verordnet hätten. Datum Grobin, den 12 Junii Anno 1710.

Friedrich Wilhelm, Herzog zu Curland. (L. S.)

Beilage N°. 5.

Drohendes Manifest des Herzogs Ferdinand gegen die Oberräthe, nach dem Tode des Königs August II.

Danzig, den 6. Februar 1733.

Von Gottes Gnaden rc. rc. Wohlgeborne liebe Getreue von Ritter- und Landschaft und allen Eingesessenen Unser Herzogthümer, als allen und jeden Officianten, wie sie Namen haben mögen von Geist- als Weltlichen insgesammt und besonders, geben Euch allen hiemit durchgehends bis auf den Geringsten und Allerletzten zu erkennen und zu verstehen, [illegible] bekannt zu seyn, was maßen die vermeinten Oberräthe sich

unterstanden in Unserm Namen mit so strafbaren Dräuungen, so ihnen selbst treffen werden, wider Uns dem allein zukommt in Unserm Lande Befehl zu ertheilen, sogenannte vermeintliche Patente auszugeben, mit nichtigen Vorwand der Formulae regiminis und der Commissorialischen Abschiede, wie sie vermeinen, zu erzwingen, als wann solches ihr aus Eigennutz gestellte Absichten dadurch zu bescheinigen sufficiret wäre, da sie doch als Unsere gagirte Bediente und Officianten eben so wenig Unsern Verordnungen sich zu entziehen, noch weniger sich anzumaßen, denn Geistlichen, Magistråten in den Städten, als allen andern zu befehlen, die ihnen doch keine Partion schuldig, sondern nur, was Wir Selbst befehlen, und in Unserm Namen Uns angehendem und nicht wider Uns als widerspenstige Gegner, ungehorsame und untreue Oberräthe darum aufführen, wie auch ihnen und jeden Vernünftigen bekannt und nur von übelgesinnten und Aufrührerischen Widersetzlichen dergleichen Explicationen zu ihrer falschen Bescheinigung können gemacht werden, da alle Sachen, worinnen Liscum principe nicht von ihnen, sondern vom Könige bei den Relations-Gerichten darüber zu erkennen wie auch von des Königs Majestät selbst eingesetzten Commissarien an dieselben als rechtmäßigen Oberherrn zur Decision es wieder zurückgewiesen, auch in der Form. reg. §. 4. expresse das Salvum Regium et Reipublicae reserviret, auch eines dergleichen in selbiger §. 25. wider diejenigen, die aus Bosheit ihren Landesherrn Dominum utilem auf einige Art und Weise traduciren, oder entgegenhandeln, hingegen ein jeder §. 55. zu seiner Schuldigkeit deutlich angewiesen. Sie aber in Unsrer Abwesenheit sich doch noch darzu unterstehen, Uns ihrem Landesfürsten den gebührenden und schuldigen Gehorsam, ihrem geleisteten Eide zuwider zuentziehen, da sie doch nach den commissorialischen Abschieden in ihrem abgelegtem Eide gelobet, ihres Landesherrn Nutzen und Besten zu besorgen und darauf zu halten, sie hingegen davon ganz abgehen wollen, und in der That noch thun, wie sie gethan, wozu sie gnädig und ernstlich von weil. königl. Maj. dem allergnädigsten Oberherrn, als auch bei unnachbleiblicher Strafe die Uebertreter dessen Befehle, vermahnet und anbefohlen seyn, so geschiehet demungeachtet eine Exorbitanz noch das andere und thun sie nach Ableben des Höchstseeligen Königes Majestät, als wenn sie von aller Schuldigkeit und Treue loß, nach eigenem Belieben so ungeräumt zu verfahren und Unsere Jura zu usurpiren befugt wären. Als wird solches merkliches Crimen so von allen zu verabscheuen, auch

denen Unwissenden ferner kundgethan, sich nach Unserm vorigen vom 5. Dec. 1732 allein zu verhalten, der Usurpatoren, die sich der Regierung in ihres Landesherrn Namen, wie es ihnen nicht gestattet, anmaßen, eigen Unterhandlungen nicht zu attendiren haben sollen, sondern wann dargegen wie obermalen unternommen, geschiehet, sich widersetzen und dem nicht nachzukommen, einen Jeden hiemit wollen angemahnet und anbefohlen haben, Gewalt mit Gewalt zu steuern, wozu wir ihnen die erforderliche und nöthige Assistence allezeit zu praestiren nicht ermangeln werden, diejenigen, die es zu befehlen und verrichten sollen anmuthen und es auch verrichten, wenn mit dem Andern, als denen fürstl. Befehlen ungehorsam, so per Hamagium praestitum die habende Investitur klärlich genug zeiget, hingegen den widergesetzlichen Oberräthen, die noch Officianten und gagirte Bediente seyn wollen, sich unterwerfen, einem jeden treu und redlich gesinnten, die z. B. widerstehen hiemit und Kraft dieses frei geben, da sie von Uns gleichwohl nicht gesetzt und anerkannt, sich anmaßen, einen freien Adel unter ihren Zwang zu halten, denen Magiſträten in den Städten anzubefehlen und zu coerciren und drohen, und in Unserer Absentia die Regierung sich arrogirend, so wohl in geistlichen als andern fürstl. Gerechtsamen, so despotice handeln, als wäre es genug in Unserm Namen nur Alles zu thun zu Beförderung ihres Gewinnstes und Ansehens, aber zum größten Schaden und Verkleinerung Unserer fürstl. Gerechtsame. Als gesinnen Wir hiemit an einen jeden vom Höchsten und Ersten bis zum Niedrigsten und Geringsten, was nicht mit Unser eigenhändigen Unterschrift zum Vorscheine kommt, darnach auf keine Weise sich zu achten, sondern bloß diesen Anmahnen und Warnungen zu folgen, daß sich der Unschuldige mit dem Schuldigen und Eigennützigen auf keine Weise bemenge, sondern davon abhalte. Also einen jeden für Schaden sich zu hüten und Unsern Befehlen und Warnungen nachzukommen abermals wollen erinnert und befohlen haben. Datum, Danzig d. 26. Febr. 1733.

(L. S.)

Ferdinand,
Herzog von Curland.

auſe

1676.

milian,
1755.
erica Charlott
armſtadt

d Carl,
1693, geſt. den
1697.